Feud.

Wöller

131 a

<3662561451001 9 S

<3662561451001 9

Bayer. Staatsbibliothek

E

v. 190.

Vermehrte
Sammlung
der
Lehenrechte
alter
Gewohnheiten, Gebräuche und Herkommen
dann
allerhöchster kaiserlich-königlichen Resolutionen und Patenten
aller kaiserl. königl. Staaten
in
Lehensachen.

Von
Ignaz Joseph Woller Edlen von Wollersthal,
k. k. böhm. öster. hungar. siebenbürg. Hofagenten.

Erster Theil.

Wien, 1795.

bey Johann Thomas Edlen von Trattnern,
kais. königl. Hofbuchdrucker und Buchhändler.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Bayerische Staatsbibliothek München

Höchstgeprießnes und geneigtes Publikum!

Da meine Sammlung der Lehen und aller dießfälligen kaiserl. königl. erflossenen Reso-

lutionen und Patente, welche ich Ihro k. k.

Majestät Marien Theresen Kaiserinn Königinn und Landsfürstinn seligster Gedächtniß mit allerhöchster Erlaubniß im Jahre 1779. gewidmet habe, mit einem so allergnädigsten Auge von dem Allerhöchsten Throne aufgenommen wurde, daß mir dafür von dem Thron = Nachfolger Seiner Majestät dem Kaiser und König Joseph der Adelstand mit dem Ehrenworte Edler von — und selbst mit Anrühmung dieses herausgegebenen Lehenbuchs in dem Diploma, ertheilt worden; andererseits auch den Schluß machen kann, daß dieses mein kleines Werkchen von dem geneigten Publikum, und besonders den Gelehrten für ganz brauchbar müsse anerkennt worden seyn, weil seit dessen Herausgabe über 3000

Ex-

Exemplarien veräussert worden, und noch stündlich gesuchet werden: So wage ich es nun nochmal, vorzüglich aus dem Grunde, weil seit deme so viele Lehenveränderungen vor sich gegangen, und neue Lehensgesetze, welche im allgemeinen und jedermann nicht bekannt sind, erflossen, eine vermehrte Lehensammlung von allen Oesterreichischen Staaten, in so weit solche ausfindig zu machen mir möglich war, in nachstehenden 6 Abtheilungen herauszugeben, und dem Publikum zu weihen. Sollte dieses neue mit vieler Mühe gesammelte Werk eben so günstig aufgenommen werden, wie es dem ersten gelungen, so ist mein Wunsch, zum Wohl des von mir geheiligten Publikums etwas beyzu-

tragen, vollkommen erfüllet, welchem ich mich von Jugend an, und so lange mich der Erd=boden noch tragen wird, unabänderlich gewidmet habe.

Ignaz Joseph Woller Edler von Wollersthal,
k. k. böhm. öster. hungar. siebenbürg. Hofagent.

In=

Inhalt.

Erste Abtheilung.

Tyrolerisches Lehenrecht und Ordnung Maximiliani II^di dann einen darinn enthaltenen Auszug der Lehengesetze aus den Verordnungen und Constitutionen des Fürsten August Herzogen zu Sachsen, weil dieses der Grund aller in österreichischen Staaten befindlichen landesfürstlichen und anderer Lehen ist:

Inhalt.

Zweyte Abtheilung.

Alle von den österreichischen Landesregenten dann anderen sowohl aus- als inländischer Lehenherren mit landesfürstlicher Verwilligung erflossene Verordnungen und Lehenausschreiben nach chronologischer Ordnung.

I. Abtheilung

Lehenrechte und Ordnung

MAXIMILIANI II.

aus der

Landes-Ordnung

der

fürstlichen Grafschaft Tyrol.

Diese ist der Grund aller in österreichischen Staaten befindlichen landesfürstlichen und anderen Lehen,

nebst

einem darinn enthaltenen Auszug der Lehensgesetze aus den Verordnungen und Constitutionen des Fürsten August Herzogen zu Sachsen.

Auszug

der Lehensgesetze aus der Landes-Ordnung der Fürstlichen Grafschaft Tyrol.

Erstes Kapitel.

Andertes Buch. 77. Titel. Fol. 25.

Wie auf Nützung der Lehengüter gepfenndt werden mag.

So Abgang an Aigen, Ligenden, oder Fahrenden Gütern ist, so mag die Jährlich Nutzung des Lehen umb gichtige bekanntliche Schulden und verfallen Zinnß, auch ander geurthailt und erfolgte Recht, gepfenndt, und darmit (wie obsteet) volfaren werden.

Zweytes Kapitel.

Fünftes Buch. 3. Titel. Fol. 55.

Tailung der Zinnßgüter zu vermeiden.

Es soll kein Hofe ohne des Grundtherrn wissen und willen, wider vermüg unsers Lanndsfreyhaiten, weder durch

ver-

verkauffung, verschaffung, noch in ainnich annder weg getailt werden. Wölicher Pauman aber zwayerlay, oder mer Grundtgüter, zwayen, oder mer Grundtherren zugehörig, innhette, die von alter nit zu ainander Eingeleibt oder Verschriben, Sunder underschidlich wären, die mögen wol vonainannder (doch kains in jm selbs) getailt werden. Wo aber ain Hof oder Gut so ansechlich wäre, Das der Pawman, seiner Kinder mer dann ains darauf setzen, oder Verheyraten möcht, So mag Er das an seinen Grundherren gelangen lassen, Was Er bey demselben erlangt, das soll jm bevorsteen: Doch sollen sich die Grundtherren in diesem Fall, gegen den Bawleuten dermassen erzaigen und beweisen, Darmit dieselben Güter Pewlich und wesentlich gehalten und wohl besetzt werden. Dergleich, So die Eltern von den Grundtgütern mit tod abgeen, ain oder mer Kinder, under jren Jaren, Unvogtbar, hinder jnen verlassen, So sollen jre Gerhaben die Güter, mit wissen und willen der Grundtherren, dermassen besetzen, das die abermals in wesentlichen Paw und Eren gehalten werden, und die Kinder zu ihren tägen kummen, und die Güter selbs besitzen mögen.

Also auch, Wann zwen Erben, oder mer, auf ainem Gut sitzen, Söllen dieselben das Gut nit tailen, on jres Herren willen und wort: Thäten sy es aber darüber, So soll es weder Crafft noch Macht haben, und dem Herrn an seinen Rechten unschädlich, Und seind auch die Bawleut darumb von jren Rechten geschaiden.

Drittes Kapitel.

4. Titel. Fol. 56.

Der Grundherr mag den Kauf seiner Zinnßgüter wohl annemen.

Ain yeder Bawmann, Soll Schuldig und Pflichtig sein, wann und zu wölcher Zeit Er seine Paurecht verkauffen will,

will, dieselben seinem Grund = und Zinnßherren vor menigklichem Anzutragen und Bailzubieten, Und im dieselben (Souerr Er die Kaufen und an sich nemen will) ains Phund Perner nähner, dann andern, volgen zu lassen: Wolt aber der Grundt und Zinnßherr, den Kauff der Pawrecht (nach söliger Anbietung in Monatsfrist) nit haben, noch annemen, So mag der Pawmann, dieselben seine Pawrecht (nach verscheinung aines Monats, nächst nach seinem Anbieten) geben, wem Er will, doch Ausgeschlossen Mächtigen, Geistlichen, oder aignen Leuten, oder Juden, Sunder sogethanen personen, die dem Grundherrn nach Landesrecht, und Innhalt der Alten Lanndsfreyhaiten, zu Bawleuten anzunehmen: Doch soll der Kauffer schuldig sein, die Güter in ainem halben Jahr, dem nächsten, nach dem Kauff, vom Grundherren zuemphahen, Revers zu geben, und alles annders zuthun, wie von alter herkummen ist.

Viertes Kapitel.

5. Titel. Fol. 56.

So der Grundherr die Pawrecht an sich nimmt, wie gehandelt werden soll.

Wann aber der Grundherr die Pawrecht (wie obsteet) an sich nimbt, so soll Er schuldig sein, die Pawrecht (wo Er die nit selbs behalten, Sunder wiederumb verkauffen will) des Erben oder Freundtschafft, darvon Er die an sich genommen hat, anzutragen, und jnen dieselben vor frömbden (um den Phenning den Er der Grundherr darumb ungefärlich von andern gehaben mag) zuzestellen und erfolgen zu lassen, Doch das dieselben Erben oder Freundt, Pawleut seyen, und die Güter oder Pawrecht selbs Innhaben und Besitzen wöllen, in allweg dem Grundtherren an seinen Zinnsen, und Rechten unvergriffen und unschädlich.

Fünf=

Fünftes Kapitel.

6. Titel. Fol. eodem.

Ab und Aufzug.

Nach dem hievor so die Pawleut, jre Pawrecht, durch Verkauffung, oder in ander weg, auf Ewigwerend, der Verkauffer und Kauffer, oder in andern Contracten, Baid der Abstendig und Angeendig Pawleut, dem Grundtherren von yeder Mark, Ain Phund Perner, für Auf und Abzug (wie dann das noch auf disen Tag in unnseren Ambtern und Aigenthümben im Brauch ist) haben geben, und bezalen müssen, und wir aber die Grundtherren gemainlich, uns zu underthänigem Gefallen, und den Pawleuten zu sundern genaden und gutem, zu Nachgeschriebenen Nachlaß vermögt haben, Setzen und Ordnen wir, Das hinfüro alle Pawleut, in Veränderung der Güter, baide, der Abziehend und Aufziehend den Grundtherren, so sich die Kaufsumma von Fünffzig, bis in Hundert Guldin verlaufft, von yeder Marck, vier Kreutzer, Trifft yedem tail zwen Creutzer: Aber von der Kaufsumma, die sich über Hundert Guldin verlaufft, von yeder Mark, zwen Creutzer, trifft yedem tail Ain Creutzer, und nit mer, bezalen: Es möchten dann baide tail am Grundtherren ain merere genad erlanngen. Wann aber die Kaufsumma, Fünffzig Guldin, oder darunder ist, Söllen Kauffer und Verkauffer, nichtzit zugeben schuldig sein. Wo, oder an wölchen Ennden, oder von alter her, vor dem Lanndtag des Fünf und zwainzigisten Jars, ain Pfund Pfeffer, oder weniger, oder gar nicht, für Ab und Aufzug gegeben worden ist, darbey soll es fürohin, an denselben Ennden noch beleiben.

So lanng auch ain Gut, in der Erbschaft, von ainem Erben auf den andern, untzt die Fünfft Lini und Sipsal fallt, Kaufft, Getailt, Gewechselt wirdt, oder in annder weg bey der Freundtschaft beleibt, Solang söllen die-

sel-

selben Erben, als Bawleut, dem Grundtherren, kain Bestanndtgeld zugeben schuldig sein.

Soverr aber mitlerzeit ain Fölligkait, nach Ausweisung des Lands Freyhaiten, fürfallen und bewisen würde, sol sölichs dem Grundtherren zu ersuchen bevorsteen.

Doch in dem allem, was obgeschriben steet, Uns an unserm Aigenthumb in allweg Unvergriffen und Unschädlich.

Sechstes Kapitel.

7. Titel. Fol. 57.

In wölchen Fällen ain Pawmann seine Bawrecht verwürkt, und das Gut dem Grundtherren haimföllt.

Und nachdem der Bawman mit seinen Bawrechten, on sunder Gunst, wissen, und Willen seins Grundtherren, wider des gemainen unnsers Lannds Freyhaiten, bey Peen der Fölligkait des Guts, nichts fürnemen, thun, noch hanndlen soll, So haben wir die Fäll, darinn der Bawman das Gut von Recht, und in Crafft des Lands Freyhaiten Berwürkt, hienachvolgend gesetzt, Das sich ain yeder Bawman darvor zuverhüten: Und so es aber zu Rechtförtigung kumbt, daß man auch in allen Gerichten, darnach und nit annderst zu Richten wisse.

Item, wölcher Bawman, on seins Herren wissen und willen, auß seines Herrn Hove ichtzs Verkaufft, ain Stück oder mer, zu wölcher Zeit Er das erforschen oder gewissen mag, mit Leuten oder mit Briefen, So mag der Herr sein Gut wol behalten, und mag jm kain Gewöre daran kainen Schaden bringen, und soll auch der Bawman darumb von seinen Rechten gefallen sein, ob jne der Herr nit lennger zu seinem Bawman haben will.

Item es soll noch mag kain Bawman, seines Herrn Güter, darauß Er Zinnsen ist, ainem anndern Afterpaw-

man

man, nicht hinlassen oder verleihen auf Jar noch auf Ewigkait, on seines Herrn wissen und willen: Thäte er es aber darüber, So soll es, weder Crafft noch macht haben, Und dem Herren an seinen Rechten unschädlich.

Wo aber das der Bauman überfüre, So Soll Er von allen seinen Rechten geschaiden sein.

Item wäre auch, Das yemandt Erb Recht in dem Lannd an Gütern hett, der soll dieselben Recht fordern und fürbringen, in Dreyen Vierzehen tagen, nachdem als im das der Herr, von dem das Gut zulehen ist, zuwissen thut, oder es offentlich in der Kirchen verkünden haisset: Thät er aber des nicht, So mag der Herr sein Gut fürbasser für ain ledigs Gut leihen, wem Er will.

Dann wann der Herr begert, seine Pawrecht an seinen Pawman zuverhören, Und seine Brief, Es sey von Erbrechten oder sunst, So soll im der Pawman gehorsam sein, alle seine Recht und Brief zuverhören und zuzaigen, so vil Er deren hat, und gefärlich nichts verhalten: Und wo aber der Pawman bey seinem Aid sagen möcht, Das Er nichts umb des Gut hette, So sollen von newen Verleich und Rervers Brief Aufgericht werden.

Wäre aber, Das Kind oder Erben da wären, die zu iren tägen nit kummen wären, haben die yemandt Freundt, die söllen derselben Kind und Erben, Recht auch fordern, und fürbringen, als obgeschriben steet, Und soll der Herr, den Freundten, an der Erben stat, ire Recht leihen, untz sy zu iren tägen kummen. Beschehe aber das nit, So mag der Herr sein Gut aber ledigklichen leihen, wem Er will.

Item wann zwen Erben auf ainem Gut Sitzen, oder mer, dieselben söllen das Gut nit tailen, on ires Herrn willen und wort, Thäten sy es aber darüber, So soll es weder Crafft noch Macht haben, Und dem Herren an seinen Rechten unschädlich, Und seind auch die Bawleut darumb von iren Rechten geschaiden.

Item wölicher Bawman die Güter, nit in wesenlichen Bewen und Eren halt, des vom Grundtherren gewarnet, und ermant wirdet, und das nit Bessert, der soll seine Rechte verloren haben.

Item wölcher Bawman, seinem Grundherrn seinen Zinns, auf sein Ersuchen und Erfordern, wider seinen willen, Drey Jar, die nächsten nach ainander, nicht Zinnßt, Und die Erforderung Ausfündig gemacht wird, der ist von seinen Rechten gefallen, Und der Herr mag das Gut zu seinen Hannden nemen, und Verleihen wem Er will: Oder aber, umb die Zinß Phenndten, deren yegklichs in seinem willen steen soll. Wo aber ain Fraw, jrem Mann Bawrecht zubrächte, und der Man in ainen oder mer weg, sewmig wäre, dardurch ain Fölligkeit erwachsen möcht, So soll die Fraw zuvor vom Grundtherren zeitlich gewarnet; Und wo sy dann den Mangel nit abstellet, gleicherweise wie sunst um die Fölligkeit gegen jr gehanndelt werden.

Und zu letst, alle Veränderung (wie die Namen hat) ist dem Bawman verpotten, das Er deren kaine thun soll, on wissen und willen seins Grundherren, bey Peen, Föllig-kait der Bawrecht, Sunder was der Bawman Cröfftigs, und on Verlierung seiner Recht, mit den Gütern hanndeln will, das soll mit vorwissen und bewilligen des Grundtherren beschehen, Und under seinem, des Grundtherren, oder auf sein bit, mit ains andern Frummen Sigelmässigen Mans Insigel verförtiget werden, und sunst kain Crafft haben.

Wann aber der Grundtherr, in ainem oder mer, der obgeschribnen Fällen, Unangesehen der Fölligkeit, den Grundtzinnß vom Bawman Einnimbt und Empfahet, So ist die verganngen Fölligkeit ab und gefallen: Und mag der Herr umb dieselb verganngen Fölligkait verer nit Clagen.

Siebentes Kapitel.

13. Titel. Fol. 60.

Alle Stännd, Grundherren und Bawleut, mögen die Affterzinns von den Verzinnsten Gütern ablösen.

Wir Setzen und ordnen auch, Das alle Stännd, Grundtherren und Bawleut, alle new und alt Affter Zins, Es seyen Loßbrief vorhannden oder nit, alle Jar, zu gebürlicher Loßzeit, Nämblich, zwischen Weichnächten und Liechtmessen, Oder wie das die Loßbrief ausweisen, Oder wo nit Brief sein, in der Zeit, wie an ainem yeden ort der Brauch ist, Ablösen mögen, umb die Summa, wie das die Verschreibungen (derenhalben aufgericht) innhalten, Oder wo nit Zins oder Loßbrief vorhannden wären, mit ganzer Summa, so vil Gelts, als sölich New und Alt Affterzins der enden in gemainem Kauff geschätzt und geachtet, Außgenummen die Affterzins, so die Geistlichen auf jren Grundgütern haben, söllen nit Gelößt werden.

Achtes Kapitel.

15. Titel. Fol. 60.

Die Verleihung soll nach dem Landsrechten beschehen, und mit Brief und Sigeln verförtigt werden.

Es söllen hinfüran, die Grundt und Zinsherren sy seyen Geistlichs oder Weltlichs Stannds, allenthalben in diesem unserm Lannd, der Fürstlichen Grafschaft Tirol, und derselben Zugewonten, jren Paw und Zinsleuten, nit nach Rödlen oder Instrumenten, oder auf ainich sunder Geding, die wider gemainen Lanndsbrauch sein, Sunder nach dem Lanndsbrauch, angezaigter unnser Grafschaft Tyrol,

rol, auf gebürlich Verleichbrief, und Revers, leihen, Wo aber annders gehanndelt würde, Das soll nit Crafft haben. Doch hierinn Ausgeschlossen die Verleihungen, so bei den Welschen und an den Wellschen Confinen beschehen sein, und noch beschehen, die lassen wir bei iren Wirden (so vil als Recht ist) beleiben.

Neuntes Kapitel.

17. Titel. Fol. 61.

Wie die Baw und Stifftäding gehalten werden söllen.

Als vorher, etlich Grundt und Zinnsherren, in den Pawstifften und Pawthädingen, beschwärlich Costen, auf die Bawleut, mit etlicher Anzal Personen, Pherden, und in annder weg geschlagen, Deshalben Setzen und ordnen wir, Das hinführo die Pawleut, in solichen Pawstiften und Pawthädingen, da es vor der Brauch gewesen ist, nit mer dann ainen Amtmann, und seinen Diener, mit zwayen Pherdten, in zimblichem Costen underhalten. Hat aber ain Grundt oder Zinnßherr, ain merere oder sundere Freyhait oder Gerechtigkait (dieweil wir vernemen, wie etlich Pawleut derenhalb besundere Stück innhaben und niessen söllen, darvon sy den Zinns und Grundtherrn, ansechlich Underhaltung zuthun schuldig sein) So soll es bey denselben Freyhaiten und Gerechtigkaiten hinfüran auch beleiben, Doch söllen dannocht die Bawleut, mit übrigen Personen und Costen (mer dann zu Einziehung der Zins notdurfft erfordert) gefärlichen nit beschwärt werden.

Zehentes Kapitel.

18. Titel. Fol. 61.

Wie die Grundtherren die Bawleut halten, und inen Beystand thun söllen.

Es soll auch ain yegklicher Herr, Geistlich oder Weltlich, seinen Pawmann halten, bey allen Rechten, Darumb Er leut Brief, Kundtschaften oder Gewöre hat; Wäre aber Sach, Das ain Herr, seinem Pawmann, icht Newerung oder Einfal darinn thun wölt, So soll der Richter, under dem Er gesessen ist, den Pawmann, bey seinen Erbrechten oder Pawrechten halten, und beschirmen: Darzu söllen auch die Grundtherren, jren Pawleuten, in den Fällen, jre Grundtrecht, und der Pawleut Pawrecht berürend, zu Beschirmung derselben (so vil sy Fug haben) in der Bawleut Costen, beystand thun, So vil aber die Grundtrecht allein betrifft, Söllen die Grundtherren in jrem selbs aignen Costen Rechtförtigen und Richtig machen.

Eilftes Kapitel.

19. Titel. Fol. 61.

Lehen

Wie die Freyen und Affterlehen (auser der Ritter und Schildtlehen) söllen verlihen werden.

Dieselben Freyen und Affterlehen, söllen hinfüran, durch die Lehensherren, auf Sün und Döchtern, verlihen werden: Wo aber allain Döchtern vorhanden wären, so söllen sy dem Lehensherren, ainen ordentlichen Lehentrager stellen, Und wo dieselben Lehenserben als Süne und Döchtern, one Eelich Leibs Erben Abstürben, dadurch das Lehen, dem Lehensherren haimfallen würde, so söllen die

Le=

Lehensherren, die nächsten Erben (wo dieselben in Jarsfrist dem nächsten, nach der Innhaber des Lehens Abgang, vor jnen erscheinen, und der Verleihung begehren) vor anndern darinnen mit Gnaden bedenken, Und jnen gegen zimblicher Hanndtreichung und Eerschatzung, die Lehen, als heimkumne Lehen verleihen. Wo aber die Erben, nach der Innhaber Abganng in Jarsfrist (wie obsteet) nit erschinen, oder der Verleihung begeren würden, So mag alsdann der Lehensherr, solch Lehen, leihen, wem Er wil, von aller menigklichen unverhindert: Doch unns, als Herren und Lanndsfürsten, an unnsern Lehenschaften unvergriffen.

Zwölftes Kapitel.

20. Titel. Fol. 61.

Irrung, ob ein Lehen haimgefallen sey, wo die Ausgetragen werden soll.

Und ob auch, von wegen der Heimfallung sölicher Lehen, zwischen dem Lehenherren, und dem, der das Lehen fordert, ainich Irrung entstünde, Die soll vor des Lehenherren Mannen, ob Er die hat, gütlich, oder nach Erkanntnuß des Rechten, Innhalt unnser Ordnung, hievor im Anndern Buch, im Sybenzehenden Titel gesetzt und beschrieben, Oder aber, wo der Lehenherr, nit hoher gepurt, noch Lehenmann, die Pares Curie haissen, hette, vor dem Ordentlichen Gericht ausgetragen und entschiden werden.

Dreyzehntes Kapitel.

37. Titel. Fol. 66.

Wie die Zinß, durch die Zinßleut geantwurt werden söllen.

Es söllen auch die Zins, als Traidt, Gellt, und Weisat, an Enndt und ort (wie von alter herkummen ist,) durch die Zins und Pawleut geantwurt werden: Doch also, das der Bawmann den selben tag wider anhaim kummen müge: Wo aber Verschreibungen sein, das die Zins weiter oder nächner geantwurt werden söllen, Bey demselben soll es beleiben.

Vierzehntes Kapitel.

38. Titel. Fol. eod.

Wie die Bawleut in Antwurtung der Zinns, gehalten söllen werden.

Wann die Pawleut, jren Herren die Zins bringen und überantwurten, So soll jnen der Herr, ainen zimblichen Trunk, auch Käs und Prot geben: Begäb sich aber, das der Bawmann, mit seinem Viehe, oder Er allain, aus Eehafften, von wegen überantwurtung des Zins, über nacht ausbeleiben müßte, Und denselben Abend nit wider anhaim kommen möchte, So soll jm und seinem Viehe, von dem Grundt und Zinnßherren zimmblich Unnderhaltung mitgethailt und gegeben werden: Doch nit annderst, dann wie von alterher der Brauch gewesen ist.

Auszug

der Lehengesetze aus den Verordnungen und Constitutionen des Fürsten August Herzogen zu Sachsen.

Erster Theil.

Fünfzehntes Kapitel.

27. Titel. Fol. 12.

Ob der Proces in Lehensachen, so zwischen dem Lehenherrn und Lehenmann gehalten, nach Sachsen oder gemeinen Kaiserrechten zu richten.

Ob wohl die Sächsischen Lehenrecht in denen fellen, wann der Lehenherr seinen Lehnmann, sonderlich aber auf die privation beschuldigen will, ein sonderliche Art haben, wie das Lehenrecht zu bestellen, und sich der Lehenherr und Lehenmann allenthalben vorhalten sol, So haltens doch unsere Verordente davor, das solcher proces nach den gemeinen Rechten, dißfalls in diesen unsern Landen anzuordenen sein sol, welches wir uns gnedigst gefallen lassen, Und wollen hiemit die disposition der Sachsenrecht, disfals auffgehoben, und denselben derogirt haben, Ordenen und setzen, das in solchen fellen der proces des gemeinen Rechtens, fortan in unsern Landen angestelt, und gehalten werden sol.

Zweyter Theil.

Sechszehntes Kapitel.

12. Titel. Fol. 25.

Das der zwey und funfftzigst Artikel im ersten Buch des Landrechtens, von vorgebunge der Stamgüter, so one der Erben laub nicht geschehen sol, allein auf die schlechten Donationes zuvorstehen.

Weil dieser Text saget, das one der Erben laub, keiner sein eigen (das ist wie es gemeiniglich vorstanden wird, Erbstamgüter) vorgeben könne, So ist zu wissen, das stamgüter solche güter seind, welche der Donator nicht selbst acquirirt oder erlanget, sondern die von seinen vorfaren, als Grosvater und dergleichen gewonnen, und von denselbigen jren ursprung haben. Zum andern, ist ferner darauf wol achtung zu haben, das der Text redet von vergebung der güter.

Derowegen sol unserer Verordente bedenken nach, auch das wort Erben, nicht auf alle Erben, sondern allein auf die descendentes zu restringiren sein.

Wie dann eben aus diesen Ursachen, das Sachsen-Recht, so von unbeweglichen gütern redet, auf die beweglichen, nicht zuerstreken.

Es sol aber gleichwol auch in denen fellen, do die verenderung der stamgüter nicht verbotten, dieselbige billig in fraudem legitimæ nicht zuleslich sein.

So sol gleichergestalt, auch die übergabe der stamgüter, wann gleich dieselben mit der Erben laub, und also licité geschehen, zu recht nicht bestehen, in dem fal, do sie übermessig und sich über fünfhundert gulden ungerisch erstreckte, sie were dann von erst gebürlich insinuiret.

Und alle abgefaßte felle, sollen allein stat haben, in donatione simplici inter vivos.

Und

Und das jnen frey stehe, sonsten solcher güter halben testamenta und andere bestendige letzte willen auffzurichten, Welchen auch straks nachzusetzen.

Item und sonderlich, das ein jeder macht habe, solche güter einem seiner Kinder für dem andern etiam donatione inter vivos, jedoch salva legitima, zuzuwenden, Darbei wir es auch allenthalben bleiben lassen, und sollen unsere Juristen Facultete und Schöppenstüle darnach also sprechen und erkennen.

Siebenzehntes Kapitel.

23. Titel. Fol. 35.

Ob die Vorpfandunge unbeweglicher Erbgüter, für der Obrigkeit, dorunter sie gelegen, nach Sachsen Recht geschehen müssen.

Wiewohl nach gemeinen Rechten, ein jeder seine güter, one gerichtliche insinuation oppignoriren und vorpfenden kann, so ist doch solches der örter do Sechsisch Recht gehalten, durch langwirigen Gebrauch anders eingefürt, Nemlich das die special vorpfandung unbeweglicher güter, oder aber auch, wann sie gleich general und allgemeine auf alle güter gerichtet, für der Obrigkeit, under welcher sie gelegen, oder auch den Lehenherrn mus insinuiret werden, sonsten aber unkrefftig sey.

Und dieses hat vornünftige Ursachen, domit ein Gut nicht vielen vorsatzt, und also die Leute betrogen werden, Jedoch wo einer ein gut absque insinuatione vorpfendet, und es wollens seine Erben wider haben, und den pfandschilling nicht wider erstadten, derer ursachen, das die oppignoratio nichtiger weise geschehen, so seind sie nicht zu hören, sondern den pfandschilling gegen einreumunge des guts zuersetzen schuldig.

Wann auch ein Glaubiger für zwen oder drey zeugen, oder durch auffrichtung eines vortrags, so mit eßlicher hendeler siegel bekrestiget, hypothecam generalem oder specialem constituiren würde, So sol es auch für ein hypothecam geachtet, und allen chirographariis creditoribus fürgezogen werden.

Es sollen aber auch die Gerichtliche vorpfandung allen andern hypothecis, so nicht coram judice geschehen, fürgehen, ungeachtet ob die andern der zeit halben elter weren.

Wann auch bona emphiteutica oder censitica Erblehen oder Erbzinsgüter, darüber ein underthan einen Lehenherrn erkennen mus, oder die er sonsten in lehen zu empfahen pflegt, vorsetzet und vorpfendet, Sollen dieselbige anderer gestalt nicht, dann mit gunst oder bewilligung des Erb oder Lehenherrns hypothecirt werden, und one das die vorpfendung ganz nicht stat haben.

Farnus und unbewegliche güter, der einer mechtig, mag einer auch auf Sechsischen boden, one dermassen insinuation, jemands zum Unterpfande wol vorschreiben, Darnach sich unsere Juristenfaculteten und Schöppenstüle, in vorfassung der Urtheil zu richten haben.

Achtzehntes Kapitel.

25. Titel. Fol. 37.

Ob die Underpfande, so one ausdrükliche bewilligung, und allein vom Rechten in gewissen fellen geordnet, tacitæ hypothecæ genannt, in Lehengütern stat habe.

Unsere Räthe, Juristen, Faculteten, und Schöppenstül seind des einig das tacita hypotheca auf und in Lehengütern nicht stat habe, Wann dann ein Lehengut mit Consens des Lehenherrn, und der mitbelehnten darzu ver-

ordnet, das es den Glaubigern zum besten soll vorkauft werden.

Auf den fall werden auch die Glaubiger, welchen das Lehengut bestendigerweise, ausdrüklich vorpfendet, der prioritet halben, nach Ordnung jres erlangten Rechtens, allen andern billig vorgezogen, Do aber volgents von dem Kaufgeld etwas übrig, oder es seind keine Gleubiger, die ausdrukliche vorpfandung haben, vorhanden, So sollen diejenigen, so tacitam hypothecam auff den Erbgütern haben, und ferner die andern gleubiger, nach gelegenheit jres Rechtens, von der übermas des kaufgeldes vorgnügt werden.

Soviel dann die abnützung des Lehenguts belanget, wann in das Lehengut, bei leben des schuldeners verholffen wird, und davon die schulden bezalet werden, sol den Glaubigern das jus tacitæ hypothecæ auch gebüren, jedoch mit dem Unterschied und erklerung der expressæ hypothecæ, sowohl der nützung als des Lehenguts halben, wie obstehet, Nemlich das die, so ausdrukliche vorpfendung auf den Lehengütern haben, auch in den Früchten desselbigen vorholfenen guts, den andern Glaubigern vorgehen, und vorgezogen werden, Allein wo sichs begebe, das des Schuldeners Weib von den Erbgütern, oder hinterstand des kauffgelds nicht könnte vorgnügt werden, sie auch zuvorn nicht beleibdinget, so sol jr alsdann, vor allen andern glaubigern, die keine eldere ausdrükliche vorpfandung erlanget, jre mitgiefft, so viel sie der zu beweisen, wider erstat werden, Wie dann auch die Fraue, so lange das jus retentionis in den Lehengütern, und jre underhaltung haben sol, bis sie des jren vorgnügt, Welches alles unsere Hoffgericht, Juristen Faculteten und Schöppenstül, auch also sprechen und erkennen sollen.

Neunzehntes Kapitel.

31. Titel. Fol. 41.

Ob zu Sachsen Recht in einem Stam Erbgut die Nehergeltung, den Blutsfreunden oder den Kindern gebüre.

Wiewol etzliche der meinung seind, das in Stamgütern, welche von den ascendentibus herkommen, der vohrkauff und die nehergeltung, den negsten Blutsvorwandten nach Sachsen Recht gebüre, so seind doch unsere Vorordente dessen einig, das solches die Sachsen Recht ausdrüklich nicht beschweren, und derowegen soviel die Blutfreundschafft betrifft, nach gemeinen Rechten, zu Urtheilen sey.

Soviel aber die Kinder belanget, denen sol in Stamgütern die freyheit gelassen sein, in die käufe, ehe die güter tradiret und aufgelassen, zu tretten, und dieselbigen bey dem Geschlechte zu erhalten. Welches wir uns auch gnedigst gefallen lassen, jedoch das unter den Stamgütern diese vorstanden werden, die nicht von Eltern alleine, sondern von Groseltern herkommen, und das andere Blutsfreunde, collaterales genannt, solches Recht nicht haben, und darzu gar nicht gelassen werden sollen, Dorauff auch unsere Hoffgericht, Faculteten und Schöppenstüle erkennen und sprechen sollen.

Zwanzigstes Kapitel.

38. Titel. Fol. 46.

Ob ein Erbzinsmann auf blose erklerung des Lehen oder Erbherrn, seiner güter vorlustig werde, wann er davon die zins gebürlich nicht entrichtet.

Wiewol fast vielen Rechtslerer beschlus dohin gehet, das ein Erbzinsman in denen fellen, da man gewis ist,

das

das sein Gut ein emphyteusis oder Erbzinsgut ist, sich dessen, wann er in dreyen jaren seinen canonem oder zins einem privato, und der Kirchen in zweyen jaren nicht vorreicht ipso iure, wann sich der Herr allein dessen erkleret, vorlustig macht, Jedoch haben unsere Vorordente dohin geschlossen, das disfals ein processus ordinarius, und ordentlicher sentenz gehalten werden und folgen sol, Dann es mus von erst ausfündig gemacht werden, das es Erbzinsgüter sein, So könte auch der besitzer sonsten allerley einrede haben, Damit er nun nicht übereilet, sondern zur notturfft gehöret, Als ist derohalben ordentliche erkentnus nötig, Dobey wir es auch wenden lassen.

Ein und zwanzigstes Kapitel.

39. Titel. Fol. 47.

Erbzins und schlechte Zinsgüter, wie eins vom andern zu erkennen und zu underscheiden, und was vor ein contract, im Zweifel præsumiret wird.

Nach gemeinem Kayserlichen Recht, ist ein underschied zwischen Erb und schlechten zinsen, Dann von wegen schlechter zins bona censitica genant, machet sich der Zinsman des guts nicht vorlustig, wann er gleich die zins davon gebürlich nicht entrichtet, welches in den Erbzinsgütern geschieht, Zu dem so wird allein die Erbliche nutzbarkeit des guts utile dominium, in den Erbzinsman emphyteutam gewant, und behelt der Lehenherr dorauff den grund eigentumb directum dominium, Aber solchs beides, Nemlich directum & utile dominium hat ein jtzlicher schlechter Zinsman, in allen solchen seinen gütern.

Etliche machen auch diesen underschied, das die Erbzinsgüter, so oft der fall sich an dem Lehenherrn, oder auch besitzer, durch absterben begibt, oder wann sie alienirt,

in

in die Lehen widerumb genommen, und der Lehenherr erkant werden mus, welches in den zinsgütern nicht geschieht, Also auch pflegen oftmals Lehenbrieff vorhanden zu sein, doraus zu ersehen, das der Herr jme das directum dominium vorbehalten.

All dieweil aber itziger Zeit auch die schlechten zinsgüter, an vielen enden müssen in die Lehen genommen werden, ist es schwer einen gewissen underschied zu treffen, Es sey dann ein Lehenbrieff vorhanden, doraus man der sachen gewis sein könnte. Dann wann das Gut im Lehenbrieff vor ein Erbzinsgut vorliehen, und der Herr jme das directum dominium vorbehalten, so were es vor ein Erbzinsgut zu achten, Oder aber do einem aus raucher wurtzel, ein gut umb einen zins, zu einem Erbzinsgut eingethan, und ein Lehenbrieff darüber gemacht, So were es auch pro emphytevsi zu halten, Sonsten ist aus empfahung der blossen Lehen dorinnen nichts gewisses zu schliessen, sintemal auch die zinsgüter, wie gemeld, in die Lehen empfangen werden.

Soviel nun betrifft, ob im Zweiffel, sonderlich wann der Lehenherr dem Zinsman, ob non solutum canonem priuiren will, das gut pro emphytevsi oder vor ein schlecht Zinsgut zu achten, haben unsere Vorordente das billigste zu sein vormeinet, und dohin geschlossen, das in dubio die güter censitica bona zu halten, und das der besitzer ob non solutum censum derselben nicht zu priviren, sondern den vorsessenen Zinns zu erlegen, und die Gerichtskosten, die dem Herrn auffgangen, auf ermessigung zuerstadten schuldig, Und das diesfals gleichwol auch ein wirkliche straff erkant werden möchte wider die, so mutwillig und vorsetzlich solche zins, auff ermanung und erinnerung nicht erlegt hetten, Welches wir uns auch also gefallen lassen, und sol als krafft unser constitution zu Recht also gesprochen und erkannt werden.

Zwey und zwanzigstes Kapitel.

40. Titel. Fol. 48.

Wann güter dreissig oder viertzig Jar, umb einen jerlichen gleichförmigen zins besessen, und vor Lasgüter werden ausgegeben, der besitzer aber solches nicht gestehet, wie es zu halten.

Oftmals tregt es sich zu, das etliche güter von dem besitzer, als Lasgüter, die sie ex titulo locati & conducti haben, gefordert werden, beklagter gestehet solches nicht, sondern wendet für, Er und seine Vorfaren hetten die güter pro uniformi canone und umb einen gleichförmigen zins über dreissig jar, jar und tag, oder lenger gebraucht und innen gehabt, In diesem Fall ist im zweiffel, da der kleger sonst nichts gewissers beweiset, vor dem beklagten zu sprechen, Wann aber der Kleger soviel dargethan und bewiesen, das solche güter, die er vor Lasgüter angibt, anfenglich von jme oder seinen vorfahren, dem besitzer oder dessen vorfaren, umb einen gewissen zins, auf etzliche jar allein mietweise, und also als ein Lasgut eingethan, und das auf solchen anfang und contract der besitzer vor und vor, dreissig oder mehr jar darbei gelassen, So haben in einem solchen fal, unsere Vorordente geschlossen, das der Besitzer das gut dem Herrn abzutretten schuldig sey, und könne sich mit der vorjarung nicht behelfen.

Do aber solche güter einem dritten zukommen, und derselbige nicht anders gewust, dann sie weren des vorigen besitzers eigen gewesen, und er hette dorauf in solchen gütern, mit gutem glauben, über Rechts vorwerte zeit, den zins dem Herrn geben, Derselbige hette sie, ungeachtet, do es gleich anfenglich Lasgüter gewesen, vorjaret, Auff welches alles unsere Hofgericht, Faculteten und Schöppenstül, die Urtheil richten und stellen sollen.

Drey und zwanzigstes Kapitel.

44. Titel. Fol. 51.

Wann die Frau nach ihres Ehemannes absterben, jr eingebracht Ehegeld wider haben, die Lehensvolger aber, solches bey dem gut behalten, und sie wie Landgewönlich, dargegen beleibgedingen wollen, wie es diesfalls zu halten.

Da die Frau bey jres Mannes leben kegen jr einbringen, welches sie darthun kan, nicht beleibgedinget, und nochmals von den Lehensvolgern wil beleibgedinget sein, So sol jr dasselbige volgen, wie dann hierinnen eintrechtiglich gesprochen wird. Wann es sich aber begebe, das die Frawe von jrem Manne, kegen jr einbringen nicht beleibgedinget, und sie wil nach seinem absterben, kein Leibgedinge haben, Sondern fodert jr eingebracht Ehegeld, die Lehensvolger wollen sie beleibgedingen, und das Ehegeld nicht geben, In diesem fall haben unsere Räthe, Facultäten und Schöppenstül, beschlossen, Es solte in der Frawen wilkür stehen, jr eingebracht Ehegeld wider zu fordern, oder aber das Leibgedinge anzunemen, Welches wir uns auch gefallen lassen, und sol demnach also gesprochen werden.

Vier und zwanzigstes Kapitel.

45. Titel. Fol. 51.

Vom Gedinge und gesamter hand, und wie derselbigen sol volgeschehen.

Wiewol etzliche vormöge Sächsischer Lehenrecht (die besagen das am gedinge keine volge sein sol) dere meinung sein wollen, Das so ein Lehenherr ein geding oder anwartunge an einem Lehengut jemandes gegeben, solches mit

des

des Herrn Person, wann er es vor sich allein vorschrieben, vorleschen sol.

Alldieweil aber die Sächsische Recht hierinne etwas unklar, und so viel müglich, nach gemeinem Rechten sollen interpretirt werden, So haben sich unsere Räthe, Faculteten und Schöppenstül dohin vorglichen, das dieses fals, nach gemeinen beschriebenen Lehenrechten hinfüro sol gesprochen werden, Und nemlich, wann ein Lehenherr weltliches stands, jemands ein angefell vorschreibet, ob gleich seiner Erben dorinnen nicht gedacht, das dannoch dieselbigen, wo sich der fall volgends zutrüge, solche vorschreibunge, so weit als die vorgleichunge geschehen, inhalts des buchstabens zu halten schuldig sein.

Soviel aber die volge des gedings und der gesambten hand betrifft, Sol dieser underschied gehalten werden, das dem geding nicht eher sol folge geschehen, dann wann sich der fall zugetragen, und der, welchem es vorschrieben, den wirklichen besitz des Lehenguts erlangt, Und von solcher zeit an, sol er, innerhalb jares und tages, die belehnung zu suchen schuldig sein.

Der gesambten Hand aber, sol ein jeder dem sie vorschrieben, wann dieselbige durch absterben des Lehensherrn, oder des Lehenmannes und besitzers gebrochen, ungeachtet, ob er gleich das gut in wirklichen besitz nicht hat, innerhalb jar und Tag, von zeit der wissenschaft an, volge zu thun pflichtig sein.

Gleichergestalt so wird die gesambte hand und anwartung, durch teilung der Lehengüter, vormüge Sächsischer Recht, gebrochen, und derowegen sollen die, so sich geteilet, und hiebevor die gesamte hand gehabt, alsdann anderweit vornewerung des gesamtnus in gebürlicher Frist erlangen, die jnen auch unwegerlich gelihen werden sol.

Wann dann jemandes sein Lehengut, doran einander die gesammte Hand hat, vorkauft oder vorändert, So sol durch solche alienation die gesamte Hand nicht gebrochen sein, Es hette dann der, so sie hat, in solche voränderun-

gen, krafft eines vorgehenden pacto, vorschreibung, revers oder sonsten hernach gewilliget, oder wehr nach vorordenunge der Rechte wider jnen præscribirt, Darnach sich unsere Hofgerichte, Faculteten und Schöppenstül, in erkennen und sprechen zu halten haben.

Fünf und zwanzigstes Kapitel.

46. Titel. Fol. 53.

Wie die Lehensvolgere, als die Söhne, agnaten oder mitbelehenten, aus und von dem Lehen die schuld zu bezalen pflichtig.

Obwohl gemeiniglich von den Lehengütern, die Lehensvolgere des verstorbenen besitzers hinterlassene schuld abzutragen nicht schuldig seind.

Wann aber mit jrer bewilligung solche schuld gemacht, und auf die Lehen vorschrieben, oder do die schuld wegen aussteurung der Töchter, oder Schwestern, oder zu ablegung der leibgeding aufgenommen, oder es wären dieselbigen schulde in nützliche befferung des Lehenguts gewendet, In solchen und dergleichen fellen, sollen solche schulde durch die Lehensvolgere, aus dem Lehen vorgnügt, und die Landerben domit vorschonet werden.

Also auch do es sich zutrüge, das einer zu erkauffunge etlicher Lehengüter geld aufgenommen, und hette dasselbige, so er zu nichts anders, dann allein zu Bezalung des Lehenguts angewand, gantz oder zum teil, bey seinem Leben nicht abgeleget, So sol diese schuld durch die Lehensvolgere, welche solche Lehengüter bekommen, bezalet werden.

Ausserhalb solcher und dergleichen fellen, sollen die Söne, agnaten oder mitbelehnten der verstorbenen schuld, von dem Lehen, oder aber auch aus desselbigen abnützung zu bezalen nicht pflichtig sein.

Sechs und zwanzigstes Kapitel.

47. Titel. Fol. eodem.

Ob nach Sachsen Recht der Son sich des Vatern Erbschaft eussern, und die Lehengüter annemen könne.

Nach gemeinen Rechten mus der Son zugleich des Vatern Erbe mit sein, do er die Lehengüter von jme ererben wil, und kann sich der Erbschaft nicht eussern, und die Lehen behalten es sey dann feudum ex pacto, und er thue sich der Erbschaft vormittelst eines gebürlichen inventarien underfangen, disfals kan er das Lehen behalten. Aber nach Sachsenrecht, wollens etzliche davor achten, das dem Sone indistincte frey sey, sich des Vatern Erb zu eussern, und das Lehengut zubehalten. Und dann etzliche haltens dafür, das das gemeine Recht, durch den Sachsen nicht aufgehoben, und das auch auff Sächsischem Boden der Son sich eines one das andere nicht anmassen müge. Wir lassen uns diese letzte meinung gefallen, Nemlich, das in unsern Landen, der Son zugleich des Vatern Erbe sein sol, wann er im Lehen jm volgen wil, oder müsse sich beides zugleich vorzeihen.

Wollen auch das alle andere distinction de confectione inventarii disfals zu übergehen sein. Darnach sich unsere Hoffgericht, Faculteten und Schöppenstül, krafft dieser unser Constitution im sententijren und Urtheilen richten sollen.

Sieben und zwanzigstes Kapitel.

48. Titel. Fol. 54.

Wann und wie die Vettern oder mitbelehnten, die veränderten Lehen revociren, und wider erlangen können.

Da die Vettern und agnaten die gesamte hand in einem newen Lehen erlanget, So hetten sie dasselbige zu revociren fug und macht.

Wann aber, und zu welcher zeit diese revocation geschehen sol, hierinne ist dieser underschied zu halten, Wo illicité, und also one des Lehenherrn consens die alienatio geschehen, So wird der agnat oder gesambt belehnete alsbald noch bey leben des alienatorn zu gelassen.

Do aber die alienation mit des Lehenherrn consens geschehen, So mus er so lange warten, bis das der alienator und seine Söhne vorstorben, Alsdann wo er nicht Erbe ist, kan er es one erstattung des Kaufgelds fodern, Do er aber auch bey leben des Vorkauffers, das kaufgeld dem Kauffer offerirt und erlegen will, so wird er auch zugelassen.

Dieweil dann unsere Vorordente dessen also einig, So lassen wir es auch darbey bleiben, und sie werden also zusprechen und zu erkennen wissen.

Acht und zwanzigstes Kapitel.

49. Titel. Fol. 55.

Wann Vettern oder mitbelehnten die veränderte Lehen revociren, wie es mit erstattung des Kauffgeldes, oder des interesse gegen dem Besitzer zu halten.

Wann das Lehengut illicitè, und one des Lehenherrn consens alienirt, und also die alienatio bey leben

des

des alienatoris durch den agnat oder mitbelehnten kann revociret werden, So ist er diesfals das kaufgeld dem malæ fidei emptori regulariter zu erstadten nicht schuldig, Sondern der Kauffer mag sich derowegen an seinem vorkauffer erholen, Sonsten wo das Lehengut licité vorkaufft, so ist der Agnat oder Mitbelehnte, welcher dasselbige bei leben des Vorkäuffers, nach ordnung der Recht, wider erlangen wil, das kauffgeld und kein interesse zu erstadten pflichtig.

Nach Absterben aber des Vorkäuffers, und seiner Mennlichen leibs Lehens Erben, kann der Agnat und mitbelehnte, wann er des alienatorn Erbe nicht worden, das Lehengut wider an sich bringen, und ist das kauffgeld wider zugeben nicht schuldig, Welches dann wir auch also bey unserer vorordenten einhelligen beschlus bleiben lassen.

Neun und zwanzigstes Kapitel.

50. Titel. Fol. 56.

In welcher zeit ein vorandert Lehen sol revocirt und angesprochen werden.

Hierinne halten unsere Vorordente diese distinction, So das Lehen in einen agnaten oder mitbelehnten vorandert, sol dasselbige innerhalb jares, von zeit der wissenschaft revocirt oder angesprochen werden. Do aber das Lehen, einem extraneo vorkaufft, so kann es innerhalb dreyssig jar, nach Kayser Recht, nach Sachsen Recht aber, innerhalb dreissig jar, jar und tag hinterzogen werden, Darbey es dann bleiben, und darnach gesprochen werden sol.

Dreyßigstes Kapitel.

51. Titel. Fol. eodem.

Ob die Bawren und underthanen jrer Herrn Rittersitz zu bewachen schuldig.

Ob wol die Leute, über jre gesatzte dienste, solche bürden jnen auffdringen zu lassen, vormöge beschriebener Recht nicht pflichtig, Do aber dannoch derowegen eine vorwerte Gewohnheit, oder aber sonderliche pacta und voreinigungen könten dargethan werden, oder es were in gemeinen Kriegsleufften, oder das Mordbrenner schaden theten, oder die Lehenherrn hetten abgesagte Feinde, Auf solcher fell einen, sollen die Leute, über jre gesatzte dienste, den Rittersitz zu bewachen schuldig sein, Jedoch das in diesen fellen, wann sie über jre gesatzte Dienste dienen müssen, und an denen Oertern, do es anders nicht herkommen, jnen Kese und Brod gegeben werde. Es kann aber auch zur zeit der Behden den Leuten auferlegt werden, das sich jedes Dorff selbst bewache, Darbei wir es bleiben lassen, und sollen unsere Gerichte dorauff auch also in fürfallenden fellen erkennen und sprechen.

Dritter Theil.

Ein und dreyßigstes Kapitel.

16. Titel. Fol. 68.

Wie weit Erbzinnse in Leibgedingen und dergleichen, den Erben der vorstorbenen Personen volgen sollen, wann sie mit tode vor verfliessunge der järlichen oder bestimbten zeit abgangen.

Obwol soviel diese frage anlanget, die Schöppenstüle im sprechen auch nicht einerley meinung gewesen, Dann etzliche

liche es davor gehalten, das die Zinse so auff eine gewisse zeit zugefallen pflegen, der Personen, welcher sie gereicht werden sollen, nachgelassenen Erben nicht volgen solten, Es hette dann dieselbige Person die Zinszeit selbst erlebet.

Die andern aber seind der meinung gewesen, das die Zinse in solchen und dergleichen fellen nicht vor vol, sondern pro rata illius temporis, und also derzeit nach zurechnen welche die Personen, denen die Zins gebüret, erlebet, den Erben gereicht werden solten.

Dieweil aber die letzte meinung die billichste, So thun wir auch dieselbige hiermit bestetigen, und wöllen, das hinfüro dorauff in unsern Hoffgerichten, Juristen Facultaten und Schöppenstülen, als krafft unserer Constitution, gesprochen und erkannt werden sol.

Zwey und dreyßigstes Kapitel.

27. Titel. Fol. 76.

Ob ein Altväterlich Stamlehen, so durch des Lehenmanns mishandlung vorwirket, dem Lehenherrn eröfnet, oder den Mitbelehnten volgen und eingereumt werden sol.

Es begibt sich zu zeiten, wann drey oder mehr Brüder seind, das einer den andern übel und böslich vom leben zum tode bringet, und wird als dann in zweiffel gezogen, ob des Mishendelers lehen dardurch den andern Brüdern, und derselbigen Sönen heimfallen, oder aber den Lehnherrn eröffenet werden, Nun sind etzliche der Meinung, Es solte solch Altväterlich vorwirkt Stamlehen dem Lehenherrn, und nicht dem mitbelehnten oder Bettern, bis auff den vierdten grad, zukommen, Dagegen aber schliessen die andern, das durch solch fremde mishandlung die mitbelehnten und Bettern, bis zu dem vierdten grad, jres Rechtens nicht zu entsetzen sein sollen.

Wann dann unsere zusammengeordente Räthe, Juristen Faculteten, und Schöppenstüle, sich auff die letzt opinion, als die billichste, vorglichen, Nemlich, das der Agnat und mitbelehnte, auch des theters Son, des Lehens in diesem Fall nicht zu priviren, So lassen wir es darbei wenden, und sie sollen demnach also zu recht sprechen und erkennen.

Drey und dreyßigstes Kapitel.

28. Titel. Fol. 77.

Ob Geistliche Personen, Ordens Herrn und Münche, in Lehengütern succediren können.

Daß die Geistlichen personen aus der Lehengüter succession nicht können noch sollen ausgeschlossen werden, Sintemal sie jre Lehen, durch andere substituirte, kegen dem Lehenherrn vordienen können, Dessen seind unsere Vorordente einig. Hieraus volget auch, das viel weniger die Ordensherrn und milites Hierosolymitani in succession der Lehengüter können ausgeschlossen werden. So viel aber die Münche betrift, wo die das Klosterleben vorlassen, und sich desselbigen gantz und gar begeben, So sollen sie künftig und hinfüro in succession der Lehengüter auch zugelassen, Und dorauff allenthalben in unsern Landen also erkand und gesprochen werden.

Vier und dreyßigstes Kapitel.

29. Titel. Fol. 78.

Ob Brüder und Brüders Kinder in Lehengütern zugleich zugelassen werden sollen, Und ob in der Lehensvolge das Jus repræsentationis auf Sächsischen Boden stat habe.

Es seind bis anhero unsere Schöppenstüle streitig gewesen, Wie das Sechsische Recht, von dem Jure repræsentationis zuvorstehen sey, und ob dasselbige allein von Erben oder auch von Lehensvolgern disponire, Dieweil aber in unsern Landen gewonlichen gehalten, das Brüderskinder mit dem Bruder in stirpem, und also an stad jres vorstorbenen Vaters vor einen teil, zu dem Lehen zugelassen werden.

So thun wir auch solche gewonheit hiemit bestetigen, Ordenen, setzen und wollen, das bemeltes Jus repræsentationis auf Sechsischen Boden unserer Lande, disfals in der Lehensvolge, ungeachtet, wann auch die Clausel, Nach rechter Sipzal, im Lehenbrieff gesatzt worden, stad haben sol.

Fünf und dreyßigstes Kapitel.

30. Titel. Fol. 78.

Ob das Geld, welches von Lehen herkompt, und vormüge einer vorgleichunge, wider zu Lehen gemacht werden sol, in vorbleibung dessen, nach des Lehenmannes absterben, auff seine Lands Erben vorfellet werde.

Unsere Vorordente seind diesfals einig, Wann einer ex pacto zusagt, Sein geld, das er von dem Lehengut bekompt, wider an Lehen zu wenden, und seine Brüder oder Vettern in die gesamte Hand zubringen, und er vorstirbt ehe solches geschicht, das alsdann dieses Geld auf seine Erben vorfellet werde.

Es seind aber dieselbigen widerumb ad interesse vorhaft, und müssen des vorstorbenen zusage, als Erben halten, und wann das Geld durch den Lehenherrn zu Lehen gemacht, so sol es vor Lehen gesprochen werden.

Welches alles wir uns, im Rechten also zu erkennen und zu urtheilen, gefallen lassen.

Sechs und dreyßigstes Kapitel.

31. Titel. Fol. 79.

Ob die nützliche besserung und gebeude, so in Lehengütern geschehen, mit dem grunde dem Lehensvolger zukommen und bleiben.

In diesem Fall ist auch nach gemeinem beschriebenen gebreuchen und Lehenrechten vorsehen, Wann ein Lehenmann, so das Lehengut erbauet und gebessert hat, vorstirbet, So mus der Lehnherr geschehen lassen, das des vorstorbenen Erben solche gebeude und beschehene besserung wi-

derumb abtragen und zu sich nemmen, Oder aber sich derowegen mit den Erben gebürlich abfinden und vorgleichen.

Dieweil aber dagegen die Sechsischen Lehen Recht klar vorordenen, das die gebeude so auff den Lehengrund gesatzt, dem Lehenherrn oder dem Lehensvolger auf den fall one einige erstattung mit dem Lehengrund bleiben und zukommen sollen, und wir uns die meinunge also gefallen lassen, So sollen auch unsere Hoffgerichte, Juristen Faculteten, und Schöppenstüle, nach dem Landüblichen Sechsischen Rechten in solchen fellen erkennen und sprechen.

Sieben und dreyßigstes Kapitel.

32. Titel. Fol. eodem.

Ob die Früchte, desgleichen Zehende, Pechte und gewisse einkommen, aus den vorledigten Leibgedingen und Lehengütern, den Land oder Lehens-Erben, volgen sollen.

Nach gemeinem beschriebenen Lehenrecht, wird disfalls ein unterschied gemacht, Ob der Lehenmann vor dem ersten Tag des Merzens, oder nach dem August Monat vorstorben sey, Nach Sechsischen Lehenrecht aber, was die Eigde bestrichen hat, und underbracht ist, bey leben des vorstorbenen, Solches weil es des vorstorbenen erworben gut, auch bei seinem leben beschikt worden, volget und bleibet den Erben, und nicht den Lehensvolgern, Welches auch stad hat, do gleich die Lehengüter der Frawen zum Leibgedinge vormacht.

Also auch do ein Garte bey des vorstorbenen leben gerodet, gesehet, geharket, volgen die Gartenfrücht den Erben.

Gleichsfals do ein Weib liegende Gründe hat, und vorstirbet nach der Saatzeit, so behelt der Man die früchte.

Do aber die Widfraw nach absterben des Lehnmannes, ehe sie jres musteils vorgnügt, die Ecker wider besehen lest, von dem so zu Musteil gehört, Solches müssen jr die Lehensvolgere vor den halben teil des Samens wider erstatten.

Was aber keine feldfrüchte, sondern gewisse Zehend, Pechte und Einkomen auff und aus den Lehengütern sein, wann die zur zeit des vorstorbenen Lehenmannes betagt gewesen, so volgen sie den Erben. Dasjenige so an Zinsen oder Korn Pechten, innerhalb den dreissigsten fellig, oder betaget wird, gehört auch den Erben.

Die Früchte aber so naturales genannt werden, Als wiesewachs, allerley Obst und dergleichen, bleiben den Lehensvolgern und grundherrn, und nicht den Erben.

Welchem allem nach unsere Hoffgericht, Juristen Faculteten und Schöppenstülle, zu recht also sprechen und erkennen sollen.

Acht

Acht und dreyßigstes Kapitel.

38. Titel. Fol. 83.

Ob und wie weit das Jus retortionis stad haben sol, in denen fellen, da man etwan die Erbschafft legata, fidei-commissa, oder übergaben auff den todesfall nicht one abzug, oder keine gerade oder heergewette aus einem Ort an den andern volgen lest.

Obwol das Jus retortionis vel talionis simpliciter & absoluté, nicht stat haben kann, So ist doch dasselbige nicht allein gut, sondern auch billich, wann es zu besserung des gemeinen nutzes dahin gericht wird, das in Bürgerlichen sachen und handlungen rechte proportion gehalten werde. Und ist demnach nicht unbillich, das man wieder die örter, von dannen man die Erbschaft, Gerade, Heergewette und dergleichen gar nicht, oder allein einsteils folgen lest, solches Jus retortionis oder talionis hinwieder auch gebrauche, und der ende solche stücke mehr und weitter dann sie gegeben, nicht volgen lasse.

Wann aber eine Stadt solch unbillich recht in gebrauch, und doch gleichwol dasselbe wider eine oder mehr gewisse Stedte, niemals ins werk gericht hette, So könnten solche Stedte und örter sich hinwieder des Juris retortionis, gegen dieselbige Stad auch nicht gebrauchen.

Dieweil sich aber gemeiniglich zutregt, das nicht die privat personen, sondern die Obrigkeit selbst hieran schuldig, So ist auch in den Schöppenstülen bisanhero nicht unbillich erkand worden, das nicht die privat personen, Sondern hinwieder auch die Obrigkeit solches Jus retortionis zu exerciren und vorzuwenden haben sol, Jedoch nicht dergestalt, das die erbschafft, Legitima, Gerade heergewette und dergleichen der Obrigkeit bleiben, Sondern das sie denjenigen, welchen sie one das nach Erbgangs recht oder

sonst

sonst des vorstorbenen vorordenung nach gebüren, volgen sollen, Es seind gleich dieselbigen des orts, da sich der fall zugetragen oder anderswo, Jedoch gleichwol der ende, da man sich solches iniqui juris nicht gebraucht, gesessen.

Do aber keine Erben vorhanden, oder aber die Erben, oder dergleichen personen, welchen die Erbschaft oder ander vorselte stück one das gebüren, weren alle der ende säßhafftig, von dannen man solche güter oder stüke nicht wil volgen lassen, Auff den fall solten dieselbige Güter der Obrigkeit des orts, da sich der Fall begeben, bleiben, Damit wir dann auch gnediglich zu frieden, Und sollen also unsere Hoffgericht Juristen Faculteten und Schöppenstüle sprechen und erkennen.

II. Abtheilung.

Alle von den Landesregenten dann anderen Lehenherren mit landesfürstlicher Verwilligung erflossene Verordnungen und Lehen-Ausschreiben

nach

chronologischer Ordnung.

Neun und dreyßigstes Kapitel.

Lehen. Schwansers Bericht 1104 die Malledein. J. K. Majestät verfallene Lehen betreffend, übergeben den 18. März 1598 gehet in diesem Bericht dahin, wenn Lehen fällig, und angezeigt, oder ausbetten werden, soll man nicht gleich mit der Klage vorbeigehen, sondern die Kammer solle dem Innhaber zuschreiben, und ihme die Fälligkeit anzeigen, worüber dann Sie ihre Nothdurft handeln, und zu beobachten haben, da Sie aber säumig, alsdann solle Er mit der Klage vorgangen werden. Suttinger Fol. 421.

Vierzigstes Kapitel.

Lehens-Gnad zu erläutern stehet allein bei Ihrer Majestät.

Schwansers Bericht 1165 vid. Fol. 1.

Die **Erläuterung** der Lehens Gnad stehe zu der kais. Majestät, und dem Lands-Fürsten tanquam concedenti. Suttinger Fol. 404.

Ein und vierzigstes Kapitel.

Weiber-Lehen betreffend. In denen Geistlichen und innländischen Lehen-Herrns-Lehen, können regulari-ter, wo es nicht in der Investitur expresse bedingt ist, die Weibsbilder nicht succediren.

Schwansers Bericht Fol. 312. pag. 5. An. 1268. Bericht auf Anna Kramerin geborne Eislerinn inliegende Lehens Ersuchung betreffend den 15. Mai An. 1600. Quæritur. Ob ein Weib, so sich an einen Landmann verheurathet hat, und Lehengüter kauft, ob ihr dieselbe zu verleihen?

Quod uxor mariti radiis illustretur l. fœminæ & l. ult. ff. de Senatoribus l. Mulier cod. de dignit. Lib. 12. l. ult. Cod. de nuptiis Suttinger Fol. 427.

Justinianus, Uxores iisdem radiis refulgent, quibus Mariti, & hos & Conjugum claritate fructus capere, vide consul. quæ est 105. §. quid si consulatum agerent, respondet, quod sic, ubi probat: daß alle Landesfürstliche Lehen, auch Weiberlehen werden, durch die Lehens Gnad des letzten Viertels per Rudolph II. In simili Schwansers Bericht 528. Suttinger Fol. 528.

Zwey und vierzigstes Kapitel.

Wie die Lehengüter die gesippten Freund erben sollen.

In diesem Land sind zweierlei Lehen, nemlich Rittermässige, und dann weibliche Lehen; die Rittermässigen Lehen werden zum Theil ohne Mittel von dem Landesfürsten verliehen, zum Theil aber von etlichen Frauen, und Herrn, die solche Lehen als Afterlehen andern verleihen thun. So viel nun die Landesfürstlichen Rittermässigen Lehen belanget, wiewohl den Rechten nach solche Lehen nach Abster-

ben des Manns-Stamens, dem Landsfürsten, als Lehenherrn, ohne Mittel heimfallen, so hat doch die röm. kais. Majestät, als Herr und Landesfürst die Landschaft dahin begnadet, daß nach Absterben des Manns-Stamen, die Lehen des verstorbenen Lehen-Manns Töchter, oder andere seine nächsten Erben zusamt dem Schloß und Maierhof heimfallen, und denenselben, nichts weniger bevorstehen sollen, wie dann der Gnadenbrief ddo Wien den letzten Novembr. An. 1363. Suttinger Fol. 851.

Drey und vierzigstes Kapitel.

Kaiser Karls Lehenbrief anno 1366. Suttinger Fol. 346.

Vier und vierzigstes Kapitel.

Lehens Sachen mögen auch die Salzburg. selbst, jedoch in Oesterr. Landen, wo selbe gelegen, verhandeln. Sutting. Fol. 509.

Fünf und vierzigstes Kapitel.

Revers des Erzbischof von Gran, und Administrator des Erzstift Salzburg, allwo selbiger sich verbindet, **Euer kais. Majestät** für desselbigen Stifts wahren Patronen zu halten, selbigen und dessen Erben des Stifts, Städt, Schlösser, und Vöstung offen zu halten, alle des Haus Oesterr. widerwärtige von Stift abzuschaffen und meistentheils **Ihro Majestät** Unterthanen dorten zu befördern, kein Bündniß mit Niemand, sonderlich aber mit Baiern ohne Ihro Majestät nicht zu machen; zu Wien am

Luciæ Tag 13. Xbr. anno 1481. conſuet. de anno 1595. Fol. 259. Sutting. Fol. 510.

Sechs und vierzigſtes Kapitel.

Römiſcher Kaiſer und König Kaſten H. Ladel = 57.

Biſchof Friedrich von Paſſau verſpricht Kaiſer Friedrichen auf Seiner Majeſtät Erforderung ſeine regalien öffentlich von Seiner Majeſtät, wie ein Fürſt des Reichs zu empfangen, unangeſehen, daß Er die von Seiner Majeſtät in der Kammer empfangen Anno 1490. Suttinger Fol. 488.

Sieben und vierzigſtes Kapitel.

Lehens Rechtfertigung.

Folget aus der des Römiſchen Königs Maximilian I. Publikation der Regimentsanſtellung und Verwaltung in N. De. Landen An. 1501.

Item was unſer Lehenſchaft berühret, das ſollen Unſere Herren Kommiſſarii und Räthe Unſer obbemeldter Hofkammer hören, und was rechtfertige Lehen ſind, die Unſerem Hofrathe zu Wien zu leihen anſagen, was aber fällig und darumb merkliche Irrungen wären, darin ſollen ſie ſelbſt Unſer Nothdurft und ihrem Gutdünken nach handlen vid. Titel 231. Woller Fol. 180.

Acht und vierzigſtes Kapitel.

Reſkripts Inhalt. Wir Maximilian ꝛc. Bekennen, nachdem Weiland unſer lieber Vater und Herr Kaiſer Friedrich hochlöbl. Gedächtniß und nochmals Wir etliche briefliche Urkund um Schlöſſer, Veſten, und andere Stück und Güter, darinnen Wir Uns, für Uns und Unſere Erben

ben Gewähr und Schirm zu sein verschreiben, ausgehen lassen, darauf Wir von den Personen, so solche Güter innen haben, die um dieselben Schlösser, Besten, Stüke und Güter von anderen Personen in Rechten angesprochen, täglich Vertrettung der berührten Gewährschaft angelanget, und ersuchet werden; demnach eröfnen und erklären wir hiemit wissentlich in Kraft dieses Briefs also, welche Schlösser, Besten, Stüke und Güter weil. die jetzt gemeldte kaiserl. Majestät und Wir als Herr und Landesfürst von Gnaden wegen, und nicht in Auswechselweise oder um Geld vergeben, und verkauft haben, das Wir und Unsere Erben darum allein, so viel Uns von fürstlicher Obrigkeit gebühret in Rechten Fürsprecher und Vertretter sein, und so die in solcher unser Vertrettung verlustiget worden, in Kraft dieser Gewährschaft an rechtlicher Erkanntniß nichts zu thun schuldig seyn sollen. Aber allen denen, so weil. der gemeldte Unser lieber Herr Vater der römische Kaiser oder Wir verwechselt, oder um Geld verkauft haben, dieselben wollen Wir als gnädiger Herr schirmen und vertretten, und sie darum schadlos halten. Ungefährlich mit Urkund des Briefs. Gegeben in Unserer und des heil. Reichs Stadt Kostanz am 2. Tage des Monats Julii nach Christi Geburt 1507. Unserer Reiche des röm. im 22. des hung. im 18. Jahr. Woll. Fol. 48.

Neun und vierzigstes Kapitel.

Exspectanzen. Auf die Lehen in Oesterreich cassirt, und daß deren keine inskünftig verwilliget werden solle, die Stände versichert worden. Cod. Aust. Part. 1ma Fol. 317. sub lit. E. Sutting.

Resol. 10. März 1509.

Repetirt 5. April 1510.

Fünfzigstes Kapitel.

Lehens-Gnade. Wir Maximilian ꝛc. Bekennen für Uns, Unsere Erben und Nachkommen öffentlich mit diesem Briefe, und thun allermänniglich kund, als in Unserem Fürstenthume Oesterreich unter der Ens der Gebrauch vorgekommen ist, daß in demselben Lande alle Stüke und Güter, so von Uns als Erzherzoge zu Oesterreich zu Lehen rühren, wenn die Besitzere und Lehensleute derselbigen Stüke und Güter ohne männlichen Leibserben mit Tode abgehen, und als Lehensherr frei lediglich heimfallen, und Wir aber aus dem gnädigen Willen, so Wir zu Unseren getreuen Unterthanen desselben Fürstenthums tragen, betrachtet, daß unziemlich wäre, daß derselben Lehensleute Töchter oder andere gesipten Freunde, so sie hinter ihnen verlassen, solcher Fälle vor andern nicht genieſſen solten, daß Wir demnach mit wohlbedachten Muthe, zeitlichen Rathe, und rechten Wissen, auch aus eigener Bewegniß all unseren Unterthanen in Oesterreich unter der Ens sondere Gnade gethan, auch gesetzt und geordnet haben, thun hiemit die Gnade, setzen und ordnen auch solches von fürstlicher Macht, für Uns, Unsere Erben und Nachkommen wissentlich in Kraft dieses Briefs: also daß Wir hinfür in Ewigkeit den vierten Theil von allen obbestimmten Lehen, so Uns obberührtermassen ledig und heimfallen werden, wenn Wir diese in Unsere Kammer ziehen und behalten, den Töchtern, oder wo die nicht wären, anderen nächsten gesipten Freunden, so sie nach deren Tode und Abgange derselben Lehen verfallen, hinter ihnen verlassen, gnädiglich geben und vergönnen; Wo Wir aber dieselben Lehen anderen verleihen, und zustellen würden, sollen Wir darinn denen gemeldten Töchtern, oder wo die nicht wären, denen anderen nächsten gesipten Freunden solchen vierten Theil abermal vorbehalten, und bei denen, so Wir solche verliehen haben, darob seyn, sie darum auch zu vergnügen: desgleichen wäre denenselben Töchtern oder nächsten gesipten Befreundten gefällig, die drei Theile

von denen, die dermassen von Uns belehnet worden, an sich zu kaufen, sollen dieselben ihnen solches Kaufes in einem ziemlichen Werthe und nicht so hoch als gegen den Fremden beschähe, ohne Widerrede statt thun. Treulich und ungefährlich, doch Uns in andere Wege Unserer fürstlichen Obrigkeit und Lehenschaften allzeit vorbehalten mit Urkund dieses Brifs mit Unserem kaiserl. anhangenden Insigel besigelt; gegeben zu Mecheln den 10. März 1509. des römischen im vierten und hungarischen im neunzehnten Jahre.

Ein und fünfzigstes Kapitel.

Solche Gnade ist nochmals bestättiget worden, wie folget:

Wir Maximilian ꝛc. ꝛc. Von Gottes Gnaden römischer Kaiser bekennen für Uns und Unsern Erben öfentlich mit diesem Briefe, und thun kund allermänniglich, daß in Unserem Fürstenthume Oesterreich unter der Enns der Gebrauch und Herkommen ist, daß in Unserem Lande alle Stüke und Güter, so von Uns als Erzherzoge von Oesterreich zu Leyen rühren, wenn die Lehensleute derselben Stüke und Güter ohne männlichen Leibserben mit Tode abgehen, und Uns als Lehensherrn heimfallen, und Wir aus dem guten Willen, so Wir zu Unseren getreuen Unterthanen desselben Unsers Fürstenthums tragen, bedacht, daß gar unziemlich ist, daß derselben Lehensleute, Töchter und gesipten Freunde so sie also hinter ihnen verlassen, solcher Lehen vor anderen nicht geniessen sollen; und demnach mit wohlbedachten Muthe, zeitlichen Rathe und rechten Wissen auch aus eigener Bewegniß allen Unseren Unterthanen zu Oesterreich unter der Enns gegenwärtigen und zukünftigen diese sondern Gnade gethan, auch geordnet, gesetzt, setzen und ordnen, thun ihnen auch hiemit diese Gnade für Uns und Unsere Erben und Nachkommen wissentlich in Kraft dieses Briefs: Also, daß Wir nun hinfür in Ewigkeit den

vierten Theil von allen vorbestimten Lehen, so Uns obbemeldtermassen ledig werden, und heimfallen, denen Töchtern oder wo die nicht wären, denen anderen gesipten Freunden gnädiglich folgen lassen wollen, sonst soll es mit Unseren Lehen in aller Maaße, Form und Gestalt wie in vergangener Zeit zu Kölln, und nachfolgender zu Mainz vom Artikel derselben Lehen und anderer Sachen halber berathschlagt, gehandlet, aufgerichtet und mit Unserem Handzeichen, Dekret, Insigl verfertigt, der berührten Unseren Landschaft unter der Ens zugestellet worden ist, gehalten und durch Uns, Unsere Erben und Nachkommen, auch Unser Regiment anstatt Unser geliehen, gehandlet und vollzohen werden. Treulich und ohne Gefährde, doch Uns in anderweg an Unserer fürstlichen Obrigkeit und Lehenschaft unvergriefen, und ohne Schaden. Mit Urkund dieses Briefes. Gegeben in Unserer, und des H. R. Reichsstadt Augsburg am 8 Tage des Monats April nach Christi Geburt im 1510. Jahre. Woll. Fol. 80—83.

Zwey und fünfzigstes Kapitel.

Dieweil die Lehensexspektanzen, so auf künftig Todfäll gestellet, von über uralten Zeiten in Landen gebräuchig gewesen, so lasset man es nochmalen dabei bewenden. Wenn sich ein Lehensfähigkeit begibt, und viel Exspectanten dazu konkuriren, so soll allzeit der, welcher den älteren Exspectanz-Brief hat, vorgehen und das Lehen bekommen, ungeachtet, daß etwa ein jüngerer Exspectant der Poseß zuvor fähig worden.

Welcher ein Exspectanz-brief auf ein Special insonderheit bekommen, der solle mit der Priorität allen anderen, so allein in genere auf Lehensfälligkeit beweisen, ungeacht ihrer habenden älteren Gerechtigkeit vorgezohen werden.

Wenn ein Exſpectant des andern Gerechtigkeit abkaufen, oder an ſich bringen wollte, iſt dieſe redemption unverwährt, doch daß ſie mit Vorwiſſen und Conſens des Lehenherrn beſchehe, als oft ſich mit dem Lehenträger durch Todfall, oder in anderen Weg Veränderungen zutragen, ſo ſind die Exſpectanten bei Verwirkung ihrer habenden Exſpectanzen ſchuldig, neue Confirmationen von dem neuen Lehenträger zu empfangen. Wol. Fol. 31.

Drey und fünfzigſtes Kapitel.

Heimfälligkeit der geiſtlichen Lehen, Lehenbüchern, Lehentaxe, Lehengericht und Exſpectanz, wie es mit ſelber zu halten.

Item als Uns die Ausſchüſſe von gemeiner Landſchaft wegen beſchwerlich berichtet haben, wie etlich geiſtliche Fürſten und Prälaten ihre Lehen, ſo ihnen je zu Zeiten heimkommen, und fällig werden, ſelbſt behalten, und die fürter den Weltlichen, Edlen noch anderen wiewohl Sie darauf gewidmet ſind, nicht verliehen, das wider den Gebrauch, Freiheiten und Herkommen der Land ſeyn ſoll, daß Uns auch nicht zimlich anſieht, deshalben haben Wir Uns bewilliget, nothdürftig Briefe an die geiſtlichen Fürſten und Prälaten ausgehen zu laſſen, berührt ihr Fürnehmen und Uebung abzuſtellen, auch die Lehensleute in Belehnung und Empfahung der Güter gütlich und ziemlich zu halten. Dann Unſer und Unſer Fürſtenthum Lehen betreffend, wollen Wir verordnen in Unſer Hofkanzlei auch bei Unſeren Regimentern zu Oeſterreich, Inſpruk und Enſisheim ordentliche Lehenbücher aufzurichten, und Regiſtrator zu halten, daß auch männiglich in Empfahung ſeiner Lehen mit der Taxe ziemlich gehalten, und unbillig nicht beſchweret werden. Ferner antreffend Beſetzung Unſer Lehengericht, ſo mit Paribus Curiæ beſchehen, auch des Koſten halber, ſo darauf

Noth ist, damit soll es in allen Unseren Landen gehalten werden, wie von Alters Herkommens ist.

Item als sich gemeine Ausschüsse beschweret haben der Exspectanzen halber, die bisher auf künftig Todfall ausgangen seyn möchten, daß auch die Güter, so zu fallen kommen, etwa auf ungegründt Anbringen, an Erfolgung des Rechten eingezogen werden, mit Bitt, solches hinfür abzustellen. Darauf haben Wir für gut bedacht, und sind willig, und hinfür nicht allein der Exspectanzen auf weltliche Fälle sondern auch auf geistliche Beneficien, so gesöndert-Personen Fälle oder Beneficien specificiret, bedeuten zu enthalten; Aber in der gemein Unseren Dienern auf geistliche Beneficien oder weltliche Fälle in einem ungefährlichen bestimmten Werthe, doch die Personen und Beneficien und Fälle nicht specificiret, Exspektanzen zu fertigen, behalten Wir Uns vor. Wol. Fol. 195.

Vier und fünfzigstes Kapitel.

Lehens-Gnade Zweyte. Bekennen für Uns und Unsere Erben, als Unsere Lehenart und Gebrauch unseres Fürstenthums Oesterreich unter der Enns von Altersherkommen ist, daß alle Unsere und desselben unsers Fürstenthums Lehenstüke und Güter nach Absterben der Lehensleute ohne etlichen Mannsleibserben Uns als Landesfürsten und Lehensherren lediglich heimfallen darinn Wir aber verschiedener Zeit, Unserem Landleuten und Unterthanen gemeldt Unseren Fürstenthums eine Gnade gethan, also, daß Wir von derselben Zeit in Ewigkeit von allen Lehen, so Uns nach Absterben der Lehensleute ohne männlichen ehligen Leibserben ledig und heimfallen werden, wann Wir die in Unsere Kammer ziehen, und behalten wollen, ihren verlassenen Töchtern, oder wo die nicht wären, anderen ihnen nächsten gesipten Freunden einen vierten Theil gnädiglich geben und vergönnen: wo Wir aber dieselben Lehen einem

anderen leihen und zugestehen würden, daß Wir dann denen Töchtern, oder wo die nicht wären, denen anderen nächstgesipten Freunden solchen vierten Theil vorbehalten und bei denen so Wir solche Theile je zu Zeiten verleihen werden, darob seyn sollen, sie darum auch zu vergnügen; desgleichen ob denenselben Töchtern oder nächstgesipten Freunden gefällig wäre, die drei Theile von Unseren Belehneten an sich zu kaufen, so sollen dieselben Belehnete denen Töchtern oder nächstgesipten Freunden solches Kaufes in einem ziemlichen Werthe und nicht so hoch als gegen Fremden beschehen möchte, ohne Widerrede statt thun, alles inhalts Unseres Gnadenbriefes Unseren Landleuten hievor darüber gefertiget: daß Wir demnach gnädiglich betrachtet und angesehen, die getreue redliche und willige Dienste, so Uns Unsere Landleute und Unterthanen obbemeldt Unseres Fürstenthums Oesterreich unter der Ens vorher auch sonderlich anjetzo mit getreuem Rathe, Hilfe und Darstreken zur Fürsehung Unserer anliegenden Nothdürften bewiesen und gethan, und haben darum auch aus sonderen Gnaden als Erzherzog zu Oesterreich, Landfürst und Lehensherr für Uns und Unsere Erben ihnen allen ihren Nachkommen die berührte Unsere Gnade vermehret, und sie von neuem begabt und begnadet; thun das auch hiemit wissentlich und in Kraft dieses Briefes nachfolgender Meinung, daß Wir nun hinfür zu ewigen Zeiten von allen Lehen so Uns nach Absterben der Lehensleute ohne männlich ehelichen Leibserben ledig und heimfallen werden, wenn Wir die in Unsere Kammer ziehen und behalten wollen, ihren verlassenen Töchtern oder wo die nicht wären anderen ihren nächsten gesipten Freunden zu dem vorigen vierten Theile noch einen vierten Theil, das ist halben Theil gnädiglich geben und vergönnen; So Wir aber dieselben Lehen anderen verleihen und zustellen würden, alsdann den Töchtern, oder wo die nicht wären, denen nächsten gesipten Freunden, solchen halben Theil oder Vorbehalts und bei denen, so Wir zu Zeiten damit begaben, und belehnen werden, darob seyn sollen,

sie darum auch zu vergnügen: doch mit dem anderen halben Theile sollen und mögen Wir aber diejenige, so Wir damit begnaden und belehnen, vernehmen, thun und gefahren nach Unserem Willen, Nothdürften und Gefallen, denn selbst behalten, oder in anderweg verwenden, und nicht verbunden seyn den Töchtern oder Freunden denselben halben Theil kaufweise folgen zu lassen; Es wäre dann, daß Unsere Erben oder diejenen, so Wir mit solchem Theile begaben oder begnaden würden, denselben halben Theil aus freiem Willen verkaufen oder verändern wollten, so sollen Wir solchen Theil denen Töchtern und nächsten gesipten Freunden, ob sie das begehren, vor anderen in einem Werthe, wie der gegen andern gelten möchte, zustehen und widerfahren lassen. Doch deklariren, meinen und wollen Wir, daß die Lehen, so oft im Falle nach Absterben der männlichen Leibserben beschieht, dadurch der halbe Theil auf diejene, so Wir damit begnaden, und der andere halbe Theil auf des abgestorbenen Töchter oder nächsten Freunden fallen wird, gleich wiederum in voriger Art und Natur seyn, also daß sich die nicht weiter strecken, dann auf derselben Begabten, auf deren Töchter und nächstgesipten Freunde, männliche Leibserben: und wann dieselbe männlich ehlige Leibserben abgehen, daß dann dieselben Lehen Uns und Unseren Erben wieder fällig sind, der halbe Theil zu Unserem Willen und Gnaden stehen, und der andere halbe Theil der abgestorbenen Töchter oder Freunde, aber auf ihre männliche ehlige Leibeserben folgen, und also für und für gehalten werden: und wann auch so oft die Lehen durch obberührt Unsere Gnade in mehr dann einer Person Händen kämen, so auch dieselben Lehensleute nicht vogtbar oder nicht Mannspersonen wären, so sollen Uns und Unseren Erben allzeit gemäßen Lehenträger gestellet werden, die Lehen, wie sich gebühret, von Uns zu empfangen und zu verdienen, und also Uns und Unseren Erben an Unserem Eigenthume und Lehenschaft auch in Anderweg untergriffen, und ohne Schaden alles gnädiglich, getreulich und ungefährlich mi

Ur-

Urkund dieses Briefs besiglet mit Unserem anhangenden Insigl. Gegeben Innsbruk den 24. May 1518. Wol. Fol. 83.

Fünf und fünfzigstes Kapitel.

Einstandrecht: Jus Prothymiseos genannt, ob selbes in Lehengütern statt habe?

Wann ein Lehensmann sein habendes väterliches altes, überuraltes oder Stammlehen zu verkaufen, willens wäre, so stehet seinen nächsten **Agnaten** und Blutsfreunden von oberem Stamme bevor, in solchen Kauf einzustehen, und den fremden auszuschliessen, da sich aber solcher Nächstbefreundte des Vorkaufs entschlüge, so mögen sich alsdann die andere nächste Gesipte, Agnaten und Befreundte von oberem Stamme nach Ordnung des Grades um den Kauf annehmen, denen soll auch nach Ordnung einem und dem andern **Agnaten**, da er anders um solch feilbares Lehengut so viel als der angemaßt und fremde Käufer zu geben angetragen, statt gethan und wirklich erfolgen lassen, was aber neu erlangte Lehengüter, welche von dem Stamme nicht erblich herrühren, sondern auf dem Lehensmann von neuem gekommen, anlanget, in demselben hat das Einstandrecht nicht statt; Es wäre dann, daß ihrer mehr mit einander von neuem auf unterschiedliches und untheilbares Gut belehnet worden, und einer daraus seinen Theil verkaufen wollte, so möchten die andern um den Werth, welchen ein fremder darbietet, zum Kaufe stehen; desgleichen wenn ein Lehensmann die Jurisdiktion gerichtlicher Hoheit oder Obrigkeit von seinem Lehengute verkaufen wollte, so möchten seine andere Mitbelehnte, weil diese Obrigkeit auch untheilbar ist, und unterschiedlich beisamen bleiben müssen, auch käuflich an sich bringen. Dieses Einstandrecht geniessen vorzüglich die zwei obere Herrenstände und zwar 1tens die Agnaten, 2tens Kognaten, 3tens die fremden Landmänner;

in Folge dessen hat der Landesfürst auch auf die Exspektanzen renunziret, und sich nur vorbehalten, die offene Lehen nach Belieben vergeben zu können. Den 10. März 1509 & 24. May 1518. Woll. Fol. 46.

Sechs und fünfzigstes Kapitel.

Hat Kaiser Karl der V. in seiner Anno 1521. denen Lehensleuten in Oesterreich beschehenen Consens lauter und klar zugesagt, daß er sie an Verkauf und Verweisung ihrer Ehewirthin, wegen ihrer zugebrachten Heurathgüter nicht verhindern, sondern solches zu lassen wollen, welches doch die Gemein Lehensrechten per se nicht zugeben. Suttinger Fol. 410.

Sieben und fünfzigstes Kapitel.

Exspectanzen Landesfürstliche auf geistliche und weltliche Beneficia und Lehengüter seynd in specie, und auf benannte Personen, und deren Beneficia, Güter und Lehen abgestellt, im übrigen aber hält der Landsfürst ihme solche nach seinem Gefallen zu verleihen bevor, deswegen aber keiner aus einem Gut, so für fällig angesprochen wird, vor Ausgang des Rechtens, welches bei der N. De. Regierung auszuführen, entsetzt, oder depossessionirt werden solle. 24. Febr. 1521. Woll. Fol. 196.

Acht und fünfzigstes Kapitel.

Lehensfälligkeit wird allein jenen nachgesehen, welche inner zwei Jahren die Pflicht der verschwiegenen und verfallenen Lehen ersuchen, und begehren werden, die so es nicht ersuchen, haben dieselben gänzlich verwirkt, und solle halber Theil der Kammer, halber Theil dem ersten Anzeiger

ger zu fallen. Ref. 12. August 1524. und 20. Dezemb. 1728. Woll. Fol. 171.

Neun und fünfzigstes Kapitel.

Dieses Generalmandat ist hernach dahin erläutert worden, daß solches allein auf die altverschwiegenen Lehen, welche in der Landesfürstlichen Registratur nicht zu finden, zu verstehen; dann mit den andern neuen Lehen, so in bemeldter Registratur einverleibet, soll es diese Meinung nicht haben, daß derselbe Lehensmann einen als ersten Anzeiger solche wiederum verleihen, sondern sollen zu des Landesfürsten Handen als ein verschwiegenes Gut eingezohen werden, und solle also solche Gnade allein, wie obgemeldt, auf die alten Lehen, so in der Registratur nicht zu finden, verstanden werden. 22. August 1526. Woll. Fol. 172.

Sechzigstes Kapitel.

Gleichermassen soll kein Landmann, in Unseren Erbländern wohnhaft schuldig seyn, und Lehengüter in gedachten Unseren Landen liegend, auf Erforderung ausländischer Fürsten und Lehensherren auſſer Landes zu erscheinen, oder einiger Lehenrecht anderstwo statt zu geben, sondern vermeint ein oder der andere ausländische Lehensherr wider bemeldte Unsere Landleute Lehenshalber Sprüche zu haben; so stehet ihme bevor, in dem Lande, da solches ansprüchig Lehen gelegen, ein ordentliches Lehenrecht mit unseren Landsleuten, welche deren Orten von demselben Lehensherrn auch Lehen haben, und pares Curiæ genannt werden, zu ersetzen, wie dann deshalben ein kais. Rescript von höchstgedachter kaiserl. Majestät löblichster Gedächtniß vorhanden, als folget:

Wir

Wir Ferdinand ꝛc. Entbieten N. Unsere' Gnade und alles Gutes. Wir werden glaublich berichtet, wie ihr Unseren Landmann und getreuen Lieben N. anstatt seiner Hausfrau etlicher Lehen halber gedachtes Stifts zu ihr Lehenschaft, so in Unserem Erzherzogthume Oesterreich ob der Ens gelegen sein, auf Montag vor St. Georgentag, künftig in dem N. N. Hof daselbst vor Euer in Recht zu erscheinen erfordert haben sollt, daß Uns als Herrn und Landesfürsten nicht wenig befremdt und zugestatten, noch zuzusehen keineswegs gemeinet, in Ansehung, daß solches von Alters nicht herkommen, sondern wider Unsern landesfürstl. Obrigkeit und Regalia auch Gemeiner unser Landesfreiheiten und vormals niemal der Gebrauch gewesen ist, demnach begehren Wir von euch mit sonderem ernstlichem Fleiße, daß ihr solches Eures Vornehmens gegen gemeldten N. gänzlich und ohne Verzug abstehet, und ihm noch andere Unsere Landleute so Lehen in Unseren Landen von berührtem Stifte herrührend besitzen und innen haben, in dergleichem Falle weiter aus Unseren Landen für euch nicht beschreibet, noch erfordert, auch wider dieselben keine rechtliche Erkanntniß thut, und euch hierinnen nicht anders halten wollet; wo ihr aber über solches Unseres billiges Begehren in den Lehenrechten zu N. verfahren, und Erkanntniß thun würdet, daß Wir Uns doch keineswegs versehen, so solle solch euer Erkanntniß oder Urtheil ganz kraftlos und ohne Wirkung sein, auch Uns und Unseren Landleuten kein Nachtheil geben, doch vermeinet gedachter N. den N. oder andere unsere Landleute Sprüch nicht zu erlassen, so mag sein Leib im Lande ob der Enns mit Unseren Landleuten, die vom Stift N. Lehen haben, ein Lehenrecht besitzen; wie sich zu thun gebühret, das haben Wir euch nicht verhalten wollen. Gegeben in Unserer Stadt Wien den 11. April. Anno 1526. Woll. Fol. 28.

Ein

Ein und sechzigstes Kapitel.

Lehen so nicht landesfürstlich, können ohne Consens des Lehenherrn nicht verkauft werden die N. De. Regierung per sent. publ. den 8. Aug. 1528 in Causa Leonhard Fürsten, contra Abbten zu Lambach. Der Hr. Abbt seye von der Klage des Fürsten, deme die N. Lechnerinn die Lambachische Lehen unbilliger Weise verkauft, ledig, und müssig. Consuet. Nro. 1. Fol. 63. Suttinger Fol. 411.

Zwey und sechzigstes Kapitel.

Lehensgnade auf zwei Viertel der Lehen.

Wir Ferdinand ꝛc. Bekennen für Uns und Unsere Erben und Nachkommen, als Unserer Lehen, Unsers Erzherzogthums Oesterreich unter der Ens Art, Natur und Gebrauch von Alters also Herkommen ist, daß alle dieselben Unser und Unsers Fürstenthums Lehenstück und Güter nach der Belehnten und Innhabern Absterben ohne männlich ehelichen Leibserben dem Landesfürsten und Lehensherrn lediglich heimfallen, darinn aber weil. Unser lieber Herr und Anherr Kaiser Maximilian hochlöbl. Gedächtniß verschiedener Zeit 1509. Jahrs zu Mecheln in Brabant die Stände gemeiner Landschaft Unsers Erzherzogthums Oesterreich unter der Ens um ihr getreuen Gehorsam verdienen, mit einem Viertel Sohn und Töchter, und wo die nicht sind, auf die nächsten Erben beiderlei Geschlechts begnadet, und versehen Inhalt des Gnadenbriefs von Ihro kaiserl. Majestät gemeldten Ständen gemeiner Landschaft: hernach in treflicher Handlung zu Innsbruk neben anderen U. D. De. Landen des 1518. Jahres, da sie Ihrer Majestät mit einer ansehnlichen Summe Geldes und in anderweg zu Ihro kais. königl. Majestät Obliegen unterthäniglich willfahren, und hernach an Uns vollzohen, mehr einen vierten Theil

solcher Lehen also daß es nun halber Theil seyn soll, auf Söhne und Töchter, und nächste Erben beiderlei Geschlechtes gewilliget, darüber auch briefliche Urkunden und Schein gefertiget; in welcher Fertigung sich aber solche Anfechtung zugetragen, und mit der Zeit die anderen zween 4 Theile oder der halbe Theil unwissentlich oder unversehendlich auf der altherkommenden Lehensart und Natur die berührte Gnade gerathen und wachsen möchten:

Dieweil aber Ihro Majestät vor Erledigung solcher Aufrichtung und endlichem Vergleiche und Fertigung der Briefe Ihr Leben beschlossen und geendet hat, und Uns um Ihrer weil. Beschluß und Willen, so in Ihrem treflichen Rathe beschehen, glaubwürdig fürgebracht ist, daß Wir dennoch gütlich angesehen und betrachtet, die getreue, willige und fruchtbare Dienste, so Uns die Stände in gemeiner Landschaft nicht allein im Eingange Unserer Regierung, sondern auch zu Unserer von Gott begabten Erhöhung und Glorie hungarischer und böheimischer königl. Majestät und Würden mit Darstrekung ihrer Leib und Gütter bewiesen und gethan, und haben darum als regierender Erzherzog zu Oesterreich, Landfürst, und rechter Lehensherr auch aus guter Vorbetrachtung und zeitigem Rathe ihnen und allen ihren Erben und Nachkommen obberührt Unsers lieben Anherrn Gnade den ersten vierten Theil erkläret, auch Ihrer Majestät Beschluß und Bewilligung des anderen vierten Theils vollzohen, die beiden von neuem gethan gegeben, sie derohalben begabt und befreiet, thun das auch wissentlich in Kraft dieses Briefes nachfolgender Gestalt und also: daß nun hinfür vom Dato dieß Unseres Briefes allezeit und ewiglich in allen Fällen nach Unserer Lehensleute Absterben ohne männlich ehelichen Leibeserben zween Viertheltheile, das ist gleich halber Theil aller und jeder Unserer Lehenstüke und Güter, so ohne das Uns, Unseren Erben und Nachkommen heimfallen, der abgestorbenen Lehensleute Töchtern, und wo die nicht wären, ihren nächsten Erben beider-

derlei Geschlechts folgen und zustehen, und ob Wir Unsere Erben und Nachkommen dieselben Lehenstüke und Güter, wo die etwan Gränzen zu Behüttung Unseres Landes oder zu Unserem Lust der Gejaid gelegen, oder Wir oder Unsere Erben derselben zu Unserem eigenen Gebrauche nothdürftig wären (doch sonst niemanden zum Vortheile und Genuße) selbst einziehen und behalten wollten, daß Wir solchergestalt in Unserem Willen und Macht haben, so sollen und wollen Wir Unsere Erben und Nachkommen, der nächstabgestorbenen Lehensleute Töchtern und nächsten Erben berührten ihren halben Theil demnach gegen ihrer Abtrettung ablösen und bezahlen: Nemlich die Renten, Gült- und Nüzungen in dem Werthe, wie hernach bestimmt wird, aber den Theil der Schlösser, Behausungen und Maierhöfen in ziemlichem Werthe nach ehrbarer Schäzung und Betheierung, und auch mit solcher Beschaffenheit ob Wir oder Unsere Erben solche Lehenstüke und Güter, die Wir Uns berührter Gestalt selbst einziehen, innerhalb zwanzig Jahren nach solcher Einziehung wieder aus Unseren Händen wenden wollen, daß Uns alsdann deren abgestorbenen Lehensleute Töchter oder nächste Erben, und derselben Erben in bestimter Zeit der 20 Jahre, Macht haben, Wir ihnen auch statt thun sollen, solche Lehenstüke und Güter in dem Werthe, wie Wir sie eingezohen und eingenommen haben, vor allen anderen vor Uns, Unseren Erben und Nachkommen wieder zu lassen; ob aber solche Lehenstüke, die Wir Uns selbst behalten hätten, länger dann bestimten B. De. Jahre in Unserer Gewalt geblieben, so sollen Wir alsdann mit weiter Verwendung, ob es dazu kommen wird, frei und gegen den Erben obberührtermaßen unverbunden seyn; wo Wir auch dieselben Lehenstüke und Güter berührter Gestalt nicht selbst behalten, sondern den Töchtern oder denen nächsten Erben folgen lassen, oder Unseren Dienern oder anderen geben würden: damit dann die Lehen ungetrennt bleiben, so mögen die Töchter oder wo dieselben nicht wä-

ren, ihre nächsten Erben beiderlei Geschlechtes alle Rent-Gülten und Nützungen des anderen halben Theils von Uns oder denjenigen, so Wir damit begnadet und begabet hätten, kaufen und ablösen, welcher Ablösung sie 20 Jahre, die nächst nach dem Falle folgen, Macht und Recht haben, dann sollen Wir, und die Begnadte und Begabte ihnen statt thun, doch soll denenselben Begnadten und Begabten mittlerzeit, bis die Ablösung beschieht, die Rent- Gült- und Nützungen von solchem halben Theile folgen, und soll der Kauf und Lösung von Uns oder Unseren Begnadeten und Begabten also gestattet werden, und beschehen in solchem Werthe nämlich in ein Pfund, Pfenning, Rent- Gült- und Nüzung anzuschlagen, um 15 Pfund, doch in solchen Kaufsablösung um Bezahlung ausgeschlossen, Unseren halben Theil an den Besten, Schlößern, Edelmannsgesäßen und Behausungen, der Maierhöfe, wie ein jedes die Mauer, den Dachtropf und Graben der Bestung begreift, die Wir ausserhalb ihrer zugehörigen Gründe Unseren Landleuten, ihren Töchtern und nächsten Erben beiderlei Geschlechts unter ihren halben Theil allwegen auch bevorgeben und folgen lassen, und in die Ablösung nicht kommen, oder gereit werden sollen; wo aber berührte Ablösung der Töchter oder nächster Erben beiderlei Geschlechts in bestimter Zeit der 20 Jahre nicht gemeinet, noch tauglich wäre, so sollen sie ihren halben Theil denen Personen, so Wir mit dem andern halben Theile begnadet und begabt, auch in berührten Werth zu samt den Schlössern, Besten, Edelmannsgesäßen und Behausungen der Maierhöfe nach ziemlicher Schätzung als vorstehet, auch zu kaufen und zu lösen geben: Damit nun solche Unsere Gnade der Lehen nicht weiter oder anderer Gestalt wider obberührt Unsere Meinung verstanden, und Uns der andere halbe Theil nicht unversehnlich in solche Gnade gezohen werde, wie dann (wo solches nicht klar ausgedrükt würde) folgen möchte, so meinen und wollen Wir, so oft im Falle nach Absterben der

männ-

männlichen Leibserben beschiehet, dadurch halber Theil der Lehenstüke und Güter Uns heimfallen, und der andere halbe Theil des abgestorbenen Töchtern oder nächsten Erben zustehen würde, daß dann solche Lehenstüke und Güter beiderseits die Uns heimgefallen, und die dem weiblichen Stamme oder ihren nächsten Erben zustehen würden, darinn auch die Schlösser, Besten, Edelmannssitz und Behausung der Maierhöfe, wie dies alles obbestehet, umfangen zu rechnen und zu begreifen, allzeit vollkommen wieder voriger alter Lehenart und Natur seyen, und sich nicht weiter erstreken sollen, dann auf Töchter oder nächste Freunde männlich ehelichen Leibserben bis wieder auf einen künftigen Fall des männlichen Stammes, daß es aber mit der Gnade auf die Töchter und nächsten Erben beiderlei Geschlechtes auch mit der Ablösung und mit der Gabe der Schlösser, Besten, Edelmannssitzen und Behausung der Maierhöfe auch der abgestorbenen Landleute Töchtern und nächsten Freund gehalten werden sollen, wie obstehet, und also für und für in Ewigkeit in Kraft dieser Unserer Gnade in der Töchtern oder mehr dann eines Hand kommen wird, oder dieselben nicht vogtbar wären, so sollen Uns Unseren Erben und Nachkommen allezeit gemäße Lehenträgere gestellt, und in Jahrsfristen nach Lehensrechten präsentiret werden, die Lehen, wie sich gebühret, von Uns zu empfangen und zu verdienen, und also Uns, Unsere Erben an Unseren Eigenthumen als Lehenschaften, wie weiter diese Gnade ausweißt, ohne Schaden auch hierinn die verschwiegen vermeinte und verwirkte Lehen, die sich mit Rechte also erfunden, nicht begriffen sind, noch diese Unsere Gnade und Vorschreibung darauf verstanden werden; Alles gnädiglich, treulich und ohne Gefährde. Mit Urkund dieses Briefs mit Unserem königl. anhangenden Insiegel versertigt, und gegeben in Unserer Stadt Wien den letzten Tag des Monats November im 1528. Unserer Reiche im vierten Jahre.

NB. Demnach solches Privilegium in Originali die löbl. Landstände nachgehends ihrer Nothdurft nach gegen Passau fliehen, und bewahren lassen wollen, selbiges aber auf dem Wasser verletzt, meulich, und schadhaft worden, ist es auf deren löbl. Ständen unterthänigstes Anlangen in allen Punktis wiederholet und confirmiret worden, den 18. September 1642. Woll. Fol. 85.

Drey und sechzigstes Kapitel.

Leibl. Eideserlassung Kaisers Ferdinandi.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden zu Hungarn und Böheim König ꝛc. bekennen, daß Uns Unsere Landleute Unsers Fürstenthums Steyer unterthäniglich angebracht, und zu erkennen haben geben, so je zu Zeiten sie oder etliche aus ihnen von Uns oder Unserem Statthalter, Regenten und Räthen Unseres Regiments der niederösterreichischen Landen ihre Lehen, die sie von Uns als Erzherzoge zu Oesterreich und Herzoge in Steyer zu Lehen tragen, nach Lands-Gewohnheit und aus der Pflicht empfangen wollen, und die Empfahung solle ihnen angemüt, sie auch dazu gehalten werden zu Empfahung solcher ihrer Lehen, die sie gemeldtermassen von Uns als Erzherzoge zu Oesterreich, und Herzoge in Steyer, Unseren Erben und Nachkommen tragen, den leiblichen aufgerechten Eid zu thun, welches Ihnen ganz beschwerlich, und von Alters also nicht herkommen, sondern allein in gemeine Pflicht an den leiblichen Eid beschehen sey, sonderlich weil sie und ihre Vorfahren Uns und Unseren Vorfahrern die Erbhuldigung thun, hiefür auch Uns, Unseren Erben und Nachkommen für sich, ihre Erben und Nachkommen zu thun schuldig und willig wären, Uns demnach unterthänigst angerufen, und gebetten, sie bei dem alten Herkommen und es wie vorhin in solchem

Fal-

Falle gehalten, gnädiglich bleiben, und des leiblichen Eides in Empfahung der Lehen mit Gnaden zu erlassen. Wiewohl sie nun solchen leiblichen Eid Uns, Unseren Erben und Nachkommen zu thun schuldig seynd, auch ihrer viel, so sie ihre Lehen empfahen, denselben Eid Unseren Vorfahrern, Herren von Oesterreich und Herzogen in Steyer gethan, so haben Wir doch angesehen vorgemeldter Unserer Landleute getreue und nützliche Dienste, so sie Uns und Unseren Vorfahrern in mehrweg allzeit getreulich und willig erzeiget, und bewiesen, hinfür auch wohl thun mögen, und Uns zu Ihnen nicht zweifelt. Auch anderen aus beweglichen Ursachen obgemeldten Unseren Landleuten Unseres Fürstenthums Steyer gnädiglich gewilliget, und zugelassen, thun auch das hiemit wissentlich und in Kraft dieses Briefes also und nachfolgender Gestalt: Wenn sich begiebt, daß Unsere Erben oder Nachkommen erstlich in die Regierung Unsers Landes Steyer eintretten, und kommen, und dasselbe einnehmen, und von Unseren Landleuten daselbst denenselben Unseren Erben und Nachkommen die Erbhuldigung und Pflicht in persönlicher Gegenwart mit dem leiblichen Eide thun, oder die den Uns als Herrn und Landesfürste in Steyer nun gethan haben, daß dieselben als solches leiblichen Eides in Empfahung der Lehen mit Gnaden erlassen, und überheben, und dafür an der Pflicht genug seyn solle. Welche Landleute und Unterthanen aber solchen leiblichen Eid zu Zeit der Erbhuldigung oder Erbpflicht nicht persönlich und gegenwärtig gethan, oder ob deren etliche denselben gleich gethan und doch hernach mit Tode abgegangen, und Erben hinter ihnen gelassen hätten, von denen solche Erbhuldigung mit dem leiblichen Eide auch nicht beschehen wäre, daß dieselben alle in Empfahung ihrer Lehen, so oft das zu Schulden kommt, den leiblichen Eid, wie sich gebühret thun, und das schuldig seyn sollen; ohne Gefährde. Mit Urkund dieses Briefes mit Unserem königlich anhangenden Insigel bekräftiget, und gegeben in

Unserer Stadt Gratz am 13ten Tage des Monats Dezembris nach Christi Unsers lieben Herrns Geburt im 1528. Unserer Reiche im 3ten Jahre.

Ferdinand

Ad Mandatum Domini
regis proprium.

Episcop. Frid. Cancel.

Woll. Fol. 267.

Vier und sechzigstes Kapitel.

Brüderkinder ob sie miteinander nach Stammenrechte oder Anzahl der Personen erben?

Wenn zu Lehenserbschaft kein anderer Mensch als unterschiedliche Brüderkinder vorhanden, so erben dieselben Inhalt und vermög weil. Kaisers Karls hochlöbl. und seeligster Gedächtniß, Constitution und Satzung, so zu Speier 1529 Jahrs publizirt worden, in Capita und nach Anzahl der Personen, wie es folgende Figur ausweiset:

Hanns

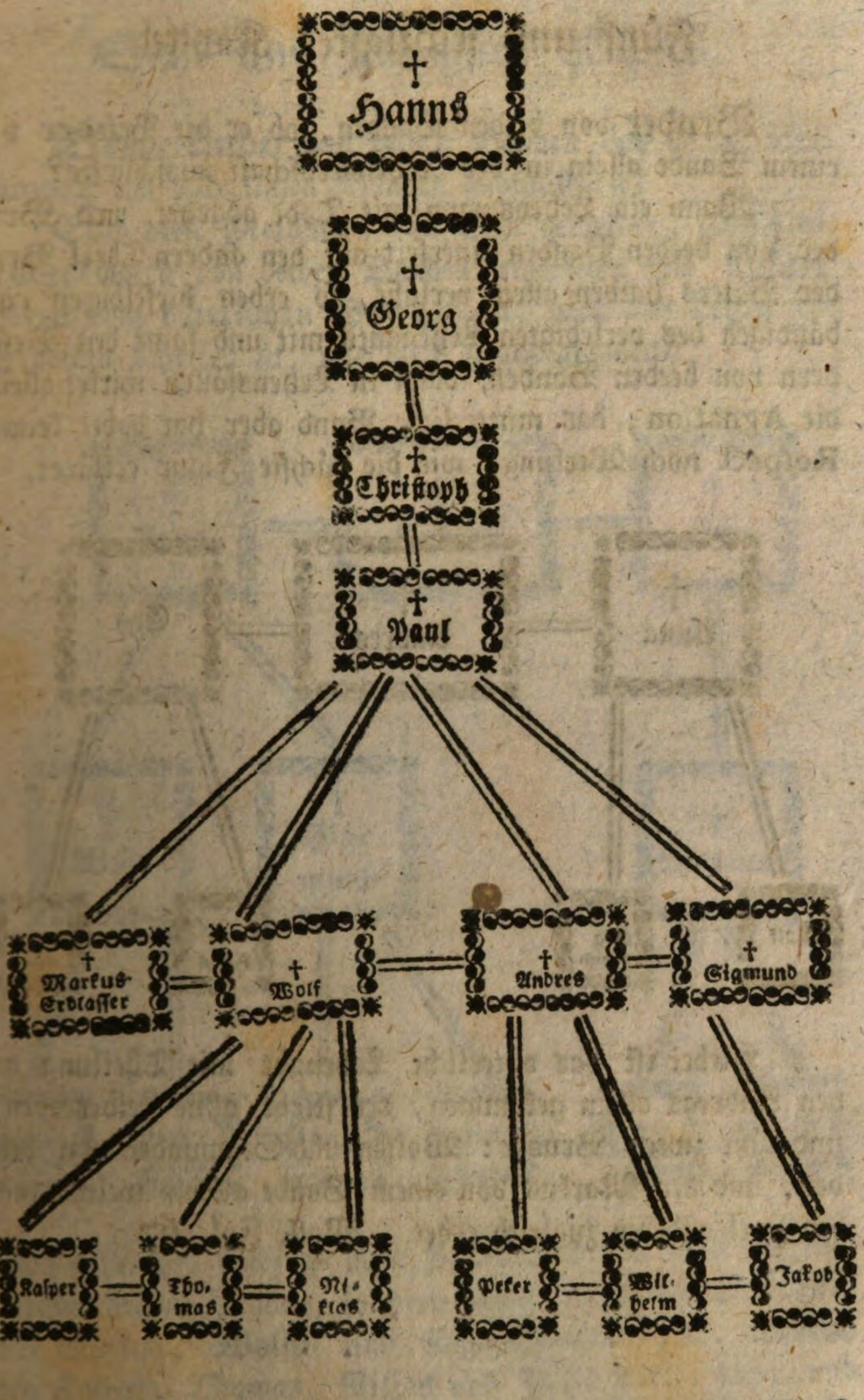

allhier erbt des Sigesmundens Sohn der Jakob nicht so viel als des Wolfen drei oder des andern zween Söhne, sondern allein den sechsten Theil. Woll. Fol. 65.

Fünf und sechzigstes Kapitel.

Bruder von beiden Banden, ob er die Brüder von einem Bande allein in der Lehenserbschaft ausschließe?

Wann ein Lehensmann mit Tode abgehet, und Brüder von beeden Banden einerseit auf den andern Theil Brüder Vaters halben allein verläßt, so erben dieselbigen einbändigen des verledigten Lehenguts mit und samt den Brüdern von beeden Bänden, dann in Lehensfällen wirket allein die Agnation, das mütterliche Band aber hat dabei keinen Respect noch Wirkung, wie die nächste Figur erkläret.

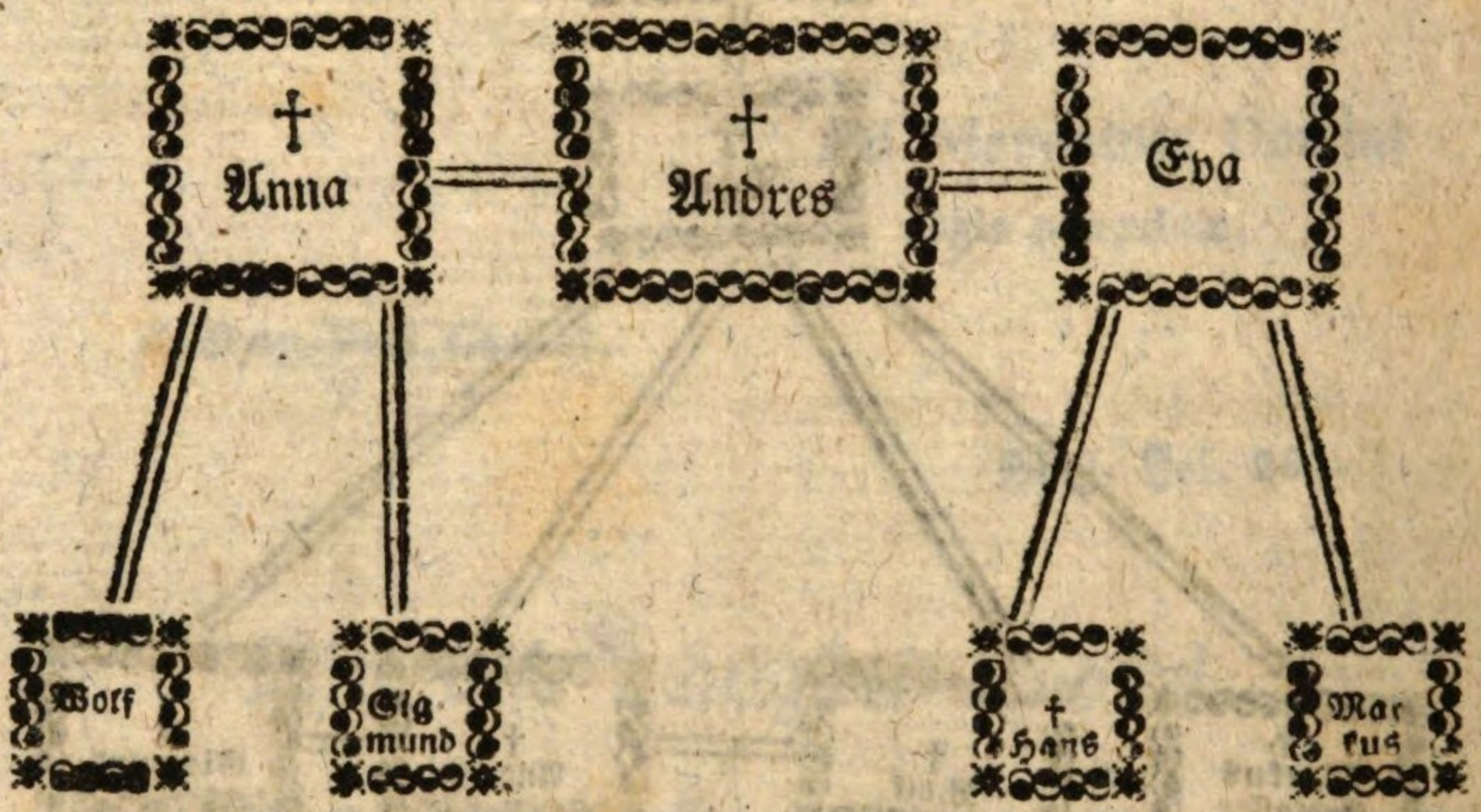

Hiebei ist das väterliche Lehengut mit Theilung an den Andreas allein gekommen, der stirbt ohne Leibeserben, und läßt zween Brüder: Wolfen und Sigmunden von beiden, und den Markus von einem Bande allein, welcher mit den zwei anderen zugleich erbet. Woll. Fol. 67.

Sechs und sechzigstes Kapitel.

Brüderkinder von beiden Banden, ob sie die Brüderkinder von väterlichen Banden ausschliessen?

Eben diese Meinung, wie oben gemeldet, hat's mit Brüderkindern von beiden Banden einerseits und Brüderkindern vom väterlichen Bande allein, dann das Lehen stehet beiden Theilen zu, wie diese Figur ausweiset:

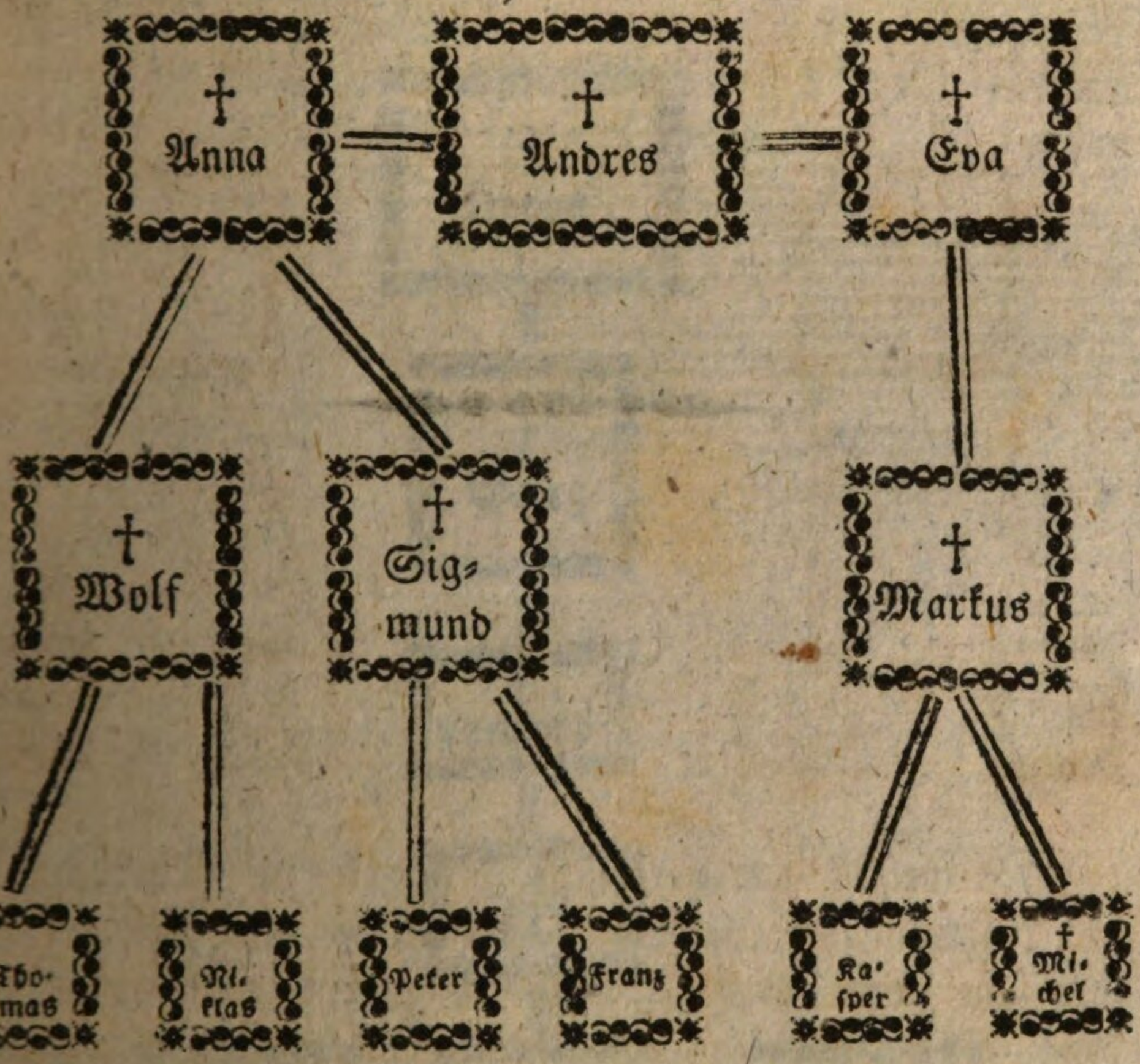

allda gehet der Andreas ohne Leibeserben mit Tode ab, und verläßt keinen Bruder, sondern seiner verstorbenen Brüder des Markus, Wolfen und Sigmunden Söhne, nämlich den Kaspar, Thomas, Niklas und Peter hinter sich, und obwohl der Kaspar von einem Bande nämlich dem väterlichen allein, die anderen aber von beiden Banden dem verstorbenen Andreas befreundt, so fällt doch das erledigte

Le-

Lehen auf beeden Theile in Capita nach Anzahl der Personen, wie oben im 55. Titel vernommen. Nro. 87. 88. und 89. Titel werden mit dem 86. Titel erläutert, dann das väterliche Band allein, es sey gleich in Brüdern oder Brüderkindern erbt allezeit mit den zweibändigen, hergegen wird das mütterliche Band allzeit ausgeschlossen. Woll. Fol. 68.

Sieben und sechzigstes Kapitel.

Bruder wenn einerseits einer von Vater allein und auf der andern Seite Brüderkinder von beiden Banden vorhanden, ob ein Theil den andern ausschliessen könne?

Wann auf dem einen Theile ein Bruder väterlichen Stammes allein und der anderseitigen Brüderkinder von beeden Banden vorhanden, so schliessen die Brüderkinder beider Bande den einbändigen Bruder, so ihr Vetter, nicht aus, als hernach zu sehen:

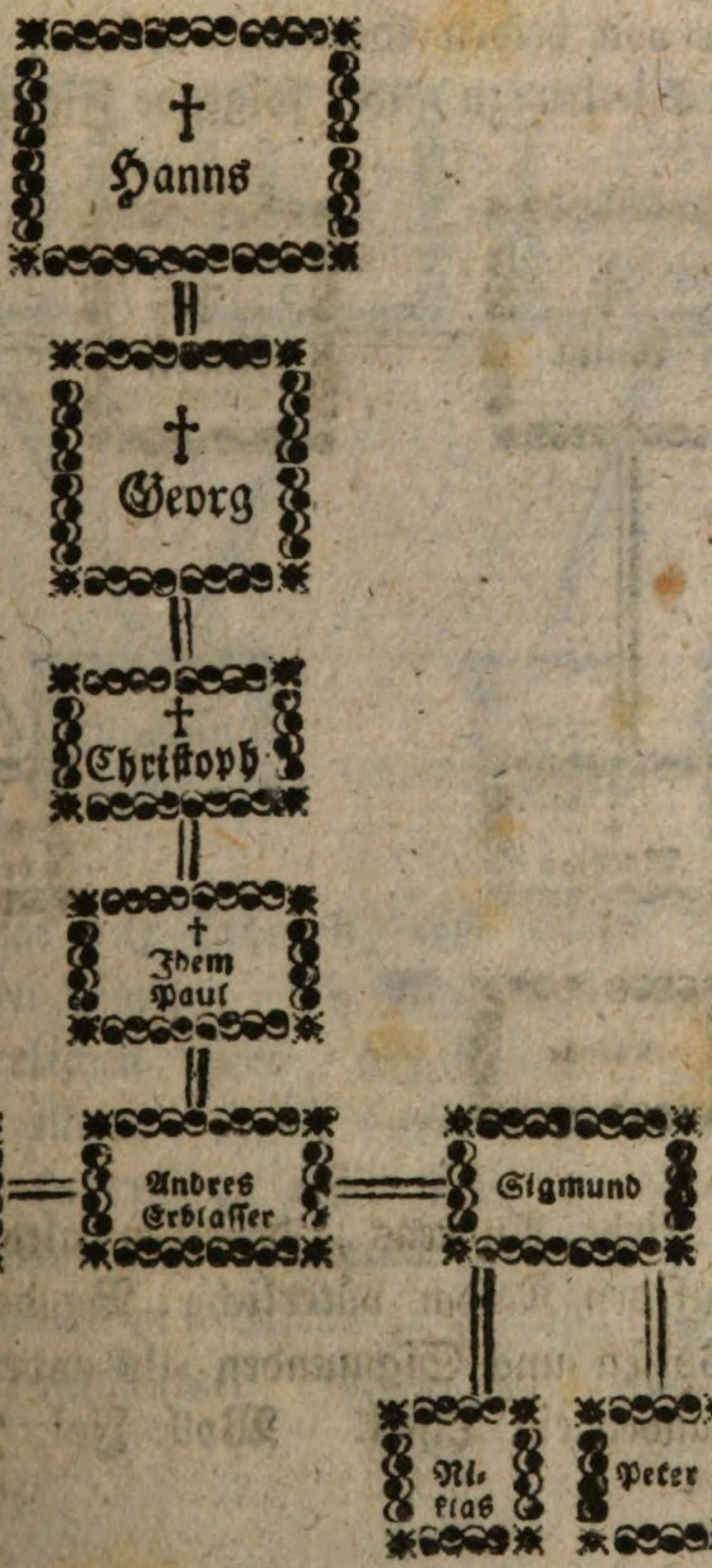

all=

allhier erbet der Markus mit dem Thomas, Niklas und Petern, doch in Stirpes, id est: Niklas und Peter so viel als der andern einer. Woll. Fol. 69.

Acht und sechzigstes Kapitel.

Bruderkind wenn eines auf der einen Seite von väterlichen Stamme, und auf der anderen Brüder von beiden Banden und Handen, wie es gehalten werde?

Hingegen wenn auf der einen Seite ein Bruderkind von väterlichem Stamme allein und auf der anderen Seite Brüder von beiden Stammen wären, so fällt das Lehengut beiden Theilen zu, wie folgende Figur anzeiget:

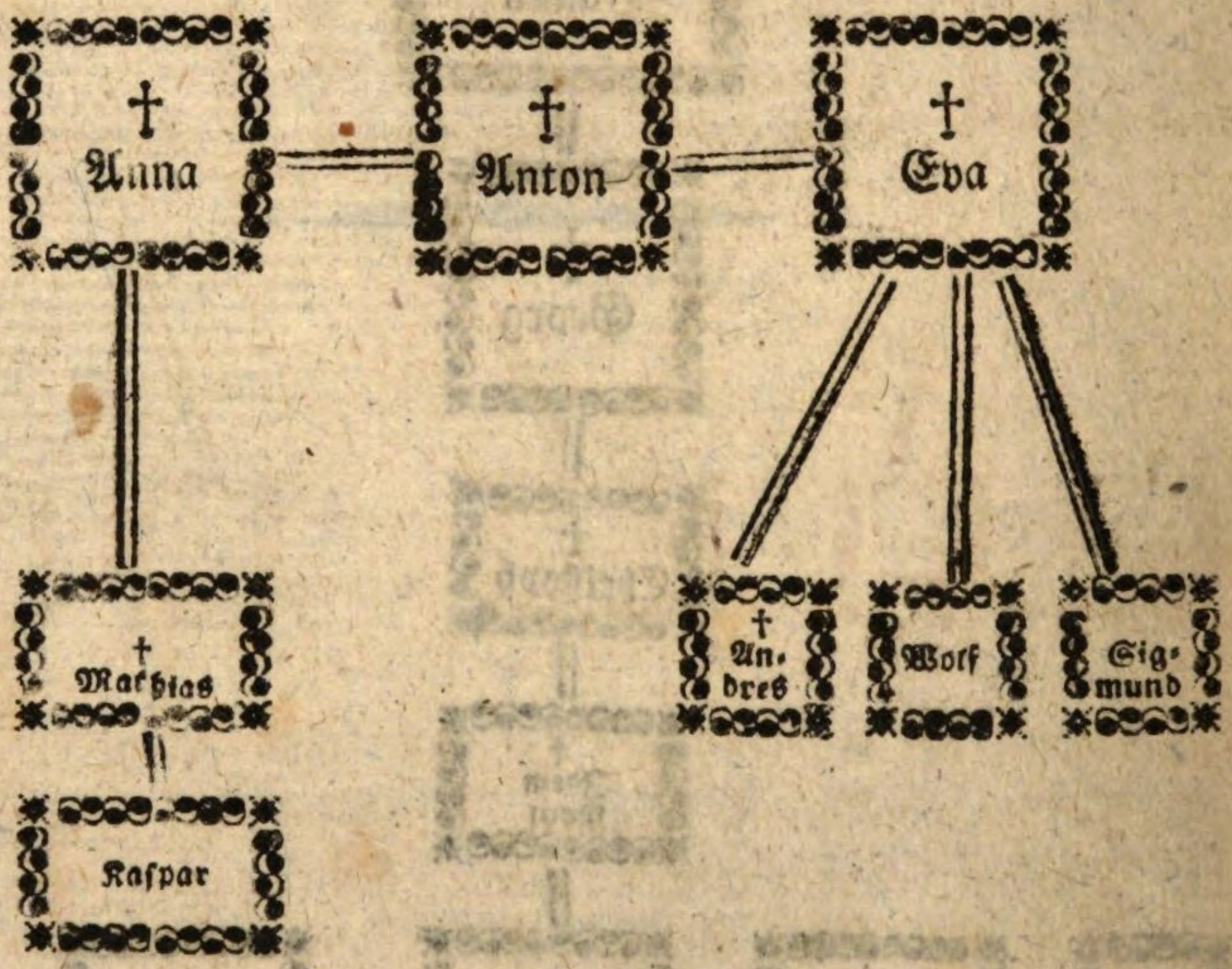

hiebei stirbt Andreas, desselben altväterliches Lehengut, fällt auf den Kaspar väterlichen Bandes ein Theil, dann auf Wolfen und Sigmunden als anderen Bruder von beiden Banden ein Theil. Woll. Fol. 71.

Neun und sechzigstes Kapitel.

Geschwister ob sie Mutter halber allein bei der Lehens succession interessiret?

Die Geschwistere Mutter halber allein, und was von ihnen herrühret, werden von der Lehengüter Succession ordinär ausgeschlossen, als aus gegenwärtiger Figur erscheinet, Ursach dieses Titels daß das mütterliche Band bei denen Lehen nicht gilt, und ein Lehen wenn keine männliche Deszendenz vorhanden, nur allein auf die nächste männliche Erben fallet.

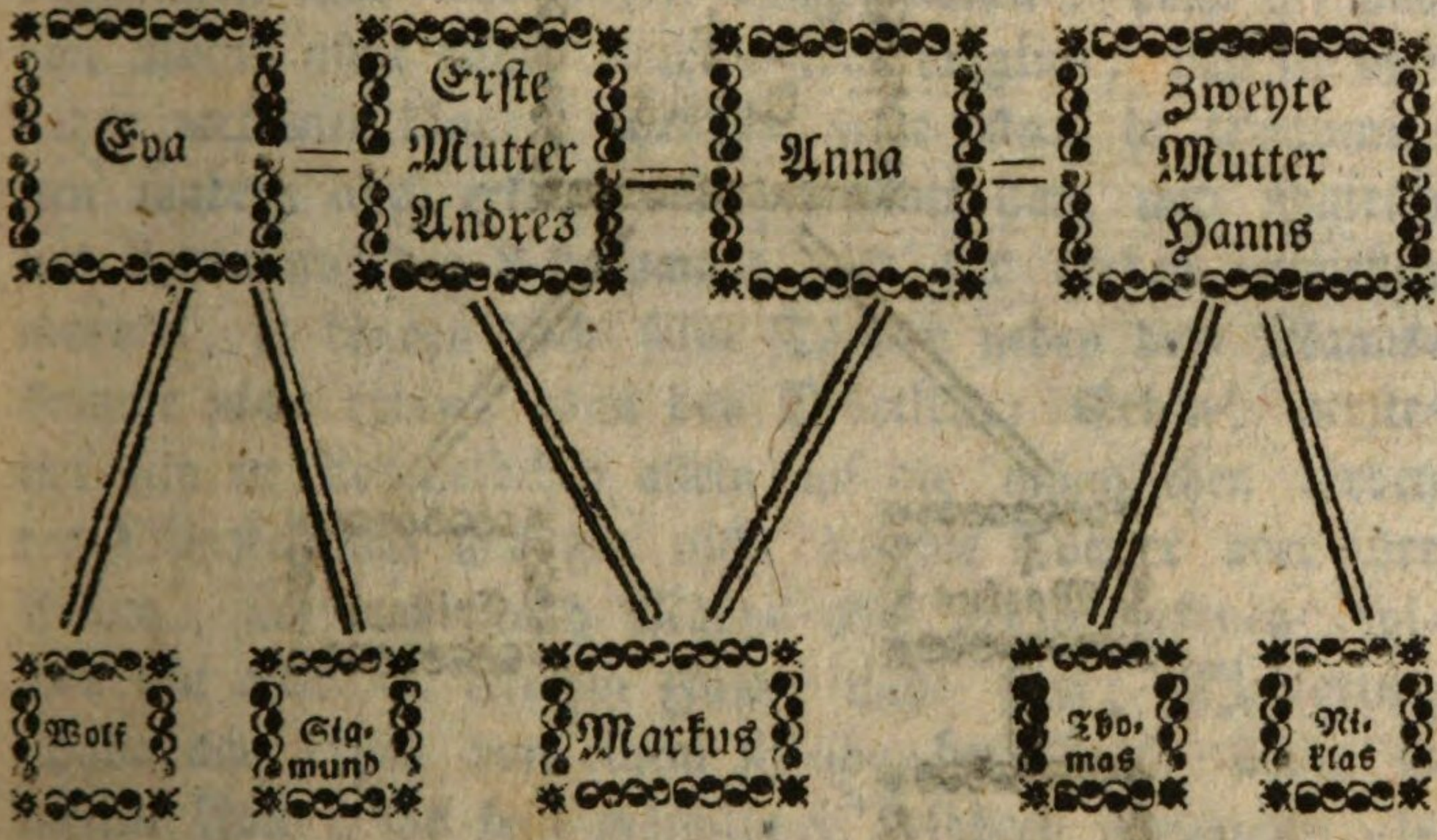

allda gehet der Andreas mit Tode ab, und verläßt dreierlei Geschwister von beiden Banden, den Wolf und Sigmund, den Markus von väterlichen allein, den Thomas und Niklas von mütterlichen allein. Weil dann dies mütterliche Band bei der Lehens succession nicht gilt, so erben das Lehengut Markus, Wolf und Sigmund, und sind dabei ausgeschlossen der Thomas und Niklas; ist aber durch die Lehengnade Titel 42. immutiret. Woll. Fol. 72.

Siebenzigstes Kapitel.

Bruders-Sohn des Verstorbenen, ob er seines Vaters Bruder in Lehensfällen ausschließet?

Obwohl dem verstorbenen Markus nach Rechnung des Grads die konkurrirenden Theile einer so nah als der andere ist, jedoch weil des Bruders Sohn in absteigender Linie stehet, so schließt der Bruders Sohn den anderen vom Lehenerbrechte aus, wie solches aus folgender Figur zu ersehen.

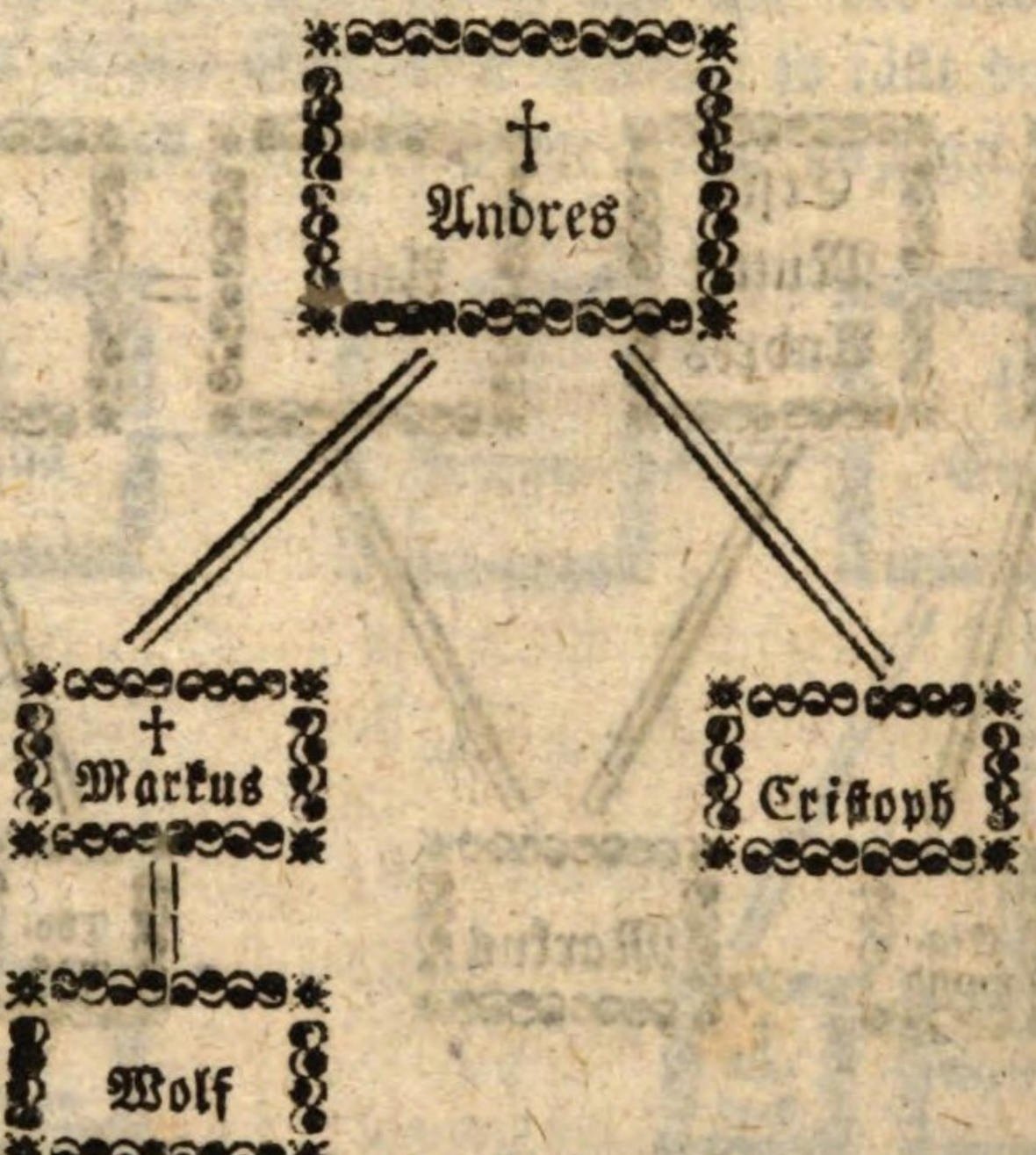

dieser Wolf schließt den Christophen in des Markus succession aus. Woll. Fol. 73.

Ein und siebenzigstes Kapitel.

Sukzession in Lehensfällen ob sie nach Ordnung des geistlichen oder weltlichen Sipbaums beschehen solle?

Nachdem aber mehrmalen eingeführet und vermeldet worden, daß in Erwerbung der Lehensgüter die nächsten

Be-

Befreundte die weiteren ausschlieſſen, so solle die Rükung des näheren oder ferneren Grades nach Ordnung und Weise des kaiserlichen Rechts beschehen, und hat der geistliche Sipbaum dieſsfalls nicht statt. Woll. Fol. 74.

Zwey und siebenzigstes Kapitel.

Lehengüter wann und in was Fällen die Weibspersonen die Lehengüter erben?

Die Weibsbilder werden ordinair von der Lehengütererbschaft und Succession ausgeschlossen, denn sie sind von Natur nicht dahin geartet noch tauglich, daß sie dieselben verdienen können, welches nicht allein in Gnadenlehen sondern auch erkauften Lehen statt hat, und obgleich das Lehen auf den Lehensmann und für Erben verliehen worden, so können doch seine Töchter neben dem Mannsstamme nicht erben, dann das Wörtlein: Erben, verstehet sich in Lehenssachen allein auf die männlichen Erben des Oberstammes und gar nicht auf die Töchter oder ihre Erben, sie seyen gleich Manns oder Weibspersonen, solches hat aber in etlichen Fällen nicht statt; **Erstens:** Wann das Lehen von einem Weibe herrühret, dann in diesem Falle, wo kein männlicher Leibserb vorhanden, so stehen die Töchter oder deren ihre Töchter in die Erbschaft ein, wann aber ein Sohn, Enkel, Urenkel oder anderer männlicher Leibserb von der Anfrau oder Mutter herrührend im Leben; so haben die Weibspersonen (ob sie gleich eines näheren Grades wären) keinen Zutritt.

Zweytens: wenn ein Lehen mit gemessenem Innhalte Söhnen und Töchtern verliehen worden, und kein männlicher Leibserb vorhanden, so stehen die Töchter alsdann zu der Erbschaft ein.

Drittens: wenn das Lehen nicht rittermässig ist, sondern ein gemeines Bauern- Bürger- oder Beutellehen,

so erben es Söhne und Töchter, Manns- und Weibsperſonen miteinander, iſt alſo Landesbräuchig.

Viertens: wenn ein rittermäſſiges Lehen, Feudum Francum und von allerlei Dienſtbarkeit frei, auch kein männlicher Leibserb vorhanden wäre, ſo möchte dasſelbe auf die Töchter fallen.

Fünftens: ſind die Töchter und der Unterſtamm wann der Mannsſtam abgegangen, vermög Landesbrauchs und landesfürſtlicher Lehensgnade der Lehen erbfähig, davon hernach abſonderlich gehandelt werden ſoll. Woll. Fol. 75.

Drey und ſiebenzigſtes Kapitel.

Lehen ob in eigenthümlich mütterlichen und weiblichen Lehen die Weiber ſtraks mit dem Mannsſtamme erben, oder hernach?

Mit allen weiblichen und auf Sohn und Töchter verliehenen Lehen hat es vermög des Lehenrechts die Gelegenheit, daß allzeit eine Mannsperſon den Weibern vorgehet, alſo wenn Anna einen Sohn und Tochter verläßt, ſo gehet der Sohn der Tochter vor, wenn alſo eine zwei Töchter verließe, deren eine vor Antrettung des Lehens mit Tode abgienge und einen Sohn hätte, ſo ſchließt derſelbe ſeine Mutterſchweſter aus; desgleichen wenn beide Töchter mit Tode abgegangen, deren eine einen Sohn, die andere eine Tochter verließ, ſo gehet der Sohn ſeiner Muhm vor; gleichermaſſen wann das Lehen auf eine Weibsperſon fiele, welche hernach zwei Söhne in ehelichen Stande erobert, deren der eine zwei Töchter, der andere aber einen Sohn nach ihm verließ, ſo ſchließt abermal der Sohn die zwei Töchter ſeiner Muhmen aus, wie gegenwärtiger Baum ausweiſet:

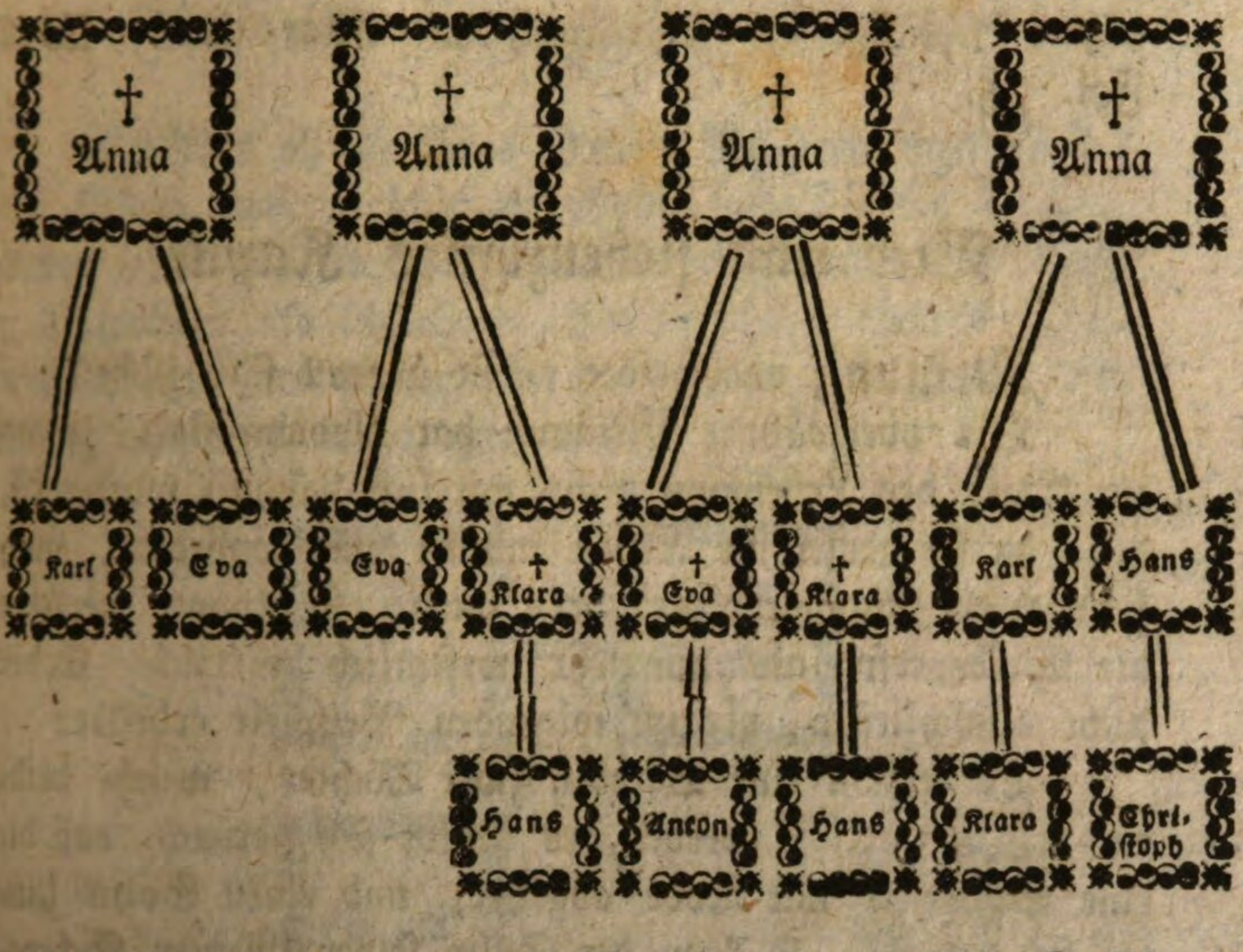

hiebei schließt Christoph die Klara und Eva aus in simili, wenn die Vasallin einen Sohn und Tochter hat, und vom Sohne einen Enkel hinter ihr verließ, so schliesset der Enenkel seines Vaters Schwester aus, vermög dieser Figur:

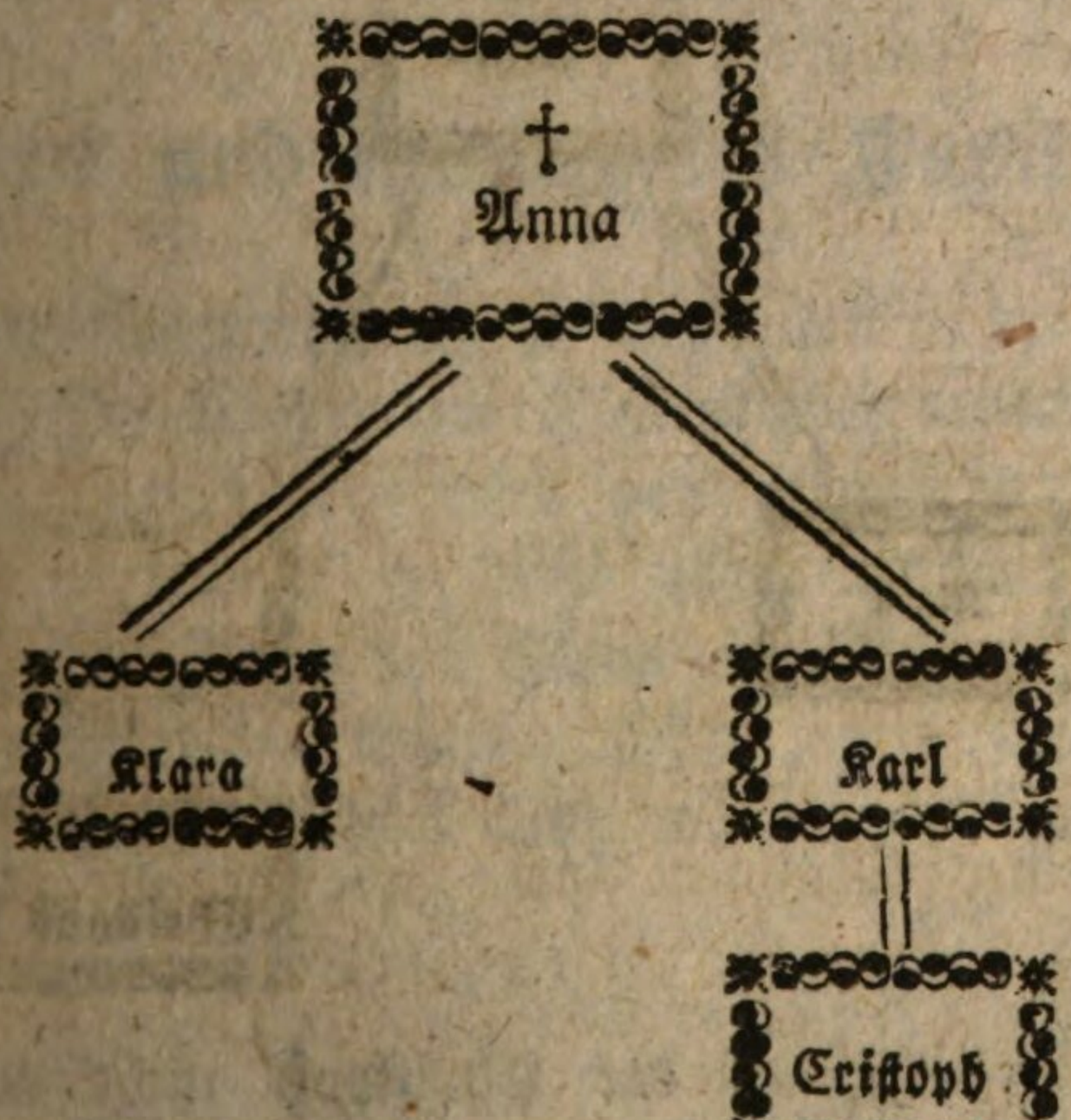

allhier schließet der Christoph die Klara aus. Woll. Fol. 75.

Vier und siebenzigstes Kapitel.

Meinung obbemeldte ob sie überall statt habe?

Die oberwähnte Meinung hat alsdann statt, wenn ein Weib des Lehenguts nicht wirklich habhaft worden ist, dann da sie dasselbige Lehen antritt und possedirt, auch hernach ein Mannserb gebohren wird, so könnte derselbe die Weibsperson als nunmehr wesentlich wirkliche Erbin nicht ausschliessen, als im folgenden Beispiele erhellet:

Es verläßt eine Vasallin zwei Töchter, welche beide das Lehen wirklich geerbet, es begibt sich hernach, daß die eine Schwester mit Tode abgehet, und einen Sohn hinter sich verläßt, so kann der Sohn seiner Mutter Schwester von ihrem zuvor gehabten erblichen Theile nicht ausschliessen, wie aus der folgenden Figur klar zu ersehen:

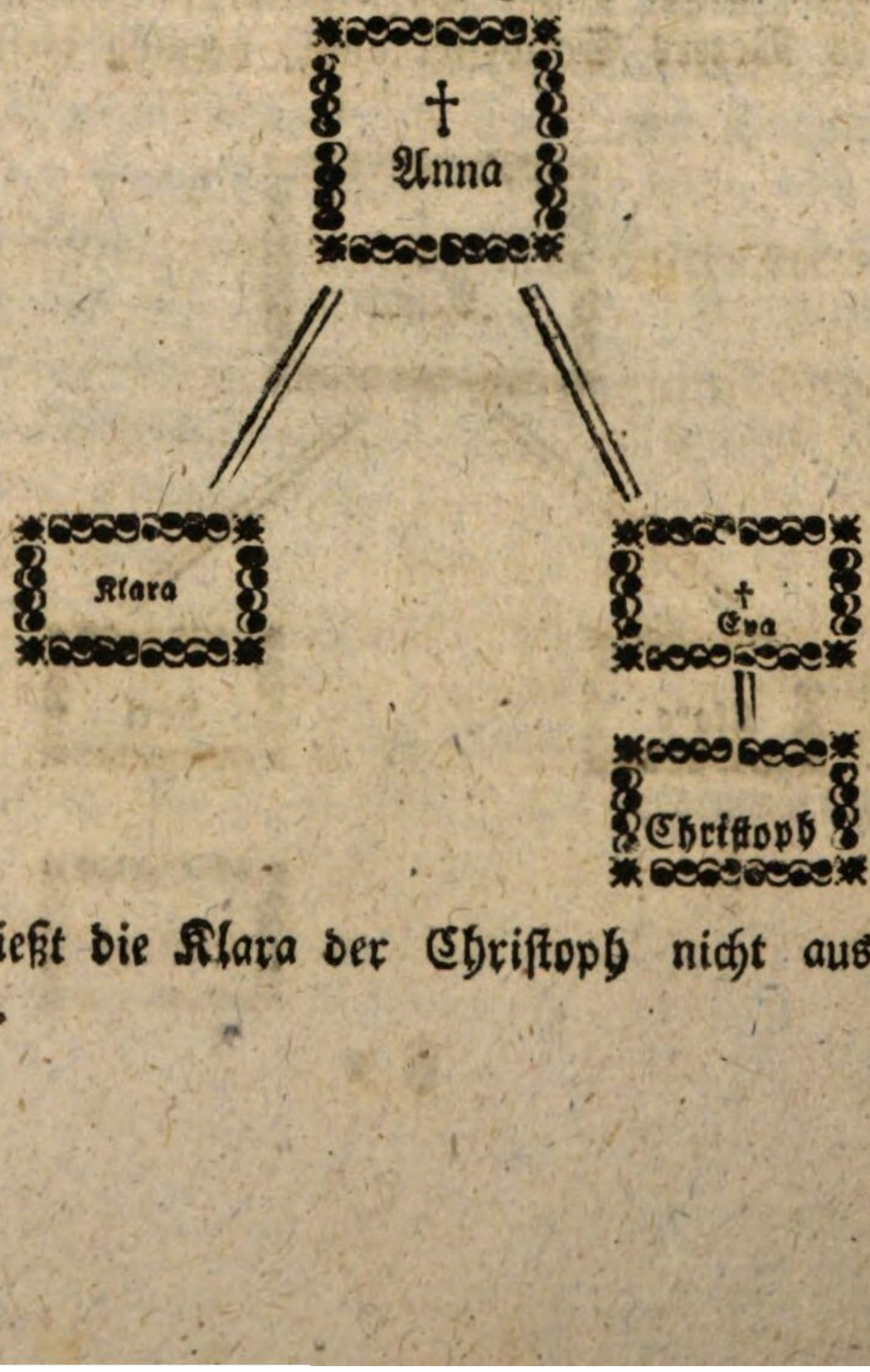

allda schließt die Klara der Christoph nicht aus. Woll. Fol. 77.

Fünf

Fünf und siebenzigstes Kapitel.

Tochter ob sie ihres Vaters Brudern ausschließe?

Wenn zwei Brüder auf Sohn und Töchter belehnet worden, und der eine mit Tode abgieng, auch eine Tochter hinterließe, so schließt dieselbe in ihres Vaters Theil ihren Vettern und Vaters Brudern nicht, wohl aber derselbe sie aus vid. Titel 90.

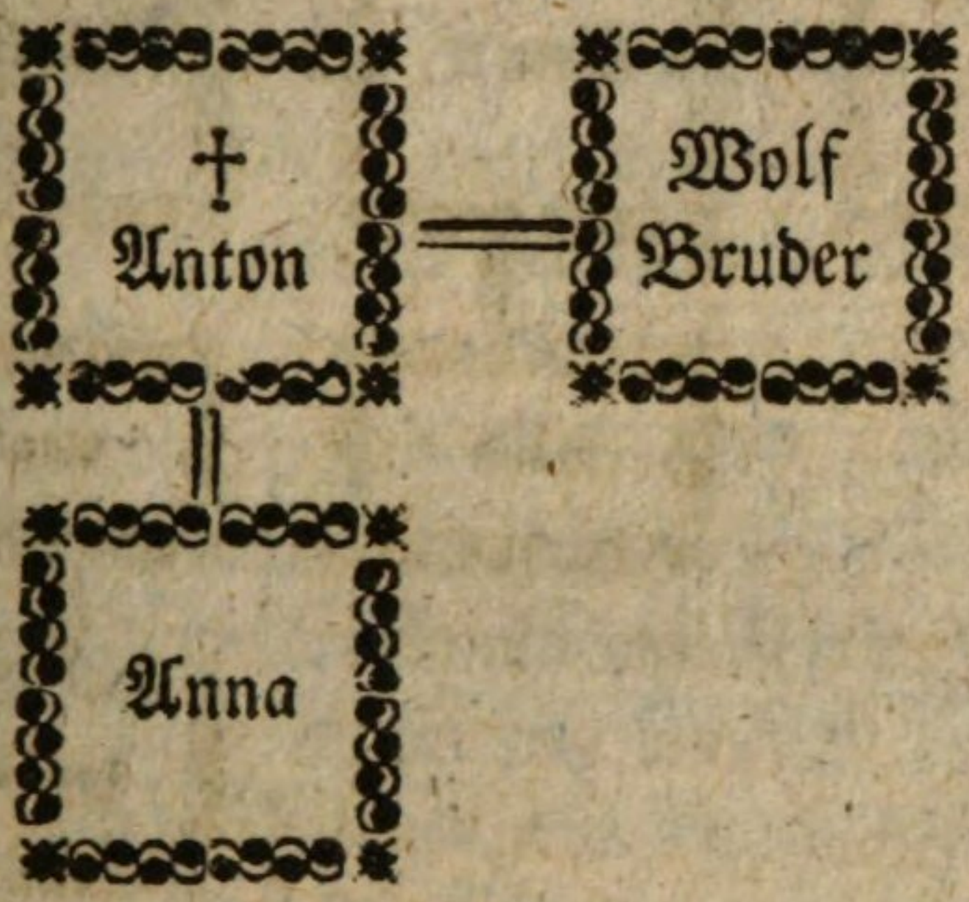

hiebei schließt die Anna an ihres Vaters Theil den Wolfen nicht, wohl aber er die Anna aus. Woll. Fol. 78.

Sechs und siebenzigstes Kapitel.

Mannsstammen ob er nicht allein die Weiber, sondern auch ihre Kinder und Kindeskinder ausschliesse?

Wann einer von oberem und männlichem Stamme vorhanden, so schließt er nicht allein die Weibsversonen sondern auch ihre Erben von Mann und Weibern aus: als ein Sohn erbt seines Vaters Lehen, und schließt seiner Schwester Sohn und Enkel aus, wie hernach zu sehen

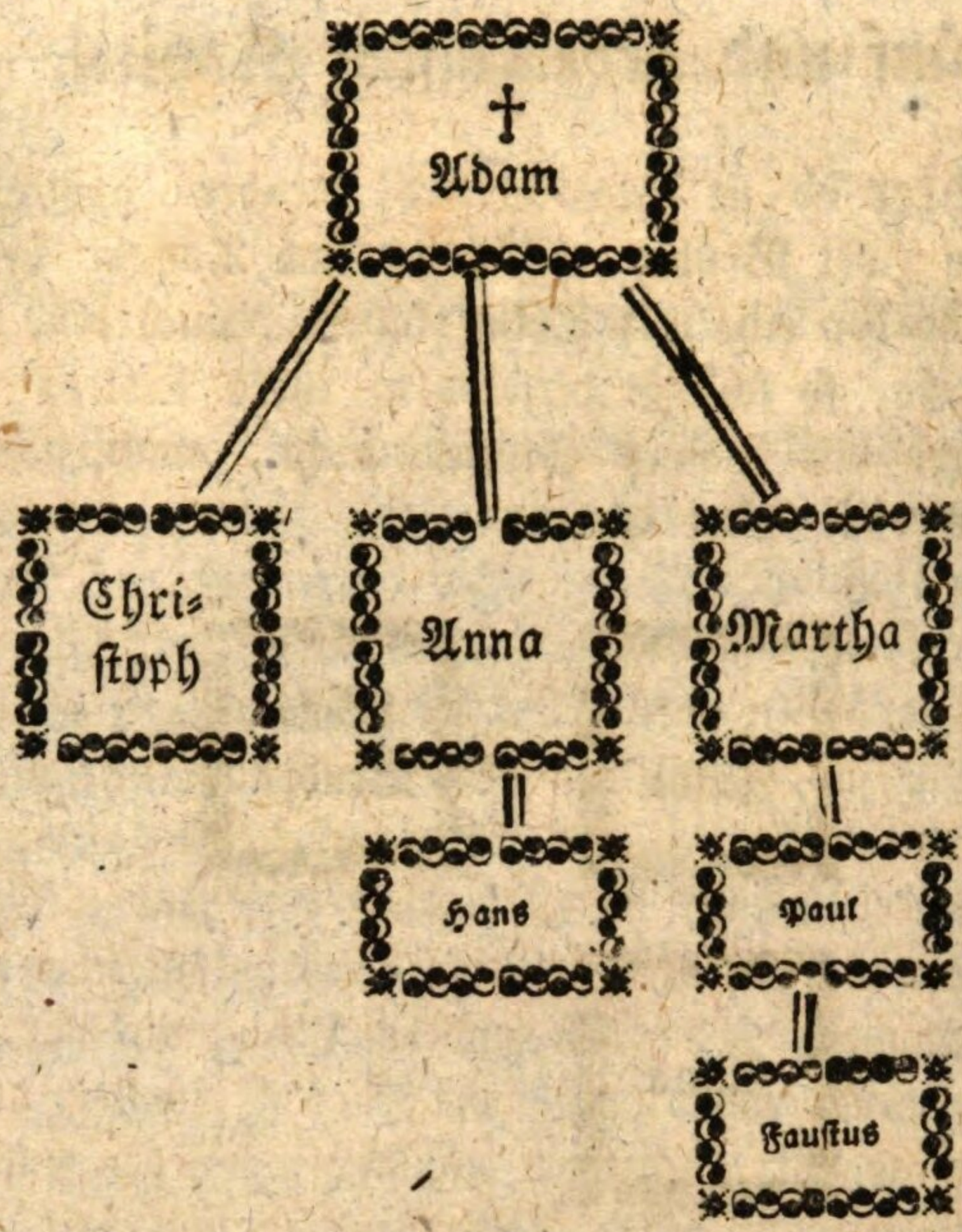

hiebei schließt der Christoph nicht allein seine Schwestern, Annam und Martham, sondern auch den Hannsen, Paulen und Faustum aus. Woll. Fol. 79.

Sieben und siebenzigstes Kapitel.

Lehen Passauische betreffend.

Daß die passauische Lehen in Oesterreich nicht anderergestalt dann wie von Alters Herkommen empfangen, auch einige Konditionen, besondere Punkta und Neuerungen dem alten Herkommen zu wider nicht eingeführet, noch von denen Lehensleuten zu Handhab- und Erhaltung der landesfürstl. Obrigkeit darein bewilliget werden solle, ist durch ein General-Mandat unterm 8. Martii 1536. an-

befohlen, und den 24. Martii 1537. repetiret worden. Woll. Fol. 230.

Acht und siebenzigstes Kapitel.

Landsleute Unsere sollen sich mit den ausländischen Fürsten und Lehensleuten ihrer Lehen halber in keine neue Konditionen einlassen:

Wir Ferdinand ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden unseren Landsleuten unsers Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns und nämlichen denen, so von den ausländischen Fürsten geistlichen und weltlichen Lehen zu empfangen haben, Unsern Gruß und alles Gutes. Wir werden berichtet, wie Euer etliche, so von den ausländischen Fürsten Lehen empfangen, dieselben anders dann wie vor Alters herkommen und von ihren vorvörderen Fürsten und den Geistlichen an ihren Stiftern empfangen worden sind, und sonderlich, daß ihr solche Lehensempfangung mit anderen und sonderen Konditionen, dem alten Herkommen zuwider, empfangen habt, und vielleicht durch euch und die, so ihre Lehen von gemeldten Fürsten noch nicht empfangen haben, in solcher Gestalt und Maaße zu empfangen, sich bewegen lassen möchten, und ob aber gleich solches von euch etlichen aus einer vermeinten Verwirkung oder anderen Ursachen halber gethan worden, oder vielleicht derowegen noch beschehen möchte, so ist Uns doch solches aus dem, daß Uns dadurch Unsere landesfürstliche Hoheit und Obrigkeit, so Wir als Herr und Landesfürst in gemeldtem Unserm Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns haben, geschmählert und entzogen wurde, zu gestatten und zu gedulden, keineswegs gemeinet oder leidentlich, und wollen demnach die Lehensempfahung, so durch euch dem alten Herkommen zuwider oder mit Vermischung oder Inferirung einiger angehängter Kondition und Erneuerung beschehen, für unkräftig, und an der Gestalt nicht, dann wie vor Alters hergebracht wor-

den, geachtet haben; befehlen darauf euch allen und jedem insonderheit mit Ernste, und wollen, daß ihr ferner die ernennte Lehen, so viel ihr der von den ausländischen Fürsten ein oder mehr zu empfangen habet, an der Gestalt nicht dann wie vor Alters herkommen empfanget, sondern bei dem alten Form und Gebrauche bleibet, und euch daraus mit Einstellung einer Kondition, sonderer Punkten oder Neuerung, dem alten Herkommen zuwider, in keinen Weg einlasset, des wollen Wir Uns als zu Handhabung und Erhaltung Unserer landesfürstl. Obrigkeit endlich zu euch verlassen, und ihr thut daran unseren endlichen Willen und Meinung. Gegeben in Unserem königl. Schlosse Prag den 10. April im 1537 Jahre. Woll. Fol. 27.

Neun und siebenzigstes Kapitel.

Denen auswendigen Lehensherrn ist in Ansehung derer in Oesterreichl, vorhandenen L. fürstlicher Verordnungen Ferdinandi I. Rudolphi II. de annis 1536, 1537, 1540, Item 1544, 1549, und 1582, dann Leopoldi de anno 1665 alle, und jede in Lehensachen vornehmende Neuerungen mit ungewöhnlichen Steigerungen, oder sonsten gegen das alte Herkommen aufdringen wollenden Reversen und anderen Bedingnissen gänzlich verbotten, und dieß sowohl rechtlich, als politischer Ursachen willen, massen die anfänglichens eingeführte Lehensbeschaffenheit wider den Willen des anderen Theils nicht geändert werden mag, und damit die auswendige die Lehensherrlichkeit, nicht zu hoch treiben, oder die Oesterreich. Unterthanen mit denen Lehensgaben nicht zu härt halten, wie dann sie auswendige Lehensherrn, sie seyen gleich geist- oder weltliche Fürsten, wegen der in Oesterreich habenden Lehensherrlichkeit den Erzherzogen von Oesterreich gleichwie für den Landsherrn sothaner Lehen, also auch oberen Landrichter erkennen, gestalten all sich äussernde Lehen-Strittig-

tigkeiten vor keiner anderen, als Landesfürstl. Obrigkeit, und Dero nachgesetzten Land Gubernien abgehandelt werden müssen. In Caussa Passauer Beutellehen Probstens contra die von Politischen Erben den 24. Oktob. 1713.

Greneck.

Achtzigstes Kapitel.

Jus subinfevdandi klebet der Passauischen Landesherrlichkeit an, und kan sich nicht auf die Territorial Hochheit in Oesterreich erstreken, hat auch alle Onera selbst, und durch seine Vasallen ohne Anstand entrichten lassen.

Um die Lehen zu consolidiren die Passauische Landesherrlichkeit an den Landesfürsten zu ziehen.

Suttinger.

Passauische Lehen betref. vide pag. 88.

Ein und achzigstes Kapitel.

Lehensherrn sollen die Lehen Recht ersetzen, befördern, und Justitiam administriren, widrigenfalls würde es vor Regierung gezogen. Diesertwegen folgendes Generalmandat:

Wir Ferdinand ꝛc. Entbieten allen und jeden inn- und ausländischen Fürsten, Prälaten und Grafen, Freiherren und anderen, so rittermässige Lehen in unseren fünf N. De. Fürstenthumen und Landen, auch unserer Grafschaft Görz zu verleihen haben, denen dieß unser General Mandat vorkömmt oder zeigt wird, unsere Liebe, Freundschaft, Gnade und alles Gutes.

Ehrwürdige, Hochgeborne, Edel, Ehrsam, Geistliche, Andächtige und liebe Getreue, als uns durch etliche

unsere Landsleute und Unterthanen mit Beschwerung fürgebracht, wie sie von der Lehengüter wegen, so in berührten unseren Fürstenthumen und Landen auch der Grafschaft Görz gelegen, und ihnen von Eurer Freundschaft, Liebe, und euerer jedem besonder zu verleihen bewilliget werden, um ihre Sprüche und Anforderung gegen etlichen Innhabern und Besitzern derselben kein Lehensrecht noch Ausrichtung bekommen mögen, derowegen ihnen nicht allein die Lehengüter unbilligerweise vorgehalten, sondern auch deshalben rechtlos gehalten werden, mit unterthänigem Bitten, daß Wir hierinn gnädigste Einsehung thun wollten, dieweil Uns dann in diesem Falle als Herrn und Landesfürsten nothdürftig Einsehen zu thun gebühren will, und damit auch männiglich das Recht mitgetheilt, und hierinn Niemand vernachtheilt werde, so wollen Wir darauf Eure Liebe und Freundschaft ermahnet haben, daß von Publizirung dieses Unsers, ein Monats an zu raiten, in sechs Monat den nächsten ordentliche Lehenrecht, in jeglichen unseren N. De. Erblanden, darinn solche Lehengüter gelegen seind, niedergesetzt, und auf Anlangen und Fürbringen der Partheien einem jeden was Recht ist, ergehen und handeln lassen, wo aber solches durch Euch einem oder mehr in obbestimmter Zeit nicht beschähe, und Wir deshalben von Unseren Landsleuten und Unterthanen ferners ersucht und angelangt werden, sind Wir als regierender Landsfürst und obrister Lehenherr gnädigst bedacht und entschlossen, unsere Unterthanen nicht rechtlos zu lassen, sondern derowegen von Unserem Verwalter, Stadthalter, Amtskanzler, Regenten und Räthen Unsers Regiments, Unserer N. De. Lande oder einem anderen Gerichte, nach Unserem Willen und Gelegenheit Befehl zu geben, daß die auf der Partheien Ansuchen, ordentliche Ladung zum Rechten ausgehen lassen, und daselbst männiglich das Recht mittheilen. Das ist Unser endlicher Willen und Ihr die die Unsern thun, auch daran unsere ernstliche Meinung. Gegeben in Unserer Stadt Wien am 4. Tage Februarii Anno 1540.
Woll. Fol. 25.

Zwey und achzigstes Kapitel.

Herren ausländische wenn sie nicht Ausrichtung thun, wem alsdann das Gericht zustehet?

Wann deren Landleuten einer um Lehen vom ausländischen Landsherrn herrührend zu klagen hat, oder villeicht verklaget wird, nie aber angeregter Landesherr auf drei unterschiedliche Ersuchen im Lande niedersetzend eines ordentlichen Lehenrechts keine Hilfe erzeigt, noch Ausrichtung thut, so soll alsdann solches Lehen von dem Landmarschall berichtet, und aufgetragen werden, laut und vermög eines ausgegangenen Generals, dessen Innhalt:

Wir Ferdinand ꝛc. ꝛc. Entbieten N. allen und jeden Geist- und Weltlichen, was Würden, Standes oder Wesens die von ausländischen Fürsten, Prälaten, Grafen, Freiherrn und anderen, so rittermässige Lehen in Unseren N. De. Landen haben, oder zu denselben Spruch zu haben vermeinen, Unsere Gnade und alles Gutes, und geben Euch gnädiglich zu erkennen, daß Wir jüngst verschienener Zeit auf euer einestheils vorgebrachte Beschwerung obberührten ausländischen Fürsten, Prälaten, Grafen, Freiherren und anderen, so in obberührten Unseren N. De. Landen rittermässige Lehen zu verleihen haben, von welcher Lehen wegen ihr dann bei denselben um Euer Sprüche und Anforderung gegen den Inhabern und Besitzern derselben kein Lehenrecht noch Ausrichtung bekommen sollet mögen, durch Unser offen **General** aufgelegt und befohlen haben, daß sie euch allen und einem jeden von Publizirung desselben Unsers Mandats anzuraiten, in sechs Monaten dem nächstens ordentliche Lehensrecht in jeglichen Unseren N. De. Erblanden, darinn solche Lehengüter gelegen sind, niedersetzen, und auf Euer Anlangen und Fürbringen einem jeden was recht ist, ergehen und handeln lassen sollet, wo aber solches durch ihr einen oder mehr in obbestimmter Zeit nicht beschähe, daß Wir alsdann auf Euer ferner Anlangen als regierender Landesfürst und obrister Lehenherr, damit Euer keiner rechtloß gelas-

lassen, selbst Verordnung thun, und Unseren nachgesetzten Gerichten Befehl geben wollen, daß dieselbe auf euer jedes Ersuchen ordentlich Ladung zum Rechten ausgehen, und Euer jedem was Recht seie, ergehen lassen sollen; dieweil aber solches, wie Wir berichtet, über Unsere ausgangene General durch obberührt ausländische Fürsten, Prälaten, Grafen, Freiherren, und andere bisher nicht beschehen, und Wir deshalben von Euch zum Theil um gnädige Hilfe und Einsehung, auf daß ihr nicht rechtlos gelassen werdet, angeruffen und gebetten, haben Wir Uns gnädiglich entschlossen, Unsern lieben getreuen Willhelm von Puchaim, Unsern Rath und Landmarschall in Oesterreich unter der Enns geschrieben und befohlen, Euch allen und Eurer jedem insonderheit auf derselben Anlangen und Ersuchen um Eurer Sprüche und Anforderung zu obberührten rittermässigen Lehengüter an die Besitzer und Inhaber derselben ordentliche Ladung zum rechten ausgehen, und einem jeden was recht ist, ergehen zu lassen, doch dem beschwerten Theil die Appellation für unseren Verwalter, Statthalter, Amtskanzler, Regenten und Räthe Unseres Regiments obberührter N. De. Lande vorbehalten, das erinnern und verbinden Wir euch, daß ihr alle und Euer jeden seine Sprüche und Gerechtigkeiten zu berührten rittermässigen Lehengütern, seiner Nothdurft und Gelegenheit nach zu suchen wissen, und das ist unser Willen und Meinung; Gegeben in Unserer Stadt Wien den 16. Oktober Anno 1540. Woll. Fol. 29.

Drey und achzigstes Kapitel.

Notifications-Patent Ferdinandi I. an die Besitzer der in dem Herzogthume Oesterreich befindlichen Lehen St. Georgenordens, daß sie solche Lehen nicht weiter vom St. Georgenorden sondern von ihme als Erzherzoge zu Oesterreich gewöhnlichermassen nehmen, und empfangen sollen.

Ent-

Entbieten allen und jeden unseren Landsleuten und Unterthanen in was Würden, Stande und Wesen die allenthalben in Unserem Erzherzogthume Oesterreich sein, und so von weil. Wolfgang Prandtner, gewestem Hochmeister St. Georgenordens, Lehen zu empfangen gehabt, unsere Gnade und alles Gute; Nachdem wir hievor nach Absterben gedachten Hochmeisters alle Gülten und Einkünften gemeldten Ordens bis auf unsere fernere Verordnung in unsere Kammer eingezohen, und auch desselben eingeleibten Herrschaften und Güter in berührtem unserem Erzherzogthume Oesterreich etliche rittermässige Lehen; haben wir entschlossen, gemeldten Ordens und desselben eingeleibten Herrschaften, Lehenschaften an uns zu nehmen, und die Stüke und Güter, so davon zu Lehen sind, zu verleihen. Befehlen euch darauf allen und Eueren jedem insonderheit mit Ernste und Wollen, daß ihr nun hinfür an die bestimmten Lehen, so von St. Georgen zu Lehen rühren, und ihr zu empfangen habt, von uns oder an unser Statt von unseren Statthaltern, Kanzlern, Regenten und Rittern unsers Regiments unserer N. De. Lande inner Jahresfrist von Dato an zu raiten, ordentlich, wie sich gebühret, zu Lehen nehmet und empfahet, in mittler Zeit solches männiglich, so vom angezeigten Orden Lehen haben, an denselben ihren Lehen ohne Nachtheil seien; das wollen Wir euch, darnach zu richten, und selbst vor Nachtheil, der euch aus Uebertrettung der obbestimmten und gesetzten Zeit erfolgen möchte, zu verhüten wissen gnädigster Meinung nicht verhalten, und daran beschiehet unser ernstliche Meinung. 26. Septemb. 1542. Woll. Fol. 21.

Vier und achzigstes Kapitel.

Lehen wie sie zu verleihen?

Wir sind genugsam erinnert, daß durch die Lehenbegnadung, die weil. Unser Anherr Maximilian und Wir Unserer Landschaft Unseres Erzherzogthums Oesterreich unter

ter der Enns gegeben, Unsere Lehenschaften nahend gar aus den Händen gezogen werden: sind deshalb entschlossen, daß Wir die Gnadenlehen, die Wir fürhin leihen werden, dermassen verleihen wollen, daß sie bemeldter Begnädigung nicht fähig, oder darinn begriffen sind, sondern nach rechter Art und Natur der rittermässigen Mannslehen nach Ordnung der gemeinen geschriebenen Lehenrechte geliehen sollen werden.

Demnach ist Unser Befehl, wo Wir anderergestalt, dann wie obstehet, aus Uebersehen die Gnaden zu verleihen, an euch Befehl über kurz oder lang ausgehen würden lassen, daß ihr darauf mit der Verleihung nicht fürgehet, sondern Uns dieses Unseres Entschlusses zuvor erinnert, und Unsers Bescheids erwartet, und solches in kein Vergessen stellet; darum thut ihr Unsere ernstliche Meinung. Ref. 16. Oktober 1542. Woll. Fol. 172.

Fünf und achzigstes Kapitel.

Lehensmann soll ein jeder die Lehen, welche er von den geistlich- oder weltlichen Lehensherrn zu ersuchen und zu empfangen hat, allein im Lande empfangen, und sich keinerdings unterstehen, dem Hause Oesterreich und vorigen ausgegangenen Mandaten zuwider, dieselben Lehen auffer Landes zu suchen, wie dann derohalben in vier und vierzigsten Jahre vom Weil. Kaiser Ferdinanden, hochlöbl. und seliger Gedächtniß Generale ausgegangen, das hieher gezogen; wie folget:

Wir Ferdinand ꝛc. entbieten allen und jeden unseren Landsleuten, Unterthanen und Getreuen, in was Würde, Stände und Wesen die allenthalben in unseren fünf U. De. Erblanden gesessen sein, und Stüke und Güter in denenselben unseren N. De. Landen gelegen, und ausländischen Fürsten zu Lehen tragen, unsere Gnade und alles Gutes. Wiewohl wir hievor zu mehrmal auch allen und Eurer jedem in-

son-

sonderheit durch unsere offene Generalmandate aufgelegt, und befohlen haben, daß ihr die Stüke und Güter, so ihr von denen ausländischen Fürsten und Lehenträgern, Inhalt unseres hochlöbl. Hauses Oesterreich und der Lande Privilegien und Freiheiten allein im Lande empfangen, und Euch keineswegs unterfangen sollet, solche Lehen bei dem ausländischen Fürsten unsers Landes zu ersuchen, und auch keines andern versehen, ihr werdet solchem Generalgebotte gebührlichen Gehorsam und Vollziehung gethan haben. So komt uns doch glaublich für, daß etliche aus euch sich unterstanden, unangesehen berührter unserer Mandaten ihre Lehen bei ausländischen Fürsten ausser Landes zu ersuchen, und zu empfangen, daß uns dann nicht unbillig zum Mißfallen gereicht, und dieweil solches ohne Mittel wider unsers Hauses Oesterreich und der Landen Privilegien und Freiheit ist, uns auch das zu Abbruch solcher Freiheit und Eröfnung eines neuen Eingangs zuzusehen, und zu gestatten keineswegs gemeint, so gebieten Wir auch allen und einem jeden insonderheit mit allem Ernst, und wollen, daß ihr nun hinfür die Lehen, so ihr von den ausländischen Fürsten zu ersuchen und zu empfangen habt, allein im Lande empfanget, und euch keineswegs unterstehet, unsers Hauses Oesterreich Freiheiten, und unseren General Mandaten entgegen, und zuwider, dieselben Lehen ausserhalb Landes zu suchen; alles bei Vermeidung unserer schweren Ungnade und Strafe. Das ist unser ernstlicher Willen und Meinung. Gegeben in unserem königl. Schlosse Prag den 28. Juny anno 1544. unserer Reiche des Röm. im 14. und der andern im 18. Woll. Fol. 19. 20.

Sechs und achzigstes Kapitel.

Anno 1547. ist auf der Stände eingebrachte Gravamina von dem damaligen Landesfürsten Ferd. I. eine Resolution dahin ergangen, daß es nur in denen Fällen mit

Ver-

Versetz und Verkaufung der Landgüter bei denen gemeinen Lehensrechten verbleiben, id est: ein Consens genommen werden soll, wann der oppignorans, oder vendens Vasallus der letzte seines Namens, und Stamens ist, und keine Lehensfähige Erben hat, noch deren zu überkommen verhoffet, auch also durch sein Ableiben das Lehen dem Landesfürsten heimfallen muß, und wiederum einem andern verliehen werden kann, daraus der Schluß a Contrario sensu leichtlich zu machen. Suttinger Fol. 410.

Sieben und achzigstes Kapitel.

Lehenschaft Geistlicher, Streit und Berechtigung seynd unmittelbar für die N. De. Regierung gehörig und alldorten abzuhandeln. Cod. Austr. part. 1. sub lit. G. Fol. 404.

Acht und achzigstes Kapitel.

Lehensherr Geistlicher solle die Pfarren und Beneficia nicht ledig stehen lassen.

Ferdinandus I. entbieten allen und jeden Unserer Unterthanen Geistlichen und Weltlichen, so in Unseren fünf N. De. Ländern Jus Patronatus oder geistliche Lehenschaften über Pfarren Beneficia oder andere Geistliche Stiftungen haben, in was Würden, Stande oder Wesens die sind, denen dieser Unser Brief vorkömmt, oder zu Wissen gethan wird, niemand ausgenommen, Unsere Gnade, und alles Gutes: Nachdem wir aus den geistlichen Visitations-Handlungen und sonst durch andere glaubwürdige Anzeigen erinnert werden, daß neben anderen Mängeln und Gebrechen, so bei denen Gotteshäusern, Pfarren und Stiftungen erscheinen, in Unserem Erzherzogthume Oesterreich unter der Ens, dergleichen in denen anderen Unseren N. De. Landen an mehr

Or-

Orten viel Pfarren und Benefizia bei diesen beschwerlichen Zeiten und Läuften um eine Zeitlang vaciret, und ledig gestanden, und noch ledig stehen sollen, daraus dann erfolgt, daß die armen gemeinen Unterthanen an vielen Orten sonderlich aber auf dem Lande und Gei bei denen Pfarren und Gottesdienste des heil. Wort Gottes und ihrer Seelen Rechts entrathen, und also nicht ohne sondere Beschwerung ihrer Gewissen und Verhinderung ihrer Seelenheils und Seeligkeit, ohne Taufe, Beicht, Empfangung und Genieſſung der hochwürdigen Sakramenten erbärmlich wie das Vieh leben, und sterben müssen, welches alles Wir mit beschwertem Grunde verstanden, und derohalben und sonderlich in Betrachtung, daß die Sachen so weit gerathen, und gekommen, daß die geistlichen Ordinarii hierin nothwendige Wendung nicht wohl thun können, noch mögen; Uns aber als Christlichen Könige und regierendem Herrn und Landesfürsten in Kraft Unseres tragenden Amtes zustehen, und gebühren will, hierum dermassen gebührliches Einsehen und Wendung zu thun, damit die Pfarren und geistlichen Stiftungen dem allmächtigen zu Lobe, Ehre und Preis und dem Christenmenschen zum Troste und Heile erhalten, und mit tauglichen und geschikten Pfarrern und Priestern, so mit Verkündung des heiligen Worts Gottes und Verrichtung der pfarrlichen Aemter und Seelsorge der Pfarrmenge stattlich und Christlich vorstehen mögen, wieder ersetzet werden; so befehlen wir Euch allen und Eurer jeden insonderheit mit allem Ernste, und Wollen, daß Ihr euch bei Verlierung Eurer Kollatur und Lehensgerechtigkeit innerhalb zween Monate nach Publizirung dieß Unseres Generals nächstfolgend um geschikte Priestere, so den verführerischen Sekten nicht anhängig, noch zugethan, und zu Verrichtung der Seelsorge und pfarrlicher und priesterlicher Aemter tauglich, und genugsam seyn, bewerbet, und solche Pfarren und geistliche Beneficia ohne alles Verlängern, wie sich gebühret, verleihet, und Uns innerhalb oder doch bald nach Verscheinung der 2. Monate, ob Ihr und Eurer jeder besonders mit solcher Verleihung Unsere Be-

fehl gelebt, oder aber aus was Ursachen oder Verhinderung demselben nicht gelebt werden könne, oder möge, Uns in Schrift berichtet; damit alsdann durch Uns ferner die Nothdurft vorgenommen, und gehandelt werden möge.

Wir wollen Euch und Eurer jeden insonderheit daneben auch gnädigster Meinung nicht verhalten, daß Wir Unseren Kommissarien, so Wir neben denen Geistlichen Ordinariis zu der geistlichen Reformations-Handlung fürgenommen, und verordnet, unter anderen aufgelegt, und befohlen haben, die Kollatores, so die Pfarren nicht verliehen, sondern die Güter und Einkommen selbst eingezogen und zu ihrem eigenen Nutzen verwendet, oder die Pfarren in anderwege mit Pensionen ungewöhnlicher und ungebührlicher Robbot oder anderen dergleichen Sachen beschwert, solcher Nützungen, Einkommen, Pensionen, oder Beschwerung halben auf Unsers verordneten Syndici Klage in Unserem Namen für sich zu citiren, und zu erfordern, und darauf gütlich, oder wo die Gütigkeit nicht verfänglich seyn wollte, sich rechtlicher Handlung und Verbescheidung zu gebrauchen; doch in allweg mit Vorbehalte dem beschwerten Theile der Appellation für Unserer N. De. Regierung und Kammer, und wofern nun hierauf Ihr jemand aus Euch durch angeregt Unsere Kommissarien auf des Syndici Klage citiret, und erfordert werdet, befehlen Wir auch ferner mit Ernste, und wollen, daß Ihr und Eurer jeder auf solch Erfordern von Unseren Kommissarien gehorsamlich erscheinet, und der empfangenen und eingezogenen Nützungen halber von den vazirenden Pfarren und Benefizien gegen ermeldten Unseren Syndicus vor Unseren Kommissarien, gütlicher oder rechtlicher Handlung gewärtiget seiet und derhalben gebürliche Raitung und Handlung thuet, damit alsdann solche Nützungen der Kirche, Pfarrhöfen und denen Pfarrern zu desto stattlicherer ihrer Unterhaltung, dahin dann die durch den Stifter vermeint, mit Rathe verwendet, und angelegt werden mögen; das wollen wir Uns zu Euch allen, und Eurer jeden insonderheit gänzlich und ungezweifelt versehen, und

beschiehet daran Unser ernstlicher Willen und Meinung. Ref. 20. März 1548. Woll. Fol. 262.

Neun und achzigstes Kapitel.

Repetirt mit dem Zusatze, daß im Falle taugliche und geschikte Priestere, denen die Pfarren und Benefizia zu verleihen, nicht zu bekommen wären, solches denen geistlichen Ordinariis und Bischöfen, unter welche Kreise die Pfarren und Benefizia gelegen, oder der wienerischen hohen Schule, allda geschikte und gelehrte Leute zu überkommen, zugeschrieben, und um Beförderung tauglicher Personen ersucht werden solle. Ref. 30. May 1551. Woll. Fol. 262 — 264.

Neunzigstes Kapitel.

Lehen Brandenburgische.

Hievon sind unterschiedliche Handlungen bei der Lehens Registratur zu finden, auch ein altes Lehenbuch, daraus zu sehen, wie viel Lehen sie in Oesterreich haben?

Wolkersdorf das halbe Haus und was dazu gehört.
Stettdorff.
Urfahr zu Mautter.
Kronsberg, oder Kronstegg.
Leutsmannstorf.
Neusidel am Prugg.
Nieder-Reissenegg.
Walsee.
Höfflein.
Dorf Ebenfeld.
Ladendorf.

Göllersdorf. **NB.** Schloß und Markt mit allen Bergrechten, und Weinzehenden daselbsten, mit Hoch- und Niedergericht und aller andern Ein- und Zugehörung.
Plaustauden.
Rottenstain.
Stolzenwerth.
Neusidel.
Rottengrueb.
Neusidel an der Theya.
Schedorf.
Etwas bei der Thurnweiß, oder Türkweiß.
Am Pruch etliche Stük.
Seefeld.
Schweinwarth.
Besten Schönberg oder Sonnenberg.
Maierschaft am Hof Dorf Meidling.

Suttinger Fol. 26—27.

Ein und neunzigstes Kapitel.

Beutellehen der Grafschaft Ortenburg in Steyer, Kärnten und Krain gelegen, sollen durch die Innhaber und andere, welche davon Wissenschaft haben, mit ihren Ein- und Zugehörungen namhaft gemacht, die darüber habende Briefliche Urkunden zum Vidimiren edirt werden, bei Verliehrung derenselben. 26. November 1554. Cod. Aust. part. 1. sub. L. B. Fol. 161.

Zwey und neunzigstes Kapitel.

Beutellehen in den Oesterreich. Erblanden, als Steuer, Krain, unter und ob der Enns.

Zwi-

Zwischen den Beutel- und ritterlichen Lehen wird in Steyer der Taxe halber, wenn Veränderung geschiehet, also gehalten, daß, wenn sich ein Todfall begiebt, so müssen sich des verstorbenen nächste Erben oder Freunde, die nur Bürger oder Bauern sind, denen solche Beutellehengüter zuständig, mit dem Lehensherrn nach dem Werthe des Lehenguts, ja um halben und dritten, auch in den vierten Theil, oder wie es bei dem Lehensherrn statt finden mag, vertragen; So die aber mit Kauf oder sonsten verändert worden, wird an dem Lehensherrn von dem Verkaufer eine Auffändung gefertigt, und dann dem Käufer solches Lehen-Gut verliehen und dem Lehensherrn um den Brief die Taxe bezahlt; Die rittermässigen Lehen betreffend, so die Landsleute von einigen Bischöfen in und auffer Lands zu empfangen haben, wird es also gehalten, daß man für solche empfangene Lehen keine Schäzung oder Taxe zu bezahlen schuldig seie, dann allein, was er aus guten Willen in der Kanzlei für die Schreib- und Fertigung des Lehenbriefs je ein Gulden oder mehr nach der Sachen Gelegenheit gibt, oder zahlt. Dat. Bericht des Landverwesers in Steyer detto Graß den 21. May 1557. Conf. N. 1, Fol. 23. Sutt. Fol. 429.

Bericht Herrn Landhauptmanns und Bizdoms in Kärnten der Beutellehen: Die Lehen, so Edelleute innenhaben, sind rittermässig; die Lehen aber, welche Bürger und Bauern besitzen, sind Beutellehen, ob sie schon von Edelleuten herrühren, und da sich nun mit dem Beutellehen mit Absterb- und Verkaufung oder in andere Wege eine Veränderung zuträgt, so wird dem Lehenherrn von dem Lehenmanne wegen des Lehenguts ungefehr so viel als dasselbe Gut ein Jahr im Bestande oder Zinsweise, aufs höchste ausgelassen, ertragen möchte, sonst aber keine andere Dienstbarkeit gereicht. Gegeben Villach den 10. Jänner 1557. Conf. N. 1. Fol. 24. Sutt. 429.

Drey und neunzigstes Kapitel.

Lehen Mölkerische:

Geben ꝛc. die Kläger seien, da dergleichen (id est Mölkerische) Lehen ohne Consens des Lehen-Herrns Schulden-Briefs zulässig gewesen, wie sichs zu Recht gebühret, zu beweisen schuldig.

Et quod generaliter Consuetudo probanda sit, jud. est in jud. Prov. in Caussa Herrn Oßwald von Eyzing Freiherrn, contra die Rosenhartische Erben. per sent. publ. den 26. Jänner aô 1557.

Geben ꝛc. Gedachter Hr. von Eyzing seye den in actis angezogenen Landsbrauch in glaubwürdigen Schein darzuthun schuldig.

Unde etiam supra decl. zwischen Herrn Friedrichen von Prag, und Frauen von Roggendorf in quæstione de senatus consulto. Vell.

Schwarzenth. de pign. & Hypoth. dicit provinciæ hujus consuetudo non innititur legali huic dispositioni, cum passim a Vasallis fiant oppignorationes in Bonis fevdalibus, quæ consensu dominorum licet confirmatæ, efficaces tamen sunt, & validæ. Suttinger Fol. 382.

Vier und neunzigstes Kapitel.

Bericht Hr. Jakobs von Lamberg die Beutellehen betreffend, und vermeinet, daß derjenige, so nicht Edel- oder Beutellehen besitzet, ein mehreres und dasjenige, was sie dem Afterlehenherrn auch dem Landesfürsten, reichen solle. Consl. N. 1. F. 26. Suttinger F. 430.

Herr Landshauptmann und Vizdom ob der Ens berichten der Beutellehen halber:

Daß von Beutellehen, so mit Steuer und aller Obrigkeit in Ihrer Majestät Vizdomamt gehörig, und die

Dien-

Dienste der Obrigkeit auf Ihnen haben, wenn der eins durch Kauf, Todesfall, oder in anderweg verändert wird, daß Ihro Majestät davon der 10. Pfenning gereicht, auch die Taxe nachdem das Lehengut gut ist, für den Lehenbrief 1. Pfund 4. Schillingpfenninge; Item 2. Pfund und auch wohl 2. Pfund 4. Schilling bezahlt werde.

Von den Beutellehen, so die Landleute innehaben, wissen sie nichts zu berichten, Linz den 12. Julii 1557. Conf. N. 1. F. 27.

Fünf und neunzigstes Kapitel.

Bericht Herrn Landshauptmann und Vizdoms in Krain: Man nehme von den Beutellehen, da eine Veränderung vorübergehet, so viel, als eine Jahres Nützung austrägt, den 18. July 1557. Conf. N. 1. Fol. 25. Sutting. Fol. 429.

Sechs und neunzigstes Kapitel.

Lehensherrn ausländische, sollen mit neuen Reversen und Taxen die Landleute in Oesterreich nicht beschweren, und ein Lehenrecht im Lande niedersetzen.

Es sollen auch alle und jede ausländische Lehensherren die österreichischen Landsleute nicht mit neuen Reversen und Steigerung der Lehentaxe wider altes Herkommen beschweren, noch durch ihre Lehenträgere oder Lehenpröbste im Lande beschweren lassen, Inhalt und vermög eines derhalben ausgegangenen Generals, dessen Inhalt also:

Wir Ferdinand ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jedem Geistlichen und Weltlichen, was Würde, Standes die in Unserem Erzherzogthume Oesterreich unter der Ens Lehen zu verleihen haben, sie seien inner oder auffer Landes gesessen, Unsere Gnade, und alles Gutes, als Uns verschie-

dener Jahren die Stände einer ehrsamen Landschaft obbemeldten Unseren Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns in Unterthänigkeit und mit Beschwerung fürgebracht, wiechermassen die Lehensherrn diejenigen, so Lehen von ihnen empfangen haben, wider einer ehrsamen Landschaft Freiheiten und löbl. Herkommen mit Fertigung der Revers briefe höchlich bedrängen, und beschweren, indem daß sie begehren, und haben wollen, daß die Lehensleute alle Lehenspflicht und Gehorsam in die Revers einverleiben sollen, und welcher aus den Vasallen solches zu thun, sich verwidert, daß die Lehensherrn demselbigen zu Lehen entweder gar nicht leihen wollen, oder doch solche Verleihung so lang und viel aufziehen, daß solcher Aufzug nicht allein ihnen, den Lehenleuten, sondern auch derselben Erben und Nachkommen von Blutstammen zum Nachtheile und beschwerung gedeihe, mit unterthänigsten Ansuchen und Bitten, daß Wir ihnen dießfalls mit Unserer gnädigsten Hilfe und Einsehung zu erscheinen, und solche Beschwerung abzuwenden, und abzustellen gnädigst geruheten; Wiewohl Wir nun auf solche einer ehrsamen Landschaft eingebrachte Beschwerden, damal gnädigen Bescheid gegeben, und in Sachen diese Erläuterung gethan, daß gleichwohl ein Vasall oder Lehenmann dem Lehensherrn, der inner oder ausser Landes gesessen, über die empfangene Lehen einen Revers zu geben schuldig seie, doch, daß er die Stüke und Güter, so im Lehenbriefe benannt, von dem Lehensherrn empfangen habe, und zu Lehen tragen, so werden Wir doch abermalen von den Ständen einer ehrsamen Landschaft berichtet, daß etliche der Lehensherren solcher Unser Erläuterung und gegebenem Maaße nicht geloben, sondern mehrmalen sich unterstehen sollen, die Lehensleute zu dringen, die Revers mit Einleibung aller Lehenspflicht und Gehorsams zu fertigen, und höher zu verschreiben, als sie schuldig sind, und von Alters herkommen ist; danebens so kömt uns auch für, daß die Lehensleute mit Abnehmung der Taxe von den Lehenbriefen wider Altherkommen und Gebühr höch-

lich

lich beschweret werden sollen. Gleicherweise beschweren sich auch die zween Stände einer ehrsamen Unserer Landschaft zum höchsten, wenn ein Herr oder Landmann, so von den ausländischen Fürsten Lehen haben, auf dieselben Lehen ihre Hausfrauen verweisen, oder aber Schulden halber dieselbe verpfänden wollen, und der ausländischen Fürsten Lehenträger deshalben um Bestätt- und Willbriefe ersuchet werden, daß ihnen von den Lehenträgern dieselben geweigert werden, mit dem Fürgeben, wie sie dießfalls von ihren Fürsten keinen Gewalt noch Befehl hätten, und derowegen unsere Landsleute solches bei ihrem Fürsten selbst auffer Landes zu ersuchen, bescheidet werden sollen. Weil nun uns als regierenden Herrn und Landesfürsten nicht allein die Abstellung solcher unserer Landsleute Beschwerungen, sondern auch zu Erhaltung Unserer landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit zu stehen, und gebühren will, hierinn gebürlich Einsehen zu thun.

Demnach so ordnen Wir, und wollen in Kraft dieses Generalbriefs, so viel die Fertigung der Reversbriefe belanget, daß alle und jede Vasallen oder Lehensleute dem Lehensherrn von denen, so Lehen empfangen, solcher Lehenvasallen halber Revers zu geben schuldig sein sollen, doch daß in denselben Reversen allein die Stüke und Güter, so in den Lehenbriefen eingeleibt, vermeldt, und durch den Vasallen bekennet werden, daß er solche Stüke vom Lehensherrn zum Lehen empfangen, und zu Lehen tragen, und was er von Natur und Art solcher Lehenstüke von Recht oder alten Herkommen Willen zu thun schuldig, daß er dasselbe gehorsamtlich thun wolle.

Dann ferner so können Wir auch nicht gestatten, daß die ausländischen Fürsten oder ihre Bestellten, Unsere Unterthanen dermassen mit der Taxe beschweren sondern ist Unser Willen und Meinung, daß sie dießfalls auch bei dem alten Herkommen gelassen werden, gleicherweise ordnen Wir auch von wegen der Bestätt- und Willbriefe nämlich wann ein Landmann hinfür seine Hausfrau ihres Zubringens und

Heurathsvermächts mit seinen freieigenen Gütern nicht versichern möchte, und sie auf die Lehen verweisen, oder aber dieselben Lehen Schulden halber verpfänden wollte, daß alsdann denselben Unseren Landleuten in solchem Falle von denen Lehenträgern der ausländischen Lehenherren Bestätt- und Willbriefe gefertiget werden sollen.

Und letzlich ist auch Unsere Meinung, welche ausländische Fürsten Ihre Lehenträgere im Lande nicht haben, daß sie dieselben in einem Quatember von Publizirung dieß Unseres Generalbriefs anzuraiten, nochmal verordnen, und dieselben bei Unserer N. De. Regierung und Landkanzlei anzeigen und einschreiben lassen, und gebieten darauf euch und euerer jedem insonderheit mit Ernste und Willen, daß ihr die Lehensleute, so gehörtermaßen Lehen von euch zu empfangen haben, wider einer ehrsamen unserer Landschaft Freiheiten und als löblich Herkommen von wegen Fertigung der Reverse, der Taxe auch der Bestätt- und Willbriefe halber wider diese Unsere Ordnung und Generalbrief, nicht dringet, beschweret, noch sie in einigen Wege derohalben mit der Verleihung aufziehet, sondern an der gemeinen Fertigung der Reverse wie itzt bemeldt, begnügt seiet, so wollen Wir, daß solcher Aufzug den Lehensleuten an ihren Lehensgerechtigkeiten ohne Nachtheil und Schaden seyn solle, ohne Gefährde, das ist Unser endlicher Willen und ernstliche Meinung. Gegeben in Unserer Stadt Wien den 27. Julii aô 1559 Woll. Fol. 22.

Sieben und neunzigstes Kapitel.

Lehen verschwiegene betrefend, Kaiserliche Resolution an Regierung und Kammer.

Wir haben euer unterthänigstes Schreiben vom 25. Tag May nechst verschienen, darinnen ihr Unsers zuvor an euch ausgegangenen Befehls, Erläuterung begehret, wann die verschwiegenen Lehen durch die Innhaber selbst angezeigt wer-

werden, ob ihr ihnen dieselben, als ersten Anzeigern, ohne Unser weiter Vorwissen verleihen, oder aber ihr sie an Uns weisen sollet, empfangen, nach Länge mit Gnaden angehört, und vernommen. Und wollen Euch darauf nicht verhalten, daß ihr nicht allein alle verschwiegenen Lehen, sie seyen groß oder klein, so angezeigt werden, an Uns zuvor gelangen lassen solt, auch obgedachten Unseren zuvor ausgangenen Befehl dahin verstehen, daß ihr mit Unserem Vorwissen allein die alte verschwiegene Lehen, die in Unserer Registratur nicht zu finden seyn, dann die andere neue Lehen, die in Unserer Registratur einverleibt befunden werden, da soll es die Meinung nicht haben, daß derselben Lehensmann, ein als erster Anzeiger solche wiederum verleihen, sondern sollen zu Unseren Handen als ein verschwiegen Gut eingezogen, und solle solche Gnad allein, wie obbemeldt, auf die alten Lehen, so in der Registratur nicht gefunden, verstanden werden, daß Wir Euch auf obberührt Euer Schreiben nicht wollen verhalten. Geben auf Unsern königlichen Schloß zu Prag den 22. Tag Aug. 1562. Suttinger Fol. 420. In simili Schwansers Bericht 620. aô 1385.

Acht und neunzigstes Kapitel.

Die Ständ in Kärnthen werden aus Gnaden der Lehentax und des neuen Aufschlags von jeden Jäger-Stör 10. Kreuzer befreiet, und selbigen der Paß auf das welsche, jedoch nur Traid zu handeln eröfnet, den 24. Julii 1563. Conf. N. 1. Fol. 36. Sutt. F. 425.

Die Lehenstaxe solle niemal über 2. pro Cento betragen. Woll. 211.

Neun

Neun und neunzigstes Kapitel.

Lehentaxe wer selber frei seye?

Der Lehentaxe und aller anderen ausgefertigten Brieftaxen sind wirkliche Regiments- und Kammerräthe frei; die aber nur Titulares, oder aber eines allhier anwesenden Erzherzogs Räthe wären, sollen die Taxe in ein und anderen Fällen bezahlen. Ad Mand. Sac. Cæs. Reg. Majestatis proprium. Wien den 26. Juny 1565. Woll. Fol. 211.

Hundertes Kapitel.

Lehengüter wann die Töchter derselben nach Inhalt der Lehensgnade einmal habhaft worden, und wieder ohne männliche Leibeserben abgehen, ob dieselben Lehen alsdann wieder auf ihre Töchter, oder wo dieselben nicht vorhanden, andere nächste Beiseitserben fallen?

Wann sich zutrug, daß die Lehengüter nach Abgange und in Mangel des männlichen Namens auf ihre Töchter innhalt der Lehensgnade kommen, und dieselben Töchter auch ohne männlichen ehelichen Leibserben absterben würden; so solle alsdann berührtes Lehen ihrer hinterlassenen Töchter oder wo derselben Lehenherren keine im Leben, ihren nächsten Beseitserben bederlei Geschlechts gegen Ablösung des vierten Theils verliehen werden, als vermög einer sonderen Resolution so das 1566. Jahr den Landständen vom Landesfürsten erfolgt, deren Inhalt in jüngster Hauptlehensgnade wiederholet, und von neuem erstattet worden, und ist solcher Resolution Innhalt dieser: Als viel auch fürszehnde einer ehrsamen Landschaft bittlich Begehren, daß Ihr königl. Majestät bei deroselben Kammerprokuratore darob seyn wollten, damit er wider diejenigen so bei Ihrer Majestät und dem Hause Oesterreich Lehen haben, wider die Lehensbegnädigung ihrem lauteren Verstande nicht disputiren, und dadurch widerwärtige Erkanntniß erlange, betrift, da finden

Ihr

Ihr kaiserl. Majestät gleichwohl, daß einer ehrsamen Landschaft erlangte Lehensbegnadung in dem Falle etwas unlauter und zweifelhaft, nemlich wenn eines Lehenmanns (der ohne ehelichen männlichen Leibserben mit Tode abgehet) hinterlassene Lehensgüter auf desselben nachgelassenen Töchter vermög berührter Lehensgnade zu halben Theil fallen, und durch sie der andere halbe Theil auch abgelöset, und durch einen Lehenträger von Ihren wegen zu Lehen empfangen wird, sie die Töchter aber hernach auch ohne männlichen ehelichen Leibserben mit Tod verschieden, ob alsdann solche Lehen ganz oder nur zum halben Theil Ihrer Majestät als Lehenherrn und Landesfürsten heimfallen, oder der andere halbe Theil der verstorbenen Töchter nächsten Erben oder Freunden billig zugehörig seye, auch derohalben Ihrer Majestät heimgefallener Theil Ihnen abzulösen vergönnt, und vierter Theil völlig verliehen werden solle, derowegen denn auch Ihrer Majestät Kammerprokurator gegen den Eislerischen und Kalberhartischen Erben auf berührte Fälle in Rechtfertigung erwachsen, und villeicht seines Intents nicht unbefugt seyn möchte, nichts destoweniger aber damit die Stände einer ehrsamen Landschaft Ihro kaiserl. königl. Majestät gnädigen Willen gegen Ihnen um so viel mehr wirklich spüren mögen, so wollen Ihro kaiserl. Majestät gemeiner Landschaft zu Gnaden und zu Betrachtung ihrer vielfältigen, getreuen, nützlichen und ersprieslichen Diensten, so Sie Ihro Majestät mit Darstrekung Leibs und Guts gehorsamlich erzeiget, dahin gnädigst bewilliget, und erkläret haben, wenn sich zuträgt, daß die Lehengüter nach Abgange und im Mangel des männlichen Stammes auf die Töchter innhalt obgedachter Lehengnade kommen, und dieselben Töchter auch ohne männlichen ehelichen Leibserben absterben würden, daß alsdann solcher Töchter nachgelassenen nächsten Erben beiderlei Geschlechtes berührte Lehen gegen Ablösung des halben Theils verliehen werden sollen, darauf dann auch beede Eislerische und Kalberhartische Rechtfertigung fallen und abschaffen lassen. Beschehen. ao 1566. Woll. Fol. 120.

Hun-

Hundert erstes Kapitel.

Herren und Landleute, ob sie von ihren Lehensbriefen keine Taxe zu zahlen schuldig?

Wir Karl von Gottes Gnaden Herzog von Oesterreich ꝛc. Bekennen für Uns, Unsere Erben und Nachkommen öfentlich mit diesem Briefe, und thun kund allermännigglich, als Unsere löbliche Vorfahren jederzeit im Brauche gehabt, ihren getreuen Landschaften um ihres Wohlverhalten willens Gnad zu erzeigen, Wir auch bedacht sind, Ihnen dießfalls wie auch in ander gebührlich Weg gänzlich nachzufolgen: Und sich aber eine ehrsame dis Unseres Fürstenthums Steyer von Eintrettung her Unserer Regierung bei Uns gehorsamlich wohl erzeigt, und verhalten solches auch noch hinfür nicht weniger zu thun, unterthäniglich bereit, und willig ist, daß Wir Ihnen demnach wohlgedachter Unser löblichen Vorfahren Gebrauche nach zu eins Theils Ergötzlichkeit und Erkanntniß solches ihres gehorsamen Wohlverhaltens diese besondere Gnade gethan, und bewiesen. Thun Ihnen dieselbe auch hiemit wissentlich in Kraft dieses Briefes also, daß Sie und Ihre Nachkommen in gemein oder sonderheit von den Lehenbriefen, die Sie aus Unseren oder Unser Erben und Nachkommen Kanzleien nehmen werden, einige Taxe nicht zu geben, sondern nur ein Schreibgeld als ein oder zwei Dukaten, nach Gelegenheit der Sachen, darum zu erlegen, schuldig seyn sollen; gnädiglich und ungefährlich. Mit Urkund dieses Briefs besigelt mit Unserem anhangenden Insigel: Gegeben in Unserer Stadt Gräz den 12. Tag des Monats Dezembris nach Christi Geburt im 1567. Jahre.

Carolus

Ad Mandatum Domini
Archiducis proprium.

Kobenzl.

Woll. Fol. 269.

Hun-

Hundert zweytes Kapitel.

Lehensgnade neue, auf drei Viertel der Lehen lautend.

Wir Maximilian ꝛc. Bekennen für Uns Unsere Erben und Nachkommen, öffentlich mit diesem Briefe, und thun kund männiglich: wiewohl Wir nicht allein aus röm. kaiserlicher Würdigkeit, darein Uns der allmächtige Gott nach seinem göttlichen Willen gesetzet, sondern auch aus angeborner landesfürstlicher Hochheit und Dignität, von Unsern lieben Eltern und Vorfahren, Erzherzogen zu Oesterreich auf Uns kommen, ganz gnädiglich geneigt, insgemein aller und jeder, Unserer und des heil. römischen Reichs Unterthanen und Getreuen Ehre und Aufnehmen zu betrachten und zu befördern, so sind Wir doch (wie billig) vielmehr begierig Unserer Gnaden diejenigen theilhaftig zu machen, die es um Uns, das heilige Reich Unserer Vorfahrer regierenden Erzherzogen zu Oesterreich und Unser ganzes löbl. Haus Oesterreich für andere mit standhafter, getreuer Erzeigung und dienstbarer Verhaltung verdienet, und Uns dadurch zu landesfürstlichen Sanft- und Mildigkeit Ursach geben;

Wann Wir denn gnädiglich und gütig angesehen, erinnerlich betrachtet, und zu Gemüthe gefaßt, die ganz gehorsamste, getreue und ruhmwürdige Verhaltung, auch ganz ansehnliche, stattliche Dienste, so vor viel hundert Jahren her, Unseren geliebten Voreltern sonderlich aber weil. Kaiser Ferdinand Unserem geliebten Herrn und Vatern, hochlöbl. und seligster Gedächtniß, und dann auch Uns bisher wie noch zu Tage die Edlen Unsere Liebe Getreuen N. die zween Stände gemeiner Landschaft Unsers Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns von Herren, Adel und Ritterschaft in allen fürfallenden Feindeskriegen und anderen ihren höchsten Obliegen mit ganz treuherziger standthafter Zu- und Beisetzung ihres zeitlichen Vermögens, Guts und Bluts unverschonet, und zu Derselben und Unserem ganz gnädigsten angenommenen und wohl begnüglichen Gefallen erzeigt, und

er-

erwiesen; darum dann Ihr Liebden weil. Kaiser Maximilian hochlöblichster Gedächtniß ermeldte zween Stände neben andern auch mit der Lehensgnade eines vierten Theils und weil. Kaiser Ferdinand Unser geliebter Herr Vater hochlöbl. Gedächtniß auch mit einem vierten Theil gnädigst begnadet, also daß sie die zween Stände nunmehr zwei Viertel, das ist die halbe Lehensgnade gehabt, welche Begnädigung in Kraft Unserer Anno 1566 den zween Ständen gegebener Resolution auch dieser Freiheit, Vortheils und Gerechtigkeit theilhaftig, wenn sich zuträgt, daß die Lehensgüter nach Abgange, und im Mangel des männlichen Stammes auf die Töchter inhalt vorgedachter Lehensgnade kommen, und dieselben Töchter auch ohne männlichen Leibserben absterben würden, daß alsdann solcher Töchter nachgelassenen nächsten Erben beiderlei Geschlechts für und für in Ewigkeit zu raiten, berührte Lehen gegen Ablösung des halben Theils verliehen werden sollen: und Wir nichtsweniger Ursache Uns gegen Ihnen den zweien Ständen mit Gnaden zu erzeigen, angesehen, daß über alle andere gehorsamste Verhaltung sie die zween Stände der Herren und Ritterschaft nicht allein nächst verschiedenen 1566. Jahrs, als Wir Uns wider obbemeldten gemeiner Christenheit Erbfeind und Verfolger der Türken in eigener Unser kaiserl. Person in das Feld Unseres Königreichs Hungarn begeben, und samt und jeder insonderheit persönlich getreu, standhaft und ritterlich beigesetzet, sondern sich auch im jüngsten Unserem gehaltenen Landtage nach Erinnerung Unseres obliegenden hohen und unerschwinglichen Schuldenlastes neben den anderen zween Ständen der Prälaten, Städte und Märkte mit einer ansehnlichen und stattlichen Bewilligung und Geldhilfe also erzeigt, derer gleich hievor von Ihnen nicht beschehen, darum Wir Ihnen großgnädig damit zu erweisen, auch solches gegen Ihnen mit landesfürstlichen Gnaden zu erwiedern, und zu erkennen Uns gnädiglich erbothen, so haben Wir dem allen nach zu Bescheinigung Unserer kaiserl. und landesfürstl. Gnaden vielbemeldten Unseren zween ge-

hor-

horsamst- und getreuen Landesständen nicht allein obbegriffene ihr zuvorhabende halbe Lehensgnade Befreiung und Unsere darüber Anno 1566. erfolgte Deklarationserläuterung und mehrere Begnädigung in all ihren Inhaltung, Begreifungen und Klauseln gnädiglich konfirmiret, verneuert, und bestättiget aufs allerzierlichst und beständigst solches, so immer bestehen kann, soll, oder mag: sondern Wir haben Ihnen auch über dasselbe noch diese gnädige Bewilligung gethan, konfirmiret und bestättiget, und verneuern dasselbe, und bewilligen Ihnen von neuem hiemit wissentlich und in Kraft dieses Briefs, also daß zugleich die bemeldte zween Stände bisher als vorbemeldt die zwei Vierteln oder die halbe Lehensgnade gehabt, sie also forthin und vom Dato noch ein Viertheil und nämlich Drei Viertheil der Lehensgnade haben, und Uns nur noch ein Viertel bevorstehen, mit welchen dreien Theilen der Lehensgnade es forthin wie bisher mit dem halben Theile und also allerdings nach Inhalt voriger und alter Lehensbegnädigungen gehalten werden solle. Wir haben Ihnen auch zu sonderen Gnaden über die angeregte Unser gethanene Bewilligung dahin gnädiglich erweitert, und erstreket, daß sie die drei Theile der Lehensgnaden nicht allein auf diejenige Lehensgüter, so Uns künftig zu verleihen heimfallen, oder fällig werden möchten, sondern auch die so schon hievor fällig oder mit Ausschliessung der Lehensgnade bisher erhaltenen Gebrauch nach verliehen werden, erstreken sollen: doch behalten Wir Uns und Unseren kaiserl. Leibeserben und Nachkommen bevor, die Verleihung der künftig fälligen Lehen mit oder ohne der Lehensgnade nach Gelegenheit derselben Fälligkeiten und nach Unserem oder Unserer Erben und Nachkommen gnädigstem Gefallen zu thun. Welcher Vorbehalt aber auch angeregter voriger Lehensbegnädigung und gegenwärtig unserer Bewilligung samt der einverleibten Erweiterung nichts benommen, oder entgegen seyn, sondern sich die zween Stände der Herren und Ritterschaft derselben Unserer gnädigsten Bewilligung und Erläuterung forthin zu erfreuen, zu gebrauchen, und zu

genieſſen haben ſollen, ohne männlicher Irrung und Hinderniß. Mit Urkund dieſes Briefs beſiegelt mit Unſerem anhangenden kaiſerl. Inſiegel. Gegeben in Unſerer Stadt Linz den 10. Tag Dezember 1568.

W. Unverzagt.

Woll. Fol. 90.

Hundert drittes Kapitel.

Lehensgnade 4te Theil, warum er für jezo denen beiden oberen politiſchen Ständen nicht konzediret werden könne?

Von der röm. kaiſerl. Majeſtät Unſerem allergnädigſten Herrn N. den Herren Ausſchüſſen von den zween Landſtänden der Herren und Ritterſchaft gnädiglich anzuzeigen daß Ihro römiſch kaiſerl. Majeſtät gnädiglich angehöret, was ſie neben anderen in jüngſter ihrer Antwort wegen etlicher noch unbeſchloſſenen Artikeln auch Beſchluß angemeldt und gebetten, daß nämlich Ihro römiſch kaiſerl. Majeſtät ihnen über ihre vorhabende Drittheile der Lehensgnade auch den vierten und letzten Theil und alſo die völlige Lehensgnade bewilligen wollte; Nun wiſſen ſich Ihro römiſch kaiſerl. Majeſtät löbl. Vorfahren je und allwegen erzeigten Standhaftigkeit, redlichen und getreuen Beiſetzung ungeſpartes Gut, Bluts, und alles äuſſerſten Vermögens gnädiglich zu erinnern, wie Sie dann ſolches gegen Ihro römiſch kaiſerl. Majeſtät als geliebten Herrn und Vatern, weil. Ferdinand hochlöbl. Gedächtniß jederzeit und jetzt wiedermals gegen Ihrer jetzigen kaiſerl. Majeſtät und Dero geliebten kaiſerl. Leibserben zu Dero allergehorſamſten An- und Danknehmen, Gefallen im Werk ſtattlich und anſehnlich beſcheint, als daß Ihro röm. kaiſerl. Majeſtät billig gegen Ihnen keines anderen dann ſolches mit kaiſerlicher Gnade zum Beſten ihres und ganzes Landen Nutzen aufnehmen und Wohlſtande zu

erkennen gemeint sind, demnach aber sie die zween Stände zuvor die drei Theile der Lehensgnade haben, und Ihro kaiserl. Majestät und Dero geliebten kaiserl. Erben nur ein einiger vierter Theil bevorbleibet, wollt Ihrer kaiserl. Majestät vieler hochbeweglichen Ursachen halber jetzt bedenklich fallen, sich auch desselben und also der Lehensgerechtigkeit gar zu begeben, wie gnädiglich Ihro Majestät sonst Ihnen zu willfahren geneigt, und sie dessen auch eines mehrern wohlverdient wissen, stellen derohalben solches Begehren derzeit mit allen Gnaden aus sonderen hochbewegenden Ursachen ein, versehen sich auch zu Ihnen den zween gehorsamsten Ständen, sie werden dessen kein Beschwer tragen, noch weniger dahin vermerken, als ob solche Vorbehaltung von Ihro kaiserl. Majestät darum beschehe, daß sie es nicht genugsam verdienet hätten, sondern Ihro römisch kaiserl. Majestät erbieten sich gnädiglich, Ihnen den zween gehorsamsten Ständen und ganzem Lande Ihro kaiserl. Gnaden, anderwärts zu all ihrer aufnehmlichen Wohlfarth zu erzeigen, und jederzeit ihr allergnädigster Kaiser, Herr und Landfürst zu seyn und zu bleiben. Wie Ihnen dann die Ablösung des noch bevorbliebenen vierten Theils gar unbeschwerlich und sie der Zeit mit den drei Theilen darum Ihnen Ihro kaiserl. Majestät die Nothdurft fertigen lassen, wohl zufrieden seyn mögen, als wollte Ihro römisch kaiserl. Majestät ihnen zur gnädigen Antwort unverhalten lassen.

Decretum per Imperatorem den 27. Jäner 1569.

W. Unverzagt. Woll. Fol. 93.

Hundert viertes Kapitel.

Lehenurkunden Umfertigung, und was dem anhängig?

Von der römisch kaiserl. Majestät Unserem allergnädigsten Herrn N. den Herren Verordneten von den zwei Ständen gemeiner Landschaft dies Ihren Erzherzogthums Oesterreich unter der Ens, als der Herren und Ritterschaft gnädiglich anzuzeigen: daß Ihro röm. kaiserl. Majestät Ihrer ferner schriftlich anzubringen, und verrükter Tagen Ihr römisch. kaiserl. Majestät Namen gemeiner Landschaft überreicht, betreffend die Umfertigung der Urkund über die bewilligte Lehensbegnädigung des einen vierten Theils nach Uns längst gnädiglich anbegehret, und sich dahin mit allen Gnaden resolviret, nämlich obwohl sie die zwei Stände hievor um ihren bisher wie nach Altherkommen, halben Theil der Lehensbegnädigung von weil. Kaiser Maximilian und Ferdinanden hochlöbl. Gedächtniß, so herrührend mit brieflichen Scheinen und Urkunden genugsam fürgesehen, daher es der Inserirung nicht bedurfte, daß doch der römisch kaiserl. Majestät nicht allein die gebethene Einverleibung und Konfirmation ihnen und die Urkund umfertigen, sondern auch die Resolution von Ihrer kaiserl. Majestät verschienenen 1566. Jahrs Dezember der Lehen halber ergangen, ziehen, und ihres Inhalts gleichsam als ein Urkund darüber von Wort zu Wort inseriren lassen wollen, immassen auch Ihro Majestät gnädiglich bewilligen, in angezogener Urkund über Unser Lehensbegnadung die Wort nach Inhalt voriger Lehensbegnadung zu ersetzen. Was aber Ihro kaiserl. Majestät sonders ausgedingten Vorbehalt, daß Derselben die Verschenkung der künftigen fälligen Lehen mit oder ohne der Lehensgnade bevorstehen solle, angelangt, in den sie die Herren Verordnete es dahin achten, daß angezogener Vorbehalt allein noch auf den noch unbefreiten vierten Theil zu verstehen seye, und erstrecken, da wissen sich Ihro kaiserl. Majestät des Innhalts Ihrer ge-

gebenen gnädigsten Resolution wohl zu erinnern, welche dann dahin gestellt, daß darüber einige weitere Erläuterung, Erklärung und Resolution nicht bedarf, darinn so lassen es Ihr kaiserl. Majestät bei Derselben Resolution ausdrüklich Inhalt allerdings gnädigst bewenden, und wollten, daß also ihnen denen Herren Verordneten zu gnädigem Bescheid und dem Wissen gnädiglich mit begehren, denen sie sonsten in Gnaden vorder wohlgewogen.

Per Imperatorem 10. April ao. 1569.

W. Unverzagt.

Woll. Fol. 94.

Hundert fünftes Kapitel.

Erben. Ob unter dem Wort Leibs-Erben, das Söhne seynd, allein die Söhne auf dem ersten und andern Grad oder aber weiter ad ulteriores Gradus zu verstehen? Dieses Orts haben Regg. in Ihrer Erkänntniß auf die gemeinen Rechten, Landsbrauch, und Eigenschaft der Wort geschlossen, daß es nicht allein auf der ersten, und andern, sondern fortan, so lang auf derselben Linea, welche vorhanden, aus denen Ursachen. Zum Ersten, daß die Wort Donation unter des Donatoris Gemüth und Willen zu verstehen geben, indeme, da er von seinen Leibes-Erben, daß Söhne seyn, redet, wo er ohne dieselben abgienge, oder aber deren verließ, oder dieselbe ohne Söhn absterben, dem Martin Neudek oder seinen Erben, daß Söhne seynd, das Lehen fallen soll, damit er selbst unter dem Worte Sohn; seinen Willen erklärt, und den andern Stammen damit ausschleußt, wie es dann ohne das, Lehensrechten nach, allein auf den Mannsstammen zu verstehen ist.

Zum Andern haben solche Wort den Verstand, daß sie sich auf die Nepotes und Descendentes erstreken, weilen es sonsten, dem gemeinen Widerspruch gemäß, und da es Ruland anderst wollen, hätte er specifice in der Donation seiner leiblichen Tochter, mit dem Wort: daß Söhne seynd, ausgeschlossen. Ist zu vermuthen, daß er vielweniger diesen Beklagten, als weit-Befreundten, und vom Weibs-Stammen herkommenden vermeynet habe. Zum dritten, geben die Wort, Leibs-Erben, zu verstehen, daß er die Donation nicht allein aus dem ersten Grad, sondern ad ulteriores gemeint habe, und weil er wieder von männlichen Leibs-Erben redet, haben solche Wort die Bedeutung, daß die ad lineam descendentem sich erstrecken, und mag der Beklagten ihre Allegation in dubio statt haben, aber in diesem lautern Fall nicht ꝛc.

Fürs vierdte kann das Wort Sohn, de Filiis primi gradus allein, wie der Beklagte anzeigt, nicht verstanden werden, weilen Testator die, so von seinen Söhnen kommen, auch darein einschließt, dadurch ulteriores begreift, wie dann das Wort der Donation Sohn oder Leibs-Erben, denen Rechten, und gemeinen Verstand nach, nicht allein auf die, so des Donatoris leibliche Söhn seyen, sondern auch auf die folgenden, das von seinem Sohn, und noch weiter in linea descendenti herkommen, welcher anders nicht zu halten, als ob die von seinem Leib wären, und Bedeutung haben.

Derohalben Ruland nicht allein die Söhn, von seiner Person, sondern auch die künftigen, so aus demselben gebohren werden, mit dieser Donation hat begeben wollen, und weilen dann der Lauther ausgeschlossen, als der ohne das keine Gerechtigkeit dabei gehabt hätte, dargegen die donationes auf des Donatoris männliche Leibserben, und wiederum deroselben Erben sich erstrekt, darwider der Lehenherr keine Einred gehabt, sondern nicht nach folgenden Confirmationen zugelassen hat, bleiben demnach die Kläger, als Martin Neudekes Nachkommende bei solcher Do-

nation und Bestättigung billig, auch das Urthel fundirt, und hiemit des Jörgers andern Behelf, wie die Donation zu verstehen sey, abgelaint.

Motiv des Urthels, zwischen Herrn Otten von Neudek und Herrn Helbenharden Jörger, den 3. Jul. 1572. Suttinger Fol. 147 bis incluf. 148.

Hundert sechstes Kapitel.

Vide Resolution wegen der Landesfürstl. Lehen de anno 1640. Wann aber die Lehen auf dem Fall stehet, kan man solches in Præjudicium des Landsfürsten nicht verkaufen.

Resolutio Cæsarea in Causa Leonhard Neuhoffers, welcher von Hanns Christophen Schrotens ungevogten Söhns Gerhaben, die Schroterischen Lehen-Kauf und um Consens einkommen, so ihm aber rund abgeschlagen worden.

Ad mand. Sac. Cæs. M. proprium
den 13. Oktob. 1572.

Suttinger Fol. 411.

Hundert siebentes Kapitel.

Im Ladl mit Lit. B. N. 23. Abschrift des löbl. Hauses Oesterreich Lehens-Empfahung vom Reich, so von weyland Ihrer fürstl. Durchl. Erzherzog Ferdinanden, durch Dero Botschaften verrichtet worden. De dato den 9. Sept. ao 1573.

Hundert achtes Kapitel.

Lehentaxe Freyheit dem secretario Sturtzen bei der löbl. Regierung allein verwilligt, den übrigen secretarien aber und Offizieren bis auf weitere Verwilligung abgeschlagen worden. Wien den 10. November 1573. Woll. Fol. 211.

Es seynd sowohl der Lehen als andern brieflichen Instrumenten, allein die wirkliche Räth der N. De. Regierung und Kammer, Tax frei; diejenige aber, so nur den Rathstitel haben, oder anderer Erzherzogen von Oesterreich ꝛc. wirklich Räth seyn, werden unter solche Tax-Befreiung nicht verstanden, wie dann wegen anderer Ihr kaiserl. Majestät würklichen Bedienungen, darunter auch die secretarien verstanden, und in derlei Fällen allezeit an Ihre kaiserl. Majestät um Bescheid gelangen sollen. Den 10. November 1573. Cod. Aust. P. 2. Fol. 219. Suttinger Fol. 707.

Hundert neuntes Kapitel.

Ihrer fürstlichen Durchlaucht mehrere Erledigung und Erläuterung in Lehensachen, über einer ehrsamen Landschaft fürgebrachte Beschwerung und ferneres Anlangen in obenangezogenen Landtage. Anno 1575.

Wenn die Lehen in diesem Lande Steyer nach beschehen ordentlichen Berufe, wie von Alter herkommen, den gehorsamsten Landleuten, ihren Mitbelehnten und derselben Erben einmal verliehen werden, daß man sie bei solcher Verleihung auch nach beschehenen Todsfalle des vorgedachten Lehenträgers ohne fernere Ersuchung oder neue Empfahung, es wollte dann jemand selbst wegen seiner und der seinigen mehrer Richtigkeit dieselbe begehren, so lang Ihro Fürstl. Durchläucht regierender Herr und Landsfürst sey, gnädigst bleiben lassen wolle, und einige Fälligkeit wegen

Un-

Unterlassung der ferneren Empfahung, so sonst gradatim von einem Erben auf den andern, wie bisher geschehen, solle nicht statt haben. Doch daß die neben der ersten Empfahung gethane Lehenpflicht, sie beschehe nun mit oder ohne Eid, durch blosses Angeloben auch die Erben und Erbes-Erben sämtlich binde ꝛc. Woll. Fol. 271.

Hundert zehntes Kapitel.

Daß in Lehensachen vermög Rechtens und aller Rechtsgelehrten einhelligen Schluß auf die erste Belehnung, und darüber ausgefertigte Lehenbriefe alle nachfolgende Belehnungen calculiret, und verstanden werden müssen, dieweilen dann der Hoburgl. Lehenbrief aô 1579 unter kais. Fertigung die Lehensgnade diesem Rittermässigen Lehen ausdrüklich geben thut, also ist gleichergestalt die Bayrische hernachfolgende Belehnung ebenfalls mit der Lehensgnade zu ersehen.

Der übliche Kanzleigebrauch täglich mit sich bringt, daß wo einmal ein landesfürstliches Rittermässiges Lehen mit der Lehensgnade verliehen, und der Lehens-Brief mit derselben ausgefertiget worden, man hernach in folgenden Verleihungen solche Clausul der Lehensgnade ferner zu widerholen nicht pflegen thut, dieweil auch ohne das vermög der Rechten die Lehensbegnädigung die Natur und Wesenheit der alten Rittermässigen Lehen nicht verändert, sondern nur gleichsam modificiret und qualificiret.

Motiva zwischen Marthen v. Stahremberg contra Rudolph D. Janruk.

Hundert eilftes Kapitel.

Ihrer fürstl. Durchlaucht ferner gnädigste und letzte Resolution in etlichen fürgelaufenen Beschwerartikeln die Berechtung der Lehen item die Instanz in unterschiedlichen Fällen und anders mehr betrefend, welche von einer ehrsamen Landschaft gehorsamst angenomen ist worden. Beschehen den 26. Februar im 1580 Jahre.

Die fürstliche Durchlaucht ꝛc. unser gnädigster Herr geben einer ehrsamen ihrer getreuen Landschaft allhier in Steyer über die gepflogene vertrauliche Unterrede, so der in Sachen veranlaßten Vergleichung nach zwischen Ihrer fürstlichen Durchleucht geheimen Räthen und Ihr der Landschaft dazu verordneten Ausschüssen in etlich sonderbaren Beschwerartikeln bewußtermassen fürgelaufen, zu gnädigster Resolution, wie sich nemlich Ihro Fürstlichen Durchlaucht auf jeden derselben Artikeln insonderheit mit landesfürstlichen milden Gnaden, damit sie dann einer ehrsamen Landschaft allzeit wohl geneigt gewesen und noch seyn, entschlossen haben, dieses, wie folget, zu vernehmen.

Als erstlich betreffend: Wann Ihro F. D. Kammer Prokurator wider diesen oder jenen Landmann um liegenden Stüke und Güter, so Kammergüter seyn möchten, Sprüche und Foderung haben, und darunter Ihrer F. D. Nothdurft vor der Regierung vorbringen wurde ꝛc. solle darauf sie die Regierung denselben beklagten Landmann in diesen und dergleichen kammerprokuratorischen Aktionen durch den Herr Landshauptmann auf einen bestimten Tag gleichwohl für sich zu Verhör erfordern, er der Beklagte auch darüber gehorsamlich erscheinen; da er, aber etwa der Instanz halben weigern wurde, sie die Regierung alsdann dem Herrn Landshauptmann und Landsverweser auch etliche aus denen Herren Verordneten oder sonst anderen dreien oder vieren unverdächtigen Landleuten zu sich ziehen, folgends samt gedachten erforderten Herren und Landleuten in Sachen nach Anhörung beider Partheien Nothdurften, darunter dann bei-

den

den Theilen ihre briefliche Urkunden und rechtliche Behelfe, so sie anderst einige zu produciren hätten, gegen einander fürzubringen schuldig seyn sollen, mit rechtlicher Erkanntnuß fürgehen, aber im widrigen Falle, da der Beklagte gehörtermassen nicht weigern sondern vor der Regierung mit Antwort sich einlassen wurde, sie die Regierung ohne Mittel für sich selbst zu prozediren, und zu erkennen haben.

Was dann die persönlichen Sprüche, als Malefiz, Frevel und dergleichen beruhet, mag der Herr Landshauptmann in denselben Fällen samt denen Herren und Landleuten, wie von Alter herkommen, handlen und erkennen, jedoch da etwa ein Landmann an Ihrer F. D. fürstlichen Hofe oder vor der Regierung thätlich und in eigener Person ein solches Ungebühr begienge, darum er billig zu straffen, mögen Ihrer F. D. oder sie die Regierung demselben stillstehen gebieten, und ihn seinem Verschulden nach strafen.

Weil dann fast die ganze Zeit Ihrer D. landesfürstlicher Regierung und davor in viel Jahren sich kein solcher Casus der Crimen læsæ Majestatis ob sich hätte, zugetragen Ihr F. D. auch gnädiglich verhoffen, und zu Ihren gehorsamen getreuen Landleuten so viel Vertrauens haben, daß es hinfür gleichfalls nicht geschehen werde, so ist ohne Noth darunter nichts besonders zu statuiren, zumal daß man sich selbigen Falls, da sich was solches begäbe, welches doch der Allmächtige gnädiglich verhütte, jederzeit des alten Herkommens zu betragen hätte.

Die Ordnung von Rechtfertigung der landshauptmannischen pönfälligen Befehle lassen seine F. D. Ihro wie von Alter herkommen, also gnädiglichst gefallen, wann ein Landmann den ersten und anderen des Herrn Landshauptmanns Befehl in einigen Weg, es sey mit nicht gebührlicher Erscheinung auf die beschehene Erforderungen oder sonst überschritten, und demselben nicht gehorsamlich nachkommen, also daß es selbigen Falls der pönfälligen Verordnungen vonnöthen thun, der Landmann aber nachmal sich desjenigen, so er von pflichtigen Gehorsams wegen schuldig, nicht erweisen

wur-

wurde, daß Er Herr Landshauptmann alsdann mit denen Landräthen und anderen Landleuten einen solchen Casum und verwirkten Pönfall rechtfertige, was die Erkanntniß geben, abfordere und einbringe, denselben eingebrachten Pönfall auch folgends nach ihrer F. D. gnädigster Verordnung, die auch hinfür einiger solcher Pönfalls-Ausbittung nicht statt thun wollen, verwende. Da sich aber je bei einigem Landmann der Ungehorsam so groß befände, daß es anderer und mehrer ernstlicher Einsehung, als mit dergleichen Pönfällen und Geldstraffen bedürfte, hat man dieses Mittel dagegen, daß Er, der Herr Landshauptmann mit Hilfe und Rathe der Landleute denselben Ungehorsam durch schärferen Wege zum schuldigen Gehorsam bringe, wie es dann hierin eins und des andern Orts darum nicht vieler sonderbarer Ausführung oder Beschreibung bedarf, weil dieses bereit hievor nach dem alten Herkommen sowohl dasjenige, daß kein Landmann weder vor Ihrer F. D. noch derselben nachgesetzter Obrigkeit seines Guts unverhört und unüberwundener entsetzt, oder entwährt werden solle, seine gute Richtigkeit hat.

Inmassen ferner an ihm selbst billig da jemand wider des Herren Landshauptmanns amtliche Handlungen beschwert, daß männiglich daselbst Ihrer F. D. nur derselben anzubringen, und um gebührliches Einsehen zu suchen, bevorstehet.

Und gleichfalls bei dem fünf und siebenzigsten Artikel in der neuen Landrechts-Information lauter fürgesehen, wie es mit Bestraffung derjenigen, so unnothwendiger, muthwilliger Weise appelliren, gehalten, und was gestalt dieselben muthwilligen Appellanten dem Gerichte zu gebührlichen Bestrafung durch sie die Regierung zu wissen, gemacht werden sollen, dabey es dann und allweg verbleiben zu lassen ist.

So gedenken sich Ihro F. D. mit Ersetzung der künftigen verledigten steyerischen Regimentsplätze dermassen gnädigst zu erweisen, darwider sich eine ehrsame Landschaft ferner zu beschweren nicht Ursache haben solle.

Sonst halten Ihr F. D. gnädiglich dafür, es werde sich etwa nicht sobald wieder ein solcher Casus deswegen,

um daß die Regierung sich bisher über die wucherlichen Interesse zu erkennen, verweigert, einige Diffikultät erscheinen solle, zutragen, zumal, daß die meisten dergleichen Sachen vor Hof- und Landrechten fürkommen, und was mit dem Schadenbunde verschrieben, dort unappellirter verbleibt, dann die Bürger jedes Orts in denen Städten und Märkten, da sie wohnhaft, ihre erste Instanz haben, und also sich selten zuträgt, daß ein solcher Casus, der diesen gemeldten beiden Instanzen nicht unterworfen, fürkäme, ausser was von ernannten Städten und Märkten appellationsweise, welcher sich doch nicht oft begiebt, für sie die Regierung geschehen möchte, in welchem Falle und sonst allenthalben, da sich was dergleichen zutrüge, Ihr F. D. jederzeit auf Verordnung oder Gebühr zu männiglich billiger Contentirung gnädigst bedacht seyn wollen. In der Marburgischen Strittigkeit gedenken Ihro F. D. auf einer ehrsamen Landschaft Ihrer F. D. beschehene gehorsame Heimstellung der Sache gnädiglich Rechts zu thun.

Und haben Ihro kaiserl. Majestät um wirkliche Abstellung der neuen Maut zu Aspang bereits nothwendiglich geschrieben.

So wollen Ihro F. D. einer ehrsamen Landschaft über dasjenige, so sie ihnen hievor in Lehensachen durch ihre gnädigste Resolution sonderbar bewilliget und eingeräumet, dabei sie es demnach verbleiben lassen, hiemit ferner der Lehens-Berechtigung wegen so viel gnädigst zulassen und bewilligen; Wann sich ein solcher Casus, daß Ihro F. D. einiges Lehen, so nicht ausdrüklich allein auf den Mannsstamm gestellet, als fällig ansprechen und rechtfertigen wollten; so solle es also und auf die Weise geschehen, nämlich daß entweder Ihro F. D. selbst als Lehensherr sitzen, oder an Ihrer statt Ihren Regiments-Statthalter, Landshauptmann oder Landsverweser allhier in Steyer (doch daß ein jeder derselben auch ex Paribus Curiæ, das ist gleichfalls wie der Beklagte von dem Herrn und Landsfürsten belehnet sey) an Ihrer statt zu Lehensrichtern verordnen,

nen, folgends noch zwölf Beisitzere aus Ihrer F. D. Räthen und Landleuten (doch diejenigen, so in der geklagten Lehenssache mit ihren Rathschlägen oder sonst verwandt seyn möchten, ausgeschlossen; item daß dieselben Ihrer F. D. Räthe sowohl, und fürnemlich der Herr Statthalter wofern er zum Lehensrichter gehörtermassen fürgenommen ihrer Rathspflicht, so viel die Beklagten Lehensstüke betrift, ledig gezehlet werden, und eben auf die Meinung, wie jetzo von substituirten Lehensrichter vermeldt worden, Pares Curiæ, und belehnet seyen, erwählen, mit denselben das Lehensrecht besetzen, und vor ihnen im Lande an Orten und Enden, die Ihrer F. D. nach Gelegenheit der Zeit gefallen werden, wie Lehens- und Landrechts ist, die geklagte Lehensfälligkeit ohne einige fernere Appellation rechtlich austragen und erörtern lassen.

Doch behalten Seine F. D. Ihro hiemit in diesem und dem obigen Artikel die kammerprokuratorischen Aktionen betreffend gnädigst bevor, da ja etwa eine Nothdurft zu seyn, befunden wurde, darin nach Gelegenheit der Zeit und Laufe gebührliche Veränderung und Verbesserung fürzunehmen, daß es mit vorgehendem Rathe einer ehrsamen Landschaft allzeit geschehen möge.

Was aber sonst auffer Ihr F. D. andere Lehensherren, item derselben und der Afterlehens-Berechtung belangt, bleibt es billig bei dem, wie von Alters Herkommen auch Lands- und Lehensrecht ist.

Decretum per Archiducem 26. Febr. Anno 1580.

Wolfgang Schranz D.

Hanns Vetter

Woll. Fol. 272.

Hun-

Hundert zwölftes Kapitel.

Nachricht von den Paribus Curiæ in N. Oesterreich, auch anderen zu dem Lehensprozeß allhier gehörigen Sachen, imgleichen von der Exekution in Lehen.

In Oesterreich sind in Ansehung der Güter, die von der Landesherrschaft zu Lehen gehen, die Pares Curiæ nicht im Gebrauche, sondern der Kammerprokurator stellet die Klage wider den Lehenmann vor der Regierung und Kammer an.

Geben Ihro Majestät den gesamten Ständen zu gnädigstem Bescheide, daß Sie sich nicht zu erinnern, daß Ihro Majestät, oder auch Dero geliebter Herr Vater hochseel. Gedächtniß jemand wider den Innhalt der Lehensgnade beschweret hätten. Es hat aber, wie Sie die Stände selber wissen, und sich dessen aus altem Herkommen auch Lehensrechte und Gebrauche erinnern mögen, diesen Unterschied, daß etliche Lehen dermassen apert und fällig werden, daß sie keiner Berechtigung oder Ausführung bedürfen, in welchem Falle es bisher also gehalten worden, daß von Ihro kaiserl. Majestät wegen Ihro kaiserl. Majestät N. De. Kammer die Abtrettung solcher fälligen Lehen verordnet. Haben Sie nun die Innhabere mit Ihrer kaiserl. Majestät gnädigstem Consens und Bewilligung mit den Ausbittern vergleichen können, immassen oft beschehen, so ist solches Ihnen den Innhabern selbst zu Guten kommen. Dann auf dem Fall des Rechtens würden villeicht Ihro kaiserl. Majestät als Lehensherr und auch die Ausbitter keiner gütigen Vergleichung oder Ablösung mehr statt gethan haben. Wenn aber Fälligkeiten sind, die noch einen Zweifel auf ihnen haben, und billige Exception leiden mögen, daher sich ein Innhaber auf rechtliche Ausführung geländet, seyen dieselbe dabei gelassen worden, doch dergestalt, daß Ihrer kaiserl. Majestät Kammerprokurator dieselben Innhabere mit Klage vor Ihrer N. De. Regierung und Kammer fürgenommen, und rechtliche Erkenntniß erwartet. Dabei

es

es nochmals sonderlich, weil hierin Niemanden Unrecht geschiehet, die Lehen auch ohne Mittel allein für Ihro kaiserl. Majestät Regierung und Kammer gehörig, allda und sonst nirgends der Kammerprokuratur von Ihro Majestät wegen zu rechten stehet, bleiben kann.

Ref. Kaisers Rudolphi II. 20. April 1580.

Woll. Fol. 222.

Hundert dreyzehntes Kapitel.

Lehen können nicht verschafft werden.

Ein rittermässiges Lehen kann ohne Consens des Lehensherrn, und deren mit Ihme belehnten Agnaten nicht verschafft werden.

Motiv. des Abschieds zwischen Egidi Auer und Herrn Abbten zu Mölk den 6. März anno 1581. Sutt. F. 413.

Daß sich die Lehensgnade allein auf die landesfürstl. Lehensgnade verstehet, cum omne privilegium salvo Jure tertii sit intelligendum: Ist unter andern Motiven zu finden zwischen Johann Londen und Elisabeth Stredelin.

Die Clausel mit der Lehensgnad wird allein in die Lehensgnad nicht fähig zu seyn.

Lehens-Registratoris Bericht in Causa Herrn Hanns Turtzi, welcher selbige in seinen Lehensbrief, so ihme überkaufte der Lehensgnad fähige Lehen ertheilt werden, einzuverleiben gebetten.

Hundert vierzehntes Kapitel.

Regierung und Kammer lassen es bei diesem Bericht verbleiben, und solle dem Herrn Turtzi, daß die besagte Clausul zu inseriren, weilen die Lehensbegnadung an ihme selbsten lauter Unnoth, und eben so viel seye, als wann sie darinnen begriffen wäre, angezeigt, darneben hinfüro darauf gedacht, und in keinen Lehenbrief die Lehen-Gnad, es seye denn, daß sie in vorigen Lehenbriefen expresse ausgeschlossen gewesen, gesetzt, auch dieß in das Consuetud. eingeschrieben worden. Den 14. April An. 1581. Consuet. 1. F. 85. Sutt. 403.

Hundert fünfzehntes Kapitel.

Lehen Verleihung. Die Lehen so verkauft und aufgesandt werden, sollen nicht mehrern, als der Aufsandter gewesen, verliehen werden, v. g. wann ihrer zwei Aufsändter, kann mans zweien verleihen, und so fortan. Ita der hochlöbl. N. Oe. Regierung und Kammer in Causa der Kirchbergischen Gerhaben, und Hannßen Stockhorner, welche begehet, daß ihnen von einem verkauften Lehen ihrer vielen zu verleihen. De dato den 27. Julii An. 1581.

R. R.

Solle dieses Gutbedünken neben der Resolution in das Consuetudinarium eingeschrieben werden. Den 7. Aug. An. 1581.

Hundert sechzehntes Kapitel.

Lehensgnade vierte auf den vierten Theil Rudolph II.

Die römisch kaiserl. auch zu Hungarn und Böheim königl. Majestät Erzherzog zu Oesterreich und gnädigster Herr haben mit Gnaden verstanden, was an dieselbe N. die zween Stände von Herren und der Ritterschaft dies Ihrer Majestät Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns wegen völliger Begnädigung und Befreiung des noch übrigen vierten Theils Ihrer Majestät landesfürstlichen Lehen hievor und jetzo abermalen gehorsamst suppliciret. Wiewohlen nun solches an sich selbst ein wichtiges Begehren, welches noch bei Weil. Ihrer Majestät geliebtesten Voreltern von Zeit zu Zeit allerlei hohe Bedenken gehabt, und noch hat, jedoch damit Ihro kaiserl. Majestät die gnädigste gute Meinung, deren Sie Sich hievor erkläret, nicht wenig als Ihre geliebteste Voreltern gegen den beeden Ständen in Werk erweisen und es an Dero Güt- und Mildigkeit nicht mangle, so wollen Sie Ihnen dennoch bevor gewesten vierten Theil der Lehensgnade allermassen in dem Verstande, wie mit denen dreien Theilen von weil. Kaiser Maximilian dem ersten, Kaiser Ferdinand und Maximilian dem zweiten beschehen, hiemit gnädigst bewilliget haben, doch hierunter der ausländischen Fürsten desgleichen der inländigen Prälaten und Landleuten Lehen nicht verstanden. Das haben Ihro kaiserl. Majestät beeden Ständen zur gnädigsten Resolution nicht wollen verhalten, denen sie mit Gnaden gewogen. Aktum Wien den 3. Oktober 1583. Woll. Fol. 95.

Hundert siebenzehntes Kapitel.

Diploma hierüber ausgefertigt Rudolph II. Bekennen für Uns, Unsere Erben und Nachkommen öfentlich

mit

mit diesem Brief, und thun kund männiglich: als von der Zeit weil. Unsere geliebtesten Voreltern, Uranherr und Vater Maximilian der erste und Maximilian der anderte alle römische Kaiser, löbl. und seeliger Gedächtniß die wohlgebornen Edlen, Unsere lieben Getreuen N. die zween Stände von Herren und Adel und Ritterschaft einer ehrsamen Landschaft Unseres Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns um ihres ansehnlichen, vielfältigen und beständigen Verdienst willen zu Erzeigung Dero landesfürstlicher Güte und Mildigkeit mit denen dreien Theilen Ihrer landesfürstlich-österreichischen Lehen zu unterschiedlichenmalen begabt, und begnadet, solche Lehensgnade auch hochgedachter Unser geliebter Herr Vater Kaiser Maximilian der Anderte ihnen den beiden Ständen in etlichen Punkten noch mehrers erläutert und erweitert, wie daß Sr. Majestät und Liebden gegebene Resolutionen und insonderheit die darüber aufgerichtete und gefertigte Lehensgnade, Urkund von Wort zu Wort also lautend: Wir Maximilian der andere von Gottes Gnaden bekennen für Uns, Unsere Erben und Nachkomen öfentlich mit diesem Briefe, und thun kund männiglich ꝛc. und Uns anjetzo ermeldte zween Stände gehorsamst gebetten, Ihnen nicht allein als itzt regierender Herr und Landesfürst jetzt erzehlte, hievor erlangte Lehensbegnädigung der dreien Theilen in allem Inhalte gleichfalls gnädigst zu konferiren und zu verneuern, sondern auch sie mit dem noch übrigen und Uns noch fürbehaltenen vierten Theile Lehen auch gnädigst zu begnaden: Daß Wir demnach gnädigst ansehen, oberzehlte, standthafte, getreue und redliche Verdienste, darinn höchermeldte Unsere geliebten Voreltern sie die zween Stände für andere von etlich hundert Jahren her in ihren zugestandenen Obliegen erkennet und berühmt, desgleichen auch die unterthänige willfährige Hilfe und Erzeigung, so Uns von Ihnen und den anderen Unseren getreuen Ständen einer gemeinen Landschaft bisher die Zeit Unserer kaiserl. und Landesfürstl. Regierung sonderlich im nächsten Landtage des verschiedenen 83.

Jahrs beschehen, deren Wir auch hievor von Ihnen nicht weniger gnädigst gewärtig sind, und haben Ihnen darum mit zeitlichem Rathe und gutem Wissen ermeldte vorige drei unterschiedliche Lehensgnaden und darüber ergangene Erläuterungen und Resolutionen samt ob einverleibter Urkunde in allem ihren Inhalt, Begrise und Meinung konfirmiret und bestättiget, und dann ferner von sonderen Gnaden wegen des noch übrigen vierten Theils Unserer landesfürstlichen Lehen in Oesterreich unter der Enns gleichfalls zu begnaden gnädigst bewilligt; allermassen und dem Verstand, wie hievor mit den dreien Theilen von weil. hochgedachten Unseren Voreltern beschehen, und die darüber gefertigten Urkunden und inserirte Befreiungen und Resolutionen vermögen, doch hierunter der ausländischen Fürsten, desgleichen Unserer inländigen Prälaten und Landleuten Lehen nicht verstanden, thun das hiemit konfirmiren, bestättigen und verneuern, angezogenen hiervor erlangte drei Theile Lehensgnade, und bewilligen Ihnen den übrigen vierten Theil wissentlich, und in Kraft dieses Briefes in bester Form, als solches immer geschehen kann, meinen und wollen, daß nun forthin ermeldte Landstände von Herren, Adel und Ritterschaft ihre Erben und Nachkommen über berührten vierten Theil Lehen, so oft es zu Fällen und der Lehensempfahung kommt, eben die Gnade, Vortheil und Freiheit, Recht und Gerechtigkeit haben, und sich derer allermassen freuen und genieſſen sollen, wie sich bisher die drei Theile ihrer unterschiedlichen erlangten Begnadungen und darüber gefertigten Urkunden und ergangenen Resolutionen nach gehabt, sich dessen gefreuet, gebrauchet, genutzet und genossen haben; doch behalten Wir Uns, Unseren Erben und Nachkommen nochmal (immassen wie vor auch beschehen) bevor die Verleihung der künftig fälligen Lehen mit oder ohne der Lehensgnade nach Gelegenheit derselben Fälligkeiten und nach Unserem oder Unserer Erben und Nachkommen gnädigstem Gefallen zu thun, welcher Vorbehalt aber auch angeregter vorigen Lehensgna-

gnadung und gegenwärtiger Unserer Bewilligung samt der einverleibten Erläuterung nichts benommen, und entgegen seyn, sondern sich die zween Stände der Herren und Ritterschaft derselben Unserer gnädigsten Bewilligung und Erläuterung forthin zu erfreuen, zu gebrauchen, und zu geniessen haben sollen, ohne männiglicher Irrung und Hinderniß; Mit Urkund des Briefes besiegelt mit Unserem kaiserl. anhangenden Insiegel, der gegeben ist auf Unserm königl. Schlosse zu Prag, den 20. Julii 1585. Woll. Fol. 96.

Hundert achzehntes Kapitel.

Lehenbriefe ob sie unter einer Strafe in gewisser Zeit zu erheben, und die Taxe zu zahlen?

Die Lehenbriefe müssen alsogleich bei dem Taxamte erhoben werden, oder es werden 15. kr. auf den Gulden Taxe weiters darauf geschlagen. Ref. 1595. Jahrs. Woll. Fol. 210.

Hundert neunzehntes Kapitel.

In dem Pardons- oder Begnädigungs-Diploma, so Kaiser Rudolph II. als Erzherzog in Oesterreich den aufrührerischen Bauern 1597. ertheilet ist folgender: Wo sich in den Rechtslehen eine Veränderung mit dem Lehenherrn oder Lehenmanne durch Todfall zuträgt, solle an den Orten, wo rechte Lehenbriefe vorhanden, das Lehengeld vermög der Briefe geben, wo aber keine Briefe vorhanden, von 100. fünf Gulden Lehengeld gereicht, und da sich ein Kauf zuträgt, solle neben dem Lehengeld auch fünf von hundert erleget werden, die Beutellehen betreffend sollen beide das Lehen- und Freigeld von jedem 100. sechs Gulden bezahlen. Woll. Fol. 184.

Hundert zwanzigstes Kapitel.

Die Beutellehen oder Bauernlehen werden in diesem Lande ebenmäßig wie die andern verliehen, sind auch in solchen sowohl de Jure, als Consuetudine die Alienationes verbothen, Ita zwischen dem obberührten Stifte Freising und Sunderspieß ddo 10. September An. 1597. Es ist auch bisher in diesem Lande Oesterreich niemal observirt worden, daß um rittermäßig- oder anderes Lehen sollten Nutz und Gewöhr empfangen werden. Ita sub eodem dato & Anno. Constit. ddo 26. November 1554. vide pag. 107. Woll. Fol. 206.

Hundert ein und zwanzigstes Kapitel.

Herren-Lehen ausländisch.

Die ausländischen Fürsten und andere Lehensherrn können die Vasallen mit Neuerungen, so wider die alten Lehenbrief und Herkommen laufen, denen derentwegen ausgegangenen Generalien zuwider nicht beschweren, sie müssen sich auch nach dieses Lands, und nicht ihren Gewohnheiten richten.

Motiv zwischen dem Hochstift Freysing und Leopolden Sonderspieß den 10 Sept. An. 1597. Item zwischen Herrn Georg Achatz, Herrn zu Losenstein, und Ulrich Starch den 28. Juni 1595. Aus welchen zu sehen, welcher Gestalt auf die derentwegen ausgegangene Generalia vom 10. April 1537, den 27. July 1559, den 1. Dezemb. 1592 erkennt. Suttinger Fol. 425.

Hundert zwey und zwanzigstes Kapitel.

Lehen welches einem Weib verliehen wird, kann wegen der de Jure communi noch municipali (auſſer was die landesfürſtl. Lehen ſeynd) für rittermäſſige Lehen gehalten werden, es ſeye dann durch einen Revers præcavirt und ausgenommen worden.

Motiv. Zwiſchen dem Hochſtift Freiſing und Leopold Sonderſpieß den 10. Sept. aô 1597. Item zwiſchen Herrn Georg Achaß, Herrn von Loſenſtein, contra Ulrichen Starch. den 28. Juni aô 1595.

Daß zu Recht erfordert wird, daß der Vaſal bei Verluſt des Lehen inner Jahr und Tag die Erſuchung zu thun ſchuldig. Vide in Conſuet. Fol. 299.

Hundert drey und zwanzigſtes Kapitel.

Lehen-Brief. Wann ſich der Lehen und ihrer Art ſowohl der Veränderung halber Stritt und Irrung zutragt, ſind die alten Inveſtituren nachzuſehen, und die neuen darnach zu reguliren.

Motiv. Zwiſchen dem Hochſtift Freyſing und Leopold Sonderſpieß den 10. Sept. 1597. Conſuet. Fol. 312.

Hundert vier und zwanzigſtes Kapitel.

Im Ládl mit Lit. C. ſub Nro. 17. liegt Kaiſer Rudolphi 2. Revers, daß Erzherzog Mathias nicht mit

gebräuchlichen solennitäten die Lehen empfangen. Dat. Prag den 21. Oktob. ao 1597. Sutt. F. 498.

Hundert fünf und zwanzigstes Kapitel.

Lehens-Empfangung des Hauses Oesterreich.

In der geheimen Registratur Lädl mit Lit. C. sub Nro. 16. ist des Kaisers Rudolphi Revers, daß Erzherzog Mathias das löbl. Haus Oesterreichische Lehen nicht auf dem Oesterreichischen Boden empfangen. ddo. Prag den 21. Oktober Anno 1597.

Suttinger Fol. 498.

Hundert sechs und zwanzigstes Kapitel.

Schwansers Bericht 1165. das Kirchameberische Lehen zu St. Pondalten betref. übergeben den 18. Juny 1598. Die Erläuterung der Lehensgnade stehe zu der kaiserl. Majestät, und dem Landesfürsten tanquam Concedenti.

Sutting. Fol. 404.

Hundert sieben und zwanzigstes Kapitel.

Nachricht von den Paribus Curiæ in N. Oesterreich, auch anderen zu dem Lehensprozeß allhier gehörigen Sachen, ingleichen von der Exekution im Lehen: Wann in diesem Falle der Lehensherr ein ordentlich Lehengericht von Paribus Curiæ bestellen will, ist es ihm frei gelassen, laut unterm 17. Dezember anno 1598. publicirten Uttheils in Causa Hanns Hölzel contra Herrn Hanns

Frei-

Freiherrn von Haimb: der Herr von Haimb wurde zu Setzung eines Lehenrechts billig gelaſſen; doch ſoll er einen unpartheiiſchen Lehenrichter und ſechs Aſſeſſores, die gleiche Lehen haben, ſowohl einen unpartheiiſchen Gerichtsſchreiber auf ſeine Unkoſten deputiren, vor denen ſoll der Herr von Haimb ſeine Klage, warum ihm das Lehen heimgefallen, und die Beklagten ihre Verantwortung fürbringen, und wenn jeder Theil mit einer Schrift und Schluß gehöret, ſolle das Lehengeding darüber, was billig iſt, erkennen, vorbehalten dem beſchwerten Theile der Appellation für die löbl. Landshauptmannſchaft. Immittels der Ausführung ſolle Herr von Haimb die Klägere bei der Inhabung und Nutzung des Zehends vermög Herrn Landeshauptmanns Beſcheids unberührt bleiben laſſen. Es erhellet alſo hieraus, daß in Oeſterreich auch bei Afterlehen zuweil **Pares Curiæ** gebräuchig ſind, jedoch mit dieſer Kondition, daß die **Pares Curiæ** Lehen von gleicher Art beſitzen müſſen. Woll. Fol. 223. —

Sonſt iſt in Oeſterreich etwas beſonders, daß die Exekution ſchlechterdings in die Lehengüter verrichtet werden kann. Das nemliche bekräftiget der, von dem löbl. Landshauptmannsgerichte in Cauſa Hanns Geörgen Auer contra Samuel Unterholzer abgegebene Bericht: Als Hanns Georg Auer erſtlich wider Samuel Unterholzer ſeiner Schulden halber auf den lauteren fürgebrachten Schuldbrief um den Gebotsbrief, folgends um den Anſatz angeruffen, iſt ihme derſelbe ertheilt, exequirt, und hernach auch nach Verſtreichung Jahr und Tags das Urlaub durch das ganze löbl. Gericht erkennet, und gefertiget worden; dann auf lauteren Schuldbrief wird ohne Mittel der Gebotsbrief ertheilet, und ſo die Bezahlung nicht geſchieht, oder rechtmäſſige Einreden einkommen, ſo gehet der Anſatz und nach Jahr und Tag das Urlaub; daß nun Herr von Volkerſtorf als Lehensherr des angeſetzten Stücks fürgiebt, der Auer hätte ohne ſeinen Konſens auf das Lehenſtük nicht leihen, weniger ohne ſein Wiſſen eine Exekution darauf

ergehen können, da wissen wir unserstheils, wenn einer einem von Adel oder jemand anderen, der freies Eigen oder belehnete Landgüter hat, treulich leihet, daß derselbe einem solchen treuen Darleiher zu Versicherung in genere all sein Hab und Güter, obgleich Lehen darunter begriffen, jetzig und künftige ohne Konsens des Lehenherrn verschreiben mag, und so er nicht zuhält, und der Darleiher bei Gerichte auf solchen Schuldbrief klagt, so wird ihme nicht allein erstlich der Gebotsbrief, sondern, da er hernach aus denen in genere verpfändten Gütern ein gewisses Stük nahmhaft machet, und spezifiziret, ob es Lehen oder freies Eigen, sintemal ein solches der Darleiher selbst oft nicht weiß, der Ansatz auf doppelten Werth der Anforderung ertheilt; und gesetzt, daß der Parthei, so die Exekution begehrt, bewußt, daß solches Stük Lehen und daselbst auch gar der Landeshauptmannschaft angezeiget sey, das doch selten und fast niemal geschieht, so ist doch je und allezeit bisher ungestritten hergebracht, und gebräuchig erhalten worden, daß ohne Konsens und Vorwissen des Lehensherrn ein solches Lehenstück oder so deren mehr oder vielerlei Lehensherren zugehörig, habe angezeiget werden mögen: Ja solche Ansätze haben nicht allein statt deren Personen halber, die geadelt oder Landleute sind, sondern auch die rittermäßige Lehen nicht empfangen, oder verdienen können; dann der Angesetzte hat Jahr und Tag zu der Wiederlösung, und so es gleich gar zum Urlaube kommet, so stehet doch hernach allezeit bei dem Lehensherrn, so der oder die, welche die Ansatzgerechtigkeit auf Lehenstuk erlangt, ihme zu Lehensvasallen nicht gefällig, und ein Lehensherr genugsame Ursachen nicht zu leihen, fürwenden kann, seines Lehenrechts, wie sich gebühret, zu gebrauchen.

Woll. Fol. 224.

Hun-

Hundert acht und zwanzigstes Kapitel.

Schwansers Bericht-Buch Fol. 1169. Bericht. Die Kammerische Lehen betrefend übergeben den 25. Juny aô 1598.

De Jure communi begreift das Wort Erben allein die Leibserben: Id est die Masculos in Lehensachen.

Doch vermög der Lehensgnade werden in diesem Land in dem Landsfürstl. Lehen ohne Unterschied der Alten und Stamenlehen, auch in Fevdis noviter acquisitis die Weiber und nächst Befreundte zugelassen.

Weilen aber Krammer kein Landmann, stehet solches ebnermassen zu der. kaiserl. Majestät Erläuterung, wie es hierinnen zu halten. Sutt. F. 149.

Hundert neun und zwanzigstes Kapitel.

Schirmung betreffend.

Quem de evictione tenet actio, eum agentem ac pellit Exceptio. Bericht der Herr von Königsperg, Freyherr, gebührendes Anbringen, wegen Schirmung bei invermeldten Landsfürstl. Lehen, den 14. Dezemb. 1598. Suttinger Fol. 685.

Dominus feudi tenetur vasallo de evictione, si ab alio de eo interpellatus fuerit, & Vasallus Dominum laudaverit C. vero. Si de feudo Vasallus ab aliquo interpellatus fuerit, & Dominus eum defendere voluerit C. I. de investitura de re aliena facta. Sutting. Fol. 685.

Das Landmarschall-Gericht hat in Lehen und Vogtey-Sachen nicht zu erkennen, sondern muß für Regierung gesendet werden. Sutting. Fol. 685.

Hundert dreyßigstes Kapitel.

Stammengüter was sie eigentlich seyen?

Verba Motivorum; So ist auch wissend, daß die Stamgüter nicht durch Theil-Libell, sondern per Pacta familiæ, welche von dem Landsfürsten approbirt, gemacht, und befestiget werden müssen. Ja was noch mehr ist, befindet sich in dem Theil-Libell bei dem fünften und eilften Punkt ausdrüklich, daß die zugetheilte Kuhsteinische Güter versetzt, verkauft und verändert werden können, so nach des Herrn Klägers seiner Meinung nicht zulässig wäre, wann man sie für Stamgüter und unveralienirlich halten wollte, also daß das Theil-Libell nicht allein wenig, sondern gar nichts erweisen thut.

Dann das Wort Bona Avitica nicht alle zu nennen seynd, weilen es sich weiter extendiret und ausbreitet, dann sonsten, wann man dieses begehrt, daß dergleichen Güter nicht veralienirt werden, so erfordert man zweierlei Sachen, erstlich, daß sie von den Ahnen und Urahnen herkommen, Majores enim dicuntur proprié, quia Tritavo supra sunt, atque hinc est, quod regulariter Stammengüter dicantur, quod a progenitoribus nostris in nos devenerunt. Zum andern, daß ein ordentliches Pactum, solches ausser der Freundschaft nicht zu veralieniren, nicht allein gemacht werde, sondern es müssen alle Interessirte, wie auch der Landsfürst selbsten, daß man es Mannsstammen-Güter nennen solle, darein verwilligen, so allhier nicht beschehen ist. Sutt. F. 700.

Hundert ein und dreyßigstes Kapitel.

Lehengüter wie sie getheilt werden sollen?

Die geschriebenen Rechten geben den nechsten Erben zu, daß sie ein jedes Lehengut, so auf die Erben gefallen ist, ihres Gefallens zwischen ihnen theilen, daß auch ihr

je-

jeder seinen angefallenen Theil besonderbar innhaben, nutzen und geniessen möge, welches dann der Landsbrauch gleichermassen vermag; Doch ist dem Landsbrauch nach, ein Lehensherr nicht schuldig einem jeden Erben seinen angefallenen Theil insonderheit zu vergleichen, dann dadurch die Lehenstuk zertrennt, und zerschmettert werden, sondern die Erben seynd in solchem Fall schuldig einen Lehenträger zwischen ihnen zu erkiesen, und denselben dem Lehensherrn fürzustellen, oder das Lehen an aller ihrer Statt zu empfangen.

Suttinger Fol. 886.

Hundert zwey und dreyßigstes Kapitel.

Investitura.

Est enim investitura quædam in possessionem immissio Pot. in C. I. de prohib. Feud. alienat. per Lotharium. Schurf. in cons. 53. lib. I. & iserm. in C. I. & 5. qui succeff. Et datur licentia per investituram peculiari authoritate apprehendi possessionem C. 1. & ibid. Pot. quid si in Gail. Obs. 152. n. 15. lib. 2.

Motiv. Zwischen Dietrich Weltzer, und Julium, Freyherrn zu Herberstein, den 22. Maj An. 1599.

Hundert drey und dreyßigstes Kapitel.

Weiberlehen betreffend.

In denen geistlichen und innländischen Lehen-Herrnlehen, können regulariter, wo es nicht in der Investitur

tur expreſſe bedingt iſt, die Weibsbilder nicht succediren.

Schwanſers Bericht Fol. 312. pag. 5. an. 1268. Bericht auf Anna Cramerin, geborne Eißlerin, innliegende Lehenserſuchung betreffend, den 15. Mai An. 1600. Quæritur? ob ein Weib, ſo ſich an einen Landmann verheurathet hat, und Lehengüter kauft, ob ihr dieſelbe zu verleihen?

Quod uxor mariti radiis illuſtretur l. fœminæ & l. ult. ff. de Senatoribus l. Mulier cod. de dignit. Lib. 12. l. ult. Cod. de nuptiis.

Iuſtinianus, uxores iisdem radiis refulgent, quibus mariti & hos ex conjugum claritate fructus capere; Vide Conſul. quæ eſt 105. §. quid ſi conſulatum agerent. Reſpondet quod ſic, ubi probat, daß alle landesfürſtliche Lehen, auch Weiberlehen werden, durch die Lehensgnad des letzten Viertels per Rudolph II. In ſimili Schwanſers Bericht 528. Sutt. F. 428.

Hundert vier und dreyßigſtes Kapitel.

Conceſſio des Kaiſer Rudolphus II. wegen der Belehnung und Fälligkeiten in Fürſtenthümern Schweidnitz und Jauer.

Wir Rudolph ꝛc. bekennen ofentlich mit dieſem Brief, und thun kund allermänniglich, daß Uns die Wohlgeborne, Geſtrenge und Ehren-Veſte, Unſere liebe und getreue Herren, Ritterſchaft und Landſtände, Unſer Fürſtenthümer Schweidnitz und Jauer, durch ihre zu Uns abgefertigte Geſandten, und Mit-Landſaſſen die Unſere liebe getreuen, Adam von Zedlitz auf Grune und Buchwaldt, und Kaſpar von Warnsdorf auf Gueßmannsdorf, unterthänigſt und gehorſamſt fürbringen laſſen, wasmaſſen ſie ſich unlängſt eines allgemeinen ſtatuti zwiſchen ihnen der

Be-

Belehnung halben, sowohl wegen der Fälligkeit ihrer Ritter- und Lehengüter, nach Ausweisung weiland Königs Uladislai zu Hungarn und Böheim, Unsers lieben Vorfahren milder Gedenken, ihnen den Landständen gegebenen Privilegii am dato im 1511. Jahre, Dienstag nach Palmarum zu Vorkommung allerhand besorglichen Irrungen und Streitens, auf gnädigsten Unseren Consens und Ratification einhelliglich vereiniget und verglichen hätten, welches statutum von Wort zu Wort also lautet:

Demnach eine zeithero, wegen der Belehnung in diesen Fürstenthümern beym Mann und Zwölfen-Rechten vielmal disputat erreget, daher Weitläuftigkeit und Verzögerung der bei Rechtschwebenden Sachen geursachet worden, das Privilegium Uladislai der Fälle halben, so Anno 1511. Dienstag nach dem Palmsonntag ausgangen, auch von vielen in eine spaltige und widersinnige Meinung gezogen werden wollen: Als haben sich die Landstände zu Verhütung allerhand weitläuftiger Rechts-Thätigungen, daß sich ein jedweder der Gebühr selbst desto besser zu weisen haben möge, auch die Rechts-Sitzer im Sprechen desto sicherer gehen möchten, einhellig dahin, auf gnädigste Ratification der kaiserl. Majestät entschlossen und verglichen, daß niemand von Mannespersonen, welche in Fürstenthümern auf liegende Gründe, zu halten nicht belehnet ist, zu Erbschaftlichenden Grundes, und was dazu gehörig, nicht solle zugelassen werden: Sondern es soll ein jedweder auf dem Fall seiner Belehnung durch königl. Lehen, brüderlich oder andere Erbtheilung, oder Kaufbriefe, darinnen die Belehnung erlanget, oder vorbehalten, zu erweisen schuldig seyn.

Frauen aber und Jungfrauen sollen für belehnet gehalten werden, wann sie darthun und erweisen können, daß ihre Eltern in den Fürstenthümern begütert gewesen, und sie darinnen geboren worden, jedoch daß solche Belehnung weiter nicht, dann auf ihre Person bei ihrem Leben, nicht aber auf ihre Kinder nach derselben Tode in

der

der Seiten-Linie sollen gedeutet, gezogen und verstanden werden, Kinder aber des ersten, andern, auch weitern Grades, sollen allemal bei Verfallung ihrer Eltern und Großeltern Güter in infinitum in Absteigen der Linien für belehnet gehalten, und zur Erbschaft ihrer habenden Prærogativen und Rechten nach zugelassen werden, ob in künftigen Zeiten sich begeben würde, daß eine Frau von Rittersart, an baaren und ausgeliehenen Geldern, und andern Fahrnuß (ausgeschlossen die Gerade, damit doch auch ein jedweder von Frauen und Jungfrauen unter den Lebendigen, und auf den Todesfall nach eingeführter Gewohnheit dieser Fürstenthümer frei-mächtig zu thun und zu lassen) über ihr eingebracht Ehegeld etwas hinter sich verliesse, und ohne letzten Willen verstürbe, solch Geld und Fahrnuß, der halbe Theil ihrem Manne, der andere halbe Theil an ihre Kinder zugleich, wären aber nicht Kinder vorhanden, der eine halbe Theil an ihre nächste Befreundte kommen und fallen. Das oberwähnte Privilegium Uladislai belangende, dasselbe meldet, wie sich Ritter- und Lehengüter verfallen sollen: Als nemlichen erstlichen an die Söhne, nachmals wo die nicht vorhanden, an die Töchter, soll solches Privilegium nicht allein von den Gütern, so die Bätern, sondern auch von denen, so die Mütter verfallen dem Buchstaben nach verstanden werden, daß nemlichen in der Mutter liegenden Gütern, wann Söhne vorhanden, die Töchter zur Erbschaft ab intestato nicht zugelassen, sondern die Söhne demselben vorgezogen werden, und die Töchter in einem solchen Fall mit einer ehrlichen Aussteuer, wie in väterlichen Gütern üblichen, sich begnügen lassen.

So soll auch das Wort Bruder von vollbürtigen Brüdern, so von einem Vater geboren, zugleich verstanden werden, als daß solche halbe Brüder ungeacht, daß die Vollbürtigen eines Grades nähender, zugleich zu brüderlicher Erbschaft, liegenden Grundes sollen zugelassen werden. Ingleichen sollen auch die Wörter Bruder- und

Schwe-

Schwester-Söhne, von den vollbürtigen Brüdern und Schwestern, und denen, so vom Vater Gebrüdere, oder Geschwestere seynd, ihren Söhnen zugleich, jedoch daß Brüders Söhne allemal Schwesters Söhnen vermöge des Privilegii vorgehen, verstanden werden.

Auf dem Fall aber, weder Söhne noch Töchter, Brüder oder derselben Söhne, und auch nicht Schwestersöhne, wie obgemeldt, vorhanden, soll die Erbschaft alsdann an die leiblichen Vater, wo derselbe nicht vorhanden, an den nächsten, welche von dem Vater, und desselben Geblüte und Freundschaft der nächste ist, ohne Unterscheid Mannes- oder Weibspersonen, ohne alle Mittel, nachdem ein jedweder der Wurzel, und also der Sippe nach am nächsten ist, kommen und fallen. Es soll aber solche Vergleichung von Ritter- und Lehengütern, und deroselben Besitzern allein verstanden werden, und männiglichen Mannes und Weibspersonen ohne Unterscheid, frei und bevorstehen, mit allen den Seinigen, vermöge der Privilegien seines Gefallens unverhindert, zu gebähren, zu thun und zu lassen, und soll schließlichen solche Vereinigung auf künftige Fälle verstanden, und von allbereit erledigten und strittig schwebenden Fällen, zu keinem Nachtheil gedeutet werden. Uns demnach darauf gehorsamst bittende, weil dieser ihrer einhelliger Beschluß, und Vergleichung von ihnen, zur Verhütung dieses Zankes und Streits gemeynet, daß Wir obbemeldte statutum und Vergleichung als regierender König zu Böheim, und Obrister Herzog in Schlesien, und zu Schweidnitz und Jauer, gnädigst zu confirmiren und zu bestättigen geruhen wollten.

Wann Wir dann gnädigst angesehen solche ihre der obvermeldeten Landstände, Unser Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, gehorsamste und unterthänigste Bitte auch betracht, die treue, angenehme, willige Dienste, die ihre Vorfahren, und sie Unsern Vorfahren Römischen Kaiser, Königen zu Böheim, sowohl auch Uns bishero jederzeit treulich erzeiget und bewiesen, dann auch solch statutum zu

Erhaltung Friedens und Einigkeit gerichtet, und gemeynet, auch Uns unpräjudicirlich ist. Derowegen so haben Wir aus vorgehabten zeitigen, Unserer Edlen Räthe und Obristen Land Officierer der Kron Böheim, und lieben getreuen Räthe, und rechten Wissen dieser der gehorsamen Landstände unterthänigsten Petition gnädigst statt gethan, und ihnen solche ihre obangeregte beschlossene einhellige Vergleichung aus regierender böhmischen königlichen und landesfürstlichen Macht gnädigst ratificiret, confirmiret und bestättiget.

Confirmiren, bestättigen und bekräftigen dieselbe auch hiermit wissentlich und in Kraft dieses Unseres königlichen Briefs, meynen, setzen, und wollen, daß nun hinführo zu allen künftigen Zeiten, solche Aussetzung und beschlossene Vergleichung und Ordnung, für ein allgemein Recht und statut deren Orten in Unseren Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer, allenthalben auf dem Lande, unter denen vom Adel, und Landsassen von jedermänniglichen gehalten, und darwider keinesweges mit nichten gehandelt werden solle: Und gebieten darauf allen und jeden Unsern Unterthanen, und sonderlich jetzigen und künftigen Ober- und anderen Hauptleuten Unserer Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, hiemit ernstlich, daß sie obgemeldte Landstände bei solchem allgemeinen statut, wie dasselbe von Wort zu Wort in diesem Unserm königlichen Brief inseriret ist, jederzeit unbeirret verbleiben lassen, darwider nicht thun, noch jemand anders zu thun verstatten, als lieb einem jeden seye Unsere schwere Straf und Ungnade zu vermeiden, doch Uns, an Unsern kaiserlichen und landesfürstlichen Regalien, Lehen- Diensten und Pflichten, ohne Nachtheil und Schaden, das vermeynen Wir ernstlich. Geben Prag, den 26. Dezemb. Anno 1600.

Weingarten F. 9. num. 10.

Hun-

Hundert fünf und dreyßigstes Kapitel.

Urfahr zu Fischament zu Lehen verliehen.

Wir Rudolph der II. ꝛc. bekennen, daß für Uns kommen ist Unser getreuer, lieber Hanns Baptist von Saemp, und bat Uns unterthäniglich, daß Wir Ihme das Ufer zu Fischament, und eine Mühle gelegen unter der Statten auf der Fischa, so vermög eines den 2. Sept. verschienenen 1596. Jahrs gefertigten Lehenbriefs der Edle, Unser lieber, getreuer Hanns Wilhelm Herr von Schönkirchen der Aeltere Obrister Erb-Thürhüter in Oesterreich unter der Enns unter andern Gütern zu Lehen empfangen, und nach ergangener Execution, weil Antoni von Saempen eingenannt worden, nunmehr aber ihme Hannß Baptist als ein brüderlicher Erbe zugeeignet worden, zu Lehen zu verleihen gnädig geruheten. Das haben Wir auf Unser Landmarschall gerichtetes Compals schreiben, nach der von Schönkirchen Erinnerung gethan, und gedachten Hanns Baptista von Saemp die berührten Güter zu Lehen gnädiglich verliehen, verleihen ihme die auch wissentlich mit dem Brief, das Uns zu Recht daran zu verleihen gebühret, also, daß er und seine Erben, die es hinfüro von Uns, und Unseren Erben Lehenweiß innen haben, nutzen und genieſſen sollen, und mag auch Uns damit getreu, gehorsam und gewärtig seyn, als Lehensleute ihren Lehensherrn des schuldig und pflichtig seyn zu thun, und wie Lehens und Landrecht ist; doch Uns männiglich an Uns und ihren Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen, und ohne Schaden mit Urkund dieses Briefs. Wien den 15. Juny Anno 1601.

Supplement Cod. Austr. part. 1 & 2.

Hundert sechs und dreyßigstes Kapitel.

Lehensbriefe Erhebung.

Resolution ddo. 14. August. Anno 1601. Diejenigen, welchen Lehen verliehen werden, sollen inner Monatsfrist die Lehenbriefe erheben, sonsten sollen Ihnen nach Verfließung dieses Termins 15. kr. zu dem Gulden geschlagen werden. Woll. F. 210.

Hundert sieben und dreyßigstes Kapitel.

Lehenspflicht.

Lehenspflicht kann, zum Fall ein Lehensmann sehr krank, und dessen glaubiger Schein fürkommt, auch von einem Lehentrager angenommen werden.

Resolution auf Gutachten der Regierung den 26. Sept. ad 1601.

Consuet. de an. 1595. Fol. 135. & Sutt. F. 406.

Hundert acht und dreyßzigstes Kapitel.

Lehen Landesfürstliche mögen von Weibern erkauft, und sodann ihnen verliehen werden, vermög 1351. Berichts auf Frauen Amalia, Herrn von Lichtenstein innliegende Lehens-Ersuchung desselben Dorfs Ennersfeld übergeben den 23. Nov. 1601. Sutt. F. 428.

Hundert neun und dreyßigstes Kapitel.

Die N. De. Regierung und Kammer solle jederzeit die aparte Lehen denen Possessorn an- oder ausbitten

zu

zu verleihen, der Lehengnad halber, ob solche mit, oder ohne dieselbe verliehen werden solten, von Hof aus Bescheid erholen. Hofdecret den 12. Decemb. aô 1601. consuet. de an. 1595. F. 134. Sutt. F. 403 — 404.

Hundert vierzigstes Kapitel.

Schwansers Bericht, auf der Herren von Lichtenstein von Nikolsburg anmelden, suppliciren, und Bitten, die innbegriffene ordentlich aber nicht ersuchte Lehen betreffend, den 5. July 1602.

In diesem Bericht beruft er sich Kammer Procurator auf eine von Ferdinand I. vom 25. Juni 1556. ergangene Resolution, Kraft deren, der damals gewesenen Regierung wäre auferlegt worden, wann ein Lehenmann sein Lehen selbst von ersten vor andern anzeigt, daß demselben wiederum vermög und nach Art seines vorigen Lehenbriefs verliehen, und der Lehensgnad sowohl als vor fähig gemacht worden.

Pactum inter dominum, & Vasallum, ut dominus caducitatem dissimulet, non valet, si feudi Caducitas ex delicto, seu facto Vasalli proveniat, bene autem, si amittendo, vel negligendo Caducitas introducatur, quia tali modo non invitatur Vasallus ad peccandum.

Sutt. Fol. 421.

Hundert ein und vierzigstes Kapitel.

Lehensleut in Oesterreich ob der Enns mögen aus Ehehaften Ursachen, als Krankheit, und anderen Verhinderungen, die Lehen wohl durch einen Gewaltsträger, jedoch, daß derselbe Lehensfähig sey, empfangen. Resolutio Cæsarea den 7. Aug. aô 1602. Referirt sich auf eine Reso-

lution de anno 1586. auf derſelben Ständ Gravamina. Conſuet. de anno 1595. Fol. 142. Sutt. F. 407.

Hundert zwey und vierzigſtes Kapitel.

Inſtruktion wegen Unterſuchung der Schleſiſchen Lehen, und anderer Sachen betreffend.

Inſtruction auf die (Titl) Unſere liebe Getreue, was Sie als Unſere inſonderheit darzu deputirte und verordnete Comiſſarien in nachfolgenden Artikeln, und was ihnen anhängig bei den (Titl) ſowohl ermeldter Fürſtenthümer gehorſamen Ritterſchaft und Ständen, handeln, und als viel immer möglich unſaumlich verrichten ſollen:

Erſtlichen, nachdeme Wir glaubwürdig berichtet worden, daß in Unſern Erb-Fürſtenthümern in Schleſien in Auflaß und Verleihungen der Land-Ritter- und anderer Güter, allerlei Anforderung und Mutationes gebrauchet, indeme daß etliche derſelben Güter, ob ſie wohl anfänglich durch Unſere Vorfahren, Könige in Böheimen und Herzoge in Schleſien zu Lehen, oder auch auf eine gewiſſe Familiam ausgeſetzet, wann ſie ſich dem Fall genähert, entweder heimlich oder ohne Vorwiſſen der Lehenshand durch Privat-Contract, Teſtamenta, Donationes und andere unordentliche Mittel, zuwider der erſten Inveſtitur, alieniret, und verwandt, oder aber ob ſie gleich der Hauptmannſchaft daſelbſt fürgebracht, doch nichts deſtoweniger ohne Unterſchied verliehen, die alten darüber lautende Lehenbriefe, wie billig und in alle wege geſchehen ſollen, nicht angeſehen, auch wohl dero natura immutiret, und den alten Briefen e diametro zuwider vor Erb und eigen verreicht, theils auch geiſtliche Güter ſo ad pios uſus deſtiniret, prophaniret, und von Privatperſonen, dagegen von den Geiſtlichen andere dergleichen Güter, ſo Uns heimgefallen, und zuſtändig, zu ſich wider Gebühr gezogen, und apprehendiret ſeyn ſollen, und was ſich derogleichen Unordnung, Eingriff, und Unter-

schleif mehr hin und wieder befinden, die Uns als Lehens, und Eigenthums-Herren an Unser landfürstlichen Regalien ab- und einkommen, und sonsten in mehr Wege schädlich, nachtheilig, und präjudicirlich. Und aber Unser und des Wesens Nothdurft insonderheit erfordert, zu Verhütung fernerer Confusion, Schmälerung Unserer des Orts habenden Regalien, denn das eines jeden guter Qualität erlehrnet:

Die substantialia, & formalia extrahiret, und deren Eigenschaft immutiret, in voriges und altes esse gesetzt, auch was es für ein gründliche Beschaffenheit mit den Ritter-Diensten, Ober-Gerichten, Gehöfen, Münz-Geldern, Försthabern, was aussen stehet, wie hoch dieselbe versetzet, ob sie sich nicht selbst allbereit gelöset, und was dem anhängig. Ingleichen, daß dero Güter, Qualität, und Formalia, so zu Zeiten dunkel, zuweilen mit allerlei terminis, und Phrasibus circumloquirt, erläutert, die Güter, so an Uns gefallen, und mala fide von den Detentatoren bishero genossen, apprehendiret, und was zu Behaltung Unserer Regalien, und von Rechts- und Billigkeit wegen zuständig seyn möge, sowohl, und nicht weniger als in Unserm Fürstenthume Breßlau allbereit ein guter Anfang gemachet worden, alle, und jede Unsere Landes Kanzeleyen, in Unseren Erb-Fürstenthümern allda in Schlesien durch sonderbare Commissarien zu visitiren, als seyn Wir gnädigst entschlossen, und Vorhabens, dieß Werk anjetzo ohne fernere Dilation, oder Aufschub wirklich allerjetztbemeldten Orten zugleich, und unter Einsten prosequiren, und effectuiren zu lassen.

Und demnach obbemeldte Personen auf das sonderbare gnädigste Vertrauen, so Wir in dieselben setzen, zu Commissarien in dieß Unser Fürstenthum gnädigst deputiret, des Versehens und Begehrens, sie werden diese Mühe, als Unsere getreue Unterthanen nicht allein gutwillig auf sich nehmen, sondern auch solche Commission auf hernach gesetzten, und solchen Weg, wie es der Recht heilsame Disposition, und durchgehende Billigkeit, und des Wesens hohe Noth-

durft erheischt, besten getreuesten Fleißes, und mit dem förderlichsten samt und sonders zu prosequiren nicht unterlassen. Und sodann Uns an schleuniger Fortstellung zumal gelegen seyn will, als sollen Unsere Commissarii ihre Sache darnach anstellen, damit sie sämtlich zu Eingang nächst künftigen Monaths Decembris gewiß in erstbemeldten Unsern Fürstenthümern seyn, und auf den 2. Tag jetztgedachten Monaths, als welchen Wir ingleichen Unsern Hauptmann allda allbereit ernannt, und ihnen die Commissarien hier zu bestimmen dieser Visitation ihren Anfang machen mögen, und solchemnach bei ermeldten Unsern Rath und Hauptmann allda sich für Unsern Commissarien angeben, folgends nach Vermeldung Unser kaiserl. Gnaden und alles guten auf Unsere sub dato den N. dieses instehenden Monats Novembris an ihne abgegangenes Schreiben, und beschehenen Befehl, davon zu mehrer Nachrichtung Abschrift hierbei lieget, sich referiren, folgends solchen Unsern gnädigsten angeschaften Willen, unverwegerliche Parition und also Anfangs hieher zu ein bequemes Zimmer, in- oder ja zunächst bei der Land-Kanzlei, darinn diese Verrichtung füglich und wohl fürgenommen, und stetts continuirt werden möge, in Unsern Namen begehren, alsdann zusammensitzen, und in solcher Visitation den Anfang machen.

Und obwohlen sich mehrermeldte Unsere Commissarii dießfalls, des Modi halben, wie nemlichen sein N. ihrer beiwohnenden guten Qualitäten, und discretion nach, ohne das zu entschliessen, und zu vergleichen wissen werden, so wird doch Unsern gnädigsten Erachtens nach, nicht aus dem Weg, sondern in alle Wege fürständig seyn, daß Unsere Commissarii (welchen sie dann in allewege also wirklich gehorsamst nachleben sollen) zu Anfang und für allen Dingen eine richtige designation und Verzeichniß verfassen, aller und jeder geistlicher und weltlicher Landritter, Erb und Lehengüter so viel derer in dem ganzen Fürstenthum gelegen, jedoch daß jedes und wo es gelegen, sonderlich specificiret, solche Specification in ein absonderliches hiezu gefertigtes

Buch,

Buch, secundum seriem Alphabeti tragen, und solches stetts bei der Hand haben, darin dann nachher, wie solches die Ventilirung der Investituren geben wird, nach erlangter eines jeden Gutes Qualität, die Natur, Art und Lehenschaft darinn getragen, ob und was Wir an einen und andern zu gewarten, richtig vermerket, was auch noch dabei zu erledigen restiret, jederzeit darzu gesetzt werden kann.

Wann nun Unsere Commissarien solches als Erben den Land und Lehenbüchern, auch andern Privilegien, welche Unsere Regalia und Intraden concerniren, so sie jederzeit so oft das die Nothdurft erfordert, von Unserm Hauptmann derer Orthen, oder auch einen andern des Guts besitzen, abzufordern, bei der Hand, so sollen sich Unsere Commissarien in denselbigen Lehensbüchern und Registraturen nothdürftig und mit Fleiß ersehen, was die Zeither, und noch mit Verleihung der Lehen, und anderer freien Güter, desgleichen mit den Signaturen, Aufrichtung und Verfertigung der Briefe darüber für ein Modus gehalten, ob der tenor primæ Investituræ allezeit observiret, und Uns nicht etwann, an Unseren Lehendiensten und andern Gebührnissen und Herrlichkeiten, zu Nachtheil und Schmälerung gehandelt, was Uns als regierender König in Böheim, und derer Orten Landes-Fürsten, darbei reserviret und vorbehalten. Item, was, und wie viel dergleichan Ritter- und andere Lehen- oder künftigen freien Güter, dabei Wir auf fürgangenen oder künftigen Todesfall die Antwartung gehabt, und noch haben, in gemeldten Fürstenthum vorhanden, wie dieselbe anfänglich ausgesetzet, und von einem Besitzer auf den andern kommen, & qua serie dieselben Verleihung justo & bono titulo, oder aber dieselbe nicht vielmehr sub- & obreptitie auf ungleichen Bericht ausbracht wordene

Da auch eines, oder des andern Guts halben in der Registratur nicht gewisse Nachrichtung zu finden, oder sonsten was Zweifelhaftiges darbei erscheinen werde, und es Unsere Commissarii, als die Nothdurft zu seyn befunden werden, sollen sie dem Innhaber derselben, vor sich selbst,

oder durch Hilfe der Hauptmannschaft mit allen seinen habenden Gerechtigkeiten zu erfordern, und derowegen nothdürftigen Bericht von ihme zu nehmen, Macht haben, im Fall auch bei einem oder andern, so viel den erforderten Bericht, und edirung seiner Handvesten berühret, einiger Saumsaal, dadurch die Continuatio Visitationis zuruk gesetzet, fürfallen, und an die Amts Hilfe etwas erwinden solte, so soll durch Unsere Commissarien das Amt um Fortstellung ermahnet, da aber solches nicht verfangen solte, dasselbe Uns nahmhaft gemacht, und folgends von Uns zu Edirung deren von ihnen begehrten documenten dieselbe durch Befehl angehalten werden.

Darunter dann Uns auch glaubwürdig vorkomt, daß etliche Lehengüter gehabt, welche wann sie aufm Fall gestanden, oder sonsten nicht alieniret werden können, zu Spitällen, oder sonsten zu geistlichen Stiften testiret, und doniret worden, auch solche Alienationes folgends bestättigen lassen, so alles aber zur Ungebühr, indeme Uns als dem Landesfürsten die Lehensfällichten entzogen, fürgangen, darauf dann daß solch deutlich oder auch wie lang ein Gestift oder Hospital dergleichen zugewandte Güter gehalten, specificiret, Unsere Commissarien ihre sondere Achtung haben sollen; So werden Wir auch berichtet, daß an unterschiedlichen Orthen, wann in den alten Lehenbriefen diese formalia cum omni Jure & dominio inseriret, hierdurch samt die Ober-Gerichte den Innhabern zuständig, prætendiret, und von Unsern Hauptleuten, solchen Irthum beigepflichtet worden, da doch unlaugbaren Rechtens, daß das merum imperium, nisi id nominatim exprimatur, nicht transferiret, und sub generali Concessione nicht conferiret wird, sollen derowegen Unsere Commissarien, wann in den Investituren mehrere specification nicht zufinden, durch obspecificirte Worte die Obergerichte nicht verstehen, sondern auf welchen Gütern dieselbe Uns zustehen, was dieselbe jährlich eintragen, wie viel der Werth, fleissig verzeichnen, hierbei aber nur königliche und fürstliche

Brie-

Briefe, welche alleine Potestatem concedendi Jus gladii haben, verstanden, und die Amts-Verreichungen in diesem Fall gar nicht extendiret werden.

Gleiche Gestalt hat es mit denen Worten pro se & hæredibus, so öfters in den investituren zu finden, welche gleichsam als wann sich ein feudum hæreditarium, auf beiderseits Erben, Männlich und Weibliches Geschlechts verfällete, bishero unförmlich extendiret, ja durch solche eingeführte absurdität dergleichen Güter tanquam allodialia von Unsern Hauptleuten verreichet, und hierbei nicht attendiret worden, daß die Weibspersonen in Erb-Lehen zur succession nicht zugelassen, sondern allein ad habilitatem & Capaces solche Formalia müssen restringiret werden.

So sollen dergleichen unordentliche Verreichungen, wie imgleichen Fall auch, wann ein Erblehen auf Mannes- und Weibes-Personen, eines Namens und Stammes in linea descendenti dirigiret, und solches Fremden verreichet, weil es Unsers Erachtens für ungiltig und nichtig zu halten, von Unsern Commissariis, was dießfalls zurechte Statt hat, mit Fleiß erwegen, in allwege aber was Unsere Interesse hierbei in acht genommen, und dahin, daß solche Güter in Dero alte Rechte, und Erb Lehensart gebracht und gesetzt, es von ihnen dirigiret worden.

So kommt unter andern auch dieses für, daß von etlichen Landsassen, auch in den Städten, die Rath-Manne eigenmächtiger, darüber sie dann nicht privilegiret, neue Zölle, Anlagen, aufrichten, ihnen dieselbe zuziehen, und hierdurch den gemeinen Mann zu ihrem selbst eigenen Nutz beschweren sollen, welche Proventus und Einkommen niemandes als des Landesfürsten, denselben auch alleine zuständig, dergleichen nova vectigalia aufzurichten, dabei denn ferner diese Unterschleif gebrauchet, daß viel liegende Gründe, geistliche wiederkäufliche Zinnse, so zu geistlichen Sachen fundiret, in den Städten und auf dem Lande, wann entweder die andern abgestorben, oder die Hospitalia eingangen, zu ihrem Privat-Nutzen eingezogen,

al-

alles der ersten fundation zuwider, als sollen Unsere Commissarii in erwähnten Puncten, an einem und andern Ort fleissig nachfragen, von dem Detentatoren titulum Possessionis fordern, und hiebei was Unsere Angelegenheit und die Billigkeit erheischet, gehorsamst in acht nehmen, wann sie auch in obbenannten Fürstenthum fertig, und an ein Ort kommen, alsdann sich denn nähesten und unverzögerlich begeben, und Unsere Nothdurft obverstandener und ebenermassen allda fürnehmen und verrichten.

Was sie die Commissarii nun also in einem und dem andern erkündigen werden, sollen sie Uns neben ihrem Rath und Gutbedünken zu Handen Unserer Kammer in Schlesien gehorsamst berichten, solches auch, damit diese Visitation so vielmehr befördert, und derselben Fortstellung nicht in einiges Retardat gesetzet werde, solches quatemberlich zu Handen ermeldter Unser Schlesischen Kammer thun, damit dieselbe habenden Befehl nach, die Sache ferner an Uns mit Gutachten gelangen, Wir Uns darüber entschliessen, und also dieß Werk der Nothdurft nach, so viel eher und besser fortgestellet, und auch zum Ende und seiner guten Richtigkeit gebracht werden möge;

Da auch über jetzt angeführten Puncten bei künftiger Visitation so Uns und Unsere Regalia, Ehrungen und Reyttung concerniren, mehrere vorlaufen, und fürfallen solten, wie dann alles was zu dieser Expedition nöthig in eine Instruction nicht eben kann gebracht werden, sollen Unsere Commissarien darinnen Unsere Nothdurft wäre, dazu am besten und füglichsten seyn kann, emsig und treulich befördern, und alle Mittel, so zu unläßlicher Continuation der ihnen anvertrauten Visitation ersprießlich, und immer dienstlich seyn, mögen gebrauchen, doch thun Wir Uns die Instruction jederzeit, so oft es die Nothdurft erfordern möchte, zu mehren und zu mindern, Unser Gelegenheit und gefälligen Willen nach reserviren und deutlich vorbehalten.

Und

Und wie Unsere Commissarii die Sachen in einem und andern beschaffen, fördern und berichten werden, das sollen sie Uns, nach solcher endlichen Verrichtung gleichfalls nebst ihrem gehorsamen Gutbedünken, was Uns ferner dabei zu thun; und fürzunehmen gebühren wollen, zu obernannter Unserer Schlesischen Kammer Handen ausführliche Relation thun. Wie Wir dann Unser gnädigstes Vertrauen in sie setzen.

An dem allen vollziehen sie Unsern gnädigen Willen und Meinung zu kaiserlichen Gnaden gegen ihnen zu erkennen haben, und zu bedenken ꝛc. Geben auf Unserm königlichen Schloß zu Prag den fünfzehnten Tag Monaths Novembris im Jahr Christi 1602.

Weingarten Fol. 13 — 15.

Hundert drey und vierzigstes Kapitel.

Lehenherr der älteste kann seine Lehengerechtigkeit, so lang er lebt, gar wohl einem andern von seinem Geschlechte auftragen und **cediren**, aber nach dessen Todt fällt es wieder auf den ältesten.

Motiv. zwischen Hanns Wilhelm und Herrn Ulrichen, beeden Grafen von Hardeck, den 29. July anno 1603.

Ein Lehensherr kann den Innhaber des Lehens ohne Erkanntniß nicht entsetzen. Mehrfaltige Lands-Fürstl. Resolutionen seynd vorhanden, daß da je ein Lehensherr oder auch Ausbieter, bei einem Lehen-Stuk Heimfälligkeit zu suchen hat, er in allweg mit Ordnung Rechtens

tens dasselbe behaupten, inzwischen aber denen Innhabern der Gewaltsam zu lassen schuldig.

Motiv. zwischen Weyl. denen Kommerischen Erben, und Geschwistrigten zu Perkham. contra den Fürstl. Agenten, Gregorium Augustin Fasching. Sutt. Fol. 408.

Hundert vier und vierzigstes Kapitel.

Observatio 45. ꝛc. Suttinger verneuerten observationum practicarum.

Kein Privat Lehensherr kann ein fälliges Lehen auserordentlicher Erkanntnuß einziehen.

Summaria.

1. Vasallus sine Culpa fevdo privari non potest.
2. Sed requiritur Causæ cognitio & sententia.

1. Nullus enim Vasallus sine culpa, eaque convicta fevdo privari potest.

Per C. sancimus 1. Tff. 23. prout hoc late deducit Rosenth. in Tractat. fevd. per totum, quo me remitto.

Ita judicatum in Caussa Andreæ Sorgen contra Herrn Christoph und Friedrich von Windischgrätz per sentent. publ. 3. July 1604. denen Herrn Beklagten habe nicht gebühret obangezogenen Hof, als ein Apert und verfallenes Lehen, ohne ordentliche Erkanntniß der Fälligkeit einziehen zu lassen, seye derowegen demselben sammt seiner Zugehörung auch die weggenomene Treid und Weinfechsung, gleichfalls so viel des Klägers, und seiner Hausfrauen eigner Fahrnuß in die Schätzung kommen, und weggebracht worden, ihme Klägern alsobald wiederum zu restituiren schuldig, doch stehen denen Herrn Beklagten

als-

alsdann ihre Sprüch, solcher Lehensfälligkeit halber, nochmalen wie Recht ist, zu ersuchen bevor. Ist durch declaration confirmirt den 19. August 1606. Sutt. verneuerten observat. practicarum. Fol. 118.

Hundert fünf und vierzigstes Kapitel.

Lehenpflicht welche die Fürsten vor Regierung zu thun pflegen.

NB.

Die durch Herrn Karl, Fürsten von Lichtenstein, den 10. Sept. 1610. Lehenpflicht betreffend.

Heut dato den 10. Tag Sept. seynd Herrn Karl Fürsten von Lichtenstein die Lehenspflicht derjenigen Lehen halber, so er in seiner Herrn Brüder Namen empfangen, in communi forma wie andern vorgehalten, und diese Wort (ihr werdet geloben) gebraucht worden, darauf der Herr Statthalter, Herr Trautson, die gewöhnliche Lehenspflicht, wie sonsten gebräuchig, von ihme aufgenommen, in Beiseyn folgender Herrn Räthe, welche alle, sowohl die secretarii so die Lehenspflicht vorgelesen, sitzen blieben, als obgemeldten Herrn Statthalters, Herrn Christophen Pirkhamers, N. De. Regimens-Kanzlers, Herrn Hanns Christophen Urschenbeck, N. De. Kammerpräsidenten, Herrn Stephan von Heim, Freiherrn, Herrn Gundaker, Herrn von Pollheim, Herrn Hannß Heinrich von Salburg, Herrn Gebhard Wilhelm Weltzer, Herrn Wolf Nitlas von Grünenthal, Herrn Peter Andrä Erstenberger, Herrn Veit Seiß, Herrn Dr. Jakob Scholtzen, Herrn Dr. Christian Schäffler, und Herrn Dr. Kaspar Schwaben.

Consuet. de anno 1595. F. 252.
Sutt. F. 407.

Hun-

Hundert sechs und vierzigstes Kapitel.

Lehentaxe.

In die Zusammenschreibung der Jörgerischen Lehen hat Regierung darum nicht verwilligen wollen, weilen selbige zu Abbruch der Taxe gereichen, und von andern auch wohlverdienten in ein Consequenz gezogen würde, die Lehensgnad auch in diesen Puncten noch unerörtert wäre. Bericht der N. De. Regierung in Causa Herrn Jörgers, Freyherrn. Resolutio Allermassen gerathen, den 14. Sept. Anno 1610. Consuet. de anno 1595. F. 256. Sutting. 424.

Hundert sieben und vierzigstes Kapitel.

Abledigung.

Im Falle, da die Abledigung vom Prinzipalen selbst oder dessen Befreundten in bestimmter Jahresfrist nicht beschähe, alsdann haben die Herren Verordnete vollkomne Macht und Gewalt, die angesetzte Güter, es seyen freieigen oder belehnet (doch die geistlichen Güter mit Vorwissen der landesfürstlichen Obrigkeit) mit Verkündung und Zuziehung des Eigenthümers, gestraks im Namen ganzer Landschaft zu verkaufen, dem nächsten, der sich mit ihnen des Kaufs vergleicht.

Ständische Executions ordnung ddato 6. Junii an. 1613. §. 12.

Hundert acht und vierzigstes Kapitel.

Als den 14. Julii An. 1613. der Rogendorferische Herr Gerhab, Fürst Karl von Lichtenstein ꝛc. den Zehend zu Göttesprunn bei Wolfsthal befreiet; ist ingleichen solche Befreiung durch Abschied verworfen, und des Lehenherrn Andreen von Buchheim ꝛc. als hierum bekennten, zuerkannt worden. Sutt. Fol. 10.

Hundert neun und vierzigstes Kapitel.

Declinatoria fori hat in Schirmungssachen nicht Statt, laut des Verhör-Abschiedes zwischen Kammerprokuratoren und Jörgerischen Erben, die Hernalserischen Lehen betreffend, den 28. Aug. An. 1613.

Sütting. Fol. 685.

Hundert fünfzigstes Kapitel.

Die Regierung erkennt die Lehenpröbste für eine Instanz, und dirigiret die Beschwerden wider dieselben an Sie, entweder mit der Billigkeit, oder um Bericht, und Gutachten. Sutt. Fol. 431.

Wann unter den Prälaten, Pfarrern und Landleuten sich um ein geistlich Lehenschaft oder Vogtey, oder auch Grund, Boden, Zehend, Unterthanen, und andere Güter und Gerechtigkeiten, zu den Prälaturn, Pfarrn, Benefizien, Stiftungen und Zehend gehörig, Streit und Irrung erheben, daß einer den andern seiner Possess entwehnt, oder im Eigenthum darzu zu sprechen hätte, so sollen solche Sachen alle, vor der N. De. Regierung Summarjen, und wo es anderst müglich, durch mündliche Verhör, oder doch kurzen Termin abgehandelt und ent-

schieden werden, vorbehalten den beschwerten Theil der Revision.

Resolutio über der beeden Herrenständ dieses Lands Gravamina. Consuet. N. 1. Fol. 96. de an. 1614. Sutt. F. 228 & 237.

Hundert ein und fünfzigstes Kapitel.

Lands-Anlagen, Steuer- und Herren-Forderungen haben die **Priorität**.

Es ist wissentlichen und im Land Oesterreich practicirten Rechtens, daß die Lands-Anlagen, Steuern und Herren-Forderung von einem liegenden Gut, allen Creditorn **indifferenter**, sie seynd **privilegirt** wie sie wollen, vorgezogen werden; Nun befindet sich in der vom Herrn Unverzagt, in seinen mit N. 2. signirten Schrift bei dem Buchstaben **F.** lauter, daß er für Herrn **Don Johann Marique** von aô 1589. etliche Jahr nach einander, und bis er **Authore** prætore in die Possess des Hauses kommen, die Steuern und Landesanlagen bezahlt, **consequenter** wird er **ex hoc capite** dem Hauptmann Eck, wann gleich sein **hypothec** richtig wäre, vorgezogen.

Motiv. zwischen Georgen Eck, **contra** weyland Herrn Wolf Unverzagt, Freiherrn, den 23. Maji 1615.

Hundert zwey und fünfzigstes Kapitel.

De anno 1616. findet sich eine Handlung, wegen Herrn Heinrich Christoph Thanrädel, Freyherrn, unterschiedlich ausgebettene **aperte** Lehen betreffend, dabei auch Herrn Andreä Thanrädel, Freiherrn, N. Salzoxen, Wit-

tib

tib und Töchter, so kein Landmann P. Lehen-Urlaub. Item Herrn von Herberstein, Oberherrl. Jäger-Meister, contra von Landau P. Angerlehen, dabei auch etliche Exempla, sonderlich Confirmatio der ersten Anzeigen, so Possessores seyn 191. Sutt. F. 430.

Hundert drey und fünfzigstes Kapitel.

Es ist wissentlichen Rechtens, daß derjenige Vasall, der den Lehensherrn den rechten Grund verhält, ipso Jure das Fevdum verwürke, wie dann in simillimo casu zwischen Herrn Kammer-Procuratorn, Heinrich Ded, und Herrn Franzen von Prösing, Freyherrn, die Besten Rapolten Kirchen betreffend, ein Abschied von 12. Julii an. 1602. allegirt wird.

In Motivis zwischen Herrn Jakob Scholtz Christian Schöller und Kaspern Prab an einem, dann Herrn Hannsen, Herrn von Buchheim andern Theils, von 20. Febr. An. 1617. Sutting. F. 418.

Hundert vier und fünfzigstes Kapitel.

Siebenbürgl. Lehen belangend, und die übrige und resolvirte Kammer-Beschwerden, solle Regierung das begehrte Gutachten befördern, damit denen Ständen Resolution ertheilt werden möchte, in Consit. int. & privato den 25. Febr. aô 1617. Sutt. F. 279.

Hundert fünf und fünfzigstes Kapitel.

Mann- oder Lehenrecht.

Das Mann oder Lehenrecht solle zu jederzeit, wie vor Alters gehalten, auch mit einem Lehens-Richter, und nach eilf vereydeten, erfahrnen, aufrichtigen und verständigen Personen vom Adel, so Landsassen, auch einem vereideten Notario besetzt werden, welche Anfangs durch Uns erwählet, dann aber nach Ausgang dreyer Jahre, vier loßgezehlet, und andere acht taugliche Personen, von den Mann-Rechtsitzern erkohren, Uns vorzeichnet übergeben, und derer vier daraus von Uns bestättiget, und also alle drey Jahre, vier Besitzer ihres Amts erlassen, und andere vier an ihrer statt erkohren, und verordnet werden sollen.

Und wollen Wir in Sachen, Lehen und liegende Gründe betreffende; immassen Unsere Vorfahren gethan, auf vorgehende Loßzehlung der Manne oder Rechtsitzer, gethanen Pflicht, vor diesem, und sonst vor keinem andern Recht, selbst männiglich Recht zu werden, gnädiglich bewilliget haben.

Es sollen auch die Beisitzer dieses Mannrechts, gleicher Gestalt, wie die von Uns Unterhalt, nemlichen jeden Tages mit einer Mahlzeit vor sich, und einem jedem einen Diener, so lange bemeldt Recht währet, wie bishero bräuchlich, also künftig versehen werden.

Anno 1617. den 27. April. I. Theil der Fürstl. Münsterbergischen Landesordnung Oelßischen Fürstenthums und anderer incorporirter Weichbilder. Art. 4. Weingarten Fol. 20.

Hundert sechs und fünfzigstes Kapitel.

Lehensfälligkeit Verjährung.

Es lehren etliche Feudisten, darunter Balbus, Abvarattus, Zasius, und Pistorius: Quod omnis actio, quæ ad vindictam tendit, extinguatur morte, nec transeat ad hæredem, & quem defunctus Dominus ultus non est, id ejus successor tanquam remissum prosequi non possit.

Es hat aber damit diesen Absatz, wann der Dominus Feudi in seinen Lebzeiten die Feloniam nicht ahndet, oder ihme die Nothdurft zu handeln vorbehaltet, oder die Lehensfälligkeit seinem successori cedirt.

Item, so hat obgedachter Feudisten Meinung nicht statt, quando Felonia talis est, per quam Vasallus feudum ipso jure perdit, qua trahit secum executionem, & sic in hæredes transit. Et ideo, si eit felonia commissa alienando, qua contrahitur ipso jure, etiamsi sine pacto tale præjudicium transit in hæredem.

Motiv. 5. in Causa Kamer procurat. contra Herrn Wolf Jörger, Freyherrn, den 20. Decemb. An. 1617. p. 33. Suttinger F. 421.

Hundert sieben und fünfzigstes Kapitel.

Lehensalienation betrefend.

Von der Regierung Nro. 3. sub D. ist erkennt und declarirt worden, daß dem fürgebenden Herrn Scherm-Batern, Wolf Georgen Gilleiß, nicht gebühret habe, die in der Ladung specificirte Lehen, so dem Hochstift Passau von sich gegebenen Revers zuwider, zu veralieniren, seynd demnach solche Lehen dem Hochstift als apert heimgefallen, und der Innhaber derselben zu Handen des Pas-

ſauerischen Anwalds abzutretten, auch sich mit ihme der abgenommenen Nutzungen von der Zeit der Fälligkeit an zu vergleichen schuldig.

Daß auch die Restitution fructuum nicht erst von Zeit des ergangenen Urthels, sondern a tempore commissæ culpæ gerechnet wird, Ursachen dessen ist: Nam ubi fevdum ipso jure caducum fit, Vasallus ex tempore aperturæ fructus non facit suos, & ideo declaratoria sententia privationis fevdi retrotrahitur ad tempus aperturæ.

Motiv. zwischen Herrn Hemerl, und Herrn von Stubenberg.

Wann ein Basall die Lehen verkauft und abtritt, muß er solche in rechter Weil und Zeit auffenden, und die Lehenbrief, ob ers gleich darüber weiter zu Lehen trägt und empfängt, sonsten hält manns für ein circumvention, Verhalt, Unterdrukung, und consequenter Feloniam, wie dann erkannt worden in Causa Petri Lamberti Kammer procurat. contra Herrn Wolf Georgen, Freyherrn, den 20. Decemb. An. 1617. und vorhero 1602. wegen der Rapolden Kircherischen Lehen, wider den Herrn von Ded. Sutt. Fol. 412.

Hundert acht und fünfzigstes Kapitel.

Verjährung der Lehens-Fälligkeit.

Contra principem tanquam dominum feudi lauft keine andere Præscription als Centenaria.

Motiv. zwischen Kammer-Procurat. und Herrn Wolf Görger, Freyherrn, den 20. Dec. An. 1617. Motivenbuch p. 32. vide Lehens-fälligkeit. Sutt. F. 745.

Kei-

Keine landesfürstl. Lehen, sonderlich ein Stammlehen, kann extra familiam in communitatem ohne Vorwissen des Lehenshern alienirt werden.

Motiv. in Causa Kammer procurat. contra Herrn Wolf Jörger, Freyherrn den 20. Decemb. 1617. Motivenbuch pag. 22. Sutt. F. 409.

Hundert neun und fünfzigstes Kapitel.

Lehensalienation betreffend.

Ist ungezweifelten Rechtens, Quod feudum sine Domini consensu alienatum, domino ipso jure aperiatur, quod probatur per Cap. I. de Vasallo, qui contra Constitutionem Lotharii regis, fevdum alienaverit, si totum perdat totum, si partem perdat partem, & ad dominum revertatur. Probatur per Cap. I. quibus modis fevdum ammittitur illis verbis: si libellario nomine amplius medietate in fevdum dederit, aut pro pignore plus medietate obligaverit, ita ut transactum permittas, vel dolo hoc egerit, ammissione fevdi mulctabitur, per text. in Cap. I. quid juris: Si post alienationem fevdi Vasallus id recuperaverit? Verba sunt hæc: si Vasallus ante constitutionem Lotharii regis fevdum alienaverit, quod in quibusdam Curiis pro parte, in quibusdam pro toto olim licebat & ipsum postea recuperabat, pro fevdo sibi retinebat, hoc est, in causam fevdi recadebat, hodie autem si ipsum alienaverit, siquidem illicite licet postea recuperaverit, tamen penes eum non remanebit, per Cap. Imperial. §. callidis de prohibita fevd. alienatione, per Fridericum pœna nostra authoritate imminente, & ut venditor & emptor quidam illicitas alienationes reperti fuerint contraxisse,

fevdum amittant, & ad dominum libere revertatur, qui contra Conſtitut. bonæ memoriæ Lotharii Imperatoris beneficium alienaverit, quia Dominum contemnere videtur, ad dominum beneficium pertineat, ſcriptum eſt enim, & pretium ſe reſtituturum agnoſcat. Daß auch conſuetudinario Judicio in gleichmäſſigen Caſu zwiſchen dem Paſſaueriſchen Anwald, und Herrn Karl Rudolph Teufel. Dann N. Wolf Georgen Gilleiſen, hinterlaſſenen Herrn Erben, per declarat. 1618. Sutting. Fol. 411 — 412.

Hundert ſechzigſtes Kapitel.

Landmanns Einſtand.

Erſtrekt ſich nicht auf die incredirte kaiſerl. Räthe. Der röm. kaiſ. Majeſtät übergeben Regierung dreyer ſuppl. als dreyer Gelehrten aus der Regierung gehorſamſtes Anlangen, worinnen ſie bitten, Ihr Maj. geruheten ihnen, als getreuen Vaſallen, den Alt-Buchheimiſche Lehenſtuck, wie bishero, alſo noch hinfüro zu vergönnen, und daß ſie diejenige, vermög des, denen löbl. Ständen ertheilten Einſtand, Privilegii reſervats, ohne Jemands Irrung, inhaben, nutzen und genieſſen möchten, welches Ihr Majeſtät auf Sie Regierung dahin decretiren laſſen, weil Ihr kaiſerl. Maj. Ihr Clauſulam reſervatoriam in der löbl. Ständ Einſtands Privilegio nicht gern in diſputat ziehen laſſen wolten, als ſolte Regierung hierüber Ihr Gutachten eröffnen, wie auch der Lands-Untermarſchal Amts-Verwalter über ſein Gutachten vernommen, darinn er zwar bittet, daß die Ständ bei ihrem confirmirten Einſtandsprivilegio geſchützt werden möchten, ſo viel aber die Clauſulam reſervatoriam anbelangt, ſeye er der Meinung, und führet dieſe diſtinction ein, daß es auf keine ausländiſche Fremde, gemeine Bürger und Kaufleuth, die nicht in wirklichen Dienſten ſeynd, oder allein Dienſtbrief haben,

sondern allein auf wirkliche kaiserl. und Landesfürstliche Räthe und Diener, und die wohlverdient, auch welche Leibs-Schwachheit oder Alters halber nicht mehr dienen können, zu verstehen seye, dieweilen sich nun befindet, daß dieß Orts einiger Landmanns-Einstand gegen den Herrn supplicanten als Lehensfähige und virtute Privilegii eximirte Personen nicht statt hat, als seye Regierung der Meinung, das die supplicanten bei ihren Possess ungehindert einiges Einstands-Rechts wirklich gelassen werden sollen, auch obgedachte Lehen ruhig nutzen, und genieſſen, um weilen ihnen diejenigen nicht titulo emtionis, sondern um ihrer Verdienst willen, aus sonderbaren Gnaden der röm. kais. Majestät verwilliget werden. Actum Wien den 16. Febr. Anno 1618. Resolutio. Placet, wie gerathen, per Imperat. den 2. Mai An. 1618. Conf. 3. Sutt. F. 132.

Hundert ein und sechzigstes Kapitel.

Decret an den Lehen-secretarium oder Registratorem, daß er hinführo in seinen Berichten bessere Obacht habe, wegen der Personen, so nicht nobilitirt, und Rittermäſſige Lehen empfangen wollen. Den 20. Octob. An. 1620. findet sich in Consuet. aô 1595. F. 87. Suttinger 404.

Hundert zwey und sechzigstes Kapitel.

Kirchenlehen behält sich der Landesfürst von den von unkatholischen Rebellen eingezogenen Lehen, bevor.

Nachdeme Wir euch noch hiervor zum öftern gnädigst und gemessen anbefohlen, daß ihr von allen denjenigen Gütern, so denen durch Unsere öfentliche Edicta proclamirten Rebellen angehörig gewesst, Uns aber wegen der be-

leidigten Majestät immediate angefallen sind, es werden solche gleich wieder restituiret, oder anderen verkauft, die Kirchenlehen in allweg separiren, und Uns vorbehalten sollet. Wann Wir aber hierunter nicht bloß allein die Kirchenlehen sondern auch fürnemlich dieß verstanden haben wollen, daß auf allen dergleichen Gütern zu ewigen Zeiten kein unkatholisch Exercitium mehr gehalten werden, und sich derentwegen die Possessores genugsamst verreversiren sollen: Als ist hiemit Unser gnädigster gemessener Befehl an euch, daß ihr von denen, welchen dergleichen Güter allbereits verkauft, pfandweise eingeben, oder wieder restituirt worden, und deshalben kein Revers von sich geben, dieselbe unverlängt abfordert, und dazu ernstlich anhaltet; im widrigen Falle aber, da sich dessen ein oder andere verweigern würden, Uns denselben alsbald nahmhaft machet, und weiter keinem, wer der auch seye, einiges Gut, es seye dann die Kirchenlehen gehörtermassen davon abgesöndert, und wegen weiterer Nichtanrichtung eines unkatholischen Exercitii genugsame Versicherung und Verreversirung beschehen, nicht einantworten lasset, wie ihr gehorsamlich zu thun wisset. ddo. 15. Jänner 1622.

Woll. Fol. 183.

Cod. Fol. 647.

Hundert drey und sechzigstes Kapitel.

Gravamina der Stände wegen der gesteigerten Lehenstaxe und Verleihung der aperten Lehenbriefe.

Da sich die Stände wegen der gesteigerten Lehenstaxe beschweren, und es bei der alten Taxe allergnädigst verbleiben zu lassen, wie auch die heimgefallenen und aperten landesfürstlichen Güter und Lehen nicht den Communitäten unterlegen, weniger die Lehensgnade unfähigen Leuten

sondern Lehensgenossen und adelichen Personen zu verleihen, auch die Lehensprozesse in genere vermög der Lehensbegnadung ohne Unterschied und Absatz bei dem alten Termino verbleiben zu lassen, allergehorsamst bitten, berichten Ihro kais. Majestät allerunterthänigst, daß sie hierüber, so viel die Lehentaxe betrift, den Taxatorem mit seinem Berichte vernommen; aus welchem zu vernehmen, daß Ihro kais. Majestät den 11. Decemb. 1624. wegen allerhöchst vertheuerter Kanzleinothdurften, derer Ihro Majestät oder Kanzlei von Billigkeit wegen nicht entgelten können, sich dahin doch nur auf eine Zeit und weitere Verordnung allergnädigst resolviret, daß zu einem jeden Gulden Taxgeld noch 15. kr. geschlagen werden sollen, wiewohl aber die Steigerung gar ein Schlechtes austrägt, dem Taxgefälle wenig damit geholfen, und die Stände so wenig als anderer Landtheurung in der Kanzlei graviret werden, als wolten doch Regierung nicht widerrathen, daß Ihnen, den Ständen, dießorts gratificiret, die angedeuteten 15. kr. Lehenstaxe diesesmal wieder abgethan, solches auch per Resolutionem und nicht Patente, wie von den Ständen begehret, sowohl die Stände als der Taxator erinnert werden möchten. Was aber die Verleihung der aperten Lehenbriefe belanget, ist aus Registrators Berichte zu vernehmen, und wissen Regierung nichts anders, dann daß es hievor also wie die Stände begehren, meistentheils observirt worden, und obwohl auch Ihro Majestät mit Verleihung dergleichen aperten Lehen einer oder mehr wohlverdienten Personen Ihro die Hand nicht binden lassen können, so wäre doch Regierung der allergehorsamsten Meinung, daß Ihro Majestät die löbl. Stände allergnädigst vertrösten, und verbescheiden lassen möchten, daß sie dieses Orts soviel möglich in Vergleichung in dergleichen Lehen auf sie die Stände und Dero adeliche Mitglieder vor andern allergnädigst bedacht seyn wollten, zu diesem auch Ihnen Ständen und deren Mitgliedern sich ihres Einstandsprivilegii gegen denen, so Land- und Lehengüter

besitzen, und nicht Landleute und insonderheit privilegiret sind, zu gebrauchen, und ihre Nothdurft zu handeln bevorstehet, immassen auch solches Ihro kaiserl. Majestät Sie Regierung in dem hiebevor bemeldten 1624. Jahrs überreichten Gutachten allerunterthänigst an die Hand gegeben, im übrigen haben Sie Regierung wegen des bei diesen Punkten angezogenen Processes nicht zu erinnern, daß jemal wider Lehenrecht und Landesfreiheit wäre produciret worden, darauf Ihro kaiserl. Majestät auch sie die Stände ohne Maßgeben zu bescheiden wissen werden.

Woll. Fol. 185.

Hundert vier und sechzigstes Kapitel.

Lehenssachen Instructio vom Ferdinand II.

Zu den Landessachen müssen Kammerräthe gezogen werden, die Auffandungen müssen in der Lehensregistratur verzeichnet werden.

Rittermässige Lehen sollen nicht geringen Personen verliehen werden, nisi jam prius habeant, aber die können es nicht wieder Unfähigen verkaufen. Die aperten Lehen sollen den Räthen und Bedienten nicht fremden verliehen werden. ddo. 4. März 1625. Woll. F. 184.

Hundert fünf und sechzigstes Kapitel.

Anno 1625. findet sich ein Brandenburgisches Afterlehen in Oesterreich. Registratur, wie dieselbe verfallen geweßt, und abgefordert aber wieder geben worden, dann auch neu und alte Berathschlagungen, wie dieselbe an das Haus Oesterreich um allerhand Bedenken abzulesen, und was deme anhängig dabei Alberti Marggrafen von Bran-

den-

denburg Achts-Erklärung, den 19. May An. 1554. N. 137. Sutt. Fol. 27.

Hundert sechs und sechzigstes Kapitel.

Ober-Ennserische Landschaft, Lehen und submissions-Sachen.

De anno 1626. findet sich eine Handlung der Ober-Ennserischen gesammten Land-Ständ und aller Lehens-Vasallen, Lehens-Anmeld-und Verleihung, auch suspendirung derselben, darbei auch der Stände submission-Schrift, und darauf erfolgte **Resolution**, auch Vorbehaltung der Geistlichen Lehenschaft N. 113. Sutt. F. 472.

Hundert sieben und sechzigstes Kapitel.

In Lehenssachen ist auf die alten Lehenbrief zu sehen.

Daß in Lehenssachen, vermög Rechtens, und aller Rechts-Gelehrten einhelligen Schluß, auf die erste Belehnung, und darüber ausgefertigte Lehenbrief alle nachfolgende Belehnungen **calculirt** und verstanden werden müssen, dieweilen dann der Hoheneggerische Lehenbrief **Anno** 1579. unter kaiserl. Fertigung die Lehensgnad diesen Rittermässigen Lehen ausdrüklich geben thut, als ist gleichergestalt die Bäurische hernach folgende Belehnung ebenfalls mit der Lehengnade zu verstehen. Der übliche Kanzlei-Gebrauch bringt täglich mit sich, daß, wo einmal eine Landsfürstliche Rittermässige Lehen mit der Lehengnade verliehen, und der Lehenbrief mit derselben Clausul ausgefertiget worden, Mann hernach in folgenden Verleihungen solche Clausul der Lehen Gnade ferner zu wiederhohlen nicht pflegen thut, Dieweilen auch ohne daß, vermög der Rechten die Lehensbegnadung die Natur und Weßenheit der

al-

alten Rittermässigen Lehen nicht verändert, sondern nur gleichsam modificiret und qualificiret.

Motiv. Zwischen Martin von Stahremberg contra Rudolphen von Innspreck den 6. August 1626.

Hundert acht und sechzigstes Kapitel.

Böhmische Landesordnung von 10. May 1627. Fol. 17.

Von Belehnung.

A. XIX.

Betrefend die Belehnung der Fürstl. und anderer ausser Landes gelegener Lehen, obwohl von unseren Vorfahrern an diesem Königreich, wann Sie zu Prag oder anderst wo in Böheim Residiret, daselbsten die Lehen denen Fürsten sowohl, als anderen unseren Lehens Leuten verlihen worden; So stehet es jedoch, wann wir oder die nachkomende regierende Könige, ausser Lande sind, in unserer Macht, ob wir die Fürsten, wie auch andern ausser Landes gesessene Lehenleute, hohen oder niederen Standes, an demjenigen Ort, da wir mit unseren Hof Lager verharren, belehnen, oder aber solche Investitur bis auf unsere wiederankunfft gen Prag verschieben, und Ihnen dieselbe alda wiederfahren lassen wollen, welche Meinung es auch mit denen anderen Lehen hat, so die Inwohnere des Landes von Uns zu empfangen schuldig seynd.

Von

Von dem Hof und Lehen Recht.

F. LII.

Wann einer wegen eines Mann oder Lehenguts laden wolte, so solle Er dabey alle die Ordnung und den Proceſſ obſerviren auch ſich demſelben nach verhalten und deſſen gebrauchen wie ſolches von denen Beſchikungen vor das Land Recht verſehen.

F. LIV.

Wann ſich einer in ein Lehengut einführen laſſen wolte, ſo ſoll ſolches nicht von Amt der Lande, ſondern von Amt der Hof Taffel durch einen Amtman oder Camerling verrichtet werden.

F. LV.

Alle und jede Lehenleute ſo von Uns Lehen Güter haben, und derſelben in Gebrauch und Genuß ſeyn, wann Sie wegen derſelben vor Uns oder nach Uns und unſeren Erben nachkomenden Königen in Jahr und Tage daß iſt im einem Jahre und 6. Wochen, daß Lehen nicht empfangen und die Lehenpflicht nicht leiſten, die ſollen alle ihr Recht und Gerechtigkeit verloren haben, und denen Lehen Rechten nach das Lehen Gut an Uns oder nachkomende Könige und Erben fallen.

F. LVI.

Und ſo ein Lehen Mann in der obbenanten Zeit um Verleihung der Lehen Anſuchung thäte, ſollen Ihme die Lehen verlihen werden; Da aber auf gethane Rechtmäſſige Lehens Anſuchung ſolches nicht geſchehe, ſoll es ihm zu kein Schaden gereichen.

F. LVII.

Und wird obberührte Lehens Ansuchung vermög der Lehen Rechte, auch auf die Fälle verstanden, da sich eine Veränderung entweder mit Uns oder denen nachkomenden Königen und Lehen Herrn oder auch mit dem Lehen Mann durch einen Todfall begiebet.

F. LVIII.

Es soll aber bey der Hof Taffel diese ordnung und Gebrauch, wie vor Alters gehalten werden, Nemlich, wann einer dem anderen sein Lehen Gut verkauffen, und in die Hof Taffel einverleiben lassen wolte, so ist solch Lehen Gut Niemand befugt zu kauffen, noch auch zu verkauffen, es würde dann solches von Uns, oder nach Uns unseren Erben, nachkomenden Königen verwilliget, und derjenige Lehen Mann, so das Lehengut verkauffet, soll zu forderist von dem Obristen Hof Richter, oder denen Amt Leuten bey der Hof Taffel befragt werden, ob Er uns das Lehen recht gut willig aufgebe? und so Er sich erkläret, daß Er solches gut williger Weiß thue; So soll anstatt Unser oder nach Uns der nachkommenden Königen, der Obrist Hof Richter, oder die Amt Leute der Hof Taffel solches von Ihm an und übernehmen. Und derjenige dem solches Lehengut in die Hof Taffel wieder soll eingeschriben und einverleibet werden, soll gleichermassen befraget werden, ob Er sich denen Lehenrechten nach verhalten, und dasselbe auf und annehmen, und gegen Uns sich also erzeigen wolle, wie die Aussezung des Lehens denen Rechten nach vermag? Wo sich nun beiderseits Partheyen darzu bekennen, und einwilligen, so soll der Kauff Contract doch mit unseren gnädigsten Wissen und Willen also vollzohen werden, und nach vollbrachter Einschreibung des Kauffs in die Hof Taffel soll der Kauf-

fer

fer dem Obristen Hof Richter an statt Unser die Lehenpflicht thun und das Jurament leisten mit nachfolgenden Worten.

F. LIX.

Ich N. N. schwöre Gott dem Allmächtigen allen Heiligen und Euch den (Titl) N. N. als König zu Böheim und meinem Rechten Erb und Lehenherrn Euer Mayestätt und nach Deroselben denen aus Dero Königl. Geschlecht und Geblüt nachkomenden Königen und Erben dieses Königreichs getreue Gewärtig zu seyn wider alle Menschen, deroselben Nutz und Fromen zu b förderen Schaden zu warnen, und wo ich irgends verstunde, daß etwas gegen Euer Mayestätt Persohn oder Stande vorgienge, oder sonsten etwas tractiret oder gehandlet würde, das Deroselben an ihren Gütern oder Lehenschaften, zu Schaden gereichen möchte, solches in keinerley Weiß noch wege zu verschweigen, sondern in allen dem, was einem getreuen Lehens Mann zu thun obliget, gegen Euer Mayestätt und dero Erben nachkomenden Königen von Böheim mich aufrecht und getreue zu erzeigen, und solches anders nicht zu thun, weder um Gunst, noch Ungunst, noch einig anderer Sachen willen, als wahr mir Gott helffe und alle Heiligen.

F. LX.

Solte ein Lehenmann jemanden von seinen Gut was verkauffen, oder darauf was verschreiben, ausser so viel Wir in unserer deswegen ergangener Resolution zugelassen, oder zulassen möchten; soll solches keine Macht noch bestand haben. Worzu wir aber oder unsere Erben nachkomende Könige unsere gnädigste Bewilligung geben, daß soll kräftig seyn.

F. LXI.

Wann einer bey dem Hofrecht einen Ausspruch oder erstandenes Recht erhielte, und sich derowegen des Rechtens und der Einführung gebrauchen wolte. So soll man darbey den Processs observiren, und demselben nachgehen, wie solches bey der Land Taffel in dieser unser Königl. Landes Ordnung ausgesezet und verordnet ist.

F. LXII.

So etwann einer gegen einen Lehenmann, es seye bey welchen Recht solches wäre, durch einen Ausspruch oder erstandenes Recht eine Summa Geldes erhielte, und der Lehenmann hätte kein eigenes Erbgut, sondern nur das Gut, so zu Lehen gienge, und der so den Ausspruch oder das erstandene Recht erhalten, wolte auf das Lehengut das Recht führen, und der Execution sich gebrauchen; Solches mag ein jeder doch mit Bewilligung Unser, als Königs zu Böheim durch eine schrifftliche Relation und sonst ander Gestalt nicht, thun, und von demselben Recht, wo der Ausspruch oder das erstandene Recht ergangen, wegen der Einführung eine Relation zu der Hof Taffel ausbringen, doch soll dergleichen Rechtsführung Uns an Unser Lehensherrlichkeit ohne Schaden und Nachtheil seyn.

F. LXIII.

Und so einer den Executions Processs an demselben Lehengut vollführet und durch das Possednj Panowanj solches Gut endlichen an sich brächte, soll Er schuldig und verpflichtet seyn, in Jahr und Tag über solch Lehengut das Lehen zu empfahen, und die Lehenspflicht zu leisten.

F. LXIV.

Wann etwann eine Theilung wegen der Lehen, güter vorgienge, oder deswegen streitte vorfiele, solches gehöret zu des Obristen Hof Richters Erwög und Erkantnuß.

F. LXV.

Im Fall Wir oder Erben nachkomende Könige jemanden etwann eine Fälligkeit bewilligten und gebeten; So soll der oder die, denen solches gegeben, oder bewilliget wäre, zuforderist dieselbige Fälligkeit in der nächst von demselben Gut gelegenen Stadt, wie vors Alters ausruffen lassen, doch wo die Fälligkeit ein Erbgut betreffe, soll solches bey dem Landrecht wo es aber ein Lehengut angienge bey dem Hofrecht gehöret und entschieden werden.

F. LXXI.

Es sollen auch die Beschikungen nicht eben durch andere Lehenleute, wie hiebevor, sondern auf Maaß und weiß wie bey denen anderen Rechten geschehen.

F. LXXII.

Es soll aber jetzt gesetzte Ordnung nicht nur allein auf die alten sondern auch diejenigen Lehengüter gezohen werden, welche durch Urtheil und Recht wegen der vergangenen Rebellion anjetzo zu Lehen gemacht worden, Setzen auch ordnen und wollen, daß von der Zeit an als erwehnte Urtheile Publiciret, dieselben Güter anderst nicht, als vor Lehen gehalten, und nach obberührten Lehen Rechten, auffer was wir Uns etwann dißfals in Particulari gegen Unseren Lehen Richter resölviret haben möchten hinführo gerichtet und judiciret werden sollen.

Gewöhr wegen Pfand und Lehen Güter.

K. XXVII.

So jemand einem anderem seine Mann oder Lehengüter, höher dann seine Mayestatt oder Verschreibung darüber ausweisen, wiederlößlich verkauffet oder verpfändet, und der Kauffer eine größere Summa dafür dann die Verschreibungen vermögen, gegeben hatte, damit derselbe wisse, wie Er seine Summa wann Er zur Ablößung kommt, bezahlet werden möge: Kan der welcher die Summa empfahet, eine Verschreibung in der Gedächtnuß Land Taffel thun, daß Er ihme bey der Ablößung die Ubermaaß, was sich über die Beschreibung befindet, erlegen wolle; Da nun derselbe bey der Ablößung solche Ubermaaß nicht wolte entrichten; Mag der Beschwerdte Theil mit einen Kamerling von der Land Taffel alle seine Güter, die Er hätte, oder haben würde, einnehmen und dieselben halten, biß ihme die Summa erlegt wird.

K. XXVIII.

So jemand ein Mann oder Lehen Gut verkauffet, und leget es ein in die Land Taffel, und hatte keine Güter mehr in der Hof Taffel, damit er mit demselben die Gewöhr thun möchte, so kan Er eine Verschreibung wegen solcher Gewöhr in der Gedächtnuß Land Taffel auf seine Erbgüter aufrichten, dergestalt, wann der, deme die Gewöhr verschriben, aus denen Mann und Lehengütern mit Recht gesezet würde, daß Er sich mag auf seine Erb und Pfand Güter einführen lassen, wie seine Gewöhr solches ausweißet.

Hundert neun und sechzigstes Kapitel.

Lehen Landesfürstliche können nur allein Landleute oder besonders privilegirte besitzen. resol. 1627.

Hundert siebenzigstes Kapitel.

Lehensgnaden deren zween oberen politischen Ständen in Oesterreich ob der Enns.

Ferdinandus II. Bekennen für Uns, Unsere Erben und Nachkommen am löbl. Hause Oesterreich öfentlich mit diesem Briefe, und thun kund allermänniglich: daß Uns die Hoch- und Wohlgeborne, Edle, Unsere Liebe und Getreuen N. die zween Stände von Herren, Adel und Ritterschaft einer ehrsamen Landschaft Unsers Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns gehorsamst zu vernehmen geben: Wie daß weil. Unsere geliebte Vorfahren Kaiser Maximilian und Kaiser Ferdinand die ersten dieses Namens, wie auch Kaiser Maximilian und Kaiser Rudolph die anderten, alle vier christseeligster Gedächtniß, bemeldter Stände Voreltern und deroselben ansehnlichen und getreuen Verdienste willen zu Erzeigung Dero landesfürstl. Güte und Mildigkeit, jeder mit einem Theile Ihrer landesfürstlichen oberösterreichischer Lehen nach und nach begnadet, und begabt, welche auch hochgedachter weil. Kaiser Maximilian der anderte in seiner Begnädigung und darüber gegebenen Resolutionen auch hernach gefertigten Urkund in etlichen Punkten noch mehrers erläutert, und Uns darauf jetzt ermeldte zween Stände unterthänigst gebethen, daß Wir Ihnen, als jetzt regierender römischer Kaiser auch Herr und Landesfürst berührte hievor erlangte Lehensbegnädigung alles ihres Inhalts gnädigst zu konfirmiren und zu bestättigen geruhen wollen. Wan Wir aber denn nicht weniger als Unsere geliebte Voreltern geneigt, obbesagten Unseren getreuen zween Ständen von Herren, Adel und Ritterschaft gedachtes Un-

sers Erzherzogthums Oesterreich Unsere kaiserl. und landesfürstliche Gnade zu erzeigen; als haben Wir hierauf ermeldte unterschiedliche vier Lehensbegnädigungen und darüber ergangene Erläuterungen und Relationen samt berührter Urkund alles ihres Inhalts gnädigst confirmiret, und bestättet, thun das confirmiren und bestätten auch dieselben aus kaiserl. und landsfürstlicher Machtsvollkommenheit hiemit wissentlich in Kraft dieses Briefs und meinen, setzen und wollen, daß solche bei ihren Kräften verbleiben, und sich deren mehrernannte zween Landstände und deren Erben und Nachkommen unperturbiret erfreuen, nützen und nießen und gebrauchen sollen, und mögen; doch wollen Wir hierunter der ausländischen Fürsten, desgleichen Unsere inländischen Prälaten und Landleutlehen nicht verstanden, auch beinebens Ihnen den Ständen vestiglich und ernstlich anbefohlen, und auferlegt haben, daß berührte Lehen bei Verlierung derselben ohne Unseren und Unserer Erben und Nachkommen landesfürstlichen Consens mit einerlei Schulden vermacht, oder in andere nicht oneriret, oppignoriret, alieniret, noch in keine Weise verwechselt, oder verändert, und es im übrigen mit denselben in den successionibus, wie in Lehensrechten gebräuchig gehalten werden, Uns auch wie imgleichen Unseren Erben und Nachkommen jederzeit zu Unserem Willen bevorstehen solle, inkünftig die Lehen, so Uns durch Nichtersuchung oder andere Weg apert und fällig werden, mit oder ohne die Lehensgnade Unsern gnädigsten Belieben, Wohlgefallen und Gelegenheit nach zu verleihen. Mit Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unserem kaiserl. anhangenden Insiegel. Gegeben in Unserer Stadt Wien, den 28. Jenner. 1627.

Woll. Fol. 108.

Hun-

Hundert ein und siebenzigstes Kapitel.

Lehen-Verhypothezirung betref.

Contra Schwarzenthalerum, qui de pig. & hyp. C. 14. n. 13. dicit pro unica hujus consuetudinem non inniti legali huic dispositioni, cum passim a Vasallis fiant oppignorationes in bonis fevdalibus, quæ consensu dominorum licet non firmatæ efficaces tamen sunt & validæ in fevdis Lands-Fürstl. Lehen. Hoc verum est, quod nobiles provinciales tamen feuda & hypothecare & alienare (extra tamen ultimas voluntates) possint, idque ex speciali concessione de dato 12. Mai 1640 sed hoc alios dominos fevdales non stringit, weilen Sie Gnad allein auf die landesfürstliche Lehen verstehet, wie solches der tenor mit sich bringt, zu geschweigen, daß jedweders Privilegium salvo jure tertii zu verstehen. Ita sensit Excelsum regimen in motivis Landaur, contra Stredelin An. 1627.

Motiven-Buch n. 2. pag. 59. vide Landtags-Handlung. Suttinger Fol. 416.

Hundert zwey und siebenzigstes Kapitel.

Die N. De. Stände bei Allodialisirung sind in Erwegung zu ziehen. 1626 & 1627.

Hundert drey und siebenzigstes Kapitel.

Lehen Execution.

Daß Execution in bonis fevdalibus allein ad fructus und so lang der Vasallus wehret, gehet, ist noch von den neuen Gerichtsordnungen erkennt worden, zwischen

Frauen Amalia von Auersperg Erben, und Herrn Hannß von Auersperg, Freyherrn Erben, den 11. März An. 1627. Sutting. Fol. 427.

Hundert vier und siebenzigstes Kapitel.

Lehen können nicht oppignorirt werden sine consensu domini.

Es ist Rechtens, quod fevda sine consensu domini oppignorari non possint 2. lib. fevd. cap. 55. verb. pignorare. Item 2. libro fevd. c. 8. §. fin. ibi nam nec pignus, welches dann auch Inhalt Waltheri Tractats tit. von Crida Handlungen im neunten Capitel der Landsbrauch vermag, daß ausser Bewilligung des Lehen-Herrns ein Landmann sein Gemahlin auf die Lehengüter, wegen der Heurathsa-Vermacht, nicht versichern könne. Weiters seynd die Herren Beklagte, des Herrn Hannsen von Auersperg Erben nicht, sondern succediren diesorts Jure sanguinis proprio in fevdo, nemlichen der Herrschaft Burgstall, dahero sie denen Actoribus veluti Creditoribus ad solutionem æris alieni agentibus die Exception non fundatæ intentionis (vobis non competit actio) billig opponiren, und sie, die Kläger, zu bezahlen nicht schuldig seyn. Alere conf. 19. vol. 5. Gail 2. obs. 154. n. 1, 2, 3, 4, 5. nisi de fructibus ejus anni, quo mortuus est Vasallus, c. 1. agnatus vel filius ibid. Alverot. n. 9. & Iserniazes in epitom. fevd. 8. n. 6.

Motiv. zwischen weyland Frauen Amalia von Auersperg, gebohrnen von Neudeck, Wittib, nachgelassenen Erben und Directorn, contra auch weiland ihres Gemahls, Hrn. Hannsen von Auersperg, Freyherrl. Güter-Inhaber, den 11. Martii An. 1627.

In

In generalem oppignorationem vel hypothecam omnium bonorum non veniunt fevda. Gail. 1. obs. 117.

Motiv. zwischen Frauen Amaliam von Auersperg, contra ihres Herrn Ehegemahls Güter-Inhaber. Den 16. Martii An. 1627. Sutt. F. 416 & 417.

Hundert fünf und siebenzigstes Kapitel.

Lehens Consens betref.

Der Kläger bekennet selber, daß im Nachsehen bei denen Prothocollen sich befinden würde, daß sich von ao 1523. bis 1626. und also innerhalb hundert Jahren nicht mehr dann nur 7 oder 8 Partheien um Consens angemeldet haben, hingegen aber in solcher Zeit etliche tausend Gulden Oppignorationes & Venditiones der Lehen sine consensu des Landsfürsten vorübergangen, und dannoch ex hoc capite nicht einem einigen das Lehen entzogen worden.

Motiv. zwischen dem N. De. Kammer-Procur. Dr. Luca Bonano, contra Jonasen von Heisperg, den 17. September An. 1627. Suttinger Fol. 410 — 411.

Hundert sechs und siebenzigstes Kapitel.

Vogt-Herrn Sollen zu Versehung deren Pfarren, und Beneficien denen Ordinariis taugliche subjecta præsentiren.

Entbieten allen, und jeden der Augsburgischen Confession zugethanen, und in allen 4 Vierteln dieses Un-

sers Erzherzogthums Oesterreich unter der Ennß gesessenen Landleuten, welche das Jus Patronatus, und Lehenschaft über die bei Ihren sich befindenden Pfarrkirchen, Filialen, und Beneficien haben, Unsere Gnad und alles Gutes. Ihr habt euch gehorsamst zu erinnern, aus was erheblichen Ursachen Wir unlängst sub dato den 14. dieses durch Unsere kaiserl. und landsfürstliche publicirte General Mandaten allergnädigst verordnet, und anbefohlen haben, daß sich all und jede Eure Prædicanten und derselben Schulmeister, auf den 28. dieß (welchen Termin Wir aber denenjenigen, so wegen der ergossenen Wasser-Flüß unter obbemeldter Zeit nicht fortreisen können, bis auf den 6. nächstkünftigen Monaths Oktobris erstrecket) aus gemeldten Unserem Erzherzogthum Oesterreich unter der Ennß gewiß und unfehlbarlich hinweg begeben, und wohin sie wollen (ausgenommen all Unserer Königreich und Erbländer) ziehen sollen. Wann dann hierüber ein Nothdurft seyn will, daß bei all- und jeden Pfarrkirchen, und Filialen, wo hierüber obbesagte Prædicanten sich aufgehalten, an deren Statt andere wohl qualificirte Geistliche Seelsorger, und Katholische Priester, so dem Volk in rechter Lehr, und dem Wort Gottes mit Predigen und Unterweisung vorstehen können, eingesetzet, und also dadurch zu Heil und Wohlfahrt der Seelen, der rechte wahre, und allerheiligste Gottesdienst, schuldigstermassen wiederumen eingeführet, und angestellet werde; Als Befehlen Wir Euch obbemeldten allen, und Euer jeden insonderheit hiemit gnädigst, auch ernstlich und wollen, daß Ihr auf allen und jeden Pfarren wie auch derselben Filialen, und anderen geistlichen Beneficien, bei denen die Seelsorge gestiftet und geordnet, wo und welcher Orten dieselben im Land gelegen, nichts ausgenommen nach Ausgang des bis auf den 6. nächstkommenden Monats Oktober denen Prædicanten und Schulmeistern zu Raumung des Landes gegebenen Termin inner den nächsten darauf folgenden sechs Wochen, denen ordinarien

taug-

taugliche katholische Priester, dem in diesem Unseren Erzherzogthume Oesterreich alten Herkommen nach gebührlich præsentiret, oder aber da ihr jemit katholischen Priestern sogleich und wissentlich nicht aufkommen könnet, Euch zu hilflicher Assistenz und Verordnung bei obgedachten Ordinarien in solch wehrender Zeit gewißlichen anmeldet, dann sonsten, und im Widrigen Wir für diesesmal alle obberührte Pfarren, Filialen und Beneficien, da derselben von euch in dem gesetzten Termin kein Præsentation beschehen, oder Euch deswegen obverstandenermassen, angemeldet, selbsten als aller geistlichen Stiftungen Obrister Patron, Vogt und Schutzherr ꝛc. nobilissimo ofo zu ersetzen, und denen Ordinariis die katholischen Priester und Seelsorger zu præsentiren, nicht unterlassen werden; darnach Ihr Euch sammentlich, und ein jeder insonders zu richten habt. Es beschieht ꝛc. 24. Sept. 1627. Cod. Austr. Parte 2da Fol. 401.

Hundert sieben und siebenzigstes Kapitel.

Brandenburgische Lehen.

De Anno 1628. findet sich eine Handlung, Herrn Karl, Grafens von Harrach, und Hannß Wilhelm, Grafen von Harrach, contra Fürstl. Brandenburg. Räthe und Offizier, die Herrschaft Seefeld und Schweinfahrt betrefend Nro. 136.

Hundert acht und siebenzigstes Kapitel.

De Anno 1628. findet sich eine Handlung, Mißbrauch in Lehensschulden, wie auch die Lehensbegnadung und Consens, wie es damit gehalten worden, auch ein Register aller ertheilten Consens N. 146.

Die

Die Regierung erkennt die Lehenpröbste für eine Instanz, und dirigirt die Beschwerdten wider dieselben an sie, entweder mit der Billigkeit oder um Bericht und Gutachten.

Sutting. Fol. 431.

Hundert neun und siebenzigstes Kapitel.

Lehen Ober-Ennsische betrefend.

Betrefend die Ober-Ennsische Lehen, sollen die deputirten Räthe, die Sachen durch die R. Oe. Regierung und Kammer reiflich erwegen und berathschlagen lassen, und sodann die kaiserl. Majestät mit ihrem Gutachten ganz förderlich berichten, wessen Ihro kaiserl. Majestät hierinnen sich gnädigst resolviren möchten, immittels aber mit wirklicher Verleihung der Ober-Ennsischen Lehen ein gleichmässiger Stillstand, wie in Oesterreich unter der Enns, gehalten werden solle. Datum Brandes Anno 1628. Consuetud. 3. Sutt. F. 376.

Hundert achzigstes Kapitel.

Lehenschaften Geistliche und Bogteyen, haben Ihr. Kayserl. Majest. bei der Pardonirung vorbehalten.

Die Kaiserl. Majest. schreiben an Dero Geheimen Räth, daß denen Ober-Ennsischen pardonirten Land-Leuten von der N. Oe. Regierung ohne Auslassung der geistlichen Lehenschaften und Bogteyen, so die kaiserl. Majest. Ihr in der Ihnen, auf Ihr gehorsamst beschehene submission gnädigst ertheilte Resolution zu ihrer disposition per expressum vorbehalten, ausgefertiget werden sollen, und dörfte dieß villeicht daher kommen, dieweilen die Regierung besagter Ihrer kaiserl. Majestät ergan-

gangenen Resolution, einige Wissenschaft nicht haben möchte, damit aber dieselbe hinfüro bei Ihro Regierung in Verleihung der Lehen in Obacht genommen, und der kaiserl. Majestät weiter zum Præjudicio nichts vergeben noch gehandelt werde.

Als haben Ihro Majest. die ergangene gnädigste Resolution Einer N. De. Regierung zu diesem Ende zu übersenden, für eine Nothdurft geachtet; Geben auf dem königl. Schlosse zu Prag den 19. April aô 1628. Consuet. 3. Suttinger Fol. 236.

Hundert ein und achzigstes Kapitel.

Fidei Commiss Güter sind ob **Rebellionem** auch der **Confiscation** unterworfen.

Ueber die Strafe **Criminis** læsæ Majestatis scharfe Hand, sowohl in Städten, als aufm Land zu halten, und daß untern Worten **Crimen** læsæ **Majestatis**, diejenige Fälle verstanden werden sollen, wann wider Ihro kaiserl. Majestät, Dero Erben, nachkommende Könige, und Ihro königl. Ständ, etwas gefährliches **machiniret** wird; Und ob zwar bei denen Rechtsgelehrten **in Confiscationibus** der Lehen und **fidei-commiss**-gütern **ex Capite criminis** læsæ Majestatis Zweifel gereget werden, demnach aber Ferdinandus II. mildseeligster Gedächtniß in diesem Erb-Königreich und dessen incorporirten Ländern einen endlichen Aussatz gemachet, daß in dem Casu der Rebellion, da dieselbe vielen gemein, und mit Kriegs-Macht gedämpfet werden müssen, alle der **Delinquenten** Güter ohne Unterscheid **confiscirt**, und eingezogen werden sollen, auch die vergangenen Zeiten klärlich bezeugen, in was Zerrüttung dieß Königreich und Länder durch die fürgegangene Rebellion gesetzet, auch in was unbeschreibliche Unkosten, dardurch daß Ihro Majestät Hochlöbl. Erbhaus eingeführt worden, damit eher,

und

und zu desto mehrer Conservirung des Status publici und Dämpfung der ungetreuen Unterthanen Kühnheit, so haben Ihro Majestät Ferdinandus der III. besagte Novell Aa. 24. solche vor Jahren 2. November 1618. ergangene Resolution hiemit erneuert, und in ein öffentliches Gesatz gebracht. Setzen und ordnen diesemnach, wann einer aus ihren Innwohnern und Unterthanen wider sie, als König zu Böheim, Ihro Erben und nachkommende Könige, oder Ihro königl. Stand, oder den Statum publicum, und also in primo capite Criminis læsæ Majestatis, sich einer solchen Rebellion theilhaftig machen möchte, welche vielen gemein und durch Kriegsmacht gedämpfet, und bestritten werden mußte, daß in solchem Fall nebst des Delinquenten Allodial Güter, zugleich die possedirte Fidei comiss und Lehengüter, sie seyen gleich für einen Stamm allein, oder ganzen Familien gewidmet, ohne Unterscheid dem Königl. Fisco verwirket, und verfallen seyn sollen; Da aber sich Jemand in einer Solchen Sache vergreifet, welches zwar in das Primum Caput Criminis læsæ Majestatis hineinliefe, jedoch derley kostbaren kriegs nicht bedürffet, so solle allein der Königl. Fiscus den Vsum fructuum sothaner Güter genüssen, also lang der Delinquent bey leben ist: Kayf. Rescript den 24. April 1628. Weingarten Fol. 140. Nr. 32.

Hundert zwey und achzigstes Kapitel.

Mährische Landes Ordnung Ferdinand II. Prag ddo. 10. May 1628.

Von Veräusserung der Geistlichen Güter F. 14.

Kein Prælat noch Convent noch einige Geistliche Persohn oder Vorsteher Geistlicher Güter, können noch mögen etwas von ihren ligenden Geistlichen Güttern und

Stiff-

Stifftungen, Einkomen und Intraden ohne Canonische zugelassene Mittel auch unsere und unsere Erben, Königen in Böheim und Marg Graffen in Mähren, als Obristen Vogt und Schutz Herrn Bewilligung, versezen, verkauffen, verschenken, oder in andere wege veralieniren, und veräusseren, würde aber jemand deme entgegen ein ligendes Geistliches Gut Stifftung, Rent oder Einkommen durch dergleichen Contract oder Handlung wie gemeldt an sich bringen; Soll nicht allein solcher Contract an sich selbsten nichtig unkräftig und von unwürden seyn, und das Gut unverhindert desselbiger seiner Geistlichen Stifftung, dahin es gehörig geweßen, samt allen Schaden, Unkösten und aufgehabenen Nutzungen, deßgleichen denen so aufgehaben hätten mögen, restituiret wiederum abgetretten, und eingeantwortet werden.

Gleichergestalten und allermassen, wie im nechst vorstehenden Gesätz verordnet, soll es auch mit denen jenigen Kirchen und Klöstern gehalten werden, darauf einer oder aus denen Ständen und Inwohnern dieses Marggrafenthums, und das dieselbige von ihren Vorfahrern gestifftet, Fundiret und dotiret worden, daß Jus Patronatus haben; Dann obwohl die unkatholische Patroni aus solchen Jure Patronatus eine Zeithero berechtiget seyn wollen, die von ihren Voreltern gemachte Stifftungen wieder zu sich zu ziehen, oder in andere Wege zu veraliesniren; So ist es jedoch ofenbar und am Tage weil dieselben Vorfahren, von welchen eine Kirch oder Kloster fundiret, und dotiret, sich des darzu hergegebenen Guts enteußert, und also das Eigenthum desselbigen, nach der Fundation oder Dotirung, nicht mehr Ihnen und ihren Erben und Nachkommen, sondern zu forderist unsern Herrn Christo, und dann denen jenigen Kirchen oder Kloster und Orden, an welche es durch eine Donation, lezten Willen, oder in andere Wege verwendet worden, zu stehet, und gehöret; Daß demnach Sie die Erben und Nachkommen mit solcher Stifftung als einem fremden Gut,

nichts,

nichts, auſſer was die Geiſtliche Rechte denen Patronis zulaſſen, zu ſchaffen haben, und daß derowegen mit ihren Conſens dieſelbige Kirche oder Kloſter; oder ein darzu gehöriges Gut nicht alieniret noch veräuſſert werden möge, Sondern wir, und die nach Uns jedesmahl regierende Könige und Marggraffen, als der Kirchen Gottes in dieſen unſeren Erb Margrafthum Obern Advokaten, Schutz und Schirm Herrn, Uns dieſer Geiſtlichen Güter, damit Sie durch die Veräuſſerung nicht zu anderen Gebrauch verwendet werden, billig anzunehmen haben, und darum keine Veräußerung ſolchen und dergleichen Güter die ohne unſeren Gnädigſten Conſens geſchicht, wie oben vermeldet, verſtatten noch zulaſſen können.

Hundert drey und achzigſtes Kapitel.

Afterlehen können von Vaſallen nicht befreit werden.

Ob ſich zwar theils Lands-Fürſtl. Vaſallen, die Afterlehen zu befreien unterſtanden; ſo ſeynd aber ſolche in Contradictorio Judicio, Innhalt producirter Abſchied und Declarationen, wiederum caſſirt und befreyt worden; und zwar Erſtlichen, als Herr Hanns Wilhelm von Rogendorf ꝛc. dem Gregor Anthoni und ſeinen Erben An. 1560. den Ketten-Hof befreyet; iſt ſolche Befreyung durch Abſchied den 7. Julii An. 1628. von dem erſetzten Lehengericht für null und durch Regierungsdeclaration, der Abſchied zu Kräften erkannt worden. 14. May 1628.

Suttinger Fol. 9 — 10.

Hun-

Hundert vier und achzigstes Kapitel.

Es ist der Landesfürstl. Lehen halber, in Rüksicht derselben Fälligkeit und Einziehung eine gemessene Resolution de dato 28. Sept. 1628. vorhanden, nachfolgenden Innhalts:

Der N. De. Regierung, und weilen Ihr kaiserl. Maj. intention niemalen gewesst, auch noch nicht ist, daß ein Innhaber, bloß auf des Denuncianten für apert geschehene Lehens-Anzeigung, und darüber zu Verleihung erfolgten allergnädigsten Resolution alsobalden de facto und sine causæ cognitione der Possess entsetzt werden solle, als würde sie Regierung, sowohl in dieser, als auch etwan künftig dergleichen begebenden Sachen, darauf wirklich zu gedenken haben, damit ohne Vollführung der ordentlichen Berechtigung, und darüber ergehenden Gerichtlichen Erkanntnuß, niemand mit einiger Auflag zu Abtrettung nicht beschwert werde. Suttinger verneuerten Observationum practicarum Fol. 119. 20. Aug. 1628.

Hundert fünf und achzigstes Kapitel.

Hoyosisches Majorat.

Der N. De. Regierung anzuzeigen, was gestalten Ihro kaiserl. Majestät Dero geheimen Rath, Kammerern, Landmarschallen, und Land-Obristen in Oesterreich unter der Enns, Herrn Hanns Balthasar von Hoyoß Grafen von Guttenstein, Freiherrn zu Stixenstain ein Majorat auf seine männliche ehlige Leibs-Erben, und derselben Descendenten über Grafschaft Guttenstain, und deren jetzig, und künftige Zugehörungen, dabei auch die ihnen von Ihro Majestät verliehene Rogendorferische Haus- und andere Lehen verstanden seyn sollen, allergnädigst verwilliget, dessen man sie Regierung zur Nachrichtung erinnern wollen, daß sie berührten Majoratum in Dero

Gedenkbuch protocolliren, auch sowohl anjetzo als auch inskünftig darauf gedacht seyn solle, damit wider denselben bei Gericht nichts angenommen, procedirt noch verfahren, sondern auch etwa begebenden Fall wirklich manutenirt, geschützt, und gehandhabt werde. 28. Nov. 1628. Cod. Aust. Pert. I. sub lit. H. Fol. 487.

Hundert sechs und achzigstes Kapitel.

Lehen execution betref.

Wenn dem Lehensherrn dergleichen Kaufshandlungen von den Verordneten, oder durch den welchem sein inhabendes Lehen verkauft, fürgebracht werden, sollen sie gegen Empfangung gewöhnlicher Auffandung dem Käufer (da der anders lehenfähig, und der Lehenherr keine Fälligkeit zu prætendiren) zu leihen nicht verweigern; Uebrigens gleichwie der oberösterreichische Landsbrauch in unterschieblich andern Fällen weit von dem gemein geschriebenen Rechte schreitet, und degeneriret, also verhält es sich auch mit den Lehengütern, auf welche ungehindert des Juris communis nicht allein der gerichtliche Ansatz sondern auch gar das Urlaub oder Immission ex secundo decreto (im Mangel anderer freieigenen Güter) ertheilt, auch dabei kein Unterschied gemacht worden, ob es landesfürstl. oder andere aus- und inländischer Fürsten, Grafen, und Herren, geistliche oder weltliche Lehengüter sind, gestalten die nächst in Gott abgeleibte kaiserl. Majestät höchstseeligster Gedächtniß durch ein offenes Patent dd. Wien den 9. December Anno 1628. verbothen, von solcher Zeit an auf die landesfürstl. österreichische Lehengüter, sie seyen gleich in specie versetzt, oder nicht, gerichtliche Executiones nicht mehr, weder active, noch passive zu führen. Wider welches sich aber einer löbl. N. Oe. Landschaft Herren Verordnete durch eine ausführliche Schrift, und daß solche Restriction oder Einziehung

in

in die Enge sowohl dem uralten ober und unteröstereichischen Land- und Lehensgebrauche als den ergangenen kaiserlichen- und landesfürstlichen Lehens-Resolutionen und Begnädigungen zuwider sey: gleich darauf den 8: Jänner anno 1629. allerunterthänigst beschweret. Es ist auch angezogenes Patent in diesem Lande Oesterreich ob der Enns nicht also observiret, sondern ungeacht dessen auf solche Lehengüter durch die löbl. Lanndshauptmannschaft die Ansätze bewilliget, Urlaub ertheilt, und derselben Einschätzung vollzogen worden, wohin man sogar bei Verfassung der Landtafel P. 2. tit. 52. und P. 6. tit. 28. gesehen.

Alles dieses ist auch absonderlich, und für sich selbst gemeine löbl. Landschaft ob der Ens kraft der befreiten Executions-Ordnung und derselben mehr ausführlichen Innhalts wegen, ausständiger Landes-Anlagen, und was deme sonst anhängig, vorzunehmen, in allweg befugt, gestalten dessen ebenfalls so alt- als jüngere Executions- und darüber anstatt des Urlaubs vorgegangene Verkaufs-Actus und Præjudicia vorhanden. Schließlich mag dem Landsbrauche nach der obsiegende Theil die Execution auf belehnte Güter, wenn der verlustigte mit freieigenen nicht versehen, wohl werben, und sich nicht allein auf die Frucht und Nutzung sondern auch auf das Hauptgut und Utile Dominium selbst ansetzen lassen, und wenn er nach erlangten Ansatze so weit verfährt, daß ihm das Urlaub gegeben wird, so mag er um Verleihung der Lehen anhalten. Woll. Fol. 225 — 226.

Hundert sieben und achzigstes Kapitel.

Lehensfälligkeit.

Hofdekret, Denuncirung der Lehens-Fälligkeit. Von der röm. kaiserl. auch zu Hungarn und Böheim königl. Maj. wegen ꝛc. Wird der N. De. Regierung angezeigt, sie haben sich zu erinnern, wasmassen Deroselben vor etlich Jahren vom Hof aus, per decretum angedeutet worden; Wasmassen von Zeit Ihrer Majest. Regierung, und noch vorhero bei Dero höchstgeehrtesten Vorfahren in Dero Erzherzogthum Oesterreich, unter und ob der Ennß, unterschiedliche Lehens-Fälligkeiten sich ereignet, welche von fremden Personen für apert angezeigt worden, und um einiges Lehenrecht, und derselben Natur nicht allein nichts gewußt, weniger woher die Apertur ihren Ursprung und Anfang genommen, Nachricht haben geben können.

Nun aber wissen Ihre kaiserl. Majest. daß fast aller begebenden Fälligkeiten, die meiste Nachrichtung bei der N. De. Regierung Lehensregistratur zu finden, und dieweilen sich allda die Aperturn, wann die Lehen nicht in gebührender Zeit empfangen worden, nothwendig ereignen müssen; Als wollen Ihr Majest. daß sie Regierung bei Ihrer untergebenen Lehen-Registratur darob festiglich halten sollen, daß auf alle begebende Lehens-Fälligkeiten gute Achtung gegeben, und da sich deren zutrügen und befänden, selbe in gebührender Enge gehalten, und unverlängt Ihrer kaiserl. Majest. nacher Hof denuncirt und angezeigt werden, per Imperatorem den 10. Jan: Ao. 1629. Ferdin. II. Consuet. Sutt. Fol. 417.

Hundert acht und achzigstes Kapitel.

Lehen.

Auf des Herrn Kammer-Procuratoris bei Ihrer kaiserl. Majest. eingebracht- und bei Hof den 9. Decemb. An. 1632. erledigte Erinnerung, darinn er allergehorsamst bittet, daß im ersten Ihr Majest. bei der N. De. Regierung verfügen wollen, daß sein in Lehenssachen den 4. Februar nechst verschienenen Jahrs auf der löbl. Ständ Verordneten eingebrachte Beschwehr überreichten Bericht in völligen Rath abhören, und das abgeforderte Gutachten übergeben sollen. Und wann für das andere Ihrer Maj. Sich über die in causa Daviden Bekers, contra Annam Catharinam Steigerin, in Sachen, die von ihr Steigerin, wegen zwei tausend Gulden, auf das landsfürstl. aperto, und ihme Becker, aus Gnaden verliehene Lehen, der Weinartshof genannt, geführte Execution den 26. Juni An. 1629. und 8. April Anno 1630. gegebene Resolution, wie Ihr Majest. solche in andern dergleichen Fällen gehalten haben wollen, allergnädigst declariren wollen, ist von Hof nachfolgende Resolution erfolgt.

Resolutio.

Der N. De. Regierung und Kammer, die wird zum ersten, die von denen löbl. Ständen noch hievor der lands-Fürstl. Lehen halber eingereichte Beschwehrschrift und des Herrn Supplic. darüber gegebenen Bericht, in völligen Rath alles Fleißes zu berathschlagen, und das abgeforderte Gutachten Ihrer kaiserl. Majest. zu Dero gnädigsten Resolution unverlängt zu übergeben haben. Zum anderen aber, weilen Ihr Majestät in denen zwischen Herrn Obr. Becker, Freyherrn, und Katharina Steigerinn ergangenen Resolutionen bemeldter Katharina Steigerin, damal angegebene Armuth angesehen, also haben

sie sich auf ihr Regierung selbiger Zeit eröfnetes Gutachten, ihr der Steigerin, allein zu sondern Gnaden resolvirt, darbei es dann auch, soviel die bemeldte Parthei anbelangt, nochmalen verbleiben thut, jedoch solle diese Resolution Ihrer kaiserl. Majest. an Dero landesfürstl. Hoheit Regalien und Lehens-Gerechtigkeiten, in wenigsten præjudicirlich seyn, noch in invermeldten jetzigen, oder aber auch andern Fällen in einige Consequenz, sondern jederzeit Ihrer Majest. Fälligkeiten in Acht genommen werden.

Folgen die Resolutionen.

Von der röm. Kaiserl. Majest. wegen, durch die N. De. Regierung Herrn L. M. anzuzeigen, Höchsternennt Ihro Kayserl. Maj. haben sich auf David Bekers Obr. bei Hof eingereichter gehorsamster suppl. Kraft dessen er sich wider Annam Katharinam Steigerinn, und daß sie 300. fl. Lossotischer, und 100. fl. Liernerischer Schuld (die hernach Niklasen Hubscham cedirt worden) eine alte Execution auf den ihme verliehenen Wienartshof prosequiret, beschwehrt, dahero solche Execution einzustellen unterthänigst gebetten, noch ferner deswegen an gehörigen Orten abgefordert, und einkommenen Bericht und Gutachten sub dato den 23. verwichenen Monats Junii dahin allergnädigst resolvirt, daß nemlich die Steigerinn bei ihrer erlangten Execution geschützt, und ihr dieselbe, als welche sie und ihre Authores vor dem jüngst publicirten Edict, mit Ordnung des Gerichts und Hof, so weit ihre in denen Executionibus begriffene Forderung sich belaufen, ferner ertheilt, was aber das übrige, so über Abledigung solcher Onerum an bemeldten Hof verbleibt, und Lehen ist, belangt, der Becker bei denselben gelassen werden solle, welches man ihme, Herrn L. M. neben Uebersendung der Akten, die Partheien darnach zu

bescheiden, und die Billigkeit zu handeln, hiemit zu wissen erinnern wollen. Actum Wien den 26. Junii An. 1629.

Sutt. Fol. 401 — 402.

Andere Resolution.

Von der röm. kaiserl. Majest. wegen ꝛc. durch die N. De. Regierung dem Herrn L. M. hiemit anzuzeigen, bei höchsternennt kaiserl. Majest. habe David Beker, Obr. schriftlich angebracht, und sich darinnen, wegen Katharinam Steigerin, um daß ihr vermög ergangener Resolution, auf der ihme Beker zur Gnad verliehenen Weinartshof zu Rukendorf, als weit sie vor diesen die Execution geführt, die Execution fortzusetzen bewilliget worden, beschwehrt, und um weilen er Becker, eine ältere Resolution, Kraft derselben ernennte Steigerin anzuweisen, oder aber das ganze Werk auf einen kurzen summari Processs anzuordnen, inzwischen aber, auf ein und andern Weg alle Executiones ab- und einzustellen, gehorsamst gebetten, noch ferner deswegen abgefordert- und einkommene Bericht und Gutachten, sub dato den 26. verwichenen Monats Martii, allergnädigst dahin resolvirt, und es nochmalen bei jüngster den 26. Monatstag Junii verwichenen 1629. Jahrs ergangener allergnädigsten Resolution verbleiben lassen, derselben solle nun in einem und andern wirklich nachgegangen, und keines Wegs darwider zu beschwehren verstattet werden, welches man ihme, Hr. L. M. zu wissen erinnern wollen. Actum Wien den 8. April. An. 1630. Consuetud. 3. Sutt. Fol. 402.

Hundert neun und achzigstes Kapitel.

Obrist Erbmarschall = Amt.

De anno 1630. findet sich eine Handlung, wie das Obrist = Erbmarschallamt in Oesterreich unter und ob der Ennß eingezogen, und dem Fürsten von Eckenberg gegeben, und verlihen worden. N. 70. Sutt. Fol. 147.

Hundert neunzigstes Kapitel.

Præsumtio Juris ob sie auch öfters für die Erbvogtei seye?

Wenn einer eine Vogtei zwei und dreissig Jahre in ruhigem Possesse oder Gebrauche gehabt, ob er schon darum, daß es eine Erbvogtey seye, nichts schriftliches fürzuweisen, so solle es doch für eine Erbvogtei gehalten werden; es wäre dann, daß der Grundherr oder Stifter mit brieflichen Urkunden, oder in andere Wege genugsam beweisen, und darthun möchte, daß es allein eine Betvogtei seye; jedoch ist obvermeldte Verjährung der 32. Jahre allein gegen den weltlichen Grundherrn zu verstehen: dann die geistlichen Grundherrn betrefend, hat es bei denen den 8. März 1631. und 9. März 1634. ergangenen Resolutionen derzeit allerdings sein Verbleiben.

Woll. Fol. 246.

Hundert ein und neunzigstes Kapitel.

Declaratoria wegen der Rebellen Fidei-Commiß- und Lehengüter.

Fer-

Ferdinand der Andere.

Liebe Getreue. Demnach die hievor im Römischen Reich, auch andern Unsern Erb-Königreich und Ländern entstandene Rebellion und Kriegs-Unruhe so weit eingerissen, daß Wir derselben mit grosser Heeres-Macht begegnen, und dardurch Unsere von den Rebellen und deren Anhängern vergewaltigte, und theils gar eingenommene Königreich und Länder mit gewafneter Hand wiederum recuperiren müssen, dardurch Wir nun zu Aufwendung einiger sehr grossen Unkosten, ja theils Versetzung Unserer Länder, zu geschweigen der andern Kammergüter, eingeleitet worden, und Wir Uns nun aus jetzt-erwehnten, und nach hocherheblichen Ursachen und Motiven noch vor diesem gnädigst resolviret, daß in diesem Casu der fürgegangenen Rebellion halber, alle der Delinquenten Güter confisciret und eingezogen werden, Uns auch ingleichen, da bei Confiscirung solcher Güter der fidei Commiss Exceptiones movirt werden solten, propter atrocitatem criminis aus obbemeldten Ursachen simpliciter ohne einige exception lauter erklärt, daß obberührte fidei Commiss Güter nicht anders als freie und wissentliche Allodialgüter ohne Unterscheid absolute dem kais. und Landsfürstl. Fisco heimgefallen, confiscirt und eingezogen, und die Fidei commissariæ dispositiones und exceptiones, wie die seyn oder genennet werden möchten, wider jetzt bemeldten Fiscum in wenigsten weder in noch ausserhalb Gerichts nicht attendiret, noch in Acht genommen, sondern in solchen tanquam super puris allodialibus, vor allen Tribunalien und Gerichten procedirt, erkennt, und gehalten werden solle; Als haben Wir euch solches in Gnaden anfügen wollen, damit ihr hiervon wissen, und euch darnach zu richten haben möget. Wien den 7. April An. 1631.

Weingarten F. 155.

Hundert zwey und neunzigstes Kapitel.

Lehensgnad kömt Niemanden als den Lands Mitgliedern zu guten.

Kaiserl. Resolution, wegen dem Hochlöbl. Ertz-Herzogthum Oesterreich, unter und ob der Ennß ertheilten Lehens-Gnad, daß solche Niemand, als denen Lands-Mitgliedern zu guten komme. Ist ergangen den 7. Januar An. 1632.

Sutting. Fol. 403.

Hundert drey und neunzigstes Kapitel.

Urfahr zu Fischament zu Lehen verliehen.

Wir Ferdinand ꝛc. Bekennen, daß für Uns gekommen ist, die Hoch und Wohlgebohrne Unsere liebe andächtige, Barbara Khevenhüllerinn, Gräfinn von Frankenburg, geborne Teuflin, Freyin, und batte Uns demüthiglich, daß Wir Ihr durch ihren Ehevogt, und Gevollmächtigten Lehen-Träger den Hoch- und Wohlgebornen Unseren lieben getreuen, Franz Christoph Khevenhüller zu Eichberg, Grafen zu Frankenburg, Freiherrn auf Landskron- und Wehrenberg, Erbherrn auf Osterwitz, und Karlsberg, Obristen Erbstallmeister in Kärnten, Ritter vom Orden des goldenen Vlieses, Unsern geheimen Rath, Kammerern und Unsers geliebten Sohnes zu Hungarn und Böheim Königs Gemahl, Obristen Hofmeister die hernach geschriebene Stük, und Güter mit ihren Zugehörungen, so Uns und Unserem Haus Oesterreich unter der Ennß zu Lehen rühren, und wann die vormals den 16. Sept. verschienenen 1612. Jahres weil. Hans Wilhelm Herr Schönkirchen zwar zu Lehen empfangen, aber um mit ordentlicher Ersuchung Willen Uns apert worden

seyn

seyn sollen, als ersten Anzeigern zu Lehen zu verleihen gnädig geruheten.

Das haben Wir auf eingezogenen Bericht, und aus Gnaden gethan, und solche ferner zu Lehen gnädiglich verliehen, verleihen auch wissentlich, doch ohne Præjudicio der etwa mit-interessirten Lehen-Consorten, mit dem Brief, was Uns zu Recht daran zu verleihen gebühret, also, daß ermeldter Lehenträger, zu Handen ihr, der Gräfinn Khevenhüllerin, und ihrer Erben, die nun hinführo von Uns und Unsern Erben Lehenweiß innen haben, nußen und genieſſen sollen, und mögen, als Lehens und Landsrecht ist; doch Uns an Unseren und sonst männiglichen an ihren Rechten, und Gerechtigkeiten unvergriffen, und ohne Schaden, ungefährlich, und somit, daß die Stük und Güter, nemlich das Ufer zu Fischament, den Marktzoll, das Futterrecht, und 2. Fleischbänke, 2. Auen, eine genannt der Segengrund, stoßt an das Haus Lauerwerk, die andere genannt die Neuschutt. Mit Urkund dieses Briefes; Geben in Unserer Stadt Wien den 12. Juli 1632.

Hundert vier und neunzigstes Kapitel.

Lehenanzeiger der Erste.

So kann auch dem N. sein Hauptfundament als daß er der erste Anzeiger, und daß, vermög der Kayserl. Generalien, dem ersten Anzeiger das Lehen solle verliehen werden, nicht fürtragen, weilen das Generale expresse von denen Lehen Meldung thut, welche in der alten und neuen Registratur nicht einverleibt, diese Lehen aber vor

wenig Jahren, in der Regiſtratur einverleibt und gelichen worden.

Motiv. zwiſchen der röm. kaiſ. Majeſtät Rath, und N. De. Kamer-procuratorn, Herrn Johann Mathia Prikelmayr, J. U. D. contra Karl Chriſtoph Fernberger, und Anna Maria Braſſicanin, Wittib, den 18. April 1633. Suttinger F. 19.

Hundert fünf und neunzigſtes Kapitel.

Erben.

Dieſes in den Lehenbriefen ſimpliciter einverleibte Wort-Erbens, kann nichts fürtragen, weilen von denen Fevdiſten, als Roſenthal, Claro: wie auch in der Oeſterreichiſchen Lehen-Contract 83 und 329. durch dieſes bloß geſagte Wort Erben, allein die Deſcendentes verſtanden werden, alſo:

Quod ſi poſt factam renovationem inveſtituræ appareat, renovantem nullum jus ad fevdum habuiſſe, Dominus illud ſemper revocare poteſt, wie ſolches der Roſenthal c. 6. con. 68. Gail. lib. 2. obſ. 1. ausführlich demonſtriren thut.

Motiv. zwiſchen Kammer-Procuratorn und Herrn Fernberger, den 18. April. Anno 1633. Sutt. F. 149.

Hun-

Hundert sechs und neunzigstes Kapitel.

Lehensfälligkeit = Verjährung.

Gesetzt, daß der Dominus Directus eine Action ad caducitatem & vindicandum fevdum, ob non petitam Investituram gehabt hätte, wäre doch dieselbe schon längst vielmalen præscribirt worden, siquidem huic actioni etiam cum mala fide per 30. annos præscribitur. Rosenth. c. 10. concluf. 39.

Darwider Kaisers Ferdinandi I. Aô 1574. publicirte Lehens = Edict nichts fürträgt, angesehen die Innhaber dieses Guts singulares successores gewesst, und ignorantiam fevdi gehabt, und dannenhero a pœna illius Edicti zu entschuldigen seyn.

Motiv. zwischen Herrn Sigmund Seyfried Preiner, Freiherrn, und Herrn Johann Franzen von Baruiz zu Fernamont den 31. Mai Aô 1633. Sutting. Fol. 422.

Hundert sieben und neunzigstes Kapitel.

Præscription der geistlichen Güter.

Entbieten allen und jeden Unsern getreuen Landsassen und Unterthanen, was Stands oder Weesens die in Unserm Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns seß = und wohnhaft seyn, Unsere Gnad, und alles Gutes; dabei habt ihr euch zu erinnern, daß Wir Uns wegen derjenigen Güter, so von Alters hero zu denen Bisthumen, Prälaturn, Pfarren, und Beneficien gestiftet worden, aber hernach darvon, und in der weltlichen Hand kommen, noch den 26. Juni des verwichenen 1624. Jahrs, und dann hernach den 8. Martii 1631. allergnädigst resolviret: daß nemlich, wann von dato der anfänglich ergangenen Resolution hinführo sowohl in Erz-

Her-

herzogthum Oesterreich unter als ob der Ennß die Geistlichen gegen den Weltlichen, es seye um Kirchen, Pfarren, Filialen, geistliche Lehenschaften, Vogteyen, Lehen, Erbrecht, Gründ, Boden, Zehend, oder andere Güter und Gerechtigkeiten, so zu denen Bisthumen, Praelaturn, Pfarren, Beneficien, Stiftungen, Zöchen, Pfarrlehen, und Vogteien von Alters hero gewidmet, oder darzu erkauft worden, auch sonsten de jure communi denselben angehörig seyn, in Stritt und Irrungen gerathen, daß solche Controversien zu keinem andern judicio, als für Unsern kaiserl. Hof, und Uns selbsten gezogen, und alldorten in einem kurzen Termin, so immer möglich seyn kann, ohne allen gerichtlichen Processs, auch allerhand Weitläuftigkeit alsobalden decidiret, und verabscheidet werden: Vor allen Dingen aber die Possessores ob angedeuter geistlichen Güter und Zugehörigen in gewisser Zeit ihren Titulum legitimum possessionis, so sie von der Kirchen erlanget, zu ediren, oder im Mangel dessen besagte Güter non obstante quacunque præscriptione unverlängt abzutretten, und die aufgehobene fructus zu restituiren schuldig seyn sollen. Nun haben Wir zwar dergleichen geistliche Strittigkeiten bis dato resolvirter massen bei Unserer Hoftanzlei handlen, und Uns selbst referiren lassen, weilen Wir aber mit des Heil. Römischen Reichs, und Unserer Erb-Königreich und Landen mit hochwichtigen Geschäften beladen: Uns auch gnädigst erinnern, daß alle Prälaten, Pfarrherren, Beneficiaten und andere dergleichen im Land anwesende geistliche Personen mit ihren Handlungen, so bei Gericht anhängig gemacht werden, tam active, quam passive, für Unsere N. De. Regierung, als erste Instanz, gehörig seynd, als haben Wir bei derselben die gnädigste Verordnung gethan, daß alle diejenige Sachen, so wegen obberührter geistlichen Stiftungen, und Güter entweder bereits bei Hof anhängig gemacht, oder hinführo einkommen möchten, auf ernennten Unsere N. De. Regierung remittirt, die aber

neu

neu einkommene Klagen bei ihr Regierung angebracht werden sollen; doch dergestalt, daß sie auf die erste Klag dem Beklagten die Edirung seines Tituli possessionis in einem gewissen Termin: Als anfänglich in einem Monat, dann auf erfolgende nicht Pasirung zum andertenmal inner 14. Tagen, und dritten abermal inner 14. Tagen, doch peremtorie auferlegen, und also ohne Anstell- und Verstattung eines langwierigen, oder andern Processs summarissime mit Zulassung jeden Theil mehr nicht dann zwo Schriften verfahren lassen: Folgends wann solche vier Schriften der Ordnung nach eingebracht worden, oftbesagte Regierung darüber mit rechtlicher Erkanntnuß vorgehen, und die Partheien durch Abschied entscheiden sollen; dessen Wir euch durch dieses Unser offenes Patent hiemit erinnern wollen, welchen ihr auch also gehorsamst nachzuleben habt. Und beschieht ꝛc. 9. Martii 1634.

Corp. Juris Eccles. Aust. part. 2. F. 312.

Hundert acht und neunzigstes Kapitel.

Paßauische Concordata ddo. 15. Xbris 1633.

Fevda quæcunque aperta vel ad Ecclesiam devoluta ad quasvis Preces etiam imperatoris, Regum, Principum & aliorum nemini promittat, multo minus conferat nisi prius consensus Capituli peremptorie habeatur, pecuniasque in hoc Casu percipiendas, & perceptas in nullum alium Usum, quam in solutionem debitorum, ac redemptionem impignoratorum bonorum ipsius Ecclesiæ conferat.

Jakob Preyser Passauer Officialats-Kanzler, welcher die Passauischen Lehen-Sachen zu besorgen hat.

Herberstein sey Fürst Passauisch. Lehen-Probst.

Preyser Ritterlehen-Secretarius.

Die

Die wahre Lehenstube seye in Passau.

Die Belehnung und Lehenpflicht geschehe allhier bei dem Grafen von Herberstein im Beiseyn des Lehen Secretarii Preyser.

Diese Lehen nicht der bischöflichen Würde, sondern dem Passauischen Stift und Landeshoheit ankleben, sofort von Kaiser, und Reich unmittelbar zu Lehen rühre.

Die Stadt Linz, die Herzoge selbst vom Bischof von Passau zu Lehen empfangen haben.

Nexus fevdalis zwischen dem Stift Passau, und dem Regierer, aber nicht zwischen dem Stift Passau und seinen im Oesterreich. Territor. begüterten Bischof aufgehoben worden.

Hat immer das Jus subinfevdandi exerciret.

Lehen und Landgüter Veränderung ddo. 17. Aug. 1635. Vol. 21. Nr. 605.

Hundert neun und neunzigstes Kapitel.

Die Gülten werden derzeit auch nur dem Landsbrauch nach angeschlagen.

Situs loci diverfitatem in taxando parit. 8. 9. 10. beiläufiger Anschlag aller Gülten des Lands in specie.

Sutt. verneuerten Observ. practic. Fol. 350.

Der Tax halber haben sich die in Gott seeligst ruhende kaiserl. Majest. Ferd. II. höchstseeligster Gedächtniß über abgeforderte Gutachten in Causa Frauen Maruschen von Hofkirchen Freyinn Wittib, contra Hanns Franken sub dato 27. Aug. 1635. in nachfolgenden Punkten resolviret.

Die

Die landesfürstl. Lehen per 40 fl.
After und andere Lehen per 32 fl.
Privilegirte Lehen, oder freies Eigen wird von 1000 bis 1200 auch 1500 fl. geschätzt.
Belehnet als Landesfürstl. Lehen 40 fl.
Geist- oder Weltliche Lehen, nachdem solches viel Nutzen erträgt per Pausch angeschlagen von 5 bis 6 bis 800 fl.

Sutt. verneuert. Obs. pract. F. 352—354.

Zwey Hundertes Kapitel.

Lehengerechtigkeit bei Veränderung der Landgüter ddo. 17. August 1635.

Wann sich mit denen Landgütern, sie seyen Lehen oder freieigen auch mit Freihäusern, Höfen, Mühlen und dergleichen **ex quocunque Capite** Veränderung begeben, sollen solche zu Abstellung der hiebei versirenden Ungelegenheiten zum Falle es anders der Kaufer oder Interessirte also begehren, und deswegen bei ihrer Instanz einkommen, welches einem jeden sowohl denen, welche hievor Güter durch Kauf oder in andere Wege an sich gebracht, oder künftig an sich bringen möchten, frei gelassen wird, **per edicta publica** jedesmal **notificiret**, auch all und jeden, so etwann **in petitorio vel possessorio, aut alio quovis titulo** bei solchen Gütern **interessiret**, und dazu Sprüche zu haben, vermeinten, auferleget werden, daß sie nach angeschlagenen obverstandenen Edicte inner 3. Jahren und 18. Wochen **peremtorie** mit ihren liquidirten Anforderungen sich melden, und dieselbe der Ordnung nach produziren, im Widrigen, da solches inner dieser præfigirten Terminen nicht beschehen solte, sie weiter nicht gehöret, sondern ihre Prätensionen gänzlich verloren haben, doch dergleichen Edicta denen Lehensherren

an ihren Lehensgerechtigkeiten, denen unvergerhabten Pupillen, item denen, so ex justa & necessaria Causa abwesend sind, insonderheit auch denen Geistlichen allerdings an ihren Sprüchen unpräjudizirlich, und dann diejenige, welche durch gerichtlichen Urlaub und Einantwortung ein Gut in Possess bekommen, und an sich gebracht, um ihrer mehreren Sicherheit dergleichen Edicta zu begehren, nicht verbunden, sondern nach Verstreichung der 3 Jahren und 18 Wochen niemand, wer der auch sey (ausser der obbemeldten Parteien) ferner Rede und Antwort zu geben schuldig seye. **Ferdinandus II.**

Woll. Fol. 240.

Zwey Hundert erstes Kapitel.

Landmanns-Einstand erstrekt sich auf die durch gerichtliche **Execution** überkommene Lehengüter **Extract** hac de re rescriptum D. Ferdinandi II. so über Gericht und Gutachten ergangen, zwischen Niklasen von Schram, contra Herrn Simon Hieronymum von Sprinzenstein Markts Theya halber, de dato 6. September 1636.

Daß nemlich der Herr von Sprinzenstein bei jetztermeldten seinem Einstand billig und von Rechtswegen geschützt und gehandhabt werden solle.

Die Rationes seynd in der Regierung Gutachten in dieser Sachen zu finden.

Sutt. F. 130.

Zwey Hundert zweytes Kapitel.

Lehensgnaden Fähigkeit.

Entbieten allen und jeden Unseren Unterthanen was Standes und Weesens die in diesem Unseren Herzogthume Oesterreich unter und ob der Enns wohnhaft sind, und von Unserem hochlöbl. Erzhause Oesterreich Lehen innen und zu empfangen haben, Unsere Gnade und alles Gutes. Dabei fügen Wir euch gnädigst zu vernehmen, daß nachdem Wir und Unsere geehrte Vorfahren Unseren gehorsamsten und getreuen zweien oberen politischen Landständen von Herren und Ritterschaft ermeldt Unseres Herzogthums Oesterreich unter- und ob der Enns, sonderbare Begnadungen bei Unseren landesfürstl. Lehen nach und nach ertheilt, Uns anjetzo fürkömmt, daß derselben auch andere Unserer Vasallen, die doch nicht Landleute sind, zu geniessen vermeinen; wenn aber solche Begnädigungen einig und allein, wie verstanden, berührten Unseren zweien getreuen Landständen zu einer special Gnade gegeben, und gemeint sind: Als erklären Wir Uns hiemit gnädigst, daß alle diejenigen Unsere jetzige und künftige Vasallen, was Standes die sind, so mehr ermeldten zweien Landständen nicht incorporiret, oder einverleibt, solcher Gnaden allerdings unfähig, und davon gänzlich ausgeschlossen sind; das meinen Wir ernstlich, und endlichen. Zu Urkund haben Wir diese endliche Unsere Resolution hiemit durch öfentliches Edict männiglichen zur Nachrichtung publiziren lassen. Ferd. II. Den 7. Jenner 1637.

Woll. Fol. 109.

Zwey Hundert drittes Kapitel.

Nur wirklich Oesterreich. Herrn und Landmänner können landesfürstliche Lehen besitzen. Ref. ddo 7. Jenner 1637.

Adeliche oder landesfürstliche Lehen kann Niemand als ein Landmann besitzen. ref. 1637. Fol. 337.

Zwey Hundert viertes Kapitel.

Landesfürstl. Lehen Jahres-Frist zum Empfang ddo von 25. April und 5. Mai 1637.

Zwey Hundert fünftes Kapitel.

Güter Einziehung.

Die Herren Verordnete können wegen ausständiger Lands-Anlagen die Güter einziehen, und dieselben nach Verstreichung eines Jahrs irrevocabiliter verkaufen.

Item in Caussa Frau Maria v. Schwendi, und Frau Regina Christina von Buchheim. Den 2. Sept. Ao. 1637. Sutt. Fol. 388.

Zwey Hundert sechstes Kapitel.

Brandenburg.

Herr Christian Wilhelm, Marggraf von Brandenburg, hat, ungehindert er sich auf den Reichshofrath, als seine rechte Instanz, beruffen, aus Ursachen, daß er in diesem Land begütert, und des Hauses Oesterreich Privilegien mit sich bringen, daß keiner den andern auffer

Lands

Lands mit rechten fürnehmen solle, wie der Martin von Haubt zurecht stehen müssen.

Innhalt Motiven und Abschied von 7. Febr. An. 1639. Sutt. Fol. 25.

Zwey Hundert siebentes Kapitel.

Lehen Consens.

Consens auf Lehen, wann derselbe eine gewisse Summa Gelds geben, muß der das Lehen ausbittet, oder zu betretten begehrt, vorhero bezahlen, also daß der von Heysperg der Stranauerin 100. fl. bezahlen müssen. Schon. Bibl. lib. 7. Fol. 1. & 253. Pist. Quæst. 14.

Der Lehensherr, wann der Vasall Schulden macht, und seine Creditores damit ohne Consens des Lehensherrn auf sein inhabendes Lehengut versichert, auf dem Fall des Lehen apert wird, und der Lehensherr solches vindicirt, ist die darauf gemachte Schulden abzuledigen nicht verbunden. Per ea, quæ habet Rosenth. de fevd. c. 9. membr. 1. concl. 26. Gail. 1. obs. 117.

Also hat Regierung erkannt zwischen Annam Johannam Weinzierlin, contra Herrn Hanns Paulen Spindler. Den 27. Martii aô 1639. Sutt. F. 417.

Zwey Hundert achtes Kapitel.

Lehenherr gehet dem Fisco vor.

Es muß der Fiscus nicht allein den **Creditoren**, so expressam hypothecam anteriorem habent, sondern auch ipsis dominis, qui jus reale dominii in re prætendunt, weichen, si fundum C, qui potiores in pignore habentur. Neguz. de pign. membr. 2. 5. part. N. 11. Sichard ad Rub. nam domini jure separationis res suas a fisco occupantis recipere dicuntur, & potissimum inter creditores eorum, qui jus dominii prætendunt, conditio semper & ubique potior habetur, & domini in rebus suis propriis non intrant Concursum cum aliis Creditoribus, sed indistincte omnibus quocunque privilegio aut prærogativa munitis ac consequenter etiam fisco præferuntur l. ventri §. in bonis ff. de privileg. cred. Gail. l. 2. Obs. Weilen dann der Lehenherr in dicto casu dominium ipsum fevdi fevdalis prætendit, so folgt unwidersprechlich: daß derselbe, weilen er dem Fisco vorgehet, auch denen andern Hypothecariis præferirt werde, beweißt auch in specie l. Vectigal ff. de pig. & hypoth. ubi si fundus Vectigalis juxta legem contractus, ob non solutum Vectigal ad dominum revertitur, præfertur dominus omnibus aliis, quibus in illo fundo vectigali jus pignoris fuit constitutum.

Motiv. zwischen Annam Johannam Weinzierlin, contra Johann Paul Spindler, den 28. Mart. An. 1639. Sutt. F. 409.

Zwey Hundert neuntes Kapitel.

Lehen fevdum antiquum.

Quod fevdum antiquum aperiatur domino ad dies tantum Vaſalli ingrati: ipſo autem mortuo devolvatur ad proximum agnatum.

Motiv. Zwiſchen N. De. Kammer Procurat. Herrn Georgen Weinzierl, J. U. D. Herrn Wolf Mathias von Königſperg, Freyherrn, den 8. Jul. An. 1639. Sutting. F. 426.

Zwey Hundert zehntes Kapitel.

Lehens-Erſuchung. Obs vonnöthen, wann einer aus den Belehenden abſtirbt?

Wann weder der Lehens-herr, noch der Lehenträger, ſondern allein einer aus denen Mitbelehenden abſtirbt, obs vonnöthen ſey, bei Verliehrung des Lehen, daß die Erſuchung von dem, auf welchen des Verſtorbenen mit intereſſirten Vaſallen bei ſolchen Lehen gehabter Antheil jure ſucceſſionis kommen, inner Jahr und Tag den Todfall anzumelden, auch die Lehen zu erſuchen und zu empfangen ſchuldig?

Hierauf wird mit ja geantwortet, dieweilen nicht allein wiſſentlichen Rechtens, ſondern auch bekannt, Land- und Gerichtsbräuchig iſt, wie ſich entweder mit Vaſallen, oder dem Lehens-Herrn ein Veränderung begibt, daß auf ſolchen Fall die Lehen bei Verliehrung derſelben inner Jahr und Tag von denen Lehen ſucceſſoren erſucht werden müſſen: Alſo hat Regierung geſprochen, zwiſchen dem N. De. Kammer procurator, contra Hrn. Stephan Engel, den 3. Sept. aô. 1639.

Sutt. Fol. 405.

Zwey Hundert eilftes Kapitel.

Vergleich mit dem Erzbischofe Mathäo zu Salzburg wegen der Lehen in Oesterreichischen Landen getroffen und die Lehenschaft des Stifts Gurk betrefend.

Gleicherweise geben Wir zu, wann sich der Salzburgischen Lehen halber in den N. De. Landen gelegen, Irrung oder Mißverstand der Lehenschaft halber zwischen dem Lehensherrn und Lehensleuten der Lehensempfahung halber der Lehen zutrüge, daß derselben Irrung der Lehen, was dem Lehensherrn zu rechtfertigen gebührt, vor dem von Salzburg oder seiner Andacht Anwälden und derselben Lehensleuten in Landen gesucht, gehandelt und gerechtfertiget werden, wie Lehensrecht und von Alter herkommen, und in jedem Lande gebraucht worden ist, daß auch die Lehensberuffung dermassen beschehe, und daß des Stifts Salzburg Lehensleuten in berührten Landen, vermög ihrer alten Lehenbriefen gemäß gestellet werden, und weil sich eine Zeither zwischen Uns und dem jetzigen Bischofe zu Salzburg auch zwischen Unser und des Erzbischofs Vorvorderen von wegen der Lehenschaft des Stifts Gurk allerlei Irrung zugetragen, und wiewohl Wir in Possession und Gebrauche mit Fürsehung des Bißthums Gurk von Unseren Vorvorderen lange Zeit gewesen, so haben Wir doch dem Stifte Salzburg zu sonderer Freundschaft und Gnaden, damit künftiger Irthum verhütet, und mehrere Ruhe und gute Nachbarschaft gepflanzet, nach gütlicher Unterhandlung als regierender Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Steuer, Kärnthen und Krain Uns gnädiglich dahin bewegen lassen, und für Uns, Unsere Erben und Nachkommen am Hause Oesterreich bewilliget, und zugelassen, daß nun hinfür in ewige Zeit, wenn es zu fallen kömmt, es sey durch Absterbung, Uebergebung, Abtrettung oder wie es sich zuträgt, und begiebt, daß das Bistthum Gurk vaciret und ledig wird, Uns, Unseren Erben und Nachkommen am Hause Oesterreich allweg die er=

ersten zu Lehenschaft zustehen, und zwei Bischöfe nacheinander dahin gen Gurk erkiesen, seßen, und verordnen mögen, und sollen, und alsdann folgends die Erzbischöfe zu Salzburg, so das Bistthum Gurk obberührter Gestalt vaciret, den dritten gen Gurk fürzunehmen, und zu verordnen haben sollen: folgends Wir oder Unsere Erben wieder zu Lehenschaft und Fürsehung des Bistthums Gurk, wenn es zu fallen kömmt, wie obstehet, zwischen Uns, Unseren Erben und Nachkommen, regierenden Landesfürsten in Kärnthen und dem Stifte Salzburg gegeneinander die Umwechslung statt haben, und gehalten werden; das ist hierin lauter ausgedrukt, wenn die dritte Lehenschaft an einen Bischof zu Salzburg also vermög und in Kraft dieser Unser gnädigen Zulassung und Bewilligung jederzeit mit Fürsehung des Bistthums Gurk kömmt, daß es keinen so dem Hause Oesterreich oder Uns, Unseren Erben und Nachkommen zuwider seyn, fürnehme, noch ihm dasselbe Bißthum Gurk verleihe, und so einer berührtermassen von einem Erzbischofe zu Salzburg in seiner dritten Lehenschaft zu einem Bischofe zu Gurk, der dem Hause Oesterreich zuwider, erkiest, so soll derselbe von dem Stifte Salzburg belehnter Bischof zu Gurk schuldig, und verbunden seyn, sich in eigener Person zu Uns, Unseren Erben und Nachkommen, regierenden Landsfürsten in Kärnthen zu stellen, daselbst sich erzeigen, und von Uns, Unseren Erben, und derselben Unseren Nachkommen die Possession des Bistthums Gurk demüthiglich begehren, und ersuchen, die ihm alsdann auch von Uns, Unseren Erben erfolgt, und gegeben werden soll, doch daß derselbe Bischof zu Gurk vor Zustellung der Posseß Uns und des Stifts Gurk rechten und einigen Landesfürsten und Erbvogtherren gehorsam und gewärtig seyn wollen, einen genugsamen Revers und Verschreibung mit darin angehängten ferneren Verbindungen, wie es seine Vorvordere gethan, zustelle, und überantworte, ausserhalb desselben Wir noch Unsere

Erben und Nachkommen ihm die Possession zu geben, nicht schuldig seyn wollen, noch sollen: Und so die Lehenschaft des Bisthums Gurk an Uns und Unseren Erben ist, so geben Wir zu, und solle Uns und Unseren Erben nicht zuwider seyn, daß dieselbe Person, so durch Uns, und Unsere Erben zu dem Stifte Gurk fürgenommen, einen Erzbischof zu Salzburg præsentiret, und die geistlichen Orts als Confirmation, Consecration, Investitur und dergleichen von dem Stifte Salzburg vermög ihrer berühmten Freiheiten ersucht, und genommen haben werde, und daß derselbe Bischof von Gurk dem von Salzburg als seiner geistlichen Obrigkeit gehorsam zu seyn, gebührlich thun möge, und solle, doch daß sich die Erzbischöfe zu Salzburg jederzeit in dem allen vördersam gutwillig erzeigen, und keinen lang damit aufziehen, noch von demselben Bischofe die Annata nicht nehmen, sondern allein sich an einer ziemlichen Taxe der Kanzlei bis in 100 Dukaten begnügen zu lassen, und darüber nicht beschweren. Renovat. 1639.

Woll. Fol. 180.

Zwey Hundert zwölftes Kapitel.

Vogtholden Passauerische.

Von der röm. kaiserl. auch zu Hungarn und Böheim königl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrn wegen, durch die N. De. Regierung Hrn. Landmarschallen anzuzeigen, wasmassen der geweßt Passauerische Official in Oesterreich unter der Enns, Weiland Karl Freiherr von Kirchberg seel. sich wider die weltlichen Vogtherrn dieses Lands insgemein, um daß sie die wissentliche Terminos ihrer inhabenden Vogteien überschreiten, und nicht allein die Vogtholden, so sonsten zu denen Pfarren, und Beneficien gestiftet worden, mit täglichen Robbaten zum höchsten beschwe-

schweren, sondern auch nunmehr die völlige Jurisdiction, und Obrigkeit überdieselbe prætendiren, denen Pfarrern und Beneficiaten aber dabei mehrers nicht, als den blossen Grunddienst, so oft nur etliche Pfenning, oder Kreuzer jährlich austragen, belassen solten, beschweret, und weilen hieraus folgen thäte, daß der Gottesdienst nicht gehalten werden könnte, die gestifte Messen dahinten bleiben, und die pii Fundatores der suffragien gänzlich defraudirt, und beraubt werden, als hatte er, um der in seinem Einbringen mit mehrerem ausgeführten Motiven, Willen, Erstlich, allen denen Vogtherrn einen gewissen Termin, inner welchen sie vermög der in Geistlichen Sachen vor diesen publicirten Generalien legitimum titulum, ihrer Erbvogteien, und deswegen gebührender Gerechtigkeit fürzeigen und erweisen sollen, zu benennen. Dann im anderten, weilen ofternennten Vogteien von denen Vogtherren bis dato notorié mißgebraucht worden, daß solche wiederumen in ihren alten Stand gesetzt, und denen Vogtherren gewisse Cancelli, wie weit sich nemlichen solches ihr Jus Advocatiæ extendiren solle, zu præfigiren: auch consequenter alle bis dato eingerissene höchstschädliche Mißbräuche, und corruptelas gänzlichen abzustellen. Wann dann höchst ernennt Ihro kaiserl. Majestät hierauf über gehöriger Orten abgefordert, auch einkommene Bericht und Gutachten sub dato den 2. Januarii sich dahin allergnädigst resolvirt, daß die 3 oberen Stände dieses Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns, und zuforderist mehr höchstgedacht Ihro kaiserl. Majestät in ihrer alt hergebrachten Possess und Gebrauch über Dero Vogtholden, allerdings verbleiben sollen, da sich aber einer oder mehr Vogtherrn diesem alten Herkommen zuwider, die Vogteien zu abutiren, und zu mißbrauchen unterstanden hätte, daß ihme Officialen gehörigen Orten wider denselben sein Klag einzubringen, und die Vogteien in suum pristinum Vigorem zu ersetzen, wie auch da sich

je-

jemand ohne Fug und Recht der Vogtei angemaßt, Ihme vermög der kaiserl. Generalien von denenselben die Edirung des Tituli zu begehren, und in allweg bevorstehen soll. 7. Januarii 1640. Cod. Austr. Parte 2da Fol. 402.

Zwey Hundert dreyzehntes Kapitel.

Execution in bonis fevd. betref.

Es haben sich Ihr kaiserl. Maj. über gehöriger Orten einkommene Bericht und Gutachten, untern dato den 30. Januar 1640. allergnädigst dahin resolvirt, ihr Frau Unverzagtin die fernere Execution, ungehindert der Herren Grafen von Puechamb einbringen, doch auf die Allodialia, wofern deren vorhanden, oder bey Ermanglung derselben, auf die Herrschaft Raabs, quoad fructus & utilitatem ertheilt werden soll.

Suttinger observ. Fol. 307.

Zwey Hundert vierzehntes Kapitel.

Lehens-verliehrung.

Die wissentlichen Rechten vermögen, quod contra dominum, quamdiu fevdi Possessionem civilem retinet, eique Vasallitica præstantur servitia, præscriptio non currat, nec incipiat.

Motiv. zwischen dem N. De. Kammer-procurator contra Christophen Ekstein den 26. März Anno 1640. Sutt. Fol. 421.

Zwey

Zwey Hundert fünfzehntes Kapitel.

Execution auf das Geistliche Landsfürstl. Lehenbare, und Fidei-Commiss, wie auch der Communitäten Güter.

So viel der Geistlichen, und Unserer eigenthümlich, auch mitleidigen Stadt und Markt, derselben Spitäler, und Pfarren Güter anbelangt, welchen ohne Unser gnädigstes Vorwissen ihre Klöster und Stiftgüter mit Schulden zu beladen nicht erlaubt ist, wann dieselbe wegen Privatschulden in die Execution kommen, und darinnen unausgeledigter verstehen bleiben: sollen dieselbe ausser Unser gnädigstes, oder Unserer N. De. Regierung Vorwissen und weiterer Verordnung nicht alienirt, und die Fidei-Commiss-güter, wie auch die Lehen, sonderlich, die auf dem Fall stehen, auf Communitäten dabei kein Fälligkeit zu gewarten, nicht transferirt, sondern die Execution allein ad fructus & Commoditates geführt werden; jedoch solches auf diejenigen Güter zu verstehen, welche auf ewig dabei zu verbleiben gestiftet, oder mit Unserm landesfürstl. Consens dahin gewidmet seyn. Wann aber der Verkaufer bei seinem verkauften Gut noch einen Rest von seinem Kaufschilling zu fordern hätte, solle der Creditor, gleichwie in andern Real-Sprüchen, die Execution auf das Eigenthum zu führen befugt seyn. Der landsfürstliche Lehen halber, solle es derzeit nach Unserer den 12. Mai Anno 1640. ergangenen allergnädigsten Resolution gehalten werden. Cod. Austr. parte 1. sub lit. E. Fol. 305. & 306.

Zwey Hundert sechzehntes Kapitel.

Fernere Lehensgnaden. **Ferdinandus III.**

Von der röm. kaiserl. auch zu Hungarn und Böheim königl. Majestät Erzherzogen zu Oesterreich ꝛc. Unsers allergnädigsten Herrns wegen, den zween Ständen des Erzherzogthums Oesterreich unter und ob der Enns hiemit in Gnaden anzuzeigen; höchstermeldt Ihro kaiserl. Majestät haben gnädigst vernommen, was bei Derselben sie beede Stände noch hievor zu unterschiedlichenmalen wegen freier disposition der Lehen und Entlassung des dabei erfordernden landesfürstlichen Consens sowohl schrift- als auch nochmals in der hierzu gnädigst verwilligten Conferenz durch Dero Ausschuß ferner mündlich angebracht, und gebethen; Wie nun Ihro kaiserl. Majestät hochgeehrteste Vorfahrer an Dero hochlöbl. Hause Oesterreich die gehorsamste Stände um ihrer sonderbaren Verdienste und erzeigter getreuen Devotion willen mit allerhand ansehnlichen Privilegien, Gnaden und Freiheiten fürgesehen und begabt haben, also und weil Ihro Majestät zu Dero gnädigsten Wohlgefallen verspühren, daß auch sie Stände bisher mit gleichmässiger Treue und angenehmer hocherspriesslicher Diensterweisung ihrer Voreltern rühmlichen Exempel löblich nachgefolgt, vorderist aber in allen Ihrer Majestät und dem geliebten Vaterlande diese Jahre herum durch die erwekte Kriegsunruhen zugestandenen Obliegenheiten mit willigster Darschiessung unterschiedlicher grosser Summen Gelds und in anderweg dermassen ergebig und hilflich beigesprungen, daß derowegen Ihro kaiserl. Majestät sie die löbl. Stände nichts weniger als dero höchstgeehrtesten Vorfahrere mit aller väterlichen Liebe, kaiser- und landesfürstl. Gnaden, Gaben und Freiheiten anzusehen, auch dadurch ihr Aufnehmen und Bestes möglichst zu befördern, geneigt, zumalen in der gnädigsten Zuversicht, daß sie Stände und ihre Posterität ein solches ins künftige bei begebenden Fürfälligkeiten nichtweniger jedes-

mal

mal wirklich leisten, darinn beständig zu kontinuiren, und gegen Ihro kaiserl. Majestät und Dero Erben und Nachkommen mit aller schuldigst und gehorsamster Dankbarkeit erkennen werden. So haben dieselbe sich dennoch auf ihr der beeden obern politischen Stände gehorsamst eingereichte Schrift und das, so sie in obgemeldter mündlichen Conferenz ferners unterthänigst fürbringen lassen, nach reiflicher Erwegung allergnädigst resolvirt, daß erstlich, so viel die Kauf und Verkauf in denen Lehengütern anlangt, die Stände hinfür des erforderten landesfürstl. Consens gänzlichen erlassen, und wenn der Kaufer von dem Verkaufer nur ordentlich und jederzeit gebräuchige Auffendungen fürbringen wird, von der N. De. Regierung und Kammer darauf jedesmal unfehlbar das Lehen verliehen werden solle. Es wäre dann, daß einer oder der andere der letzte seines Namens und Stammens wäre, und ganz keine Lehenfähige successores hätte, also daß das Lehen bei ihme auf Fall stunde, und er solche mit Fleiß dem Lehensherrn zu Gefahr und Entziehung des Anfalls verkaufen wollte, oder aber etwann sonsten eine andere hochbedenkliche Ursache, welche Ihro kaiserl. Majestät selbsten oder Dero sonderbares Präjudizium berührte, mit unterliefe, auf welchen Fall die Regierung und Kammer entweder den supplicanten immediate nacher Hof weisen, oder es für sich selbst bei der weiteren Belehnung mit Gutachten an Ihro kaiserl. Majestät zu Dero fernerer gnädigster Resolution gelangen lassen solle. Imgleichen auch fürs Anderte, was die Vorweiß- und Versicherung ihr der Stände Ehefrauen und anderen Creditoren betrift, daß dieselbe ohne allen weiteren landesfürstl. Consens sowohl auf die Lehen und freieigene Güter hinfür beschehen möge, doch auch dergestalt, wann es der Lehen halber vor der Wiederabledigung zum Falle und Eröfnung käme, daß in allweg die freieigene Güter, es seien liegend oder fahrende, Schuldbriefe und sonst alles

anderes vorher darum haften, und nach demselben, wenns nicht erkleklich alsdann erst die Lehen zur Bezahlung angegriffen werden sollen. Wie denn drittens, wenn es in solchen Stand gerathen, daß bemeldte freieigene Güter, es seye, wie besagt, liegend, fahrend, Schuldbrief und anders zu Bezahlung der Creditoren nicht genugsam seyn würden, in solchem Fall und nicht ehender wollen Ihro Majestät zu einer absonderlichen Gnade und Bezeugung Dero sonderbarer Milde und Zuneigung zu denen Ständen dies ferners allergnädigst bewilliget haben: daß künftig der halbe Theil des Werths der sonsten freiledig heimgefallen und eröfneten Lehen möge angegriffen, und zu Bezahlung der darauf expresse und tacito verwiesenen oder versicherten Schulden hergenommen werden; den andern halben Theil aber wollen sie Ihro zu Dero freier disposition noch ferners in allweg vorbehalten. Welches denn auch viertens in anderweg auf die gerichtliche Executiones, Ansätz- und Versicherungen also zu verstehen ist. Was aber fünftens die Testamentargeschäft, und andere letzte Willen belangt, weil es noch damit allerhand Bedenken auch dieser Punkt bei gedachter Conferenz noch nicht völlig ausgearbeitet worden, als lassen Ihro kaiserl. Majestät denselben noch derzeit beiseits abgeführet, und wollen sich gnädigst versehen, es werde in allen vorgesetzten Puncten alle Gefahr, Vervortheilung und Unterschlagung vermieden bleiben, damit im Widrigen nicht Noth seye, sich der gebührenden Rechtsmittel zu gebrauchen, so Sie Ihnen den zween oberen politischen Ständen immittelst zur Nachricht und Wissenschaft pro Resolutione anzudeuten, allergnädigst anbefohlen. Sie verbleiben Ihnen beinebens mit kaiserl. und landesfürstl. Gnaden wohlgewogen. Signatum. Wien unter Ihro Majestät aufgedrükten Dekretinsiegel den 12. Mai 1640. Woll. F. 99.

Zwey Hundert siebenzehntes Kapitel.

Anhang zu der Lehengnade ddo Wien den 12. Mai 1640.

Auf sonderbare der Römisch kaiserl. auch zu Hungarn und Böheim königl. Majestät Erzherzogen zu Oesterreich ꝛc. Unsers allergnädigsten Herrns gemessene Verordnung von deroselben allhier hinterlassenen Herren geheimen und deputirten Herren Räthen der N. De. Regierung und Kammer hiemit anzuzeigen: demnach höchst ernannt Ihro kaiserl. Majestät Sich auf der oberpolitischen Ständen des Herzogthums Oesterreich unter und ob der Enns nach hievor sowohl schrift- als mündlich wegen freier disposition der Lehen und Entlassung des dabei erforderten landesfürstl. Consens beschehenes allerunterthänigstes Anbringen Sich allergnädigst **resolviret**, ihnen Ständen auf solche Resolution, wie hiebei in Abschrift zu sehen, originaliter zukommen zu lassen, als wird dessen Sie Regierung und Kammer hiemit zu dessen Ende erinnert, solche jetzt ergangene allergnädigste Resolution hinfür in allen begebenden Fällen nicht allein in Obacht zu nehmen, sondern auch derselben allerdings nachzukommen, und nachzuleben. Hieran beschiehet Ihro Majestät gnädigstgefälliger Willen und Meinung; sind danebens die Herren geheimen Räthe, ihr Regierung und Kammer mit Freundschaft jederzeit wohl beigethan. **Ex Conf. int. & deput.** den 9. August. 1640.

Tobias Göttinger.

R. R.

Fiat, allermassen dieser der Herren geheim- und deputirten Herren Räthe decret vermag, welches samt der beigeschlossenen Lehensresolution vermag in das Consuetudinarium einzubringen, und bei der Kanzlei alles Fleißes aufzuhalten. Den 13. August 1640. Vid. Woll. Fol. 187 — 188.

Zwey Hundert achtzehntes Kapitel.

Die Beklagte und in Actis einkommene Lehen seynd zu halben Theil apert und Ihrer k. Maj. als Lehensherrn, heimgefallen, seye demnach ꝛc.

Vid. c. 1. Quæ cum fuerit prima causa benef. amitt. c. omnes filii si de fevdo defunctus v. Berlich. p. 1. decis. 23.

NB. Auf das Præjudicium Cam. proc. contra Engl in Causa fevdali ist jünger erkennt, und angezogen worden, in Causa Cam. proc. contra Frau Mariam von Sprinzenstain, Inhalt Motiv. den 19. September An. 1640. Suttinger Fol. 406.

Wann ein heimgefallenes Lehen mit Schulden haftet, und kein anderes Mittel zur Zahlung vorhanden, haben Sich Ihro Maj. ohne Vorbehalt des halben Theils, wie es die Resolutio von 1640. vermag, sich gänzlich begeben, und können die Schulden auf derlei Lehen, so weit sie sich erstreken, darauf gesucht, und erhohlet werden, jedoch müssen die Lehen von dem Uebernehmer angesucht, und in Qualitate Fevdali verbleiben, wann einer, so der letzte seines Namens und Stammens ist, ein auf den

Fall

Fall stehendes Lehen verkaufen, oder testiren wolte, muß vorher der Hof Consens angesucht, und darüber die Allerhöchste resolution abgewartet werden.

Zwey Hundert neunzehntes Kapitel.

Lehenspflicht gemeiner Lehens-Herren.

Eines Handstreichs können sich die Vasallen der Herrn-Lehen nicht weigern;

Vide Abschied Jonas von Heisperg, contra Prälaten von Mölk, den 20. September An. 1640.

Der Herr Beklagte seye Bezahlung der alten Tax der 36. fl. dem Kläger die von seinem Gotteshaus inhabende Lehen, ungehindert seiner Weigerung, zu verleihen, dahingegen der Kläger dem Herrn Beklagten den gerichtlichen Revers zu fertigen und zugleich die Lehenspflicht durch den Handstreich zu leisten schuldig.

Suttinger Fol. 407 — 408.

Zwey Hundert zwanzigstes Kapitel.

Erbschaft.

Filius retendo fevdo antiquo ex pacto & providentia majorum acquisito hæreditatem repudiare non potest.

Also haben sich Ihr kaiserl. Majest. resolvirt in Causa Herrn Karl und Herrn Hannß Rudolphen, Grafen von Buchheim, als Gerhaben, contra Herrn Wolf Albrechten Unverzagt, Freiherrn und dessen Frauen Gemahlin, de dato den 14. Dezemb. An. 1641. ibi daß der junge Herr Graf von Buchheim seines Herrn Vaters

seel. Verlassenschaft und das Lehen entweder zugleich behalten, und davon die onera hæreditaria abzustatten, oder aber sowohl das Lehen als die Verlassenschaft zu lassen schuldig. Vide Carpz. p. 2. Constit. 47. def. 3.

Sutting. Fol. 167.

Zwey Hundert ein und zwanzigstes Kapitel.

Execution in bonis fevdis betref.

Rescriptum ddo 30. Junuarii 1640. per aliud sub dato 14. Decemb. 1641. fuit confirmatum: ibi: Daß die Frau Unverzagtinn, Inhalt Ihrer kaiserl. Maj. den 30. Januar. 1640. ergangenen Resolution, so viel das Belehnete betrift, quoad fructus & utilitatem, in den Allodialibus aber, ohne Reservat eingeführt werden solle.

Simile Rescriptum exitat in Causa Greissischer Fräulein Töchter, contra Herrn Hans Wilhelm von Greissen, vom 19. Mai 1637. Item vom ersten Julii 1641. ibi: Und die Fräulein Creditrices bei ihrer erlangten gerichtlichen Execution, non quidem ratione utilis dominii, sondern einig und allein, so viel die fructus und Comoditates dieser Lehen anbelangt, und so lang der Herr von Greissen als Debitor lebt, und nicht weiter oder länger, allerdings handgehabt, manutenirt werden sollen. Sutting. Observ. 109. Fol. 307—308.

Mehrere Lehen sind schon allodialisirt worden, laut landesfürstl. Lehenstube Anno 1642.

Zwey

Zwey Hundert zwey und zwanzigstes Kapitel.

Afterlehen betref.

Als der Rogendorferische Herr Gerhab einen Hof, dessen zwei Lehen **cum pertinentiis** befreit; ist ebenmässig solche Befreiung cassirt, und solches Lehen, Vermög Abschieds, dem Jakoben Trestbay zugesprochen worden.

Motiv. zwischen Hanns Ludwigen Grafen von Hoyas ꝛc. **contra** Weiland Marx Beken seel. Erben, den 24. December **An.** 1644. **Sutt. Fol.** 10.

Zwey Hundert drey und zwanzigstes Kapitel.

Lehenbrief über das Fürstenthum Sagan.

Wir Ferdinand der Dritte. Von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien auch zu Hungarn und Böheim König ꝛc. Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärnten, Krain, und Würtemberg in Ober- und Niederschlesien, Marggraf zu Mähren, in Ober und Niederlaußnitz, Graf zu Habspurg, Tyrol und Görz ꝛc. Bekennen für Uns, Unsere Erben, nachkommende Könige zu Böheim, und Obriste Herzoge in Schlesien, hiemit offentlich vor Jedermänniglich, was gestalten Wir ganz wohl bedächtig, in Krafft dieses Briefs aus königlicher böhmischer vollkommener Macht und Gewalt, mit vorher gepflogenen zeitlichen und reiffen Rath Unserer Edlen Räthe, Unser im Herzogthum Schlesien gelegenes Fürstenthum Sagan, zusamt allen dessen Ein- und Zugehörigen, den Schloß-Garten, Acker-Stüken, Feldern und Kirchen aufn Schloß, Landesfürstl. Obrigkeiten, hohen Regalien, Jurisdiction, Ob- und Bothmässigkeiten, über Prälaten, Land, und Städte, Lehen und Bräu-

Fällen, die zum Schloß gehörige Jagden, der Stadt Sagan Erbzinnß oder jährlichen 60 Thaler, wie auch deroselben servitut und Dienstbarkeit, wegen Abgebung jährlichen ein Hundert und funfzig geschlagene Klafter Holzes, Zwei Hundert Schock Reisicht, Bauholz für des Schlosses Nothdurft, der drey Dörfer, als Loos, Etschiebsdorf, und Pohlnisch, machen; Zinnsen, Nutzungen und Einkommen, und den Bau, und Holz führen, so des Stifts und anderer Landsassen Dörfer aufs Schloß zu Sagan zu leisten schuldig, samt allen andern desselben Pertinentien, Rechten und Gerechtigkeiten, des Hochgebornen Unsers Oheimbs des Reichs Fürsten, und lieben Getreuen, Wenzeln Regierern des Haus Lobkowitz, Gefürsteten Grafen zu Sternstein, Herrn zu Holischau, Clumitz und Raudnitz an der Elbe, Rittern des goldenen Fluß Unsers geheimen Raths, Kammerers und Hof-Kriegs-Raths-Præsidenten Liebd. desselben Männlichen ehligen Leibs Lehens-Erben, in absteigender Linie für und für in Ewigkeit, gegen einer Summa baaren Gelds, benanntlichen dreissig Tausend Gulden Rheinisch, wie auch gerichtlichen Abschätzung funfzig tausend Gulden Rheinisch an Dero Mährischen Gut Tezewopavitz, und kann gegen Nachsehung derjenigen Prætension, so Ihro Liebd. wegen Dero Mahmb, weyland Eva Poplin von Lobkowitz, Mütterlichen Erbforderungen an Unsern königl. Fiscum, zu haben verkäuflichen, jedoch lehenweise so gnädigst überlassen, verkauffen also zu Lehen, cediren und tretten ab vollkommentlich erwehntes Fürstenthum Sagan, und alle ob specificirte und benannte Stück, erst ermeldtes Fürsten von Lobkowitz, Liebd. Dero Männlichen Ehelichen Leibs-Lehenserben absteigender Linie, samt allen und jeden derselben Hochheiten, Dignitäten und Würden, einkommenen Nutzungen, und Völligkeiten, welche jetzo seyn oder inskünftig erfunden und angericht werden können, allermassen wie Wir und Unsere Vorfahren Herzoge zu Sagan, dieselben mit aller Gerechtigkeit, und Herrlichkeit innen gehabt,

habt, genossen, gebraucht, oder genieſſen und gebrauchen hätten sollen, können, und geben, und mögen, nun also des Fürsten von Lobkowitz, Liebd. dessen Ehelichen, Männlichen Leibs-Lehenserben, in Linea descendenti in infinitum, Macht und Gewalt, daß sie das Fürstenthum Sagan, samt den obgedeuteten darzu gehörigen Stucken, wie auch denen allen nachschwebenden Lehens-Berechtigungen, und was dannenhero nicht weniger von der von diesen angenommenen Bräu-Urbar Commission nach Erörter- und Entscheidung, derselben zu gewarten seyn möchten, zu Lehen inne haben, genieſſen, gebrauchen, verbessern, vermehren, auch ohne alle Unsere, Unserer Erben und nachkommende Könige zu Böheim, und Obrist Herzog zu Schlesien, und männigliches Eintrag, Einrede oder Verhinderniß, und also das Fürstenthum Sagan, ruhig possediren und besitzen, auch aller Recht und Gerechtigkeiten, deren die Herzogen in Sagan, von Alters hero, und alle Herzogen in Schlesien, sowohl bei den Fürstentägen und anderen gemeinen Landesversamlungen, in der session- und Stimmen, als sonsten in ein und andern befugt, sich ebenfalls erfreuen, und genieſſen, auch des allen theilhaftig fähig, und berechtiget seyn sollen und mögen. Jedoch wollen Wir Uns hierbei, die Superiorität, Landsfürstliche Hochheit, und obere Lehensgerechtigkeit, wie auch Unsern Landsfürstlichen Burggroschen, und Zollgerechtigkeit. Insonderheit die allgemeine Mitleidung und von Fürsten und Ständen bewilligende, allgemeine Land-Contributiones, wie es bei andern Fürstenthümern in Unsern Land Schlesien Herkommens und gebräuchig ist, reservirt und vorbehalten haben, und sagen nun also zu, und versprechen hiemit wissentlich, für Uns, Unsern Erben, nachkommende Könige zu Böheim, und Obriste Herzogen in Schlesien, in Kraft dieses Briefs, mehrgedachtes Fürsten von Lobkowitz Liebd. dessen Männlichen, Ehelichen Leibs Lehens-Erben in absteigender Linie angereg-

ten Fürstenthum Sagan halber, aller und jeder An- und Zusprüche, zu recht oder ausserhalb dessen, auch des darauf bestehendes Schuldenlasts, wo es hanget und langet, zu manuteniren, zu schützen, zu schirmen, zu vertretten, und allerdings Schadlos zu halten, auch darwider in keinerlei Weis noch Weg zu prægraviren, oder beschweren zu lassen, allermassen Wir dann oftgedachtes Fürsten von Lobkowitz, Liebd. allerdings quitt, frei, und ledig zu sprechen, sintemahlen Wir derowegen allergnädigst contentiret worden seyn. Alles ganz gnädig und sonders Gefährte. Zu Urkund und mehrerer Sicherheit ist dieser Contract mit Unsern kaiserlichen und königlichen anhangenden Insiegel bestättiget und bekräftiget, geschehen und geben auf Unsern Schloß zu Linz, den 9. Julii 1646. Unserer Reiche des Römischen im 10. des hungarischen im 21. und des Böhmischen im 19. Jahr.

Weingarten F. 248. Nr. 120.

Zwey Hundert vier und zwanzigstes Kapitel.

Declaratoria, daß die im Elbogner-Kreis gelegene Lehengüter vor Allodial in die Prägerische Landtafel gegen Erlegung 2 fl. von tausend, einzutragen seynd.

Ferdinand III.

Liebe getreue, was Uns ihr, uuf Unser gnädigstes Schreiben, in Sachen, die von denen Inwohnern des Elbogenischen Kraises, gebettene Verwilligung und Aufrichtung des hiebevor daselbst üblich geweßten Land und Mannrechts, auf dem Schloß Stein-Elbogen betrift, zu euren gehorsamen Gutachten eingeschicket, auch was Uns ihr in puncto dessen, was von der Landtafel prætendirt wird, gehorsamst einrathen thut, das haben Wir Uns

aus

aus euren Schreiben vom 9. Oktobris umständlich referiren und fürtragen lassen.

So viel zuforderist, die gebettene Wieder-Erheb- und Aufrichtung des Mannrechts anlanget, tragen Wir in alle Weg darwider erhebliche Bedenken, sondern lassen es vielmehr bei voriger Unserer dießfalls ergangenen Resolution, daß nemlich selbige Lehengüter allerdings zu freien Erb- und Allodialgütern ausgesetzet, und deren Possessorn vor Erb und Eigen, mit völligen Erbrecht, in die Landtafel des Königreichs Böheim einverleibet werden sollen, nachmals allerdings verbleiben. Was aber die Taxa betrift, so bei der Landtafel sonsten von dergleichen Einverleibung der Güter pfleget entrichtet zu werden, seynd zwar 8 von tausend von Alters hergebracht; Wir wollen Uns aber aus gewissen erheblichen Ursachen dahin in Gnaden resolviret haben, daß von ob vorbestandenen Elbogniſchen Kreisgütern, und derselben Einverleibung in die Landtafel, nach derer jetzigen Werth, mehrers nicht als nur von jeden 1000 Gulden, zwei Gulden abgerichtet werden sollen, dagegen sie samt ihrer Posterität und künftigen Possessorn, nit allein dieselben zu freien Erb- und Eigenthum haben und besitzen, sondern auch im übrigen aller und jeder Præéminentien, Ehren, Würden, und andere Landsgerechtigkeiten, sowohl bei denen Landtägen und gemeinen Zusammenkünften, als andern Fürfallenheiten, gleich andern Landleuten sich werden gebrauchen und erfreuen können, auch dessen allen vollständiglich fähig und theilhaftig seyn. Ist diesemnach an euch hiemit Unser gnädigster Befehl, daß ihr diese Unsere gnädigste Resolution denen Elbogniſchen Kreishauptleuten überschreibet, und ihnen mitgebet, daß sie dieselbe erwehnten Kreisinwohnern, alsobald zu wissen machen, und sie dahin ermahnen sollet, daß sie sich samt und sonders, bei den Gestrengen Unsern Räthen und lieben Getreuen N. Unsern königl. Prägeriſchen Unter-Amtleuten bei der Landtafel in Unserm Königreich Böheim nächstens anmel-

den, und gegen Erlegung jetzt ermeldter moderirten Taxa, ihre Güter derselben verstandenermassen, einverleiben lassen, und also hierinnen die Richtigkeit befördern. Dem ihr nun recht zu thun, und Uns den Erfolg weiters zu berichten, und hieran Unsern gnädigsten Willen und Meinung zu erstatten wissen werdet. Geben auf dem königl. Schloß zu Preßburg, den 13. Novembris, An. 1646.

Ferdinand.

Georgius Com. de Martinitz
Reg. Boh. Sup. Canc.

Ad Mandatum S. Cæs. Regiæque
Maj. propr.

D. Freisleben.

Vid. Weingarten Fol. 249. Nr. 121.

Zwey

Zwey Hundert fünf und zwanzigstes Kapitel.

Lehensfälligkeit betrefend.

Es ist vermög Rechtens, und der Vernunft nach nicht in arbitrio eines Vasallen, ein für Eigenthum erkauft-verfallenes Lehen darum nicht abtretten wollen, oder der landesfürstl. Obrigkeit die **Feloniam** bei dem Lehengut abzusprechen, bis daß er seines ausgelegten Kaufschillings wieder habhaft werde, dann es heißt dieß Orts, disce cautius mercari, und kann sein Regress bei dem Kauffer suchen und bekommen, wie es recht ist.

Motiv. zwischen Weiland Jakoben Britlers Erben und Philippen Holbein, contra Hannsen Mayr Silberhändler.

Es ist vorgesehenen Rechtens, Quod: quando Vasallus inter annum & diem, quo investituram petere debeat, moriatur illud tempus, quod ei superfluum erat, ejus hæredibus non imputetur, & ex sua persona a tempore defuncti integrum annum habeant. Rosenth. lib. I. concl. 45. n. 1. c. 6.

Dahero, wann schon Herr von Brandeis seel. vorher in mora geweßt, oder Feloniam begangen gehabt, Herr Kläger ihm selbige durch diesen Bescheid nachgesehen hätte. Nam licet fevdum, si intra tempus legitimum anni & die investitura non petita sit, amittatur, si tamen dominus Vasallo petenti post tempus investituram accipiat, vel in possessione fevdi relinquat (welches der Herr Kläger dem Herrn von Brandeiß durch ermeldten Bescheid hoc in nostro casu zugesagt, und angemahnt hat) jam Culpa Bald. Alverot. in C. 1. quæ fuerit prima causa ben. amitt. Zas. de amiss.

fev-

fevdi n. 16. per l. poſt diem ff. de l. commiſſ. vult. lib. 1. de fevd. c. 11. n. 63.

Iſt auch keine Felonia, wegen nicht genommenen Lehensverlaub, ſintemalen, daß dergleichen legem ex oder ſeine Vorfahren hätten jemalen publiciren laſſen, daß jeder Vaſall von halben zu halben Jahren Lehen-Urlaub von ihme nehmen ſolte, nichts im ganzen Proceſſ vermeldt, zu geſchweigen erwieſen worden, in legis autem non promulgatæ pœnam nemo incidere poteſt, wie dann 1. von Herrn Beklagten ihme, daß ſein Gotteshaus dergleichen Gerechtigkeit hätte, widerſprochen, von Herrn Kläger aber nicht erwieſen. 2. Wäre Herr von Brandeiß ſeel. wegen daß er nicht gewußt, daß er Lehen-Urlaub hätte nehmen ſollen, excuſirt geweſen, Laudens in Cap. 1. n. 11. de pont. fevd. fidel. 3. Iſt Herr von Brandeis nicht in mora geweſen, denen Kaiſerlichen Generalien gemäß, ihm Herrn Kläger, die requiſita zu præſtiren, Herr Kläger aber ſolche nicht annehmen wollen, wie oben in primo motivo zu ſehen. Dahero nur er, Herr Kläger in mora geweſen, und conſequenter dem Herrn [von Brandeis ſeel. nicht zu imputiren, & tali Caſu Vaſallus non peccat, ſi expectet, donec citetur á domino. Roſenth. c. 6. q. 60. n. 2. & 5. imo ſi Vaſallus jurare deberet, fevdo privari non deberet, niſi trina vocatione prius interpellatus eſſet. c. 1. §. 1. quæ fuerit prima cauſa amitt. ſub num. 16. So iſt doch in actis von Herrn Kläger nicht probirt worden, daß in hoc Caſu von Herrn von Brandeis ſeel. ipſo jure das fevdum verwirkt wäre. Eſt enim regula generalis, quod fevdum ob culpam non amittatur, ſed per ſententiam, ideoque in dubio dicendum pœnam ipſo jure commiſſam non eſſe. Vult. de fevd. lib. 1. c. 11. n. 59. Clerus in §. fevdum q. 62. n. 1. Zaſ. part. 10. n. 72. Quam communem & veram eſſe, teſtatur Sichar-

chardus in addit. ad. Villa. lib. tit. F. n. 24. Alexand. conf. 124. n. 1.

Motiv. zwischen Herrn Valentin, Abbten zu Mölk, contra Weyland Herrn Andreä Wilhelm von Brandeis seel. Herrn und Frauen Erben, den 7. Jan. Aô 1647. Sutting. Fol. 418.

Zwey Hundert sechs und zwanzigstes Kapitel.

Lehen Revers und Lehenspflicht.

Belangende **Declaration**, daß es bei dem alten Herkommen verbleibe.

Bekennen, daß die Pignus des Abschieds am dato den 11. Juli abgelofenen 1645. Jahrs, so von Unsern Rath und Regenten des Regiments unserer N. De. Landen, und getreuen lieben **Horatio Bucellini** von der Sava, als in Sachen erkiesten Lehen-Richter die Fälligkeit der Ellnbognerischen Lehen betresend, ergangenen hieneben geschlossenen, von unserm Statthalter, Kanzler-Amts-Verwalter, und Regenten des Regiments obberührter Unserer N. De. Landen, zwischen Valentin Abbten zu Mölk Klägern eines, dann N. Weyl. unserm Silber-Kämmerer, unserer Grafschaft Tyrol, Andreä Wilhelm von Prandeiß, Freyherrn seel. hinterlassenen Erben andern Theils, ist erlegt also, die Beklagte seynd von des Klägers Klag ledig und müssig, und er Kläger sey, ungehindert seiner Weigerung, den Beklagten die von seinem Gotteshaus habende Lehen, gegen einen gebührlichen Lehen-**Revers** und Leistung der Lehenspflicht, durch einen Handstreich zu verleihen schuldig, die beiderseits

auf-

aufgelaufene Expensen aber seynd aus beweglichen Ursachen aufgehebt. Wien den 7. Juni 1647..

Sutt. Fol. 426.

Zwey Hundert sieben und zwanzigstes Kapitel.

Lehentaxe der böhmischen Lehen.

Die römische kaiserl. auch zu Hungarn und Böheim königl. Majestät Unser allergnädigster Herr, haben Ihro das, was bei Deroselben von geraumer Zeithero, sowohl wegen der Lehentax, als der zu vermeldten Lehenamt, der Lehengüter emergirenden Relationen halber, pro & contra einkommen, und was einen und andern Orts darbei allegiret und angezogen worden, umständlich referiren lassen, und nach gehabter der Sachen allerseits reifer Erwegung gnädigst resolviret und diesen Aussatz gemacht, daß so viel erstermeldte Lehentaxe anreicht, Dero Herrn Obriste Lehen-Richter, so oft ein Lehengut, entweder ins Erb versetzt, und aus der Lehentafel ausgelöschet, oder auch cum consensu domini directi auf einen andern Vasallum transferirt würde, von jeden tausend dessen pretii, vier per tausend Tax (deren zween Theil ihm, und der dritte dessen Beamten gehörig) zu fodern und exequiren befugt seyn und Macht haben, entgegen aber von denjenigen Lehengütern, so höchstgedacht Ihro kaiserl. und königl. Majestät ob Comissum heimfallen, oder sich sonsten ex sui natura eröfnen thäten, und deren dominium utile cum directo, in Dero königlichen Person consolidirt wurde, nichts zu prætendiren haben solle, mit dieser weiterer gnädigster Erklärung

rung, daß dieser Aussatz nicht allein auf gegenwärtige und zukünftige Zeit angesehen, sondern auch auf die allbereit verwichene dergestalten **extendiret**, und verstanden werden solle, daß auch die seithero verseſſene Lehentaxen, denjenigen, so sie zuständig seyn, und von Rechtswegen gebühren, höher nicht als vier **per mille** abgestattet, und bezahlt werden dürften, für eines: was ferner den Mißverstand, so sich der an ihn Herrn Obern Lehen-Richtern, **emergirenden Relationen** halber, ereignen wollen, anreicht, haben mehr höchstgedacht Ihro kaiserl. und königl. Majestät ingleichen auf der Sachen vorgangene reiffe und genaue Erwegung und aus gewissen erheblichen Ursachen, und **motiven** gnädigst **resolvirt**, statuirt und verordnet, daß zwar dergleichen **relationes** von heute dato an, jedesmals bei wohlgedachter königlichen Böheimischen Kammer verfasset, und zu Papier gebracht, jedoch hernacher von dannen Dero königlichen Böheimischen Hofkanzlei durch gewöhnliche **insinuationes** zugesendet, und bei derselben **finaliter expediret** und ausgefertiget werden sollen. **Decretum Pragæ 21. Octobr. 1647.**

Zwey

Zwey Hundert acht und zwanzigstes Kapitel.

Weiberlehen betrefend.

Ob zwar in dem letzten Lehenbrief vom Kaiser Ferdinand II. der Paul Neuhofer allein benennt, und von dem Weibsstammen nichts gemeldt wird, so ist aus den vorhergehenden und alten Lehenbriefen zu sehen, daß je und allwegen der Weibs-Stammen mit belehnet worden, dieß kein neu sondern altes Lehen ist, welches je und allweg bey dieser Familia verblieben, dahero auch natura fevdi sich niemalen verändert, sondern jederzeit fevdum antiquum, utrumque sexum comprehendens verblieben; weilen dann der Paul Neuhoffer keine männliche Erben hinterlassen, als ist es von Rechtswegen jure sanguinis auf Töchter kommen.

Motiv. zwischen Herrn Kammer-Procurat. N. den Innhaber eines Hofs zu Fitzing in Gingkirchen Pfarr ob der Enns, den 9. Mai. An. 1648. Sutt. Fol. 428.

Zwey Hundert neun und zwanzigstes Kapitel.

Investitura realis & verbalis.

Es vermögen die Rechten, daß diejenige Investitur die rechte sey, wann einer wirklich in die Possess kommt, die übrige, so nur mit leeren Worten geschehen, als verbalis allein abusiva sey, durch welche kein Possess übergeben werden.

Motiv. zwischen dem Passauischen Anwald, contra der Rappachischen Herrn Gerhaben, wie auch Sonderndorf als Scherm, den 13. Mai Anno 1648.

Suttinger Fol. 423.

Zwey Hundert dreyßigstes Kapitel.

Landsbrauch.

Et hoc præsertim obtinet in materia fevdali, utpote in qua consuetudo præcipue attendi debet, per text. not. in c. 1. §. in Jud. de fevd. Cogn. Chassan. de fevd. in prin. n. 17. Wesem. passim in conf. 74. Kupach. cent. 1. Decius 3. q. 10. cum deroget legi scriptæ per text. jam allegatum, & ea quæ tradit Gail. Obs. 149. n. 10. ubi dicit se meminisse in comit. Imper. tales consuetudines in pro-

processu causæ allegatas, & rescissa conclusione causæ ad probandum ex officio admissas fuisse.

Ita judic. in Causa von Starchenbergs Erben, contra Herrn Wenzeslaum zu Dubenweiler postea Kloster Mölk & declar. ab Excels. Reg. 24. Julii An. 1648.

Sutt. F. 382.

Sicque judicatum in Causa Frau von Stahremberg Erben, contra Herrn Wenzl Hegenmüller, postea Kloster Mölk, & declaratum ab Excelso Regimine 24. Julii Anno 1648.

Sutt. Fol. 415.

Zwey Hundert ein und dreyßigstes Kapitel.

Hof Dekret von 30. August 1648. die Bischöfl. Ollmützer Lehenleute sind nur ratione Feudi, nicht aber in Personalibus dem Lehenrecht unterworffen, mithin kan und soll einen Lehen Vasallen ratione Delicti der Process bey einer Politischen Instanz gemacht, und alda erkennet werden, was Rechtens ist.

Zwey Hundert zwey und dreyßigstes Kapitel.

Hof Entschliessung von 26. Aug. 1650.

Die Ollmützer Bischöffl. Lehen in Mähren sollen keinem gegeben werden, der nicht zum Lande, vermög der Landesordnung habilitiret, und höheren Standes ist, worauf das Tribunal und Fiscus acht haben solle, die aber dergleichen Lehen schon besizen, sollen sich binnen 6 Monaten bey Ihro Mayestätt um den Consens melden.

Zwey Hundert drey und dreyßigstes Kapitel.

Hof Entschlüssung von 26. August 1650. Gleichwie der Lehen Hof Richter den unansäßigen Ritterstands Persohnen bey den Land Tägen das Votum nicht zu verstatten hat, also solle auch der Land Tags Director die unansässigen Herrn Standes Persohnen ungeacht aller Aemter und Qualitäten, mithin Niemanden ausser der im Lande wirklich angesessenen zu dem Landtage ad Consultandum & Votandum zulassen.

Zwey Hundert vier und dreyßigstes Kapitel.

In Condemnatione Feudi, daß die Mobilien darunter nicht begriffen seyn.

Ferdinand Wohlg. gestrenge, Ehrenveste und gelehrte, L. G. Aus Eueren an Uns den 5. Oktob. jüngst verflossenen Jahres abgegebenen gehorsf. Gutachten, haben wir Allg. verstanden, was gestalten W. des ad Feu-

dum Condemnirten Hanß Christ Belwitz, bey des in totum condemnirten Wenzl Berka Gütern habende Anforderung von 6200 Schock Meißnisch (welche anjezo dessen bede Schwestern prætentiren thätten) zwar richtig, ihr aber an deme anstündet, und dahero beschieden zu werden gebetten, ob die Condemnatio ad Feudum zugleich auf die Mobilia bona zu extendiren seye, Sintemal wir dann auf reiffe der Sachen Erwegung, und in sonderbare Consideration des bisherigen Styl- und Observanz dieser unser Revisions Commission dergleichen Condemnationes ad Feudum bloß ad Immobilia, keines wegs aber auf die Mobilia oder Schulden verstanden haben sollen, ist diesemnach unser G. Befehl daß ihr nicht weniger in hoc Casu procediren, und daher in übrigen mit denen Beltzwitzl. beiden Schwestern eingerathener massen und einen ergibigen Nachlaß tractiret, und darob seyet, damit auf das Accordirte Quantum eine ordentl. assecuration ausgefertiget und Ihme eingehändiget werde, Wien den 23. January 1651. G. C. Martiniz. Weingarten F. 279.

Zwey Hundert fünf und dreyßigstes Kapitel.

Hof Rescript von 26. Juny 1651. Kraft welchen die Ollmützl. Bischoffl. Lehenleute sich zum Lande zu habilitiren haben.

Zwey

Zwey Hundert sechs und dreyßigstes Kapitel.

Kais. Rescripta, die teutsche zur Kron Böhmen gehörige Lehen betreffend.

Ferdinand der Dritte.

Wohlgebohrne auch Gestrenge, Ehrenveste, und Gelehrte liebe Getreue. Demnach Wir Uns, zumalen bei jetzigen, durch Hilf und Segen des Allerhöchsten sich mehr und mehr stabilirenden allgemeinen deutschen Frieden, sonderst gnädigst angelegen seyn lassen, welchergestalt in Unsern Erb-Königreich und Landen des allgemeinen Weesens Wohlstand auf beste befördert, und was sonderlich durch die so lang gewährte Kriegs-Empörungen und Zerrüttungen etwan in Unordnung gerathen, in vorigen guten Stand gebracht, die heilsame Gerechtigkeit bestens befördert, und Unserer getreuen Stände, Landsassen und Vasallen Wohlfahrt also beobachtet werde, damit ein jedweder in billigen Sachen und Vorfallenheiten, die geziemende Ausrichtung finden, in suo jure quæsito in gebührende Richtigkeit und Sicherheit gesetzt, zuförderist aber Unsere Landsfürstliche **Regalia**, und von der Kröne Böheim rührende teutsche Lehen, in eine ordentliche und verläßliche Verfassung wieder eingerichtet werden.

Wie Wir nun zu solchem Ende gnädigst gemeinet gewesst, die teutsche Lehen-Hauptmannschaft, und so viel zu Unserer Erb-Kron Böheim behöriger Lehen-Administration betrift, und solcher teutschen Lehen Hauptmannschaft, von Alters hero anhängig gewesen, Unseren königl. Obrist Hoflehen Richter-Amt unter eines zu incorporiren. Also und sintemalen aber es die Experienz geben, daß sich sothane Einverleibung oder Continuirung nicht wohl einführen, vielweniger continuiren lässet, der

Ursachen halber haben Wir Uns dahin gnädigst resolviret, daß die erwehnte incorporation auf Unser königliches Collegium der Apellation, transferiret, und der teutschen Lehen Hauptmannschaft Verrichtung, demselben aufgetragen werde: Inmassen solches hiemit beschieht, und ist Unser gnädigster Befehl, daß Ihr von nun an euch solcher Function unterfanget, samt und sonders die auswärtige zu gemeldter Unserer Kron Böheim gehörige teutsche Lehen, so viel deren jemals in esse gewesen, und noch seyn, ob einige ungebührlich distrahirt, vertuscht, in Unrichtig- oder Ungewißheit steken, nachforschet, allerhand hiezu dienliche Informationes einziehet, und Uns nach und nach mit angehefften räthlichen Gutachten solches fürderlichst zu hinterbringen nicht unterlasset.

Ferners und vors Andere, damit Unsere gnädigste Intention um so viel verläßlicher erreichet werde, seynd Wir gnädigst gewölt, daß aus Unsern königl. Appellation Räthen, die Gestrengen und Gelehrten, Unsere liebe getreue Johann Reichart Schwab von Ragersdorf, uud Adolph Hammer, von und zu Schrozburg, beeder Rechten Doktor hierzu in specie jetzt und inskünftige allemal zween deputirt werden, welchen du Præsident einen tauglichen Kanzelisten, oder Ingrosisten zu- und alsobald mitgeben werdest, damit, was von Lehensschriften, Akten, Berichten, Gutachten, und dergleichen, ein- oder ausgehen wird, sie darüber die Inspection und Aufsicht haben, von anderen Civil und Criminal Actionen und Registratur, an einen separirten, sauber gelegenen, und wohlverwahrten Ort, damit es allemalen an der Hand sey, fleißig aufhalten.

Drittens, dergleichen einkommende, oder ausgehende Lehenssachen, in ein absonderliches Protocoll und Repertori Buch, durch besagten Ingrossisten allemalen nothdürftlich eintragen lassen, und gleichsam eine kleine Particular-Lehens Registratur nach und nach aufrichten.

Vier-

Viertens, die fürkommende Lehen-Casus Acten oder Schriften, sollen zwar dem gesamten Collegio zu berathschlagen, und das Conclusum zu verfassen gebühren, jedoch aber die Priora aufsuchen zu lassen, die Relation in pleno Consilio abzulegen, und die darauf erfolgende expedition berührten zween deputirten Räthen, wie in andern Appellationssachen Styli, ihnen beeden absonderlich obliegen.

Fünftens, da in einer oder andern Sache Unser königl. Fiscus interessirt, wird das ganze Collegium auf solch Unser Fiscalisches Interesse eifrige Aufsicht haben, demselben zum Præjuditz nichts fürgehen lassen, Unserm königl. Procuratori auf sein Angeben, sowohl, als ex officio auf eine kurze Zeit dergleichen Acta communiciren, und darüber gutachtlich vernehmen, indeme, und sonsten allen Lehen-Expeditionibus aber durchgehend schleunig, beförderlich seyn: Was

Sechstens, zu einen ordentlichen Prozeß dahin von Unserer königl. Böheimischen Hofkanzlei remittiret, oder de Natura der Lehenhauptmannschaft als vor die Pares Curiæ, vor welche Wir Unser königl. Appellations Collegium gnädigst constituiren, daselbst anhängig wird, da wollen Wir gnädigst, daß die Processus ordentlich instruiret, in summariis summarie, in ordinariis, ordinarie, allerseits nach rechtlicher Lehensart, und Nothdurft verfahren, in causis Majoribus autem, ubi de ipso Regali seu lis inter Dominum & Vasallum vertitur, gleichwie in allen zweifelhaften, und wichtigen Fällen, jedesmals zu Uns mit angehefften räthlichen Gutachten, recurriret.

Nicht weniger zum Siebenten, in denen Lehens-Fällen, über welche daselbst zu sprechen kommen wird, die Provocation davon. Desgleichen vors Achte, die Belehnung (nisi in Casu delegationis) wie auch

Neuntens, die Ausfertigung der Lehenbrief, Concessiones, Confirmationes, Indulta und dergleichen allhier bei Unserer königl. böhm. Hof-Kanzlei, wie bishero geschehen, zum ausfertigen uns vorbehalten, jedoch allemal nach Erkanntniß der Sach und gestalten Sachen nach, dahin zur Nachricht copialiter communicirt werden. Und demnach zum Zehnten, bei Unserer alldortigen Statthalterey-Kanzley allerhand alte Lehenschriften, und eine kleine Registratur vorhanden, dannenhero, wann zu Berathschlagung der teutschen Lehen, etwas, so daselbst zu befinden, vonnöthen wäre, und Unsere königliche Statthalter bereit den 29. März 1650. befehligt, daß sie dergleichen Acta und Schriften auf Abforderung, und gegen einer Recognition dessen, der sie abholt, folgen lassen: Nachdeme sie aber selbige durchsehen, oder was nöthig, extrahirt, hinwiederum zurückgeben sollen, welches dann auch von Unserer königl. böhmischen Hofkanzlei, auch königl. böhmischen Kammer, was bei einer oder andern Registratur der deutschen Lehen halber befindlich, zu verstehen, die Information nach Nothdurft der Sache eingeholet, und nicht unthunlich seyn wird, wann dasjenige Lehenbuch, so dem letztgewesten Obristen Hof-Lehen Richtern von Unser königl. böhmischen Hofkanzlei zum Abschreiben geliehen, zu Unserer königl. Appellation erhoben, also die Registratur so viel möglich aufgerichtet, in Ordnung gebracht, und fleissig conserviret werde.

Schlüßlichen, was von Zeit zu Zeit expediret, oder zu Stabilirung dieser Conjunction weiters vonnöthen, werdet uns ihr solches alle halbe Jahr gehörlich relationiren, und Wir wollen zu nothwendiger Authorisir- und Notificirung solcher Incorporation nicht unterlassen dasselbe förderlichst gebührend durch Patentes, männiglich offen- und lautbar zu machen, uns auch gestalten Sachen nach, in fürfallenden Casibus, oder auf eure gehorsamste Amtserinnerungen ferner gnädigst zu resolviren, wie auch dießfalls habenden Mühewaltung, sonder-

derlich die zu Einricht- und Führung dieser Lehens Expedition sich gebrauchen lassen, zumalen aus denen daselbst ausgebreiteten Lehens-Fälligkeiten, und eingehenden Emolumenti vor andern in Gnaden zu bedenken, und dieß ist, was Wir zu Wiederheb- und Einrichtung der teutschen Lehen gnädigst gemeinet, und sowohl Unserm Königreich, als denen Vasallis zu guten in Kayser- und königlichen Gnaden, und väterlicher Wohlmeinung der Zeit geordnet haben wollen, Uns gnädigst versehend, daß ihr euch ohne dieß obliegenden euren theuren Pflichten nach, solche euch committirte expedition schuldig-gebührendermassen treulich wohl beobachten, und dem Vaterland zum besten solches Werk möglichsten Fleißes angelegen seyn lassen werdet; Und Wir verbleiben euch beinebenst mit Kaiser und königl. Gnaden wohl gewogen. Geben in Unserer Stadt Wien, den 18. Monatstag Julii im 1651. Unserer Reiche des röm. im 15. des hung. im 26. des böhm. im 24. Jahr.

Ferdinand

Georgius Com. de Martinitz
Reg. Boh. Sup. Canc.

Ad Mandatum S. Cæs. Reg. Maj. propr.

Franz Graf von Pötting.

D. Pachta.

Vide Weingarten Fol. 281. Nr. 154.

Zwey Hundert sieben und dreyßigstes Kapitel.

Wir Ferdinand der Dritte ꝛc.

Entbieten allen und jeden, sonderlich aber denen, die einiges von Unserer Erb-Kron Böheim herrührendes königliches Lehen zum Theil, oder ganz auf einigerlei Weise recognosciren, oder halten, Unsere kaiserl. und königl. Gnade und alles Gutes. Und geben denenselben hiemit gnädigst zu vernehmen, was massen Wir Uns, zumalen bei jetzigen durch Hilf und Seegen des Allerhöchsten sich mehr und mehr stabilirenden allgemeinen deutschen Frieden, nichts mehrers angelegen seyn lassen, als daß in Unserm Erb-Königreich und Landen, des allgemeinen Weesens Wohlstand aufs beste befördert, und was sonderlich durch die so lang gewährte Kriegs-Empörung, Zerrüttung etwan in Unordnung gerathen, in vorigen guten Stand wieder gebracht, die heilsame Gerechtigkeit jedermann ertheilet, und Unserer getreuen Ständen, Landsassen, und Lehensleut Wohlfahrt also beobachtet werde, damit ein jedweder in seinen billigen Sachen, und Vorfallenheiten, die geziemende Ausrichtung finden, in gebührende Richtig und Sicherheit gesetzt, zuförderist aber Unsere landesfürstliche Regalien, und von der Krone Böheim herrührende teutsche Lehen, in eine ordentliche und zuverlässige Verfassung wieder eingerichtet werden möchten, wie Wir nun gnädigst vermeinet gewesen, die teutsche Lehenhauptmannschaft, und so viel die Administration der zu Unserer Erbkrone Böheim behörigen Lehen antrift, Anfangs dem alten Herkommen nach, wieder mit einem deutschen Lehenhauptmann zu ersetzen, folgends Unserm königl. Obrist-Hof-Lehen-Richter-Amt, in mehr erwehnten Unserm Königreich Böheim, unter eines zu incorporiren. Nachdem es aber die Experienz erwiesen, daß sich sothane Wieder-Ersetz-oder Einverleibung oder Con-

jun-

junction, allerhand fürfallender Verhindernussen, und durch so oftmalige Veränderung der Hauptleute in Verlegung der Acten an Unsern Regalibus öfters zugewachsenen Schaden willen, nicht wohl geschehen, noch einführen lässet, dieser Ursachen halber haben Wir Uns gnädigst resolvirt, daß ersterwehnte Incorporation oder Administration auf Unser königl. Appellations Collegium zu Prag transferirt, und selbigen der teutschen Lehen-Hauptmannschaft Verrichtung aufgetragen würde, gestaltsam und zu solcher Unserer gnädigster Intention, Willen und Meinung desto zuverläßlicher Erreichung daselbst eine ordentliche Lehensregistratur, aufgericht, gehalten, und einen jeden, der hierbei etwas zu thun, ein Ordinarium und beständiges Judicium an der Hand seyn wird; und obwohlen wir zwar besagtes Unser gesamtes Appellations Collegium, über erwehnte der Krone Böheim auswärtige Lehen, als pares curiæ constituiret, auch daselbst die Lehens-Prozessen ordentlich instruiret, und darinnen allerseits nach Lehensart, und Nothdurft rechtlich verfahren werde, gnädigst anbefohlen, so wollen Wir doch, daß in Causis majoribus, wo sich zwischen Uns, als Lehensherrn, und denen Vasallen eine Streitigkeit erheben würde, jedesmal zu Uns recurriret, und darauf Unser gnädigste Resolution erwartet, wie nicht weniger die Provocation in denen Lehens-Fälligkeiten, worüber daselbsten gesprochen, desgleichen die Belehnung (excepto casu delegationis) dann auch endlich die Ertheilung der Lehenbrief, Concessionen, Confirmationen, und Indulten, Uns allein, wie bishero, also auch hinführo vorbehalten haben, und dergleichen Actus, durch Unsere königl. böhmische Hofkanzlei vollzogen werden.

Diesemnach, so haben Wir diese Unsere über die Administration der teutschen Lehen-Hauptmannschaft geschöpfte gnädigste Resolution, und derselben darauf mit Unsern königl. Appellations Collegio (obverstandenermassen) allbereit beschehene Vereinigung zu dem Ende,

durch

durch diesen offenen Brief publiziren lassen wollen, damit zu forderist die auswärtige Unsere und Unserer Cron Böheim Vasallen und Lehenleut, wie auch sonst alle Inwohner Unsers Erb-Königreichs Böheim hiervon Nachricht haben, und wo dieselben auf etwan ereigenden Fall sich anzugeben, und ihre Angelegenheiten zu handeln haben, wissen mögen. Geben in Unserer Stadt Wien den 15. Dezember 1651. Unserer Reiche des Röm. im 15. des hungar. im 27. und böhm. im 25. Jahr.

Ferdinand

Guilielmus Com. Slawata
Reg. Boh. Sup. Canc.

Ad Mandatum S. Cæs. Reg.
Mattis propr.

Franz Graf von Pötting.

D. Pachta.

Weingarten Fol. 283.

Zwey

Zwey Hundert acht und dreyßigstes Kapitel.

Reusische Afterlehen.

Wir Ferdinand der Dritte.

Bekennen hiemit offentlich, und in Kraft dieses Briefs vor jedermänniglichen, was gestalt Uns die Wohlgeborne Unsere liebe getreue, Heinrich der Andere und älteste Reuß, und Heinrich der zehende jüngere Reuß, Herr zu Plauen, vor sich und ihre Agnaten und Lehensfolger, jetzige und künftige Reußen gehorsam ist supplicando zu vernehmen geben, wie von Unsern hochgeehrten Uhr-Anherrn und Vorfahrern am Reich und Königreich Böheim, weyland Kaisern Ferdinando primo, Lobseeliger Gedächtniß, Ihren Antecessoren, sowohl dem Burggrafen zu Meissen, als nach deren Absterben den Reussen, die After-Lehenschaft über das Beulwitzische Lehengut Hirschberg, und was darzu gehöret, gnädigst überlassen, auch darauf die von Beulwitz mit dem Lehen und Gehorsam an die Reußen unterschiedlich verwiesen werden, so auch Kaiser Maximilianus II. Unser hochgeehrter Uhranherr, Christseeligsten Andenkens, ingleichen confirmirt, worauf sie, auch selbige Lehen bis dato verliehen, und die von Beulwitz, von ihnen bei allen Fällen empfangen, und ungeacht anno 1610 und 13 deßwegen difficultäten ihnen wären movirt worden; dennoch sie in possessione vel quasi bisher allzeit verblieben, daher auch mit Anziehung ihrer Vorfahren, und ihrer eigenen Meriten unterthänigst gebetten. Wir geruhen gnädigst, den bei Unserer königl. Appellation Kammer, allhier mit ihnen auch vor ein Jahr dieser Afterlehen halber angeordneten Proceß aufzuheben, und zu aboliren, und

dasjenige, was ihnen von hochseeligstgedachten Unsern kaiserl. und königl. Vorfahren, diesfalls verliehen und übergeben worden, auch in kaiserl. und königl. Gnaden zu confirmiren und zu bestättigen. Wann Wir dann gnädigst angesehen und betrachtet, die nutz- und erspriesliche gehorsame Dienste, so Unsern hochlöblichsten Vorfahrern röm. Kaisern und Königen zu Böheim und Uns ihre Anteceſſores sie in beständigster devotion vielfältig erwiesen, und daß auch Uns sie ferners dergleichen Treue, gehorsamst zu leisten, sich erböthig machen, und auch wohl thun können, mögen und sollen, so haben Wir mit wohlbedachten Muth und Rath, Unsere edle Räthe, aus kaiserl. und königl. Macht und Vollkommenheit, aus lauter kaiser- und königl. Gnaden, sie ihrer gehorsamsten Bitten auch gewähren, und solchen Proceſſ gnädigst aufheben, und aboliren wollen, heben auch auf und aboliren denselben hiemit, und in Kraft dieses Briefs solchergestalt, und also, daß nunmehro sie Reußen und ihre Nachkömmlinge, wie bishero also auch hinfüro, solche Beulwitzische Afterlehensweis verleihen lassen, und damit als Afterlehensherrn, von Rechts oder Gewohnheitwegen gebühret, gebähren, schalten, und walten mögen, doch Unsern Obristen Lehen- Herrschafts- und königl. superioritäts-Rechten, ganz unschädlich und unpräjudicirlich. Befehlen derohalben allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten in Unsern Erbkönigreich Böheim, sonderlich jetzigen und künftigen Obristen Landoffiziern, und Statthaltern, und Unserer königl. Apellations Cammer allhier, daß sie gedachte Reussen, und ihre Nachkömmlinge, bei dieser Unserer ihnen verwilligten königl. Gnade, manuteniren, schützen, und handhaben, und darwider nicht thun, noch andern zu thun verstatten, in keinerlei Weiß noch Wege, die Appellation aber auch deswegen gnädigst anbefohlenen und angefangenen Proceſſ alsobald cassiren und hinlegen, also sie jetzt und künftig dieser königl. Gnaden wirklich genieſſen lassen; denen After Vasallen und Beul-

witz

wiß aber, sowohl jetziger als künftiger Possessorn, selbiger Hirschbergischen Lehen, daß sie gedachte Reußen vor ihre Afterlehenherrschaft erkennen, denenselben obediren und gehorsamen, von ihnen doch salvo jure Appellationum, an Uns Recht nehmen, und auch geben, und alles das thun sollen, was treu gehorsamsten Vasallen und Lehensleuten von Rechts- oder Gewohnheit wegen, dießfalls zu thun oblieget, und gebühret; das meynen Wir ernstlich, und es wird auch hieran vollbracht Unser gnädigster Will und Meinung. Geben auf den königl. Schloß zu Prag den 13. Oktobris 1652.

Ferdinand.

Weingarten Fol. 291. Nr. 161.

Zwey Hundert neun und dreyßigstes Kapitel.

Lehen Freimachung.

Die Freimachung der Lehen seynd nicht allzeit gültig, dann Herr Antonius Steinaker seel. hat seinen Hof zu Gelt geben, welches ein Graf-Stahrenbergische Lehen ist, von den meisten Herr Graf Stahrenberg zwar frey gemacht, nachdem es aber die **Posteriorität** angefochten, haben sein Steinakers Erben kaum die Sachen dahin gebracht, daß sie den Hof erhalten. Doch denselben ungehindert der Freimachung zu Lehen empfangen müssen; die ausführlichen Motiv seynd derowegen zu finden in dem viertn Motivenbuch zwischen Herrn Heinrich Wilhelm, Graf von Stahremberg und dessen ganzen Geschlechts, und Mariam Steinakerin den 23. März 1652.

Sutt. Fol. 427.

Zwey Hundert vierzigstes Kapitel.

Declaratoria wegen der böhmischen, wie auch der Carlstein- und Friedländischen Lehen.

Ferdinand der Dritte.

Liebe Getreue! Wir haben Uns euer, sodann Unserer königl. Böhmischen Kammer und zugleich, wegen mitunterlaufenden Justiz und Kammersachen, Unser **Appellation** und böhm. Kammer-**Præsidenten**, über den, wohlgebornen Unsern lieben getreuen Christoph Ferdinand Poppeln von Lobkowitz, auf Tibisch, Salopist, und Liebschhausen, Unsern Rath, Kammerern, bestellten Obristen Land-Hofmeistern in Unsern Königreich Böheim,

als

als geweßter, und dem hoch- und wohlgebornen Unsern Rath und lieben getreuen Ferdinand Wilhelm Slawata, Grafen von Glum und Koschenberg, Unsers freundlichen geliebten Sohns, des röm. wie auch zu Hungarn und Böheim Königs Liebd. wirklichen Kammerern, jeßigen Obristen Lehen-Hof-Richtern, in Unserm Erb-Königreich Böheim in unterschiedlichen Lehenspunkten gethanen Vorschlag, wie nemlich Unser Lehenrichter-Amt, daselbst wiederum in eine Ordnung und Richtschnur zu bringen wäre, unterm dato den 19. Aprilis nächsthin eingeschikte gehorsamste Relationes umständlich referiren lassen, und daraus gnädigst verstanden, was ein oder das andere Mittel dieß Orts gehorsamst eingerathen hat. Gleichwie nun dieses Unsers Königreichs zu diesen Unsern Hof- oder Lehen-Recht gehörige Lehen, gar wohl in drei Classes, als nemlich, welche von aô 1618. gewesen. 2. welche seithero bei vorgangener Executions Commission aus dem Erb ins Lehen transferiret. Dann 3. welche der von Friedland zu Lehen ausgeseßet, gar wohl unterschieden; also und so viel die Ersten betrift, haben Wir Uns gnädigst resolviret, daß deren Possessores aus denen Krais-Rollen, bei Unsern königl. Steueramt durch Unsere königl. böhmische Kammer, mit Hilfe unsers königl. Fiscals aufgesucht, die Lehenstük und Possessores in ein Verzeichniß gebracht, wie nicht weniger bei Unserer königl. Land-Tafel, welche Güter daselbst einverleibt, und bei der Lehentafel uncassirter verbleiben, aufgesucht, auch in Ermanglung der Nachricht daselbst, die von gedachten Obristen Lehen-Richter producirte Verzeichniß Unsern königl. Kreishauptleuten zugeschikt, und von ihnen über eines, und des andern Beschaffenheit Bericht abgefordert werde, darauf alsdann die unvererbte Lehen bei dem Lehen-Amt und künftiger besserer Richtig- und Sicherheit willen, ordentlich verschrieben und befolget, derer uncassirter Lehen Possessores aber, daß sie ihr Jus allodiale gebührend erweisen sollen, angehalten,

daſſelbe hernach bei beſagter Hof-Lehentafel ad notam genommen, und ex officio caſſiret werden möge. Anlangend die Karlſteiniſchen Lehen, weil dieſelben vor dieſem jederzeit bei gedachten Unſern Lehenamt verſchrieben werden pflegen, damit man vorhero, wie es im Fall der Eröfnung einer Lehen gehalten, ob ſelbe wieder Lehensweiſe überlaſſen, oder gefolget, das utile davon empfangen, und ſelbe Lehenleut bei vorfallenden Strittigkeiten, zu entſcheiden pfleget, wiſſen möge, werdet ihr dießfalls bei der Karlſteiniſchen Herrſchaft Pfands-Innhabern Nachfrag halten, und Uns ſodann weiters gehorſamſt gutachtlich berichten. Betrefende vors Andere, die ex capite primæ Confiſcationis oder rebellionis aô 1618. herrührende Lehen, indem theils deren dazumalen Condemnirten Lehenleut gar nicht, theils aber nur ſo weit, daß ſie keine Lehengüter, um ſich darüber belehnen zu laſſen, hätten, angemeldet, nichts deſtoweniger aber ihre Hypotheken, und andere Credita, bei dem Lehenamte zu recognoſciren ſchuldig geweſen; In dem Fall werdet ihr, wie oben gemeldet, durch Unſere Kreishauptleute, wer dergleichen Güter und verhypothezirte Schulden gehabt, auch warum er ſich nach ſeiner Condemnation gar nicht, oder bloß ohne weitere Belehnung ſimpliciter angemeldet, die nothdürftige Erkundigung einziehen, es alsdann Unſern königl. Procuratori die dießfalls erforderte rechtliche Nothdurft zu beobachten und vorzuſtellen, intimiren laſſen; ſo viel die fidei Comiſſ-Güter, und die etwan bei der Confiſcation ſich ereignete Caſus particulares betrefend, dieweilen in denen declaratorien und Novellen über die verneuerte Lands-Ordnung A a 24. die Nothdurft ausgemeſſen, und die Qualitas fidei-Commiſſi in crimine læſæ Majeſtatis nichts operiren thut, als kann auch ſolcher Novell gemäß de caſu in caſum verfahren, und decidiret, und das Lehenamt, es wäre dann, wem anders in ſpecie zu erinnern, darauf gewieſen werden.

Was

Was ferner er Obrister Lehen-Richter wegen Nicht-Gestattung, daß mehr besagte Lehen in das Erb transferiret, sondern als ein ansehnentliches Regale conserviret möchte werden, unterthänigst erinnert, lassen Wir der Zeit dießfalls von ihme angezogene Motiva dahin gestellet seyn, seynd auch eben der gnädigsten Intention, daß die Lehen, so viel als möglich in sua qualitate conservirt werden; ist dannenhero Unser gnädigster Befehl, daß ihr mit ihme Obristen Lehenrichter, wie auch mit Unserer königl. böhm. Kammer hieraus conferiren, und Uns weiter gutachtlichen berichten sollet, ob sich andere dienliche Mittel zur Ersetzung der darauf von Uns assignirten bewußten Romien-Geldern ereignen, entzwischen beruhet die Sache bei dem vorigen, was bei der dritten Classe der geweßten Friedländisch-Lehen halber von mehr besagten Unsern Obristen Lehen-Richter ausführlich erinnert wird, befinden Wir solches nicht unerheblich, sondern Uns dem Amt vorträglich zu seyn, wie aber, was bereit unterlassen worden, quoad præteritum, nicht wohl zu remediren, also auch nachdem Wir dieß Orts in des von Friedlands Lehengerechtigkeit getretten, befinden Wir gnädigst auch vor gut (salvo jure derjenigen, welchen etwa die Vererbung ordentlich wiederfahren, und es gebührend darthun werden) daß dergleichen auch unter Uns Lehen verbleiben, und darumen zuverläßiger Nachricht, wie ein oder die andere Lehen beschaffen, daß die Possessores solcher gewester Friedländischen Lehengüter durchgehend, vernommen, ihre erlangte Lehenbriefe bei der Landtafel exhibiren, oder die Vererbung dociren, was obgedachter Obrister Lehen-Richter wegen der Herrschaft Eicha, und darunter begrifenen Lehen vermeldet, darumen auch bei Unserer königl. böhmischen Kammer allbereit etwas gehandelt worden, doch nicht geschlossen seyn solle. Ist Unser gnädigster Befehl, daß gemeldte Unsere böhmische Kammer die Acta aufsuchen lassen, in deliberation ziehen, folgends Uns zu fernern gnädigsten

Resolution darüber mit Gutachten gehorsamst berichten solle.

Schlüßlich, was er Obrister Lehenrichter wegen den aus andern als Unserer königl. böhm. Hofkanzlei ergehenden Vererbungs-Resolutionen und Intimationen ahndet, dieweilen solches eine längst zuvor resolvirte Sach, als wird er derselben nachzuleben wissen, und solche Unsere gnädigste Resolution, daß dergleichen durch besagte Unsere böhmische Hof-Expedition gehen und verfertiget werden sollen, bei der Lehenamts Registratur finden. Welchem allem nach er sich dann zu richten, und wann über dieß alles zu dieses Lehenamts-Einricht- und Ordnung zum Besten, euch, oder ihme Ohristen Lehen-Richtern was weiters beifallen möchte, Uns solches gutachtlich zu hinterbringen haben werdet. Vollbringet hieran ꝛc. Geben Regenspurg den 16. Aug. 1653.

Weingarten Fol. 302. Nr. 171.

Zwey Hundert ein und vierzigstes Kapitel.

Königl. Rescript, was ein Ausländer höhern Standes oblieget, im Königreich Böheim belehnt, um vor eine solche Standsperson gehalten zu werden.

Ferdinand III.

Demnach Wir eine Zeit hero gnädigst gewahr genommen, was massen aus denen so in Unsern Erb-Königreich Böheim zu Landleuten an- und aufgenommen worden, öfters keines bekannten Standes seyn, und dardurch im Land allerhand Confusiones erfolgen, ihre Kinder und Erben gleichwohl dakumen der Landtafel, und andere sonsten allein denen höheren Ständen gebührenden Beneficien gebrauchen, und für hohe Standspersonen halten,

auch

auch von andern dafür per erorrem gehalten werden, und dergestalt diuturnitate temporis, was sie nie gehabt præjudicioſe erſchleichen, und gleichſam einen abſonderlichen Stand conſtituiren. Als haben Wir zu Verhütung ſolcher Unordnung und Mißbrauchs in Unſeren Erbkönigreich Böhmen conſtituirt, daß der belehnet werden und gebührend einwerben will, daß er vorhero Standmäſſig daſſelbe nothwendig dociren, und alsdann erſternanntes Jus incolatus pro confeſſo gehalten, und im Land vorträglich ſeyn ſolle. Befehlen euch ſolchemnach hiemit gnädigſt, daß ihr über ſolcher Unſerer geſchöpften gnädigſten Reſolution, Ausſatz und Verordnung, als Unſern kön. Geſetz, wirklich Hand halten, es obſerviren auch gehöriger Orten unſerer königl. Landtafel gebührend einverleiben laſſet. Daran wird vollbracht ꝛc. Geben Regenſpurg, den 2. Februar 1654.

Weingarten Fol. 303. Nr. 172.

Zwey Hundert zwey und vierzigſtes Kapitel.

Ort die Herrſchaft betrefend.

Von der röm. kaiſerl. Majeſt. wegen ihrer Fürſtl. Gnaden, Herrn Franz Willhelm, Biſchoffen zu Regenſpurg, hiemit anzuzeigen, allerhöchſt-ermeldt Ihrer kaiſerl. Majeſt. ſeye gehorſamſt vorgetragen worden, was bei deroſelben Ihro Fürſtl. Gnaden gegen gebührender Recognoſcir- und Empfahung, des von Dero anvertrauten Stift- und Biſtthum Regenſpurg zu Lehen rührenden, und von dem Hochlöbl. Erzhaus Oeſterreich von unerdenklichen Jahren hero zu Lehen getragen, Obr. Erb-Marſchallen Amt, gedachtes Stift Regenſpurg, wie auch der Herrſchaft Ort an der Donau, ſamt dero Apperti-

nentien. Item wegen Afterbelehnung deroselben Raths, und Pflegers zu Wildenberg, Johann Ostwalden von Eck, zu wirklichen des Stifts-Erb- und Unter-Marschallen, und dem um Abstattung, der bishero hinterbliebenen Gebührnissen von denen unterschiedlich ergangenen Fällen, auch etwas Ergötzlichkeit und Recompens, darbei denen angeregten Fällen unterlassenen Lehens-Empfahung halber, für Erinnerung eingewendet haben. Wann dann Ihro kaiserl. Majestät aus denen von gehörigen Orten hierüber abgefordert, und eingelangten Berichten die Nachrichtung erhalten, daß dero geehrte Vorfahren ein hochlöbl. Haus Oesterreich die obgemeldte zwei Lehen, als des Obr. Erb-Marschallen-Amts, wie auch der Herrschaft Ort an der Donau, samt deren Appertinentien von dem Fürstl. Stift Regenspurg empfangen haben.

Als seynd Ihre kaiserl. Maj. auch an Ihren Ort allergn. geneigt und entschlossen, solche beede angeregte Lehen gleichergestalten alten Herkommen gemäß zu empfangen, immassen dann, wann Ihro Fürstl. Gnaden Zeit und Ort in dem Land Oesterreich, wie es vor diesem Beschehen, auch einen qualificirten Lehen-Probsten mit gehöriger Instruction constituiren, oder aber die Belehnungen in eigener Person alldort im Land zu thun sich erklären werden, Ihre kaiserl. Majestät auch Ihrerseits Dero Lehenträger und Commissarios zu solchen Lehens-Empfahung mit gebührenden Gewalt und Instruction zu verordnen; Wie ingleichen auch die von denen vorübergangenen Fällen, hinterbliebene Lehentax-Gebührnissen abzustatten nicht unterlassen wollen. Es wird alsdann auch Ihro kaiserl. Majest. allergnädigst nicht zuwider seyn, Das Erb-Unter-Marschallenamt dem Johann Oßwalden von Eck, in Kraft des ihme ertheilten Versicherungsdekret, Afterlehungsweis, gleichfalls dem alten Herkommen gemäß, zu überlassen, so bald Ihr kaiserl. Majest. selbst damit wirklich investiret seyn werden.

In

In dem übrigen wollen Ihr kaiserl. Maj. gnädigst nicht dafür halten, daß Deroselben, wegen der bishero anstehend verbliebenen Belehnung einige Mora, oder in ander Weg etwas zugemessen werden könne, wie Sie dann sonsten dem fürstl. Stift, wie auch Ihrer fürstl. Gnaden, dem Herrn Bischofen mit kaiserl. Gnaden wohl gewogen verbleiben. Signatum Regenspurg, den 28. April an. 1654.

Revers-Bericht dieser Regenspurgischen Resolution

Der N. De. Regierung und Kammer wiederum zuzustellen, und demnach Ihro fürstl. Gnaden, Herr Bischof zu Regenspurg, dieser Tagen selbst im Land ankommen, und der Johann Gottfried Berger, von und zu Clam, zum Lehen-Probsten benennet, auch den Ort in seiner Stadt Behlarn, die Zeit aber auf den 28. dato oder auf den 9. nechst eingehenden Monats Novemb. bestimmt, oder aber, da es etwan anderer Hindernissen halber, nicht seyn könnte, Ihrer kaiserl. Maj. auf einen andern deroselben beliebigen Tag anheim gestellt; Als Regierung und Kammer alsobalden, nach der Qualität des allda benennten Lehen-Probsten auch von ihrer kaiserl. Maj. wegen gewisse Commissarios und Lehenträger dahin deputiren und abordnen, den Gewalt und Instruction, allermassen es vor diesem observiret worden, auf dieselbe einrichten und verfertigen, sich auch mit dem Herrn Bischofen, oder desselben constituirten Lehen-Probsten der gewissen Zeit und Orts-halber eigentlich vergleichen, und also diese Lehens-Ersuch-und Empfahung dem alten Herkommen gemäß fürgehen; So dann ihro der beschehenen Verrichtung gehörige Relation einreichen, und selbige folgends an Ihro kaiserl. Maj. zu Dero Nachricht gelangen lassen.

Weilen aus denen vorigen Actis, und von dem Herrn Bischoffen selbst communicirten Nothdurften erscheinet, daß das Marschalamt, und die Herrschaft Ort, nicht eines,

sondern zwei separirte Lehen, dahero auch jedesmals absonderliche Belehnungen fürgangen, auch unterschiedliche Lehenbrief darum ertheilt worden seyn sollen, darvon aber in der aufgesetzten Instruction nichts gemeldet wird, als solle Sie Regierung und Kammer solches bei dieser jetzigen Belehnung gleichfalls in Obacht nehmen, und in der Commissarien Instruction gedenken; Ihnen auch die alte gewöhnliche Formulam der Lehenspflicht zu ihrer Nachricht mitgeben, damit dießfalls dem alten Herkommen gemäß fürgenommen werde.

Zu welchem Ende Regierung und Kammer Ihre kaiserl. Maj. gnädigste Verordnung an die Hofkammer originaliter, samt einer Abschrift, wegen Dargebung der Reiß-Unkosten, wie auch der gewöhnlichen Lehentax zu dieser jetzigen Belehnung; Und dann nicht weniger, der von dreien fürgangenen Fällen hinterbliebenen Lehentax Gebührnissen hiebei zu empfangen haben. Den 29. October anno 1654.

Khager.

R. R.

Fiat, allermassen Ihre kaiserl. Majestät allergnädigst sich resolviret, und wollen Regierung und Kammer hiemit zu Commissarien und Lehentragern verordnet haben, Dero Mittels-Herren, Herrn Philipp Jakoben Carl von Karlshoffen, und Herrn Johann Karl von Aichpiehel, an welche die gehörige Nothdurften anbefohlnermassen ausgefertiget, obstehenden kaiserl. allergnädigsten Befehl gemäß, die gehörige Vollmacht und Instruction, neben denen Formalien des alten Lehenbrief zugestellt werde. Den 11. Dezember anno 1654.

Suttinger fol. 513 — 515.

Zwey-

Zweyhundert drey und vierzigstes Kapitel.

Jurisdictio in strittigen Geistlichen Lehenschaften, gehöret zur Regierung.

Uns ist glaubwürdig vorgebracht worden, daß etliche etwa aus Passion, oder sonsten ihr Intention desto besser durchzudrucken, dergleichen Sachen, welche für Unsere Landesfürstliche Instanz gehören, bei denen Consistoriis anzubringen, und sich an die geistliche Obrigkeit anhängen: Zum Theil auch die Officiales und Geistliche selbsten dergleichen mit Gewalt vor sich ziehen, und unter andern in specie haben wollten, daß die Jura Patronatus und Vogteystritt, oder was sonsten demselben anhängig, von Auf- und Absetzung der Schulmeister, Meßner, Zech-Pröbst, und anderer Weltlicher Kirchen-Diener, auch Aufnehmungen der Kirchen-Raitungen bei ihrem foro Ecclesiastico berechtiget werden, und von ihrer geistlichen Disposition hangen sollen, im Widrigen aber die Curam animarum nicht vergleichen wollen; Wann Wir aber solches zu sonderbaren Schmälerung Unsers hochlöblichsten Erzhauses von Oesterreich habenden Recht und Gerechtigkeiten, auch ruhiger Possess, vel quasi zu gestatten keineswege gemeinet sind; Als haben wir Unserer N. De. Regierung untern Dato achten Maji nächsthin anbefohlen, daß sie auf diejenige Partheien, welche dergleichen Causas erst verstandnermassen mit Praeterirung der weltlichen Obrigkeit bei denen geistlichen Consistorien anhängig machen, und berechtigen, fleißig Achtung geben, auch auf Erfahrung solches wirklich abstellen, und nicht allein diejenige Partheyen, welche solches practiciren, sondern auch die Uns unterworfene Consistoriales und Advocaten, so darzu einigen Rath, Hilf, oder Vorschub geben, wirklich bestrafen solle: Weilen Wir nun vernehmen, daß dergleichen auch in Oesterreich ob der Enns beschehe: Als befehlen Wir dir hiemit gnädigst, daß du solches deinem obliegenden Jurament gemäß ohne allen Respect auch beobachtest, abstellest und bestraffest. Bei-

nebens erinnern Wir dich hiemit gnädigst, daß Wir uns in causa des Probsten zu St. Nicolai, und dem von Waldberg wegen des Juris Patronatus zu Gallspach, und deshalben zwischen ihnen entstandenen Strittigkeiten dahin zwar resolvirt, daß der von Waldberg bei dem Jure Patronatus gehandhabt und geschützt werden solle: Um Willen aber die meiste Difficultät in deme bestehet, was hiezu für merkliche remedia vorgenommen werden möchten: Als haben Wir Unserer N. De. Regierung anbefohlen, dieses Werk noch weiter zu berathschlagen, was nicht allein in diesem Casu, sondern in andern dergleichen Begebenheiten unsers Theils zu Handhabung unserer, wie auch der weltlichen Ständ, und Unterthanen Recht und Jurisdiction, für efficacia remedia ohne weiters anderwärtiges Ersuchen gegen die Geistlichen vorgenommen werden möchten: Was nun sie hierauf Uns weiters einrathen wird, und wessen Wir uns darüber gnädigst resolviren werden, das wollen Wir sodann dich auch zu erinnern nicht unterlassen. Den 14. Dezember 1655.

Ferdinand III.

Vide Rieger Corpus jur. Eccles. 2. Theil fol. 214.

Zweys-

Zweyhundert vier und vierzigstes Kapitel.

Extract aus Herzogs Leopold des VII. zu Oesterreich Landrechten, die Lehen betreffend. Von §. 20. bis incluf. §. 35.

§. 20.

Welch Herr mit seinen Mannlehen rechten will, der soll sich Tag geben über sechs Wochen, und nicht darhinter, und soll Ihm die Tag geben in dem Lande auf sein aigen Gut, und soll damit Im rechten nach Landesgewohnheit als recht ist; will aber der Herr zwischen seinem Namen rechten, daß beydenthalbe von Im Lehen ist, so soll er Im Tag geben über vierzehen Tagen, und nicht darhinder, und soll dem darnachrechten nach Landesgewohnheit, als recht ist.

§. 21.

Welch Herrn Mannschaft habent die Lehen von In habent, und der Herr abstirbt, dieselben Ir Lehen nicht verliesen gegen seinen Kinden; Sy geben den Tag als recht ist, nach Gewohnheit des Landes über sechs Wochen, und nicht darhinder, und geb In der Tag drei, und sollen auch die Tag nach einander geben, in demselben Jar, und der Vatter abgestorben ist, und sollen auch die Tag gebiethen auf den Merkhten, und vor der Pharern an jeglichen Enndt, da sie Mannschaft haben. Wer darüber zu Tegen nicht ankhumbt, und es noch des Herren verjaeret, da sollen sich die Herren wol mit Recht zuziehen, er weret sich dann, daß Im die Teg nicht zu Recht sey khundt gethan. Wann aber die Mannschaft nach des Vattern Tod von den Sun die Lehen empfangen hat, und derselbe Mann, der das Lehen empfangen hat, abstirbt, desselben Sun, so soll der Herr nicht Teg geben, er soll seines Vatter Lehen nachvaren an denselben Herren, davon sein Vater die Lehen empfan-

pfangen hat, verjaret er aber des nach seines Vaters Todte, da soll sich der Herr woll mit Recht zuziehen.

§. 22.

Sicht dann der Mann, daß Im der Herr Teg geben für seinen Mann, und soll damit rechten nach Gewohnheit des Landes. Wer ainen anspricht umb ain Lehen, deß er seinen Herrn hat, und sein Gewer, will Im der Herr des nicht geglauben, daß er sein Herr, und sein Gewer nicht soll sein, so soll Im der Mann nicht bestetigten mit seinem Aydt, und soll der Herr dann sein Gewer seyn.

§. 23.

Wenn der Herr den Mann bestett, daß er In bestettigt mit seinem Aydt, daß er sein Gewer soll seyn, und von seinen Ungenaden darumb sein Gewehr nicht seyn; wie gethon scheden, der Mann des nymet auf seinen Lehen, das soll Im der Herr erstätten, khumbt aber der Herr für, und verantwurtt das Gutt mit seinem Mann, wird Im das Gutt darüber anbehabt, so ist der Herr dem nichts gebunden; wann also viel so es an seinen Genaden stent.

§. 24.

Es soll auch khain Mann seinen Herrn, von dem er zu Lehen hat, ein Gutt hingeben, für anders nicht, er thue es dann mit seines Herrn Hand, oder er leg es dann dem Herrn zu Pesserung. Thut er es darüber nicht, so soll ain der Herr gebiethen zu drei vierzehn Tagen, daß er Im das Gut erlöese, und löedig. Ist, daß er es dem Herrn darüber nicht erlöeset, noch zulediget, so ist dem Herrn das Gutt ledig worden, und soll sich mit Recht darzu ziehen.

§. 25.

§. 25.

Wer ein Gut hat in Nuz, und Gewer, und der Herr des laugent, daß er dasselb Gutt von Ihm nicht hat, hat der Mann mer Lehen von dem Herrn, so soll er dasselb Gutt behalten mit seinem Aydt, zu andern seinem Lehen, hat aber nicht mer von dem Herrn, wann das Gutt, daß Im der Herr nicht gicht, so soll es bewern mit seinen Hausgenossen.

§. 26.

So soll ein yeglicher Herr den seinem Mann wol erzeugen, daß er In zu Purk-Lehen leihet, wenn er von der = = = daß es dem Herrn ledig seye.

§. 27.

Und wo ein Herr einem Mann behauset, auf einem Gutt, daß er Im davon dienen soll, wenn Er von Gutt vert, so der Herr wohl erzeugen, daß das Gutt von Ihm mag Lehen seye, wo Ihm der Mann des laugent.

§. 28.

Wer ein Recht Lehen in stiller Gewehr hat unversprochen zwölf Jar, und ein Tag mag er das bewern mit zweien unversprochen Mannen, die sein Hausgenossen sind. Das soll er fürbaß beruet haben, an alle Ansprach.

§. 29.

Als ein Mann seine Lehen empfahet von seinem Herrn, da ist recht, daß er dem Herrn darnach schwöre ein Aydt, daß er ihm getreu sey und seinen Frommen fördere.

§. 30.

§. 30.

Als ein Mann seinem Herrn raubet, oder brennet, oder ihm an seiner Red, und sich der Mann das nicht bereden mag, als recht ist, nach Landes = Gewohnheit er sey auf des Herrn Schaden gewesen, so seind dem Herrn die Lehen zu recht ledig worden.

§. 31.

Es ist auch recht, wo der Herr seinen Mann angreifet, wie er ihm Gewalt, und Unrecht thue, so soll der Mann zu dem Herrn reutten, und soll in Genaden, und Rechts' nehmen, daß er In seinen Schaden abthue, den er von Ihm oder von seinen Schulden genommen hat, oder empfangen. Wo der Herr dieß nicht thuet, wo dem der Mann des zu Pfande kombt, daß er seinen Schaden wieder thuet, daran er nicht seinen Aydt, noch sein Treu, und sind auch seinen Lehen nicht ledig worden.

§. 32.

Es soll Niemand kein falsch, noch Rechten Lehen nur ain sentmeßig Mann, und ein Erb = Bürger, der sein Recht wohl herbracht hat.

§. 33.

So soll auch kein Frau kein falsch nicht haben, nur zu einer Hand noch rechten Lehen. Welches aber abstirbt die Frau, die das Lehen empfangen hat, oder der Mann, der das Lehen geliehen hat, so ist das Lehen ledig, man ding ihr es denn aus gegen dem Herrn mit lebendigen Zeugen, oder mit Handtvesten. Es hat kein Frau Lehens = hand, wenn sie abstirbt.

§. 34.

Ist, daß sich ein Edelmann verheurath, da von seinen Mannen die Lehen von ihm habent, Ir Lehen geändert worden; als der Herr abgestirbet, der die Heurath gethan hat, ist er desselben Herrn Lehen, so sollen sein Mann Ihrer Treu ledig seyn; gegen seinen Kindern, und sollen Ihren Rechten nachvarn an den Herrn, von dem es dieser Herr gehabt hat, und sollen es empfahen als recht ist. Hat aber der Herr Erben die mit dem Lehen ungetheilt haben, und die Ihr Recht mit nichts geändert haben, da sollen die Mann ihr Lehen zu Recht empfangen. Ist es aber eygen, so sollen sie es haben von dem, die es eigens Hausgenossen sind, und die es eigenes negsten Erben sind, und ihr Recht mit nicht geänderet haben.

§. 35.

Wenn ein Landherr Herrfart gebeut, durch des Landes Noth, so soll ein yeglich Mann fahren mit seinem Herrn des behauster Männer ist. Welch standmeßig daheimbt bleibt, der soll dem Herrn, von dem er zu Lehen hat, und der die Herfart vert, allein den Zünß halben geben, den das Gutt das Jahr über gelten mag, der auf dem Gutt ist, das von dem Herrn Lehen ist. Ist aber ein Burger, oder ein Bauer, die sollen Ihm den Zünß gar geben, den er das Jahr vergelten mag, und welcher Herr der Herrfarth nicht entvert, dem sollen sein Mann kein Herrsteuer geben 1655.

Woll. fol. 218.

Zweyhundert fünf und vierzigstes Kapitel.

Lehens Ersuchung

Wird inner Jahr und Tag erfordert. Daß zu recht erfordert wird, daß der Vasall bei Verlust des Lehens inner Jahr und Tag die Ersuchung zu thun schuldig. **Textus in cap. Imper. ff. Præterea si quis de prohibita fevdi alienatione per Fridericum et cap. 1. c. 1. fuerit prima causa beneficii amittendi.** Es sey nun solches **per incuriam** sive **negligentiam**, oder aber **ex contemptu** sive doloſe beschehen, **per cap. Imperial. de prohibit. fevd. alienatione** zu ersuchen unterlassen haben.

Des juris, obschon der Lehensherr **ignorans commissum esse**, wann schon den **Vasallum citirt**, oder sonsten **pro Vasallo tractirt**, er doch ihme an seinen aus den vorgehenden wissentlichen Fälligkeiten, zugewachsenen Rechten nichts **præjudicirt. Rossenthal cap. 6. Cornel. c. 1. num. 5.**

Motiv. zwischen den Passauischen Anwald, **contra** Wolfen Fatzi seel. Erben.

Zwey Hundert sechs und vierzigstes Kapitel.

Lehentrager.

Mutata persona eines Lehentragers **vel finita tutela & cura Vasallus vel minor post 22. annum renovationem investituræ intra annum & diem de consuetudine petere debet. Quotiescunque enim morte vel Domini vel Vasalli** persona **mutatur, toties intra annum & diem petenda** sit **renovatio vel recognitio feodi.**

In Princip. Tit 24. in prin. tit. 40. in §. præterea si **quis tit. 55. lib. 2. §. clarus ff. feodum q. 49. n. 12. & seqq.**

Idque

Idque in ſignum reverentiæ, quam Vaſallus domino exhibere debet.

C. Un. in Princ. ibi tanquam ingratus, quæ fuit prima cauſa. Et ne jura domini præſcriptione Vaſalli pereant.

C. Longinquitate 12. q. 2. arg. Legis. ſi plures 19. C. de fid. inſtrum. Sed Vaſalli intelligant hac ratione, ſed feodum beneficio domini & primi acquirentis magis, quam ſucceſſione obtinere: Hottom. Cons. 30. & 32. n. 2. Etiamſi Vaſallus aut tutor pro ſe & ſucceſſoribus ſuis juraſſet, quia nihilominus per renovationem ſucceſſor vel minor major factus petere, & homagium repetere tenetur. Homagium enim vel juramentum perſonale eſt, & ideo ad hæredes non tranſit, nec alium obligat, ſed cum perſona extinguitur.

L. 1. §. & datur 43. ff. de aq. quot. & aed. Alvarott. in cap. 1. in princip. n. 7. quæ fuit prima cauſa ben. amitt. Jacob de S. Georgio, in verb. qui fidem inveſtiti præſtiterunt, 2. 36. Curtius Junior de ff. p. 4. n. 57. Jud. Clar. d. l. ubi dicit hanc ſententiam eſſe communem. Roſenthal de ff. c. 6. concl. 35. n. 1. in gl. lit. A. Beutleri de ff. diſp. 5. 6.

Imo ſi in his conſuetudine fevdi pacto convenit, ne præſtetur fidelitatis juramentum, tamen debito tempore renovatio Inveſtituræ petenda eſt, cum Vaſallus ad duo obligatus ſit, nempe juramentum & petere inveſtituram. Cap. un. in principio quæ fuit prima cauſa benef. amitt. Schneid. de ff. p. 5. n. 7. Sic concluſit excelſum regimen ad informationem &

votum domini Cameræ procuratoris. 13. Maji. anno 1656.

Sutting. fol. 404.

Zwey Hundert sieben und vierzigstes Kapitel.

Lehen auf den Fall.

Wann ein Lehen auf den Fall stehet, ob die Herren Verordnete dasselbige wegen ausständiger Lannds-Anlagen einzuziehen, und zu verkaufen die Macht haben, ein ausführliches Consilium, in quo pro negativa concluditur: Vol. mihi 35. p. 211.

Zwey Hundert acht und vierzigstes Kapitel.

Lehen-Erbschaft.

Die Lehen gehen, von Lehen-Rechts und Lannd-Brauchs wegen nicht auf des Vasalli Seiten Erben.

Motiv. in Causa zwischen Maria von Weixlburg, Seiten-Erben und Bernhard Moßmüllner, den 21. Juni anno 1656. Sutt. fol. 426.

Zwey

Zwey Hundert neun und vierzigstes Kapitel.

Landsfürstl. Lehenempfah = und Ersuchung.

Leopoldus.

Entbieten allen und jeden Unseren Lehensleuten, welche in diesem Unseren Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns von Uns als nunmehr berührtes Erzherzogthum Oesterreich völlig regierenden Landesfürsten und Erbherrn Lehen zu empfangen haben, Unsere Gnade, und geben euch gnädigst zu vernehmen: Nachdem durch Weil. des Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrns Ferdinandi des Dritten, römischen Kaisers, Unsers höchstgeehrten und geliebtesten Herrn und Vaters hochlöblichst = und seeligsten Gedächtniß beschehenes zeitliches Ableiben, neben anderen Erbkönigreichen, Fürstenthum und Landen, an Uns auch dieses Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns mit allen dessen Hochheiten, Regalien, Recht und Gerechtigkeiten erblich kommen und daher eine sondere Nothdurft seyn will, daß alle diejenigen, so landesfürstl. Lehen in diesem Unseren Erzherzogthume Oesterreich unter = und ob der Enns haben, dieselben den Rechten und Herkommen gemäß in einem gewissen Termin ersüchen und empfahen: Als haben Wir euch durch dieß Unser General zu empfahung solcher Lehen ordentlich verkünden, und dabei gnädigst anbefehlen wollen, daß Ihr Lehensleute die weitere Verleihung von dato an inner Jahr und Tag gewiß und ordentlich ersuchet, und empfahet, auch selbst zu keiner Fälligkeit Ursach geben für eines; Und weil Wir auch fürs anderte für eine sonderbare Nothwendigkeit erachten, zu wissen, ob ihr, vornemlich aber, wann etwa von einer Familie Eurer mehr in den vorbringenden Lehenbriefen benennet, und mit **investiret** seynd, wer und

welcher aus euch die in solchen Lehenbriefen begriffene Lehensstücke, um welcher Verleihung ihr einkommen möchtet, selben inhaben, und wirklich possediret; diesemnach ist gleichfalls Unser gnädigster Befehl hiemit, und wollen, daß Ihr bei jetziger Euer Lehensersuch, und Anmeldung erstlich den eigentlichen possessorem und dann zugleich alle und jede Lehenstücke, die ein oder anderer unter Euch, wie obgedacht, wirklich possediret, ordentlich specificiret, und deswegen eine gewisse und richtige unter Eurer Handschrift und Petschaft verfertigte Verzeichniß übergebet, und einreichet, wie denn im Widrigen ehe und zuvor Ihr obberührte Lehens specification zu Handen Unserer N. De. Regierung und Kammer gehorsamst eingeliefert, keinem die Lehen verliehen werden sollen. Den 16. Juli 1657.

Zwey Hundert und fünfzigstes Kapitel.

Die Einforderung der Lands-Anlagen von den Lehengütern wegen, solle es auch bei den sonst eingeführten drei Jahren verbleiben, und die Generalien werden Respectu Ausländisch und Innländisch Lehenherrn erneuert, resl. 4. Novembris 1658.

Zwey Hundert ein und fünfzigstes Kapitel.

Vermehrung voriger Lehen-Gnaden.

Leopoldus.

Die röm. kaiserl. auch zu Hungarn und Böheim königl. Majestät, Erzherzog zu Oesterreich ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben Ihro gehorsamst und ausführlichen referiren lassen, was die treugehorsamste zween obere Stände Dero Herzogthums Oesterreich unter der Enns bei der jüngsthin mit Ihnen gepflogenen Taxhandlung, um

aller-

allergnädigste weitere Erstreckung der ihnen vor diesem ertheilten, und nach und nach extendirten Lehensgnad in 14. unterschiedlichen Punkten allerunterthänigst angebracht und gebetten, was auch darüber bei gehaltener Zusammenkunft und Conferenz zwischen den dazu deputirten Herren Räthen, und der dreien obern Land-Stände abgeordneten Herren Ausschussen abgeredet und gehandelt worden, und ob nun zwar diese von ihnen beeden obern politischen Ständen allergehorsamst angesuchte fernere Erweiterung der Lehensgnad über die ihnen hievor öfters in dieser Materie mildreich ertheilten Concession, nicht zu geringen weitern Abbruch und Schmälerung des landesfürstl. Oberherrlichen Lehenregals und Nutzbarkeit gereichen thut, so haben jedoch Ihro kaiserl. Majestät dargegen allergnädigst angesehen und erwogen, die standhafte allerunterthänigste Treue und devotion in welcher sie Stände, nach dem rühmlichen Exempel ihrer Voreltern, bis anhero beständig beharret, wie auch unterschiedliche hamhaft ordinari und extraordinari Bewilligungen und freiwillige Dargeben, mit Ihrem allergnädigsten Kaiser und Landsfürsten sie in fürgangenen Rathschlägen und gebührlichen Zuständen, zu Hilf des allgemeinen Wesens und Beschützung des geliebten Vaterlands, von Zeit zu Zeit behilflich beigesprungen, insonderheit aber diejenige Summa baaren Gelds, welche sie erst dieses Jahrs für denen ihnen allergnädigst überlassenen Tax allergehorsamst bewilliget, daran auch allbereit einen Theil abgeführt und erlegt haben; Derowegen dann Ihro kaiserl. Majestät nicht weniger als Dero hochgeehrte Vorfahrer am Reich und löbl. Erzhaus Oesterreich allergnädigst geneigt, und sie löbl. Stände, mit aller gleichmässig-väterlichen Lieb, kaiserl. und landesfürstl. Gnaden und Milde anzusehen, auch ihr bestes Aufnehmen und Wohlstand ewiglich zu befördern, nicht zweifelnd, sie und ihre Posterität werden ein solches auch künftig in begebenden weitern Rath, Nothfällen, mit allerschuldigsten treuen Dankbarkeiten gehorsamst zu erkennen und zu erin-

nern jederzeit eingedenk, und beflissen verbleiben. In welchem allergnädigsten Vertrauen und Zuversicht, haben Sich Ihro kaiserl. Majestät nach steiffer Erwägung der Sachen über ihre der zween ober = politischen Ständen gehorsamste überreichte Punkten, beförderist über den ersten am 4. November verwichenen 1658. Jahrs dahin allergnädigst resolvirt und bewilliget, daß ein Vasall von seinem Landsfürsten Lehen = Gut, welches er erst von neuem erlangt, ohne Consens des Landesfürsten durch letzten Willen frei disponiren, und selbiges, wem er will, verschaffen und vermachen möge, jedoch allein solchen Personen, welche Lehenfähig seyn, auch keiner geistlichen oder weltlichen Communität, von welchen keine Lehens = Fälligkeit zu hofen ist, und ob zwar denen Weibspersonen eine gleichmässige freie disposition zugelassen ist, so wollen jedoch Ihro kaiserl. Majestät dieselbe dahin allergnädigst limitirt haben, daß ermeldte Weibspersonen ihre Kinder darinnen nicht übergehen, sondern ihre von neuem erlangte Lehengüter allein, auf den Fall, wann sie keine Kinder haben; Anderen, und zwar allein Lehensfähigen Lands Mitgliedern des Herrn = oder Ritterstands durch letzten Willen verschaffen und überlassen mögen. Was aber die Mannspersonen belangt, haben dieselbe zwar eine freie Testamentische disposition mit ihren neulich an sich gebrachten Lehengütern, wann sie darüber investiret und belehnet seyn, wie sie aber neben sich auch ihre Kinder oder Leibs = Erben, in dem Lehenbrief mit einverleiben lassen, sollen sie nicht befugt seyn, solche Lehengüter ohne sonderbaren vorhero erlangten landesfürstl. Consens einen andern extraneo zu vertestiren und zu verschaffen, wie dann auch von solcher freien disposition die fevda nova simultanea, wo etliche miteinander investirt und benennet seyn, wie auch alle fevda dignitatum oder Erbämter und deren Pertinentien, desgleichen die alten Stammenlehen oder fevda antiqua ex pacto & providentia mit ihrer der Ständ bei obbemeldter beschehenen selbst eigenen Einwilligung und

Gut=

Gutbefinden gänzlich ausgelassen worden; Fürs andere haben Ihre kaiserl. Majestät allergnädigst resolvirt und bewilligt, so lang zwischen dem Landsherrn und dem Lehentrager keine Veränderung fürgehet, keine Schuldigkeit seye, eines oder des andern Mit-investirten sich entzwischen begebenden Todsfall anzuzeigen, weniger deswegen das Lehen vom neuen zu ersuchen oder zu empfahen; wann aber eine Weibsperson oder anderer, so die Lehen durch einen bloßen für sich selbst nicht mit investirten Lehentrager empfangen, mit Tod abgehet, weil dadurch eines solchen bloßen Mandatarii gehabtes Mandatum expirirt, und derselbe weiter für keinen Lehentrager gehalten wird, ist billig, daß sodann die Lehen von neuem ersucht werden, wie auch eine gleichmässige Schuldigkeit ist, wann ein Gerhab allein, im Namen seines Pupillens, das Lehen empfangen, und darüber vor desselben Pupillens Vogtbarkeit mit Tode abgehet, daß alsdann der andere neue Gerhab das Lehen von neuem ersuche. Wie nicht weniger auch der Pupill, wann er zu seinen vogtbaren Jahren kommet, renovationem investituræ begehre, wann aber zween oder mehr Gerhaben zugleich tutorio nôe, oder aber einer aus ihnen, so mit einem Gewalt von einem oder andern Mit-Gerhaben versehen ist, daß Lehen empfangen, und darauf einer aus ihnen ableibt, solle auf solchen Fall keine neue Lehensersuchung vonnöthen seyn, alldieweilen der noch lebende Gerhab anstatt des Pupillens, und verstorbenen Mit-Gerhabens pro certo Vasallo, der da erfordert wird, zu halten ist. Wann aber der Gerhaben mehr seynd, und nur einer aus ihnen das Lehen ohne Gewalt seiner Mitgerhaben empfangen, und hernach mit Tode abgehet, sollen sodann die überlebende Gerhaben, oder einer aus ihnen das Lehen von neuem, im Namen des Pupillens zu empfangen schuldig seyn. Wie dann auf solchen Fall, und so oft ein Lehensersuchung, im Namen der Pupillen vonnöthen ist, denen Gerhaben bevorstehet, daß sie alle miteinander zugleich, oder aber nur einer aus

ihnen allein, jedoch mit einem Gewalt von seinen Mit-Gerhaben, daß Lehen empfangen wolle.

Fürs Dritte haben Ihr kaiserl. Majestät aus besonderen Gnaden allergnädigst verwilliget, wann ein hingefallenes Lehen mit Schulden behaftet, und keine andere Zahlungsmittel vorhanden, daß sodann solche Schulden, so weit sie sich erstrecken, ohne Vorbehalt des Anno 1640. ausgenommenen Halbtheils darauf gesucht werden mögen, innmassen sich dann auf solche Fäll Ihr Majestät desselben ihres vorbehaltenen halben Theils dem Creditori zum besten allergnädigst begeben, jedoch, daß hingegen derselbe Creditor, die durch gerichtliche Execution in seinen Gewalt gebrachte Lehengüter der Ordnung nach wiederum empfange, und also dieselbige in ihrer Qualitate feodali unverändert verbleiben und gelassen werden.

Was aber viertens die auf den Fall stehende Lehen, und den Verkauf oder Vertestirung ohne den Landesfürstl. Consens anbelangt, haben Sich Ihr kaiserl. Majestät hierauf allergnädigst resolviret, wann etwann künftig einer, so der letzte seines Namens und Stammens ist, sein auf den Fall stehendes Lehengut jemand verkaufen oder vertestiren will, solches aber vorher bei Hof gehorsamst anzeigen, und um den dazu nothwendigen Consens bitten wird, daß sodann Ihr kaiserl. Majestät Sich gestalten Sachen nach, darüber allergnädigst resolviren wollen.

Fünftens haben Ihr kaiserl. Majestät auf Ihr der zweien obern politischen Stände gehorsamstes Begehren, allergnädigst resolviret und bewilliget, daß der halbe Theil der aperten Lehen, wann diese nicht schon anderwärts übergeben, dem ersten anzeiger, von Herrn und Ritterstand gegen des andern halben Theils, nach billigen Werth verglichen werden solle, und dieses ohne Unterschied des aperten Lehens, es sey gleich selbiges ein alt verschwiegenes Lehen (welches allein man sonsten vor diesen den denuncianten überlassen) oder bei denen Lehensprotocollen sich befindendes neues Lehen ꝛc.

Ingleichen haben Ihr kaiserl. Majestät in ihr, der Ständ höchstes Begehren allergnädigst eingewilliget, und daß nemlich die Expectanzien auf Lehen cassirt, und deren künftig keines verwilliget werden soll.

Nicht weniger lassen es Ihr Majestät bei deme, was über dem siebenten Punkt bei ermeldter Conferenz beederseits abgeredt und verglichen worden, allergnädigst bewendeu, und bewilligen aus sondern Gnaden, daß bei denen Lehens Aperturn denen Landleuten von Herrn und Ritterstand die Ablösung, und zwar erstlich dem Possessori oder nechsten Befreunden mit der Lehensgnad nach der Tax, wie solche in gemeiner Landschaft ist, zugelassen werden solle; Jedoch ist dieses allein von Lehen, welche etwa künftig apert werden möchten, zu verstehen; Was aber diejenigen, welche jemanden allbereit vor diesem aus Gnaden, und um sonderbarer Verdienst willen verliehen worden, anbelangt, lassen es Ihr kaiserl. Majestät darbei allergnädigst bewenden.

Gleichergestalt thun Ihr kaiserl. Majestät allergnädigst ratificiren, was über den 8. und 9. Punkt bei der Conferenz abgeredet und verglichen worden, daß nemlich die Ständ bei denen Lehens-Fälligkeiten die andere Regalien, als Land-Gericht, Burgfried ꝛc. bei denen Lehensfälligkeiten zu keinen Voraus haben, sondern selbige nach der Tax bemeldter Executions-Ordnung ablösen mögen, auch hinführo die Lehen-Urlaub nicht wie vorhero auf 6 Monath, sondern von Jahr zu Jahren bei Verlust der Lehen zu nehmen schuldig seyn sollen.

Betreffend den zehnten Punct, wo sie zween Ober politische Ständ gehorsamst begehren und gebeten haben, ihrer mit Einziehung der Lehen zu verschonen, da etwa dieselben aus Unachtsamkeit der Vormünder oder Gewalttrager, denen Wittiben und Waisen, fällig und apert werden mögen, lassen es Ihro Majestät bei dem, was hievben über den andern Punct, wegen der Gerhaben und Lehentrager Ersuchung allergnädigst resolviret haben, be-

wenden, da sich aber ein solcher Casus, wie in diesem Punct, gemeldt wird, begeben, und ein Lehen aus Unachtsamkeit der Gerhaben oder Lehentrager apert würde, wolle Ihr Majestät eine solche Unachtsamkeit, Unterlassung, oder Nachlässigkeit, so sonst kein fürsetzlicher contemptus des Lehensherrn oder anderer dolus aut malitia darbei untergeloffen, allergnädigst nachsehen, und die Gerhaben, wie auch die Pupillen, bis zu ihrer erlangter Vogtbarkeit, das ist, bis auf das 22. Jahr ihres Alters keine Caducität entgelten lassen. Anlangend den 11. Punkt, daß bei denen landesfürstl. Erbhuldigungen der älteste des Geschlechts, im Nahmen und anstatt aller anderer um Verleihung der Stammenlehen, sich anmelden, und ihme dieselbe der Ordnung nach, verliehen werden, auch so lang dieser Lehentrager in Leben, und obschon ein jüngerer aus dem Geschlechte gestorben, kein weitere Lehensempfahung vonnöthen seyn solle. Weilen dieser Punkt zu den andern gehörig, worüber Ihr Majestät allbereit hieoben allergnädigst resolviret und bewilliget haben, daß, wann einer oder mehr aus denen simultaneis investitis mit Tod abgehet, alsdann die Ueberlebende der Verstorbenen Theil, es wäre dann, daß sich mit dem Landesfürsten oder Lehentrager Veränderungen zutrügen, de novo zu ersuchen nicht schuldig seyn sollen, als lassen es Ihr Majestät allergnädigst dabei bewenden, und wollen solches auch eben sowohl auf die Stammlehen fevda dignitatum, darinnen ohne das jederzeit der älteste vom Geschlecht succedirt, verstanden haben.

Ingleichen haben mehr allerhöchstgedacht Ihr kaiserl. Majestät in denen 12. und 13. Punkten allergnädigst eingewilliget, und lassen es, so viel die Einforderung der Lands-Anlagen von denen Lehengütern anlangt, bei denen besagt resolvirten drey Jahren, auch der Lehen halber verbleiben, weilen auch wegen ausländischen Lehensherrn, und ihrer im Land habenden, die hievor ausgegangene landesfürstl. Generalien erfrischen und verneuern,

die-

dieſelben auch aus den älteren vermehren, und nicht nur ausländiſche, ſondern auch die im Land wohnende Lehens-Herren, einrichten und ausfertigen laſſen.

Was endlichen den letzteu und 14. Punkt, ſo da von denen Mißhandlungen oder delictis, ſo etwan wider den Lehensherrn oder andere begangen, und dadurch die Lehen etwan möchten verwürkt werden, reden thut, anbelangt, weilen man ſich ganz keiner ſolchen delictorum gegen die löbl. Stände und getreuen Vaſallen verſehen thut; Als achten Ihr kaiſerl. Majeſtät für unnothwendig, dieſen Punkt abſonderlich zu reſolviren, welches man die Regierung und Kammer hiemit, allermaſſen an die löbl. Stände abſonderlich beſchehen, erinnern wollen, die werden dieſe Ihr kaiſerl. Majeſtät allergnädigſte Reſolution bei ihrer Lehensregiſtratur aufzubehalten, und künftig darnach zu judiciren wiſſen. Per Imper. Preſpurg den 1. Sept. aô 1659.

R. R.

Fiat, allermaſſen Ihr kaiſerl. Majeſtät Sich allergnädigſt reſolviret, und dieſe Reſolution in das Conſuetudinarium unter die neue Digeſta einzutragen, und auch den Herrn L. M. per decretum ex officio zu erinnern, den 17. Jänner An. 1660.

Sutt. Fol. 443 — 448.

Zwey

Zwey Hundert zwey und fünfzigstes Kapitel.

Kaiserl. Rescript in puncto Cassationis der Friedländischen Lehen.

Leopold.

Liebe Getreue. Ihr habt euch gehorsamst wohl zu erinnern, wasgestalt Unser in Gott ruhender Anherr, weil. Kaiser Ferdinand II. Majestät und Liebden ad abolendam memoriam des Friedländers, alle dem damaligen Herzogthum Friedland hingelassene Lehengüter, wieder in das **Allodium** zu bringen; und denen **Possessoribus** gegen Erlegung eines gewissen Lehen-Schatz-Geldes erblich zu überlassen, **resolviret**, ja wann ein oder anderer Innhaber sich dazu nicht verstehen oder bequemen wollte, daß **jus feodi invitis etiam Vasallis**, gar einem Tertio zu verkaufen befohlen haben: gestalten auch solches von Unsern in Gott ruhenden Herrn Vatern also **confirmiret**, und diesemnach nicht allein Anno 1655. das Gut Dörfel, sondern auch andere dergleichen zu der Herrschaft Aycha **prætentirte** Friedländische **Feoda** aus der Lehnbarkeit **eximiret**, und Unserer königl. böhm. Landtafel erbeigenthümlich einzuverleiben befohlen worden.

Wann nun nicht weniger auch Wir vorgedachter Unsers Herrn Vatern und Anherrn löblichen Andenkens, wegen Vererbung sothaner Friedländischen Lehen mit wohlbedachten Rath, geschöpften und **confirmirten** kaiserl. Resolution, bevorab zu **Sublevirung** des gemeinen Wesens, jetzigen **Necessitäten** zu inhæriren, und solchemnach mit denen **Possessoribus** sothaner Lehen wegen förderlichen Erlangens der Uns, wie gedacht, in alle Wege **reservirten**

Ver-

Vererbungs = Gelder tractiren zu lassen, in Gnaden entschlossen haben.

Als befehlen Wir euch hiemit gnädigst, daß ihr, und zwar unverlängt, mit sothaniger Friedländischen noch unvererbten Lehengüter Possessoren, wegen der gebührenden Lehen = Schatzgelder, die Handlung durchgehend schleunigst reassumiren, was mit einem oder dem andern abgehandelt wird, zu Unserer gnädigsten Ratification relationiren, unter andern auch hiebei gefügtes, von Maria Magdalena Potennin, geborne Lahmotizin, gleicher Angelegenheit bei Uns eingebrachtes demüthigstes Suppliren, in gebührende Beobachtung nehmen, und Uns den Erfolg mit nechsten gehorsamst berichten sollet; Daran ꝛc. Geben Wien den 16. Decemb. Aô 1662.

Weingarten Fol. 350. n. 228.

Zwey Hundert drey und fünfzigstes Kapitel.

Generale Leopoldi.

Entbieten allen und jeden ꝛc. so in Unserm Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns Lehen zu verleihen, wie auch denen, die von ihnen Lehen zu empfangen haben, Unsere Gnade; und geben denenselben gnädigst zu vernehmen: Obwohlen Unsere geliebte Uranherren weil. Kaiser Ferdinand der Erste, und Kaiser Rudolph der anderte, hochlöbl. und seeligst. Gedächtniß, annoch in verschienenen 1536, 37, 40, 44, 59. und 1582. Jahrs unterschiedene Generalmandaten publiciren, und in solchen ausdrüklich auch ernstlich befehlen lassen, daß Sie Lehensleute besagte Lehen, bevorab diejenige, so sie von den ausländischen Fürsten zu empfahen gehabt, anderer Gestalt nicht dann wie vor Alters Herkommen empfahen, bei der alten Form und Gebrauche bleiben, auch darüber mit Einstellung einiger Condition, besonderen Punkten oder Neuerung in kein Weg eingelassen: nicht weniger die Lehen, so sie von ausländischen Fürsten zu ersuchen, allein im Lande empfahen, und sich keineswegs unterstehen sollen des löbl. Hauses Oesterreich Freiheiten und den publizirten Mandaten zuwider dieselben Lehen auffer Landes bei Vermeidung schwerer Ungnade und Strafe zu ersuchen; zu welchem Ende sie die ausländische Lehensherren ihre ordentliche Lehenpröbste, so angesessene Landleute sind, im Lande zu unterhalten, wie auch wegen derjenigen, so sie ihnen Lehensleuten zwar zu verleihen bewilliget, und aber sich gegen etlicher Innhabern und Besitzern derselben Lehen etwa Strittigkeiten ereignen möchten, in einem gewissen Termin ein ordentliches Lehenrecht sowohl in Oesterreich unter als ob der Enns, darinnen solche Lehengüter gelegen sind, nieder zu setzen, und einem jeden auf sein Anlangen was Rechtens ist, doch dem beschwerten Theile die Appellation für Unsere N. Oe. Regierung vorbehalten, ergehen zu lassen, schuldig

seyn;

seyn; ingleichen sie die Lehensherren die Vasallen weder mit Fertigung der in gewisser Form veranlaßten Reversen noch mit der Taxe als auch mit Verweigerung der Bestätt- und Willbriefen, da die Vasallen ihre Ehewirthinen, wenn sie mit freieigenen Gütern nicht versehen, ihrer Zubringen und Heürathsvermachts halber auf die Leben versichern, oder sonsten wegen Schulden verpfänden wollten, weder einer ehrsamen Landschaft berührten Unseren Erzherzogthumes in Oesterreich unter und ob der Enns Freiheiten und altlöbl. Gewohnheiten nicht beschweren sollen, so werden Wir dennoch von Unseren österreichischen Landständen mit sonderbaren Beschwerden glaubwürdig berichtet, daß nicht allein obermelöten in angeregten hievor ausgegangenen landesfürstlichen General-Mandaten begriffenen Punkten und Ordnungen nicht allerdings nachgelebt wurde, sondern sie Lehensherren noch dazu in Lehensbriefen und Reversen ungewöhnliche Conditiones und Neuerungen vornemlich dieses inserirten: daß nemlich die Vasallen ihr Gelübd und Zusage an Eidesstatt zu thun, ingleichen sie Kraft solcher Zusage Ihnen den Lehensherren oder ihrem Stifte Nutzen und Frommen zu betrachten, Schaden und Nachtheil zu warnen, und zu wenden, desgleichen ohne ihr der Lehensherren Wissen und Willen von dem Lehen nichts zu verändern, verbunden seynd: über das sowohl in Todesfällen als wenn sonst die Lehen durch Contract zu Veränderung kommen, aus angezogenen Ursachen die Verleihung weigern, oder gar eine Fälligkeit zu prætendiren vermeinen, und noch weiter den körperlichen Eid, solches gleichfalls in die Revers einzuverleiben begehren, auch sie die Lehensleute sich in der bei Neuerungen und beschwerlichen Conditionen einlassen sollen. Wann dann alles dieses wie gemeldt, sowohl zuwider des alten Gebrauchs und Herkommen als auch Unserer landesfürstl. Hohheit und Obrigkeit gereichet; Wir aber solches also länger zu verstatten keineswegs gemeinet sind; demnach

haben Wir vorgedachte diesorts hievor ausgegangene landesfürstl. Mandata hiemit wieder verneuern, und obbemeldten Allen und Jedem so obverstandenermassen Lehen zu verleihen, und zu empfangen haben, gleichfalls alles Ernstes anbefehlen wollen, daß sie derselben Generalien Inhalt in einem und andern gewislich vollziehen, auch sie die Lehensherren, sie seien nun in oder ausser Landes gesessen, Geist- und Weltliche oder ihre verordnete Lehenträger, die Vasallen darwider keineswegs beschweren noch dringen sollen; und damit dießfalls die vom höchstgedachten Unsern Voranherrn hochlöbl. Gedächtniß gnädigst gemachte gute Ordnung hinfür beständig und richtig erhalten werde; so haben Wir hernachstehende, wie obvermeldt, hievor veranlaßte Form und Weise, wie die Vasallen den Lehensherren die Revers fertigen sollen, diesen Unseren General Mandat von neuem einverleiben lassen, also und dergestalt:

„Ich N. bekenne, und zum Fall es die Nothdurft erfordert, für mich und anstatt meiner Gebrüder, Vettern, oder Lehengenossen, und thue kund männiglich mit diesem Briefe, daß ich von N. oder dessen N. Lehenträger in Oesterreich heute dato nachbenannte dieß oder mehr Stüke und Güter N. und N. zu Lehen oder für mich und als Lehenträger gemeldter meiner Gebrüder, Vettern und Lehensgenossen empfangen habe: auch daß ich oder dieselben zu Lehen trage, und alles das gehorsamlichen leisten und thun will, so ich von Natur und Art solcher Lehen rechtes Herkommens oder Landgebrauch halber zu thun schuldig bin, treulich und ohne Gefehrte. Zu wahrer Urkund habe ich diesen Reversbrief gefertiget. “

Darüber befehlen Wir obbemeldten allen und jeden ferner erstlich, daß sie die Lehensherren an solchen Reversen begnügt seyen, und den Vasallen darwider nichts zumuthen, oder nichts Mehreres sowohl in die Lehen-

brie-

briefe als die Reverse einverleibet, auch sie die Lehensleute kein anders fertigen, noch sich obgehörtermassen in einige Neuerungen einlassen, oder einige Lehenbriefe dieser Ordnung zuwider annehmen sollen; wie Wir dann dieselben Lehensempfahung, so vorigen Generalien und dieser Unseren von neuem wiederholten Ordnung zugegen oder mit Einmischung neuer Conditionen beschehen, sowohl als mehr höchstgedachte Unsere Uranherren weil. Kaiser Ferdinand I. und Kaiser Rudolph II. hiemit für unkräftig gehalten, und Ihnen den Lehensherren nochmal eingebunden haben wollen, neben den Reversen die Vasallen Innhalt der hievor mehrbesagten publicirten landesfürstl. General Mandaten weder mit der Taxe noch den Bestätt- und Willbriefen wie auch in andere wege wider die Landesfreiheiten, Altherkommen und diese Unsere so gemessene Verordnungen nicht zu beschweren; Zum Fall aber sie Lehensherren ihre Lehensleute hierwider dringen, die Verleihung weigern, oder damit saumig und verzüglich seyn wurden, solle alsdann berührter Verzug ihnen den Lehensleuten an ihren Lehensgerechtigkeiten ohne Nachtheil und Schaden auch allerdings unpräjudicirlich seyn. Das ist Unser ernstlicher Willen ꝛc. Geben Wien den 13. April 1665. Woll. Fol. 112.

Demnach wider dieses General das Passauerische Bistthum einige Beschwerden eingewendet, ist selben durch die allergnädigste Resolution vom 26. Septemb. 1667. abgeholfen worden.

Zwey Hundert vier und fünfzigstes Kapitel.

Wann die Frage, ob von Absterben eines in dem Lehenbrief mitbelehnten eine Tax möge begehret, und müsse bezahlet werden, in Erwegung genommen wird, so beobachtet man, daß wann bloß ein Mitbelehnter mit Todt abgehet, solcher Todfall vor keine Veränderung zwischen den Herrn und Vasallen gehalten werde, daß ein Lehenserneuerung, und des Lehensbriefs nach Innhalt der Lehenrechten ex cap. I. quæ sit prima causa fevdi amittendi, oder was die erste Ursach sey, das Lehen zu verlieren, müsse begehret, und ein neuer Lehensbrief zu nehmen, da ist auch keine Tax zu bezahlen, so machet sich der Schluß, daß wann ein Mitbelehnter mit Tod abgehet, in solchem Fall keine Tax zu bezahlen sey, immassen vermög vieler landesfürstl. Generalien insbesondere aber des Generals de aô 1665. denen auswendigen Lehensherren gebotten worden ist, daß sie die Taxen nicht erhöhen sollen.

Grenek Fol. 105.

Zwey Hundert fünf und fünfzigstes Kapitel.

Resolution weitere, wegen passauischen Lehens-Empfahung und Verleihung.

Der N. De. Regierung dieses samt der löbl. Herren Stände ob und unter der Enns abgefordert- und eingekommener Berichten, wie auch der eingereichten Stifts Passau Deduction wieder zuzustellen, und lassen es Ihro kaiserl. Maj. (so viel das Hochstift Passau betrift) bei der bisher hergebrachten Revers-Formula ungehindert der publicirten Generalien wegen der auswärtigen Lehen allergnädigst verbleiben; Im übrigen versehen sich Ihro kaiserl. königl. Maj. gegen ihre Fürstl. Gnaden den

H.

H. Bischof zu Passau gnädigst, sind auch dessen vertröstet worden, derselbe werde nach dem Exempel seiner Hr. Vorfahrere am Hochstift mit Ertheilung der Bestätt = und Willbriefe gegen Dero Vasallen auf derselben gebührendes Ansuchen, bevorab wenn bewegliche Ursachen vorhanden, sich gnädig und willfährig erzeigen. Leopold den 26. Septemb. 1667.

Woll. Fol. 231.

Zwey Hundert sechs und fünfzigstes Kapitel.

Liebe getreue demnach Wir Uns E. G. Bericht von 26. Sept. 1668. Jahrs in Sachen eine zwischen den Hrn. und Wohlg. unserm L. G. Phil. Adam Grafen von Solms auf Winzenberg Wildenfels und Sonewald an einen und den würdigen unseren Andächtigen und lieben getreuen Fiardo Facone Abten unseres Stifftes und Gottes Hauß zu Seclau am anderen Theil in Causa Juris Patronatus der Kirchen zu Humpoltz von dem Prag. E. Bischöfl. Consistorio untern 27. July 1663. ergangenen Sentenz und dagegen bey Uns von Ihme Grafen von Solms eingewendte Beschwerden betreffend, umständlich vortragen lassen, und nach reiffer der Sachen Ueberlegung gnäd. befunden, daß solcher Sentenz von Rechtswegen aufzuheben, die alda bey dem Consistorio verführte Acta zu Avociren, und die Partheien zu unseren Königl. Land Rechte zu verweisen, massen Wir dieses auch dem Hochw. unseren Fürsten ꝛc. Mathaeo Ferdinando E. Bischoffen zu Prag unserm Rath Legato nato, und Primati unseres E. K. Böheim vermög beschluß intimiren. Als haben Wir euch zu diesem Ende hiermit anfügen wollen, damit ihr hierüber die Interessirten bescheiden, und dieser Resolution nach gelebet werde,

Wien den 9. July 1669. Leopold Vid. Riegger Fol. 276.

Zwey Hundert sieben und fünfzigstes Kapitel.

Die Geistliche Güter ohne Landfürstl. Consens nicht zu veralieniren sonderlich in Lande ob der Enns Wien den 15. April 1670.

Zwey Hundert acht und fünfzigstes Kapitel.

Demnach die in Gott ruhende K. K. M. Ferdinand der dritte H. Gedächtnuß sich allbereit in 1653. Jahr den 9. Sept. unter anderen Allergn. Resolviret, daß die zu dero Herrschaft Pürglitz gewidmete Königl. Lehen, wie vor Zeiten hinführo wieder und künftiger besserer Richtigkeit und Sicherheit willen, zumal hierdurch jez gedachte Herrschaft an denen Schuldigkeiten nichts entgienge, ordentlich verschriben und befolget werden sollen. Dieweil aber Ihro Mayest. nach diesem mehrgesagte Herrschaft Pürglitz anderwerts verpfändet, und die Lehenleute zu solcher Verschreibung und Richtigkeit bey der K. Lehentafel, ja wie vorkommen will, auch so gar bey der itzigen Pfand Herrschaft, als welche dießfalls die gnäd. resolvirte bessere Ordnung und Gewißheit selbst verlanget, sich gebührend anzumelden, bis dato unterlassen, als werden von S. K. K. Mayst. unseren allergn. Herrn wegen nach benannter Lehengüter, als Sadlno Wssctaty, Chlum, und des Hofes in Dorf Pustowict, Kffelirzowyschen Hofes, in der Herrschaft Augest, Sencez, Przilepy Grastian und Wolesko, des Hofes Kaunow, und Gotka, Hindansy, Innhaber und Possessores hiermit und in

kraft

kraft dieses ofenen **Patents citiret** und geladen, daß Sie auf den 3. künftigen Monats July bey dem K. Lehenamt auf den K. Prager Schloß unfehlbar erscheinen, und Zuforderist, die etwa in handen habende vorige Verschreibungen und **Documenta**, wie ein oder der andere Lehen Grund an Ihm kommen, **Authenticé** vorbringen, und sodann auf dessen, dem Befund nach beschehene ordentliche Einverleibung der Lehen Tafel die in der K. Land Ordnung ausgesetzte Lehenpflicht leisten, in widrigen wider Sie denen K. Lehen Rechten gemäß verfahren werden solle, Prag den 20. May 1670.

Weingarten F. 374.

Zwey Hundert neun und fünfzigstes Kapitel.

Das Obrist Spielgrafen Amt und die gehörige Erb-Vogtey über alle und jede Musicanten in Oesterreich unter und ob der Enns und in **Genere** die Musicanten und die Bruderschaft **S. Nicolai** angehend wird **Confirmiret** Wien den 12. Jan. 1671.

Zwey Hundert sechzigstes Kapitel.

Leopold.

Drey und zwanzigsten In fall die Güter dabey die Ausstände herrühren unsere k. k. oder andere Lehen wären, und entzwischen Uns oder einem anderen Lehenherren, ex quocunque Capite heimfallen würden, so sollen dergleichen Ausstände weiter nicht, als von 3 letzteren Jahren, wann Sie vorher durch die wirkliche Execution nicht eingefordert werden, und allein von solchen Aperten Lehengütern, so viel die Gebührnuß der Landes Anlagen austraget, hingegen der Abgang bey andern des Vasallen frey eigenen ligend oder fahrenden Haab und Gut wie die imer Namen haben mögen, jedoch anderen darauf haftenden älteren Sprüchen unpräjudicirlich und in deren Ermanglung entweder bey denen jenigen Verordneten und ihren eigenen Gütern, welche dermal zur Zeit des angewachsenen und mit Execution ohne erheblicher Ursach und Hindernuß nicht eingeforderten Ausstandes in dem verordneten Amt gewesen sind, oder aber bey anderen Landschafts Officieren, welche dießfalls durch ihren Saumesaal und Unfleiß den Verlust und Schaden erweißlich verursachet, nach der Stände Willkuhr und Belieben gesucht und wirklich eingebracht werden, Wien den 31. Decemb. 1671. Cod. Aust. P. 1ma F. 315.

Zwey Hundert ein und sechzigstes Kapitel.

Königl. Böhm. Hof Kanzley Decret von 24. May 1672. daß der Bischoff von Ollmütz nicht schuldig sey, daß Jus Primordiale concedendi feudi den Vasallen zu ediren.

Zwey Hundert zwey und sechzigstes Kapitel.

Liebe getreue ihr werdet aus dem Rescript von 11. May nächsthin vernommen haben, was massen wir gnäd. dahin bedacht seyn, damit das durch zeitlichen Hintritte W. Math. Ferdinand vacirend wordene E. Bistthum, worzu Uns als regierender König in Böheim die Præsentation zu thun, zustehet, und gebühret, wieder mit einem Haupt fördersamst versehen werde. Sintemal Wir Uns nun gnäd. gefallen lassen. Des E. H. und Wohlg. unseres Andächtigen L. G. Joh. Ferd. Grafen von Waldstein Bischoffen zu Königgrätz bey der Domstiffter Ollmütz und Breßlau bey den H. Kreutz zum Erzbischof zu Prag für zu nehmen, denselben J. Päbstlichen Heiligkeit wie gebräuchlich zu nominiren, zugleich auch die hierzu weiter erforderte Nothdurften, dem Herkommen nach aus und verfertigen zu lassen; Als haben Wir Euch solches zu Euer Wissenschafft in Gnaden hiermit anfügen wollen, gnäd. befehlend, daß ihr solche dem Probst Dechant und Kapitel besagten E. Bistthums daselbst in unseren Namen gleichfalls zu wissen machen, und darob seyn sollet, damit immittels die Administration in temporalibus wohl versehen, und dabey also gewirtschaffet werde, auf daß dem

denominirten E. Bischoff nichts præjudiciret werde, deme ihr schon Recht zu thun, also hieran ꝛc. Geben Laxenburg den 5. May 1675.

Leopold

Riegger Jus Ecclesias. F. 5.

Zwey Hundert drey und sechzigstes Kapitel.

Wir haben dasjenige gnädigst vernommen, was Ihr Occasione des Schönsee. Lehenwerkes von denen Fuchßischen Erben damals interponirten Revision sub dato 11. Februar 1670. Jahrs, und einer von Eleonora Ros. von Boxberg gebohrner von Zettwitz ergriffenen Appellation, daher, indem kein gewisser Aufsatz vorhanden bedieneten, Wir gnäd. geruheten Euch hierüber, welches Remedy die Litiganten in derley Lehensfällen sich künftig zu halten hätten, gnäd. zu verbescheiden; Wie nun in allweg nöthig, damit sowohl die Richter, als die Partheyen inskünftig eine zuverläßliche Cynosur haben mögen, dießfalls einen gewissen den Cursum Justitiæ facilitirenden Aussatz zu machen. Als haben wir Euch bey Erwegung aller bey beeden Juris Remediis nemlich der Revision und Appellation mit unterlauffenden Bedenken, daß Saluberrimum Appell. Remedium á Sententiis Parium Curiæ einzuführen gnäd. Resolviret,

Euch

Euch hiermit Befehlend, daß ihr solche unsere Resolution behörigen Orten anmerken lasset, und hinführo in Feudalibus deme nach verfahret; und sintemal wir der bey Uns von der Eleonora von Boxberg gebohrner von Zettwitz 1500. Gulden Capital nebst denen davon raitenden Interessen betreffenden, von Euch als Paribus Curiæ sub dato 17. März 1673. ausgelassenen Abschied introducirten Appellation und der angeführten Gravaminum Erheblichkeit Willen in quantum de Jure gnäd. deferiret. Als überschiken wir die eingebrachte Gravamina zu dem Ende an Euch und befehlen gnädigst, daß ihr selbige dem Gegentheil zur Beantwortung Communiciret, den Appellat. Processl rechtlichen Aussaß nach instruiret, und sodann die Acta Utriusque Instantiæ inrotolirter zu Handen unser K. Böhm. Hof Kanzley einschiket erstattende hieran unsern gnädigsten Willen und Meinung. Wien den 20. July 1675.

Leopold

Weingarten Fol. 414.

Zwey Hundert vier und sechzigstes Kapitel.

Lieber Getreuer, Uns ist ein Bericht von 7. Sept. letzten Jahrs, in Sachen die von denen Natzgradischen Erbinen, nachdem selbe in das zu dem Schloß Karlstein gehörigen Lehengut Ridka genannt durch einen Kamerling von dem, der Zeit dir gnäd. anvertrauten Hof Lehen Amt, Erb Lehen rechtlich eingeführet worden, demuthl. gesuchte Ablegung der Lehen-Pflicht, Alienirung erwehnten Lehens, indeme selbiges Schulden halber nicht zu behalten, dann was entgegen der verwitibten Fürstin Portia damit besagte, Einführung wie auch Einschreibung der Karlstein. Lehen bey unseren Lehen Amt, und Sie bey der Ihr vermittels der Pfand Verschreibung übergebenen Jurisdiction conserviret werden möge, geh. eingewendet, betrefend mit allen Umständen geh. referiret und vorgetragen worden. Wann wir dann bey reiffer Ueberlegung eines, und des anderen, Uns pro und Contra einkommen auch nachmaliger Ersehung der Karlstein. Pfand Verschreibung gnäd. befunden, daß, was erstlich die Ablegung der Lehen-Pflicht zu vörderist bey unser Böhm. Hof Kanzley, so dann allererst dem Karlstein. Pfands Inhabern præstiren sollen, als lassen wir es dabey gnäd. bewenden Weilen aber denen sämentl. Interessirten Natzeratzk. Erbinen etwa auffer Landes zu reißen, beschwerlich fallen möchte, als haben Wir selbige mit dem Jurament, so zu Handen J. M. der Kayserin, als Königin in Böheim und Erb-Lehenschaft zu leisten haben, an dich delegando gnäd. remittiren, damit selbige auch ihre die Lehenpflicht leisten mögen, Andertens und was die Beschreibung der Karlstein. Lehen Betrift, sintemal aus der Pfand Verschreibung nicht abzunehmen, zumal die Lehenpflicht Ihro Mayest. als Königin zu Böheim per Expressum vorbehalten werden. Daß Mann sich

alle

alle Lehen Rechte Königl. Lehen Tafel und Jurisdiction solte begeben, und priviret haben, die Pfand Inhaberin auch über die Königl. Lehen Leute einige Jurisdiction jemals gehabt, noch exerciret, entgegen unser Königl. Lehenamt in verschiedenen Karlstein. Lehenstrittigkeiten allerhand Actus Jurisdictionales ohne einige der Pfand Herrschaft Ein oder Widerrede stets exerciret, also daß wir von der bisherigen Observanz abzuweichen, billig Bedenken tragen, sondern befehlen Wir dir vielmehr gnäd. daß du demnach inhærendo in Verschreibung sowohl Karlstein. als all andere Böhm. Lehen, Annotirung der Contracten, und andere vorfallende Handlungen, Publicirung der Testamenten, der Strittigkeiten förderist, geh. verfahrest, und unsere Lehen Regalia zu augmentiren, dir angelegen haltest, allermassen Wir nun der gedacht. Fürstin Portia durch unseren K. Statthalter hiernach bescheiden, unter einsten Selbige mit ihrer gesuchten Cassirung der in das Karlstein. Lehengut Ridka vollzohenen erblichen rechtlichen Einführung abweisen lassen. Also werden wir drittens, wann künftig eine Lehenfälligkeit bey der Herrschaft Karlstein sich ereignet, wie es in dem Eröfnungs Fall zu halten, ob die Fälligkeiten inter fructus vel Regalia zu raiten, ob die Lehen wieder Lehenweis zu überlassen wäre, das Utile davon zu empfangen! sodann überlegen, und uns weiters gnäd. resolviren, was endlich der von den Natzeratzk. Erbinen gesuchten Kön. Consens wegen Alienirung des Lehen Gült Rzidka in qualitate Feudali belanget, hierüber werden wir nicht weniger Sie mit dem nächsten eines gewissen bescheiden lassen. Geben Wien den 25. März 1676.

Leopold

Zwey Hundert fünf und sechzigstes Kapitel.

Wir Leopold bekennen ofentlich mit diesen Brief, und thun kunde allmänn., daß wir auf demüth. Anlangen der T. Maria Cordula Hundin geb. v. Lindenfels Witib in Vormundschaft derer, nach W. Hanß Gottfried Hund, hinterlassener unmündiger Söhn, zu wirkliche Empfahung derer Ihnen abgestorbenen von Uns unserer Erb der Kron Böheim zu Lehen gehenden zweyen Gütl Burgstahl und Morgenstein, bis Sie zu ihrer Vogtbarkeit gelangen werden ein Indultum gnädigst ertheilet; Thun das auch in kraft dieses Indults, als Regierender König zu Böheim, hiermit wissentlich also und dergestalten, daß obernannte Lehen successores nach erreichter Majorenitæt, sich wegen solcher Uns und der Kron Böheim zu Lehen gehenden 2. Gütel bey Uns als Regierenden König zu Böheim weiters anzumelden, die Lehen zu empfangen schuldig, Und immittels aber getreu Gehorsam und gewärtig seyn, und alles das thun, was getreuen und gehorsamen Vasallen geziemet, Getreulich und ohne Gefährdte, Wien den 10. July 1677.

Weingarten F. 423.

Zwey Hundert sechs und sechzigstes Kapitel.

Graf Sinzendorff. Majorat. P. P. das von dem Löbl. Landmarschal. Gericht in vidimirten Extract aus W. Hrn Sigmund Fridrich Graf und Herr zu Sinzendorf in Wien den 28. Sept. 1678. datirten Testament also lautend.

Was

Was nun Siebentens über abstehende Legata noch mein ist und heist, als mein ligendes Gut Haggenberg in V. U. M. Berg dieses E. H. Oesterreich unter der Enns, davon theils L. F. Lehen ist, ich aber laut der jüngsten Lehen Begnadung, weil ich Primus Aquirens, und als ein Feudum Novum zu verschaffen Macht habe. Wengerstorff, Stranstorff, Stranegg, Pernhoffen, der Hof zu Stranstorff, die Gülten und Unterthanen zu Haggendorff, und Ungerndorff, auch den Taß samt allen deren Ein und zugehörungen, nirgends noch nichts darvon ausgenommen, wie ich es genutzet, und genossen, oder genieſſen hätte können, item mein Frey Hauß neben der neuen Landschafts Schulle in Wien ligend, ingleichen verbrieft und unverbrieſte Schulden und Fahrnuß, auch das baare Geld in Summa alles, was sich nach meinen Tödtlichen Hintritte ligend und fahrendes befinden wird, das mein ist, und heist, alle meine Jura und Prætenſiones und ganz nichts ausgenommen, darzu Conſtituire ich zu meinen wahren Univerſal Erben den Hoch und Wohlg. Grafen und Herrn Theodor des H. R. R. Erb-Schaßmeister und Grafen von Sinzendorf ꝛc. meinen Freundlichen lieben Herrn Vettern, als meines verstorbenen Hrn. Bruders Graf Rudolph von Sinzendorff ältesten Sohn, welcher von meiner Verlaſſenschaft meine hiervor verschafte Legata und Anordnungen auf Weiß, und Maaß, wie oben gedacht, abzustatten hat, sowohl alle meine fürkommende beglaubte Schulden, da sich finden würden, auch Liedlohn zu bezahlen haben wird, ingleichen den Unköſten, so zu meiner Begräbnuß erfordert wird, wie nicht weniger meiner Fräulen Schwester Fräulen Eliſabeth Gräfin von Sinzendorff in den 5. Punkt auf ihr Lebtag ausgeworffenen jährl. Unterhaltung p. 3000 fl. abführen solle, Achtens thue alle meine Haab und Güter über die hiervon gemachte Legata, und Bezahlung auch etwa nach meinem Ableiben sich befindenden Schulden nichts davon ausgenommen, zu einen Majorat machen, in Bedenkung

ich

ich reiflich erwogen, wie Nutz und gut zu erhaltung der Geschlechter, es seye, daher anbefehlen wollen, dieses Majorat bey dem Amts Protocoll vorzumerken, Wien den 15. März 1679. Cod. Aust. Part. 1. F. 341.

Zwey Hundert sieben und sechzigstes Kapitel.

Prasicanische Fideicommiss.

Es habe der Wohlgebohrne Herr Hanß Ludwig Prasican von Emerberg schriftl. angezeigt, aus weiland Frau Sophia Prasicanin einer gebohrnen Unterholtzerin, als seiner liebgewesten Frau Mutter Seel. hinterlassenen Testament seye mit mehreren zu vernehmen, welcher gestalten Sie ihres Herrn Hannß Jakob Prasican seinen Lieb gewesten Herrn Brudern Seel. ihr eigenthuml. Hauß in der Dorothee gasse verschaft, daß Er solches nutzen und genüssen könne und möge, jedoch mit diesem ausdrüklichen beding, daß, wann derselbe ohne Mann und auch Weibl. Stamme völlig mit Tode abgienge, so dann auf ihr und seine Oberstämmige hernach unterstämmige Linie fallen, immittels aber dasselbe über 2000 fl. nicht onerirt werden solle, batte dahero solche Disposition in dem Amts Protocoll vormerken zu lassen. Wien den 14. July 1679. Cod. Aust. Part. 1ma F. 342.

Zwey Hundert acht und sechzigstes Kapitel.

Hof Entschlüssung von 24. April 1680. kraft welcher Ihro Mayest. wiederhohlter massen befehlen, daß keiner, ohne vorheriger habilitation zum Lande ein Lehengut besitzen möge, und daß die die Lehengüter betreffende Sachen zu den Ollmützer Bischoffl. Lehen Recht allein gehörig sind, und von demselben Salva Provocatione darüber erkennet, und gesprochen werden solle, jedoch mit der Beobachtung, auf das das Judicium Parium Curiæ quoad Præjudicium also bestellet werde, damit dasselbe von dem Bischoff zu Ollmütz keine Dependenz habe, in übrigen auch die beiden Canonici, so von etlichen Jahren her, dabey zu sitzen pflegen, wie nicht weniger diejenige Lehensleute, welche parem, vel Communem Causam haben, ausgeschlossen seyn sollen.

Zwey Hundert neun und sechzigstes Kapitel.

Montecucolisches Fideicommiss P. P. daß von dem L. Marschallischen Gericht eine Auflag zugekommen, kraft der auf Anhalten des H. und Wohlg. Herrn Leop. Philipp Grafen von Montecucoli, daß von Seinem Vatern Wayl. Herrn Raimund Fürsten Montecucoli Seel. gemachte und verlassene Majorat als nemlich 1. die von seiner Frau Muhme Frauen Barbara Montecucolin gebohrnen Gräfin von Concin erblich an Ihr kommen, und in B. U. W. Wald ligende Herrschaft Hochenegg mit allen Apertinentien laut Testament, so in einem löbl. Landschaft Archiv zu finden, 2. die Herrschaft Osterburg auch in B. U. W. Wald, so Er sein Herr

Peter Seel. von Hrn Julio Fried. von Buccellini Frey erkaufft, und in sich begreift, was der Anschlag vermag, so in der Sperr, 3. die Herrschaft Gleiß ingleichen in solchen Viertl erkauft, von Hrn Wolff Christ-Graf und Herrn von Geyersperg mit denen Apertinentien nach den reducirten Anschlag, 4. das Gut Hainzdorff erkauft von Herrn Franz Wilhelm von Walterskirchen mit denen Apertinentien, wie der reducirte Anschlag zeiget, 5. das Frey Hauß in der Schenkstrass alhier in Wien, so zu dem Schotten Kloster jährlich 6 kr. dient, und von Hrn Otto Heinrich von Zinzendorff erkauft worden, auf diese weiß als es jetzt stehet, weilen darzu noch 2. Burgerliche Häußel, als der Frau Gräfin von Buquoi, und der Hatzenberg. Erben kämmen, laut der kauf briefe so in der Sperr 6. der Garten in dem untern Wörth über der Schlag Bruken alhier kauft von Christoph Holtzer gewessenen Burgermeister alhier laut Kauff Notl. so in der Sperr 7. Ein Kleinod so J. Mayest. Königin Christina in Schweden Seel. gedacht seinem Herrn Batern geschenkt, als Er anno 1653. bey ihm in Stokholm gewesen, mit 24. spitzig Dreyekigt geschnittenen Diamanten alle einer höhe, 8. 50000 fl. in Geld, so angeleget sind, 20000 fl. bey Frauen Franziska verwitibten Gräfin von Rantzau gebohrnen Gräfin Keffenhüllerin lauth Obligation, so in der Sperr, 10000 fl. so ihro Mayest. gelihen worden, und die Löbl. Landschaft zu bezahlen übernommen, lauth Obligation so in der Sperr, 18000 fl. bey Hrn Albrecht Grafen und Herrn von Zintz Pottendorff lauth Obligation, so bey Handen, 20000 sind noch anzulegen, oder in die Sperr zu nehmen, Summa 50000 fl. der Kayf. Allergn. Resolution und hierüber publicirten Edicts gemäß, in den Amts Protocoll ordentlich vormerken solle, Wien 17. May 1681. Cod. Austr. Part I. Fol. 342.

Zwey Hundert siebenzigstes Kapitel.

Leopold.

Wir haben Uns ausführlich gehorſ. vortragen laſſen, weſſen Uns Ihr über unſere gnäd. Anfrage, wie ihr in Sachen, deren zwiſchen unſern K. Fiſcal in unſer Erbgrafſchaft Glatz Karl Euſebio Erb von Ehrenburg Klägern an einen, dann den T. Ernſt Wilh. von Panwitz auf Alt Lomnitz Land Schreibern in jetzt beſagter Grafſchaft Glatz und Johann Chriſt von Panwitz auch auf als Lomnitz beklagten an anderem Theil in puncto prætenſæ Caducitatis ihres Lehen Gülts zu Alt Lomnitz ob neglectam Inveſtituram, wie auch wegen gebrochenen und nicht geſuchten Renovation der geſamten Lehenhande, und was deme mehr anhängig iſt, ſich enthaltenen Strittigkeiten wider die Lands Privilegia der Ritterſchaft in beſagter Grafſchaft Glatz zu erkennen, oder zu ſprechen, Euch befugt zu ſeyn erachtet, untern dato 10. Oktob. des 1681. Jahrs gehorſ. berichtet, wann wir aber nach reiffer der Sachen Ueberlegung, ein anderes gnäd. nicht befinden können, als daß es bey dem klaren Ausſatz obberührter Land Privilegien kraft deren in Lehens Sachen, wann wir nemlich einen oder den anderen unter denen Lehenleuten um ein Lehengut in Anſpruch nehmen wollen, die Acta zwar vor unſeren K. Land Hauptmann, oder vor unſer K. Mann Recht verführet, hernach aber zu unſer K. Appellations Kammer zum Sprechen eingeſchiket werden ſollen, billig ſein bewenden habe, zumal dieſes Geſatz bishero nicht geändert, weniger aufgehoben worden, und was etwa darwider vorgegangen wäre, es mehr für eine Nullität, als eine zu Recht beſtändige obſervantia legis derogatoria zu achten, als haben wir gnäd. reſolviret, den in dieſer Sach untern 22. Januar 1681. von Euch ergangenen Beſcheid, wie es hiermit beſchicht, für Null und nichtig

zu erklären, zu Cassiren und aufzuheben, mit gnädigsten Befehl, die in dieser Sach gepflogene Acta in Beyseyn der Partheyen nochmal ordentlich zu inrotoliren, und sodann vermög der Land Privilegien unser Appellat. Kammer zu Prag zum weiteren Sprechen zuzuschiken, und die erfolgende Urtheil dem Herkommen nach zu publiciren, Wien den 6. Jannuar. 1685.

Weingarten Fol. 488.

Zwey Hundert ein und siebenzigstes Kapitel.

Leopold.

Bekennen hiermit ofentlich mit diesen Brief daß uns die getreue G. Sigm. Multz von Waltau, und Joh. Fr. Bergla von Berglaß auf Rokendorff und Schade, als Constituirte Vormünder des Ant. Jos. Franz von Zettwitz Supplicando zu vernehmen gegeben, wasmassen nach zeitlichen Ableiben Ad. Jos. von Zettwitz über dessen hinterlassenen zwey Söhne S. Jos. Daniel, und erstgemeldte Ant. Jos. Franz gebrüdere von Zettwitz der immittelst auch verstorbene H. Fortunat von Zettvitz und Er Multz von Waltau zu Vormundern verordnet worden, worauf bey Uns Sie wegen derer von besagten Jos. Ad. von Zettvitz besessene und auf gedachte dessen Zwey Söhne verstameten uns und unserer Kron Böheim zu Lehen rührende Güter, als $\frac{3}{3}$ von denen Gütern Steyberg, Krugsreuth, Asch, Schönbach, Ober und Nieder Reith nebst anderen in denen Lehen Briefen benanten Dörffern Pertinentien Recht und Gerechtigkeiten sich allbereit untern 24. May des 1685. Jahrs geziemend an-

ge-

gemeldet, und die Lehen gemüthet, der wirkl. Lehen Empfängnuß halber aber, weilen ihre Pfleg-Söhne noch unmündig gewesen, um allergn. Indult bis zu ihrer Majorenität in Unterthänigkeit gebetten hätten, indem nun Er Pergler von Perglaß dem verstorbenen Fortunato von Zettvitz in der Vormundschaft substituiret worden, und inzwischen der ältere von solchen beyden unmündigen Brüdern nemlich S. J. Daniel von Zettvitz in dem 12. Jahre verblichen, wodurch seine Helfte an denen von ihren Vatern erblich auf Sie gedihenen 3 dritteln an obg. Lehen Gütern auf den jüngeren Brudern Ant. Jos. Franz von Zettvitz welcher erst 6. Jahre erfüllet verfallen wären, also wollen Sie nicht nur die vorige Lehens Miethung nochmal wiederhohlet, sondern auch die Lehen in Nammen und anstatt ihres Pfleg Sohns A. J. Franz von Zettvitz allg. recognosciret, und gesuchet haben, mit allg. Bitte Wir wollen gnäd. geruhen, ihren Pfleg Sohn nunmehro die Belehnung deren völligen $\frac{2}{3}$ an bedeuten Lehen-Gütern in k. k. Gnaden wiederfahren, sowohl Ihm auch alle und jede Freyheiten Recht Gnaden Privilegien und Besten, so seine Vorfahrer über sothane Lehen erlanget, Bestättigen, zu wirkl. Empfahung der Lehen aber ihme ihren Pupillen, bis zur Erreichung seiner Majorenität allgn. Indult oder unterdessen wegen mehrmaligen Suchens beglaubte Recognition ertheilen lassen, wann wir dann bey Erwegung dessen befunden, daß gedachte Vormundere sich denen Lehen Rechten gemäß verhalten, die Lehen Miethung in tempore legali gethan, und das Indultum zur rechter Zeit gesuchet, bey nebst in gnäd. Erkanntnuß gezohen, die treue Dienste, welche Uns und unseren Haus das Geschlecht deren von Zettvitz geleistet, als haben Wir solches an Uns von Ihnen Zettvitz Vormundern in Namen Ihres Pfleg Sohns A. J. Franz von Zettvitz unth. Bitte gnäd. statt gethan, und zur künftig wirkl. Empfahung berührter Lehen bis zu Erreichung seiner Majorenität das

Lehen Indultum ertheilet; Thun das auch hiermit in kraft dieses Brieses wissentlich, als König von Böheim, meinen setzen und wollen, daß derley Verzug der Lehens Reich und Empfahung weder Uns als Lehen Herrn noch unserer Kron Böheim an unseren Lehens-Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten noch dem Zettvitz. Pupillen zu einigen Nachtheil nicht gereichen, hingegen aber auch Er A. J. Franz von Zettvitz verpflichtet seyn solle, nach erreichter Majorenitæt entweder selbst oder durch seinen Bevollmächtigten mit allen gefaster der Gebühr und alten Herkommen nach an unseren k. k. Hof zu erscheinen, und sich der wirkl. Lehen Empfahung halber gehors. anzugeben, immittels aber und bis dahin, aller Lehen Schuldigkeit nach zu verhalten, zu Urkundt dieses Brieses besieglet mit unseren aufgedrukten k. k. Secrets Insigl, gegeben Preßburg den 14. Januar 1688.

Weingarten Fol. 515.

Zwey Hundert zwey und siebenzigstes Kapitel.

Wieder auf Regierung und Placet wie eingerathen, mit dem weiteren Anhang, daß Sie nicht allein künftig, ob der angezohenen anno 1655 emanirten Kays. Resolution mit würkl. Bestraffung derley Parthen und advocaten, so sich unterstehen würden, sich dießfalls an die Geistlichen anzuhängen und diese oder andere dergleichen Materien so für die L. Fürstl. Instanz gehören, oder doch ab antiquo jeder Zeit allda fürgebracht, und darüber erkennet worden ist, zu denen Consistorien zu ziehen, und dadurch nur zu allerhand Differenzien und Weitläuftigkeiten zwischen der L. Fürstl. und Geistlichen Obrigkeit Anlaß zu geben, alles Ernstes halten, sondern

dern auch in hoc specifico Casu der Gegen Parthey um das Sie über Regierung Erkanntnuß zu dem Passauer. Consistorio gegangen, und die Sach vermeidlich aufs neue alda zu ventiliren, Anlaß gegeben, nachdrüklich verweißen, auf daß Sie solchen Unfug nicht fernern insistire, noch sonst ihr der Regierung Erkanntnuß und dem wirklichen Vollzug sich directé vel indirectè widersetze, oder selbigen verhindere, bey anbedroheten Pönfall inhibiren solle; Leopold Wien den 12. März 1688.

Anhang ita wegen des strittigen Juris Patronatus zu Unterwalterstorff und der Anmassung von dem Passauer. Official und Consistorio.

Es möchte Er Herr Official und Consistorium nachdrüklich dahin angewiesen werden, daß Er sich dem tract. de Juribus Incorporalibus, wie auch deme, so bis anher in derley Fällen observiret worden, wirklich accomodire, und sich hinführo alles Angriffes in die L. Fürstl. Jura und Gerechtigkeiten enthalten solle, Riegger Jus Ecclesiast. F. 217. & 219.

Zwey Hundert drey und siebenzigstes Kapitel.

Leopold.

Demnach wir auf den Uns von Euch untern 21. July d. J. erstatteten Bericht den getreuen Christ. Ad. von Zettvitz auf Liebenstain den Consens zu Aufnehm und Versicherung auf den Lehengut Liebenstein eines neuen Darleihen von 4000 fl. gnäd. abgeschlagen, und denselben dießfalls, wie aus beylegenden Original zu ersehen, verbescheiden lassen, als haben Wir Euch solches nachdrüklich intimiren und anbefehlen wollen, daß ihr dieses Dekret Ihme zur Wissenschaft insinuiret, und gleich

wie Wir Uns gnädig gefallen lassen, was ihr in erwehnten Bericht annotiret habet, daß nemlich die Cum Consensu Regio auf Lehengüter aufnehmende Darleihen aus dem Lehen Genuß, und nicht ex ipsa substantia derselben bezahlet, und führohin bey dergleichen Casibus die hypothecen auf denen Lehen-Gütern auf gewisse Jahre mit der Clausul, daß nach deren Verflüssung, dieselbe eo ipso aufhöre, und in unsere Hof Kanzley restituiret werden müssen, verwilliget und Constituiret werden möchten, wie solches bey unserer Vorfahrern Rudolph den 2. Observiret worden. Also werdet ihr in dergleichen künftigen Fällen insonderheit bey denen zu erstattenden Gutachten, eine Reflexion darüber zu machen, nebst deme aber auch, wann es von dieser zur Conservirung unser Königl. Lehen, sehr gedeylichen Präcautionsmittel abgekommen seye, weiter nachforschen lassen, und uns solches zur mehrerer Information zur unserer Böhm. Hof Kanzley hinterbringen, daran wird vollbracht unser Will und Meinung geben, Wien den 1. Sept. 1692 Jahr.

Weingarten F. 556.

Zwey Hundert vier und siebenzigstes Kapitel.

Leopold.

Liebe Getreue Was an Uns Ihr wegen der zwischen denen neuen Burgern, dann den Magistrat zu Hirschberg in Vogtland an der Saal, wegen verschiedenen Differentien, dann deren hierüber ergangenen Urtheilen, und von der Reussischen Regierung angemasten Juris re-

ci-

cipiendarum Appellationum von 27. April des 1694 Jahrs Bericht weiß allerg. gelangen lassen, solches ist uns ausführlich referiret worden. Wann wir dann bey Uns der Sachen beschehenen gehorf. Vortrag gnäd. befunden, daß dießfalls nicht allein unordentlich, sondern auch an Seiten der Reussischen Regierung in Appellations Sachen, ob notorium defectum Jurisdictionis nulliter verfahren worden, als sind wir gnäd. bewogen worden, alle diese Sachen zu Cassiren, und Annulliren zu lassen, wie es dann hiermit beschicht, Euch gnäd. befehlende, solches wiederrechtliches und unseren hohen Regalien und Juribus superioritatis zu nahe trettendes Begünen der Reussischen Regierung in unseren Namen ernst gemessen zu verweisen, und sich hinführo von dergleichen Attentatis sub Pœna Amissionis Feudi zu enthalten, einzubinden, was aber zwischen denen Bürgern und dem Magistrat zu Hirschberg entstandene Differenzen betrift, werdet ihr dieselbe dahin verweisen, daß wann ein oder anderer Theil wider den von dem Reussischen Amtmann ergangenen Abschied graviret befindet, die Appellations Gravamina binnen einer Sächsischen Frist bey uns einbringen solle. Worauf Wir Sie bescheiden zu lassen bedacht seyn wollen, an deme wird vollbracht unser gnäd. Will und Meinung Wien den 21. Juny 1695 Jahr.

Leopold.

Weingarten F. 577.

Zwey Hundert fünf und siebenzigstes Kapitel.

Wir Bergen demselben nicht, was massen Uns die K. Appellations Kammer als Constituirte deutsche Lehens Hauptmannschaft zu vernehmen gegeben, wie daß dieselbe wegen nicht genugthuung eines allda ausgefallenen Ausspruches vermög dessen dem E. Hrn Christ. Ad. von Zettvitz auf seinen Lehen Antheil des Gut Liebenstain ex re Judicata denen auch E. Herrn Peter Johann, und Jungfrauen M. Susana, als Brüdern und geschwistern von Rabenstein ein nahmhafte Summa, so ohne mit adjudicirten Schaden und Unkösten jetzt ernannter Parthen Raitung nach gegen 2835 fl. 50 kr. betragen thut zu bezahlen kommet, Er aber mit der Zahlung nicht zu halten wolle, einiger Amt Hülfe bedärfe, indeme dieselbe die Execution auf das Gut Liebenstein zu veranlassen entschlossen, und deme nach, damit derer Veranstaltung durch den Hrn. Kreis Hauptmann des Elbogner Kreis veranstaltet werden möge, Uns ersuchet, wann nun billig, daß ein Amt dem anderen Hülfleiste, als Befehlen wir hiermit, daß Er zur Schleinigen Gewün des Fortgangs der Execution die Sequestration des dem von Zettwitz auf den Gut Liebenstein zustehenden Antheils zu Handen deren Rabenstein. Geschwistrige nach der Instruction der K. Appellations Kammer als Constituirten teutschen Lehen Hauptmannschaft und Paribus Curiæ, dann Requisitions Schreiben ohne allen Anstand veranstalte, Prag den 27. July 1696.

Weingarten F. 584.

Zwey Hundert sechs und siebenzigstes Kapitel.

Passauer Vertrag von anno 1700.

Bestehet vorzüglich in denen, daß der Herr Erzbischof dem Oesterreichischen Landesfürsten nicht einen Eingriff in seine alte hergebrachte gerechtsame thun solle, hingegen auch der Oesterr. Landesfürst alle Eingriffe in die Mere Spiritualia vermeiden, und diese Gerechtsame auch durch seine Stellen nicht nur in mündesten zu verlegen gestatten, sondern alles nach dem alten Herkommen vorzüglich von anno 1592. würde unberührt und unangefochten belassen; Folglich die den Landesfürsten gebührende Jurisdiction, Consens für dem Neo Electum, wie auch die Protestation wider ein derley Neo Electum bey wichtigen Anständen jedoch in tempore á Canonibus præscripto zu machen, dem Neo Electo und Bewilligten Ex Majestatis Suæ Archi Ducali Patronatus & Advocatiæ Jure die Temporalia, als die Unterthanen, Officier Kästen dann ligend und fahrendes, was zum Gotteshaus gehörig übergeben könne, wobey jedoch des Herrn Erzbischoffen oder Ordinarij Abgesandten seyn mögen. Der Herr Erzbischof hingegen die Visitationen, Pænas, Sententias, & Censuras Ecclesias. nach Belieben vornehmen, jedoch nur es dem Landesfürsten zur Wissenschaft melden, wann es aber ad Suspensionem & Ammotionem eines Prælaten oder Beneficiaten ankommet, es dem Landesfürsten in Zeiten wissen lassen solle, damit von Höchstdemselben sowohl die hierzu nöthige Einwilligung gegeben, als auch wegen einsweiligen Uebermachen Sequestrir und Administrirung der Temporalien die nöthigen Vorkehrungen aus landesfürstl. Macht vorgenommen, und veranstaltet werden können; Endlich ist zu desto sicherer Erhaltung der beiderseitigen Freundschaft und jedem

Theile betreffenden Gerechtsamen sich dahin einverstanden worden, daß bei Uebergebung sowohl der Spiritualien als Temporalien von beiden Seiten Commissarien zu gegen seyn sollen, in Folge dessen, auch bei Ableiben eines Prælaten und dergleichen von Prior oder Dechent, samt dem Hofrichter in Beisein zweier von Convent die Nothsperr vorgenommen, und dann der Ordinarius mit denen von Sr. Majestät ernannt werdenden Commissarien die Sperr vornehmen, und zwar erstens die Spiritualia in Gegenwart der landesfürstl. Commissarien, jedoch ohne Maaßgeben, auf ein neues sperren, sodann die landesfürstl. Commissarien die Temporalia auch in Gegenwart des Herrn Ordinarij jedoch auch ohne Maaßgebung die Sperr vornehmen sollen; weiters sollen die Herrn Prælaten zu Ersparrung deren Kösten von einem Kloster zu dem anderen ferners nicht Transferiret werden.

Wann Sr. Majestät einem die Literas Præsentationis geben, so ist dem Ordinario unbenommen diesen Præsentatum zu examiniren, und bei Untauglichkeit solches dem Landesfürsten vorzutragen, und zu begehren, daß ein anderer tauglicher præsentiret, und so nach Approbation des Ordinarij ihm der Possess Brief ausgefertiget werde, Dessen Urkundt ist dieser Vartrag gleichen Inhalts zweimal eigenhändig unterschrieben, und mit den Kaiserl. auch des Stifts und Domcapitel anhangenden Insigl verfertiget von deren einen Sr. Maj. Kaiser Rudolph behalten, und den anderen der Administrator und Domcapitel zu Handen genommen hat, Prag den 2. November 1600, und ganz erneuert anno 1700. Vide Cod. Aust. Tom. II. pag. 128.

Zwey Hundert sieben und siebenzigstes Kapitel.

Recess.

Zwischen den Erzbischof von Salzburg und E. H. von Oesterreich ddo. 12. November 1671. und ganz erneuert 1700.

Daß es bei dem, was Sr. Majestät als Landesfürsten und Patrono Ecclesiæ in der weltlichen Jurisdiction von Rechts und Gewohnheit wegen gebühret, verbleiben solle,

Verglichen, daß alle Inventur Abhandlungen und dergleichen mit der weltlichen Obrigkeit einverstanden geschehen sollen.

Daß bei Raittungen alle unnöthige Unkösten ersparret und solche in Pfarrhöffen oder Vogtherrn und Zechpröbsten Häusern geschehen sollen,

Daß die Temporalia independenter von dem Ordinario von dem Vogtherrn allein dem Pfarrer eingeantwortet werden können,

Daß Seine Majestät auch Sede Vacante einen Administrator oder Oeconomum zur Besorgung deren Temporalien independenter von Ordinario setzen können. Daß der Electus gleich Sr. Majestät notificiret werden müsse, damit Ihm von Sr. Majestät als Principe Terræ der Consens gegeben, oder dargegen Einwendungen gemacht werden können,

Daß nicht nur allein die K. K. Commissarien, sondern auch die Vogt und Lehenherrn in Temporal Geschäften den Vorzug haben sollen.

Daß der Streitte wegen Jus Patronatus und Advocatiæ vor das weltliche Gericht gezohen werden solle.

Daß auch die Mere Spiritualia nicht auser Land gezohen werden dürfen, sondern der Herr Erzbischof einen

Offi-

Officialen pro Secunda Instantia in Inner Oesterreich bestellen könne,

Daß die Visitationen von Ordinario in Spiritualibus mit vorwissen des Landesfürsten einmal aber in temporalibus von Ordinario geschehen können.

Wann ein Unfug bei Præsentationen oder Installationen solle eingeschlichen seyn, und von Herrn Erzbischof ein Casus Specificus angezeiget werden sollte, dieser gleich abgestellet werden würde, hingegen sollen auch alle unerlaubte Gelderpressungen in Spiritualibus gleich abgethan werden.

Verglichen worden, daß die Præsentations Briefe deren Inner Oesterr. Privat Patronen künftig statt mit dem Worte Gratiosissime, mit dem Prædicat Gnädigst eingereichet werden solle,

Daß in den Confirmations und Investitur Briefen jeder Zeit der Namen des Patroni einverleibet, und der Bestättigungsbriefe von Neo-Confirmato dem Patrono vorgewiessen werden solle,

Wann die k. k. Commissarij eine Personam Electam non Gratam esse erkläret, solle alles bis auf weitere k. k. Resolotion in Statu quo bleiben.

Daß das Jurament so der Neo Electus, dem Ordinario ableget, dem L. F. Hochheiten nicht in mündesten derogiren können.

Daß die Testamente der Steuer und Kärntner. Geistlichen nicht mehr auser Lande sondern zur Inner Oesterr. Regierung genommen, dem Ordinario aber eine Abschrift davon gegeben, die Abhandlungen jedoch Conjunctim in Lande geschehen sollen.

Daß bei Todfällen von drey Bischöffen zu Gurk, Seccau und Lavant die Inventuren im Lande Conjunctim vorgenommen werden sollen,

Daß erstberührte 3 Herrn Bischöffe und andere Beneficiaten Liberæ Collationis Salisburg. ihren Eintritte in die Inner Oesterr. Länder den Landsfürsten oder seinen Dicasterien anzeigen müssen, daß Selbst der Erzbischof

von Salzburg seinen Eintritte in die Inner Oesterr. Staaten zur vornehmung der Visitationen anzeigen solle, damit Er mit den gewöhnlichen Ehrenbezeigungen empfangen werden könne.

Daß die Absetzung eines Beneficiaten dem Patrono wegen nöthigen Vorkehrungen in Temporalibus angezeiget werden soll.

Daß Jus Patronatus über die Pfarr Straßgang in Steuer solle dem H. E. von Salzburg noch ferners verbleiben,

Daß bei Ersetzung deren Beneficien in Steuer und Kärnten, den Oesterr. Landeskindern Cæteris Paribus der Vorzug gelassen werden solle, doch das Erzstift, wo es das Jus Patronatus hat, auch andere Grata Subjecta dahin promoviren könne.

Daß die den Statum Publicum betrefende Patenten vor Affigirung der Inner De. Regierung müssen Communicirt werden.

Daß das Jus Patronatus über die Pfarr Villach in Kärnten dem Oesterr. Landesfürsten verbleiben solle.

Daß künftig 3 Inventaria einer für dem Oesterr. Landesfürsten eines für dem Erzbischof von Salzburg und eines für dem Neo Electo verfasset, und jedem eines eingehändiget werden solle.

Daß bey verspürender üblen Administration eines Beneficiaten die Inner Oesterr. Regierung die Temporalia zwar allein Sequestriren könne, sodann aber mit dem Vicario Generali sich dieser wegen einverstehen solle,

Daß ein Te Deum Laudamus denen Vicarijs Generalibus zwar Authoritativé aber mit glimpfigen Worten aufgetragen werden solle,

Daß künftig nur allein Zehend und Bergrechte auf denen Kanzeln sollen verkündet werden, Inquirirungen deren Beneficiaten sollen nicht durch offene Patenten sondern durch verschlossene Befehle von der Inner Oesterr. Regierung vorgekehret werden,

Daß

Daß unerlaubte Remunerationen bei Præsentation und Installirungen denen Inner Oesterr. Stellen verbothen worden.

Daß die k. k. Commissarien bei Ertheilung des L. F. Placet den Hut nicht aufsetzen, hingegen auch die Geistliche Commissarien das Kapel herunter haben sollen.

Daß die k. k. Commissarien bei Wahlen ihren Platz ad Cornu Evangelij extra Presbiterium, die Geistl. Commissarien aber intra Cancellos oder Presbiterium ihren Platz behalten sollen,

Daß die Privat Vogt und Lehenherrn denen Saltzburgischen Commissarien in Concursu die Vorhande lassen, ausgenommen der erstere wäre ein wirklich k. k. Rath, Landmann oder Ritter und erschiene selbst,

Daß künftig drei Kasse Schlüssel seyn, nnd einer dem Advocato Ecclesiæ der 2te dem Pfarrer und der 3te dem Kirchenvater behändiget werden solle.

Das kein Privat Vogt oder Lehenherr in Steuer und Karnten ohne Vorwissen der Inner Oesterreichischen Regierung die Temporalia einem Beneficiaten sperren könne,

Daß die litigirende Partheyen ihre Appellationen niemal ausser Lande schicken dürfen, solche zwar an Ordinarium Stillisiren jedoch zu Handen des Vicarij Generalis in Steuer und Karnten Annectiren müssen, auch daß der Spruch binnen 6 Wochen im Lande publiciret werde,

Daß die Prælaten von Borau und Pollau und dahin gehörige Pfarren, so unterthalb des Districts von Borau und Pollau liegen pro Infula & Benedictione nicht nach Saltzburg excurriren dürfen, hingegen die Prælaten zu Admont und Rollenmann wie auch die Oberhalb des Districts von mehrgedachten Borau und Pollau liegenden Pfarrer in Lande Steuer und Karnten, die beiden Prælaten zu Ossiach und St. Paul nebst allen Pfarren und Beneficiaten, ausser deren so der Vicarius

Ge-

Generalis ersetzet, nacher Saltzburg erscheinen können, jedoch in Taxen nicht überhalten, und bei Hinterniſſen Diſpenſiret, auch die liberæ Collationis Salisburgl. ihre in Saltzburg erhaltene Bullas der weltlichen Obrigkeit vorzeigen ſollen,

Daß von dem Erzſtift Saltzburg nach Abgehen deren auf die drei von Oeſterreich herrührende Erbämter als Erbmarſchall Erbſchenk, und Erbtruchſesamt bei dem Erzſtift inveſtirten Familien, jedesmal drei andere in dem Lande, wovon jedes Erbamt ſeine Denomination hernimmt, ſeßhafte Familien zu recommandiren, und daraus von Seiten Oeſterreichs eine zu erkießen ſeyn, dermal aber die Familie der Grafen von Lamberg zum Erbtruchſesamt inveſtiret werden ſolle,

Daß die Lehen, welche der Oeſterr. Landesfürſt von dem Erzbiſchof von Saltzburg in Kärnten innen hat, nicht in Saltzburg, ſondern bei dem Saltzburgl. Lehen Commiſſario durch den Landes Vice Dom in Lande Karnten genommen werden ſollen.

Daß der Eintritte in Frauenklöſter wegen Temporalien mit vorwiſſen des Ordinarij geſchehen ſolle,

Daß Viſitationen in Spiritualibus durch inländiſche Geiſtliche Commiſſarien in Steuer geſchehen ſollen,

Daß die Concertation des Wahltages im Lande abgehandelt, und von denen Landesfürſtl. Commiſſarien erkießen werden ſollen,

Daß denen Ordinariats Juribus in Steuer nichts ſolle derogiret werden,

Daß der Landesfürſt niemal Cumulativam Præſentationem Reſpectu Temporalium in ſeinem Lande und auch Steuer zulaſſen könne,

Daß auch bei Einantwortung deren Temporalien in Inner Oeſterreich der Geiſtlichkeit niemal eine Concurrenz geſtattet worden, und werden kann.

Daß der Geistlichkeit in Temporalibus zwar nur mit wissen, aber keiner Disposition aus Landesfürstlicher Milde verliehen worden.

Daß nach alten Pettauischen Herkommen keine Concurrenz in Temporalibus gestattet werden könne.

Daß dem k. k. Vice Dom als k. k. Commissarius in Accessu & Recessu der Kirchen die Ober-Hande gebühre, weil der Regierende Landesfürst in ganzen Lande der Vornehmste mithin auch in der Kirchen ist, welches durch das alte Inner Oesterreichische Herkommen bestättiget wird,

Daß sowohl der Passauische Vertrag, als der Saltzburgische Recess sind durch mehrere Resolutionen erneuert und Confirmiret worden, V. Riegger Jus Ecclesiast.

Zwey Hundert acht und siebenzigstes Kapitel.

Von der N. De. Regierung wegen allen und jeden Advocaten hiermit anzuzeigen, demnach die Erfahrenheit sattsam zu erkennen gegeben, daß der in dem Tractatu de Juribus Incorp. t. I. ausgesetzte §. 25, daß alle Stritte den Geistlichen Lehen betrefend von der N. De. Regierung unmittelbar vorgenommen werden sollen, sehr leichtsinnig aus der acht gelassen, und daher die in materia Juris Patronatus entstehende Strittigkeiten wider die Landesordnung und sehr vielen Resol. nicht bei Regierung, sondern strafmässig zu der Geistlichen Instanz gezohen werden, wodurch nun zwischen Welt und Geistlichen Instanzen neue Differenzen zu erwecken Gelegenheit gegeben, und Ungelegenheit verursachet wird, so Regierung zu Unterbrechung solcher Landesordnung und Resol. keiner ding zu gedulten gesonnen, diesemnach wird Ihnen all und jeden bei Regierung

rung aufgenommenen Advocaten alles Ernstes und bei unfehlbarer Niederlegung der Advocatur und noch schärferer Bestraffung gemessen auferleget, daß Sie keinen Geistlichen Gericht Numtiatur oder Consistorio die Geistliche Lehenschaft angehende Stritte anbringen, noch auch ihren Rath allda anzubringen hierzu geben, weder dergleichen Consilijs, wo wider die k. k. Hochheiten L. F. Regalien und Statuta gehandlet werden möchte, sich befinden, sondern sich jedesmal davon Absentiren, und also gewiß aufsehen, als in widrigen, da sich ein oder der andere aus Ihnen hierwider betretten liessen, wieder selben mit Niederlegung der Advocatur und noch empfindlicherer Bestraffung verfahren werden solle, nach welchen Sie sich zu richten, und für Schaden zu hütten wissen werden, Ref. 16. Septemb. 1702. V. Riegger Jus Eccles. f. 221.

Zwey Hundert neun und siebenzigstes Kapitel.

Karl Herzog von Lothringen und Bischofs in Dümüß Decret von 25. November 1702. daß deren Lehen Vasallen Testamenten niemals zu Handen der Kreißhauptleute erfolget, sondern allein zu der Lehenfürstl. Kremßirerkanzley sollen erleget werden.

Zwey Hundert achtzigstes Kapitel.

Hofdecret von 10. Juli 1704. die Bischöfl. Ollmützer Lehensleute sind von dem Corpore der Mährischen Herrn Stände nicht eximiret noch Separiret.

Zwey Hundert ein und achtzigstes Kapitel.

Hofdecret von 25. Mai 1705, alß After Lehen ist nicht befugt, als Index Executionis die Exhibirung einiger Instrumentorum aufzulegen.

Zwey Hundert zwey und achtzigstes Kapitel.

Demnach Sr. k. k. Majestät in beiden E. H. Oesterreich unter und ob der Ennß bereits in vorigen 1500. Seculo durch Absterben des Geschlechts deren Volkerstorffer sich erledigten Erbpanieramt nicht allein wieder erneuert, sondern auch solches dem G. R. Kämerer L. M. und G. Landobristen in Oesterreich unter der Enns H. Otto Ehrenreich Grafen von Abensperg und Traun Petronel und Meissau, Ritter des goldenen Flusses und folgendes zu ewigen Zeiten dessen Ehelichen Männlichen Descendenz, nach dero Abgang aber den alsdann übrigen gesammten Geschlecht deren Grafen von Abensperg, und Traun, nach Ordnung dessen aufgerichten Majorat und Fideicomiss doch das Allzeit den Katholischen Glauben zugethan seyen, dergestalt zu Lehen verliehen, daß derselbe und nach Ihme allzeit der älteste seiner Männl. Descendenz sothanes Oberist-Erbpanier und Fähndrichamt in Oesterreich unter und ob der Ennß zu rechten Stamm-Lehen haben und tragen, und so oft sich der Fall ergiebt, wieder zu Lehen empfan-

gen

pfangen sollen können und mögen, jetzt Regierende k. k. Majestät auf solches alles laut einer unter heutigen datum und derselben eigenen Signatur ausgefertigten Diploma von neuen Allergnädigst verwilliget, und Approbiret, als werden Sie T. G. Stände dessen hiermit zur Nachricht und ihres Orts künftig behöriger beobachtung ebenfalls erinnert, In margine nach Absterben deren von Volkerstorffer erledigtes Erbpanieramt denen Grafen von Traun verliehen, so lang Sie der Katholischen Religion zugethan bleiben Cod. Aust. P. 3. f. 487. Wien den 29. Juli 1705.

Zwey Hundert drey und achtzigstes Kapitel.

Demnach Ihro k. k. Majestät dero G. R. L. Marschall und General L. Obersten dieses E. H. Oesterreich unter der Ennß Otto Ehrenreich Grafen von Abensperg und Traun Obersten Erbpanier in Oesterreich ob und unter der Ennß Rittern des goldenen Flusses auf dessen Allerunthl. Anlangen gnädigst bewilliget, daß gleich erwehntes Obrist = Erbpanieramt dessen ältesten Sohn J. k. k. Majestät Kämmerer Herrn Franz Anton Grafen von Abensperg und Traun, weil Er Herr Landmarschall seines tragenden Amts halber daran verhindert, bei der auf den 22. dieses angestellten Erbhuldigung würklich bedienen möge, als hat man dessen Sie Stände zur Nachricht hiermit erinneren wollen, und verbleiben übrigens J. k. k. Majestät mit L. F. Gnaden denenselben wohlgewogen, Wien den 4. Sept. 1705.

In margine Graf von Traun Substituiret in seinen Obrist = Erbpanieramt Cod. Aust. P. 3ia f. 488.

Zwey Hundert vier und achtzigstes Kapitel.

Von Sr. R. k. k. Majestät Erzherzog zu Oesterreich unserm Allergnädigsten Herrn wegen, denen g. g. Ständen dieses E. H. Oesterreich unter der Ennß hiermit in Gnaden anzuzeigen, demnach Ihro k. k Majestät den Herrn Franz Anton Bischof zu Neustadt Grafen von Puchheim auf dessen allerunthänigsten Anlangen Allergnädigst bewilliget, und erlaubet, daß an dessem statt bei der 22. dieses ausgeschriebenen Erbhuldigung der von Ihme Herr Bischof als Grafen von Puchheim Substituirter Vetter und Schwester Sohn Herrn Karl Joseph Graf von Souches das den Uralten Grafen Puchheim. Geschlecht Competirende Obrist-Erbtruchseßenamt verrichtet werde, als hat man solches Ihnen g. g. Ständen hiermit zur Nachricht bedeuten wollen, Es verbleiben übrigens Allerh. k. k. Majest. mit L. F. Gnaden denenselben wohlgewogen, Wien den 4. Septemb. 1705.

In margine Bischof zu Neustadt Graf von Puchheim Substituiret zu dem Obrist-Erbtruchseßamt Cod. Austr. P. 3ia f. 488.

Zwey Hundert fünf und achtzigstes Kapitel.

Von Sr. k. k. Majestät E. H. zu Oesterreich unseren allergnädigsten Herrn wegen denen gesamten T. g. Ständen dieses E. H. Oesterreich unter der Ennß hiermit in Gnaden anzufügen und anzuzeigen, demnach Ihro k. k. Majestät dero G. Rath Kamerer und Hofkanzler H. Philipp Ludwig des H. R. R. Erbschatzmeister Grafen und Herrn von Sinzendorff und Thomhaußen Burggrafen zu

Rheineck

Rheineck Freyherrn zu Ernsbrunn ꝛc. Erbschenken in Oesterreich ob der Ennß auf dessen allerunterthenigst Anlangen und geführte bewegliche Ursachen bevorab in Ansehung der von dessen gesamten uralten Familie, wie zumalen von demselben selbst in verschiedenen höchst wichtigen Geschäften an K. Französ. und anderen Chur und Fürstlichen Höfen auch sonst in mancherley Weege geleisteten und dato Continuirenden angenehmen Treu nutzbar und ersprießlichen Diensten die sonderbare Gnade gethan, und demselben wie auch dessen Descendenz und sofort den ganzen Sinzendorffischen Geschlecht das Erbfürschneideramt in diesen E. H. Oesterreich unter und ob der Ennß zu Lehen Allergnädigst verliehen, dergestalten, daß nach ermeldten Herrn Grafen abgehender männl. Descendenz allzeit der älteste von Geschlecht sothanes Obrist-Erbfürschneideramt zu Lehen haben und tragen und so oft sich ein Fall begiebt von neuen empfangen, und allwegs der älteste sich Obrist-Erbfürschneider, die andere und jüngere aber mit Auslassung des wörtlein Obrist sich Erblandfürschneider nennen und schreiben sollen, alles nach mehreren Innhalt des unter heutigen dato und J. M. eigener Signatur ausgefertigten Diploma, als hat man J. T. G. Ständen zur Nachricht und Fürkehrung des weiteren, auf daß sothane Allerhöchste Concession behöriger Orten Fürgemerket und daß Graf Sinzendorffische Geschlecht an Exercirung dieses Erbamts nicht gehindert und beeinträchtiget werde; hiermit erinnern wollen. Es verbleiben übrigens J. k. k. Majestät denenselben mit L. F. Hulden und Gnaden Wohlgewogen, Per Imperatorem, Wien den 9. Septemb. 1705.

In Margine die Grafen von Sinzendorff Erbfürschneider in unter Oesterreich der älteste solle sich Obrist-Erbfürschneider, die andern aber Erblandfürschneider nennen. Cod. P. 3ia f. 489.

Zwey Hundert sechs und achtzigstes Kapitel.

Von Sr. k. k. Majestät Erzherzog zu Oesterreich unserem allergnädigsten Herrn wegen denen g. T. g. Ständen dieses E. H. Oesterreich unter der Ennß hiermit in Gnaden anzufügen, was gestalten J. k. k. Majestät dero Hofkriegsrath G. Wachtm. Obristen und Stadt Guarde Obristleutenant allhier in Wien H. Karl Ernst von Rapach auf sein allerunterthänigstes Anlangen und angeführte bewegliche Ursachen bevorab in Ansehung der, von dessen gesamten uralten Familie, wie zumalen von demselben sowohl in Feld als zu Hof in unterschiedlichen Fällen geleistet und Continuirend sehr ersprießlicher Dienste, die sondere Gnade gethan, und demselben wie auch dessen Descendenz und so fort dem ganzen uralten Rapachischen Geschlecht des Obrist-Erbstabelmeisteramt in Oesterreich unter und ob der Ennß zu Lehen allergnädigst verliehen, dergestalt, daß nach ermeldten Herrn von Rapach abgehender Männl. Descendenz allzeit der älteste von Geschlecht sothanes Obrist-Erbstabelmeisteramt zu Lehen haben und tragen, und so oft sich ein Falle ergiebt, von neuen empfangen, und allwegs der älteste sich Obrist-Erbstabelmeister, die andere und jüngere aber mit Auslassung des Wörtlein Obrist, sich Erblandstabelmeister nennen und schreiben sollen, alles nach mehreren Innhalt des unter heutigen dato und J. Majestät eigener Signatur ausgefertigten Diploma. Als werden, Sie T. g. Stände das behörige weitere, damit solche Allerhöchste Concession ordentlich vorgemerket, und obig uralt Rapachische Familie an Exercirung dieses Erbamts keinesweges gehindert oder beeinträchtiget werde, nachdrücklich zu verfügen wissen, es verbleiben übrigens Sr. k. k. Majestät mit L. F. Hulden und Gnaden denenselben wohlgewogen Per Imperatorem. Wien den 15. Septembris 1705.

In margine Graf von Rapach Obrist = Erbstabelmeister in unter und ober Oesterreich, der älteste solle sich nennen Obrist = Erblandstabelmeister, die anderen Erblandestabelmeister Cod. Aust. P. 3a. Fol. 491.

Zwey Hundert sieben und achtzigstes Kapitel.

Von Sr. k. k. Majestät E. H. von Oesterreich unseren Allergnädigsten Herrn Wegen, in Gnaden anzuzeigen, Wasgestalten Sr. k. k. Majestät den Obrist Hof Falkenmeister in Oesterreich unter der Ennß Herrn Grafen Georg Anton Volkhra Grafen von Haidenreichstein Freyherrn zu Stanabrunn und Streitdorff, Edlen Herrn von Missingdorff auf sein Allerunterthänigst Anlangen und angeführte bewegliche Ursachen, bevorab in Ansehung der vor seiner gesamten uralten Familie, wie zumal von Ihm selbst in verschiedenen sowohl Hof als Militar Functionen Chargen und Verrichtungen dem D. E. Haus geleisteten, und dato als Obristfalkenmeister leistenden angenehmen getreu nutzbar und ersprießlichen Dienste die sonderbare Gnade gethan, und Ihme wie auch seiner Männl. Descendenz und sofort dem ganzen Volkhraischen Geschlecht das Erbfalkenmeisteramt in diesen E. H. Oesterreich unter der Ennß zu Lehen Allergnädigst verliehen, dergestalt, daß nach gedachten Herrn Grafen zeitlichen Hintritte allzeit der älteste von Geschlecht, sothanes Obrist = Erbfalkenmeisteramt zu Lehen haben und tragen, und so oft sich ein Falle ergiebt, von neuen empfangen, und allwegs der älteste sich Obrist = Erbfalkenmeister, die andere und jüngere aber mit Ausschlüssung des Wörtlein Obrist, sich Erblandfalkenmeister nennen und schreiben, sollen, alles nach mehrerer Inhalt des unter heutigen dato und Ihro Majestät eigener Signatur ausgefertigten Diploma, als hat man solches Ihme T. g. Stän-

den zur Nachricht, und Fürkehrung des weiteren, auf daß sothane Allergnädigste Concession behörigen Orten vorgemerket, und das Gräflich Volkrhaische Geschlecht an Exercirung dieses Erbamts nicht gehindert, noch beeinträchtiget werde, hiermit erinneren wollen, Es verbleiben beinebens Allerhöchste Majestät und Kaiserl. auch Landfürstl. Hulden und Gnaden denenselben Wohlgewogen, Per Imperatorem, Wien den 16. Septembris 1705.

In Margine Obristhoffalkenmeister Graf von Volkrha samt seinen Männl. Descendenz mit dem Erbfalkenmeisteramt in unter Oesterreich belehnet, der älteste sich Obrist Erbfalkenmeister die anderen Erbfalkenmeister nennen sollen Cod. Aust. P. 1ma Fol. 492.

Zwey Hundert acht und achtzigstes Kapitel.

Hofdekret von 10. Septembris 1708, bei denen Commissionen, deren Bestellung dem kaiserl. königl. Tribunal, als Gubernium privativé im Lande zustehet, gebühret den Ollmützer Bischöflichen Lehenrecht keine Concurrenz, mithin kann dieses keine Commissarien darzu Deputiren.

Zwey

Zwey Hundert neun und achtzigstes Kapitel.

Eleonora Liebe getreue, wir haben aus Euer g. Bericht von 5. Septembris letzthin in Gnaden vernommen, wasgestalten der bei dem böschöfl. Ollmützischen Lehenrecht hergebrachte Stylus Curiæ, Kraft dessen sowohl der Actor als Reus bei Ausruffung des Puhons und Einschreibung eines Anwalts vorbesagten Lehenrecht selbst Persöhnlich zu erscheinen schuldig, bloß allein in einen alten Herkommen gegründet seye, Wann nun aber Rechtens und auch sonst bei wohl eingerichteten Instanzen eingeführet ist, daß wann der Actor oder Reus in Causa Civili selbst zu erscheinen nicht vermag, oder verhindert ist, derselbe bei Gericht durch einen Mandatarium erscheinen, allda seine Nothdurft anbringen, und verhandlen könne, als ist nicht zu sehen, warum dieses Beneficium Juris denen Partheyen dortiger Lehengerichte verschrencket werden solle, und befehlen daher gnädigst hiermit, daß Ihr künftig die von denen Parthen ordentlich bestellende Mandatarios allerdings zuzulassen, auch diese unsere Gnädigste Resolution bei nächsten Lehen Recht zu jedermanns Wissenschaft in Sessione publiciren lassen solet, Wien den 20. Octobris 1711. Eleonora,

Weingarten Fol. 696.

Zwey Hundert Neunzigstes Kapitel.

Wir Karl entbiethen N. allen und jeden Lehenleuten Geistlichen und Weltlichen, welche in diesen unseren E. H. Oesterreich unter und ob der Ennß von Uns als nunmehr berührten Erzherzogthum völlig regierenden Landesfürsten und Erbherrn Lehen zu empfangen haben, unsere Gnade und geben Euch zu vernehmen, Nachdem durch W. des A. G. Fürsten und Herrn Joseph dieses Namens des ersten Röm. Kaisers unseres Höchstg. und geliebten Herrn und Bruders Hochl. und Seel. Gedächtnuß beschehen Ableben, neben anderen Erbkönigreichen Fürstenthümern und Landen an Uns auch dieses E. H. Oesterreich unter und ob der Ennß mit allen dessen Hochheiten, Regalien Recht und Gerechtigkeiten erblich kommen, und daher eine sondere Nothdurft seyn will, daß alle diejenige so landfürstliche Lehen in diesem unseren E. H. Oesterreich unter und ob der Ennß haben, dieselbe den Rechten und Herkommen gemäß in einen gewissen Termin ersuchen, und empfangen. Als haben wir Euch durch dieß unser General zur Empfahung solcher Lehen ordentlich verkünden, und dabei Gnädigst anbefehlen wollen, daß Ihr Lehenleute die weitere Verleihung von untern dato inner Jahr und Tage gewiß und ordentlich ersuchet, und empfanget, auch selbst zu keiner Fälligkeit Ursach gebet, für eins, und weil wir auch fürs andere für eine besondere Nothwendigkeit erachten zu wissen, ob Ihr, vornemlich aber, wann etwa von einer Familie Euer mehr in den Lehenbriefen genannt und mit investiret sind, wer und welcher aus Euch die in solchen Lehenbriefen begriffene Lehenstücke, um welcher Verleihung ihr einkommen möchtet, selbst einhaben und wirklich possediret; diesemnach ist gleichfalls unser gnädigster Befehl hiermit, daß Ihr bei jetziger Euer Lehen Ersuch und Anmeldung, erstlich den eigentlichen Possessor, und dann zugleich auch alle und jede Lehenstücke, die ein oder der andere unter Euch wirklich possediret ordentlich Specificiret, und dessentwegen eine

gewisse

gewisse und richtige nnter Euer Handschrift und Pettschaft verfertigte Verzeichnuß einreichet, wie dann in widrigen Falle, ehe und bevor ihr obberührte Specification zu Handen unser N. De. Regierung und Kammer gehorsamst eingeliefert, keinem die Lehen verliehen werden sollen, Darnach ihr Euch zu richten und vor Schaden selbst zu hütten wisset; Es beschehe auch hieran unser gnädigster Willen und Meinung, Gegeben Wien den 15. Februar 1712.

Zwey Hundert ein und neunzigstes Kapitel.

Wann ein Vater ein neues Lehen von den Landsfürsten für sich und seine Erben erlanget, so stehet es in seiner Willkühr solches Lehen einem seiner Söhne, wem Er will, zu überlassen, weil es in seiner Macht ware, das Lehen zu überkommen und zu erhalten,

Ja er kann es auch mit Lehenherrl. Bewilligung welche in Veräusserung deren Lehen ohne deme erfordert wird, in fremde Hände veräussern, dann es wird das Lehen mehr in Ansehung des Vaters, als deren Kindern ertheilet, zu seyn gehalten, dann die alten Lehen Rechte, welche die Veräusserung untersagen reden von Altväterlichen und Stammen-Lehen, Ita in Causa M. Anna Meixnerin Contra Ernestine Weinhardtin, Wien den 5. März 1712.

Zwey Hundert zwey und neunzigstes Kapitel.

Erstens solle gemeine Landschaft wegen ihren Anlagen wie die immer Namen haben, auf des Restanten Beweg und unbewegliche Haab und Güter greiffen, Sie seyen gleich frey eigen Fideicommiss Majorat oder Lehen-Güter, und zwar vor allen anderen Prætendenten oder Creditoren,

und

und für den Saumsaal 10 pro Cent Interesse anraithen und sollen die frey eigene um 40 das Belehnte um 30. fl. und nicht höher angeschlagen werden.

Achtens ist ein jeder Lehenherr denen Käuffern auf gemeiner Landschaft Verordneten mit Handschrift und fürgedrückten Amts Insigl gefertigte Auffandung die verkaufte Lehen unweigerlich zu verleihen schuldig, welches wir auch mit unseren Landesfürstlichen Lehen also zu halten Allergnädigst verwilliget haben, wann aber unsere Landesfüvstl. Lehen nicht mehr in des Restanten, sondern in gemeiner Landschaft wirklichen Possess und Innhabung wären, und nach verstrichener Ablösungsfrist etwann aus fürfallenden Hindernissen sobald nicht verkauft und aufgesandt werden könnten, sollen die Verordnete solches unser N. De. Regierung und Kammer schriftlich anzeigen und bis zum Erfolgenden Verkauf von Jahr zu Jahr gewöhnl. Lehen Urlaub nehmen, was aber andere Lehenherrn Lehen belanget, sind die Verordnete von Nehnung der Lehen Urlaub wie bishero also noch forthin befreyet. Desgleichen sollen auch die Lehen denen Gemeinden und anderen bei denen keine Fälligkeit zu gewarten von denen Landschaft Verordneten nicht verkaufet werden, Extract Wien den 18. Oktob. 1712. Cod. Aust. P. 3. Fol. 310 & seq.

Zwey Hundert drey und neunzigstes Kapitel.

Erkennen vor und zu Recht, daß so viel Feuda oder Lehen anbetrift, die Fructus Pendentes ultimi anni davon juxta Cursum anni Feudalis pro Rata Temporis seu Possessionis defuncti in Consideration zu ziehen, mithin den Fürstl. Allodial Erbinnen von sothanen Fructibus pendentibus und zwar ohne Unterscheid der Fructuum

ctuum five naturalium five Civilium, five induſtrialium, mithin von allen denen was ultimo anno Mortis Vermög der Wirthſchafts-Raitungen ex pendentibus eingebracht worden, $\frac{3}{4}$ gedl. fürſtl. Frauen Allodial Erbinen gebühren, der 4te Theil aber davon dem fürſtl. Feudal Succeſſori verbleiben ſolle, welches auf gleiche weiß Reſpectu derer erſt in Octobri darauf alſo ſchon Poſt Lapſum anni Feudalis beſchehenen Weinfechſungen und Fiſchereyen zu verſtehen, jedoch Reſpectu der Fiſchereyen mit noch dieſen beſonderen Zuſatz, daß bey denjenigen Teuchen, welche anno Obitus des Fürſten Adam von Lichtenſtain haben gefiſchet werden ſollen, und bereits auf der dritten Hitze geſtanden, die Allodial Erbinen für die zwey vorher verfloſſenen Jahre den Nutzen mit $\frac{2}{3}$ und allein für das dritte Jahre oder von dem dritten drittel Theil ſelbe nur $\frac{3}{4}$ bekommen ſollen, So eben alſo von denen Teuchen, ſo nur auf 2 Hitzen beſetzet, und anno obitus gleichfalls zu Fiſchen geweſen, zu nehmen, daß nemlich davon für das erſte Jahr der Nutzen allen, daß iſt Reſpectu der beederjährigen ganzen Genußbarkeit die Helfte vielgedachten Allodial Erbinnen zum voraus allein, die andere Helfte aber pro Ratione anni Secundi juxta Ratam Temporis jener wieder mit $\frac{3}{4}$ dem Herrn Feudal Succeſſori hingegen mit $\frac{1}{4}$ zuſtehen ſolle, Decretum & Publicatum per Imperatoriam Regiamque Mattem Viennæ 27. März 1713. Cod. P. 3. Fol. 682.

Zwey-

Zwey Hundert vier und neunzigstes Kapitel.

Denen auswärtigen Lehenherrn sind alle in Lehensachen vornehmende Neuerungen mit ungewöhnlichen Steugerungen oder sonsten gegen das alte Herkommen auftringen wollende Revers und andere Bedingnissen gänzlich verbothen, massen die anfangs eingeführte Lehens Beschaffenheit wider den Willen des anderen Theils nicht geändert werden mag, und damit die auswendige die Lehenherrlichkeit nicht zu hoch treiben, oder die Oesterr. Unterthanen mit denen Lehen = Gaben nicht zu hart halten, wie dann dergleichen Geist und weltliche Lehenherrn den E. H. von Oesterreich nicht nur für den Landherrn sondern auch obern Landrichter über ihre Lehen anerkennen müssen, und alle lehenstreitigkeiten zu ihrer Landstelle den Zug nehmen und beendiget werden müssen, Ita in Cauf. Passau Beutellehen Probsten, contra die von Polit. Erben. Wien den 24. Octobris 1713.

Zwey Hundert fünf und neunzigstes Kapitel.

Karl der Sechste liebe getreue, wie von Euch und unseren Oberösterreichischen Lehen Hof über unser G. R. und Kamerer J. Maria Reichs Erbtruchsessen Grafen von Wolffegg als Curator und Lehenträger der Gräfl. Friedberg. Descendenten um Coinvestirung seines münderjährigen zwar mit einem Canonicat zu Saltzburg doch ohne Præbende versehenen und erst mit den 4 Minoribus insignirten Curandi Joseph Wilh. Reicherbtruchseß Grafen zu Friedberg und Scheer nicht minder über des Philipp Christoph Paul Grafen von Lichtenstain ebenfalls nach nunmehr seinem Bruder resignirten Saltzburgischen Canonicat um

die

die Lehen Coinvestitur alleruntert. gethane Bitte untern 23. und 30. Julii letzthin einhellig gutachtlich eingerathen worden, wollen wir unser gnädigste Lehenherrliche Entschliessung dahin abgegeben haben, daß nach der ad Exclusionem der Geistlichen gemachten und widerholt bestättigten General Regul und Legis Pragmaticæ ersagter Canonicus zu Salzburg Reichserbtruchseß Graf zu Friedberg und Scheer, obschon dieser erst die 4 minores angenommen, und keine Præbendam Canonicalem genüsset, gleichwohl von der Coinvestitur ausgeschlossen verbleiben, auch in Kraft dieser unser Declaration insgemein, als andere, welche mit denen 4 Minoribus insigniret sind, unter solcher General Regel dergestalt Comprehendiret seyn, daß wann sie auch per Errorem und mittels Verschweigung des geistlichen Standes mit inseriret werden möchten, dieses ohne aller Wirkung seyn, die Exclusion zumal so lang statt haben solle, bis dergleichen alle in den 4 Minoribus gestandene Descendenten oder Agnati von wirklich abgelegten Geistlichen und wieder angetrettenen weltlichen Stande rite dociret haben werden, denen sogleich gleichwohl die Investitur, wenn diese debito Tempore gesuchet wird, præstitis præstandis ertheilet werden kann, nach welcher Sanctione Pragmatica nun auch obbemeldter Phil. Christ. Paul Graf von Lichtenstein lediglich zu halten, Ihr wisset solchen allen gemäß ermeldt unseren Lehenhof zu sein Verhalt hierunter weiter anzuweisen und wir verbleiben Euch mit k. k. Hulden wohlgewogen, Wien den 18. Septemb. 1718.

Karl

Phil. Lud. Graf von Sinzendorff ad Mand.
S. C. R. M. Johann Georg Buol.

Zwey Hundert sechs und neunzigstes Kapitel.

Wann Jemand einen oder mehr an Kindesstatt aufnimmt, und darüber ohne Testament mit Tod abgehet, so fallet seine Verlassenschaft jedoch ausser der etwa dabei befindlichen Lehen, wie auch der Erb- und Stammgüter auf solche adoptirte oder angewünschte Kinder nicht anders, als wann Sie seine rechte eheliche gebohrne Kinder wären, und im Falle neben den angewünschten auch andere eheleibl. Kinder vorhanden, so erben Sie miteinander zu gleichen Theilen Vid. Erbrecht ausser Testament ddo Laxenburg den 28. May 1720. Cod. Aust. P. 3. Fol. 960.

Zwey Hundert sieben und neunzigstes Kapitel.

So wie es den 14. May 1657. für Böheim befohlen worden, auf eben diese Art sollen bei Wahlen der Abten, Abtissinnen und allen Superioren beiderlei Geschlechts genau beobachtet, und die Sorge dahin getragen werden, damit die dem L. F. als Supremo Ecclesiar. Patrono die bei den geistlichen Stiftungen zustehende Gerechtsame in Salvo bleiben.

Mithin ist der Allerhöchste Befehl daß bei jeder Election eines Obern ad Dies Vitæ die k. k. Commissarien zugegen seyen.

Sollen diese Commissarien nicht das mindeste denen L. F. Regalibus derogiren lassen.

Sollen Sie sich wohl erkundigen, ob die Temporalia wohl gebahret, oder die Stiftgüter deterioriret und übel administriret werden.

Die

Die Commissarien sollen denen Stiftern keine Unkösten machen, sondern alles ex Officio und Gratis vornehmen, Electu oder Electa nach der Wahle zur L. F. Confirmation den alten Herkommen gemäß sich præsentiren.

Dieser Befehl solle denen Klöstern gleich intimiret und wegen dessen genauer Beobachtung gesorget werden, Wien den 29. August 1720.

Karl.

Vid. Riegger Jus Eccles. Fol. 282.

Zwey Hundert acht und neunzigstes Kapitel.

Wann ein Landesfürstl. Lehen von einen deren 2. D. Politischen Standen zu einen Gut, als ein Anhang belassen wird, so aus der Zuschreibung des Gült Buchs und Lehenbriefes abzunehmen ist, so hat es keinen Anstande, daß unter der Benennung des Guts mit allen darzu gehörigen auch die Lehen damit verstanden seyn können, folglich bei ereignenden Falle eines verordneten Fideicomiss nach Ausweiß der Landfürstlichen Lehengnade auch dergleichen Lehenbare Stücke mit einem Fideicomiss in Oesterreich vereinbahret werden können, Item in Ca B. Fr. Freyh. von Salb hinterlassene Kindern c J. A. Freyh. von Salb S. Töchter und Erben Vormundschaft Wien den 21. April 1723.

Zwey Hundert neun und neunzigstes Kapitel.

Aichen Manuscript bey dem N. De. Ritterstande Archiv was es mit den deutschen Ordens Lehen und deren Malthesern für eine Beschaffenheit habe, vorzüglich daß der Land Unt. Marschal meisten deren Lehen Probst gewesen, anno 1723.

Drey Hundertes Kapitel.

Hofdekret von 27. März 1725. die Exemtion des Ollmützer Bischofs und seiner Lehenleute von dem Foro des königl. Tribunals, und der königl. Kreißämter in publicis & politicis, solle keinerdings statt haben, sondern von jedermann im Lande dem königl. Gubernio die gewöhnliche und gebührliche Parition geleistet werden.

Drey Hundert erstes Kapitel.

Von der R. k. k. Majestät wegen durch die N. De. Regierung und Kammer Procuratur H. G. Schwandtner J. U. D. hiermit anzuzeigen. Demnach bei Hochg. k. k. Majestät H. J. Adam Graf von Baar D. Reichs Hof und General Erbland Postmeisteramts in Oesterreich unter und ob der Ennß allerunterthänigst gebeten, dieselbe auch Sub dato 22. d. M. und Jahrs Allergnädigst resolviret, daß Ihme Herrn Supplicanten der neu ertheilende Lehenbrief nach der letzten Investitur und vorigen Formul ausgefertiget werde, diese neue Investitur aber den zwischen der k. k. Hofkammer und der Graf Paar. Familie der Posterträgniß halber zeithero errichteten Recess in allwege unabbrüchlich seyn solle, so

man

man Ihme H. Kammer Procurator hiermit zur Nachricht hat erinnern wollen, Wien den 25. Februar. 1726.

Drey Hundert zweytes Kapitel.

Daß Frauenzimmer, absonderlich Persohnen von hohen Adel wird weder durch das Lehenrecht, weder durch andere Verordnungen von der Nachfolg in denen Erblehen ausgeschlossen, zumal Weltkündig, daß die adeliche Weibsbilder Lehen von neuen bestellen, und solche verleihen können, daher ohne Anstande zu seyn scheinet, daß Selbe auch in Rittermässig alten Activ Lehen, daß ist in den Eigenthum & Dominio Directo, allenfalls der Mannsstamen ausgestorben, succediren und nachfolgen können; zumal der Fiscus oder die L. F. Kammer nur in bonis Vacantibus oder erledigten Gütern, wo weder verwandte noch Blutsfreunde vorhanden in Oesterreich die Erbschaft an sich ziehet, und für eine allgemeine Rechtslehre gehalten wird, daß der Dominus Directus oder Landsfürst die Lehensherrlichkeit oder das Eigenthum des Lehenguts aus eigenen, und von keinen anderen abhangenden Recht besitze, dahero dann die Güter ererbende Persohnen auch in der von denen vorigen dieser Güter Besitzern herrührenden Lehensherrlichkeit ganz billig succediren, R. C. Ra. in Causa G. Aichberger, als Fürst Auersperg. Lehen Probst, Contra Fr. F. Gräfin von Sprinzenstein Johanna Constan. v. Kauten und Fr. v. Eistelsperg, Wien den 9. Marz 1726.

Drey Hundert drittes Kapitel.

Nun kommet es auf eines an, die Taxe erhöhen oder vermehren, so durch Generalien eingestellet worden ist, ja, wann auch ein oder anderesmal derley nicht gewöhnliche Tax wäre entrichtet worden, könnte es dennoch für keine rechtmässige Gewohnheit genommen werden, weil diese wider die Öfentliche L. F. Verbotte lauffete, daß nemlich, die auswärtige Lehenherrn die in diesem Lande Lehen zu verlassen haben, die Lehentaxen nicht erhöhen, oder so eine vorhanden, nicht steigeren, und vermehren sollen, und öfters von denen Vasalen nur zur Vermeidung deren Processen derlei Zahlungen abgeführet werden, Es kann auch von den Pfundgeld kein Beweiß hergeführet werden, sintemal in denen Erbzünßverträgen dem Grundherrn der Zünnß nach Maaß und Proportion des Grundgenuß abzureichen kommet, hingegen werden die Lehen wegen erworbenen, und in das künftige noch zu erwartende Verdienste, sonderlich aber wegen anfängiich Treu geleisteten Kriegsdiensten umsonst ertheilet, daß dem Lehenherrn nichts davon, sondern nur der Lehenkanzley eine geringe Tax um die Ausfertigung des Lehenbrieses gegeben, und abgeführt werde, Ref. Cæs. in Caus. den Dom Capitel zu Regenspurg Contra L. Grafen von Zinzendorff den 1. July 1726.

Drey Hundert viertes Kapitel.

Hof Resolution 30. August 1726. Ollmützer Bischof verlangte Imunitat und Independenz

Imo Erklären Ihro Majestät ein für allemal solche vermeindliche Imunitat, und Independenz für unfundiret, und nichtig, und Befehlen, daß der Bischof sich dieser allergnädigsten Entschliessung nunmehr unterthänigst zu submittiren auch die untergebene Bistumbeamte und Lehensleute zu unverweigerlicher Befolgung der königl. Tribunals und kreißämtliche Verordnungen wirklich anzuhalten hätte,

4to Sollen die Todesfälle der Lehensleute, gleichwie aller anderen Standespersonen den königl. Tribunal durch die Kreißhauptleute allemal kundgethan, wegen Publicirung der Testamente aber solle es folgendermassen gehalten werden,

So ein Lehensmann mit den Testament in blossen Lehenschaften bestehend, verstürbe, möge die Publicatio Testamenti, & alij Actus consecutivi, den Bischof privativé, so aber das Testament mobilia extra Territorium Feudale existentia, vel credita, vel plane immobilia Allodialia respicirte, eo Casu den königl. Tribunal etiam privativé, endlich wenn das Testament theils ein Feudale, theils auch eine Allodial Disposition begriffe, sodann dessen Publication beiden Stellen eingeraumet, und das Testament in Originali allda, wo die Substantia potior aufbehalten; wo aber die wenigere Substanz befindlich, davon solle nur eine Authentische Abschrift zurückgehalten werden, die Sperr in Territorio Feudali hingegen solle dem Bischof allein zuständig seyn, die Bevormündung der Waisen ist eben nach erstgemeldter Distinction zu Reguliren, es auch solchergestalt in Casibus intestati zu verstehen.

Die Lehensleute, wenn Sie über die Lehensgüter testiren wollen, sollen und müssen in ordine conficiendi Testamenti den Bischoff. Consens haben;

5to Sind die Lehensleute zu præstirung der Ihro Majestät schuldigen Erbhuldigungspflicht allerdings verbunden, und sollen nur de homagio hoc præstito sich bei dem Lehensrecht zu legitimiren schuldig seyn,

Mithin wird auch der bisherige Abusus, daß wann auch ein verwaister Vasall das Homagium abgelegt, welches Ihm ex Natura die Personam Standi in Judicio & Contrahendi Generaliter eingeraumet, ein solcher dennoch bey den Lehenrecht pro Persona sui Juris nicht erkennet, sondern, daselbst noch die Jahre zunehmen; genöthiget worden, aufgehoben weil es unanständig und überflüssig ist, super habilitate desjenigen den Ihro Mayest. pro habili erkennet haben, weiter noch zu Cognosciren.

Anbey stehet dem Bischoff nicht zu, Patente zu erlassen, sondern das nöthige soll an die Bischöffl. Lehensleute durch die gewöhnl. Decret vollzohen werden, massen auch dem Königl. Tribunal nicht zustehet, ohne Vorwissen Ihro Mayest. Patente im Lande publiciren zu lassen.

Drey Hundert fünftes Kapitel.

Wiederum **ex** officio auf Regierung und Kammer und haben J. K. K. Mayest. über den anheute geschehenen gehorsamsten Vortrag den Fürstl. Herrn Supplicanten Prinz Eugen von Savoyen nicht allein dahin Allgnädigst dispensiret, daß Er wegen denen von der Frau Grässin von Stahremberg mit der Herrschaft Engelhartstatten erkauften Landfürstl. Lehen die Lehen Pflicht durch seinen bestelten Gewalt Trager Herrn Grafen von Engelworth N. De. Regierungs Rath in Namen und statt seiner ablegen, sondern auch in Ansehung desselben und Seiner Kayf. Mayestätt und das Gemeine Weesen erworbenen so stattlichen Verdienste die gebettene Coinvestitur dergestalt ertheilet werde, daß Selbiger den künftigen Successoren in **Feudo vel per Actum inter vivos vel ultimæ Voluntatis** benennen, allenfalls der ab **intestato** Jhme nachfolgende nächste Erbe, oder Erben **in pari Gradu** investitiret werden möge bey nebst Allergnädigst anbefohlen, den bey der Lehenstube ausfertigenden Lehen Brief ausdrüklich zu **inseriren**, daß solches in beeden Fällen aus besonderen Ursachen, und allein für dießmal aus Gnaden geschehen seye, auch künftig hin in keine Consequenz gezohen werden solle welches ein und anderes Sie Regierung und Kammer Jhme Fürstl. Hrn Supplicanten auch per **Decretum** zu intimiren hat. Wien den 28. April 1727. **Cod. Aust. P. II. F. 432.**

Drey Hundert sechstes Kapitel.

Wiederum auf Regierung und Kammer und haben J. K. K. Mayest. über den geschehenen Allunth. Vortrag unter heutigen dato gnädigst Resolviret, daß invermeldte Gräfin von Montfort eine g. Gräfin von Tylly Witwe, als Universal Erbin ihres letzt verstorbenen Herrn Bruders qua ultimi Familiæ derer Grafen von Tylly sowohl wegen der ihr jure proprio & Allodiali zugefallenen Graf Tylly, Mann und Stammen Lehen, als auch der ehemalig gewesten Oesterr. L. Fürstl. Afterlehen die Lehen Edicten in ihren Namen affigiren lassen könne, der N. De. Lehen Secretaire wie auch der N. De. Hof und Kammer Procuratur annebens dahin angewiesen worden, daß Selbe bey ihren in Lehen Sachen abzugeben habenden Berichten die wahre Eigenschaft der Lehen und alle hierbey unterwaltende Umstände und Facta allstets gründlich Releviren solle Wien den 10. July 1727. Cod. A. P. II. F. 438.

Drey Hundert siebentes Kapitel.

Der N. De. R. und Kammer anzuzeigen, J. K. Mayest. haben mit Gelegenheit der Ueberreden zwischen dero Kammer Procurator und denen Gebrudern Albrecht und übrigen Grafen Kletzel zu Altenach in puncto Caducitatis dem Bey den Beeden Herrschaften Schallaburg, und Sichtenberg befindlichen Lehen abgeführten Processi in hoc Casu specifico geschöpft und ihr R. und Kammer durch ein besonderes Hof Decret unter heutigen dato intimirten Revisions Resol. Allergn. beobachtet, daß zu diesen Caducitæts Processi der Fiscus den Anlaß von darum genommen, weil der Joh. Rud. von Randek, als W. Hrn J. R. Gr. Kletzel von Altenach S. hinterlassener 2 münderjährl. Söhne Namens J. und A. Grafen

Kle-

Kletzel Gebrüder G. verordneter Gerhab obbesagt L. F. Lehen in Namen ernannter 2. Pupillen empfangen, H. J. A. Gr. Kletzel aber nach seiner erreichten Majorenitæt seinen Lehen Antheil nicht requiriret, sondern sogleich in Verfolg der G. Mutter und Vätterlichen beeden letztwilligen Dispositionen die helfte der völligen Verlassenschaft mithin auch seinen Lehen Antheil, seinen jüngeren Bruder, vermög eines zwischen Ihm und ermeldt seines jüngeren Bruders Gerhaben errichtet, und Gerichtlich radificirten Vergleichs überlassen, in der L. F. Lehengnade aber ausdrüklich nicht entschieden ist, wann ein Lehen 2. 3. oder mehreren Pupillen testato oder in testato zufallet, und dieses Lehen von einem oder mehreren Gerhaben oder Gewalttragere in Namen der gesamten Pupillen requiriret und die Investitur auf alle erhalten wird, ob ein jeder von denen Pupillen nach erlangten vogtbaren Jahren die Lehen für seinen Antheil sub Pœna Commissi intra Annum & Diem der Ordnung nach ansuchen, oder aber keiner von Ihnen ein solches in so lang zu thun schuldig, bis nicht sammentlich die Majorenitæt erreichet haben; dergleichen Casus hingegen künftighin öfters sich ergeben dürfte, und diejenige Umstände, welche in den Kletzlischen Vorkommen nicht zugleich einschlagen, dieser aber nichts desto weniger Respectu anderer pro Præjudicio ohne Unterscheid genommen werden dürfte; Solchennach haben J. K. K. Mayest. allgn. Resolviret, und anbefohlen, Sie R. und Kammer über obigen Casum mit ihrer Räthl. Wohlmeinung zu vernehmen, massen eines Theils die L. F. Herrlichkeit mehr eingeschrenket würde, allenfalls von dem ex Tutela austrettenden keiner in so lang die Gerhabschaft Respectu eines mit investirten Pupillens annoch Continuiret, die Lehen pro sua parte von neuen anzusuchen schuldig wäre, zumal Respectu eines jeden Pupillen, so vogtbar wird, die Gerhabschaft indubié Cessiret, einfolglich anscheinen will, daß hoc ipso auch der Gerhab nicht mehr

für dessen Gewalttrager zu halten seye, anderer seits hingegen zu erwegen kommet, daß in widrigen, wann ein jeder Pupill, bey Austrettung aus der Tutell die Lehens Investitur für sein Antheil zu begehren schuldig, nothwendig erfolgen würde, daß verschiedene Lehens Briefe ausgefertiget werden müsten, zugleich auch in diesen Casu, wann ein Durante adhuc Minorenitate annoch stehender Pupill oder dessen Gerhab vorhanden ist; Als hat Sie Regierung und Kammer nach Vernehmung der Kammer Procuraturs, wie der zwey Obern Politischen Stände ihr Gutachten förderlich nach Hof zu geben, auf daß J. K. K. Mayest. die Lehensgnade de anno 1658. in diesen Punkt erleuteren, und mit dero gnädigsten Resolution fürgehen mögen, Bey abfassung dieser aber unter anderen auch in die berathschlagung zu ziehen,

Primo ob den Dest. Landbrauch nach ausser anstande seye, daß wann zwey Brüdern ein Lehen per successionem Feudalem vel etiam expressam Vasalli Dispositionem zufallet, einer von seinen Antheil, auch vor der Investitur weichen, und also der andere für sich allein die Investitur auf das ganze Lehen begehren könne, und also jenes was von einen Pupillen adepta Majorenitate gemeldet wird; auch von Majorenen zu verstehen seye,

Secundo in Causa Expressæ Resignationis der Resignirende Bruder und dessen Descendenten gleichwohl secundo loco mit investiret werden könne, und ob die Resignation demselben in Casu deficientis alterius Lineæ das Jus succedendi nicht benihmet

Tertio betrefend mehrere münderjährige Brüder quoad Durationem Investituræ in Persona Majorennis keine Differenz seye, ob derjenige, so am ersten aus der Tutell austritt, seines Lehen Antheils sich entweder expresse oder gar nicht begibet,

Quar-

Quarto die Investitur in Persona Minoris ipso facto exspirire, allenfalls dessen Bruder, so zu seinen Vogtbaren Jahren gelanget, seinen Lehen Antheil in totum vel pro Parte wirklich in Besitz genommen.

Quinto Was in Casu præsenti de uno Feudo seu Fundo feudali zu Statuiren, auch in jenem Casu, da zwey oder 3. Pupillen mehrere Lehen, oder Fundi Feudales zu fallen Platz greiffe.

Sexto wie es Ratione Agnatorum, vel coinvestitorum vel á primo aquirente Descendentium, oder Respectu feminarum v. ex feminis Descendentium zu halten allenfalls in erst Recensirten oder anderen dergleichen Casibus ein Lehen ex Persona desjenigen, welcher das Lehen besitzet, oder seinen Lehen Antheil nicht Resigniret fällig würde,

Septimo, ob und was etwa in Materia Feudali de Jure Provinciali noch für Anstände sich ergeben, auch hierüber von Ihr Reg. und Kammer ihre Räthliche Meinung beygesetzet werden solle; Wann ein Lehen mehreren Pupillen zufallet, und der Gerhab für sammentlich die Iuvestitur requiriret und erhaltet, solle jeder Pupill nach erlangter Vogtjährigkeit die Lehen für seinen Antheil anzusuchen haben, Res. von 3. Febr. 1731. Cod. Aust. P. 1. F. 656.

Drey Hundert achtes Kapitel.

Wieder auf Regierung und haben Sr. Mayest. sich allgn. resolviret, daß die Verlassenschafts abhandlung in vermeldten Passauer. Pfarrers M. M. Mäden Ihr N. De. Regierung gebühre, einfolglich das U. Enns Fürst-Passaur. Consistorium die an desselben Verlassenschaft angethane Sperr wieder abthun und sich künftig der Abhandlung der Verlassenschaft von dergleichen Geistlichen enthal-

ten

ten Wien den 18 Sept. 1731. Riegger C. J. Eccles. Fol. 193.

Drey Hundert neuntes Kapitel.

Vogt Schutz und Schirm Herr der Kirchen ist der Landfürst, und beschützet solche auch per Remedia extraordinaria, von der R. K. K. Mayest. durch die N. De. Regierung den zu Untersuchung dieser Streitsach sub Præsidio ihr Regierung Mittels Rath Hrn Grafen von Gönz verordneten H. Räthen anzuzeigen, Sie Regierung habe aus der Ihr untern 28. März jüngsthin, indem inzwischen den angestelt gewesten Passauer. Mandatario, dann T. H. W. E. Grafen von Auersperg als Inhabern der Herrschaft Purgstahl in pto des in Namen der Kirchen und Pfarr Reinsperg prætendirenden sogenannten Kirchen und Pfaffen Amtels von vierzehen zur Kirchen und Pfarr dienstbaren Unterthanen, und Vier Ueberländ Grundstüken schwebenden Rechts Streit intimirten allg. Revision Rés. bereits des mehreren ersehen, welchergestalt höchst gedacht. J. K. M. die in Actis einkommende Umstände, und gar erhebliche Muthmassungen ungehindert der allschon geführten Weiß und Gegenweissungen in favorem Causæ piæ bey einer Commission sumariter ferner untersuchen, und dabey absonderlich auf die Wiederherbeybringung der zu ernannter Kirchen und Pfarr Reinsperg gehörigen Documenten, derowegen eine so starke Præsumption wider die Lutherischen Herrschafts Inhaber ist, und Sie Regierung zu ihren Motivis selbst wohl anmerket, zu Reflectiren, und die beklagte Herrschaft zur Ausweißung der, der Herrschaft, dann der Kirchen und Pfarr gebührenden Rechte und Producirung der Urbarien und aller zur Sachen dienlichen Documenten anzuhalten; nebenbey jedoch auch einen billigen Vergleich zu versuchen allgn. anbefohlen habe, Wie nunmehr höchst besagte J. K. Mayest. hier-

hierzu durch den vorigen üblen Zustande dieses so viele Zeit hindurch in Lutherischen Händen auch nach der Reformation unter Lutherischen Herrschaften gestandenen Gottes Hauses Allermildest bewogen worden, als Supremus Advocatus, & Protector Ecclesiar. auch per Remedia extraordinaria zu sucurirren billig Ursach haben; Dahero dann ihr Regierung solches hiermit anzudeuten, und ferner mitgeben wolle, daß Selbe um die Supprimirung gedachter etwa zum Gottes-Hauß gehöriger oder für selbes dienlicher Instrumenten zu verhüten, auch Vi Officii alle erforderliche Vorsehung dahin machen, damit alle diese Documenten zur gründlichen Eruirung der zum Gottes Hauß und Pfarr von Alters her gehörigen Rechte und Nutzungen ohne aller Hinterhaltung exhibiret werden, Ingleichen in einigen Vergleich anderst nicht, als nach genugsamer der Sachen Untersuchung und wann dadurch die Pfarr zu ihrer besseren Dotirung gelangen kann, einschlagen solle, als hat Mann sich obgedachte Herrn Reg.-Rathe dieser allergn. ergangenen Kayf. Resolution zur Nachricht und Fürkehrung des weiteren hiermit erinneren wollen; Act. Wien den 29. May 1732. Riegger Jus Eccles. F. 566.

Drey Hundert zehntes Kapitel.

Mann hat auch an den keinen Anstande, daß auch ein uneheliches Kinde so durch nachgefolgte Heurath zu Ehren gelanget ist, in denen Lehen nachfolge, zumal dieses von allen Feudisten gelehret wird, weil die nachgefolgte Heurath allen Mackel der unehelichen Gebuhrt vertilget, daß also derley Kinder gleich denen Ehelichen zu halten sind, und leydet daher die erste angezogene Rechts Lehre, daß solche durch nachfolgende zu Ehren gebrachte Kinder in denen Lehen nachfolgen bey einigen Rechts Gelehrten nur

in

in dem Fall einen Absatz, si Feudum alteri ante subsecutam Legitimationem delatum fuerit, wann nemlich das Lehen vor erfolgter Ehe einem anderen verlihen worden, ita in Cauſ. J. Freyherrn von Mannſtorff Wien den 6. Febr. 1733.

Drey Hundert eilftes Kapitel.

In Beyden Herzogthümern Oesterreichs ist durch die alte Gewohnheit hergebracht, auch wird in fürwährender übung behalten, daß keinem, bevorab einen Geistlichen Lehensherrn erlaubet, das nutzbare Eigenthum Dominium Utile mit der Ober Herrschaft zu verbinden, sondern Er ist nach denen Lands Verfassungen schuldig und gebunden selbes wieder von sich zu geben, und hierum seinen neuen Lehen Vasallen zu belehnen, Hof Resc. in Cauſ. P. Ig. Stadler F. Passauer. Agenten contra Doblinger M. Richter zu Neuenmarkt Wien den 28. Febr. 1734.

Drey Hundert zwölftes Kapitel.

Hof Decret von 6. Aug. 1734. der Ollmützer Bischöffl. Obrigkeit ist unbenommen, in ihren Lehens Territorio nicht nur über den Roboths Differenzien sondern auch in dem Contributionali der Lehens Unterthanen alle gute Obrigkeitliche Einsicht zu tragen.

Drey Hundert dreyzehntes Kapitel.

Erb Thürhütter Amt in Oesterreich ob und unter der Enns, der N. De. Regierung und Kammgr wieder zuzustellen und demnach bey invermeldter der Sachen Beschaffenheit, daß der H. F. J. Graf von Schönkirchen als letzter dieses Namens und Stamens das Obrist Erb Thürhütter Amt und was dem Anhängig, in welches derselbe vermög Lehenbriefe d. 4. Nov. 1712. Respectu des Landes Unter der Enns ex nova Gratia investiret worden, J. K. K. Mayest. als Landsfürsten heimgefallen ist, besagter Herr von Schönkirchen zwar auch An. 1732 bey damaligen im Lande ob der Enns vorgenommenen Erbhuldigung um das Erbthürhütteramt allda zu begleiten, angelangt, hierzu aber sich nicht hat legitimiren können, anbey in den nach geschlagenen Ober Enns-Erbhuldigungs Actis de Anno 1652 & 1658. sich nichts gefunden, daß sothanes Erbamt in damaligen 2. Erbhuldigungen von Jemand wäre versehen worden, massen auch kein Lehenbrief Respecte dieses Erbthürhütteramts in dem Lande Oesterreich ob der Enns bey gedachter Erbhuldigung zum Vorschein gekommen, und selbst vermög des von dem damaligen alhier hinterlassenen H. Geheimen und deputirten Räthen nach Vernehmung ihrer Regierung und Kammer erstatteten Bericht und Gutachten vor Vacant angegeben worden, darum zwar einige von den O. Ennß-Herrn Stände um die Interims Benennung eines von Ihnen vorgeschlagenen Landes Mitgliedes, wie es in dergleichen Fällen öfters beschehen wäre, allerunth. gebetten, J. K. K. Mayest. auch indessen aus Gnaden und um besagten Lande ihre besondere Gewogenheit zu bezeigen, verstattet haben, daß Sie O. Ennß-Stände durch Hrn. G. Grafen v. Stahremberg als ältesten von Hrn Stande ein Landes Mitgliede, so gedachtes Erb-Thürhütter Amt provisorio modo für selbesmal begleiten solle, ohne Consequenz noch in anderen dergleichen Ca-

sibus

sibus ein Jus daraus ziehen zu können, benennen mögen, wie Sie dann auch pro illa Vice den H. A. Grafen und Hrn von Polheim benennet, J. K. K. Mayestät aber Resolviret haben, dieses Lehen pro futuro wohl zu untersuchen, und wem es zu verleihen wäre, Sie Reg. und Kammer gutachtlich einrathen, dabey aber in Sonderheit auf Ihn Hrn von Polheim wegen seiner alten Familie Reflexion machen solle, als wird mann die nach der Hande um dieses Vacant gewordene Erbamt sowohl in Oesterreich unter als ob der Enns einligende Anbringen Ihr Reg. und Kammer um Bericht und gutachten zu Decretiren, immittels solle Sie dem Stande dieses Erb-Amts, und was zu einen und anderen sowohl im Lande unter als ob der Enns gehörig, mithin was vermög in vermeldten von dem Lehen Secretario erstatteten Bericht von Stück und Gilten davon, und zu wessen Handen solche dem L. Fürsten zu Lehen rührende Stüke oder allenfalls erweißliche Schönkirchl. Hauslehen gekommen seyen, von Amtswegen untersuchen lassen, und hierüber ihren besonderen Gutachtl. Bericht nach Hof erstatten, Wien den 6. April. 1735. In Margine Erlöschung des Graf Schönkirchl. Stammen und Obrist Erbthürhütter Amt ist in Oesterreich ob und unter der Enns Vacant Cod. P. 2. F. 877.

Drey Hundert vierzehntes Kapitel.

Obrist Erb Land Falkenmeister in Oesterreich unter der Enns verlichen den Grafen von St. Julien; denen gesamten getreu gehorsf. Ständen dieses E. H. Oesterreichs unter der Enns hiermit in Gnaden anzuzeigen, demnach allh. gnäd. J. K. K. Mayest. auf des Herrn Joh. Alb. von St. Julien um Conferirung des dem Namen und Stammen der Grafen von Volkra verliehenen und letzlich auf den H. Christoph Ferdinand Grafen von Volkrhra gediehen, durch dessen als letzten der Volkrhal. Familie freywillig und Gerichtlich radificirte Abtrettung und Renunciation auch sonsten zugestossenen Leibes Indisposition aber ledig geworden, folglich J. K. K. Mayest. anheim gefallen Obrist Erbfalkenmeisteramt in diesen E. H. Oesterreich unter der Enns allerunth. Anlangen und Bitten die sonderbare Gnade gethan, und über abgefordert und erstatteten Bericht und Gutachten, sodann ihro hierüber g. geschehenen Vortrag in Ansehung deren von den Hrn. Supplicanten, wie auch dessen Vorfahrern durch ihre von langwierigen Jahren her erzeigte ruhmwürdige Dienste, und andurch sowohl bey J. K. K. Mayest. als dero d. E. Haus erworbenen belobungswürdige Verdienste, und insonderheit der nach Zeiten Weil. K. Mayest. Leopold und Joseph höchstseel. Andenkens, und auch bey jetzt glorwürd. Regierender k. Mayest. von eben dieser Gräfl. Familie vertrettenen und zu dato versehenen W. Obrist Hoffalkenmeister Stelle, obberührtes Obrist Erb Land Falkenmeister Amt in Oesterreich unter der Enns Ihme Hr. Johann Albrecht Grafen von St. Julien für sich und alle seine Männl. Descendenz, wie auch alle übrige seines Namens und Stamens nach Inhalt des untern 13. März dieses Jahrs unter J. K. K. Mayest. eigener Signatur ausgefertigten Diploma allgn. verlihen: Als hat man solches Ihnen treu gehorsf. Ständen zur Nachricht

und Fürkehrung des weiteren, auf daß sothane Allg. Concession behöriger Orten vorgemerket, und das Graf St. Julien. Geschlecht an Exercirung dieses Erbamts nicht gehindert, noch beeinträchtiget werde, hiermit erinneren wollen. Es verbleiben übrigens Allerh. gedachte Ihro Mayest. mit Kayſ. auch. L. F. Hulden denenselben wohlgewogen, Wien den 29. September 1736. Cod. Auſt. P. 2. F. 915.

Drey Hundert fünfzehntes Kapitel.

Daß die Sper und Inventur dem L. Fürsten als Universali Regni Patrono in folge der ergangenen Pragmatical Sanctionen gebühren, auch bey dem Maltheserorden von der N. De. Regierung vorgenommen und vor den Ordens vorsteher daran nicht gehindert werden solle, Wien den 15. Januar 1738.

Drey Hundert sechzehntes Kapitel.

Vermög unstrittiger Rechten ist die Lehens Oberherrlichkeit ebenfals der Verjährung unterworffen, dahero ein Vasall, der auf Erforderung des Herrn seine Dienste versaget, und aus guten Glauben dessen Erforderung widerspricht, die Lehens Oberherrlichkeit zu verjähren anfanget, dann der das weiß, daß er seines natürlichen Besitzes von einen anderen beraubt wird, und sich nicht befleißet, selbes alsobald wider an sich zu ziehen, verlieret ganz Natürlich den Besitz, und weil ein Vasall allezeit bereit zu seyn geachtet wird, seine Dienste zu leisten, daher findet die Verjährung niemal statt, ausser, wann Er nach beschehener Erforderung seine Dienste versaget, dann dazumal endet sich der Besitz des Lehenherrn den Er mit ei-

nen

nen innerlichen Widerwillen umstossen kan, ita in Cauſ. Fiſci adjuncten als Vertretter des P. H. v. Brandau wider die Gemeinde zu Himberg Anno 1740.

Drey Hundert siebenzehntes Kapitel.

Wir Maria Theresia ꝛc. entbiethen allen und jeden unseren Lehenleuthen Geistlichen und weltlichen, welche in diesen E. H. Oesterreich unter und ob der Enns von Uns als nunmehr Berührter E. H. völlig regierende Landes Fürstin und Erb Frau Lehen zu empfangen haben, unsere Gnade und geben Euch gnädigst zu vernehmen, nachdem durch Weil. des allerd. und Großmächt. Fürsten und Hrn Carl den Sechsten dieses Namens Rom. Kayſers unseres höchst geehrten geliebtesten Hrn und Vaters Hochlöbl. und Seelig. Gedächtnuß geschehen zeitliches Ableiben neben anderen Erb Königreichen Fürstenthümern, und Ländern an uns auch dieses E. H. Oesterreich unter und ob der Enns mit allen dessen Hochheit Regalien Recht und Gerechtigkeiten erblich gekommen, und daher eine sondere Nothdurft seyn will, daß alle diejenige, so Landes Fürstliche Lehen in diesen E. H. Oesterreich unter und ob der Enns haben, dieselben den Rechten und Herkommen Gemäß in einen gewissen Termin ersuchen, und empfangen; Als haben wir Euch durch dieses unser Generale zu Empfangung solcher Lehen ordentlich verkünden, und dabey gnäd. anbefehlen wollen, daß ihr Lehenleute die weitere Verleihung von heutigen datum an inner Jahr und Tag gewiß und ordentlich ersuchet und empfanget, auch selbst zu keiner Fälligkeit Ursach gebet, für eins, und weil wir auch fürs zweite eine sonderbare Nothwendigkeit erachten zu wissen, ob ihr vornemlich aber, wann etwan von einer Familie Euer mehr in den vorbringenden Lehenbriefen benennet, und mit investiret sind, wer, oder welcher Verleihung ihr einkommen möchtet, selbst inhaben, und

wirklich possediren thut; Diesemnach ist gleichfalls unser gnäd. Befehl hiermit, und wollen, daß ihr bey jetziger Euer Lehens Ersuchung und Anmeldung erstlich den eigentlichen Possessoren, und dann zugleich alle und jede Lehenstüke, die ein oder anderer unter Euch, wie obgedacht wirklich possediret, ordentlich specificiret, und deßwegen eine gewisse und richtige unter Euer Handschrift und Pettschaft gefertigte Verzeichnuß übergebet, und einreichet, wie dann in widrigen Fall, ehe und zuvor ihr obberührte Lehen-Specification zu Handen unser N. De. Regierung und Kammer ghst. eingeliefert, keinen die Lehen verlihen werden sollen, darnach ihr Euch zu richten, und vor Schaden selbst zu hütten wisset; Es geschihet auch hieran unser gnädigster Wille und Meinung; Gegeben in unserer Stadt Wien den 18. April 1742. unserer Reiche in 2. Jahre.

Drey Hundert achzehntes Kapitel.

Lehen Patent der auswertigen Fürsten Publicirung Betref. Anzuzeigen, Es habe allh. J. K. K. Mayest. für ungeziemend angesehen, daß in allhiesiger Residenz Stadt solche Patenten, die von auswärtigen R. Fürsten unterzeichnet, oder auch auf ihren Nammen gestellet sind, ofentlich angeschlagen werden, wie erst unlängst in Ansehung der M. Brandeburg. Lehen geschehen ist; Und zumal ohnehin die älteren Generalien sonderlich de Anno 1550 und 1665. ganz ausdrüklich vermögen, daß die auswendige Fürsten und Lehensherrn ihre eigene Lehen Pröbste allhier bestellen, und darzu lauter angesessene Landleute erkiessen sollen, wo folglich durch eben diese einheimische Lehentrager alle Feudal Vorfallenheiten besorget werden sollen; Als haben J. K. K. Mayest. allgn. zu Resolviren geruhet, daß hinführo keine Patent von auswärtigen Fürsten, ohne vorher sich bey Hof anzufragen,

gen, publiciret, insonderheit aber in dem Falle, wann mit ausländigen Lehenherrn oder auch mit ihren hierländigen Lehen Pröbsten eine Veränderung vorgienge, diese ihre allhier bestelte, oder auch neu ernannte Lehen Pröbste mit der erforderlichen Legitimation an die gehörige Instanz angewiesen, und folgends von dieser das gewöhnliche Notifications Patent ausgefertiget, und kund gemacht werden solle, So hat mann dann solches ihr N. O. Repræsentation und Kammer zur Nachricht, und genauen Beobachtung auch weiteren Verfügung an den Hrn Land Marschall hiermit erinneret, Wien den 7. Februar. 1752.

Drey Hundert neunzehntes Kapitel.

Wann in Lehen Sachen ein Corpus von dem L. Fürsten, als wie Mauth und dergleichen eingezohen wird, sollen die Lehen Vasallen gleich wegen Herabsetzung der Lehens Tax die Anzeig machen, und sich bey Regierung anfragen, ita in Causa Baron Tonstein B. den 22. Sept. 1750. und Decret 17. Febr. 1752.

Drey Hundert zwanzigstes Kapitel.

Daß von Geistlichen Abhandlungen zum K. K. Ærarium dem L. F. als Patrono Ecclesiæ gebührende Jura entrichtet werden sollen M. Theresia Wien den 24. May 1752.

Riegger Jus Ecclesias. F. 4.

Drey Hundert ein und zwanzigstes Kapitel.

Wir haben aus denen Uns nach zugekommenen Nachrichten wahrzunehmen gehabt, wie daß verschiedene Geistliche Stände und Landtafel fähige Capiteln Stifter Collegia Clöster und Gottes Häußer nach den untern 5. Okt. 1669. ergangenen Inhibition nahmhafte Imobilia ohne Auswirkung des erforderlichen k. Consens sub diversis titulis & nominibus an sich gebracht, unter anderen auch viele unter ihren Jurisdictionen gelegene von Laicis sub certis Censibus aut Jure Emphyteutico von undenklichen Jahren besessene Gründe bey derselben Veräusserung unter dem Prætext des Dominii Directi an sich gezohen, und die dießfällige Contractus in ihre Grundbücher vormerken lassen, andere hingegen den Allh. Consens zwar angesuchet, und erhalten haben, dafür jedoch ein Æquivalens zu erkauffen angewiesen, solches aber von Ihnen bis diese Stunde entweder gar nicht oder nicht ad Æquale und hinlänglich befolget worden; Ob nun zwar derley Possessiones als Illegales anzusehen sind, und wir daher gute Ursach hätten, in die Sach schärffer hinein zu gehen, so wollen wir doch aus angestamter für die Geistlichkeit hegender Zuneigung Uns damit begnügen, daß dasjenige was nach denen vorherigen Allh. Generalien abgängig ist, annoch ersetzet werde; Wir sind daher allgn. geneigt, den erforderl. Consens Regium zu derbey illegalen Possessionen zu ertheilen, und auf solche Art dasjenige, was bishero mangelhaft ware, zu Saniren, wann darüber das Allerunth. Ansuchen geschichet; Wir befehlen solchen nach Gnäd., daß ihr diese unsere allgn. Absicht in Land kund machen, und in unseren allh. Namen publiciren lasset, daß ein jeder Geistl. Stande und Land Tafel fähiges Capitel, Stift und Collegium Kloster oder anderes Gottes Haus, welches ein derley Immobile ohne

k. k. Consens quocunque demum titulo besizet, oder ein Æquivalens zu verkauffen verbunden ist, binnen 3. Monate á Die Publicati darüber bey Uns die Allgnäd. Anzeige thun, und um den abgängigen Allh. Consens allerunth. einkommen, dabey auch den Titulum, und das Jahr nebst den Werth des an sich gebrachten Immobilis beyrüken, alles dieses aber um so gewisser befolgen solle, als bey dessen Unterlassung ein solches Immobile in Commissum verfallen, und einem jeden erga tertiam Denunciantis und mit Verschweigung seines Namens es anzuzeigen frey seyn solle; Was aber diejenige Geistlichkeit welche nicht einmal Landtaffel fähig, und sich dannoch in die Possessionem Immobilium quocunque demum titulo gesezet haben, anlanget diesen könnten zwar nach der Landes Verfassung sothane Corpora ohne Bedenken sogleich eingezohen und unseren Fisco zugeeignet werden, Wir wollen aber auch Respectu dieser unsere Clemenz und Güte vorwalten lassen, mithin hiermit gnäd. angeordnet haben, daß Selbe zu Verkauffung derley Immobilien binen Jahr und Tage angewiesen, wann aber die Verkauffung binnen Jahr und Tage nicht erfolgen solte, diese Immobilia ohne weiterer Rukfrage per Licitationem publice verkauffet und dem plus offerenti & melius solventi adjudiciret und eingeantwortet werden sollen, und damit der Status Politicus nicht weiter geschwächet werde, so habt ihr sothane Generalien im Lande republiciren und erfrischen, auch darob stetshin feste Hande zu halten, M. Theresia, Wien den 14. July 1753. erneuert den 11. Okt. des nemlichen Jahrs Riegger Jus Ecclesiast. Fol. 23 bis 25.

Drey Hundert zwey und zwanzigstes Kapitel.

Böhmische Landes Ordnung den 20 May 1627. erneuert 1753.

A. XXVI.

Solle es auch mit denjenigen Kirchen und Klöstern gehalten, darauf ein oder mehr aus denen Ständen und Inwohner dieses Königreichs, um das dieselbe von ihren Vorfahrern gestiftet fundiret oder dotiret worden, das Jus Patronatus haben, dann obwohl die unkatholische Patroni aus solchem jure Patronatus eine Zeithero berechtiget seyn wollen, die von ihren Voreltern gemachte Stiftungen wider zu sich zu ziehen, oder in andern Wege zu veralieniren, So ist doch offenbar und am Tage, weil dieselbe Vorfahrer, von welchen ein Kirche oder Kloster fundiret oder dotiret, sich des darzu hergegebenen Guts enteusseret, und also das Eigenthum desselbigen nach der Fundation oder Dotation nicht mehr Ihnen und ihren Erben und Nachkommen, sondern zu forderist unsern Hrn Christo und dann derjenigen Kirchen oder Kloster und Orden, an welche es durch eine Donation letzten Willen oder in andere Wege verwendet worden, zustehet und gehöret, daß demnach Sie, die Erben und Nachkommen mit solcher Stiftung als einen fremden Gut nichts, auffer, was die Geistl. Rechte denen Patronis zulassen, zu schaffen haben, und daß derowegen mit ihren Consens dieselbige Kirche oder Kloster oder ein darzu gehöriges Gut nicht Allieniret, noch veräussert werden möge, sondern wir und die nach Uns jedesmal Regierende Könige als der Kirchen Obere Advokaten Schutz und Schirm Herrn Uns dieser Geistlichen Güter damit Sie durch die Veräusserung nicht zum anderen Gebrauch verwendet werden, dann darzu

zu Sie von denen Fundatoren gestiftet, und hergegeben worden, billig anzunehmen haben, und darum keine Veräusserung solcher und dergleichen Güter, die ohne unseren Gnädigsten Consens geschicht, verstatten noch zu lassen können

B. XXVI.

Und demnach wissentlich, daß die Lehen-Leute wegen der Lehen Sachen vor dem Lehen oder Hof Recht gehören

F. L.

Das Hof und Lehen Recht solle allezeit 4 Täge vor dem Kammer Recht und also 4mal des Jahrs gehalten, und wann Sachen vor Handen jedesmal vierzehen Täge nach einander währen

A a XXIV.

Wir wissen Uns zwar gnäd. zu Berichten, was unter denen Rechtsgelehrten in Sachen die Confiscation der Lehen und Fidei Commiss Güter ex Capite Criminis læsæ Majestatis betrefend vor Stritt und Zweifel gereget werden, demnach aber W. A. Hochg. Herr Vatter Chr. Gedächtnuß bereit hierüber in diesen Königreich und dessen Incorporirten Ländern ein endlichen Aussatz gemacht, daß in dem Casu der Rebellion, da dieselbe mit Kriegs Macht gedämpfet werden müste, alle der Delinquenten Güter ohne Unterscheid Confiscirt und eingezohen werden sollen, auch die vergangene Zeiten klärlich zeugen, in was Zerrüttung Unsere Königreiche und Länder durch die fürgegangene Rebellion gesetzet worden ꝛc. ꝛc. Setzen und ordnen diesemnach, wann einer aus unseren Inwohnern und Unterthanen wider Uns als König von Bö-

heim unsere Erb nachkommende Könige oder unseren Königl. Stände oder dem Statum Publicum und also in primo Capite Criminis læsæ Majestatis sich einer solchen Rebellion theilhaftig machen thätte, welche vielen Gemein, und durch Kriegs Macht gedämpfet werden müste, daß in solchen Fall nebst des Delinquenten Allodial Gütern zugleich die possedirte Fideicommiss und Lehen Güter, sie seyen gleich für einen Stammen allein oder ganze Familien gewidmet, ohne Unterscheid dem Königl. Fisco verwirket und verfallen seyn sollen, da aber jemand in einer Solchen Sache sich vergriffe, welche zwar in das Primum Caput læsæ Majestatis hineinfülle, jedoch derley kostbaren Kriegs Zwang nicht bedärfe, So solle der K. Fiscus allein den Usum fructum der von dem Delinquenten besessenen Fideicommiss und Lehen Güter so lang genüssen und behalten, als lang der Delinquent im Leben ist.

Drey Hundert drey und zwanzigstes Kapitel.

Die Geistliche Beneficia Simplicia & Curata, welche von der L. Fürstl. Patronats Gerechtigkeit abhangen, keinem anderen verlihen werden sollen, als welcher bey einer Erbländ. Universität das Studium Theolog. zurückgeleget hat, es sollen auch 2. jene nicht ausgeschlossen seyn, welche bey Erbländischen Gymnasiis dem Studio obgelegen, oder durch 12. Jährige Seelsorge sich verdienstlich gemacht, jedoch sollen die Præsentati vorläuffig zur Dispensation dem L. Fürsten vorgewiesen werden, 3. die Priester die auf keiner hierländigen Universität sondern nur in Gymnasiis ihre Wissenschaft erlernet haben, und einiges Beneficium zu bekommen hofnung haben, sollen durch besondere Examinatores geprüffet werden, und das Zeig-

nuß ihrer hinlänglichen Gelehrsamkeit beybringen, welches denen Bischöfflichen Ordinariis zur gleichmässigen Beobachtung und Nachricht mitzutheilen ist, Wien den 31. Okt. 1753. M. Theresia Riegger Jus Eccles. Fol. 126. erneuert 1. Sept. 1753.

Drey Hundert vier und zwanzigstes Kapitel.

Die Ordens Geistliche haben in Mähren ihr von Altersher habendes Jus præsentandi binnen 6. Monate zu erweisen, Wien den 28. Febr. 1756.

Riegger Jus Eccles. F. 141.

Drey Hundert fünf und zwanzigstes Kapitel.

Solle von denen Patronis oder Vogtherrn bey Verlust ihres Lehens und Vogtrecht keine Kirchen Gelder eigenmächtig an sich gezohen werden, sondern hierzu von Regierung der Consens angesuchet und die Resolution abgewartet werden, Res. Riegger 8. December 1759. in R. Eccles.

Drey Hundert sechs und zwanzigstes Kapitel.

Allerhöchste K. K. Mayest. hatten auf den Allerunth. erstatteten Vortrag allgn. zu Resolviren geruhet, daß in künftigen Fällen, die alte Lehen Gnade auf ein begebendes Lehen ohne Allerhöchster Verwilligung sich nicht erstreket, sondern zuforderist darüber jedesmal die Anzeige erstattet, diese Anordnung aber keinerdings publiciret, sondern nur lediglich bey dem Lehenhoff vorgemerket, auch sich von derselben in denen Fällen der Alienir. und Testirung über Lehen nach Vorschrift des Leopoldinischen Diploma genauest geachtet werden solle, So demnach ihr Regierung als Lehenhoff zu dem Ende erinnert wird, auf das Selbe in allen Ruk, oder Veräusserungs Fällen diese Allh. Willens Meinung auf das genaueste zu beobachten und zu vollziehen wissen möge; Decret. P. S. Mattem Wien den 16. April 1763. R. Graf Chotek m. p. Freyh. v. Bartenstein. Gröller m. p.

Drey Hundert sieben und zwanzigstes Kapitel.

Die Böhmische Ordens Geistlichkeit solle wie jene in Mähren verhalten werden, binnen 6 Monate ihr alt habendes Jus præsentandi legaliter zu probiren. Res. 14. Dez. 1764.

Riegger Jus Eccl. F. 149.

Drey Hundert acht und zwanzigstes Kapitel.

Freye Güter werden zu 5 Lehenbare zu 6 pro Cento abgeschätzet, und die Comun Lehendienst und Zehendbahre Güter von 10 bis 20 fl. taxiret, jedoch wird immer jede Schätzung dem Prudenti Judicio denen umständen gemäß meistens überlassen, Schätzungs Patent 29. Juny 1765. Vide auch oben Res. von 12 Oktober 1712.

Drey Hundert neun und zwanzigstes Kapitel.

N. 1063

Es hat sich bey Gelegenheit der Belehnung einiger Gebrüder über die Ihnen erblich zugefallene Ratam des Drittel an den Lehenhoffes N. veroffenbahret, daß in dem mit ihren Geschwistern errichteten Erbtheilungs Instrument über das Allodial Gut N. bey der Landtafel auch besagter Lehen Antheil N. als ein Appertinens von besagten Allodio irrig angesehen, und dahin gezohen worden seye, weil aber in Zukunft aus derley irrig und einseitigen Vorgang der Land Tafel mehrfältig nachtheilige Folgen in Lehens Sachen erwachsen könnten, als solle, wann fürnershin Erbtheilungen oder sonstige Actus Tabulares welche gleichwie die vorgewesene N. Erbtheilung die zur Krone Böheim gehörige und der Königl. Appellation als Deutsche Lehenschrane unterstehende Deutsche Lehen mitbetreffen, vorkommen, hierinfalls allemal in Ansehung dieser Lehen um den k. k. Ober Lehenherrlichen Gerechtsamen nichts zu vergeben, die Appellati-

ons Kammer dabey mit Concurriren, und ohne deren vorläuffiger Einvernehmung und zuziehung nichts was quoquo modo diese Lehen angehen kann, in die Land Tafel einverleibet werden, Hof Entschlüssung den 4. Nov. 1768. F. 387. Mosel.

Drey Hundert dreyßigstes Kapitel.

Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden Kayserin Entbiethen allen und jeden unseren Lehensleuten Geist und weltlichen, welche in diesen unseren E. H. Oesterreich unter und ob der Enns von Uns als Regierende Erblandes Fürstin und Frau lehen zu empfangen unsere Gnade und geben Euch gnäd. zu vernehmen, was gestalten Uns Allerunth. angezeiget worden, daß einige Lehenbahre Corpora theils verschwigen theils auffer gang seyn sollen, wann wir dann ersagt verschwigene und auffer Gang seyn sollende Lehen anwiederum gänzlich herbey gebracht wissen wollen, Als befehlen wir Euch durch dieses gegenwärtige Edict hiermit gnäd. an, daß ihr oder diejenige, welche einige von unseren Allerd. E. H. von Oesterreich zu Lehen rührende Corpora besitzen, über solche hingegen keine Belehnungen empfangen hätten, selbe binnen einer Jahrs Friste bey unser N. De. Regierung und der dahin gehörigen Lehenstube also gewiß anzeigen, und darüber aus Allerhöchsten Gnaden mit Nachsicht aller der Zeitherigen Verschweigung und vieljähriger unterlassenen Lehen Requirirung halber verwirkten Straffen, und weiters ohne neuer Lehentax die Investitur und Lehenbriefe erhalten sollen, als in widrigen wider die, so sich binnen dieser Zeit nicht melden würden, und durch die vornehmende Untersuchung einige verschwigene Lehen Corpora zu besitzen über kurz oder lange entdeket werden solten, mit Einziehung sothaner Lehenstüke und beschaffenen Umständen nach mit noch schärfferer Straffe unnachsichtiglich

vor-

vorgegangen werden würde, wornach ihr Euch demnach zu richten und für Schaden zu hütten wissen werdet, es beschichet auch hieran unser gnäd. Will und Meinung; Gegeben den 31. Aug. 1769. unserer Reiche in 29. Jahre F. F. Graf von Schrottenbach Statthalter Th. E. v. Bek Kanzler (L. S.) Commissio S. C. Ræ. Mattis in Consilio Karl. Leopold v. Moser Phil. Fr. Hacker.

Drey Hundert ein und dreyßigstes Kapitel.

Wir Maria Theresia Entbiethen unseren Lehenleuten Geist und weltlichen ꝛc.

Siebentens wollen wir wegen der Fideicommiss Majorat, und Seniorat Güter wie auch wegen der Stammen Lehen die ausdrükliche Erklärung hiermit gemacht haben, daß in Ansehung dieser Erbschaft Steuer die Erbfolge nicht von dem ersten Fideicomittenten oder Aquirenten, sondern von den letzten Possessor in betracht zu nehmen seye, dergestalt, daß wann auch der erste Fideicommittent oder Aquirent kein Ascendens in linea recta, wohl aber der letzte Possessor ein solcher gewesen wäre, der Fideicommiss oder Lehen-succeſſor von der Erbschafts Steuer gänzlich befreyet, wann dergleichen Fideicommiss oder Lehen Erbschaft von einem Seiten Freinde auf den anderen fallet, obschon der neue succeſſor von dem ersten Fideicommittenten oder Lehens Aquirenten in Linea recta abstammete, selber doch die Erbsteuer zu bezahlen schuldig seyn solle,

Achtens erkennen wir gar wohl, daß es den Fideicommiss oder Lehen Succeſſoren allzuhart fallen würde, die ganze Steuer Gebühr gleich bey Antrettung dergleichen

chen Güter zu entrichten, daher wollen wir denselben nachfolgende Erleichterungen in Gnaden gestatten,

1. Daß der betrefende Steuer Betrag nicht auf einmal sondern in 6 jährigen gleichen Ratis bezahlt werden möge, und 2. daß wann ein solches Fideicommiß oder Lehengut nicht auf seine Descendenten, sondern wieder auf einen Collateralen fiele, die ausständige Gebühr pro Rata temporis gänzlich aufgehoben werden solle, nach sothanen mehrfältig gemachten Absetzen und Erleichterungen Befehlen wir

Neuntens, daß die Erbsteuer von allen und jeden denen eine dieser Steuer unterworfene Erbschaft, oder anderer Genuß zufallet, ohne mündester Nachsicht eingebracht, und bezahlet, auch vor Sicherstellung solcher Gebühr, keine Erbschaft oder anderer Vermögens Genuß eingeantwortet werden solle, zu dem Ende haben alle und jede, welche eine der Steuer unterworfene Erbschaft oder Vermögens Genuß antretten wollen, bey der Abhandlungs Instanz auch Rpte bey der Geistlichen Gehörde eine Urkunde der bezahlten, oder sichergestelten Gebühr aus dem Landständl. Steuer oder Einnehmer Amte beyzubringen, widrigen falls und wann ohne einer solchen Legitimation eine steuermässige Erbschaft, Legat, oder anderer Genuß übergeben würde, den Landständen der Regreß sowohl bey dem Erbs oder Vermögens Besitzer als auch bey der Abhandlungs Instanz oder Geistlichen Gehörde in solidum vorbehalten bleiben solle,

Zehentens Wollen wir zwar Gnädigst zugeben, daß die Landstände bey habenden billigen Ursachen, die Bezahlung der Erbsteuer gegen genugsamer Sicherheit in leidentlichen Fristen erlauben mögen, jedoch dergestalt, daß solche Fristen ausser was bey Fideicommiß und Lehengüter Statuiret worden ist, niemals über 2. Jahre erstrecket, auch von dem Ausstande das Landes übliche Interesse, und zwar im ersten Jahre mit 5 pro Centen in 2. Jahre mit 6 pro Centen angeschlagen und eingebracht

werden solle, sofern aber die eingestandene und verglichene Zahlungen nicht geleistet würden, ist mit der Execution unverschont vorzugehen, massen wir dieser Erbschafts Steuer auch alle diejenige Vorrechte beylegen, welche dem Landes Steuren, und anderen unseren Landfürstl. Gefällen zustehen, Wien den 31. Aug. 1769. Cod. Aust. P. VI. F. 55.

Drey Hundert zwey und dreyßigstes Kapitel.

Zu denen Kirchen und Pfarr Gebäude ist der Patronus mit zuziehung der Pfarr Kinder beyzusteuren und nöthigen falls, wann die Kirchen Kein Vermögen hat alles, und sogar die Fuhren und Hand Robathen unentgeltlich zu leisten schuldig Res. Wien den 25. May 1770. Riegger in Jure Eccl. F. 274.

Drey Hundert drey und dreyßigstes Kapitel.

Eine Allerhöchste K. K. Resolution, daß dem Fürstlich Passauer. Consistorio die Concurrenz bey Herstellung der Landfürstlichen Pfarr Kirchen und Pfarr Höfen wie auch bey Bestimmung des dießfälligen Betrages der Pfarrer zugelassen werden solle, Wien den 23. März 1771.

Drey Hundert vier und dreyßigstes Kapitel.

Anzufügen Allh. J. K. K. Mayest. hätten die vorhin geschöpfte und der ehemaligen N. De. Repræs. und Kammer untern 7. Februar 1752. bedeutete Entschlüssung, vermög welcher keine Patenter von auswärtigen Fürsten ohne vorher sich bey Hof anzufragen, publiciret werden sollen, dahin allergn. abzuändern und zu Resolviren geruhet, daß es bey der alten Observanz, wann sich anderst keines eigenmächtigen Fürgangs von den auswärtigen Fürsten dabey angemasset, sondern bey der L. Fürstl. Regierung wegen Publication der Edicte die gebührende Ansuchung gemacht werde, gelassen, und somit auch derley Edicta nach vorläuffiger Approbation von Ihr Regierung Affigiret werden mögen. Dessen die N. De. Regierung anmit zu dem Ende verständiget wird, auf daß dieselbe hiernach nicht nur das weitere an das L. M. Gericht, zu verfügen wisse, sondern auch diese Allerhöchste Resolution bey ihrer unterhabenden Lehen Registratur gehörig ad Notam genommen werden möge. Wien den 11. Januar 1774.

Drey Hundert fünf und dreyßigstes Kapitel.

Die Lehen Besitzer müssen für verloren gegangene Lehen Corpora stehen und solche ex propriis ersetzen, haben aber das Recht aus der Massa der verstorbenen Lehen Besitzer sich zu erhohlen;

Item

Item Mannsstamm Lehen kann nicht, wann es auch nur 500 fl. werth wäre um 5 pro Cento Werth Allodialisiret werden, weil dem Ærario wegen den durch die Descendenten entgehenden Anheimfall Recht zu viel entzohen, und das Lehen zu gering angeschlagen würde, mithin allzeit anzusetzen, ob der Besitzer testiren könne, oder nur denen Descendenten Mann und weiblichen Geschlechts zufallen könne,

Item Die Lehenstube hat weder Verzeichnuß der Lehen nach ihren bestimmten Werth ihrer Erträgnuß, und kann auch den Werth aus den L. Fürstl. und Verord. Herrn Ständen Einlag Büchern nicht erörtert werden, weil die Lehen mit denen Allodial Gütern vermischet, und die Corpora weder den Namen noch der Laage nach zu finden sind. Reg. Bericht den 29. Januar 1774.

Drey Hundert sechs und dreyßigstes Kapitel.

Alle Lehen Veränderungen, Sie mögen sich durch Kauff Tausch Todfall, oder auf andere Art ergeben, müssen bey Straff der Caducität längsten binnen 6 Wochen bey der Inner Oesterreich. Regierung als Lehens Instanz angezeiget werden, Hof Decret den 28. Januar 1775.

Drey Hundert sieben und dreyßigstes Kapitel.

Teschner Frieden von 13. May 1779.

Eilfter Artikel und nachdeme die erwehnten Fürstenthümer Bareuth und Anspach einer Seits in ihren Gebiete Königl. Böheim. Lehen begreifen, anderer Seits aber auf Oesterreich. Boden gelegene Lehen von diesen Fürstenthümern rühren, so wollen ihro Mayest. die Kayserin Königin und der König von Preussen von nun an, für den Fall der in dem vorgehenden Artikel vorgesehenen Vereinigung auf alle wie immer Namen habende Hocheiten und Gerechtsame so wie auf alle Abhängigkeiten dieser Lehen und Lehenstüke Verzicht thun und alle Lehens Verbindung dießfalls ohne allen Vorbehalt unter sich aufheben F. 12.

Ibid. Convention mit Kur Pfaltz.

Zweyter Artikel als ein Merkmahl ihrer besonderen Zuneigung wollen die Kayserin Königin Mayestätt für sich ihre Erben und Nachfolger die Herrschaft Mindelheim abtretten; Allerhöchst dieselben tretten auch dem Herrn Kurfürsten, um ihm den Vergleich über die Allodial Ansprüche des Hauß Sachsen zu erleichteren, alle Rechte Ihrer Kron Böheim über die Gräfl. Schönburg. Herrschaft Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein samt dero zugehörungen ab; Endlich wollen Ihro Mayestätt dem Herrn Kurfürsten, und dem gesamten Pfaltzischen Hauß die von der Krone Böheim rührende in der Obern Pfaltz gelegene Lehen, so wie sie bis nun von dem Kuhrfürsten in Bayren besessen worden, gleichfalls wieder verleihen. F. 25.

Drey Hundert acht und dreyßigstes Kapitel.

So wohl in Inn Viertel als ganz Oesterreich ob der Enns sind sowohl nüdere, als hohe Standes Personen zur Ersparung der weiten Reißkösten von Ablegung der Lehenpflicht in Persohn Dispensiret, und können solche per Mandatarium bey der N. De. Regierung ablegen lassen. Wien den 2. & pr. 13. Okt. 1779.

Drey Hundert neun und dreyßigstes Kapitel.

Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden R. Kayserin entbiethen allen und jeden unseren Lehenleuten Geistlichen und Weltlichen, welche in unseren dem Lande Oesterreich ob der Enns unter der Benennung des Inn Viertel incorporirten Landes Antheil bey nunmehriger Veränderung des Landes Fürsten von uns als nun mehr berührten Inn Viertels völlig regierenden L. Fürstin und Erbfrauen Lehen zu empfangen haben, unsere Gnade und geben Euch gnädigst zu vernehmen, nachdeme durch die zwischen Uns und dem Chur Hauß Pfaltz untern 13. May 1779. zu Teschen geschlossener Convention der Landes Antheil Bayrens, so zwischen den Inn Fluß, der Salza und Donau liget, an Uns und unsere Nachfolger mit voller Landes Hochheit und allen anderen Gerechtsamen gekommen auch den 29. May d. J. wirklich übergeben worden, und wir dieses Uns abgetrettenen Landes Antheil unter der Benennung des Inn Viertels dem Lande ob der Enns dieses unseres E. H. Oesterreich einverleibet haben, und daher bey Antrettung unserer Regierung in obgedachten neuen Inn Viertel eine sondere Noth-

dürft seyn will, daß alle diejenige, so L. F. Lehen in diesen Uns und Unseren Nachfolgern abgetrettenen und von Uns dem Lande ob der Enns dieses unseren E. H. Oesterreichs unter den Namen des Inn Viertel einverleibten Land Antheil haben, dieselbe bey dermaliger Veränderung ihres vorigen L. Fürsten und Lehen Herrns den Rechten und Herkommen gemäß in einen gewissen Termin ersuchen und empfangen. Als haben wir Euch durch dieses unser Generale zur Empfangung solcher Lehen ordentlich verkünden, und dabey gnäd. anbefehlen wollen, daß ihr Lehensleute die weitere Verleihung inner Jahr und Tage von Zeit dieses unseren Affigirten Edicts in unser N. De. Regierung als L. F. Lehenstube in diesen E. H. Oesterreich unter und ob der Enns gewiß und ordentlich bey ansonst zu befahren habender wirklicher Confiscations straffe ersuchet, und die Lehen entweder in eigener Person empfanget, oder aber durch einen mit Gewalt und Vollmacht versehenen Mandatarium die gewöhnliche Lehenpflicht vorgesagt unser N. De. Regierung als L. F. Lehenstube præstitis præstandis ableget, auch selbst zu keiner Fälligkeit Ursach gebet, für Eins, und weil wir auch fürs zweyte für eine sonderbare Nothwendigkeit erachten, zu wissen, ob ihr vornemlich aber, wann etwann von einer Familie Euer mehr in den vorbringenden Lehenbriefen benennet, und mit **investiret** sind, wer oder welcher aus Euch die in solchen Lehenbriefen begriffene Lehenstüke, um welcher Verleihung ihr einkommen möchtet, selbsten innhaben und wirklich **possediren** thut, diesemnach ist gleichfalls unser gnäd. Befehl hiermit, und wollen, daß ihr bey jetziger Euer Lehen Ersuch und Anmeldung, erstlich den eigentlichen **Possessor** und dann zugleich alle, und jede Lehenstüke, die ein oder der andere unter Euch, wie obgedacht wirklich **possediret**, ordentlich **specificiret**, und deßwegen eine gewisse und richtige unter Euer Handschrift und Pettschaft gefertigte Verzeich-

nuß

nuß einreichet, und anbey auch die zum jüngsten ausgefertigte Lehenbriefe in Original einreichet, wie dann in widrigen Falle ehe und zuvor ihr obberührte Lehen specification zu Handen unser N. De. Regierung geh. eingeliefert, keinem die Lehen verlihen werden sollen, darauf ihr Euch zu richten und für Schaden selbst zu hütten wisset; Es geschiehet auch hieran unser Gnäd. Wille und Meinung, Gegeben Wien den 27. Nov. 1779. Jos. Gr. von Herberstein, Vice Stadthalter Th. Edler Fr. von Beck Kanzler (L. S.) Com. S. C. R. Mattis in Consilio J. E. v. Münzburg J. E. v. Haker zu Hart.

Drey Hundert vierzigstes Kapitel.

Ref. über den in Sachen eingelangten Bericht wieder hinaus zu geben, und wann sowohl die Lehens als Gült Anschreibung auffandung wie auch der Lehens Herrs. Verkauffs Consens bewirket, und beygebracht, desgleichen auch gezeiget seyn wird, daß der Herr Supplicant ein Herr und Landmann und bey denen N. De. H. Ständen introduciret folgsam L. F. Lehen zu Besitzen fähig seyn, folgt fernerer Bescheid E. C. R. Inf. Austr. Wien den 17. May 1780. Ita in Caus. Baron. Trenck.

Drey Hundert ein und vierzigstes Kapitel.

Samentliche Renovations Taxen in Inn Viertel haben bey Chur Bayren 41610 fl. 49½ kr. ausgetragen,

Item in Gericht Braunau befinden sich 651. in Mauerkirchen 379. in Ried 131. in Wildshut 87. in Uttendorff 64. in Schärding 72. und in den Mathsener Distrikt von denen erkauften Doxfort und Straßmayr. Lehen 55. Lehen Corpora ohne denen ander weitig ledigen Lehenstüken, welche zugleich in einen Lehenbrief enthalten sind, dann denen Fridburg. Kasten und Urbars Unterthanen, welche in denen Haupt und Herrn Fällen Lehen reichen müssen, zusamm in einer Anzahl per 1439. Lehen in Inn Viertel

Item Friedburg. Lehens Unterthanen werden Kasten und Urbar Unterthanen genannt, und sind auch in Haupt und Herrn Fällen zur Lehens berichtigung verpflichtet. B. 13. July 1780.

Drey Hundert zwey und vierzigstes Kapitel.

Wir Joseph der andere entbiethen allen und jeden unseren Geist- und Weltlichen, welche in diesen unseren E. H. Oesterreich unter und ob der Enns von Uns als nunmehr berührtes E. H. Oesterreich regierenden Landes Fürsten und Erbherrn Lehen zu empfangen haben, unsere Gnade, und geben Euch gnädigst zu vernehmen, nachdem durch den erfolgten hintritte der W. in Gott ruhenden allerd. größm. Fürstin und Frau Frau Maria Theresia verwitibten R. Kayserin unser höchst geehrt und

geliebtesten Frau Mutter nebst anderen Erb Königreichen Fürstenthümern und Ländern an Uns auch dieses E. H. Oesterreich unter und ob der Enns mit allen dessen Hochheit, Regalien Recht und Gerechtigkeiten erblich gekommen, und daher erforderlich ist, daß alle diejenigen welche L. F. Lehen in diesen unseren E. H. Oesterreich unter und ob der Enns haben, dieselben den Rechten und herkommen gemäß in neuen gewissen Termin ansuchen, und empfangen, als haben wir Euch durch dieses unser allgemeines Geboth zur Empfangung solcher Lehen ordentlich aufforderen, und annebst gnädigst befehlen wollen, daß ihr Lehensleute die weitere Verleihung von unten Gesetzten Tage an binnen Jahr und Tage gewiß und ordentlich ansuchet, und empfanget, auch selbst zu keiner Fälligkeit Ursach gebet, und weil wir zugleich unumgänglich zu wissen verlangen, ob ihr besonders wann etwann von einer Familie Euer mehrer in den vorzubringenden Lehenbriefen benennet und mit investiret sind, welcher aus Euch die in solchen Lehenbriefen begriffene Lehenstüke, um deren Verleihung ihr einkommet, selbst innhabe, und wirklich besitze, so befehlen wir Euch zugleich, daß ihr bey dermaliger Euer Lehen Ansuch und Anmeldung erstlich den eigentlichen Besitzer, und dann zugleich alle und jede Lehenstüke, die ein oder anderer unter Euch wirklich besitzet, ordentlich aufzeichnet, und darüber ein sicheres und richtiges mit Euer Handschrift und Pettschaft gefertigtes Verzeichnuß übergebet, und einreichet, wie dann in widrigen und bevor ihr obberührtes Verzeichnuß der Lehen zu Handen unser N. De. Regierung geh. eingeliefert haben werdet, keinem die Lehen verlihen werden sollen, Wornach ihr Euch zu achten und für Schaden zu hütten wissen werdet; Es geschiehet auch hierdurch unser ernstlicher Will und Meinung gegeben Wien den 27. Jänner 1781. J. G. von Herberstein Vice Statthalter F. J. v. Sartori. (L. S.) Com. S. C. R. Mattis C. J. K. Holbein, Fr. von Aichen.

Drey Hundert drey und vierzigstes Kapitel.

Decret J. K. K. Mayest. haben auf den von dem N. De. R. und Lehen Rath von Holbein allerunth. einbegleiteten Anzeig und Respe Antrag, wie die neuen Lehen Vasallen des Inn Viertel auch in Ansehung der Lehen Renovation an Taxen mit denen Oesterreich. Vasallen gleich gehalten werden könnten, gänzlich jedoch mit Hindanlassung der angesetzten Kanzley Discretion per 6. fl. zu begenehmigen geruhet, welches hiermit zur weiteren Wissenschaft, Benehmen und Nachachtung erinnert wird, Wien den 19. März 1781.

Drey Hundert vier und vierzigstes Kapitel.

Sr. Kayf. Königl. Mayestätt haben über den erstatteten Bericht wegen der von den neuen Lehen Vasallen in Innviertel abzunehmenden einfachen oder doppelten Renovations Tax gemachten Antrag, dann der gebettenen Ueberkommung der das Inn Viertel betreffenden Lehen Akten die von Regierung gemachten Anträge, daß nemlich jenen Vasallen, die dem k. k. Lehen Probst amt zu Straubing Renovations Taxen nach dem Tode des Kurfürsten Maximilian Joseph entrichtet, und von diesem Amte Lehenbriefe erhalten haben, in Absicht auf diesen ersten Lehenfall zur nochmaligen Bezahlung der Lehen Renovation Taxen keineswegs anzuhalten wären, doch hätten jene, die etwa Lehenbriefe bishero noch nicht überkommen haben, die in dem besonderen Berichte vorgeschlagenen Stempel und Lehenbriefes Gebühren nachzutragen, jene Vasallen aber, die nach diesen ersten Lehenfall

die

die Renovations Taxen noch nicht entrichtet haben, allerdings verbunden seyen, auch in Absicht auf diesen ersten Lehenfall die Renovations Gebühren abzuführen, und da sich durch den Tode J. K. K. Mayest. der Kayserin höchstseel. Andenkens der zweyte Lehens Fall ergeben habe, diese sammentl. neue Lehens Vasallen auch in Absicht auf diesen zweyten Falle die Lehens Renovations Taxen neuerdings zu bezahlen, allerdings verbunden seyen, allgn. zu begenehmigen, auch weiters ad 2dum jene Vasallen des Inn Viertel, welche nach der Teschner Convention an das E. Hauß gediehen sind, und nach den Tode des Chur Fürsten von Bayren bereits den Nachfolger desselben die Lehen Taxen bezahlet, und die Lehenbriefe erhalten haben, für den ersten Lehen Fall von Bezahlung der Lehen Taxen zu befreyen geruhet, welche höchste Entschlüssung zur Nachachtung hiermit erinnert wird. Wien den 19. April 1781. F. Jos. Kempf N. De. Regier. Expeditor.

Drey Hundert fünf und vierzigstes Kapitel.

Obige Res. von 2. Oktober 1779. daß die Vasallen von Persöhnl. Ablegung der Lehenpflicht in Inn Viertel befreyet seyen, wird erneuert, Wien den 28. April 1781.

Drey Hundert sechs und vierzigstes Kapitel.

Es seye befunden worden die in dem Inn Viertel vorhandene Rustikal und Beutel Lehen, da deren Unterthanen in Ansehung des unterthänigen Besitz Standes, zu entrichten habenden Contributionalis mit den übrigen Landes Unterthanen in gleichen Verhalt stehen, ohne weiteren zu Allodialisiren, sonach diese Unterthanen nach dem Verhalt ihrer Lage deren respe Aemtern zuzutheilen, auch Ihnen wegen der nach der Allodialisirung aufhörenden Renovationen, folgsam nicht mehr zu bezahlen habenden Renovations Gebühren, Gewöhrs Anschreibung und Grundbuchs Gaben, ein Tax für die Allodialisirung jedoch erst nach zu Stande gekommener Rectification in daselbsten Viertel zu bestimmen; Wornach unter einsten das behörige an die Landhauptmannschaft mit dem wiederhohlten Befehl verordnet wird, daß Selbe die Einsendung der sammentl. das Inn Viertel Betrefenden Lehen Akten bewerkstelligen solle, P. S. C. R. Mattem Wien den 28. April 1781. Joh. v. Breittenfeld.

Drey Hundert sieben und vierzigstes Kapitel.

Daß Inn Viertel ist Vermög Allh. Resolution dem Land Oesterreich einzuverleiben, und demselben gleich zu halten,

Die N. De. Regierung solle die alleinige Lehenstube für die in Inn Viertel Ligende Lehen seyn

Die

Die Lehenbriefe für das Inn Viertel sollen künftig in den nemlichen Form, wie es bey der N. De. Regierung üblig ist ausgefertiget werden, jedoch ohne der denen zwey Polit. Oberen ständen verlihenen Lehen Gnade, in Bayren zahlten, alle Lehen ohne Unterscheid die Ritterschüß Zeug Tax mit 7 fl. 14 kr. 6 Heller.

Beutel Lehen bezahlen 5 pro Cento von Werth nach unpartheyl. Schätzung

Für ein Lehen nach der neuen Einrichtung wird zum N. De. Tax Amt bezahlet, nemlich für
Den Lehenschein 1 fl. 30 kr.
Den Taxator 3 fl.
Den Copey Schreiber 1 fl. 30 kr.
Den Secretaire 3 fl.
Denen Thürhüttern 3 fl.
Denen Kanzelisten 1 fl. 30 kr.
Haitzer 45 kr.
Zum Bericht für jeden Boden stempel á 15 kr.
Stempel zum Lehenpflicht schein 1 fl.
Stempel zur Specification und Respevé Revers 15 kr.
Stempel zum Lehenbrief 2 fl.
Pergament zum Lehenbriefe 1 fl. 30 kr.
Kanzley Discretion 4 fl. 16 kr.
Für Schnur und Kapsel 1 fl. 42 kr.
Siegilirungs Tax bey der Hof Kanzley mit den großen Insigl 2 fl. 24 kr.

Damit nun die Lehen Vasallen in Inn Viertel denen übrigen K. K. Lehen Vasallen Dest. unter und ob der Enns so viel möglich gleich gehalten werden, kommen vor Ihnen nachstehende Tax zu entrichten, und abzuführen
Ritter schieß Zeug Tax mit 7 fl. 32 kr. 6 Heller.
Für jeden Bogen des Bericht Stempel 15 kr.
Berichts Tax 1 fl. 30 kr.
Stempel zum Lehen Brief Schein 1 fl.
Pergament zum Lehenbrief 1 fl. 30 kr.
Stempel zum Lehenbrief 2 fl.

Kapsel und seidene Schnur 1 fl. 42 kr.
Stempel zur Specification 15 kr.
Sigillirs Tax bey der Hof Kanzley 2 fl. 24 kr.
Kanzley Discretion 6 fl.

Dahingegen alle und jede in denen Bayrischen Tax Zetteln einkommende Zahlungs Rubriquen auszubleiben, jedoch diese Taxen nicht nur allein bey den Hauptfall, wann nemlich der Lehenherr sondern auch in den Nebenfall, wann nemlich der Vasall, oder einer mit Ihm bey den Lehen in gleichen Recht stehender mit Tode abgehet, wie mann es in Bayren zu nennen pflegte, und die alte gewohnheit ware, allezeit zu zahlen, das Lehen in ein so anderen Falle von neuen anzusuchen und zu empfangen gehalten und Verbunden, auch in allen übrigen nach denen Oesterreichischen Lehen-Gesätzen und Gewohnheiten, wie alle übrige Kayserl. Königl. Vasallen sich auf das genaueste zu benehmen wissen werden und sollen, Res. 26, Januarii præst. 19. März & 5. May 1781.

Drey Hundert acht und vierzigstes Kapitel.

Daß die Bewilligte Lehen Ansuchung und Empfangung in Inn Viertel und Oesterreich ob der Enns nicht nur auf die höheren und Rittermässigen sondern auch Beutel Lehen sich erstrecke, Res. 5. May 1781.

Drey Hundert neun und vierzigstes Kapitel.

Decret an Regierungs Rath C. v. Holbein.

Es hätten S. R. k. k. Mayest. über den diesseitigen all. Bericht die von der Landshauptmannschaft in Oest. ob der Enns einbegleitete Relation des daselbstigen Land Rath und Einrichtung Commissarius Fr. Freyh. von Pogstein die Rustical oder Beutel Lehen in Inn Viertel betrefend untern 28. April u. pr 5. May 1781. allg. zu Resolviren geruhet, daß die in dem Inn Viertel vorhandene Rustical und Beutel Lehen, da deren Inhabern in Ansehung des Unterthänigen Besitzstandes, und zu entrichten habenden Contributionalis mit den übrigen Landes Unterthanen in gleichen Verhalt stehen ohne weiters Allodialisiret, sonach diese Unterthanen nach den Verhalt ihrer Lage, den Respve Aemtern zugetheilet, auch Ihnen wegen der, nach der Allodialisirung aufhörenden Renovation, folgsam nicht mehr zu bezahlen habenden Renovation Gebühren, Gewöhr Anschreibung, und Grundbuchs gaben, eine Tax für die Allodialisirung, jedoch erst nach zu Stande gebrachter Rectification, in daselbsten Viertl bestimmt werden solle, wornach unter einsten das Behörige an die Lands-Hauptmannschaft mit dem widerhohlten gemeßnesten Befehl verordnet worden wäre, daß selbe ohne weiteren Verzug die förderſame Einsendung sämentlicher das Inn Viertel betrefenden Lehen Akten bewerkstelligen solle, welche A. Verordnung Ihme R. Rath zur Nachricht und g. Benehmen erinnert wird, Wien den 5. May 1781.

Drey Hundert fünfzigstes Kapitel.

Hof Bericht vermög Lehen Tax Protocoll geschehen in 32 Jahren

Berechneter massen zwey Lehen Veränderungen,

Die Beutel Lehen in Inn Viertel werden als unterthänige Gülten besessen, und die Lehen Vasallen als Unterthanen behandlet,

In wichtigeren Veränderungen werden die Lehenbriefe in Namen des Landsfürsten, in niderern Fällen aber nur in Namen des Lehen Probsten zu Burghausen ausgefertiget,

Von Beutel Lehen in Inn Viertel wird bey Veränderung eine Abgab von 5 pro Centhen gegeben,

Austrag eines Lehengut ist in Inn Viertel, was man von jenen Theil, so der Lehenbesitzer sich vorbehalt, zahlen muß, und ist 2 fl. 17 kr. 1 fl. 8 oder 34 kr.

Laudemium ist in Inn Viertel bisher 3 kr. von Gulden gewesen

Einige Lehen in Inn Viertel zahlen nur bey Haupt Veränderungen das Laudemium bey geringeren aber gar nichts. Andere Lehen in Inn Viertel zahlen ohne geschätzet werden, zu können, das sogenannte Stift Geld, und bekommen keine eigentliche Lehenbriefe, sondern nur Zahl scheine

Sey wegen der Landes Regierung Veränderung von denen Beutel Lehen Besitzeren, weil es kein eigenth. Veränderungs Fall, keine Renovations Tax in Inn Viertel zu nehmen, besonders, da Sie erst in Jahr 1778. an die Ch. Bayr. Lehenstube eine bezahlt haben, und lauter Beutel Lehen von geringeren Stande sind,

Das Reluitions Quantum für Allodialisirte Beutel Lehen kann seiner Zeit zur Wiedereinlössung frey gemachter L. F. Lehen verwendet werden

Alle Taxen und Gebühren von Beutel Lehen in Inn Viertel müssen zur N. D. Lehenstube erleget werden, weil die Lehen Besitzere nicht sub Duplici Respectu angesehen werden können Ref. 5. May 1781.

Drey Hundert ein und fünfzigstes Kapitel.

N. 21.

Auf die Frage, ob ein Geistliches Stift, als Obrigkeit, bey Veräusserung eines unter seine Herrschaft gehörigen Unterthänigen Immobilis das Einstand Recht auszuüben berechtiget seye, haben S. Mayest. nach den Beyspiel des in Böheim und Mähren bereits bestehenden Generalis von 14. July 1753. entschlossen, daß da verschiedene Geistliche Stände Kapitel, Stifter Collegien Klöster und Gottes Häußer nach der untern 15. Dez. 1669. ergangenen Inhibition nahmhafte Immobilien unter anderen auch viele unter ihre Jurisdictionen gelegene von weltlichen unter gewissen Zinnsen oder Jure Emphyteutico von undenklichen Jahren her besessene Gründe bey derselben Veräusserung unter dem Vorwande des Dominii Directi an sich gezohen haben, und dießfällige Contracte in ihren Grundbüchern fürmerken lassen, auch in hinkunft derley Aquisitionen für illegal erkläret und gänzlich untersagt seyn sollen den 30. Juny 1781. F. 91 — 1786. Justiz Sache.

Drey Hundert zwey und fünfzigstes Kapitel.

Die Ansuchung der Krainer. Stamen Lehen ist unter der Heimfälligkeit derselben anbefehlen Res. 13. Sept. 1781.

Drey Hundert drey und fünfzigstes Kapitel.

Bey Namen und Stamen Lehen wird jederzeit der älteste des Namens und Geschlechts anstatt und als Lehenträger deren übrigen Männlichen Leibs Erben belehnet, es können zwar alle lebende in Lehenbriefe inseriret werden, weil aber ohnehin eine specification deren Lebenden unter Zeugnuß 2. Land Männer bey jeder Veränderung eingeleget werden muß, ist solches nicht nöthig, und wird auch von denen Wörtern Investitur und Coinvestitur in Lehenbriefen præscindiret, ita in Causa Graf Guido Harrach wegen des Obristerbstallmeister Amt die behörigen Lehen ausgefertiget worden Resolution 15. Jenner 1782.

Drey Hundert vier und fünfzigstes Kapitel.

In der Anlage A. Bittet Herr C. G. v. Auersperg, als Fürstl. Trautsohn. Universal Erb um Verleihung der in neben findigen Lehenbrief Copia B. enthaltenen Lehen, nun zeiget eben dieselbe, daß H. J. W. des H. R. R. Fürst von Trautsohn Graf zu Falkenstein seel. für sich selbst und seine Erben, diese Lehen den 3. Nov. 1770. zum jüngsten empfangen habe, vermög C. erhellet, daß der G. Hr. Supplicant als Universal Erb nach ableiben obbesagten H. Fürsten dieses Lehen angesuchet, und untern 8. Nov. 1776. wirklich erhalten, auch nach weiteren Beweiß D. die Tax bezahlt, die Lehenbriefe aber, darum nicht ausgefertiget erhalten habe, weil derselbe den alten Original Briefe zu dißfälliger Abhörung gewöhnl. massen nicht eingelegt hat, da nun also der G.

H.

H. Supplicant bey nunmehr angetrettener glorreichen Regierung S. M. des Kayfers um dieſes Lehen in tempore legali das Anſuchen machet, auch in E eine Specification deren vorhandenen und wirklich beſitzenden Lehen Corporum beyleget, ſo ſinde in Verleihung dieſer Lehen keinen Anſtande, wäre alſo das Anbringen A ſolchergeſtalten zu verbeſcheiden, Regierung will in Verleihung dieſer Lehen hiermit gewilliget haben, und wann Schein vorkommet, daß die Lehen Tax bezahlt, und der alte Original Lehenbrief zur L. F. Lehenſtube eingeleget worden, dem G. H. Supplicanten zur Ablegung der Lehenpflicht Tag und Stunde benennt werden ſolle J. C. v. Holbein L. Rath den 2. Marz 1782.

A tergo Regierungs Bericht invermeldt dero Mittel und Lehen Rath Die von H. C. G. v. Auerſperg als Furſt Trautſohn. U. Erben gebettenen Verleihung drey bey den Lehenbahrenhof zu Nieder Rötzbach befind. L. F. Lehen betref.

Bey denen Lehen Actis aufzubehalten und iſt der H. Supplicant eingerathener maſſen verbeſchieden worden, E. C. R. J. Auſtr. Wien den 2. Marz 1782 de Pauli.

Drey Hundert fünf und fünfzigſtes Kapitel.

Agenda.

So von der L. Regierung an die Land Rechten angewieſen worden.

Die über unſere L. F. Lehen in Oeſterreich unter und ob der Enns vorfallende Streitt Sachen, es möge die L. F. Lehenſtube unter Vertrettung des Fiſcus als Parthey in einen Rechtſtreitte verflochten ſeyn, oder als

Richter vorzugehen haben, wo dagegen auſſer den Streitt Sachen in die anderweite Geſchäfte, als da derſelben Conferirung, die Alienations oder Onerirungs Conſens und dergleichen, die N. De. Land Rechte ſich nicht einzumengen haben, ſondern dießfalls die N. De. Regierung einzutretten hat Patent, Wien den 11. April 1782.

Drey Hundert sechs und fünfzigstes Kapitel.

Baron Moſer iſt als Curator des Lehenbahren Vaſallen Baron Walterskirchen benennet worden, Wien den 12 May 1782.

Drey Hundert sieben und fünfzigstes Kapitel.

N. 56.

Das Patent von 5. April 1782. enthaltet ſchon die Vorſehung daß in den Geſchäften des Adelichen Richter Amts die Taxen in ſeiner Art abgenommen werden ſollen, wie Richter und Obrigkeit zu deren Einhebung bishero nach der in jeden Lande beſtehenden Geſätzen nnd Rechtsbeſtändigen Gewohnheiten in Beſitz ſind, welches ſich auch auf jene Taxen zu verſtehen habe, ſo in Lehen Sachen auſſer der Streittfällen vorkommen, Hof Decret 28 Juny 1782. G. in Juſtizfach F. 159 & 160.

Drey

Drey Hundert acht und fünfzigstes Kapitel.

Nach jeden Lehentrager Tode muß die Wiederverleihung des Lehen inner Jahr und Tage bey wirklicher Caducität angesuchet werden, ita in Causa Stadt Röß Wien den 24 Sept. 1782.

Drey Hundert neun und fünfzigstes Kapitel.

Ich Graf J. U. Reichs Graf und Herr von Weissenwolff Herr deren Herrschaften N. N. entbiethe allen und jeden Lehen Vasallen, so von den Namen und Stammen der Grafen von Weissenwolff einige Lehen besitzen, und zu empfangen haben, jedem meinen Dienst und guten Willen zuvor, und gebe denenselben hiermit zu vernehmen, daß und demnach der Allmächtige Gott, nach seinen Gnädigen unwandelbahren Gefallen den 30 Christmonat des lezthinigen 1781. Jahrs, Weiland meinen Liebst gewesten H. Battern den Hochgebohrnen Hrn Ferd. Bonaventura U. R. Grafen und Herrn der Herrschaften Erlach, Parz Stadt Grießkirchen, Rematen, Pram Keinleiten Steueregg, Luftenberg und Lustenfelden und Spielberg S. k. k. M. gewesten geheimen Rath, Kammerherrn, und Obristland Hofmeister dieses Landes ob der Enns durch den zeitlichen Tod von dieser Welt abgefordert, und nun die dießortige Lehen herrlichkeit auf mich als dermaligen Inhaber der Herrschaft Steueregg, und ältesten des Namens und Stammens der U. Grafen und Herrn von Weißenwolf gedihen ist, folglich bey dieser Veränderung allen und jeden Vasallen obligt ihre Lehen bey mir von neuen zu ersuchen und zu empfangen; Als habe ich euch

dessen durch diese ofentliche fürruffung hiermit gebrauchlich erinnern und zugleich ermahnen wollen, daß sich ein jeder aus Euch welcher von meiner Herrschaft Steueregg, wie auch der Grafen Weißenwolf Namen und Stammen einige Lehen zu ersuchen, und zu empfangen hat, sich hierumen in gebrauch ordentlicher Zeit inner Jahr und Tag von dem Tag der ofentlichen Kundmachung dieser Fürruffung bey mir oder bey meinen aufgestelten Lehen Probsten Hrn Anton Fridrich Joseph Seyringer der Rechten Doktor auch hier ortig geschwornen Hof und Gerichts Advokaten allhier in Lintz nebst fürbringung der jüngsten Lehenbriefen gebührend anmelden, und nach den allgewohnlichen Herkommen das Lehen zu empfangen begehren solle, da hingegen von mir, alsdann solche Lehen, wann Sie sich anders in einen richtigen stande befinden, und vorhero mit behöriger Ordnung angesuchet worden, gegenleistung der schuldigen Gebühr und Lehenpflicht, neuerdings verlihen, auch durch die neue Lehenbriefe bestättiget werden sollen, beschehen Lintz den 9. Tag des Winter Monats 1782. (L. S.) Franz Joseph Ungnad Reichs Graf von Weißenwolf m. p.

Drey Hundert sechzigstes Kapitel.

Vortrag.

Euer k. k. Mayest. die Karntner. Land Hauptmannschaft hat bey Gelegenheit des in vorigen Jahre zur höchsten Approbation eingesendten Patents Entwurf in Betref der Lehen Verleihungs Erneuerung den schon in Jahr 1774, ein verständlich mit daßiger Lehen Commission gemachten Antrag wiederhohlet, daß jenen Vasallen deren Lehen Güter nicht über einen Werth von 500 fl. erstreken, ihrer Lehen Bürde entlassen, und die Allodialisirung gegen ein á 5 pro Cento von dem Kapitals Werth verwil-

williget werden solle, als viele Lehen Corpora nach den Lauf der Zeiten und Umstände zerstüket und in mehrere so unbeträchtliche Theile gekommen seyn, daß deren Ankaufs Werth oft nur in 30. 20. auch gar in 10 fl. bestunden, sömit dem Besitzern derselben, wann Sie bey Erhaltung der neuen Lehen nur den Stempel und Schreib Gebühr bezahlen solten, und um so mehr bey künftigen Veränderungen eine ganz unerschwingliche Bürde erwachsen würde, ansonst betragen sammentl. derley unter dem Werth von 500 fl. dort Landes vorhandene Lehen Corpora in ihren wahren Werth zusamm 36800 fl. 37 kr. und die allfällige Reluitions Gebühr zu 5 pro Cento 1840 fl. 1½ kr. einverständlich mit der Hof Kammer erwog man hierauf, daß im Lande Krain über Gemeinschaftl. Vertrag von 11. Nov. 1779. die von daßigen Ständen angesuchte ewige Allodialisirung aller Dortländigen Lehenstüken mit alleiniger Ausnahm der Manns Lehen gegen einen Erlag von 1000 Ducaten wirklich für sich gegangen, und in Ansehung Steuermarkt in folge Res. von 14. Jenner 1775. ebenfalls schon die Verordnung bestehe, daß mit Ausnahm der Mannsstam Lehen die übrigen zu Allodialisiren getracht werden solle, Mann trug demnach der Karntner. Landhauptmannschaft auf, auch dort Lands solcher gestalt fürzugehen, und zu dem Ende mit jeden Lehen Inhaber in particular allenfalls durch die Kreisämter jedoch ohne mündesten Zwang die Reluitions quota salva Approbatione auf das beste zu behandlen, weniger aber als 5 pro Cento von dem Kapitals Werth der münderen und nicht 500 fl. übersteigenden Lehen nicht anzunehmen: Nunmehr begleitet dieselbe mit beygehenden Bericht den 26. Sept. und pr. 9. dieß das von der daßigen Lehen Commission überreichte Totale über die nach aller Thunlichkeit, zum Nutzen des Ærarium vorgenommene Behandlung der von den Vasallen zu Allodialisiren angebothenen Lehenstüken nebst einer Verzeichnuß jener Lehen, welche, weil Sie Mannsstämmlich sind, nicht zu Allodialisiren kommen, und

jener wenigen, welche die Partheyen nicht haben Allodialisiren wollen, aus welch ersteren sich ergibt, daß die angebothene Reluitions quota sowohl für die münderen, als für die den Werth von 500 fl. übersteigenden Lehenstüken, zusamm 5028 fl. dann der erhobene Kapitals Werth 156488 fl. 15 kr. betrage, Die Lands Hauptmannschaft schreitet zugleich ein, und das Kameral Departement, mit welchen sich die Hof Kanzley vollkommen vereinbahret, bemerket in der weiteren Anlage, daß es bey der Reluition der Lehenbahrkeit nicht auf den Werth des Lehens, sondern nur auf die Ablösung semel pro semper in Capital desjenigen, was für die Lehenbahrkeit dem Landsfürsten von Zeit zu Zeit gezahlet werden müsse, anzukommen habe; Da nun dafür mehr nicht, als nur in jeden Fall einer neuen Belehnung, die alt herkommliche Tax eines Duccaten, und eines Sp. Thaller oder zusamm 6 fl. 14 kr. bestimmt ist, welcher Fall sich ungefähr alle 10 Jahre ereignen dürfte, so würde das Kapital davon auch nur zu 3 pro Cento gerechnet, nicht mehr als 21 fl. für ein Lehen, ohne Unterschied, ob es viel oder wenig werth sey, betragen: Was ein Vasall für die Reluition noch mehr geben könne, seye nur für die Ungelegenheit zu rechnen, die Er für das künftige ersparet, nemlich die Belehnung bey jeden Fall, einer Veränderung von neuen anzusuchen, und für die Unkösten die Er etwa darbey habe, beyde sind für ein großes wie für ein kleines Lehen gleich, es gebe also in der That der Besitzer eines großen Lehens in werth per 30 fl. für die Reluition mit 100 fl. anstatt 21 fl. noch immer um so viel mehr, als der Besitzer eines kleinen in werth per 500 fl. der das Lehen Bande mit 40 fl. Reluiret, nun betrage diese Behandlung in allen 5028 fl. da von 230 Lehen, die Tax für jedes per 6 fl. 14 kr. in dem gegenwärtigen Fall nur 1433 fl. 40 kr. ertragen haben würde, das vereinigte Einrathen gehet demnach dahin, daß E. Mayest. dieses

Relui-

Reluitions quantum zu begenehmigen geruhen, Wien den 29. Nov. 1782. L. Gr. v. Kollowrath Gr. v. Chotek.

Resolutio.

In Ansehung der Lehen, welche den Werth von 500 fl. nicht übersteigen kann das angebothene Reluitions Quantum allerdings angenommen werden, was aber die in einen höheren Werth angeschlagene Lehen betrift da ist noch allen bevor die Frage zu erörternn, ob die dermaligen Besitzere, davon auch nach Belieben zu testiren berechtiget seyen oder nicht, in ersteren Fall würde zwar das Reluitions Anboth den entgehenden Taxen angemessen, in zweyten hingegen, wo das Lehen dem Descendenten des ersten Erwerbers Männlich und Weiblichen Geschlechts zukommen könnte, das angebothene Reluitions Quantum wegen des dem Ærario entgehenden Anheimfall Rechts zu gering seyn Wien den 29. Nov. 1782. erneuert 1786.

Drey Hundert ein und sechzigstes Kapitel.

Von Ihro R. K. K. Mayest. Allgn. angeordneten Ober Berg-Gericht Amt in Herzogthum Steuermarkt, wird dem Hr. J. G. Poxberger, Goldarbeiter und Himmelstein, Haar Buder Fabricant in Gratz in Verfolg erflossen, K. K. J. De. Gubernij Rescript dato Grätz den 29. Okt. A. C. auf einen unseren Allgn. Landherrn bergfreyes bereits schon ehevor und zwar untern 6. July 1771. durch Mathias Schade, und Phillip Gulleer gemiethet, nachhin aber von dem Stift Admont, als Grundherrschaft eines nicht angesehen Montan Product, privativé gebaut wordenen Himelstein, an sogenannten Flitz-

walder Berg der Gegend Geißhorn, Landes Ober Steuer mit einer Fund Grube, und zween anderen Feldmassen, jedoch ohne mündest verursachenden Schaden, und im Fall eines hierwegen nöthigen Bau Wieß oder eigenen Blumsuches Grundes des hiervor entrichtenden unklagbahren Ersatzes, dann ohne mindester beeinträchtigung anderer benachbahrten Werken und Werkgaden, nach Vorschrift der k. k. Ferdinand. Bergordnung hiermit belehnet, wobey nebens der neue Herr Lehentrager bey diesen demselben verlihenen Gebürgs Distrikt sich allerdings der k. k. wie L. F. Bergwerksordnung zu fügen, und zu betragen, so fort gleich eines jeden bauenden Gewerkens hold und gehorsam zu seyn, sich fortwürig angelegen halten solle, K. K. Oberberg Gericht in Herzogthum Steuermarkt, Eißenartzt den 4. Dec. 1782. Der R. K. K. A. M. wirklichen Rath und Ober Berg-Richter in Herzogthum Steuermarkt, (L. S.) Maria Melchior Hrn v. Lindek m. p.

Drey Hundert zwey und sechzigstes Kapitel.

Der Vortrag zwischen Pavia und Chur Bayren kann in die Lehenbriefe von Inn Viertel nicht eingeschaltet, sondern muß aus solchen ausgelassen werden, weil solcher ein Privat Vertrag, zwischen den zwey Haußern, so durch den Teschnischen Frieden, als erloschen, anerkannt worden, und dem Hauß Oesterreich mehr zum Schaden, als Vortheil gereichete Res. 1783.

Drey

Drey Hundert drey und sechzigstes Kapitel.

Zum Landrecht gehöret die Ordnungsmäßige Absonderung des reinen Vermögen von dem etwa vorhandenen Fideicommiß oder denen Lehengütern und dießfalls einzuschreitten 4. Jan. 1783.

Drey Hundert vier und sechzigstes Kapitel.

Erbämter wegen deren Verleihung wird noch zu denen übrigen Taxen 9 fl. zugeschlagen Ref. 1783.

Drey Hundert fünf und sechzigstes Kapitel.

Die Communitäten müssen Respektu deren Vasallen alle 10. Jahre wegen Lehen die Lehen Veränderung bezahlen, Ref. 1783.

Drey Hundert sechs und sechzigstes Kapitel.

Die angenommene Erbs Erklärung muß wegen Lehen Antrettung auch von Söhnen eingelegt werden, wie folget, nach Absterben meines Vatters N. N. bin ich vermög N. N. der ordentliche Majorat Fideicommiß und Lehen Nachfolger und Erb, ich will hiermit eines und

das

das andere antretten, und mich zu dieser Verlassenschaft cum beneficio legis & Inventarij erbs erkläret unter einsten aber gebetten haben, womit diese meine Erbschaft angenommen, und derselben protocollando gedenket werden möge L. S. Gr. Harrach 1783.

Drey Hundert sieben und sechzigstes Kapitel.

Auszug aus der allgemeinen Instruction für die k. k. B. und D. deutsche Fiscal Erbamter de Anno 1783.

§phus 4.

Eine weitere Beschäfftigung des Fiscalamts bestehet in den Landfürstl. Lehens Angelegenheiten, als bey welchen das Fiscal Amt die ihme bekannt gewordene Lehenfälligkeiten anzuzeigen die anheim gefallene oder entzogene Lehen zu vindiciren, und in allen jenen Strittigkeiten die Vertrettung auf sich zu nehmen hat, welche auf das Lehen Corpus, oder auf die Belehnung eine solche Beziehung haben, daß anmit der Lehen selbst in Aufrechthaltung seiner Lehensherrlichkeit, in Beschützung seines Lehenguts, oder in Vertrettung seines Lehens Vasallens in Verbindung stehe: Doch solle in allen diesen Geschäften das Fiscal Amt nicht ehe, und nicht anderst, als nach einer von der mit der Aufsicht über Landesfürstliche Lehen beschäftigten Stelle eingehohlten und erhaltenen Belehrung einschreiten. F. 8.

§phus 53.

a) Daß die eigentliche Fiscal, die Lehens, die Stift Geschäfte abgesöndert zu bewähren seyen,

NB.

NB.

Die Lehen Investitur und das ganze auffergerichtl. Feudal Weßen hat die Ober Oesterr. Landesstelle nunmehr zu besorgen Res. 9. Jan. 1783. Vid. auch Jurisdictions Norma von 27. May 1784. Lit. G.

Drey Hundert acht und sechzigstes Kapitel.

N. 121.

In jenen Lehen Processen bey deren Verhandlung das Fiscal-Amt eingeflossen ist, hat der Cameral Repræsentant allerdings zu interveniren, wo dagegen jene in Lehen Geschäften, welche ohne Einschreittung des Fiscalamts abgeführet worden, ohne Beziehung eines Repræsentanten auch berathschlaget, und erlediget werden sollen, Hof Decret von 7. Febr. 1783. G. und B. in Justizfach 1786. F. 205.

Drey Hundert neun und sechzigstes Kapitel.

N. De. Regierung pfleget auch öfters statt eines Meldbrieses einen Termin zu geben, muß aber die nemliche Tax per 14 fl. bezahlt werden, ita in Causa Trenck & G. Vizthum 6. April 1783.

Drey

Drey Hundert siebenzigstes Kapitel.

Alle Lehen in Karnten sollen ohne Unterscheid Allodialisiret werden, und ein Reluitions Quantum mit dem besitzer, welcher frey Disponiren kann, ohne mindesten Zwang und Salva Approbatione des Hofes ausgehandlet, der Werth aber niemal unter 5 pro Cento bestimmet, folglich auch nicht geringer verkaufet werden, hiervon bleiben die Mannsstämen allein ausgenommen, dato 1 May 1783.

Drey Hundert ein und siebenzigstes Kapitel.

Auszug.

Aus der Allerhöchsten Resolution in Betref der von der Stadt Rötz angesüchten Caducitæts Nachsicht dato 1. May 1783.

Zugleich wird ihr Regierung zur Erleichterung des von S. Mayest. zur Beurtheilung des vorgelegten Geschäftes da Allh. dieselben sich dießfalls zugleich auf das Beyspiel von Karnten bezohen haben, anmit eröfnet, wie nach in diesen Lande mit Ausnahm der Mannsstamm Lehen, die übrige L. F. Lehen zu Allodialisiren, zu dem Ende mit jeden Lehen Inhaber in particular allenfalls durch die Kreisamter jedoch ohne mündesten Zwang die Reluitions quota salva Approbatione auf das beste zu behandlen, weniger aber als 5 pro Cento von dem Kapitals Werth nicht anzunehmen befohlen, und auf den sohin über diese Behandlung von der L. Stelle erstatteten Bericht das angebottene Reluitions Quantum in Ansehung jener Lehen, welche den Werth von 500 fl. nicht übersteigen, von S. M. angenommen, auch der Reluitions Anboth

both in Betref der in einen höheren Werth angeschlagenen Lehen, jedoch nur in jenen Fall, wann die dermaligen Besitzern davon nach Belieben zu testiren berechtiget sind, begnehmiget worden seyen, weil in widrigen und wo das Lehen nur den Descendenten des ersten Erwerbers Männlich und Weibl. Geschlechts zuzukommen hätte, das angebottene Reluitions Quantum wegen des dem Ærario entgehenden Anheimfall Rechts zu gering seyn würde, Ref. 1. und p. 8. May 1782.

Drey Hundert zwey und siebenzigstes Kapitel.

Da von ihr Regierung bey Gelegenheit, der von dem Obristleut. J. von Hayden angesuchten Verleihung der durch Absterben seines Bruders Vacant gewordene 2. Lehen zu Sautern und bey Lindach auf A. Befehl die Auskunft erst kürzlich abgefordert worden, ob nicht sowohl in diesen Fall die angesuchte Lehen als Allodia Licitando zu verkaufen, als auch bey künftiger Erledigung derley geringeren Lehen, wovon eine Consignation beyzulegen seye, eben dieses zu veranlassen seyn dürfte, und es darauf ankommt, ob in ansehung des vermeldten Lehens nicht nach ein gleichen Grund Satz fürzugehen seye; So hat die Regierung, da dieselbe bey erstattung gegenwärtigen Berichts vorbemeldte Verordnung noch nicht erhalten hat, dieses noch vorläufig in Ueberlegung zu ziehen, und sich hierüber anhero zu äusseren, auch befindenden Umständen nach dieses dermal in der Frage stehende Lehen in die herauf zu geben befohlene Consignation mit einzuziehen, zugleich wird ihr Regierung zur Erleichterung dieses von S. M. zu beurtheilen vorgelegten Geschäfts, da Allh. dieselben sich dießfalls zugleich auf das Beyspiel von Karnten

ten bezohen haben, anmit eröfnet, wie nach in diesen Lande mit Ausnahm der Mannsstammen Lehen die übrige L. F. Lehen zu Allodialisiren, zu dem Ende mit jeden Lehen Inhaber in particular allenfalls durch die Kreisämter jedoch ohne mündesten Zwange die Reluitions quota salva Approbatione auf das beste zu behandlen, weniger aber als 5 pro Cento von dem Kapitals werth nicht anzunehmen befohlen, und auf den sohin über diese Behandlung von der L. Stelle erstatteten Bericht das angebothene Reluitions Quantum in Ansehung jener Lehen, welche den Werth von 500 fl. nicht übersteigen, von S. Mayest. angenommen, und auch die Reluitions Anbothe in Betref der in einen höheren Werth angeschlagenen Lehen jedoch nur in jenen Fall, wann die dermaligen Besitzere davon nach Belieben zu testiren berechtiget sind, begenehmiget worden seyen, weil in widrigen, und wo das Lehen nur dem Descendenten des ersten Erwerbers Männlich und Weibl. Geschlechts. zuzukommen hätte, das angebottene Reluitions Quantum wegen des dem Ærario entstehenden Anheimfall Rechts zu gering seyn würde, P. S. C. R. Mattem. Wien den 1. May 1783.

J. Thugut.

Drey Hundert drey und siebenzigstes Kapitel.

Decret:

S. Mayest. haben über den A: erstatteten Bericht in Betref der von der Stadt Rötz gebettenen Caducitæts Nachsicht ihres bey einen Lehenbahren Hauß und Hof Markt zu Rötz unter der Badestube befindl: L: F. Lehens untern I & p. 8 dieß zu entschlüssen geruhet, daß da bey Gelegenheit der von dem J. v. Hayden angesuchten Verleihung der durch Absterben seines Bruders Vacant gewordenen 2 Lehen zu Sautern und bey Lindach auf Allh. Befehl die Auskunft erst kürzlich abgefordert worden, ob nicht sowohl in diesen Fall die angesuchten Lehen als Allodia Licitando zu verkauffen, als auch bey künftigen Erledigungen derley geringeren Lehen, wovon eine Consignation beyzulegen seye, eben dieses zu veranlassen seyn därfte, und es darauf ankomme, ob in Ansehung des gemeldten Lehens nicht nach einen gleichen Grundsatz fürzugehen seye, Regierung, da dieselbe bey Erstattung dieses Berichts bemeldte Verordnung noch nicht erhalten habe, dieses noch vorläufig in Ueberlegung ziehen, und sich hierüber äusseren, auch befindenden Umständen nach dieses dermal in der Frage stehende Lehen in die hinauf zu geben anbefohlene Consignation mit einziehen solle; zugleich werde zu Erleichterung dieses von S. M. zur Beurtheilung vorgelegten Geschäfts, da A dieselben sich dießfalls zugleich auf das Beyspiel von Karnten bezohen haben, anmit eröfnet, wie nach in diesen besagten Lande mit Ausnahm der Mannsstamm Lehen die übrigen L. F. Lehen zu Allodialisiren, zu dem Ende mit jeden Lehen Innhaber in particular, allenfalls durch die Kreißämter, jedoch ohne mündesten Zwang die Reluitions quota salva Approbatione auf das beste zu be-

handlen, weniger aber als 5 pro Cento von dem Kapitals werth nicht anzunehmen befohlen, und auf den über diese Behandlung von der L. Stelle erstatteten Bericht, das angebothene Reluitions Quantum in Ansehung jener Lehen, welche den Werth von 500 fl. nicht übersteigen, von S. M. angenommen, und auch die Reluitions Anbothe, der in einen höheren Werth angeschlagenen Lehen, jedoch nur in jenen Fall, wann die dermaligen Besitzere davon nach Belieben zu testiren berechtiget sind, begenehmiget worden seye, weil in widrigen, und wo das Lehen nur den Descendenten des ersten Erwerbers Mann und weiblichen Geschlechts zuzukommen hätte, daß angebothene Reluitions Quantum wegen des dem Ærario entgehenden Anheimfall Recht zu gering seyn würde; Ihr L. F. Lehenstube wird daher nebst Anschlüssung der künftig wieder zu reproduciren kommenden Akten hiermit aufgetragen 2. Consignationen eine über die geringeren Lehen, dann die andere über alle Lehen zu verfassen, beyde nach denen Landes Vierteln, wo sie ligen, einzutheilen in der letzteren bey jeden Lehen, ob dasselbe mit der Lehen Gnade besessen werde, und folglich der Besitzer hierüber testiren könne, oder ob dieses Lehen nur den Descendenten des ersten Erwerbers Mann und Weiblichen Geschlechts zuzukommen habe, anzumerken, und solche mittels ihres gutächtlichen Berichts, und zwar die erstere Förderſamst Regierung zu überreichen, E. C. R. J. Aust. Wien den 28. May 1783. M. F. Martschläger. m. p.

Drey

Drey Hundert vier und siebenzigstes Kapitel.

Trenck Fr. Fridrich bittet einen Löblichen Ritterstande um Aufnehmung in das Consortium deren hießigen Ritter und Landmänner über inberührt bereits bezahlte Tax per 900 fl. und gegen Nachtragung des bey der Unterfertigung ligenden Diplomatis, dann womit aus inberührten Umständen dießfällige Haupt Tax gnäd. limitiret, die übrigen Taxen aber bis zu erfolgenden Anlehnungs Resolution immittels vorgemerket, somit des inberührten Lehenguts Zwerbach bey schon zu Ende gehenden N. De. Regierung Termins nicht benachtheiliget werden möge.

Rathschlag.

Ein Löbl. N. De. Ritterstande will Herrn Supplicanten in das N. De. Ritterstandes Consortium unter die neuen Geschlechter gegen deme aufgenommen haben, daß Er erstens die kleinere Tax per 500 fl. zu der dießfälligen Ständen Cassa, und die übrigen Jura alsogewiß entrichte 2tens ein Vidimus von den erhaltenden Ritterstandes Diplomate anhero einlege, und endlich binnen Jahr und Tage, á dato dieser Decretirung anzurechnen die Introduction bey denen sammentl. Herrn Standen der Ordnung nach ansuche, wie in widrigen diese Acceptation von selbst für unkräftig, und desert angesehen werden solle, Wien in Versammlung eines L. N. De. Ritter Standes den 28. Juny 1783. Koller Secret.

Drey Hundert fünf und siebenzigstes Kapitel.

Lehenstube Bericht den 12. Sept. 1783.

Feuda Dignitatum oder Erbämter, bey welchen etlichen der Vasal einige Lehen **Corpora** genüsset, oder jährl. **Deputaten** an Naturalien beziehet, bey den mehreren aber nur des Tituls eines Obristen sich gebrauchen darf, ansonst einiges Einkommen seines Lehenbahren Erbamts zu haben, wobey aber jeder solcher Vasal der Röm. Kath. allein seelig machenden Religion zugethan seyn muß. Rittermässige Lehen deren **Possessores** nicht nur adelich sondern auch wirkliche Landleute in Herrn oder Ritterstande seyn müssen, welche wider unter verschiedenen Formuln ausgefertiget werden.

1. In welchen **tanquam Feuda Antiqua** denen zwey Oberen Politischen Standen Inhalt **Cod. Aust.** als Vasallen ihren Nachkommen die Lehen Gnaden zu statten kommen,

2. In welchen dem Vasallen und seinen Nachkommen ungeacht dieselben **Nova** dannoch ausdrüklich, & **ex speciali gratia Principis** die alten Lehen Gnaden zu guten kommen.

3. In welchen **tanquam Nova** und vermög Hof **Ref. de anno 1542 & 1763** die alten Lehen Gnaden nicht zu statten kommen.

4. Bey deren Verleihung der L. Furst die Clausul, daß die Besitzer der alten Lehen Gnade nicht genüssen sollen, ausdrüklich einzuschalten anbefohlen.

5. Bey jenen Lehen, so dermal der L. Furst selbst besitzet, und genüsset, wann solche aber wieder an andere **Possessoren** gelangeten, vermög **resolvirten** Bericht **ddato 2. Okt. 1779.** in Betref des von dem Hr. Gr.

von Wurmbrand um $\frac{m}{17}$ fl. erkauften Lehenbahren Zehent zu Eßbarn die ihre vorige Lehensart wieder annehmen.

6. Wahre Mann Lehen, so deficientibus sine linea Descendente sive Collatorali dem Domino Directo heimfallen.

7. Lehen, vermög welchem dem Vasallen solche wieder afterlehenweiß an andere zu verleihen gestattet und befohlen wird.

8. Solche Lehenbriefe, worin entweder alle darzu gehörige stüke nach der Länge specificiret sind, andere aber, worin nur ein Lehen Corpus mit dem Beysaz benennet wird, samt allen, was darzu gehöret, oder sich auf vorhanden seyn sollende Beschreibungen und Urbarien beziehet;

Beutel Lehen Feuda Plebeja, darin zwar die alten Lehengnaden, als welche nur denen 2. D. P. Ständen verlihen worden, ohnehin nicht einschlaget, über welche nach Oesterr. Lehen Gewohnheiten etiam ultimus Possessor testiren disponiren, auch an einen anderen manente nexu feudali fast wie ein Allodium verkaufen kann, wovon noch wenige in Oesterreich ob der Enns, oder dessen Gränzen vorhanden, und meistens ehemahlige Vice Domische Gülten und Zehente gewesen sind, So viel das neu aquirirte Inn Viertel betrift kommet zu bemerken, daß allda bey der Anno 1779. vermög der zu Teschen geschlossenen Convention beschehener Abtrettung dieses Antheils Bayrens an das E. H. Oesterreich 2. Gattungen L. F. Lehen vorhanden gewesen, nemlich Ritter Lehen, von Welch jeden, ob dessen Werth groß, oder klein, bey einer ex parte Dominii Directi oder Vasalli vorfallenden Veränderung vermög A. Entschlüssung de p. 19. März 1781. nicht mehr als 7 fl. 32 kr. 6 Haller, als die ehemal in den Bayr. Lehen Rechten vorgeschribene Ritterschießzeug Tax zu entrichten, wobey noch zu merken, daß vermög H. D. resolvirten Regungs Bericht den 8 July 1780. die Lehen Vasallen

in Inn Viertel der alten Lehen Gnaden durchaus unfähig erkläret worden, folglich bey sich ergebenden **Aperturen** de jure Communi feudali zu behandlen ist, auch diese Lehengnade selbst bey denen 2. O. P. Ständen des L. Oest. unter und ob der Enns bey künftigen Heimfälligkeiten und neuen Belehnungen vermög der A. Generalien ohne ausdrükliche Allerhöchste Bewilligung nicht mehr statt haben.

Drey Hundert sechs und siebenzigstes Kapitel.

In denen Lehen specificationen solle angemerket werden

1. Ob Sie mit der Lehengnade besessen sind,
2. Ob der Lehenbesitzer hierüber testiren könne, und Ihm die Dispositio testamentaria & Codicillaris zustehe, oder ob dieses Lehen, nur den Descendenten des ersten Erwerbers Mann und Weiblichen Geschlechts zuzukommen habe, dann die alte Lehengnade erstreket sich auf die alten Stammen Lehen nicht 4. Okt. 1783.

Drey Hundert sieben und siebenzigstes Kapitel.

Dem Ærarium ist nichts einträglicher als ein Apertes Lehen qua Feudum Novum ohne der Lehengnade plus Offerenti zu verkaufen, weil der ganze Kaufschilling dem Ærarium zuflüsset, und dannoch die Lehen Veränderungs Jura verbleiben. R. B. in Caa St. Röß wegen Allodialisirung dato Wien den 4. Okt. 1783.

Drey Hundert acht und siebenzigstes Kapitel.

Da die Allerhöchste Absicht wegen Allodialisirung der Lehen sich nur auf die geringeren Lehen erstreket, so ist dadurch der aufgeworfene Anstande der entgehenden Gelegenheit, treue Dienste ohne Kösten des h. Ærarium zu belohnen schon von selbst behoben, und eben so auch nicht abzunehmen, wie das Ærarium, wegen der Taxen verlieren würde, da diese nie soviel, als die Allodialisirungs Ertragnuß dieser Lehen betragen könne, und schon überhaupt ein derley Anstande, da niemal bestehen kann, wo die Bestimmung des Verkauf Preißes soviel von dem Willen des Kaufers, als Verkaufers abhangt, die angeführte Beschwerlichkeiten in der Ausführung sind ebenfalls nicht gegründet, dann obschon dermalen der Werth der Lehen überhaupt nicht bekannt ist, so wird doch, da S. Majest. nur zu befehlen haben, die Lehen bey künftigen Lehensfällen zu Allodialisiren, und in diesen Erledigungsfällen die Schätzung des heimgefallenen Lehens immer vorgenommen, der Anschlag verfasset, und solches sodann den meistbiethenden verkauft werden können, der Umstande

der bey einigen Lehen ermanglenden Lehenstheile kann ebenfalls die Allodialisirung nicht hindern, weil der verstorbenen Lehenbesitzer für das richtige daseyn der Lehenstüke zu haften hat, und der Betrag des abgängigen aus dessen Verlassenschafts Massa ersetzet werden muß; S. Mayest. haben daher über den erstattet g. Vortrag den Vollzug der ihr Regierung untern 1. May d. J. eröfneten A. Entschlüssung wegen der Lehen Allodialisirung anzubefehlen geruhet, zu welchen Ende, und da schon überhaupt, weil von denen Lehenstüken ein großer Theil verloren gegangen seyn solle, auf die Erhaltung der Lehenstüke eine mehrere Obsorge gewendet werden muß, gleich gegenwärtig gesamten Lehenbesitzern aufzutragen kommet, sich über daß richtige Daseyn der Lehen Körper auszuweisen, damit jedoch dieses Allodialisirungs Geschäfte, welches sonst, weil viele Lehen mit der alten Lehen Gnade versehen sind, folglich derenselben Erledigungen sehr selten sich ergeben, sich in die Länge hinaus ziehen würde, beschleiniget und befördert werden möge, so ist weiters allgemein bekannt zu machen, daß jedem, welcher einderley geringes Lehen besitzet, frey stehet, die Allodialisirung gegen Bezahlung eines mässigen Kaufschilling anzusuchen, wo übrigens S. Mayest. anbefohlen haben, daß sowohl in der Beurtheilung der Lehen, in so weit sie zu geringeren gehören, sich vornemlich nach den für Karnten vorgeschriben, Ihr Rgung zur Erleichterung dieses Geschäfts bereits untern 1. May d. J. bekannt gemachten Maaß Regeln geachtet werden solle, P. S. C. R. Mattem Wien den 3. Nov. J. A. Paradis, über den R. Bericht von 8. Okt. d. J. NB. bey denen Lehen Acten aufzubehalten, und ist mittels ex Offo Decret und Rpve an die L. F. Lehenstube und die 4. K. K. Kreißämter, dann mit den an die O. Enns Landhauptmannschaft erlassenen Ersuch Schreiben erlediget E. C. R. I. Aust. Wien den 10. Nov. 1783. Exp. J. B. Zahlhaß. m. p.

Drey Hundert neun und siebenzigstes Kapitel.

Decret ex Offo an die L. F. Lehenstube.

Auf dießortige wegen Allodialisirung und Verkauf der L. F. geringeren Lehen, erstattet g. Bericht ist untern 3. und p. 9. d. die höchste Entschlüssung erfolgt, daß die All. Absicht wegen der Allodialisirung der Lehen sich nur auf geringere Lehen erstreke, so sey dadurch der aufgeworfene Anstande der entgehenden Gelegenheit treue Dienste ohne tösten des A. Ærarium zu belohnen, schon von selbst, und eben so auch nicht abzunehmen, wie das Ærarium wegen der Taxen verlieren würde, da diese nie so viel, als die Allodialisirende Ertragnuß dieser Lehen betragen könne, und schon überhaupt ein derley Anstand, da niemal bestehen kann, wo die Bestimmung des Verkaufs Preißes so viel von den Willen des kauffers als Verkaufers abhangt, die angeführte Beschwerlichkeiten in der Ausübung, seyen ebenfalls nicht gegründet, dann obschon dermal der Werth der Lehen überhaupt nicht bekannt ist, so werde doch, da S. Mayest. nun befohlen haben, die Lehen bey künftigen Erledigungen, zu Allodialisiren in diesen Erledigungsfall die Schätzung des heimgefallenen Lehens immer vorgenommen, der Anschlag verfasset, und solches sodann dem meistbiethenden verkauft werden können, der Umstand der bey einigen Lehen ermanglenden Lehentheile könne ebenfalls die Allodialisirung nicht hinderen, weil der verstorbene Besitzer für das richtige Daseyn der Lehenstüke zu haften hat, und der Betrag des abgängigen aus dessen Verlassenschafts Massa ersetzet werden müsse, S. K. K. Mayest. hätten daher über den erstatteten g. Vortrag den Vollzug der Regierung, untern 1. May d. J. eröfneten A. Entschlüssung wegen der Lehen Allodialisirung anzuempfehlen geruhet. Zu welchen Ende, und da

schon überhaupt weil von denen Lehenstüken ein großer Theil verloren gegangen seyn solle, daß auf die Erhaltung der Lehenstüke ein mehrere Vorsorge gewendet werden müsse, gleich gegenwertig gesamten Lehenbesitzern aufzutragen komme, sich über das richtige Daseyn der Lehenkörper auszuweisen, damit jedoch dieses Allodialisirungs Geschäft, welches sonst, weil viele Lehen mit der alten Lehengnade versehen sind, folglich derselben Erledigungen sich sehr selten ergeben, und sich in die länge hinaus ziehen würde, beschleinigt und befördert werden möge, so sey weiters allgemein bekannt zu machen, daß jedem, welcher ein derley geringeres Lehen besitzet, frey stehe, die Allodialisirung gegen Bezahlung eines mässigen Kaufbrieses anzusuchen, wo übrigens S. Mayest. anbefohlen hätten, daß sowohl in der Beurtheilung der Lehen, in so weit sie zur geringeren Gattung gehören, als auch in der auszumessenden Reluitions Gebühr sich fürnemlich nach den für Karnten vorgeschriebenen von Regierung zur Erleichterung dieses Geschäfts bereits untern 1. May d. J. bekannt gemachten Maaß Regeln geachtet werden solle, welche höchste Entschlüssung ihr L. F. Lehenstube mit dem Beysatz hiermit eröfnet wird, daß wegen Einsendung der anverlangten Consignationen über die L. F. Lehenstüke, dann Allodialisirung derley geringeren Lehen unter einen an samtl. Lehen Besitzere und zwar in N. Oesterr. durch die Kreißämter und in Land Oesterr. ob der Enns mittels der dasigen Landhauptmannschaft, das erforderliche erlassen werde, Wien den 10. Nov. 1783. Zahlhaß m. p.

Ta=

Tabelle.

Ueber die in L. F. Lehenbrief ddato enthaltene dem Entesunterzeichneten zu Lehen verliehene Stüke und Gülten.

Namen des Lehenvasallen und Lehenträger.	Namen der Lehenstüke wie solche in dem Originallehenbrief einkommen.	Welche von nebenstehenden Lehenstüken noch wirklich vorhanden sind.	Welche davon abgängig sind, wie lang und warum.	Namen des Landes, Viertel und der Gegend worin jedes Lehenstük lieget.	Werth der Lehenstüke nach dem Mittel einer 10jährigen Erträgniß.

Spe.

(L. S.) Wien den — 1783.

(L. S.) N. N.

Specification.

Ueber die in den L. Fürstl. Lehenbrief ddato Monath, Jahr erhaltene und unterzeichnetem zu Lehen verliehene Stük und Gülten.

Namen des Lehenvasallen und Lehentragers	Namen der Lehenstüke, wie solche in den Originallehenbrief einkommen.	Namen der Lehenstüke wie solche An. 1783. im Lehenbrif benennet worden, und was etwen für Stüke abgängig.	Namen des Landes und Viertel, worin jedes Lehenstük gelegen.	Nam. desjenigen Individium, welcher solches 1783 in Possess hat und geniesset.	Zehnjährige Erträgniß eines jeden Lehenstükes.

A.

Summa fl. kr.

Wien den — 1783 (L. S.) N. N.

412

Drey Hundert achzigstes Kapitel.

Befehl ex Offo an die vier Kreißämter.

S. Mayest. haben über ein in Lehen Sachen erstatteten Bericht von 3. und sohin 9. d. unter andern g. zu resolviren geruhet, daß die samentliche Lehen Besitzere über das richtige Daseyn der Lehen Corporum sich auszuweisen angehalten werden sollen; Nun ist dem k. k. Kreißamt jüngst untern 8. abgewichenen Monats bereits aufgetragen worden, von samentl. Dominien ein genaues Verzeichnuß über die besitzend L. F. Lehen abzuforderen, und binnen 6 Wochen unfehlbar hierher zu überreichen, wobey es auch sein vollkommenes Bewenden hat, nur ist zu Erleichterung der Lehenbesitzer, und damit diese Verzeichnuß desto deutlicher und einförmiger ausfallen mögen beykommendes Formular A mit dem Beysatz nachzutragen, daß jeder Lehen Besitzer so viele besondere derley Verzeichnisse, als Lehenbriefe vorhanden sind, verfassen, und sich über das richtige Daseyn der Lehens Körper genau ausweisen solle, Hiernächst war von S. Mayest. anbefohlen, allgemein bekannt zu machen, daß jedem, welcher ein geringeres L. F. Lehen besitzet, frey stehe, gleich gegenwärtig die Allodialisirung gegen Bezahlung eines mäßigen kaufbriefes bey Regierung anzusuchen, dem k. k. Kreißamt wird also aufgetragen, ein so anderes sogleich samtl. L. F. Lehen Besitzern seines Viertel kund zu machen, und für die baldige Einbringung der anverlangten Verzeichnuß nach obigen Formular zugleich aber dafür besorgt zu seyn, daß nicht etwa diese Verzeichnisse mit dem gedachten Allodialisirungs Geschäft vermenget, sondern diese beyde an sich selbst ganz verschiedene Gegenstände auch jeder besonders behandlet werde, Wien den 10. Novemb. 1783. Zahlhaß m. p.

Drey Hundert ein und achzigstes Kapitel.

Compassuale an die k. k. Landhauptmannschaft ob der Enns in Lintz.

Auf einen dießortigen in Lehen Sachen nach Hof erstatteten Bericht, ist durch A. Entschlüssung von 3 und p. 9. l. M. anbefohlen worden, den gesamten Lehen Besitzern aufzutragen, daß Sie sich über das richtige daseyn der Lehenkörper auszuweisen hätten, diesem zu folge ist nöthig, daß von jedem Dominio ein genaues Verzeichnuß über die besitzend L. F. Lehen, und zwar mittels Bestimmung eines beobachtenden 6 wochigen Termins abgefordert werde, worin erstens der Namen des Besitzers und Lehen Vasalens, zweitens die deutlich benannte Lehenstüke, drittens der Werth dieser Lehenstüke nach den Mittel einer 10jährigen Ertragnuß und endlich Viertens die etwa abgehende Lehenstüke angemerket werden müssen zu diesem Ende und zu Erleuchterung der Lehenbesitzer wie auch damit diese Verzeichnuße desto deutlich und einformiger ausfallen mögen, hat mann beygehendes Formular entworfen, welches samtl. derley Lehenbesitzer zu obig angeführten Absicht mit dem weiteren Beysatz zuzukommen zu machen, und diese Verzeichnüsse hierher zu übersenden, das ansuchen gestellet wird, daß jeder Lehen Besitzer eben so viele besondere derley Verzeichnüssen verfassen solle, als besonders Lehenbriefe bey Ihm vorhanden sind, Da übrigens S. Mayest. weiters allgemein bekannt zu machen verordnet haben, daß jedem welcher ein derley geringeres Lehen besitzet frey stehe, gleich gegenwärtig die Allodialisirung derselben gegen Bezahlung eines mässigen kaufbriefes hierorts anzusuchen, als wollen auch dießfällige A. Gesinnungen samentl. L. F. Lehen Besitzern dortigen Landes unter einen bekannt zu machen gefällig seyn, Wien den 10. Nov. 1783. Zahlhaß m. p.

Drey

Drey Hundert zwey und achzigstes Kapitel.

Regierungs Hof Bericht die geringste Lehen Tax traget bey Veränderungen 26 fl. 45 kr. weil jeder Lehen Tax nebst der alten per 3 und 4 fl. noch 23 fl. 15 kr. zugeleget worden, tragen auch öfters 30 bis 100 fl. Wien den 3. p. 21. Nov. 1783.

Drey Hundert drey und achzigstes Kapitel.

Die Communitæten und Städte dürfen, wann Sie auch Rittermässige Lehen besitzen, die Lehen durch einen Privat Gewalt Trager empfangen lassen, und sind nicht gebunden, einen Herrn oder Landmann als Gewalt trager zu stellen, ita in Causa Stadt Braunau in Inn Viertl anno 1784.

Drey Hundert vier und achzigstes Kapitel.

Die Abhörung des Lehenbriefes und Ausfertigung desselben, darf Regierung ohne Producirung des alten Original Lehenbriefes, welcher der letzte ausgefertiget worden, nicht vornehmen, und wann das dießfällige letzte Original verloren gegangen, muß wegen abhörung des neuen Lehen Briefes der Hof Consens beygebracht werden, ita in Causa Fürst Paar, und Landgraf Fürstenberg 1784.

Drey Hundert fünf und achzigstes Kapitel.

Ref. dem H. Land Marschallen nebst Erbiethung meinen willigen Dienste zu erinneren, daß von einem L. N. O. Ritterstande H. F. Freyh. v. Trenk zu einen Landes Mitglied deren neuen Geschlechtern der Ordnung nach an und aufgenommen, auch von Selben alle Requisita zur Præsentation præstiret worden, diesennach wird Er H. Land Marschall dienst freindlich ersuchet, ihme belieben zu lassen, daß ermeldt Hr F. Fr. v. Trenk denen Löbl. drey Obern Herrn Ständen bey der nächsten zusammenkunft von dem Löbl. Ritterstande vorgestellet würde, L. v. Haque, als bey der Acceptation gewester Præses, von N. O. Ritterstande A. 1784.

Drey Hundert sechs und achzigstes Kapitel.

Beutel Lehen sind in Inn Viertel nach erfolgter Rectification laut Ref. dato 28. April 1781. anzusuchen, ita Lehenstube Bericht in Causa C. G. v. Taufkirchen ddato 14. August 1782 & Ref. 1784.

Drey Hundert sieben und achzigstes Kapitel.

Circulare.

An samentlichen Dominien Obrigkeiten und Gülten Besitzere des Inn Viertl.

Da E. H. N. De. Regierung in Oest. unter der Enns, als welche über alle in ganz Oesterreich befindl. Landfürstl. Lehen, als eigentliche Lehenstube von dem A. Hof benennet ist, daran gelegen, bey dieser Lehenstube eine vollkommene Ordnung einzuführen, So wird in folge H. Landes Regierung Verordnung von 23. Dec. v. J. & per 2. Jenner sammentl. Dominien Obrigkeiten und Gülten Besitzern hiermit aufgetragen, über ihre besitzende L. F. Lehen nach beygehenden Tabelle einen Ausweiß binnen 6 Wochen á recepto herein zu geben, in welchen Ausweiß 1. der Namen des Besitzer und Basallen, 2. die deutlich benannten Lehenstüke, 3. der Werth der Lehenstüke nach den Mittel der 10jährigen Erträgnuß 4. die etwa abgängige Corpora angemerket sind, Jede Grundobrigkeit die keine derley Lehen besitzet, ist deme ungeachtet verbunden, einen Formularmässigen Ausweiß mit der Anmerkung einzusenden, jeder Basal hingegen gehalten, eben so viel besondere Ausweiße zu verfassen, als Er Lehensbriefe in Handen hat, auch stehet jedem, der ein solch geringes Lehenstük besitzet, frey gleich gegenwärtig derselben Allodialisirung gegen Bezahlung eines mässigen Kaufschillings bey Anfangs gedacht. N. De. anzusuchen, Uebrigens wird Ihnen Dominien und Gülten besitzern hiermit eingebunden, daß Sie mit diesen L. F. Lehen, die Passauer. oder andere Lehen der aufgehobenen, Klöster nicht vermengen sollen, weil diese 2. letztere Gattungen nicht zur Unter Enns. Regierung gehören, sondern von der hierländigen behandlet, und hierüber besondere

Befehle von selben erlassen worden, L. S. Ch. Hr. v. Stiebar K. K. R. und K. H. Von dem k. k. Kreißamt des Inn Viertel Ried den 12. Jenner 1784.

Drey Hundert acht und achzigstes Kapitel.

Wegen Ertheilung eines Meldbrief weiteren Termin Ref. der L. F. Lehenstube um Bericht E. C. R. I. Aust. Wien den 18. März 1784. Rubana Secr.

Resolution.

Dem Hr. Bittsteller wird noch für dieß und letztemal ein weiterer Termin von 3. Monate zur Beybringung der Lehen Auffandung und des Lehenherrl. Alienations Consens, der wirklichen Introduction in die Stände, dann Verzeichnuß der Lehen Corporum hiermit ertheilet, während welcher Zeit, die Erfordernüße also gewiß beygebracht werden sollen, wie in widrigen Fall in keinen weiteren Termin mehr gewilliget, sondern die Lehenstüke sogleich in Beschlag genommen, und dieses k. k. Fiscal Amt zu weiterer Handlung seines Amts angeleitet werden würde, E. C. R. I. Aust. Wien den 4. Juny 1784.

Rubana Secr.

Drey Hundert neun und achzigstes Kapitel.

Decretirung die Regierung ist in gegenwärtigen Bericht ganz unrecht daran, daß die Allodialisirungs Anstalt nur auf die heimgefallene oder Apert gewordene Lehen sich beschrenke, da ausdrüklich in der an Sie erlassenen Verordnung enthalten gewesen ist, daß die A. Absicht auf die Allodialisirung der kleineren Lehen abziele, und eben zu diesen Ende, derley Lehens besitzere durch Publication zu allenfälligen Lehen Allodialisirung aufgefordert worden sind, Sie Regierung hat demnach noch vorerst den Werth der gegenwärtig in der Frage stehenden Lehen zu erheben, und anzuzeigen, zugleich aber auch zu versuchen, ob der Lehen Inhaber, wann dieses Lehen unter die geringeren zu zählen komme, sich zu dessen Allodialisirung herbeylassen wollte, ita in Causa Lachmayr P. C. R. Mattem Wien den 3. Feb. & 5. Juny 1784. J. Thugut m. p.

Drey Hundert neunzigstes Kapitel.

Extract des neuen Stempel Patent, in so weit solches die Lehen betrift; von 1784. Siehe Infra Stemplung der Lehenbriefe nach den Werth des Gegenstandes, gehören unter die erste Clas, alle adeliche Lehenbriefe, in die zweyte Clas, Lehen Verleihungen, Caducitæt Nachsichten, in die dritte Clas, auffandungen, die Gülten und Lehen Basallen, besonders der Deutschen Lehenhauptmannschaft sind dem Gebrauch des Stempels in jenen Geschäften unterworfen, welche ein ausser dem Bezirk Böheims gelegenes Lehen betrefen, die L. Fürstl. Lehen Angelegenheiten sind stempel frey, in die zweite Clas gehören auch diejenige Persohnen, die die

Befügnuß haben, ein Ständ. Gült zu besitzen, worunter auch die Lehen Besitzere gehören vid. §. 9. 14. 16. 25. und 26. Vide infra mehr

Drey Hundert ein und neunzigstes Kapitel.

Decretirung S. Mayest. haben über den in Sachen erstattet, A. Vortrag der Stadt Rötz die invermeldte Caducitæt gegen einer zweyfachen Tax für die sich ergebene zweyfache Veränderungsfälle und der Straf Tax A. nachzusehen, und zugleich anzubefehlen geruhet, daß nachdem die Allh. Absicht auf die Allodialisirung der geringeren Lehen abzielet, und gegenwärtiges seiner Geringfähigkeit wegen vorzüglich unter die kleinere Lehen zu ziehen, der Stadt Rötz dieses Lehen oder vielmehr die noch Lehenbahre Grundherrliche Gerechtsamen über diese Corpora und überhaupt jenes, was die Stadt von dem Besitzer dieses Haußes und Hofmarch, als Lehen Vasal besitzet, gegen Ablößung des Nexus Feudalis in einen billigen Werth in der Eigenschaft eines Allodii überlassen, jedoch der Werth desjenigen, was die St. Rötz von den Inhaber der Lehen Corporum eigentlich beziehet, noch vorläufig genau geschätzet, und der Anschlag sodann von der Buchhalterey beurtheilet werden solle, um mit der Stadt Rötz die förmliche Behandlung trefen, zu können, wornach also Regierung das weitere einzuleithen wissen wird, und den eigentlichen Schätzungs Werth, noch vor der Behandlung hierher anzuzeigen hat, P. S. C. R. Mattem, Wien den 4. & præs. 5. Juny 1784.

Drey Hundert zwey und neunzigstes Kapitel.

Stempel Patent von 5. Juny 1784 Auszug.

Solle als das einzige Gesetz in diesem Gegenstande bestehen, und von 1. July H. A. anfangen,

Erstrecket sich auf Böheim Mähren, Schlesien N. Oesterreich

Oesterreich ob der Enns, Steuer Krain Karnten Görz, Gradischa, Triest Vorlande, und Tyrol,

Stempel in Vorder Oesterreich. Landen, Tyrol und Voralberg 1te Klass 1 fl. 2te Klass 30 kr. 3te Klass 10 kr. 4te Klass 3 kr.

In Oesterreich. Erblanden 1te Klass 2 fl. 2te Klass 1 fl. 3te Klass 15 kr. 4te Klass 3 kr.

In Oesterr. Littorale ist nur 1 stempel pr 3 kr.

§. 9. zur ersten Klass gehören alle die den Vorzug der Landstände genüssen,

Zur zweyten Klass, welche die Befügnuß haben ein Ständisches Gut zu besitzen,

§. 13. die erste Klass über mehr dann 1000 fl. die 2te über 500 fl. die 3te über 100 fl. und die 4te, wann es nur ein Gulden betraget,

§. 14. N. Gewähr, Schutz und Lehenbrief

Wobey zu merken, daß wann der Werth des in der Urkunde enthaltenen Gut nicht ausgedruket ist, derjenige Betrag zum Grund zu nehmen seye, nach welchen die Grundherrl. Gerechtsame abgenommen werden.

T. Kaufbriefe, U. Contracte jedoch von allen Jahren zusamm gezohen,

A a. Renunciationen, bb. Revers, J. J. Verlassenschafts Abhandlungs Verträge, und Erbs Einantwortungen, L. L. bey Urkunden von Landes Stellen und Obrigkeiten, flüsset der Werth des Stempel aus dem Gegenstande

§. 16. A. 1te Klaff, was unter S. Mayest. Fertigung, C. Adeliche Lehen Briefe

2te Klaff

§. 17. A. Länder Stellen Expeditionen, Lehen Verleihungen, Caducitæts Nachsichten, Landfürstl. Bewilligung und bestättigungen,

b. Gnaden Ertheilungs Intimirungen,

§. 18. 3te Klaff, b alle vidimirte Abschriften, f Auffandungen der Gülten und Lehen, J. Beschreibung der zu Pfändenden Güter k Consens der Stellen ohne L. Fürstl. Bewilligung L. Edict wegen feilbiethung eines Guts, O. Ersuch und Compaff Schreiben in Parthey Sachen, S. Landtafel Extract, T. Relation über Einantwortung eines Guts U. Rescript in Parthey Sachen,

§. 19. vierte Klaff

Alle Anbringen bey denen Hof Stellen

§. 23. J. Bericht der Stiftungs Vorsteher in Stiftungs Sachen,

§. 26. b, von Stempel ist das Fiscal Amt frey, wann es die L. F. Regalien, oder Lehen Angelegenheiten betrift Joseph (L. S.) Kollowrat Gebler Ad Mand. S. C. R. M. Proprium Joseph Hertelli m. p. Vide nachkommendes Patent von 30. Jenner 1788.

Drey Hundert drey und neunzigstes Kapitel.

Extract fünftens, wann die Streitt Sach ein Lehen angehet, welches nicht Landfürstl. ist, und daher nicht zu vertrettung unseres **Fiscal** Amts, und folglich nicht unter die Gerechtigkeit des Ober Enns-Landrecht, gehöret, solle dieselbe bey der Lehenstube desjenigen Lehen Herrn verhandlet werden, dessen Lehenherrlichkeit das Lehen unterworfen ist, Vid. Adel Richter Amt Patent Wien den 24. May & 5. Juny 1784.

Drey Hundert vier und neunzigstes Kapitel.

Wann der Umstande ist, daß ein Lehen mit dem **Fideicommiss** vermenget ist, und der **Possessor** ein derley Lehen versaumet, und durch **Caducitæt** verwirket hat, ist solches nur Ihme, und keineswegs denen Anwartern und anverwandten schädlich, **Ita** in Causa Fr. v. Ludwigstorff **Ref.** 23. Febr. & **pr.** 5. Juny 1784.

Drey Hundert fünf und neunzigstes Kapitel.

J. Haydem v. Dorff in puncto Renuncirung auf das Lehen zu Santern in Oest. ob der Enns und Protocollirungs gedenkung

Resolution.

Der L. F. Lehenstube um ihre Erinnerung **ex Offo** zuzustellen, den Unterschribenen Hof Agenten N. N. aber durch Rathsch. aufzutragen, daß Er die Gewalt, und Vollmacht zur inbemelden Resignation allenfalls ein von dem Supplicanten eigenhändig unterschribene Resignation nachtragen solle, **E. C. R. I. Aust.** Wien den 6. Juny 1784. **Rubana Secr.**

Drey Hundert sechs und neunzigstes Kapitel.

Decretirung über das Anlangen des H. G. Thurn und Taxis dann der Frau Freyen von Imsland, um Verwilligung eines Meldbriefes in Ansehung der Beyden L. F. Lehen Wildenau und Weißenhoff, und über den dießfalls von hier aus nach Hof erstatteten Bericht haben S. Mayest. untern 3. dieß den gedacht Beyden Supplicanten die Termins Versaumung allgn. nachzusehen und den Meldbrief auf 6 Monate in Via gratiæ zu verwilligen geruhet, doch dergestalt, daß Sie nicht nur gleich itzo für den Meldbrief die gewöhnl. Taxen zu entrichten haben, sondern auch seiner Zeit, wann die samtl. Lehen Corpora bestimmet sind, und die wirkliche Belehnung wird angesucht werden können, nebst der ordentl. Lehen Tax, auch das weitere wegen der durch die Termins Versoumung verwirkten Caducitæts Strafe ausdrüklich vorbehalten seyn solle. Es wird demnach die Lehenstube anbefohlener massen den Lehen Meldbrief auszufertigen haben, **E. C. R. J. Aust.** Wien den 6 & 7 Juny 1784. M. F. Mordschläger m. p.

Drey Hundert sieben und neunzigstes Kapitel.

Attestat welches wegen Lehen von k. k. N. De. Land-Rechten auszuwirken, wann ein Vater oder Lehen Antecessor stirbt,

Von dem k. k. N. De. Landrecht wird hiermit von Amts wegen beurkundet, daß der N. N. Graf nach Ableiben seines Hr. Vaters der wahre Nachfolger, auch Lehen und Fideicommiss Erbe seye, deren samentl. Herrschaften und Lehen N. N. in Oesterreich unter der Enns (L. S.) E. C. I. R. Trib. Stat. Inf. Aust. Wien den 7. Juny 1784.

Drey Hundert acht und neunzigstes Kapitel.

An des Löbl. N. De. Ritterstande Herrn Seniorem bitten Freyherrn von Trenk, K. K. Obristwachmeister um Anweisung an S. Exc. Herrn Land Marschall wegen gewöhnl. Introducirung bey denen samtl. Herrn Ständen, Hr Land Marschall gedenket inberührte Introduction bey erster zusamtrettung der N. D. Herrn Stände vorzunehmen, auch den Tag und die Stunde vorläufig benennen zu lassen, Wien den 13. Juny 1784.

Drey Hundert neun und neunzigstes Kapitel.

N. 373.

Hof Decret von 6. Dec. 1784. an samentliche Appellations Gerichten über Einvernehmen der Obersten Justiz Stelle und Compilations Commission,

Gleichwie die Streittigkeiten über die der Vertrettung des Fiscalamts überlassenen L. F. Lehen der Instanz des Fiscus nemlich den Land Rechten zugewiesen sind, also sollen jene Lehen Streittigkeiten, in welche ein Privat Lehensherr selbst als Parthey verflochten ist, nicht vor dessen eigener Lehenstube, sondern vor des Lehens Herrn Personal Instanz angebracht werden, G. in Justizsache Fol. 1 — 1786.

Vier Hundertes Kapitel.

Wann über eine Streit Sache, die über ein k. k. Böhmisches in Curte Domini ligendes Lehengut, entstehet, und der Privat Lehenherr selbst als Parthey verflochten ist, ist der Streite nicht bey seiner eigenen Lehenstube, sondern bey der Personal Instanz des Lehenherrn anzubringen, und werden die Streittigkeiten über die der Vertrettung des Fiscal Amts übergebene L. Fürstl. Lehen der Instanz des Fiscal Amts nemlich den k. k. Landrechten zugewiesen Hof Decret 6. Decembris 1784. 6. May 1785. Renov.

Vier Hundert erstes Kapitel.

Die Angelegenheit der Gr. Althan. Lehen Sach hat mit den übrigen inberührten Punkten keinen zusammenhang, und es muß hiernächst um die Kammer Procuratur zur dießfälligen Handlung ihres Amts, in sofern es nöthig seyn därfte, in Stande seßen zu können, umständlich, und dann aber mittels eines besonderen Berichts nebst Beylegung einer Abschrift von dem leßt ausgefertigten Lehenbriefe, wie auch nebst Beylegung des dieses Lehen halben schon eingelangt Tabellar. Ausweises angezeiget werden, worinn daß in der Frage stehende Lehen eigentlich bestehe, wer zum leßtenmal belehnet worden, und wer es nun besiße,

Belangend aber die mit angebrachten 3. Punkten, so werden ad 1. die Partheyen, wann mann weiß, daß die Lehen, warum Sie um Belehnung bitten, aus mehreren Lehen bestehen, gleich bey dem ersten Ansuchen dahin eingeleitet werden, daß Sie in Ansehung eines jeden Lehens besonders anlangen sollen, ad 2. vermög die angeführten Resolutionen, so viel es die zu leistende Anmeldung betrift, nur dieses, daß von auswärtigen Fürsten kein Patent ohne vorläuffige Anfrage publiciret, und daß im Fall einer Veränderung, wann es nemlich auf ein Notifications Patent ankommet, die Lehen Pröbste an die Behörde angewiesen und diese Patente nicht von Ihnen, sondern nur von der hießigen Behörde ausgefertiget werden sollen, Indessen hat sich die Lehenstube eins weilen nur darum, wer die dermalige Lehen Pröbste der auswärtigen Hier Landes Lehen zu vergeben habenden Fürsten seyen, zu erkundigen, und hierüber Auskunft zu erstatten, ad 3. kommt es auf die Wachsamkeit der Lehenstube selbst an, daß diejenigen, welche die Lehen Verleihung præstitis præstandis, verwilliget worden, auch die Præstanda erfüllen, die Lehenpflicht wirklich ablegen, und daß Sie, wann Sie saumig sind, Regierung angezei-

zeiget werden, zu mehrerer Sicherheit dieser Erfüllung wird künftig den Lehen Vasallen immer ein angemessener Termin gleich bey der Lehens Verwilligung, und zwar unter der Straff einer zweifachen Lehen Tax Betrags bestimmet werden. Ex C. R. I. A. Wien den 24. Dec. 1784. & intimato 1785.

Vier Hundert zweytes Kapitel.

Bey dem Mq. Trottischen Lehen Ansuchen ist abgegangen worden, daß der nöthige Erbe die Erbs-Erklärung nur einzulegen und Aditionen allein anzuzeigen habe, sondern ist auch die Einantwortung abgefordert worden, und hat eingeleget werden müssen, welchen in künftigen Fällen zur Sicherheit nachzuleben Res. 1784 & 1785.

Vier Hundert drittes Kapitel.

Regierung ist von den alten Resolutionen bey dem Fürst Stahremberg, weil Er in wichtigen k. k. Verrichtungen abwesend ist, als Lehenstube abgegangen, und Er hat nicht nur allein keinen Meldbrief von halb zu halb Jahr bis zu seiner Rückkunft nehmen müssen, sondern Regierung hat Ihme selbst auf sein Ansuchen die Erlaubnuß, welche sonst nur der Hof allein ertheilet, jedoch ohne in ein Præjudiz zu ziehen, gegeben, die Lehenpflicht durch einen Mandatarium, aber nicht durch den Grafen von Sternberg weil dieser kein Oesterr. Herr und Landmann ist, wohl aber durch den Grafen Sailern als Oest. Herrn und Landmann abzulegen ertheilet, Wien 1784 pr 1785.

Vier Hundert viertes Kapitel.

Wann ein Lehen wegen Versaumung Caduc, aber auf Ansuchen wieder verlihen worden, wird dieses, wie auch die dreyfache Tax in Lehenbriefe ausdrüklich eingeschaltet ita in Causa Törring, Preysling & Braunau. Anno 1784 & 1785.

Vier Hundert fünftes Kapitel.

Um ein Lehen besitzen zu können ist nicht genug, daß die Ritterstands Taxen bezahlet worden zu seyn erwiesen worden, sondern mann muß auch probiren, daß mann wirklich als Herr und Landmann introduciret worden seye. Ita in Cauf. B Trenk 15. May 1784 & 1785.

Vier Hundert sechstes Kapitel.

Wann in Lehen Sachen ein Corpus von dem L. Fürsten als wie Mauth und dergleichen eingezohen wird, sollen die Lehen Inhabere gleich wegen Herabsetzung der Lehen Tax die Anzeige machen, und sich bey Regierung anfragen. Ita in Cauf. B Toussain den 22. Dezemb. 1750. und Decret 17. Feb. 1752 & 1785.

Vier Hundert siebentes Kapitel.

Verkauffungs Fälle.

Erstens entweder wird ein Lehengut von der k. k. Kammer als ein Lehen Manente Nexu Feudali verkauft, und bekommt die Hof Kammer wirklich den zu 6 pro Cento berechneten Kaufschilling, in diesen Fall hat die Hof Kammer, wann die Rede von der Allodialisirung ist, nur noch das Pretium für die Lehensherrlichkeit zu forderen, wann

Zweytens ein Gut von einen Privat Lehen Vasallen an den anderen Lehen Vasallen verkauffet, und zwar wieder Manente Nexu Feudali, auch sich daran zahlhaft gemacht wird,

Drittens die Stände wegen ausständigen Lands Anlagen Contributionale und Dominicale ein Lehen eines Privat Lehens Vasallen mit Hof Consens an einen anderen Lehen Vasallen Manente Nexu Feudali verkaufen, und die Anlagen damit tilgen, wann sodann der Casus der Allodialisirung vorkommt, hat die k. k. Kammer in diesen 3. Fällen nicht nur allein auf den Betrag der Lehenherrlichkeit, sondern zugleich auf das Pretium der Lehen Corporum zu sehen, und ein so anderes zu forderen, zumal wann auf diese arten ein Lehen auch öfter verkaufet worden, die Kammer doch niemal einen Liar von dem Kaufschilling deren verkauften Lehen körpern, empfangen, welcher doch dem L. Fürsten bey Allodialisirung qua Domino directo einzig und allein gebühret. Ita in Cauf. Stadt Pruck an der Leytha den Okt. 1784 & 1785.

Vier Hundert achtes Kapitel.

Fremde können Privat Lehen haben und Besitzen, wann solche keine L. Fürstl. Lehen sind, ohne von dem L. Fürsten vorher belehnet worden zu seyn, weil solche nur von Ihnen verliehene Allodial Güter sind, ita in C. Gr. Zinsendorff und Ulnfeld anno 1785.

Vier Hundert neuntes Kapitel.

Fremde können zwar bey ihren aus Allodien gemachten Lehen ihre Pröbste nach Belieben ohne Anzeige wählen, wann aber bey Gericht etwas vorkommt, müssen Sie eine legalisirte Gewalt und Vollmacht, auf Erben lautend mit der Clausul Con & substituendi, und wann es auf eine Transaction ankommt Speciale Mandat einlegen, ita in C. Zinsendorff & Ulnfeld Grafen. Anno 1785.

Vier Hundert zehntes Kapitel.

Die Bauren und Gemein Lehen Besitzere können zwar ihre Lehen verkaufen, veraufferen vertestiren, und den Eheantheil darauf versicheren, müssen aber erstens die Auffandung, zweytens das Veräusserungs Instrument von der Herrschaft legalisiret, zur Lehen Stube einlegen, ita mit J. G. Stöger Lehen ansucher zu Aspach stifts Seitenstätten Anno 1785.

Vier Hundert eilftes Kapitel.

Circulare von der k. k. Ober Ennsischen Regierung.

Nachdem Seine Kayſ. Königl. Mayestätt mittels eines an das Kayſ. Königl. Appellations Gericht in den E. Herzogthum Oesterreich ob und unter der Ennß erlassenen, und von diesen dem hierländig Kayſ. Königl. Fiscal Amt mitgetheilten Allerhöchsten Decrets von 6. Christmonate 1784, anzubefehlen geruhet haben, daß der Lehensherrl. Nexus auf alle in der Landtaffel inligende Realitæten alsogewiß Landtafelmäſſig vorgemerket werden solle, als ansonst die Realitæt frey eigen geachtet würde, so ergehet anmit der Auftrag, daß A. alle hierländige Gülten besitzer, sofern Sie Landfürstl. Lehen besitzen ihre jüngste Lehenbriefe dem hierländig Kayſ. Königl. Fiscal Amt in Originali gegen Recepisse und künftiger richtiger Zurückstellung binnen 14 Tägen überreichen nicht weniger sowohl

B. Diesen Lehen Briefen einen getreuen und individuellen Anschlag über den Werth ihrer besitzenden Lehen Corporum beylegen, als auch

C. Unter einen einberichten sollen, was für einer aus ihren hierlandigen Herrschaften und Landgütern Sie diese Landfürstl. Lehenstüke incorporiret haben, hiernächst wird

D. Jenen Lehen Vasallen, welche sich bis anhero ihrer inhabenden Realitäten bey der Kayſ. Königl. Land-Tafel noch nicht haben anschreiben lassen, andurch aufgetragen, die dießfällige ab und zuschreibung binnen 4. Wochen also gewiß zu erwirken, als in widrigen Sie auf ihre eigene Unkösten zur Præstirung dieses Facti durch das k. k. Fiscal Amt und zwar der Executions ordnung gemäß gerichtlich geklaget werden würden, Linß den 4. Jen. 1785. Ch. Gr. und Hr von Thürheim Præsident (L. S.) M. Gand. von Steuerer R. R. Reg. Rath.

Vier Hundert zwölftes Kapitel.

Extract aus dem k. k. Fiscal Amt, eine weitere Beschäftigung bestehet im Lande L. Fürst Lehen Angelegenheiten, als bey welchen das Fiscal Amt die ihr bekannt gewordnen Lehenfälligkeiten anzeigen, die anheim gefallene oder entzohene Lehen **Vindiciren**, und in allen jenen Strittigkeiten die Vertrettung auf sich zu nehmen hat, welche auf das Lehen Corpus oder auf die Belehnung eine solche beziehung haben, daß damit der Lehens Herr selbst in Aufrechthaltung seiner Lehens Herrlichkeit in Beschützung seines Lehengutes, oder in Vertrettung seiner Lehen Vasallen in Verbündung stehe, doch solle in allen diesen Geschäften das **Fiscal** Amt nicht eher und nicht anders, als nach einer von der mit der Aufsicht über L. F. Lehen beschäftigten Stelle eingeholten und erhaltenen Belehrung einschreitten, der Lehenherrl. **Nexus** muß auf alle in der Land Tafel inligende **Realitæten** also gewiß vorgemerket werden, als ansonsten die **Realitæt** für frey gehalten, dahero sollen 1. alle Land Gülten Besitzere, welche L. F. Lehen Besitzen, ihre jüngste Lehenbriefe dem k. k. **Fiscal** Amt gegen **Recepisse** und künftiger zurückstellung in 14. Tägen überreichen, 2. diesen Lehenbriefen einen getreuen und individuellen Anschlag über den Werth ihrer besitzenden Lehen **Corporum** beylegen, 3. einberichten, was für eine ihrer Landschaften und Landgüter diese L. Fürstl. Lehenstüke **incorporirt** sind, 4. werden den Lehen Vasallen, welche sich bishero als Besitzere ihrer habenden **Realitæten** nicht haben anschreiben lassen, aufgetragen, binnen 4 Wochen, sich an und zu schreiben zu lassen, als in widrigen auf ihr Unkösten Sie durch das **Fiscal** Amt der **Executions** Ordnung gemäß zu Præstirung dieses **Facti** gerichtlich würden betrüben werden An. 1783. dann Linz 6. Dez. 1784. und W. 4. Januar. 1785.

Vier Hundert dreyzehntes Kapitel.

In Lehen Sachen müssen Gesuche von einer Wichtigkeit, als da sind Renuncirungen und anheimsagungen eines Lehen und dergleichen von Lehen Vasallen selbst unterschrieben und mit Pettschaft gefertiget seyn ita in Caus. Hayden v. Dorff 19. July 1784 & 1785.

Vier Hundert vierzehntes Kapitel.

Termin zahlt die nemliche Tax wie ein Meldbrief ita in Caus. B. Trenk an. 1784 & 1785.

Vier Hundert fünfzehntes Kapitel.

Lehenpflicht schein wird auf einen 2 fl. stempel Bogen von Taxator und Controlor der Regierung ausgefertiget, zugeschlossen hergegeben, darf nicht aufgemacht, sondern muß geschlossen übergeben werden, ita in Caus. V. v. Suttner Wien den 11. März 1785.

Vier Hundert sechzehntes Kapitel.

Bey jeden Lehen Bericht muß die L. Fürst. Tax angesetzet werden Res. 1785.

Vier Hundert siebenzehntes Kapitel.

S. K. K. Mayestätt haben mittels Hof Decret ddato 22. B. M. hierher gelangen zu lassen geruhet, über das Ansuchen des G. F. Wmste Graf v. Kinsky, womit die an den Ihm verlihen von der Gräfin Zuker von Donenfeld ehemals besesseren L. F. Lehen in Oesterreich ob der Enns in den besondern Auszug enthaltene abgängige

gige Lehens Corpora vorläuffig durch das Fiscal Amt berichtiget, oder aber Ihme nur über die dermal wirklich vorhandene Lehen Corpora die Lehenbriefe ausgefertiget werden möchten, seye vorläufig die ob der Enns L. Regierung in Absicht auf diesen Abgang einiger Lehenkörper vernommen worden, und nachdem von derselben eingelangten Bericht, komme es in dieser Angelegenheit auf folgende drey Fragen an,

1. Ob die Gr. Zuker. Erben für die abgängige Lehenstüke zu haften haben,

2. Ob diese abgängige Lehenstüke in den dem Gr. v. Kinsky neu zu ertheilenden Lehenbriefen und Revers hinweg zu lassen, und

3. Was in Ansehung der in den Auszug als zugewachsen angemerkte 5. Häuser vorzukehren seye,

Zufolge der über den in Sachen erstattet G. Vortrag geschöpften All. Resolution hatten

Ad 1. die Erben des letzteren Besitzers allerdings für den Abgang zu haften, und die abgängigen Lehenkörper oder in der That oder in ihren Werth zu ersetzen, schuldig da die letztere Besitzerin Gräfin von Zuker gebohrne Gräfin von Kauth in ihren Lehen Reversalien das richtige Daseyn dieser Lehenkörper bestättiget, und die an Sie beschehene Ordnungsmässige Einantwortung beurkundet hatte, daher von Selben der Ersatz durch gütliches zuschreiben anzuverlangen, und in nicht Geschehungsfall durch den Fiscum der Wege Rechtens zu ergreiffen seye,

Ad 2. da Gr. Kinsky für nichts anders haften kann, und bescheinigen möge, als was selber wirklich übernommen hätte, seye sein Bitten gar billig, und wären in seinen Lehenbriefen nur jene Körper anzumerken, welche selber übernommen hat, wo sodann, wann der Fiscus künftig die abgängige Körper wieder beygeschaft haben würde, Sie dem Grafen Kinsky künftig eingeantwortet werden könnten, und alsdann derselbe seine ordentliche Lehen Reversalien auszustellen hätte,

Ad 3. seyen mit der Uebergabe der in den Eingangs gedachten Auszug enthaltenen dem Lehen zugewachsenen 5. Häußere an den Graf Kinsky in so lang zurük zu halten, bis sich mit den Gr. Zuker. Erben vollkommen ausgeglichen worden wäre,

Diese Allerhöchste Resol. wird demnach demselben mit dem andurch eröfnet, daß die ad 3. angeführte 5. Häußer bis zum Austrag der Sach mit den Gr. Zuker. Erben einsweilen Cameraliter administriret, und dieser wegen sich mit der Ob der Ennß. Regierung behörig in das Vernehmen gesetzet worden seye, E. C. R. I. Aust. Wien den 4. May und Repve 12. März 1785.

Vier Hundert achtzehntes Kapitel.

Lehen Ausschreiben von Passau.

Von Gottes Gnaden Wir Joseph exempter Bischoff und des H. R. Reichs Fürst zu Passau aus dem Reichs Fürstl. Hauß von Auersperg entbiethen allen und jeden unseren und unseres Hochstiftes Passau Lehenleuthen und Basallen unseren Gruß und Gnade und geben denselben hiermit zu vernehmen, was massen auf zeitlichen Hintritte weil. des Hochwürd. Fürsten und Herrn L. E. des H. R. Reichs Kirche tit. ad S. Petrum Monte Aureo Cardinalem Priesters von Firmian Rxempten Bischoffen und des H. R. R. Fürsten von Passau des K. St. Stephans Orden G. Kreuß als unseres G. Vorfahrers S. gedächtnuß wir zum Bischoff und Fürsten erstgedachten Hochstifts Canonice berufen worden sind, ob nun zwar allen und jeden unseren und unseres Hochstiftes Lehenleuten ohnehin selbst obliget, innerhalb Jahr und Tag den Lehenrechten und üblichen Herkommen gemäß sich wegen der aufhabenden von Uns und unseren Hochstift rührenden Lehen gebührend anzumelden, dieselbe zu Requisiren, und zu empfangen, so haben wir doch erwehnte unsere Lehenleute zu allen Ueberfluß, dessen hiermit erinnern,

ren, und Ihnen hierbey in Gnaden auftragen wollen, daß Sie von dato der Publicirung dieses Innerhalb Jahr und Tage ihre Lehen gebräuchlicher massen gewiß ersuchen, und empfangen, auch die Gewöhnl. Lehenpflicht ablegen, sofort zu einer Fälligkeit nicht Ursach geben sollen, und weil wir auch für eine sonderbahre Nothwendigkeit erachten eigentlich zu wissen, ob die Vasallen vornemlich aber, wann etwa mehrere von einer Famille in den vorbringenden Lehen Briefen benennet, und mit investiret sind, wer oder welcher aus Ihnen die in solchen Lehenbriefen begriffene Lehenstüke, um welcher Verleihung Sie einkommen möchten, selbst innen haben, und wirklich besitzen, als ist solchem nach unser gnäd. Will und Meinung, daß dieselbe der Lehen Ersuch und Anmeldung erstlich den eigentlichen Possessor und dann zugleich alle und jede Lehenstüke, die ein oder der andere unter Ihnen, wie oben gemeldet, wirklich besitzet, ordentlich Specificiren, und deßwegen eine gewisse und mit eigener Handschrift und Pettschaft gefertigte Verzeichnuß unseren für Oesterreich unter der Enns bestelten Lehen Probsten den H. und Wohlg. Herrn J. A. des H. R. R. Grafen zu Hardegg auf Glatz und Machland, E. Mundschenk in Oest. E. Truchßes in Steuer und k. k. W. kamerer übergeben, und überreichen, wie in widrigen fall ehe, und bevor dergleichen Lehen Specification eingeliefert worden, die Lehen nicht verlihen werden sollen, Gegeben Passau den 25. März 1785.

Vier Hundert neunzehntes Kapitel.

N. 407.

Hofentschlüssung von 30. Dez. 1784. in Mähren 7. Jenner 1785. und Böheim 12. April 1785. Ungeacht die Land Tafel Patente alle ein Landtafelmässiges Gut beschwerende Eigenschaften vorzumerken ausdrüklich verord-

nen, so kommt dannoch vor, daß viele ständische Güter und Gülten die mit dem Lehensherrlichen Nexus behaftet sind, bey den Land Tafeln als frey eigenthumlich erscheinen, daher wird verordnet, daß bis ersten Jenner 1787. die Lehenbahrkeit bey jeden Lehenbahren auf der Landtafel erscheinenden ständischen Gut, alsogewiß vorgemerket werden solle, als widrigens jedem Landtäflichen fortgange die Wirkung, als ob das Tabular Gut ein frey eigenes wäre, würde anerkannt werden Joseph G. B. in Justiz Fach 1786.

Vier Hundert zwanzigstes Kapitel.

Die erste Intabulirung des Lehensherrlichen Nexus soll unentgeldlich und somit ohne Abnahme einer Intabulations Tax geschehen, Patent 12. April 1785. Mösel F. 691. Band 9.

Vier Hundert ein und zwanzigstes Kapitel.

N. 430.

In jenen Lehen Processen bey deren Verhandlung das Fiscal Amt eingeflossen ist, hat der Cameral Repræsentant bey der Gerichtl. Berathschlagung und Erledigung zu interveniren, wo dagegen jene Processen in Lehen Geschäften, welche ohne Einschreittung des Fiscal Amts abgeführet worden, auch ohne Beyziehung eines berathschlaget, und erlediget werden sollen, Hof Entschlüssung von 9. May 1785. G. in Justizfach — 1786. Fol. 30.

Vier Hundert zwey und zwanzigstes Kapitel.

Seine Mayest. haben auch den Grafen K. v. Breinner k. k. Gesandten bey der Rep. Venedig die Benennung eines Gewalttrager zur Ablegung der Lehenpflicht statt seiner zu erlauben geruhet, E. C. R. I. Aust. Wien den 14. Aug. 1785. I. P. Zurwangl Expeditor.

Vier Hundert drey und zwanzigstes Kapitel.

Justiz Stelle Resolutio.

§. 43.

Wann der Erblasser nächst seinen frey eigenen Vermögen, auch Fideicommiss und Lehengüter besessen hat, dann ist zu denenselben ordnungsmässigen und rechtmässigen Handlungen vorzuschreiten;

§. 50.

Erste Abtheilung.

Kommt bey dem Appel. Gericht, oder Landrechten ein Exhibitum zur Berathschlagung zu bringen, welches das L. F. Fiscal Amt in was immer für einen Geschäft, mithin auch in Lehens und Wucher Sachen, angehet, muß der Repræsentant zur Berathschlagung gezohen werden, und in diesen Fällen haben die Gerichtsstellen in die Verlassenschafts Abhandlungen einzugehen Res. 9. September 1785.

Vier Hundert vier und zwanzigstes Kapitel.

N. 469.

Da bey der vorgenommenen Untersuchung der Tyrolischen Landrechte beobachtet worden, daß allda die Gewohnheit bestehe, in allen Streitsachen wo ein L. F. Lehen mit einflüsset, das Fiscal Amt, wann es auch in die Behandlung nicht eingeschritten ist, sondern die Vasallen unter sich oder gegen einen dritten bloß um die Ausübung eines Rechts geschritten haben, dennoch vor Schöpfung des Urtheils um seine Meinung zu vernehmen, So wird dieser Gebrauch wegen der Fürsorge für das unterwaltende Interesse der L. Fürstl. Lehenherrlichkeit bey allen übrigen jeder Provinz, wo L. Fürstl. Lehen bestehen, eingeführet, damit vor dem Richterlichen Spruch die gehörige Aufklärung geschehe, und in der Pflichtmässigen Ruckſicht für den L. Fürstl. Dienste vorlauffig erhoben werde, ob nicht der Vasal etwa zum Schaden des Domini directi (Landesherrn) den Process geführet, Hof Entschliessung Wienn den 23. 7bris 1785. G. in Justiz Fach—1786. f. 100.

Vier Hundert fünf und zwanzigstes Kapitel.

Die Gerichts Gehörten Advokaten, und Partheyen haben für das künftige die das k. k. Appellations Gericht, die k. k. Land = Rechte, und das k. k. Fiscalamt betreffenden Civil Gerichts Taxen nicht mehr an das Einreichungs Protokoll dieser Stellen sondern unmittelbar an das k. k. General Tax und Expedit Amt einzusenden, wo jedoch die, die deutsche Lehenhauptmannschaft betrefenden Gerichts Taxen ausgenommen sind, als welche auf die nemliche

che Art, wie bisher geschehen ist, zu erheben, und an das k. Appellat. Gericht, als deutsche Lehen schrane einzusenden sind, Hof Entschlüssung von 8. Nov. 1785.

Vier Hundert sechs und zwanzigstes Kapitel.

N. 527.

Hof Decret von 13. Febr. 1786.

Wann in Rücksicht deren in Lande Oesterreich ob der Enns befindlichen Landfürstl. Lehenstrittigkeiten entstehen, in welcher der Lehenherr verflochten ist, wo also die Vertrettung des Fiscalamts einzuschreitten hat, kommet es darauf an, ob der Landfürst als Lehenherr sich durch sein N. Oest. oder ob der Ennß. Fiscalamt vertretten lassen wolle, wo dann hernach jenes Landrecht als Richter einzutretten hat, unter welches, das in der Vertrettung erscheinende Fiscalamt gehöret, wann aber ein Streitt mit dem Vasallen dermassen vollführet wird, daß der L. Fürst als Lehenherr in der Eigenschaft des Richters nicht einer Parthey einschreittet, dann ist die Streittigkeit allemal vor den N. O. Landrecht zu verhandlen ohne Ruckficht daß die Lehenstüke in Land ob der Enns gelegen seyn, G. B. in Justizfach F. 37 — 1787.

Vier Hundert sieben und zwanzigstes Kapitel.

Wegen Ablegung der Lehenpflicht muß eine legalisirte Special Vollmacht zur Lehenstube eingeleget werden ita in Caus. Bizthum 14. Febr. 1786.

Vier Hundert acht und zwanzigstes Kapitel.

K. K. Appellations Gericht ist in Böheim seit Kayßer Joseph Zeiten, auch die k. k. deutscher Lehen Hauptmannschaft, das

K. K. Fiscal Amt aber ist zugleich das Hof Lehen-Gericht der wirklichen Böhmischen Lehen Resol. 1786.

Vier Hundert neun und zwanzigstes Kapitel.

Lehen Ausschreiben.

Ich J. Ottocar des H. R. R. Graf und Herr v. Stahremberg S. K. K. M. wirklicher Kammerer und Obrist von der k. k. Armee, auch des Elisabet: und M. Thereß Ordens, entbiethe hiermit allen und jeden, welche von den gesammten Namen und Stammen deren Grafen und Herrn auch Fürsten von Stahremberg Rittermäßige oder Recht und Beutel Lehen in Oesterreich unter der Ennß und anderen orten gelegen, zu Lehen haben und tragen, sie sind Geistlich oder Weltlich alles gutes, und gebe denenselben hiermit zu vernehmen, daß nachdeme der H. und W. Herr J. E. des H. R. R. Graf und Herr von Stahrenberg Herre deren Herrschaften Waxenberg ꝛc. ꝛc. S. K. K. M. Kammerer und Erbmarschall in Oesterreich ob und unter der Ennß, als ältester und Lehentrager des Geschlechts Namen und Stammen deren Grafen und Herrn auch Fürsten von Stahremberg den 14. Dez. des 1786. Jahrs das Zeitliche mit den ewigen verwechslet, auf solchen erfolgten tödtlichen Hintritte die Lehensherrlichkeit und Verleihung aller vorermeldt Rittermäßigen Recht und Beutel Lehen auf mich als der Zeit ältesten des Geschlechts jure successionis gedihen, und gefallen,

ich

ich nunmehr für Mich selbst, dann auch anstatt und in Namen meiner Herrn Vetern aller Grafen und Herrn auch Fürsten von Stahremberg, dann derenselben ehe und Männlichen Leibs-Erben die Lehens Verleihung, so obgedachten Lehen Nehmern und Tragern ordentlich zu ersuchen, und zu empfangen, gebühret, zu ertheilen habe, Urkunde demnach auch allen und jeden, so wie vorgedacht, von den gesamten Namen und Stammen der Grafen und Herrn auch Fürsten von Stahrenberg Rittermässige auch Recht und Beutel Lehen in Oesterreich unter der Ennß, oder anderen Orten gelegen, haben und tragen, daß Sie solche Lehen von dem Tag der kundmachung gegenwärtigen Edikts inner Jahr und Tag bey mir als Lehenherrn neben Vorbringung der jüngst ausgefertigten Lehenbriefen gebräuchlicher massen alsogleich ersuchen, die obligende Præstanda præstiren, auch die gewöhnliche Lehenpflicht ablegen, so fort zu einer Lehenfälligkeit von selbst nicht Ursach geben sollen; Um aber die dießfällige Lehen, so in Absicht der Vasallen, und der Mitbelehnten, wie auch der dazu gehörigen Lehenstücke zu Vermeidung aller Irrungen in Ordnung zu halten, so wird unter einsten mit eingebunden, bey der einzureichen kommenden Lehens Requisition den eigentlichen Lehens Besitzer, und die zu sothanen Lehen berechtigte Agnaten, so gewiß nahmhaft zu machen, anbey auch all und jede wirklich besitzende Lehenstüke nebst standhafter Anmerkung, was davon abgetrennet, verändert, oder in der Folge anderst benennet worden seyn därfte, mittels eines beyligenden unter eigener Handschrift und Pettschaft gefertigt richtigen Verzeichnuß so gewiß zu Specificiren, wie in widrigen die Lehen nicht verlihen, hingegen aber von der Lehenstube in Sachen vorgekehret werden würde, was Rechten ist, Gleichwie ich nun aber nicht stets in Loco seyn, und dieser Lehens Verleihung Persöhnlich abwarten kann, als habe zu schleiniger Befolgung und Expedition der Vasallen den vorhin von meinen Herrn Vorfahrern seel. aufgestelten auch bestelten Le-

hen

hen Probsten Hrn N. N. der Rechten D. auch Hof und Gerichts Advocaten Hinterberger hiermit de Novo Confirmiret, und bestättiget, daß Selber Schriftl. jedoch allzeit auf Mich lautende Lehen Requisitionen und Anmeldungen mit und neben den jüngsten Lehenbriefe dann obermeldter Verzeichnuß, wie auch die gebräuchl. Reverse anzunehmen habe, darauf einem jeden Lehens Vasallen, oder Lehenmann, wann sonst das Lehen richtig, und die Anmeldung zur rechter Zeit geschicht, die gebräuchliche Lehen Verleihung, und neue Lehen Briefe, gegen Bezahlung der gewöhnl. Taxen mit Ordnung ausfolgen lassen solle, welches ich allen und jeden so dieß Orts Lehen zu ersuchen und empfangen haben, um sich darnach zu richten, mit diesen ofenen Briefe andeuten wollen. Wien den 21. Febr. 1786 — 1787.

Vier Hundert dreyßigstes Kapitel.

N. 537.

Hof Decret an samentl. Appellations Gerichten über Einvernehmen der Obersten Justiz Stelle,

Es ist zwar künftig nicht nöthig zu den Inventarien der Verlassenschaften der mit einer Curat Pfründe versehenen Geistlichen, die Lehenherrn der Geistlichen Pfründen beyzuziehen, da die Abhandlungs Gehörde die Verlassenschaft Abhandlung nach der Ordnung zu pflegen, folglich das zur Pfründe gehörige Vermögen von der eigentlichen Verlassenschaft abzusöndern ohnehin verpflichtet ist, doch stehet dem Patrono, welcher freywillig und unentgeldlich selbst, oder durch einen Bevollmächtigten dieser Absönderung des Vermögens beywohnen will, sothane Einschreittung gegen deme bevor, daß hiervon an Taxen oder Reißkösten nicht das mündeste gefordert werden könne, Wenn sich jedoch ergeben solte, daß der Geistl. Lehensherr zugleich die Abhandlungs Behörde seye, solle der

Pfrün-

Pfründe immer ein Vertretter zugegeben werden, um die dießfällige Güter Bey der Verlassenschafts Abhandlungspflege in rechtliche Ordnung zu seßen, und alle Rechten des Benefiz zu vertheidigen. Wien den 31. März 1786. G. B. in Justizfach 1787. F. 39.

Vier Hundert ein und dreyßigstes Kapitel.

N. 561.

Patent, da in den Patent von 7. Juny vorigen Jahrs welche die Vorschrift über die Obrigkeitl. Protokolls Gefälle enthalt, über die Lehens Veränderungs Gebühren in denjenigen Fällen nichts bestimmet ist, wo die Obrigkeit zugleich als Lehenherr zur Abnahm solcher Gebühren berechtiget ist, so finden wir nothwendig auch in Ansehung Dieser leßteren die Verfügung nachzutragen, und bey diesen Anlaß einige Erläuterungen, die auf das Eingangs erwehnte Patent beziehung haben, beyzufügen.

1. Wo über die Recht Lehen, Lehenbriefe vor Handen sind, in welchen ausgedrüket ist, ob und was für Einrichtungen bey Veränderungen des Lehenherrn oder Lehenman zu geben sind, ist sich bloß nach den Inhalt dieser Brief zu halten,

2. Wäre über den Lehenbriefe nichts davon enthalten, oder kein Lehenbrief vor Handen, so solle bey Veränderung des Lehensherrn, oder Absterben des Lehenman das Lehengeld mit 5 von 100 abgenommen werden,

Erfolget die Veränderung des Lehenmanns durch Kauf so ist nebst den Lehengeld von 5 pro Cento das Kaufgeld mit eben so viel zu zahlen,

3. Von Beutel Lehen ist sowohl die Lehengebühr, als das Kauffreygeld mit 6 von 100 zu entrichten.

4. Diejenige Obrigkeiten welche von einen Lehen bisher 5 und 6 pro Cente abgenommen haben, können die-

dieselbe auch in die Zukunft vorschriftmässig aufrechnen, In Ansehung derjenigen aber, die bis jetzt weniger bezohen, verbleibet es bey der bisherigen Abnahme auch künftig

In übrigen bleibt das Patent von 7. Junius 1785. in seiner Kraft und sollen gegenwärtige Erläuterungen und Nachtrags Punkte gleich diesen von 1. Julius vorigen Jahrs angefangen zur Allgemeinen Richtschnur genommen werden, Wien den 10. Julius 1786. G. B. in Justizfach F. 54 — 1787.

Vier Hundert zwey und dreyßigstes Kapitel.

Die zur Lehenherrlichkeit der Geistlichen Stifter gehörigen kleineren Lehengüter sollen Allodialisiret, und hierüber die Behandlung mit den Lehen Vasallen getroffen, sodann aber das aus der Allodialisirung erhaltene Kapital in ofentlichen Fond angeleget, und der dießfällige Interessen Betrag den betroffenen Stiftern ausgefolget werden, Hof Decret Grätz den 25. Nov. 1786. Mößel F. 697.

Vier Hundert drey und dreyßigstes Kapitel.

Resolutio.

In Ansehung der Lehen, welche den Werth von 500 fl. nicht übersteigen kann das angebothene Reluitions Quantum allerdings angenommen werden, was aber die Lehen in einen höheren Werth betrift, da ist noch allen bevor die Frage, zu erörteren, ob die dermalige Besitzere davon auch nach Belieben zu testiren berechtiget seyen, oder nicht, in ersten Fall würde zwar das Reluitions

An-

Anboth den entgehenden Taxen angemessen, in zweyten hingegen, wo das Lehen dem Descendenten des ersten Erwerbers Männlich und Weiblichen Geschlechts zukommen könnte, daß angebothene Reluitions Quantum, wegen des dem Ærarium entgehenden Anheimfall Rechts zu gering seyn, Wien den 23. Nov. 1786.

Vier Hundert vier und dreyßigstes Kapitel.

N. 7.

Da dermal die Ursach aus welcher, die Herrn E. Bischoffe, Bischoffe und Abte, vormals zerschiedene Prædia und Güter in Feudum an Weltliche Besitzere gegeben haben, nicht mehr bestehet, sondern alle Güter der Kirche und Geistlichkeit itzo selbst von dem Staate ihre Vertheilung und Beschützung erhalten, so haben S. M. entschlossen, daß alle dem E. und Bißthumer oder Abteyen gehörige, von derley Weltlichen Besitzern inhabende Feudal Güter, so wie selbe per Defectum seminis oder sonst erlediget werden, ad Fundum Religionis eingezohen werden sollen, wann anderst nicht die gegenwärtige Besitzere solche gegen einen billigen mit Ihnen zu behandlenden, und ad fundum Religionis zu erlegenden Kaufschilling an sich zu lößen, bereit sind; Zu diesem Ende ist die All. Willens Meinung sogleich von ihr Regierung gesamten Hrn Ordinariis Prälaten und Aebten, mit dem Beysatz bekannt zu machen, daß Sie ein verläßliches Verzeichnuß, und Beschreibung der in der Frage stehenden Lehengüter, mit namentlichen Anführung ihrer wirklichen Besitzer, und der ihnen davon zuflüssenden Einkünfte verfassen, und dieses Verzeichnuß in balden bey ihr L. Stelle in Triplo einbringen sollen, wovon ein Exemplar bey ihr Regierung aufzubehalten, das zweyte dem Fiscal

Amt

Amt mit kundmachung dieser Allh. Entschlüssung zuzufertigen, und das dritte anher einzusenden ist, um auf den Fall der Erledigung eines solchen Lehens ein obachtsames Auge zu Befolgung dieser All. Anordnung tragen zu können, Hof Anordnung von 24. Febr. 1787. F. 4. G. in Publ. Eccles. 1788. Ferner hat die Hohe Landes Stelle einer Höchsten Verordnung zu folge, an alle Bischoffe und die k. k. Kreiß Amter den Befehl ergehen lassen, eine Verzeichnuß derjenigen Güter einzusenden, welche von Erzbischoffen, Bischoffen, Prälaten und Abten an Weltliche Besitzer als Lehen vergeben sind, den 15. Jan. 1788. Brünner Zeitung N. 5.

Vier Hundert fünf und dreyßigstes Kapitel.

N. 25.

Bey Gelegenheit der von dem Land Gubernium in Tyrol und der Regierung und Kammer in Vorder Oesterreich gemachten Anfrage, ob sich die Verordnung von 24. Febr. d. J. in Betref der Einziehung der von den Bischöffen und Aebten an Weltliche Individuen verliehenen Lehen, auch auf die auswärtige Bischöffe und Aebte zu beziehen habe, ist folgende All. Verordnung herab gelanget, Es hat sich diese Entschlüssung, wegen Einziehung der zu den Bisthümern und Abteyen gehörigen erledigten Lehen allerdings nur auf die in Austriaco selbst wohnende Ordinarien und Abte zu erstreken, wovon die Länder Stellen und jene auswärtige Ordinarien und Aebte, denen solches intimiret worden zu ihrer Beruhigung zu belehren sind, Hof Verordnung Wien den 3. July 1787. F. 15. G. in Publ. Eccles. 1788.

Vier Hundert sechs und dreyßigstes Kapitel.

N. 717.

Tax Ordnung.

Ueber Geschäfte des Adelichen Richter Amts die Sechste

1te Klass	12	fl.
2te Klass	6	fl.
3te Klass	4	fl.
4te Klass	1	fl.

C. Für die Final Verordnung über Absönderung der Allodial Güter von Fideicommiss substitution oder Lehen Güter Pat: ddo: Wien den 13: Sept: 1787: Verord: in Justizfach F. 151 — 1788.

Vier Hundert sieben und dreyßigstes Kapitel.

N. 784.

Hof Decret 18. Sept: 1787.

Es ist schon eine seit der neuen Justiz Verfassung in Königreich Böheim von S. Mayest. bestimmte Sach, daß das daselbst bestandene Hof Lehenrecht ganz aufgehoben seye, und die Streittigkeiten, welche über die in diesen Königreich gelegen und nach der K. Böhm. Landtafel sich regulirende L. Fürstl. Lehen entstehen, und zur Erkanntnuß des ehemaligen Hof Lehenrechts gehörten, schon von dieser Zeit dem K. Böhm. Land Rechten zugewießen worden sind, wo dagegen jene Lehens Vorfallenheiten die nicht das Contentiosum, sondern ausser Gerichtliche Lehensherrliche Actus betrefen, und zwar die wichtigeren als die Belehnungen Lehensherrliche Consense, Investi-

turen dem Obristen Hof Lehen Richter des Königreichs mit der weiteren Abhängigkeit von dem Landes Gubernium vorbehalten, die Aufsicht auf die Lehensherrliche Gerechtsame auf Hindanhaltung aller Deteriorationen und Veräusserungen, aber dem Fiscal Amt aufgetragen worden, wie solches alles aus der Allg. Jurisdictions Norma für das Königreich Böheim erscheinet, wo unter den allen noch zu verbleiben habenden Gerichts Behörden das Hof Lehenrecht keinerding benennet ist. Wien den 18. Sept. 1787. G. B. in Justizfach F. 156 — 1788.

Vier Hundert acht und dreyßigstes Kapitel.

Gubernial Verordnung in Böheim.

Es wird befohlen, die Lehenbücher in dermaligen Stande zu belassen, und unter der Aufsicht, und Leitung des Fiscalamts von dem bisherigen Lehenschreiber in beständiger guter Ordnung fortzuführen, dann daß in Lehensachen alles, was zum Richteramt gehöret, es betrefe die Streit Sachen oder das eigentliche adeliche Richteramt zu den Landrechten gehöre. Gub. Verordnung in Böheim 23. Okt. 1787. Mösel F. 766. de anno 1789.

Vier Hundert neun und dreyßigstes Kapitel.

Den untern 29. Nov. & p. 6. Dez. herabgelangten Hof Decrets zu folge ist aus Gelegenheit der in Jahr 1782. erflossenen All. Entschlüssung, Vermög welcher jedem, der ein geringeres Lehen besitzet, frey gestellet worden, die Allodialisirung desselben gegen Entrichtung eines mässigen Kauf Preißes an den Lehenhof anzusuchen, weiters beschlossen worden, daß solche Lehentrager nebst den

pa-

packirten Kaufpreuß, auch die in der Allgemeinen Taxordnung bey den Allodialisirungs Fällen bestimmte Hof Tax mit 5 pro Cento von dem Werth des Schätzungs Kapital bey dem Gen. Hof Tax Amte abzuführen gehalten seyn: Jedoch solle eben diesen Lehen Vasallen bey jeder einzlen Bedingung des Allodialisirungs Betrags diese Verbindlichkeit der 5 pro Cento Tax Entrichtung ausdrüklich bekannt gemacht werden, damit Sie bey Ansuchung der Allodialisirung hiernach ihre Maaßregeln zu nehmen wissen,

Von dieser Tax Entrichtung aber würde der Freyherr von Moßer, dann ein gewisser Georg Freyßmuth, welche eben gegenwärtig die Allodialisirung ihres Lehens bewirket, und dafür zu einen Erlage, der erstere mit 600 fl. und der zweyte mit 60 fl. sich einverstanden hätten aus dem Grunde befreyet, weil dieselbe von der Verbindlichkeit der 5 pro Cento Tax Zahlung vorläufig nicht verständiget worden wären, Wien den 10. Dez. 1787. J. A. Gr. und Hr v. Pergen L. Marschall J. A. Paradieß.

Vier Hundert vierzigstes Kapitel.

Es wird auch öfters **Dispensando** statt einen Meldbrief oder Urlaub Briefe ein Termin zur Ersparung deren Taxen, wann wichtige Ursachen vorkommen von der N. Oesterreich. Regierung gegeben, in widrigen muß aber für einen Termin die nemliche Taxe, wie für ein oder anderen deren benannten Briefen bezahlet werden, Ita in Causa Amon v. Storkenau Wien den 22. Dec. 1787.

Vier Hundert ein und vierzigstes Kapitel.

Bey der Lehenpflicht ablegung ist zu beobachten, daß mann sich bey dem Lehen Rath melden lasse, in ei-

nen rothen Mantel erscheine, da wird das Juramẽnt abgeleßen, dann gibt Mann den Land Marschall den Handstreich. Ref. 1788.

Vier Hundert zwey und vierzigstes Kapitel.

Mittels Hof Decret von 29. Nov. B. J. ist verordnet worden, daß die Lehenträger geringerer, nach der bestehenden Verordnung, gegen mäßigen Ablößungs Preiß zur Allodialisirung geneigter Lehen, nebst den pactirten Kauf Preiß auch die bestimmte Hof Taxe mit 5 pro Cento von dem ganzen Werth des Schätzungs Kapital zu entrichten haben sollen

Da sich aber dort landes der Falle ergeben könnte, daß einige Lehen von dieser Gattung von Bisthümern, Stiftern, oder Klöstern abhangen, mithin der zu pactirende Ablößungs Betrag dem Religions Fond zufallet, so will mann auf solchen möglichen Falle, dem Gubernium hiermit bedeutet haben, daß von dem Ablößungs Kapital solchen nicht L. Fürstl. Lehen die mit 5 pro Cento bestimmte Hof Tax keineswegs abzuforderen seyn wird. Hof Decret von 10. Jenner 1788. Mösel F. 906. NB. auch für Inner und Ober Oesterreich.

Vier Hundert drey und vierzigstes Kapitel.

Mittels Hof Decret von 10. & pr. 17. d. ist anhero erinneret worden, es seye zwar durch Hof Entschlüssung von 29. Nov. B. J. verordnet worden, daß die Lehenträger geringerer nach der bestehenden Verordnung gegen mäßigen Ablößungs Preiß zur Allodialisirung geeigneten Lehen nebst den pactirten Kaufpreiß auch die

bestimmte Hof Tax mit 5 pro Cento von dem ganzen Werth des Schätzungs Kapital zu entrichten haben sollen, da sich hier landes der Fall ereignen könnte, daß einige Lehen von dieser Gattung von Bisthümern, Stiftern und Klöstern abhangen, mithin der zu pactirende Ablößungs Betrag dem Religions Fond zufiele, so sey bestimmet worden, daß von dem Ablößungs Kapital solcher nicht L. Fürstl. Lehen die 5 pro Cento bestimmte Hof Taxe keineswegs abgefordert werden solle, Wien, den 24. Jenner 1788. J. A. Graf und Herr von Pergen Land Marschall, Aichen.

Vier Hundert vier und vierzigstes Kapitel.

Lehen Edikt des Ch. Bayrischen Stift Tegensee von der Lehenstube des L. H. Bayrischen Stift Tegensee wird hiermit jedermänniglich, welche einige zu belobten Stift gehörige Lehen in Oesterreich ob und unter der Enns besitzen, anmit kund gemacht, wie nach der Göttl. Allmacht gefallen, das würdige Oberhaupt des erwehnten Stifts S. H. und Gnaden den H. und H. Herrn Herrn Benedikt Abten von dieser Zeitlichkeit abzufordern, wodurch die samentl. Lehen, auf den nunmehr neu erwählten Hrn Abten, den H. H. und H. Herrn Georg gediehen und gelanget seye, somit Hoch diesen dermal sothane Lehen zu verleihen gebühren, Mann hat daher all denjenigen, welche einige in Dest. ob und unter der Enns befindliche Lehen bey belobten Stift zu ersuchen und zu empfangen haben, durch dieses ofene Edikt dahin erinneren und ermahnen wollen, daß Selbe die empfangene Lehen von Tage dieses kund gemachten Edikts anzurechnen innerhalb Jahr und Tage bey der bestelten Lehenstube zu Achleithen am Strenberg schriftlich jedoch an Hoch belobt S. H. und Gnaden den dermaligen Herrn Abten lautend gebührlich

anmelden, und die Lehen mit Producirung der Origl. Lehenbrief der Ordnung der Lehen Rechten und Gebrauch nach ansuchen, darauf dann, wann solches beschehen, einen jeden die Lehen, dafern anders dieselben richtig, ordentlich verlihen, und Lehenbriefe aufgerichtet, und gegen Hereingebung der gebräuchlichen Reversen, und mit Handschrift und Pettschaft gefertigten Specification und Bekanntnuß der besitzenden Lehenstüke und Gülten auch leistung der gewöhnl. Lehenpflicht, und billigen Abreichung der Tax hinaus gegeben werden sollen, widrigen Falls aber und da einer oder der andere in obbestimmten Termin sich nicht wirklich meldet, und die Lehen gebührender massen mit Erneuerung der Investitur und Erhebung der neuen Lehenbriefen wirklich nicht ersuchen, und empfangen würde, ihnen ferners hin solche Lehen nicht verlihen, sondern gegen dieselben und einen jeden Insonderheit, was dießfalls einem Lehenherrn von Lehen Rechtswegen zu thun gebühret, vorgenommen, und procediret werden solle; Darnach sich ein jeder zu richten und zu hüten wissen wird, So geschehen zu Achleuthen am Strenberg in N. Oest. unter der Enns den 24. Jenner 1788.

Vier Hundert fünf und vierzigstes Kapitel.

Zufolge des jüngsthin herab gelangten Hof Decrets wegen abnehmung der 5 pro Cento Allodialisirungs Tax von den zu allodialisiren kommenden L. Fürstl. Lehen, würde weiters untern 17. und 23. Jenner 1788. durch Hof Decret zu vernehmen gegeben, daß bey vorfallender Allodialisirung der Lehen, die mit 5 pro Cento bestimmten Allodialisirungs Taxen sich nicht auf den behandl. Reluitions Betrag, sondern auf den Werth des Lehens Körper beziehe, und daß ferner, da in solchen Fällen keine ordentliche Schätzung vorgenommen zu werden pflegen, sondern

dern derley Lehenskörper nur nach dem von dem Besitzer angegebenen Werth angeschlagen werden zum Taxes Maaß dieser angegebene Lehens Werth um so mehr zum Grunde genommen werden könne, als sich das in der Frage stehende Allodialisirungs Geschäfte der Allerhöchsten Absicht gemäß ohnehin nur auf die geringeren Lehen erstreket Wien den 26. Jenner 1788. J. A. Gr. und Hr. v. Pergen, Land Marschall Jos. E. v. Haker zu Hart R. R.

Vier Hundert sechs und vierzigstes Kapitel.

Neues Stempel Patent,

§. 17. der ersten Klasse des Stempel sind zugewießen E. adeliche Lehenbriefe und Lehen Indulte

§. 19. der dritten Klass sind zugewießen G, Auffandungen der Gülten und Lehen, K Berggerichtl. Scherffe und Lehenbriefe T gewähren, Schuß Lehenbriefe welche bey antrettung eines unterthänig oder Dienstbahren Grundes dem Unterthann oder Grundholden von der Grund Obrigkeit ertheilet werden, wann der Werth in der Urkund nicht ausgedrüket ist,

§. 16. Wann in Ansehung einer von dem Stempel ihrer Eigenschaft nach nicht befreuten Urkunde jemand für seine Persohn eine Befreuung anspricht, daher auch die Vasallen der Deutschen Lehenhauptmannschaft sich dem Gebrauche des Stempel in denjenigen Geschäften zu unterziehen haben, die ein ausser dem Bezirk des Königreichs Böheim gelegenes Lehen betrefen,

§. 27. Von dem Gebrauch des Papierstempels sind folgende Personen befreyet, NB. das Fiscalamt, wann es auf die behauptung der L. Fürstl. Lehen Anligenheiten ankommet, Patent, Wien den 30. Jenner 1788. Vide Patent von 4. Juny 1784. welches hierdurch bestättiget worden.

Vier Hundert sieben und vierzigstes Kapitel.

833.

Hof Decret von 16. May 1788.

Obschon in Istrien jeder Besitzer eines Bauren Guts frey stehet auf dasselbe, oder seinen Antheil Darleihen aufzunehmen; So werden dennoch den in Istrien der Zeit vorkommenden Gründe Verpfändungen ausdrüklich folgende Schranken gesetzet, daß Gemäß Patent von 3. Apr. 1783. ein Grundstüke, so einen Theil eines Bauren Guts ausmachet, oder zu einen Bauren Gut als ein Zulehen eigends gehöret, ohne Vorwissen und Einwilligung der Grundobrigkeit und des Kreiß Amts von dem Bauren Gut nicht getrennet, und also das Bauren Gut verstüket werden darf, so sind auch in den Grund Verpfändungs Contrakten in so lang nicht der Grund Obrigkeit und des Kreiß Amts Einwilligung erwirket ist, jene Bedingnüsse ungültig und unwirksam, mittels deren dem Glaubiger, falls die Bezahlung des geleisteten Darleihens zur bestimmten Zeit nicht erfolgte, der verpfandte Theil des Bauren Guts oder dessen Zulehen Gerichtlich oder auser Gerichtlich abgetretten werden solle; Was die für das verflossene bereits in Istrien eingegangene Grund Verträge betrift, da mag es zwar, so weit sie bereits in Erfüllung gekommen sind, und der Glaubiger schon in den Besitz des Ihme abgetrettenen Unterpfandes stehet, bey dem geschehenen, jedoch mit der Mäßigung sein Verbleiben haben, daß auch bey diesen wegen Uebernehmung des betrefenden Antheils der Steuer für die Zukunft sogleich mit Einschreittung der Grund Obrigkeit und des Kreißamts zwischen den Besitzer des Bauren Gutes und dem Besitzer des von selben abgerissenen Theils die Ausgleichung geschehe, wo aber der Gläubiger zum wirklichen Besitz des Ihm verpfändten Antheils des Baurenguts oder des Zulehens noch nicht gelanget ist, solle ungehindert

des

des bereits eingegangenen Vertrags der verpfändte Grunde nicht anderst an den Glaubiger gültig gelangen können, als wann über die Zerstükung des Baurenguts und Zulehens die Einwilligung der Grund Obrigkeit und des Kreißamts erwirket, und über die Steuer Zumessung die Ausgleichung getroffen ist. G. B. in Justizfach F. 59 — 1789.

Vier Hundert acht und vierzigstes Kapitel.

Taxen so die Lehenstube selbst entrichten muß

Stempel zum Pflichtschein	2 fl.	— kr.
Stempel zum Lehenbrief	2	—
Sigillirung bey der Hof Kanzley	2	24
Pargament	1	30
Schnur und Kapsel	1	42
Schreib Gebühr	3	—
Summa	12	36

Wien d. 16. May 1788.

Vier Hundert neun und vierzigstes Kapitel.

Da ungehindert der den Lehen Vasallen obligenden Pflicht, an den Lehen welche Sie besitzen, zum Nachtheil der Lehensobrigkeit, und auch der Lehens Anwarter nichts zu entziehen, zu veräusseren, merklich zu veränderen, oder zu verderben, dannoch mehrmal derley Anmassungen wahr genommen worden sind, so werden auf Allh. Verordnung zu mehrerer Sicherstellung und Erhaltung L. F. Lehen alle jene, welche dergleichen Lehen besitzen gewarnet, von dem darzu gehörigen stüken und Gülten ohne vorläuffig den höchstlehenherrlichen Consens hierüber mittels umständlicher Anführung der eigentlichen Beschaffenheit der Sache angesuchet und erhalten zu haben, nichts zu veräusseren, weder wesent-

sentlich zu veränderen, oder sonst zu Grunde gehen zu lassen, da in widrigen Falle dieselben, oder ihre Erben die Verlegenheit sich selbst zuzuschreiben haben würden, in welche Sie, es sey schon über lang oder kurz, auf die Wiederherbeyschaffung der Abgänge, und vollkommenen Ersaz des verursachten Schadens gerathen möchten Hof Decret 28. April & p. 29. May und 28. Juny 1788. Mösel F. 906.

Vier Hundert dreyßigstes Kapitel.

Nachricht.

Daß Inn Viertel ist noch nicht der Landtafel einverleibet, mithin kann weder auf ein Lehen, noch anderes Gut bis dahin etwas ab oder zugeschrieben werden Wien den 9. May 1788.

Vier Hundert ein und fünfzigstes Kapitel.

Daß Fürst Bischoffliche Lehen Recht zu Kremsier in Mähren, hat von nun an aufzuhören, und wird an die Mährisch Schlessische Land Rechten übertragen Hof Decret von 23. Sept. 1788. Mösel F. 907.

Vier Hundert zwey und fünfzigstes Kapitel.

Der Heimfall eines von den Erben verstorbenen Unterthann kann nur damals Platz greiffen, wann dessen Lehenbahre Eigenschaft standhaft erwiesen, und in dieser Rüksicht ein ordentlich ausgefertigter Lehenbrief vorhanden ist, alsdann aber hat sich der Rukfall nur auf das Lehen Cor-

pus

pus selbst nicht aber auf das Allodiale zu erstreken, Wann aber die Obrigkeit die Lehenbahrkeit nicht standhaft erwiesen, und kein Belehnungs Brief vorhanden ist, so ist die Vermuthung für die Freyheit des Grundes, und dann hat die allgemeine Successions Ordnung statt; Ein Obrigkeitliches Caducitäts Recht aber ausser dem Nexu Feudali kann in keinen fall Platz greiffen, sondern, da, wo die Privat Succession aufhöret, tritt jene des Staats ein H. Decret von 22. Okt. 1788. Mösel F. 908. B. 16. erneuert 14. Sept. 1789.

Vier Hundert drey und fünfzigstes Kapitel.

Ob die Lehen in die Urbarial Schuldigkeiten einzuziehen seyen, Bey den Dominical Lehen wo nemlich Ein Gut und die Grundherrlichkeit, oder ein andere Dominical Gerechtsame zu Lehen gegeben wird, hat jenes, was der Lehen Vasal dem Lehen Herrn an Lehen oder Verändesrungs Gebühren entrichtet, da solches für keine Urbarial Schuldigkeit angesehen werden kann, auch keiner Regulirung zu unterligen, dahingegen sind die Rustical Lehen nicht anderst, als wie gewöhnliche Bauren Güter zu betrachten, mithin auch mit diesen in Ansehung der Lehen Gebühren als eigentlich Urbarial Schuldigkeiten auf gleiche Art zu behandlen, Hof Decret von 20. Sept. kund gemacht in N. Oesterreich den 24. in J. Oest. den 27. Sept. und in Mähren den 7. Okt. dan Böheim 8. Dez. 1788. 20. & 24. Sept. 1789. Mösel F. 263. N. 3171.

Vier Hundert vier und fünfzigstes Kapitel.

In Ansehung aller in Lande vorfindigen sowohl L. Fürstl. als auch der von dem Verleihungs Recht der Stift

und

und Klöster abhangenden Lehen soll bey deren erfolgender Erledigung der **Nexus Feudalis** aufgehoben, und alsdann selbe zum besten des Ærarium und Reſvé des Religions Fond an den meistbiethenden kauflich hindan gegeben werden, Hof Decret von 8. kund gemacht in Böheim den 8. in Mähren den 28. Jan. 1789. Mösel F. 682.

Vier Hundert fünf und fünfzigstes Kapitel.

Den 9. März 1789. früh um halb 10 Uhr haben S. M. Kayser Joseph der Zweyte durch die Kayſ. Deputirte Commissarien den Regierungs Vice Präsidenten Bar. Weber den Regierungs Rath von Haker und den Lehen Rath von Wallenfeld die Lehen nemlich das Erb Marschall Amt und das Lehen, und die Herrschaft Ort Oesterreich unter der Enns von dem Bischoff von Regenspurg aus Handen dessen Deputirten S. Hochwürd. H. Wolff Bischoff von Dorila und Suffragan von Freyßing in Gegenwart seines Aktuar Hrn Reichs Agenten von Stubenrauch empfangen, Die Funktion ist also vor sich gegangen, Es ist ein K. K. 6. Späniger Wagen in das N. O. Land Hauß gefahren, und hat die 3. Hrn Commissarien mit k. k. Livrey jedoch ohne Galla zu dem Buolischen Hauß auf die hohe Bruken mit Vortrettung 8. eigener Bedienten deren Hrn Commissarien geführet, allda ist der Hr Bischoff mit seinem Hrn Aktuario, und 8. Livrey Bedienten in Galla herabgekommen, hat die Hrn Commissarien empfangen, und in seine Zimmer geführet, wo Sie sich zugleich niedersaſſen, der Aktuarius aber stehend die Lehenspflicht vorlaße, der Lehens Rath die Gegen Lehenpflicht ableßete, sodann gabe Baron Weber dem Hr Bischoff den Handschlage, und sonach die Hrn Commissarien von Hrn Bischoff bis zum Wagen wieder hinunter begleitet wurden,

NB.

NB. Die Erb Marschall Tax ist	28 fl.	48 kr.
Die Herrschafts Orts Tax	28 —	48 —
	57 fl.	36 kr.

Verehrung zur Bischofflichen Kanzley 56. Duccaten, da aber wegen doppelten Fall nemlich des Herrn Bischoff von Regenspurg, und Marien Thereßen Kayßerin Königin Mayest. Seeligen Tode doppelter Fall ware; ist die doppelte Tax mit 115 fl. 12 kr. dann die Verehrung mit 112 Duccaten Von S. M. K. Jos. Seel. als Bischoffl. Regenspurg. Lehen Vasall bezahlt worden.

Vier Hundert sechs und fünfzigstes Kapitel.

Die Lehen, welche dereinst dem Religions Fond anheim fallen, sollen nicht mit Schulden belastet werden, Hof Decret von 12 & 27 May 1789. Mösel F. 682.

Vier Hundert sieben und fünfzigstes Kapitel.

Wir Leopold der Zweyte von Gottes Gnaden Entbiethen allen unseren Lehenleuthen Geistlichen und Weltlichen Standes, welche in unseren E. H. Oesterreich unter und ob der Enns von Uns als gegenwärtig Regierenden L. Fürsten und Erb Herrn Lehen zu empfangen haben, unsere Gnade und geben Euch zu vernehmen, Nachdem durch den erfolgten Todfall des in Gott ruhenden allerdurchl. Großmächt. Fürsten und Herrn Joseph des Zweyten Röm. Kayßers Königs ꝛc. Wayl. unseres Höchstgeehrten und geliebtesten Bruders nebst anderen Erbkönigreichen und Fürstenthümere, auch das E. H. Oesterreich unter und ob der Enns mit allen Hochheiten Regalien Rechten und Gerechtsamen an Uns Erblich gekommen und daher erforderlich ist,

daß

daß alle diejenigen, welche L. Fürstl. Lehen in diesen E. H. Oesterreich unter und ob der Enns besitzen, dieselben den Rechten und den Herkommen gemäß in einer gewissen Zeit frist ansuchen und empfangen; So haben Wir Euch hiermit zum Empfange solcher Lehen ordentlich vorforderen, zugleich auch Gnädigst befehlen wollen, daß Ihr von unten gesetzten Tage an binnen Jahr und Tage die fernere Verleihung gewiß und ordentlich ansuchet und empfanget, und durch verabsaumung dieser Pflichte nicht selbst zu einer Fälligkeit Anlaß gebet, Und da uns zugleich unumgänglich zu wissen nöthig ist, besonders, wann mehrere von einer Familie in den Lehenbriefen benennt, und mitbelehnt sind, wer und welcher aus Euch die in den Lehenbriefen enthaltene Lehenstüke wirklich besitze, so ist dem Lehen Ansuchen nicht nur der Lehenbriefe beyzulegen, sondern wir befehlen auch ferner, daß Ihr den eigentlichen Besitzer zugleich aber auch alle Lehenstüke, die ein oder der andere unter Euch wirklich besitzet, ordentlich anzeiget, und hierüber ein richtiges mit Handschrift und Insigl versehenes Verzeichnuß überreichet, widrigen falls, und bevor Ihr dieses Lehen Verzeichnuß bey unserer N. De. Regierung nicht eingeleget haben werdet, keinen die Lehen verlihen werden sollen: Welches ihr also Pflichtmäßig zu beobachten, und Euch vor Schaden zu bewahren wissen werdet, daß ist unser Gnädigster Wille Gegeben in Unser Haupt Residenz Stadt Wien den 19. May 1790. unseren Reich im ersten Jahre Leopold C. a Kollowrat R. B. S. & A. A. P. Canc. Franz C. Freyh. v. Kressel, Johann W. Graf v. Hugart ad Mand. S. C. Mattis Prop. J. v. Koller.

Vier Hundert acht und fünfzigstes Kapitel.

Wir Leopold der Zweyte Entbiethen allen und jeden Fürsten Grafen Freyherrn, Rittern und Knechten Städten

Ge-

Gerichtern Gemeinden, und sonst allen anderen was Würde Stande oder Weesens sie sind, so in unserer Gefürsteten Grafschaft Tyrol, und derenselben Begriff, Lehengüter von unseren L. E. H. Oesterreich besitzen, innhaben und tragen, unsere Gnade und alles Gutes, und geben denenselben Gnädigst zu vernehmen, Nachdem Uns als unmittelbahren Erben und Thronfolger auf des W. unseres in Gott ruhenden geliebt. Herrn Bruders Joseph des Zweyten k. k. Mayest. glorw. Andenkens erfolgten Christseel. Hintritte dero nachgelassen D. Dest. Fürstenthum Lande und Leute, samt den einverleibten Grafschaften Herr und Lehenschaften an und zugefallen sind, Wir zumalen solche als itzo Regierender Herr und Landfürst innen haben und besitzen, mithin sich dann gebühret, daß auf unser allbereits angetretten L. Fürstl. Regierung ein jeder Lehenmann seine innen habende Lehenstüke und Güter von Uns als Regierenden und L. Fürsten in Behöriger Zeit von neuen ordentlich empfange; Als befehlen Wir allen und jeden unseren Lehenleuthen, welche auf oberwehnten höchsten Todfalle die Lehen von Uns oder unser D. Dest. Lehenhof, noch nicht Requisiret und empfangen haben, hiermit Gnädigst, ermahnen selbe auch der Pflicht, womit Sie von solch innhabend und tragenden Lehen wegen Uns und unseren Erbhaus verwandt, und zugethan sind, auch bey Verwirk und Verlierung solcher Lehen, daß jeder innerhalb eines Jahr und Tages nach dato dieses unseres Mandats anzurechnen, von unserer Ober Dest. Gubernium als den ordentlich gesetzten Lehenhof in Persohn mit beybring und Vorlegung seiner jüngsten Lehenbriefe und einer absonderlichen sicheren Verzeichnuß aller Lehenstüke samt den zugehörigen und jetzigen Coherenzen zugleich auch mit den gewöhnl. Tax geldern und übrigen Nothdurften versehen erscheine, solche Lehen wie es von Alters Herkommen ist, gebührend Requirire und empfange, in solcher Requisition die gesamten Lehen ordentlich und deutlich benenne, darumen die gewöhnliche Pflicht und den Eide leiste, auch den Revers und die

Gegenbriefe übergebe, wie dann gegen jene, welche hierin sich ungehorsam erzeigen, und also ihre Lehen in obbestimter Zeit nicht wieder empfangen würden wir folgends das jenige vornehmen, und uns daran halten wollen, wie es den Lehen und Gemein Rechten nach sich gebühret: Wir wollen auch diese unsere Lehenbriefe und Verleihung hier mit jeder männiglich genugsam verkündet und zu wissen gemacht haben, damit keiner mit der Unwissenheit sich entschuldigen, sondern jeder darnach sich richten könne, und die weil von unseren Ober Dest. Lehenhof hin und wieder mancherley verschwiegene Lehen von Alters her vorhanden, und zum Theil in fremde Hände ohne Unseren Wissen und Willen gekommen seyn möchten, so befehlen wir hiermit Gnädigst und ernstlich, daß ein jeder Lehenmann, Consort oder Lehentrager, Er sey Hoch oder niedrigen standes bey Verlust seines eigenen Lehens oder Gerechtigkeit eben sowohl in diesen nächsten Jahr und Tage nach dato dieses Briefs solche verschwigene Lehen, so viel Er Lehenmann Consort oder Lehentrager weiß, oder zu seyn vermeinte, bemeldten unseren Ober Dest. Gubernium oder bey selbiger Lehens Kanzley angeben, und da jemand anderer, oder eben derselbe, welcher die Lehen dermal innen hat, solches thut, demselben solle in diesen Fall gegen einen leidentlichen Kaufgeld zur Recompens mit deren Verleihung wiederum willfahret, oder sonsten eine ersprießlichste Ersetzung nach gestalt der Sache erfolget werden, und nachdeme hiebe vor der alte Stylle und die wohl hergebrachte Observanz unser Ober Dest. Lehenhofes in ein und anderen sonderheitlich in puncto simultaneæ Investituræ, hypothecationis feudorum absque Consensu und schuldiger Investitur Renovation des Vasali nach erreichten Vogtjährigkeit oder Majorenität aus Vorwande der Unwissenheit in Disput gezohen, und angefochten werden wollen, als wollen wir solch alt hergebrachte in Præjudiciis, instructionibus, rebus Judicatis, usu & Mandatis der ehemal an Regiment der Ober und Vorder Dest. Landen gestandener E. Herzo-

gen,

gen, und L. Fürsten gegründete Observanz und Stylum Curiæ auch nach Anleitung der untern 29. Nov. 1706. und 2. Jenner 1712. und 10. April 1741. und 6. Apr. 1781. ergangenen allgemeinen Lehen Beruffungen noch führohin unabbrüchlich in seinen Bestand festgestellet, und in immer währender beobachtung erhalten wissen, dannenhero wir allen und jeden unseren Lehenleuten ihren Agnaten und Lehentragern Hoch und Niedern Standes abermal hiermit und zu wissen thun, daß welcher Vasall oder Lehentrager sein inhabendes von Uns und unseren Löbl. E. Hauß Oesterreich empfangend Lehen ohne unseren Lehenherrl. Consens, es seye nun gegen wem, und um was es immer wolle, versetzen verpfänden, und verschreiben würde, solche hypothecation und Versetzung nicht allein kraftloß und nichtig, sondern auch das verschribene Lehen, und seine Rechte, verwirket seye, und solches von unseren Ober Oest. Fiscus eingezohen werden solle, welches dann auch von demjenigen sich verstehet, welche unseren Lehenherrlichen Consens zu der Verpfändung zwar erhalten, inner den bestimten Termin aber das Lehen mittels der Bezahlung der Schuld, oder anderwärtiger Versicherung von der Verpfändung nicht befreyet, und entlediget, oder aber die Verlängerung des Consens nicht begehret und erhalten, sondern das Lehengut weiters verhaftet gelassen haben, nicht weniger und da ein Vasallus sich mit anderen Lehen Agnatis simultanée nicht investiren oder in den Lehenbriefen weder expressé nicht eventualiter einführen und benamßen liesse, dieser solle zu dem Lehen sodann kein Zutritte haben sondern für ausgeschlossen gehalten werden; Ingleichen und wann ein Lehen durch Vormünder und Gerhaben unter fürdaurender Minderjährigkeit des Vasallen empfangen würde, solle deren Pflicht und Lehenschuldigkeit mit der Vormund und Gerhabschaft sich endigen, mithin da der Vasallus die Großjährigkeit oder Majorenität mit Erreichung des 24. Jahrs seines Alters erlanget, habe derselbe, wann schon der Lehentrager noch bey Leben wäre, schul-

dig seye, inner Jahr und Tage hernach die Lehen, von neuen zu Requiriren, und zu empfangen, und der solches unterlassen würde selbiges Lehen verfallen seye, Wornach ein jeder in ein und anderen also sich zu richten und zu verhalten wissen wird, davon beschihet auch unser Allgster und ernstlicher Wille und Meinung, Geben in unserer Stadt Innsbruk den 21. May 1790.

Vier Hundert neun und fünfzigstes Kapitel.

N. 24.

Hof Decret an das Mährisch Schlessische Appellations Gericht.

Seine Mayest. haben untern 14. May zu entschlüssen geruhet, daß die Ollmützer Fürst Bischoffliche Königl. Böhm. After Lehen, welche bekannter massen dem Religions Fond sind zugewendet worden, wiederum dem Fürst Bischoff zurükgestellet, folglich auch das von dem Mähr. Schlessischen Landrechten vermög Hof Decret von 9. Sept. 1788. übernommene Kremßierer Lehen Recht samt allen darzu gehörigen Büchern und Registraturs Akten demselben wieder übergeben werden sollen, Wien den 25. May 1790. F. 14. G. B. in Justizfach — 1791.

Vier Hundert sechzigstes Kapitel.

N. 421.

Hof Decret, Auf den, dem Religions Fond zugehörigen Lehen kann keine Onerirung mit Schulden statt haben, ddo 12 & 26. Marz & 28. May 1790. Mößel F. 95. 3. Band.

Vier Hundert ein und sechzigstes Kapitel.

Obschon das Heimfälligkeits Recht nur eine Art Lehens ist, und das Normale von 7. Sept. 1789. die Gültigkeit dieses Rechts nur auf jene Fälle, wo ein wirkliches Band der Lehenbahrkeit dargethan werden kann, einschrenket, so wollen S. K. K. M. dannoch Gnädigst gestatten, daß da, wo das Heimfälligkeits Recht auch in anderen zwischen Obrigkeiten und Unterthanen durch zu stande gebrachten gültigen Vertragen und Urkunden, welche vor dem Normale von 7. Sept. 1789. errichtet worden sind, auch ohne Eintritte eines Landes der Lehenbahrkeit gegründet ist, welches für das vergangene gültig seyn könne, für künftige Fälle hingegen, und von Zeit dieses Normale da, wo kein Bande der Lehenbarkeit erweißlich ist, auch keine anderweitigen neuen Verträge über Heimfälligkeit, von was für einer Gattung zwischen Unterthanen und Obrigkeiten gültig errichtet werden dürften, Hieraus folgt von selbst, daß auch die vermög vor dem Gesetze und ausser einem Bande der Lehenbarkeit errichteter gültiger Vertrage den Obrigkeiten von Zeit zu Zeit heimfallende Unterthanns Gründe für sich nicht behalten dürfen, künftig nicht mehr mit dem Heimfalligkeits Recht an Unterthanen überlassen, sondern mit Erhöhung des Kaufschillings für dieses auf immer zu Reluirende Heimfalligkeits Rechte an andere Unterthanen erbeigenthümlich verkauffet werden müssen, Wien den 24. Juny 1790.

Vier Hundert zwey und sechzigstes Kapitel.

Leopold entbiethen allen unseren Lehenleuten Geist und Weltlichen Standes, welche in unseren Herzogthum

Steuermarkt Karnten und Krain von Uns als gegenwärtigen Regierenden L. Fürsten, und Erb Herrn Lehen zu empfangen haben, unsere Gnade und geben Euch zu vernehmen; Nachdem durch den erfolgten Todfall des in Gott Ruhenden Allerd. Großm. Fürsten und Herrn Joseph des Zweyten R. Kayßer Königs Weil. unser höchstgeehrt. und geliebt. Bruders nebst anderen Erb Königreichen Fürstenthümern und Ländern auch die Herzogthümer Steuermarkt Karnten, und Krain mit allen Hochheiten Regalien Rechten und Gerechtsamen an Uns erblich gekommen, und daher erforderlich ist, daß alle diejenige, welche L. F. Lehen, insonders Stammen und Manns Lehen in diesen 3. Herzogthümern besitzen, dieselbe den Rechten und Herkommen gemäß in einer gewissen Zeit frist ansuchen und empfangen, so haben Wir Euch hiermit zum Empfang solcher Lehen ordentlich vorforderen, zugleich auch Gnädigst befehlen wollen, daß Ihr von unten gesetzten Tage an binnen Jahr und Tage die fernere Verleihung gewiß und ordentlich ansuchet, und empfanget, durch verabsaumung dieser Pflicht nicht selbst zu einer Fälligkeit Anlaß gebet, und da Uns zugleich unumgänglich zu wissen nothwendig, besonders, wann mehrere von einer Familie in den Lehenbriefen genannt, und mitbelehnet sind, wer und welcher aus Euch die in den Lehenbriefen enthaltene Lehenstüke wirklich besitze, so ist dem Lehen Ansuchen nicht nur der Lehenbriefe beyzulegen, sondern wir befehlen auch ferner, daß ihr den eigentlichen Besitzer, zugleich aber auch alle Lehenstüke die einer oder der andere unter Euch wirklich besitzet, ordentlich anzeiget, und hierüber ein richtiges mit Handschrift und Insigl Versehenes Verzeichnuß überreichet widrigenfalls, und bevor ihr dieses Lehen Verzeichnuß bey unser Inn. Dest. L. Stelle eingeleget haben werdet, keinen die Lehen verlihen werden solle, welches ihr also pflichtmässig zu beobachten und Euch vor Schaden zu bewahren wissen werdet; Wien den 21. July 1790. Mösel F. 386.

Vier Hundert drey und sechzigstes Kapitel.

Da es wider die gute Ordnung streittet, daß L. Fürstl. Lehen, welche durch Unterlassung der neuen Ansuchung Caduc geworden, längere Zeit ofen bleiben, hat die Lehenstube einen Vorschlag zu machen, wie mit Vorbeugung aller Streitigkeiten derley ofene Lehen wieder weiters verlihen werden können, Hof Decret 6 & præs. 18. und 21. Sept. 1790.

Vier Hundert vier und sechzigstes Kapitel.

N. 97.

Patent obwohl durch die Verordnung von 7. Sept. des 1789. Jahrs der Heimfall eines von Unterthan besessenen Guts an die Obrigkeit einzig auf dessen erweißliche Lehenbare Eigenschaft eingeschrenket und daher in jeden Fall, wo die Privat Erbfolge in das nicht Lehenbare Gut aufhöret der unmittelbare Erbeintritte des Landesherrl. Fiscus zur Regel gemacht worden ist, so ist doch keinesweges die Gesinnung, daß in E. H. Oesterr. unter und ob der Enns der Grundherrlichkeit zukommende Rechte auf den ihr dienstbaren Grunde zu beeinträchtigen. Wien den 20. Dez. 1790 G. B. in Justizfach F. 64. 1791.

Vier Hundert fünf und sechzigstes Kapitel.

An die Landesfürstliche Lehenstube.

Ueber den von hier nach Hof erstatteten Bericht in Absicht auf die Besetzung jener L. Fürst. Lehen, bey welchen die Erneuerung nicht angesuchet worden ist, ist die höchste

Entschlüssung von 18. vorigen und präs. dieses Monats dahin erfolget; Nach seiner M. h. Gesinnung kamme es nur auf die Frage an, wie sich in betref der Landes Erbämter oder Feudorum Dignitatis, nicht aber auch andere L. F. Lehen zu benehmen seye, und überhaupt gebe in Ansehung der Heimfälligkeits. Rechte das allgem. Lehenrecht Maaß und Ziel,

So viel es nun die eigentliche Frage, wie bey denen Feudis Dignitatis die Lehenstube in das Kentnuß der sich ergebenden Veränderungen und Fälligkeiten zu setzen seye, betrefe, da hätten S. M. zu entschlüssen geruhet, daß

1. Die Lehenstube, welche der Zeit die Feuda Dignitatis ganz aus dem Gesichte gelassen, und sich nur allenfalls um die nutzbare Lehen bekümmert zu haben scheinet, angewiesen werden solle, alle diese bestehende Feuda Dignitatis genau auszuforschen, nicht bloß die Familien, die solche innen haben, sondern auch so viel aus denen Lehen Akten erscheinet, den eigentlichen letzten Besitzer genau zu erheben, darüber ein ordentliches Protokoll, wie es immer hätte geschehen sollen, zu führen, und die sich künftig darbey ergebende Veränderungen fort während, darin fürzumerken,

2. Sollen die dermaligen Besitzer der Feudorum Dignitatis den gesamten Landrechten in ordentlichen deutlichen Verzeichnussen mitgetheilet werden, damit wann Selben von einen oder den anderen der inzwischen erfolgte, und der Lehenstube unbekannt geblibene Todfall bekannt wäre, von dem Landrecht, wo die Abhandlung gepflogen seyn muß, der Lehenstube darvon Nachricht ertheilet, zugleich der zurukgelassene nächste Erbe angezeiget, und auf gleiche art sich auch von dem Landrechte bey einen künftigen Todfalle eines dergleichen in dem mitgetheilten Verzeichnuß erscheinenden Lehen Besitzer benommen werden solle,

3. hätte die Lehenstube jenen falls, als das Landrechte sich nicht in der Lage fände, eine verläßliche Auskunft zu ertheilen, ob noch jemand, und wer aus einer mit einem Feudo Dignitatis belehnten Familie erübrige, sich

an

an den Chef der Stände zu wenden, und darüber verläßliche Nachricht einzuhohlen.

4. Seye denen Lehenbesitzern von Seiten und in Namen des Lehenherrn aufzutragen, alle 3. Jahre ihre Ubication der Lehenstube anzuzeigen, damit selbe im stande gesetzet werde, wann es auf ihre Einberuffung und Verrichtung ihrer Erbämter ankäme, hier von dem Vasallen gehörige Nachricht zu geben, und zwar unter der doppelten Bedrohung, daß einerseits in unterlassungsfall bey einen vorkommenden feyerlichen Akte, welcher die Intervenirung des Dignitarii forderte, das Lehen pro tempore einen anderen zu versehen aufgetragen und verlihen werden würde, und anderseits, wann die Anzeige der Ubication durch 10. Jahre unterlassen würde, die Besitzer von der Lehenstube ohne weiteren des Lehens verlustiget erkläret, und mit dessen Verleihung an einen der Mitbelehnten, wo solche vorhanden sind, und in Termino Legali die gehörige Meldung anbringen, fürgegangen, in Fall aber, wo Coinvestirte nicht vorhanden wären, oder wo diese das Ansuchen in der gehörigen Frist ebenfalls unterliessen, das Lehen als vollends Caduc angesehen, und ordnungsmässig an einen anderen verliehen werden würde. Welch Allhste Entschlüssung der L. F. Lehenstube mit dem Auftrage hiermit bekannt gemacht wird, zu förderist das anbefohlen, besondere Protocolle über die bestehende samentl. Feuda Dignitatis zu verfassen, und vorschrift mässig fortzuführen dann ein genaues Verzeichniß dieser Lehen sowohl, um solches von hiraus den k. k. Beyden Landrechten hier und zu Linz mittheilen, als auch an die Dignitarien wegen Anzeig der Ubication das nöthige verfügen zu können, an Regung zu Wien überreichen den 8. May 1791. Gr. v. Sauer J. E. Haker zu Hart den 28. May 1791.

Vier Hundert sechs und sechzigstes Kapitel.

Wir Franz von Gottes Gnaden König zu Hungarn, Böheim Dalmatien Kroatien Slavonien Gallizien, Lodomerien

rien und Jerusalem, E. Herzog zu Oesterr.; Entbiethen allen Unsereu Lehenleuten Geistl. und Weltlichen Standes, welche in Unseren E. H. Oesterr. unter und ob der Enns von Uns, als gegenwärtig regierenden L. Fürsten und Erbh. Lehen zu empfangen haben, unsere Gnade und geben Euch zu vernehmen; Nachdem durch den erfolgten Todfall des in Gott ruhenden allerd. Großm. Fürsten und Herrn Leopold des 2ten Röm. Kayßer König ꝛc. weil. unseres höchst geehrten uud geliebtesten Vater nebst anderen Erb Königreichen, Fürstenthümern und Ländern, auch das E. H. Oest. unter und ob der Enns, mit allen Hochheiten Regalien Rechten und Gerechtsamen an Uns Erblich gekommen, und daher erforderlich ist, daß alle diejenige, welche L. Fürstl. Lehen in diesen E. H. Oest. unter und ob der Enns besitzen, dieselben den Rechten und den Herkommen gemäß in einer gewissen Zeit frist ansuchen und empfangen, So haben wir Euch hiermit zum Empfang solcher Lehen ordentlich vorforderen, zugleich auch Gnädigst befehlen wollen, daß ihr von unten gesetzten Tage, die fernere Verleihung gewiß und ordentlich ansuchet, empfanget, und durch Versäumung dieser Pflicht nicht selbst zu einer Fälligkeit Anlaß gebet; Und da uns zugleich unumgänglich zu wissen Nothwendig ist, besonders wo mehrere von einer Famille in den Lehensbriefen genannt, und mitbelehnet sind, wer und welcher aus Euch die in den Lehenbriefen enthaltene Lehenstüke wirklich besitze, so ist dem Lehen Ansuchen nicht nur der Lehenbriefe beyzulegen, sondern Wir befehlen auch ferner, daß ihr darin den eigentlichen Besitzer, zugleich auch alle Lehenstüke, die einer oder der andere unter Euch wirklich besitzet, ordentlich anzeiget, und hierüber ein richtiges mit Handschrift und Insigl versehenes Verzeichnuß überreichet, widrigen falls und bevor Ihr dieses Lehen Verzeichnuß bey unserer N. De. Regierung eingeleget haben werdet, keinen die Lehen verlihen werden sollen, Welches ihr also pflichtmäßig zu beobachten, und Euch vor Schaden zu bewahren wissen werdet, Gegeben in unser Haupt und Residenz Stadt, Wien den 14. May

May 1792. unserer Reiche im ersten Jahre. (L. S.) Leop. C. a Kollowrat. R. B. S. & AA. p. C. Franz Fr. v. Kresel ad Mand. S. R. Matt. prop. F. A. v. Greiner.

Vier Hundert sieben und sechzigstes Kapitel.

S. M. haben vermög H. Hof Entschlüssung von 26. Junius d. J. sowohl die Verordnung von 7. Sept. 1789. wodurch der Heimfall eines von Unterthanen besessenen Guts an die Obrigkeit einzig auf dessen erweißlich Lehenbahre Eigenschaft eingeschrenket, und daher in jeden, wo die Privat Erbfolge in das nicht lehenbahre Gut aufhöret, der unmittelbare Erb Eintritte des L. H. Fiscus zur Regel gemacht worden ist, als die weitere den 24. Junius 1790. nachgefolgte Erleuterung, vermög welcher nur den von den 7. Sept. 1789. über Heimfälligkeit Recht errichteten Verträgen die Giltigkeit zugestanden worden ist, aufzuheben, und zu verordnen geruhet, Erstens die Unterthänigl. Grundgüter einer Verlassenschaft worzu weder aus einer letztwilligen Anordnung noch aus dem Gesetze ein Erb vorhanden ist, fallen ihren Grundherrn zu, doch ist derselbe schuldig wieder einen unterthänigen Besitzer, der L. Verfassung gemäß darauf zu stiften, Zweytens das übrige zu einer solchen erblossen Verlassenschaft eines Unterthanes gehörige Vermögen unterliget insgemein der Einziehung des Landherrl. Fiscus, und kann sich darauf das Heimfälligkeits Recht der Obrigkeit nur in dem einzigen falle erstreken, wann diese sich mit einer besonderen Verleihung oder den Rechtkräftigen Besitz gegen den Fiscus auszuweisen vermögend ist. Brünn d. 4. Aug. 1792. R. R. Kreißschreiber des Mahr. und Schles. Gubernium.

Vier Hundert acht und sechzigstes Kapitel.

Von dem L. Gubernium in Mähren ist nachstehende Verordnung erlassen worden, gegeben Wien d. 13. Feb. 1793.

Auf geschehene Anfrage über das in denen Canon. Satzungen gegründete Bischoffl. Devolutions Recht, in Falle, daß die Patronen die Erneuerung des Beneficiaten verzögerten ist unter den 8 dieß Monats die höchste Entschlüssung erflossen, es solle derjenige Collator, welcher innerhalb 6. Wochen, und wann Er sich auffer Lande befände, innerhalb 3 Monate von der Zeit an, als Ihme von Ordinariate die Candidaten vorgeschlagen worden, sein Patronats Recht auszuüben anstehen würde, desselben für diesen Fall verlustiget, und dem Ordinariat das Benennungs Recht eingeraumet seyn, dergestalt, daß dasselbe in diesem Fall demjenigen Mitwerber, welcher den Collator ersten Orts, als der würdigste vorgeschlagen ware, die Curatie zu verleihen habe, wo mehrere Patronen sind, welche sich über ein Individuum nicht vereinigen können, und deren Jeder einen Mitwerber für die erledigte Pfründe, dem Bischof präsentiret, hat gleichfalls der Bischoff den von Ihm dem Collator ersteren Orts vorgeschlagenen zu ernennen, in dem Fall aber, wann die Mehrheit der Collation für einen Mitwerber stimmet, solle diesem die Pfarrey verlihen werden. Brünn den 22. Aug. 1792.

Vier Hundert neun und sechzigstes Kapitel.

Eine Hof Entschlüssung von 2. May l. J. haben alle, welche hier im Lande einige Lehen von dem Hrn M. G. zu Brandenburg Fränkischer Linie besitzen, solche in Zeit von 6 Wochen bey Straf von 50 Ducaten hierorts anzuzeigen, in dieser Anzeige, welcher auch die Lehenbriefe mit anzuschlüssen sind, müssen alle Lehenstüke genau benennet, doch die Bareuthischen von den Onolzbach. abgesondert, und also beyde unter zwey besonderen Rubriquen aufgeführet werden. Wien den 16. Nov. & præs. 21. ddo 1792.

Vier Hundert siebenzigstes Kapitel.

N. 18.

Erneuerung der Lehenpflicht der Steurischen Lehen Besitzer Wir Franz der Zweyte entbiethen allen unseren Lehens Leuten Geistl. und Weltl. Standes welche in unseren H. Steuermarkt von Uns als gegenwärtig R. L. Fürsten und Erbh. Lehen zu empfangen haben, unsere Gnade und geben euch zu vernehmen, Nachdem durch den erfolgten Todfall des in Gott ruhenden A. G. Fürsten und Hrn Leop. des Zweyten R. Kayßers Königs Weiland unseres H. und g. Hrn Vaters nebst anderen Erb Königr. Fürstenth. und Ländern auch das H. Steuermark mit allen Hochheiten Regalien und Rechten und Gerechtsamen an Uns Erblich gelanget und daher erforderlich ist, daß alle diejenigen welche L. F. Lehen besonders Stamm und Manns Lehen, folglich auch Erbämter in diesem Herzogthum besitzen dieselben den Rechten und Herkommen gemäß in einer gewissen Zeit frist ansuchen und empfangen: So haben wir Euch hiermit zum Empfang solcher Lehen ordentlich vorforderen, zugleich auch gnädigst befehlen wollen, daß ihr, von unten gesetzten Tage an binnen Jahr und Tag die fernere Verleihung gewiß und ordentlich ansuchet, und empfangt, und durch verabsaumung dieser pflicht nicht selbst zu einer Fälligkeit anlaß gebet, und da Uns zugleich unumgänglich zu wissen nothwendig ist, besonders wann mehrere von einer Famille in den Lehenbriefen genannt, und mitbelehnet sind, wer und welcher aus Euch die in den Lehenbriefen enthaltene Lehenstüke wirklich besitze, so ist dem Lehen Ansuchen nicht nur der Lehenbrief beyzulegen, sondern wir befehlen auch ferner, daß Ihr den eigentlichen Besitzer zugleich aber auch alle Lehenstüke, die einer oder der andere unter Euch wirklich besitzet, ordentlich anzeiget, und hierüber ein richtiges mit Handschrift und Insigl versehenes Verzeichnuß überreichet, widrigenfalls und bevor Ihr dieses Lehens Verzeichnuß bey unseren Steurischen Gubernium als nunmehrigen Lehenhof eingelegt haben werdet, keinem die Lehen verlihen werden sollen,

alle

alle Lehen Vasallen, oder Steurisch. Erbamts Lehenträger, welche sich nicht gehörig ausweisen können, die Erneuerung der Lehens Investitur, bey Antritt oder während der Regierung unsers vielgeliebten Hrn Vatters M. bey dem Gubernium angesucht zu haben, oder welche die Leopoldin. Lehensbriefe nicht erhoben, so wie diejenigen, welche zu der wegen neuer Belehnung ausgeschribenen Tagsatzung selbst, oder bey wichtigen Hinternuß fallen durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, verabsaumet haben, sollen die Schreibgebühre, welche unter der Regierung erstbenannten Höchstseel. Kayßers Leop. M. zu entrichten gewesen wäre, doppelt zu erlegen verbunden seyn. Unseren Steuerisch. Dignitæts und Erbamts Lehenbesitzern wollen wir zugleich durch gegenwärtiges Patent aufgetragen haben, ihren Standort alle 3. Jahre der Steuerischen Lehenstube anzuzeigen, damit diese, wann der Fall antritt, diese Lehensvasallen zu Verrichtung ihrer Erbämter einzuberufen, Sie zu finden wisse, und Ihnen Nachricht zukommen lassen könne; In Unterlassungs Fall wird bey einer vorkommenden feyerlichen Handlung, welche die Erscheinung des Dignitarii fordert, nicht nur das Lehen für damals einem anderen zu versehen aufgetragen, sondern, wann die Anzeige des Standorts durch zehen Jahre unterlassen worden wäre, soll der Besitzer von der Lehenstube des Lehens ganz verlustig erkläret, und mit Verleihung an einen anderen Coinvestirten, wo ein solcher vor Handen ist, der zu gehöriger Zeit die erforderliche Meldung anbringt, vorgegangen, da aber, wo Coinvestirte nicht vorhanden wären, oder diese das Ansuchen in der gehörigen Zeit frist unterlassen hätten, das Erbamt als verfallen angesehen, und ordnungsmäßig an einen anderen verlihen werden, welches Ihr also pflichtmässig zu beobachten, und Euch für Schaden zu bewahren wissen werdet, gegeben Wien den 13. Feb. 1793.

Vier Hundert ein und siebenzigstes Kapitel.

J. A. von Gottes Gnaden Bischoff zu Linz entbiethen allen und jeden, welche von dem ehemaligen Stift und Gottes Hauß Mondsee einige Lehen Besitzen, unseren Gruß und willigen Dienste zuvor, und machen denselben bekannt, daß nunmehro dieses zum k. k. Religions Fond übersetzte Stift Mondsee vermög A. k. k. Hof Resolution von 20. Okt. 1791. zur Dotation des Bischoffs von Linz bestimmet, und Uns auch wirklich von einer hierzu abgeordneten k. k. Commission zur Verwaltung und Nutznüßung von 1. Nov. 1791. an zufangen übergeben worden seye. Da nun wegen der sich ergebenden Veränderung des die Stelle des k. k. Religions Fond vertrettenden Lehenträgers zu folge einer weiteren All. Res. von 7. Dez. 1792. die von Mondsee rührende Lehen neuerdings von Uns als Nunmehrigen Lehenträger zu ersuchen sind, so wollen wir solches durch gegenwärtiges Edikt allen Mondseerischen Lehen Vasallen erinnern, und versehen Uns ganz dahin, daß ein Jeder aus Ihnen, wo nicht um seiner eigener Beförderung Willen früher, doch von Tage dieser Kundmachung binnen Jahr und Tage mit den jüngsten Lehenbriefen und anderen Nothdursten vor Uns erscheinen, und die Lehen von neuen ersuchen, auch im Fall sich keine Unrichtigkeit oder Fälligkeit zeiget dem vorigen Still gemäß neu ausgefertigte Lehenbriefe erheben, und alles dasjenige, was jedem insonderheit von Lehen Recht und Gebrauch wegen zu thun gebühret, mit Ordnung leisten werde, da aber einer, oder der andere die Gebühr dießfalls nicht beobachten, sondern die Schuldigkeit unterlassen würde, auf solchen Falle behalten Wir Uns, was die Lehen Rechte vermögen, und nach sich ziehen gegen Jedermann Uns ausdrüklich bevor, darnach sich jeder zu richten wissen wird, dessen zu Urkundt haben Wir unser Bischöffl. Insigl aufgedruket, gegeben zu Linz den 22. April 1793. J. A. Bischoff m. p.

Vier Hundert zwey und siebenzigstes Kapitel.

Lehen Ausschreiben.

Nach Absterben meines Hrn Bruders Gr. v. Abensperg und Traun ist das Grafl. Traunische Seniorat, mithin auch die demselben anklebende Lehensherrlichkeit auf mich Otto Gr. v. Abensperg und Traun als **Seniorem Familiæ** gediehen, und demnach in Rucksicht des oberwehnten Todfalles folgsam änderung des Lehensherrn, diese Lehen mehrmal ordnungsmässig verleihen zu können, so werden hiermit alle jene, welche von den Namen und Stammen der Gr. v. Abensperg und Traun Rittermässige oder andere Lehen unter der Enns besitzen, hiermit durch gegenwärtiges pfentliches Edikt und zwar vor Verstreichung einer Jahrs Friste vorgeladen, in meiner unter Direktion Hr Fr. Trier in Gr. Traun. Hauß in der hintern Schenkerstrasse N. 54. vorfindigen Lehenstube um Verleihung der Lehen, nebst Beyfügung des letzten Lehenbriefes und etwann erforderlichen Legitimations Documenten auch einer gefertigten Specification aller besitzenden Lehenstüken die schriftliche Anmeldung zu machen, wo hernach die Verleihung der Investitur gegen gebräuchlicher Lehen Taxe und verfertigten Reversen ertheilet werden wird, in falle aber wider Verhoffen über die erwartende Specification der Lehenstüken wegen der Qualität oder Quantität sich ein Anstande ereigen solte, kommet solcher gegen inzwischen ertheilenden Urlaub oder Muthschein zur erörterung gehörig anzubringen, Wann aber ein oder an erer, welcher Unter Dest. Lehen besitzet, weil die Ober Dest. Lehen von H. F. X. Pogsteiner Freyh. v. Wolffenbach zu Lintz als aufgestelten Ober Dest. Lehen Probsten Administriret werden, sich in der Stipulirten Jahrs Frist nicht anmelden, und die Investitur ansuchen, oder auch ohne meinen Lehenherrn Consens und Einwilligung eine Veränderung vornehmen, oder

ansonst wider seine Schuldigkeit handlen würde, so solle gegen denselben nach L. Gebrauch verfahren werden, Wornach sich Jedermänniglich zu richten, auch für Schaden und Nachtheil zu hütten wissen wird, Wien den 10. May 1793.

Vier Hundert drey und siebenzigstes Kapitel.

Ich Michael Probst des Regulirten Korherrn Stift zu St. Florian in N. Oest. ob der Enns gebe alle die von den Herrschaften Tillisburg und Stain Ritter Lehen, und von dem Stift selbst Recht Lehen zu empfangen haben, zu vernehmen, daß nachdem auf Ableiben des in Gott ruhenden Herrn Probstens Leopold eine Veränderung auf Seite des Lehenherrns sich ergeben hat, sämentliche Vasallen, dem Recht und Herkommen gemäß, binnen Jahrs Frist die weitere Verleihung obberührter Lehen gewiß auch ordentlich ansuchen und empfangen, anbey in dem dermaligen Gesuch die eigentlichen Besitzer dann alle und jede Lehenstüke genau anzeigen, und hierüber ein eigenhändig gefertigtes getreues Verzeichnuß überreichen sollen, widrigens die Lehen nicht eher wider verlihen werden würden Gegeben zu St. Florian den 22. Oktober 1793.

Michael Probst.

Vier Hundert vier und siebenzigstes Kapitel.

Ich Julianus Abbt des Benediktiner stifts zu Lambach in N. Oest. ob der Enns, gebe allen die von meinem

nem Stift Lambach Lehen, nach was immer für einer Eigenschaft, zu empfangen haben, zu vernehmen, daß, nach dem auf des in Gott ruhenden Herrn Abbtens Amandi, auf Seite des Lehens Herrn sich eine Veränderung ergeben hat, samentliche Vasallen, dem Recht und Herkommen gemäß, binnen Jahrs frist, die weitere Verleihung obberührter Lehen gewiß und ordentlich ansuchen, anbey in dem dermaligen Gesuche die eigentlichen Besitzere, dann alle und jede Lehenstüke genau anzeigen, und hierüber ein eigenhändig gefertigtes getreues Verzeichniß überreichen sollen, widrigens die Lehen nicht mehr verliehen werden würden Gegeben zu Lambach den 6. November 1794.

Vermehrte
Sammlung
der
Lehenrechte
alter
Gewohnheiten, Gebräuche und Herkommen
dann
allerhöchster kaiserlich-königlichen Resolutionen und Patenten
aller kaiserl. königl. Staaten
in
Lehensachen.

Zweyter Theil.

Inhalt.

Dritte Abtheilung.

Auszug aus den allgemeinen Longobardischen Rechten die Lehen betreffend dann verschiedene Meinungen deren österreichischen Hof- und Gerichts-Advocaten dann anderer Gelehrten über Lehen und deren Rechte.

Vierte Abtheilung.

Was ein Lehen sey, und wie viel es deren gebe? Auch verschiedene in österreichischen Staaten beobachtet werdende Lehengebräuch, alte Gewohnheiten und Præjudicia.

Inhalt.

Fünfte Abtheilung.

Verschiedene Formularien und Beispiele deren theils bei denen sowohl k. k. als anderen Lehenstuben eingereicht werden müssenden lehenmässigen Bittschriften Urkunden und anderen Schriften, als hierüber herausgegeben werdenden Resolutionen Bescheiden und **Documenten**, und deren nach alt hergebrachten Lehengebrauch und Gewohnheit eingeführten Benennungen, nebst einer **Instruction** für einen Lehensekretair, wie selber sich in jedem Lehenfalle zu verhalten habe.

Sechste Abtheilung.

Ueberhaupt von Vogteien, geistlichen sowohl als weltlichen.

III. Abtheilung.

Auszug aus den allgemeinen Longobardischen Lehen-Rechten nebst verschiedenen Meinungen der Rechts-Gelehrten, und besonders Oesterreichischer Hof und Gerichts-Advocaten und Gelehrten über Lehen und deren Rechte.

Vier Hundert fünf und siebenzigstes Kapitel.

Aus den allgemeinen Longobardischen Lehen-Rechten.

Lehen kann jeder verleihen der aus Lang hergebrachter Gewohnheit Lehen verliehen hat.

Jedes Lehen fallet auf die Söhne.

Wann ein Brüder für sich und seine Söhne ein Lehen empfangen, und ohne Söhne und Erben stirbt, fallt das Lehen nicht auf seine Brüder.

Töchter und ihre Söhne und Kinder werden von der Lehens Erbschaft ausgeschlossen, wann es nicht besonders bedinget worden.

Das Lehenrecht genüssen die Männliche Descendenten in infinitum.

Sowohl die Lehen Herrn als die Vasallen müssen die Lehen ihren Erben unterlassen,

Wann einer ein Lehen mit allen Incrementen empfangen, gehöret alles jenes, was während sein Leben dem Lehen zuwachßet, sein eigen,

Die allgemeine Laster, sind auch die Ursachen warum ein Lehen verloren wird,

Geistliche Sachen können nicht als Lehen vergeben werden,

Wann ein Lehen jemand für Ihm und seine Männlich und Weibliche Erben verliehen wird, werden die Weiber wann Männliche Erben vorhanden, nicht zum Lehen gelassen,

Wann Jemand über ein Lehen investiret worden, kann Ihm solches ohne Verschulden nicht wieder abgenommen werden,

Wann einer Abstirbt, und Söhne und Töchter unterlasset, so erben die Söhne mit Ausschlüssung der Töchter samt denen Männlichen Enkeln Jure Repræsentationis in gleiche Theile,

Tochter kann ein Lehen nicht erben, wann nicht die Investitur auf Söhne und Töchter lautet,

Nur des Investirten Leibliche Manns-Erben werden als die wahre Lehens Erben gehalten,

Der Streitte zwischen Lehenherrn und Vasallen muß durch die Pares Curiæ entschieden werden.

Wann einer behauptet das Lehen seye Ihm Pfandweiß gegeben, und Er darüber investiret worden, muß Er es durch Pares Curiæ probiren,

Wann der Lehenherr einem Brudern den zugefallen Brüderlichen Lehens Antheil Disputiren will, muß dem Vasallen das Jurament angebothen werden,

Wann der Vasall erga Libellum oder auf andere Art das Lehen ohne Consens des Lehenherrn Alieniret hat, fallet es nach sein Tod auf den Lehenherrn zurück Feudum Dignitatis fallet nicht auf die Söhne, wann die Investitur nicht wortdeutlich auf Sie lautet,

Wann bey einen neuen Lehen zwey Brüder belehnet worden, erbet, wann einer ohne Erben stirbt, der Lehenherr und nicht der Bruder wann nicht ausdrücklich bedungen, daß ein Bruder den anderen erben solle,

Der Mann erbet das Weib in Lehen niemal, wann Er nicht Specialiter investiret ist,

Ein erkauftes Lehen kann ohne zurückstellung des kaufschilling nicht abgenommen werden.

Wann ein Streitte zwischen denen Lehensherrn muß solcher vor dem Landfürsten zwischen Lehen Vasallen aber vor den Paribus Curiæ ventiliret werden,

Wann der Vasall ohne Hinterlassung eines Sohns stirbt, erbet der Enkel das Lehen,

Bruder erbet den Bruder in Lehen nicht, es wäre dann mit ihren beyderseitigen Geld erkauffet worden,

Lehen kann ohne Verschulden nicht abgenommen werden,

Lehen solle in Jahr und Tage angesuchet werden, sofern der Vasall durch eine billige Ursach nicht gehindert worden,

Des Lehen kann Mann nur durch die Pares Curiæ entsetzet werden,

Wann von Lehenherrn dem Vasallen die Investitur negirt wird, kann Er solche mit einem Jurament behaupten,

Wann der Lehenherr nach den Tod eines ohne Männlichen Erben verstorbenen Vasallen das Lehen der Tochter verliehen hat, kann es von denen übrigen Befreundten nicht vindiciret werden,

Lehen kann ohne Investitur nicht bestehen,

Pares Curiæ können keine andere seyn, als welche von nemlichen Lehensherrn Lehen besitzen,

Wann einer über ein Lehen investiret worden, zu seyn behauptet, und das Lehen nicht besitzet, müssen nebst seiner die zugegen gewesten Pares Curiæ schwören, wann Er aber das Lehen besitzet, ist genug wann Er allein schwöret,

Wann einem um Geld gegen deme ein Lehen gegeben wird, daß wann das Geld zu bestimmter Zeit nicht bezahlet wird, Er es als ein Lehen besitzen solle, wird es ein Feudum Commissorium genannt, Ites Buch

Lehen kann eigentlich nur in Imobilien bestehen,

Der Vasall solle die Investitur durch Pares Curiæ probiren in deren Ermanglung kann es auch durch auswärtige Zeugen geschehen,

Wann der Vasall das Lehen besitzet, und es Ihm will Disputiret werden, kann Er entweder schwören, oder dem Lehenherrn das Juament auftragen.

Die Investitur verleihet der Lehenherr selbst.

Die Investitur muß vor dem Jurament geschehen,

Der Vasall muß dem Lehenherrn die Treu schwören,

Nach geschehener Investitur muß der Lehenherr dem Vasallen die Lehen Possession verwilligen.

Wer sich wissentlich über eine fremde Sach investiren lasset kann keine Eviction forderen,

Lehen kann auch in Dotem gegeben werden.

Wann ein Vasall alt kann Er es gegen deme Refutiren, daß seine Söhne investiret werden,

Der Mann kann über des Weibs Lehen auch investiret werden,

Ein Vasall kann ein Lehen für sich und seine Männliche und Weibliche Erben empfangen,

Zwey Brüder können über ein Lehen mit sammt investiret werden

Der Streitte zwischen den Bischof und einen Vasallen wird von dem Landsfürsten entschieden,

Ein Soldat der Geistlich geworden, muß das Lehen zurückstellen,

Der Lehenherr muß den Vasallen schützen, wann Er um sein Lehen angetastet wird,

Wann ein Streitt zwischen den Lehenherrn und des Vasallen Agnaten entstehet, muß der Streit von dem Landsfürsten entschieden werden,

Der Vasall muß dem Lehenherrn in Krieg beystehen,

Weibliches Lehen fallet bey Abgang deren männlichen Erben auf die Töchter und weibliche Erben,

Wann ein Vasall durch ein Delictum ein Lehen verlieret, fallet es öfters auf die Agnaten, aber niemal auf die Söhne, wann Sie es nicht ex nova Gratia wieder bekommen,

Um die nun erlangte Lehen Investitur zu probiren, kann Niemand, als die Pares Curiae Zeuge seyn,

Wahres Lehen wird durch Succession und Investitur erlanget,

Der Streit zwischen Pares Curiæ gehöret vor den Landsfürsten,

Das Lehen eines Vasallen der Geistlich wird fallet auf die nächste Freunde

Tauber und Stumer kann ein Lehen, wie jeder Mangelhafter Mensch besitzen, muß aber ein Lehentrager wie Weibsbilder und Pupillen haben,

Wann einer des Lehenherrns Bruder umgebracht hat, verlieret Er derowegen das Lehen nicht.

Väterliches Lehen, darf nicht einmal mit Consens des Lehenherrn ohne Einwilligung der Agnaten Alieniret werden.

Nach den Tod des Lehenherrn muß das Lehen bei Verlust einer Jahr und Tage angesuchet werden,

Wann zwischen ein Mann und Weibsbild ein Streitt entstehet, ob es ein Männlich oder weibliches Lehen seye, muß das Weibsbild probiren, daß es ein weibliches Lehen seye.

Wann wegen verkauften Lehen ein Streit zwischen dem Lehenherrn und Kauffer, stehet es dem Kauffer frey, solches dem Lehenherrn zu Cediren, oder dem Vasallen zu Restituiren,

Streitte zwischen einen Vasallen und einen dritten des Lehens wegen gehöret vor die Pares Curiæ,

Ein verkauft und dem Vasallen wieder zugefallenes Lehen, bleibet in der vorigen Lehens qualitæt,

Ein Lehen Vasall kann, wann Er wirklich die übrige Erbschaft Repudiret hat, das Lehen behalten,

Der

Der Lehenherr kann wegen ausgeübter **Felonie** das Lehen heimziehen,

Wann Jemanden ein Lehen zu seiner freyen **Disposition** gegeben wird, verbleibet es dannoch ein eigentliches Lehen,

Wann auch ein **Pactum** unter denen Vasallen wegen einen Lehen gemacht worden, kann solches nach des anderen ohne Erben erfolgten Tode doch **vindiciret** werden,

Der Lehen Natur nach erben die **Ascendenten** nicht,

Wann einer deren **Parium Curiæ** sein Lehen verkauft wird darunter die **Parium Curiæ** Stelle ohne ausdrücklichen Benennung nicht verstanden,

Wann einer ein mit einen Lehen vereinbahrtes **Allodium** ohne **Consens** verkauffet verlieret Er das Lehen.

Die Regalien gehören unter die Landsfürstlichen Lehen, zur Erprobung des Undankes eines Lehen Vasallen werden 5 Zeugen erfordert, 2ten Buchs Ende.

Drittes Lehenbuch gehet ab.

Der keine Kinder hat, kann das Lehen auf keine weise **Alieniren**,

Ein Lehen, welches um einen gewissen jährlichen Zinnß besessen wird ist ein **Feudum improprium.**

Wann ein Bruder den anderen sein Lehen überlassen und der **Ueberlasser** ohne Erben stürbe, kann der dritte Bruder seinen Theil ohne Wiederrede **vindiciren**,

Der Vater **Succediret** in des Sohns Lehen nicht,

Wann ein Vasall ohne Männlichen Erben stirbt, fallet das Lehen auf den Lehenherrn, die **Fructus** aber auf die weiblichen Erben,

Ein Lehen kann auch durch die **Præscription** bona fide erlanget werden,

Einem jeden Lehen stnd einige **Conditionen Tacité** eingeschaltet,

Ein Bruder **Succediret** dem anderen in neuen Lehen nicht,

Die

Die Investitur kann von Weltlich Geistlichen und auch Weibsbildern, wann es der alte Brauch mit sich bringet geleistet werden.

Lehen werden nach den nächsten Grade geerbet, Ende deren Fragment. L. Feudalis 4ti.

Ein gefundener Schatz gehöret dem Vasallen als Domino utili weil auch Damnum ex Casu fortuito den Vasallen Betrift, sonst hat das 5te Buch nichts neues;

Vier Hundert sechs und siebenzigstes Kapitel.

Suttinger Observationen werden mit der 4ten Abtheilung behandlet, weil solcher schon im Jahr 1716 pro Cijnosura angenommen worden, folglich diese Observationen unter die alten Gebräuche und Gewohnheiten gehören.

Vier Hundert sieben und siebenzigstes Kapitel.

Mantica

Ein Lehen wird aus der Providenz, und nicht nach den Sinn des Testatoris über kommen,

Ein Lehen muß dem Fideicommissario Restituiret werden wann Er unter denen Coinvestirten begriffen ist,

Von künftigen Usufructu des Lehen kann der Testator nicht Disponiren,

Ein Gut wird den allgemeinen Rechten nach nicht als ein Lehen præsumiret, weil ein Lehen eine servitut mit sich bringet, und alles von Natur frey præsumiret wird.

Vier Hundert acht und siebenzigstes Kapitel.

Carpsov

Der Jährlich Canon kann nicht von den Lehen sondern denen Allodial Erben gefordert werden,

Canon wird auch Contributio Pecuniaria, oder Præsent Geld genannt,

Ein Lehen wird durch die Simultaneam Investituram auf die Seiten Linie extendiret,

Denen Simultanée Investirten gebühret wider den dritten Lehen Besitzer Actio Revocatoria,

Simultanée investiti müssen alle durch ein Lehentrager die Lehen Renovation begehren, sonst verlieren Sie ihr Recht.

Die Investitur muß vielmehr für den Lehens Vasallen als Lehenherrn ausgeleget werden,

Ein verwirktes Lehen fallet auf die Simultanée Investirte,

Nominatim investiti succediren bei Lehen in Capita Collatim investiti aber in Stirpes

Wann durch das Lehen Recht eine Sach nicht entschieden, muß nach den allgemeinen Recht entschieden werden,

Ein neues Lehen wird denen Söhnen in der Legitima eingerechnet,

Durch den Landsfürsten legitimirte können in Lehen zum Nachtheil deren Simultanée investirten nicht erben,

Geld welches zu Befreyung eines Lehen aufgenommen worden, muß von Lehen Einkünften bezahlet werden,

Lehen ist eine Gattung Wohlthat, und wird alles wieder den verleihenden ausgeleget,

Die Lehen sollen von Rechtswegen mit keinen Anlagen oneriret werden,

Feudum Fæmineum ist welches ein Weibsbild zum ersten empfangen hat,

Sowohl die nützliche Gebäude als die Voluptuaria, wann Sie auf den Lehen Grunde gebauet, fallen dem Lehen zu

Wann der Lehenherr nur pro Debito Principali den Consens gegeben, werden die Interesse nicht mit verstanden,

Differenz zwischen Feudum hereditarium und ex Pacto & Providentia, daß ersteres denen Söhnen qua Erben, letzteres aber qua Söhnen zufallet,

Wann Ein Bischof inner Jahr und Tag nicht erwählet wird, muß die Investitur von Capitel begehret werden,

Feudum Simultaneum hat ihren Ursprung, daß sich mit Consens des Lehenherrn die Agnaten mit fremden, Respecte der Succession vereinbahret haben, welches gesammte Hande heisset,

Aus der Investitura Simultanea entstehet zwischen denen Vasallen eine Reciprocirliche Obligation

Aus einem von Vater erkauften Lehen, wann keine andere Bona hæreditaria vorhanden die übrige Söhne und Töchter Legitimam forderen,

Von alten Lehen können die Töchter niemal eine Legitimam forderen,

Collaterales erben nur in Feudis Antiquis,

In neuen Lehen können die Collateralen nur in nachstehenden Fällen erben, nemlich 1mo wann in der Belehung derowegen vorgesehen, 2do wann Brüder oder Collaterales das Lehen durch Krieg erlanget haben, 3io wann ein neues Lehen Brüder in Solidum verliehen worden,

Wann die Investitur dahin lautet, daß die Weiber mit denen Männern, wie Männer Succediren sollen, werden beyde Geschlechtskinder zugleich zugelassen,

In Lehen wird allein die Agnation und nicht die zweyfache Verbindung Attendiret,

Fälle in welchen die Töchter aus einen gekauften Lehen eine Legitima 1mo aus einen alt Väterlichen Lehen, 2do Wann ein Vater ein altväterliches Lehen verkauffet, und mit dem Kaufschilling ein neues erkaufet hat, 3io Wann der Vater nur die Helfte seines Vermögens in Erkauffung eines Lehen verwendet hat, weil die Tochter in der anderen Helfte ihre Legitimam erhohlen, 4to wann der Vater weniger als 4 Kinder hat, und nicht mehr, als $\frac{2}{3}$ zu Erkauffung eines neuen Lehen verwendet hat, weil die Legitima mit den dritten $\frac{1}{3}$ drittel frey bleibet, 5to wann Er das Lehen nicht erkauffet, sondern ex Gratia von Lehenherrn bekommen hat, zu forderen haben.

Vier Hundert neun und siebenzigstes Kapitel.

Carpsow Hopp

Legatum Feudi gilt, wann der Lehenherr und bei einem Antiquo Feudo die Agnaten Consentiren

Vier Hundert achtzigstes Kapitel.

Fünfterwald

Der Ueberwinder kann bei Ermanglung anderer Güter in die Lehen immittiret werden, und die Nutznüssung beziehen,

In Oesterreich ob der Ennß kann auch ein Lehen vollkommen exequiret, muß aber inner Jahr und Tag das

Recht

Recht probiret die Auffandung beigebracht und die Investitur begehret werden,

Die Execution darf und muß von dem Lehenherrn wegen Schulden nicht gestattet werden, wann der Vasall der letzte seines Namens und Stamens ist,

Legitima hat auf Lehen nicht statt,

Die Lehen werden meritirten Familien, um Sie zu erhalten, verliehen,

Auf die Lehen kann kein Fideicommiss ohne Consens des Lehenherrn gemacht werden,

In Lehen wird dem ersten Aquirenten nicht dem letzten Possessor nach Succediret,

Vier Hundert ein und achtzigstes Kapitel.

Grenek,

Der Lehenherr ist der einzige und rechtmässige Richter, wann zwischen denen Vasallen ein Streitt wegen den Lehen vorfallet, sobald aber solches den Lehenherrn Directe oder indirecté betrift, sind die Pares Curiæ die wahren Richter.

Vier Hundert zwey und achtzigstes Kapitel.

Strickius

Wann eine Sach durch das Jus Feudale nicht entschieden, wird ad Rationes & Consuetudines Feudales, und bei deren Abgang ad Jus Civile Recurriret,

Objectum Feudi ist eigentlich Res Aliena imobilis wann aber eine eigene Sach zu Lehen gemacht wird, das erben zu Lehen machen, Feudum Recognitum Oblatum ein aufgetragen Lehen,

Requisiten eines wahren Lehen sind Imo Juramenti Præstatio, 2do Männliche Succession, 3io Verbindung zu ungewissen Diensten, 4to Denegatio Alienationis, Investiturs Erneuerung nach den Tod des Lehenherrn oder Vasallen,

Der Lehenherr kann bey Renovation die form eines Lehen zum Præjudiz deren Agnaten nicht abänderen,

Wann dem Vasallen das Lehen wegen Felonie abgenommen und wieder verliehen worden, wird das alte Lehen Respectu dieses Vasallen und seiner Erben zu einen Neuen Lehen, Respectu der Agnaten bleibet es aber ein altes Lehen,

Wann auch einem ein Rittermässiges Lehen verliehen worden, wird er dadurch nicht nobilitiret, jedoch kommen Ihme die einem Lehen anklebende Jura zu statten,

Ein Pfand Lehen ist, wann der Lehenherr ein Lehen gegen Empfang eines Geldes Reservato Jure Reluendi jemanden verliehen hat,

Zinnß Lehen Feudum Censuale, wann ein jährlicher Zinnß gegeben wird,

Feudum Laudemiale, wo ein gewisser Canon oder Laudemium bezahlt wird,

Weibsbilder können auch Lehen verleihen,

Procurator kann ohne Special Mandat kein Lehen verleihen

In Lehensachen sind legitimi Tutores die nächsten Erben,

Ein ordinar Lehen wird in 30 ein Geistliches Lehen in 40 Jahren præscribiret,

Es kann ein Allodium zu einen Lehen, und ein Lehen zu einen Allodium præscribiret werden

Wann

Wann ein Weibsbild über ein Lehen einmal beleh-
net worden behaltet Sie solches Lebenslang, wann auch
ein Mann gebohren würde,

In Lehen wird der Enkel des erstgebohrnen Jure Repræsentationis jenen des zweytgebohrnen vorgezogen,

Jus Repræsentationis wird in Lehensachen in infinitum extendiret

Liberi Naturales Succediren in Lehensachen nicht,

Wann ein neues Lehen Jure Antiqui verliehen wird kann auch der Vater Succediren;

Der Vater kann auch ein Lehen erben, wann in der Investitur darauf gedacht worden,

Legitimirte Kinder per Rescriptum Principis können nur damals Lehen erben, wann Sie ausdrücklich als Lehenfähig erkläret worden, jedoch immer denen wahren Agnaten ohne Schaden;

In Lehen schlüsset Frater Germanus den Consanguineum nicht aus, wohl aber diese beide den Uterinum,

Der Vaters Bruder wird von denen Söhnen des Bruders in Lehen ausgeschlossen,

Bruders Söhne erben bei Lehen in Capita

Bei Lehen wird die Graduum Computatio nicht nach den Jus Canonicum sondern Civile genommen,

Alle die in Lehen succediren wollen müssen die Investitur wenigstens durch einen allgemeinen Lehentrager begehren, und in der Investitur begriffen seyn

Wann ein Vasall inner den Lehens Ansuchungs Jahr stirbt, fanget dem neuen dieses Jahr wieder a die Mortis des letzt verstorbenen Vasallen an,

Laudemium wird auch Relevium Lehen-Geld, oder Lehen-Waare genannt,

Laudemium wird nicht aus den Lehenrechten, sondern aus den alten Gewohnheiten genommen, dann nach ersteren solle ein Lehen Gratis verliehen werden, Laudemium ist nach der Gewohnheit jeden Orts zu nehmen, weil das Lehenrecht solches nicht bestimmet,

Wann der Lehenherr den Lehen Vasallen in Verleihung des Lehen aufhaltet tenetur ad id quod interest oder Interesse,

Wann das Lehen durch den Lehenherrn vermehret worden muß der Vasall mehr zahlen, und wann es vermündert worden weniger zahlen,

Wann der Lehenherr eine fremde Sach zu Lehen verliehen hat, tenetur ad Evictionem, ob Er es gewust oder nicht hat, ist einerley,

Der Vasall muß den Lehenherrn in Casu Inopiæ verkösten und unterhalten,

Zur Subinfeudirung sind 3 Sachen erforderlich, 1mo daß solche untern nemlichen Conditionen, wie das Lehen verliehen worden geschehe, 2do daß der Subvasal tauglich seye, daß solche ohne Betrug und mit Consens des Lehenherrn und Interessirten geschehe,

Wann zu Erkauffung eines neuen Lehen das meiste Patrimonium verwendet worden, muß denen Kindern aus dem Lehen die Legitima gegeben werden,

Wann jemand etwas in ein Lehen verwendet, gebühret Ihme Actio Negotiorum contra den Lehenherrn und die Vasallen,

Der Vasall hat wider den Lehenherrn Actionem de Constituendo Feudo,

Dem Lehenherrn gebühret Directa Rei Vindicatio wegen einen Lehen Contra Quoscunque,

Wann der Lehenherr und Vasall in Vindicirung eines Lehen Concurriren ist die Causa Vasalli Potior,

Wegen Lehendienst Verrichtung gebühret dem Lehenherrn Actio Personalis ex Contractu Feudali oriundae,

Es kann auch ein Lehen wegen verweigerten Lehendienste Revociret werden, und zwar Condictione Causa data Causa non Secuta,

Dem Lehenherrn gebühren auch Actiones ex Interdictis und zwar Retinendæ et Recuperandæ,

Dem Vasallen stehet Actio Realis und Personalis auch Publiciana und Confessoria, & Negatoria zu,

Vasall kann auch Actionem Personalem wider den Lehenherrn ad Præstandum, quod promisit, gebrauchen,

Nicht münder gebühret demselben Condictio ex Lege, daß er das Lehen Restituire und Alienato Feudi Actio Revocatoria,

Vier Hundert drey und achzigstes Kapitel.

Donner

Unter dem Worte Lehen wird bald die Sach selbst bald der Contract verstanden,

Oesterreich hat theils von Longobarden, theils von den Tyrolischen Lehenrecht, ihr Lehenrecht erhalten,

Eigentliches Lehen wird genannt, bei welchen das natürliche auf keine Art eingeschrenket wird, hierunter wird verstanden, 1mo die Leistung des Eides, 2do Männlichen Geschlechts Nachfolg, 3io die Verbündlichkeit zu den Dienste ohne Bestimmung überhaupt, 4to das Verboth der Veräusserung des Lehens, 5to die Erneuerung der Investitur oder Belehnung nach den Tod des Lehenherrn, 6to der Verlust des Lehen wegen Lehenfehler, 7mo daß es in einen unbeweglichen Gut bestehe,

Freyes Lehen wird genannt, wo kein Dienste geleistet wird,

Die Bittschrift um die Belehnung von einen auswärtigen Lehenherrn, darf nicht einmal auffer Lande geschicket werden,

Bei Lehen ohne der Lehengnade ist die Erbfolge bei der absteigenden Linie auf die nemliche Art wie bei freyen Gütern zu beobachten, nur daß auch bei Weiblichen Le-

 hen,

hen, das weibliche Geschlecht, so lang Männer vorhanden verdrüngen werde,

In Lehen ohne Lehengnade erben jene in ersten Grade nach den Häuptern die übrige wegen den Vorstellungsrecht nach den Stammen,

Fälliges Lehen wird dem ersten Anzeiger des Herrn und Ritterstandes gegen Bezahlung des halben Theils abzulößen überlassen, das übrige aber geschenket, und zwar ohne Unterscheid, ob es ein altes verschwigen oder ein in der Registratur vorfindiges Lehen seye,

Vier Hundert vier und achtzigstes Kapitel.

Schweser

Wann der Vasall die Lehenpflicht nicht ableget, kann der Lehenherr das Lehen ex Condictione Causa data, Causa non Secuta repetiren.

Weil bei Erkaufung eines Lehen nur die Lehen Aquirirung und keiner Ding die Befreyung von Dienste erkaufet wird, müssen die Lehendienste wann auch keine Bedungen, doch geleistet werden,

Wann ein Lehen wirklich so theuer erkaufet worden, daß es hätte können Allodialisiret werden, müssen die Dienste doch geleistet werden,

Wann der Vasall auffer den von seinen Creditoren quoad Fructus exequirten Lehen, sonst keine Einkünften hat, müssen Sie Ihm so viel überlassen, daß Er die Lehensdienste leisten könne,

Dignitas und Obligatio zur Lehenpflicht sind einander nicht entgegen, sondern Vereinbahr,

Wann ein Streitte wegen Lehendienst, muß der Vasall lite pendente die Dienst leisten,

Wann

Wann zwey Lehenherrn über ein Lehen streittig, ist der Vasall nur seinem Lehenherrn den Dienst zu leisten schuldig, welcher in Possession ist,

Wann keiner von denen streittenden Lehenherrn in der Lehen Possession ist, darf der Vasall auch keinen einen Dienst leisten,

Wann der Vasall wegen deren Lehenherrn Streitte keinen Dienste leisten kann, muß Er sich mit einer Protestation, und dargegen erhaltenden Urlaub versehen, daß es nicht aus seiner Schuld sondern aus Mangel des richtigen Lehenherrn geschehe,

Wann kein Lehendienste bestimmet ist auf die Statuta und Consuetudines Loci zu sehen,

Wann keine Special Gewohnheiten vor Handen, haltet man sich wegen Lehendiensten nach denen allgemeinen Lehenrechten,

Wer prætendiret, daß ein Lehen auf gewisse Dienste eingeschrenket seye, der muß es beweisen, weil jedes Lehen de Natura auf ungewisse Dienste verliehen,

Lehen wird zwar wegen Fellonie aber niemal anderst als durch erfolgten Sentenz verloren worüber auch Appelliret und Revidiret werden kann, wie über jeden anderen Lehenstreitte,

Vier Hundert fünf und achtzigstes Kapitel.

Spatten

Das Laudemium kommet daher, quod Dominus laudet, & approbet Contractum Sive Personam novam, auf Deutsch Handlohn Lehenwaar, welches bei jeder Veränderung oder Veräusserung der Zünnßgüter dem Lehenherrn bezahlet werden muß, und zwar ordentlicher weiß von 100 fl. zwey Gulden,

Der Canon, so auch Pensio Emphytheutica oder Vectigal genannt wird, in Deutschen Erbzünnß heißet, wird von Erbbeständer dem Grundherrn nicht in Ansehung der Fruchtgenüssung, sondern zur Bekanntnuß der Erbherrschaft abgestattet, bestehet nicht allein in Abreichung eines Geldes, sondern auch in Verschiedenen anderen Diensten z. B. Frucht, Hünern, Eyer und dergleichen,

Die Lehengerechtigkeit ist die vornehmste aller Gerechtigkeiten, & est Beneficium, ut Proprietas quidem Rei penes dantem remaneat, Ususfructus vero Illius, Rei ad accipientem transeat,

Die Lehen werden stets ab intestato fortgepflanzet, mithin kein hæres extraneus ein Lehenfolger seyn kann, welche alle diejenige sind, so nicht Kinder und Männliche leibliche Lehens Erben sind,

Es wird auch öfters ein Allodial Gut, als ein wiederrukkaufliches Lehen verkaufet, und der Kaufer damit investiret, derley Lehen ist ein wahres Lehen, und fallet nur auf die ordentliche Lehen Erben, es bestehet auch, wann auch die Nutzungen gleich viel höher sind, als die Landsüblichen Zünnßen des dafür gegebenen Kaufschilling.

Vier Hundert sechs und achtzigstes Kapitel.

Felonia ist eigentlich das Laster der Undankbahrkeit eines Lehenmanns wider seinen Lehenherrn, und wird daher Crimen Beneficij in Dominum genannt, wodurch der Lehnmann seines Lehen durch Parium Curiæ Urtheil verlustiget wird, dergleichen Laster sind vielerley werden entweder mit Werken oder deren Unterlassung begangen, deren Gattungen schon anderwerts vorkommen, und sind vorzüglich die Laster der ersten Qualität der Beleidigung,

wel-

welche ein Lehenherr um so mehr nicht nur allein zu anthen, sondern auf das schärfeste zu bestraffen Fug und Recht hat, da die Verleihung eines Lehen nichts anderst ist, als eine freywillige und Wohlthätige Verleihung eines unbeweglich und Lehenbahren Gutes, mithin schon der mindeste Undanke des Lehenmanns gegen den Lehenherrn sehr sträflich und unverzeihlich ist.

Vier Hundert sieben und achtzigstes Kapitel.

Beutel Lehen oder uneigentliche Lehen werden Hub oder Mietlehen auch genannt, und wann dabey das Jurament **Fidelitatis**, oder Angelobung der Treue nicht vorhanden dieselben **Feuda Censualia vel Emphyteutica** genannt werden,

Dieser Unterscheid, ob die Angelobung der Treue abgeleget werde oder nicht, ist der Wirkung halber wohl zu merken, massen, wo die Angelobung zugleich abgeleget wird, rechte Beutel Lehen genannt, und in Veränderungsfällen nach den Alten Herkommen, daß ist nach dem bey der ersten Belehnung zwischen den Lehenherrn und Vasallen gemachten Vertrag eingerichtet werden, also daß der Lehensherr hiervon wider den Willen des Vasallen nicht abgehen kann, einfolglich es jeder Zeit bey der in der ersten Belehung bezahlt sogenannten **Pensione Feudali** oder Lehenreich, es mag sich der Lehenswerth wie immer verändern sein unabänderliches Verbleiben haben muß,

Wo aber die Angelobung der Treue nicht erfolget ist, nennet Mann es ein Gemein Bauren, oder Unterthans Gut, Seu Feudum Emphyteuticum Commune, in welchen das Laudemium oder Pfund Frey = Geld oder der Zehende Pfennig, so alles einerley ist, bey jedmaliger Veränderung des Unterthanns genommen wird.

Grenek.

IV. Abtheilung.

Was ein Lehen seye, und wie viel es deren gebe, nebst verschiedenen in k. k. Oesterreichischen Staaten beobachtet werdenden Lehen Gebräuchen, Præjudicien und Gewohnheiten.

Vier Hundert acht und achtzigstes Kapitel.

Was ein Lehen sey, und welche Stücke zu der Substanz eines rechten eigentlichen Lehens von Recht und Landsbrauchs wegen gehörig,

Feudum est Concessio Dominij utilis Sub Lege Fidelitatis,

Erstens erforderet ein rechtes Lehen im latein Feudum genannt einen Lehensherrn, Er sey gleich Geistlich oder weltlich, und derselbe wird Dominus Feudi geheißen,

Zweytens gehöret zu einen Lehen ein Lehensmann so Vasallus genannt wird,

Drittens ist zu einen Lehen ein liegendes Gut, als Herrschaften, Schlösser Vesten Stadt Markt Dörfer Höfe Mayerhöf Mühlstätten Gehölze Wildbahn Fischereyen, Viehweiden Weingarten Aecker Wiesen und dergleichen unbewegliche Hab und Güter, oder aber jährliche Einkommen Renten und Gülten als Groß und klein Zehend, Maut Zoll und dergleichen Jura incorporalia oder Annui Reditus vonnöthen,

Viertens verbleibt des verliehenen Lehenguts rechte eigentliche Gerechtigkeit, Directum Dominium genannt, bei dem Lehensherrn, und wird allein das gemäßige oder nußbahre Eigenthum, so Dominium utile heist, in den Lehensmann Transferirt also und dergestalt, daß Er dasselbe

selbe gebrauchen, nutzen und geniessen könne solle und möge; derohalben was ein Lehensmann aus seinen inhabenden Lehensgut erobert und ersparret, daß solle für kein Lehen gehalten werden, sondern stehet Ihme Vasalleh frey, ledig und Eigenthumlich zu, damit kann Er auch und mag in Lebens und Sterbszeiten ohne seines Lehensherrn Vorwissens Consens Eintracht und Irrung so vollmächtig Handlung thun und lassen, als mit anderen seinen erblichen und eigentlichen Gütern.

Fünftens ist vonnöthen, daß der Lehenmann anfangs das Lehengut nicht eigenen Gewalts antrette, noch dasselbe de facto in seine Gewaltsame und Posses bringen, sondern das Lehen soll und muß Ihm ordentlich verliehen, id est investiret und derohalben ein Landgebräuchlicher Lehensbrief aufgerichtet, ihm auch eingehändiget werden, alsdann, wann die gebührliche Lehenstax richtig gemacht, und die Lehenpflicht angenommen, auch der Lehenbrief dem Lehensmann eingehändiget worden, so ist uralten Landesbrauch nach nicht vonnöthen Ihn Vasallen mit Gerichtshanden oder durch verordnete Commissarien in sein empfangenes Lehengut realiter zu installiren, sondern Er mag dasselbe für sich selbst an und einnehmen und wie sich gebühret lehentlich possediren, nützen und niessen;

Sechstens ist die gebräuchliche Lehenspflicht Juramentum Fidelitatis genannt, welche der Vasall seinem Lehensherrn gegen empfangung rittermässigen Rechten Lehen zu thun schuldig und nothwendig,

Siebentens erforderen auch die Rechten Rittermässigen Lehen die schuldige Lehensdienstbarkeiten, welche der Lehensmann seinem Lehensherrn auf Ersuchen vermög seiner gethanen Lehenspflicht leisten und prästiren solle, die letzten 3 Artikel stehen in gemeiner Wissenschaft,

Achtens wird zu einem eigetlichen Lehen die männliche Succession erforderet,

Vier Hundert neun und achtzigstes Kapitel.

Die Lehengüter sind in Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Ennß unterschiedlicher Art, etliche Geistlich, so von Geistlichen Personen und Lehensherrn als Bischöfen und Prälaten verliehen werden, welche man sonsten die Lehen von krummen Stabe nennet, die andere sind weltliche Lehengüter, so von allerhöchsten Haus Oesterreich und den Landesfürsten und Lehensherrn oder anderen auswärtigen Fürsten oder inländischen Lehensherrn herrühren, dann Vogteyen,

Vier Hundert neunzigstes Kapitel.

Rittermässige Lehen und Landgüter werden die genannt, welche Mann wirklichen Landesleuten von Herrnstande der Ritterschaft oder des Adels verleihet, die Mann sonst Helm oder Schwertlehen heißet, welche Mann aber ungeadelten Personhnen als Bürgern, Bauern, Hauern und anderen gemeinen Leuten, so nicht nobilitiret, doch Lehensfähig, verleihet, die nennet man Beutellehen, und fliesset dieser Namen daher, daß angeregte Personen ihr inhabendes Lehengut nach alten Herkommen, nicht mit Rittermässigen Diensten, als Feldzügen, oder dergleichen Gehorsame, sondern eine Beutelgabe verdienen, und dem Lehensherrn eine gewisse Lehensteuer reichen, Feudum Rectum genannt.

Vier Hundert ein und neunzigstes Kapitel.

Die Beutellehen Correspondiren in einigen Fällen mit denen Rittermässigen Lehen, oder Gemein Lehen Feudum degenerans genannt.

Erstens Mögen Sie ohne Consens der Lehensherrn nicht Alieniret, noch verwendet werden, zum anderen, als oft Sie zum Fall kommen, oder als oft sich mit dem Lehensherrn oder Lehensmann ein Todfall ergiebt, wird die Investitur Renoviret, und ein Lehenbrief genommen, fürs dritte, ist eine neue Lehenpflicht samt Entrichtung der Lehentaxe vonnöthen, hingegen aber sind solche Beutellehen denen in Rittermässigen etlichermassen ungemäß, und einer anderen Eigenschaft, dann Erstens mögen solche Beutellehen Manns und Weibspersohnen, Söhne und Töchtern verliehen werden, zweitens Fallen solche Beutellehen ausser allen Lehengnade ihrer Eigenschaft nach auf die Töchter und anderen Weibsstammen, drittens mögen diese Beutellehen in einen letzten Willen wie andere Erbgüter durch den Inhaber ohne des Lehensherrn Consens verschaffet werden, zum Vierten sind derley Lehensleute mit ihren Lehensherrn Feldzug zu thun, oder Ihme andere Persöhnliche Dienstbarkeiten ausser obgedachter Geldsteuer zu leisten nicht schuldig, diesen Beutellehen sind gemeiniglich jene Lehen gleich, so von Fremden vergeben werden. Fünftens werden solche um einen gewissen jährlichen Zünnß verliehen, dieses Kapitel Innhalt stehet in dem Landesbuch,

Vier Hundert zwey und neunzigstes Kapitel.

Hauptlehen werden die genannt, so von den Landesfürsten oder anderen Geistlich und Weltlichen Fürstmässigen Personen herrühren, und denen Lehensleuten darum verliehen werden, daß Sie solche Lehen selbst brauchen, nutzen und geniessen sollen, die Afterlehen rühren gleichwohl auch von Landesfürsten oder anderen Fürstmässigen Lehensherrn her, sie sind aber von Alters dahin gewidmet, und geordnet, daß sie der erst empfangene Vasall zu eigenen gebrauch nicht behalten, sondern anderen Afterlehensmännern ferner von der Hande verleihen solle, wie es nun mit Verleihung Verpflichtung Dienstbarkeit und Fälligkeiten solcher Afterlehen bei einen jeden Geschlechte Namen und Stamme des Erzherzogthums unter und ob der Ennß, von Alters her gehalten worden, dabei solle es nachmal verbleiben, dem Landesfürsten Landesfürstlichen Obrigkeitswillen aber gebühret alle wider altes Herkommen einreißenden Mißbrauche abstellen, und vorzukommende etliche Afterlehensherrn ihme heimgefallene Afterlehen nach alten hergebrachten Gebrauche nicht weiter verleihen, sondern dieselbe zu ihrer Selbst eigener Nothdurft behalten nützen und niessen; Derohalben sollen hinführo alle Afterlehenherrn dahin bedacht seyn, solche ihre heimgefallene Afterlehensgüter zum eigenen Nutzen keinesweges zu verwenden, sondern dieselben anderen Lehensfähigen Persohnen gutwillig verleihen, wie von Altersherkommen, auch des Landes Afterrecht, Recht und Gewohnheit vermag, wann aber ein Afterlehenherr gar verarmen würde und solcher Afterlehen selbst bedürftig würde, so mögen Ihm dieselben mit des Haupt und Principal Lehensherrn Consens zum Genuße belassen werden, doch so er wieder durch den Seegen Gottes aufnehmen und zu einem Vermögen käme, sollen solche Lehen in vorigen Stande gesetzet, auch wie von Alters her anderen ferners

verliehen werden, und obwohl der Landesfürstlichen Afterlehen Verleihungs wegen des Obristen Lehensherrn Consens nicht bedürftig, so solle einen wege als den anderen damit getreulich und ungefährlich umgegangen, auch weder durch den Afterlehensherrn noch seinen Lehensmann mit derley Lehen etwas vorgenommen werden, welches dem Lehensherrn an Landesfürstlicher Hauptlehensgerechtigkeit präjudicirlich, und dem alten Herkommen zuwider seyn möchte, dieweil nebst bei mit der Lehentax solcher verliehener Afterlehen die Armen Exspectanten und Afterlehensleute, anderweitig etwann beschweret, solle hierinn eine billige Gleichheit gehalten, und aller Ueberfluß abgestellet werden.

Vier Hundert drey und neunzigstes Kapitel.

Regal, oder Fahnen, auch Saß und Erbämtliche Lehen, seu Feuda. Regalia und Feuda Dignitatis, sind die Lehengüter hoher Würden als belehnte Herzogthümer, Marggrafschaften, Grafschaften und dergleichen, Saßlehen aber werden genannt, die Erbämter, welche zu Lehen rühren, und nach eines jeden Amts Gebühre und Gelegenheit mit wirklichen Hofdiensten verdienet werden, als Erbhofmeisteramt, Erbmarschall, Erbkammerer, Erbschenkamt und dergleichen.

Vier Hundert vier und neunzigstes Kapitel.

Feuda Paterna Ein Väterliches und altes Lehen, wird jenes genannt, so auf den Lehensmann von seinem Vatern Anherrn Uranherrn oder Racheranherrn erblich fallet, so es aber über den dritten Grade absteigender Linie

her-

herrühret, wird es Antiquum daß ist ein überuraltes oder Stammenlehen genennet.

Wiewohl die Väterlichen alten Lehen nicht aus neuer Gnade sondern aus Erbrechte auf den Vasallen kommen, so ist doch so oft sich ein Todfall mit Ihm oder seinen Lehensträger begiebt, von Recht und Landesbrauch wegen vonnöthen, um neue Verleihung inner Jahr und Tage anzuhalten; oder einen neuen Lehensträger zu stellen, neue Lehenbrief zu nehmen, und die gewöhnliche Lehenspflicht zu thun, und zu leisten, doch wird durch die Verneuerung die Art und Eigenschaft des Väterlichen Lehen nicht verkehret, noch in die Weßenheit eines neuen Lehens verwechslet.

Wann ein Lehenträger ohne vorwissen und Bewilligung seiner mit Interessirten Lehensgenossen für sich und anstatt seiner mit Vorwenden dem Lehensherrn das Lehen auffende und Refutirte, hernach aber dasselbe ehe und zuvor es in andere fremde Hände kömmt, wieder Lehenweiß bekämme, so wird solches Lehen durch die vorgehende Auffandung nicht neu, sondern bleibt ein Weg als den anderen ein altes Väterliches Lehen; Desgleichen so ein Vater ein solches Altväterliches Lehen seinem Sohn gutwillig auffende, und bey seinen Lebzeiten übergebe, so machte solche Refutation und Uebergabe kein neues Lehen,

Also auch, wann der Lehensmann aus rechtmäßig billigen Ursachen sein inhabendes Lehen verwirket, und der Lehensherr dasselbe vor Rechtlicher Erkanntnuß dem vorigen Lehensmann aus sonderen Gnaden wieder verleihet, so bleibet solches Altväterisches Lehen ungeacht der Verwirkung bei seiner vorigen Natur eines rechten altväterlichen Lehens, es wäre dann, daß der Lehensmann Crimen læsæ Majestatis begangen, oder durch Recht und Urtheil das verwirkte Lehen vor der Wiederverleihung verlohren hätte;

Wann die Lehenserben ein altes Väterliches Lehen gut theilen, so wird die vorige Art und Eigenschaft desselben Lehenguts durch die vorgegangene Theilung nicht mutiret, noch verändert, sondern bleibt hernach sowohl als

zuvor ein altes Väterliches Lehen mit dem Erbrechte und in anderwege, welches in den uralten und anderen Lehen, gleichfalls statt hat, dann keine Theilung verkehret des Lehens Natur;

Vier Hundert fünf und neunzigstes Kapitel.

Ein neues Lehen wird das genennt, welches auf den Lehensmann von seinen Eltern erblich nicht kommen, noch gefallen, sondern durch Ihn selbst erst von neuen verdienet, erworben und erlangt worden,

Zweytens, wann sich in verleihung eines altväterlichen oder über uralten Lehens der Lehensherr und Lehensmann neuer Pacten, Gedinge, oder Conditionen, welche den vorigen und älteren Investituren in der Substanz nicht gemäß vergleichen, und dieselben in einen neuen Lehenbriefe verleibt worden, so bekommt das Lehen eine andere neue Natur, als wann der alte Lehenbriefe zuvor auf die Leibserben Simpliciter oder Leibserben des Sohns lautete; so bekommt alsdann solche Verleihung die Art und Gelegenheit eines neuen Lehens; derohalben macht ein neuer Lehensbrief kein neues Lehen, sondern allein andere Gedinge Pacten und Conditionen, deren sich der Lehensherr mit dem Lehenmann wider die vorige Investituren Innhalt, und Eigenschaften einverstehet,

Drittens wann einer seine frey eigene Güter wissentlich und willig zu Lehen machet, und dieselben als Lehen empfängt, so bekommen solche Güter die Art und Natur eines neuen Lehens, es wäre dann, daß sich der Lehensmann mit seinem Lehensherrn eines anderen und widerwärtigen Meinung verglichen,

Wann dem Landesfürsten als Lehensherrn ein altväterliches Lehen um nicht Ersuchungswillen vermacht wird, und wiederheimstehet, so solle zu dessen Gnädigsten Willen und Gefallen stehen, dasselbe nach alter Arte oder wie neuer Lehenrecht ist, dem Verwirker als ersten Anzeiger aus Gnaden wieder zu verleihen. NB. Dieser Artikul ist der Lehengnade gemäß, dann die k. k. Mayestätten haben ihr darin diesen Vorbehalt Reserviret.

Vier Hundert sechs und neunzigstes Kapitel.

Uralte Lehen oder Stammlehen Feuda Antiqua werden die genannt, welche Mann einem ganzen Nahmen und Stammen mit ausgedrückten genugsamen Worten verleihet, desgleichen, wann ein Lehen von einen überuralten Stammenvater aufsteigender Linie, welcher über den vierten Grade ist, und Communis Stirps genannt wird, erblich herrühret, so vermach dasselbe Lehen die Art und Eigenschaft eines wahren rechten Stammenlehens, fallt auch nicht allein auf die Leibeserben aufsteigender Linie, sondern alle andere Collateral und beyseits Erben desselben Nahmens und Stammens ungeachtet, daß etwa die Investitur und Lehenbrief auf die Erben und Leibserben Simpliciter lauten, und von dem ganzen Nahmen und Stammen desselben Geschlechts expresse keine Meldung gemacht wird.

Vier Hundert sieben und neunzigstes Kapitel.

Einzige oder gesammte Lehen werden zu gesammter Hande verlihen und in latein **Feuda Simultanea** genannt werden einer einzigen Persohn sammt derselben Erben verlihen und dieserwegen einzige genannt, oder aber vielen Persohnen miteinander zu gesammter Hande unterschiedlich verliehen, mithin **Feuda Simultanea** genannt, und obwohl über dergleichen gesammte Lehen nur ein einziger Lehenbriefe, darin alle belehnte Persohnen Specificiret, aufgerichtet wird, so muß doch aus denen mit interessirten Lehensgenossen der älteste als Lehensträger dem Landbrauch nach an ihrer aller Staate das Lehen empfangen, und die Lehenpflicht leisten, die Lehen aber müssen Sie alle in Solidum sammtlich und sonderlich mit Feldzuge und in anderen landbrauchlichen Wege verdienen,

Vier Hundert acht und neunzigstes Kapitel.

Weibliche und Mütterliche Lehen **Feuda Fæminea & Materna.** Wann einer Frau samt ihren Leibes Erben, daß ist Söhnen und Töchtern ein Lehen von neuen Dingen verlihen wird, so nennet man solches, weil sein Ursprung von einem Weibsbild herrühret ein weibliches Lehen, desgleichen wann ein Lehen von einer Mutter Anfrau, Uranfrau und Nachuranfrau herrühret, so wird es ein Mütterliches Lehen genannt, wovon ein mehreres gehandlet werden solle. NB. alle Weiberlehen werden auch Gunkellehen genannt.

Vier Hundert neun und neunzigstes Kapitel.

In Oesterreich ob und unter der Enns gibt es verschiedene Lehen, vorzüglich Landesfürstliche, Rittermässige After und Bauren Lehen, Gemein und Beutel Lehen, hierher gehören auch jene in K. K. Inn Viertel Oesterreich ob der Ennß, deren drey Gattungen sind, Rittermässige welche Adeliche besitzen, dann ebenfalls Rittermässige, welche jedoch unadeliche besitzen, indessen das Lehen ordentlich empfangen müssen, und darüber Lehenbriefe empfangen, dann gemeine und Bauren Lehen, welche keinen Lehenbrief haben, und daher zur Rectification gezohen, und vor einigen Jahren mit Contributionale beleget worden.

Weiters sind die Lehen in Oesterreich ob und unter der Enns auch in deme unterschiedlich, daß einige von dem Haus Oesterreich etliche aber von dem ausländischen Geistlichen und Weltlichen Fürsten und Lehen Herrn als dem Bischoff von Bamberg, Saltzburg Freyßing Regenspurg Passau, den Fürsten von Brandenburg und anderen mehr herrühren, und von diesem jedoch nicht auffer Lande empfangen werden müssen, dergestalt, daß der Oester. Landes Fürst Selbst über einige derley in Oesterreich liegende Lehengüter, zum Beyspiel der Herrschaft Ort von dem Bischoff von Saltzburg gegen deme, daß Sie Bevollmächtigte hierher schicken, so wie von anderen dergleichen Fürsten die Lehen empfanget,

NB. über alle Lehen Oesterreich ob und unter der Enns ist Regierung in Wien die Lehenstube und hat diese Lehen Sachen zu besorgen.

Fünf Hundertes Kapitel.

In Ober Oesterreich, daß will sagen Tyrol gibt es mehrere Gattungen Lehen und besonders Bauren und Erb Zünß Lehen, hauptsächlich aber sind in Tyrol 2. L. Fürstl. Lehen nemlich Activ und Passiv Lehen die erste vergibt der Tyrol. Lands Fürst, denen Tyrol. Basallen und Adel auch Bauren, die Passiv Lehen empfangt der Land Fürst von denen Stiftern Trient Brixen und dergleichen Stiftern, diese werden oblata und niemal data genannt,

Der D. Oest. Lehenhof besorget die Activ und Passive Lehensachen und wird über jedes der Fiscus vernommen, die Passiv Lehen müssen in Tyrol allzeit auf den folgenden Landesfürsten kommen, und unterligen gar keinen Heimfall

Dem Tyroler. Adel kommet vorzüglich das Privileg. Maximiliani von 25. May 1518. jedoch nur einmal zu statten, wann also ein Lehen zweymal heimfällig wird, ist solche nicht mehr zulässig, wird aber auf alle auch spater geadelte Familien extendiret, alle in Tyrol gelegene Lehenstüke werden für Landsässige Lehen gehalten, und sind der Landesfürstl. Hochheit unterworffen,

Für die Belehnung müssen nebst Schreib und Siegel Gebühr auch gewisse Taxen bezahlt werden, welche meisten den 4 oder 3 Theil der jährl. Lehen Einkünften ausmachen und Fahrtlößung Lehen Guart oder Lehen Tax genannt werden.

Fünf Hundert erstes Kapitel.

In Vorder Oesterreich sind Lehen von vermischter Gattung meisten aber Bauren und Erb Zünß Lehen,

Fünf Hundert zweytes Kapitel.

Inner Oesterreich nemlich, Steuermarkt, Karnten und Krain hat viele und zwar adeliche, Bauren oder Zulehen, und Erb Zünß Lehen, deren erstere meisten mit denen Majorat und Fideicommiss Gütern vermenget, und nicht von großer Bedeutung sind, gibt es auch Lehen die von Bischoffen verlihen werden, übrigens sind alle Lehen in Krain vermög neueren Hof Resolutionen, mit Ausschluß der Stamm und Famillen Lehen Allodialisiret worden.

Fünf Hundert drittes Kapitel.

Erb Zünß Pachten, welche seit Kayßer Joseph den Zweyten Mayest. Zeiten, theils auf Cameral theils auf Geistlichen Gütern eingeführet worden,

Fünf Hundert viertes Kapitel.

Vogteyen nemlich Erb und Bet Vogteyen über Geist und Weltliche Güter,

Fünf Hundert fünftes Kapitel.

In Böheim gibt es dreyerley Lehen Gattungen, nemlich Thron oder Cronlehen, welche von dem Landes Fürsten selbst vor dem Thron genommen werden müssen, dann eigentlich Böhmische Landes Lehen, endlich Deutsche dem Königreich Böheim incorporirte Lehen.

Fünf Hundert sechstes Kapitel.

In Mähren gibt es nur allein Bischöffliche Lehen die von gar keiner Bedeutung und Böhmische Affter Lehen sind,

Fünf Hundert siebentes Kapitel.

In Schleßien waren vorhin viele Lehen unter den Namen Lehn und Mann Recht zu finden, in den itzigen k. k. Antheil Schleßiens sind auser einigen Bauren Lehen, und Erb Pachtgüter keine bekannt.

Fünf Hundert achtes Kapitel.

Weiters sind verschiedene Lehen, nemlich Staats oder öfentliche Lehen, Privat Lehen, Provincial Lehen, Ritter und Schild Lehen, Landsässige Lehen, Amts Lehen, Postlehen, Zehentlehen, Pfandlehen Feudum Pignoratitium, Pfund Lehen Feudum censiticum oder Annuæ Præstationes, Kammer oder Keller Lehen, Feudum de Camera, & Cavena, Geldlehen, Wohnungs Lehen, Gloken Lehen, unbeschworne Lehen Handlehen, Feuda Ligia & non Ligia, Reichslehen, Feudum mixtum, Feudum Francum, Feudum Laudemiale, Feudum Quarternatum, Feudum Quardiæ, Eigenthümliches Lehen, Feudum Alienabile und Feudum Soldatæ, welche Lehen Gattungen in denen samentlichen Oesterreich. Staaten nicht nur allein nicht in Gebrauch, sondern fast ihre Namen nicht bekannt sind,

Fünf Hundert neuntes Kapitel.

So viel der Landfürstlichen Lehen Art und Gelegenheit anlangt, wird den getreuen Ständen diese Allergnädigste Vertröstung gethan, als oft sich nach aufgesetzter menschlichen Sterblichkeit mit einem Regierenden Landesfürsten ein Todfall begeben würde, daß die Landesfürstlichen Lehen nach angehender neuen Regierung inner Jahr und Tagfrist ordentlich verruffet, und denen ersuchenden Lehensleuthen, wie das alte Herkommen vermag, unverlängert verlihen werden sollen: im Fall aber der neu Regierende Erbherr und Landesfürst durch Kriege Sterblaufe oder in andere unvermeidliche Wege daran verhindert würde, solle Er denen begehrenden Ständen deßhalb einen gefertigten Schadloßbrief, wie zuvor beschehen, mittheilen, und Sie vollends ohne Schaden halten, daß findet sich in der N. De. Regierung Generalbuch, daß derley Schein vor Zeiten, wie der Form daselbst einverleibet denen Standen ertheilet worden.

Fünf Hundert zehntes Kapitel.

Die Ausländische Lehensherrn sollen jeder Zeit in Erblanden ihre bestelte vollmächtige Lehentragere haben, und Dieselben zu männiglicher Nachrichtung bey der N. D. Regierung auch Land Kanzley ordentlich einschreiben lassen, und ist deren zweyte Instanz wohlgedachte N. D. Regierung.

Fünf Hundert eilftes Kapitel.

Wann unsere Landleute einer mit eigenthumlichen Gütern nicht versehen, und seine Ehefrauen um das heurathlich Vermacht, auf sein habendes und von einem aus-

ländischen Lehensherrn herrührend lehen verweißen wolte, so solle der Lehensherr oder sein Lehensträger gegen einer solchen Verweißung statt thun und folge geben,

Nicht minder wann ein Vasall auf ein Lehen eine Hypotheque Conſtituiren will, darff Ihm der Lehenherr den Bestättigungs Briefe nicht verneinen, Ferners können die Ehefrauen sowohl als Creditores ohne weiteren Hof Consens auf die Lehengüter vorgemerket werden, jedoch sind die Allodial Güter vorher zu exequiren.

Fünf Hundert zwölftes Kapitel.

Die Verleihung der Landesfürstlichen Lehen, sind ſie gleich Rittermäſſig oder Beutellehen, ist bisher in beyden Erbländern unter und ob der Ennß der nachgesetzten Regierung und Kammer anvertrauet worden, dabey lasset mann es nochmal beruhen, wie und was gestalten die Geistliche und Prälaten ihre aufhabende Lehen verleihen mögen, ist die alte Gewohnheit zu beobachten, doch mit diesem lauteren Anhange, da einem Geistlichen oder Prälaten von Landesfürsten die Administration aus bewegenden Ursachen ein oder abgestellet worden, und inzwischen einige Lehen Collation geschehete, daß diese kraftloß seyn solle; Die Lehen müssen daher bey Hof angesuchet, und in dem Hof Anbringen das Lehen dessen Gülden und Stüke angebracht werden, sodann gehet es an die Löbl. Regierung, um Bericht, und die Allerhöchste Resolution dem Supplicanten durch ein Decret intimiret, wann aber ein Zweifel wegen dessen Conferirung obwaltet, wird es dem k. k. Regierungs Rath und Kammer Procurator um Bericht zugeschiket, wann sodann die Tax bezahlt, und der Original Lehenbrief eingeleget worden, wird ein Tag und Stunde zur Ablegung der Lehenpflicht benennet.

Fünf Hundert dreyzehntes Kapitel.

Unter den Afterlehen Herrn hat nicht ein jeder Fug, die Afterlehen von der Hande zu verleihen, sondern allein der, welcher derselben Namen und Stammen wirklicher Lehensträger ist, ob aber solche Verleihung mit Vorwissen und Consens seiner anderen mitbelehnten beschehen solle oder nicht, dieserwegen ist sich nach den alten Herkommen oder denen aufgerichten Erbeinigungen gemäß gebührlich zu verhalten.

Fünf Hundert vierzehntes Kapitel.

Wann die Lehen Inhalt und Vermög Landesfürstlicher Gewalt, auf untere Stammen und die Weibs Personen kommen, so sollen Sie kein Afterlehen weiter verleihen, sondern jederzeit nach alten Herkommen einen Lehentrager an ihrer statt stellen, demselben stehet alsdann mit des anderen Stammen Willen und Wissen die Collation solcher Afterlehen bevor ist wissentlichen Landesbrauchs.

Fünf Hundert fünfzehntes Kapitel.

Der minderjährigen und Pupillen Lehengüter sollen durch ihre verordnete Gerhaben Curatoren und Lehenträgere dem Landesgebrauch nach verlihen werden, doch, daß solche Verleihung mit gedachter ihrer Pflegkinder, so Sie Vogtbar und im Lande jedoch ihrer Güter noch nicht habhaft worden, guten Wissen und Willen geschehe.

Fünf Hundert sechzehntes Kapitel.

Der Rittermäßigen Lehen sind nicht allein die Landsleute des Herrnstandes und von Adel sondern auch andere Persohnen welche von Uns und unseren lieben Vorfahrern löblich und seeliger Gedächtnuß ausser der Nobilität die Lehenfähigkeit ausdrücklich erlanget fähig.

Fünf Hundert siebenzehntes Kapitel.

Es mögen auch die Lehen Städten und Comunen verlihen werden, doch daß Sie aus ihren Mittel, als so oft das Lehen zu fallen kommt, einen Lehentrager stellen, welcher die Lehenpflicht an ihr aller statt leiste.

Es sind doch viele der Meinung, daß in Oesterreich weder Geistlichen noch Comunitäten ferners ein Lehen, weil kein Wiederfall ist, zu fallen, oder vertestiret werden könne,

Fünf Hundert achtzehntes Kapitel.

Die minderjährige und vergerhabte können kein Lehen bis Sie ihre vollkommene Vogtbahrkeit nach Landes Gebrauch erreichen, oder **Veniam** Ætatis von Landsfürsten erlangen, für sich selbst empfangen, sondern ihre habende Lehen werden nach alten Herkommen ihren Gerhaben oder Curatoren ein, und nicht mehreren bis auf ihre Vogtbahrkeit entweder geurlaubet, oder auf begehren wirklich verlihen, dann bishero bringet die Erfahrenheit, daß man nur einen Lehentrager und nicht mehr bey der N. D. Regierung angenommen, ungeacht, daß etwa mehr benennt werden.

Fünf Hundert neunzehntes Kapitel.

Wiewohl die Gemein geschriben Kayserl. Königl. Rechten den stumen Blinden Gehörloßen Krumen und Unsinigen die Genüßung ihrer angefallenen alten Vätterlichen und Stamenlehen mit sonderem Unterscheide zulassen, jedoch damit solchen armseligen Persohnen mit mehrerer Affection aufgebunden werde, wolle der Landsfürst dießfalls den milderen Wege, welcher auch bisher in denen Erbländern gebräuchlich gewesen, ergreiffen, und keinen, so von Geburt oder durch hernach erstandenen Unfall tadelhaftig des Stamrechts oder seiner angeerbten väterlichen Lehensgerechtigkeit priviren, doch, daß Er die Lehen durch einen tauglichen substitut und Lehenträger der seines Namens und Stamens, oder wo derselben keiner vor Handen, durch einen anderen Lehensfähigen empfange, und wie sich gebühret verdienen lasse; jedoch sollen die belehnte Landsfürstl. Lehens Erbämter und dergleichen Feuda Dignitatis aus sonderen bewegenden Ursachen hierbey ausgenommen seyn, was aber die Verleihung neuer Lehen anbelangt, in dem wolle der Landsfürst sich jeder zeit nach Beschaffenheit solcher mangelhaften Persohnen der Gebühr nach zu verhalten wissen.

Fünf Hundert zwanzigstes Kapitel.

Die uneheligen Kinder sollen der Lehen keiner dingsfähig seyn, es wäre dann Sach, daß dieselben durch nachfolgenden Ehestande geehrlichet, oder vom Landsfürsten mit diesem gemessenen Inhalt, daß Sie der Lehen Güter fähig seyn sollen, legitimiret würden; Ob aber solche Legitimation statt habe, wann sonsten eheliche Leibs Erben, oder andere eheliche Agnaten und Lehen Intereßirte vorhanden, oder nicht, ist der meisten Gelehrten Meinung, daß es der Lands Fürst in Præjudi-

cium

cium der anderen Secundum Ordinariam Poteſtatem nicht in ſeiner Macht hätte, den alten Herkommen und Hof Gebrauch nach laſſet ſich der Lands Fürſt dießfalls die Hände nicht ſperen, da immer das Dominium Directum Ihme zuſtehet, und mit dem Utili frey zu Diſponiren zur jederzeit ſich vor behalten hat, wie es alle k. k. Reſolutionen klar enthalten.

Fünf Hundert ein und zwanzigſtes Kapitel.

Daß die Geiſtliche der Geiſtlichen Lehenſchaften ſo Jura Patronatus genannt werden fähig ſind, daran iſt gar kein Zweifel, ob Ihnen aber noch dermal auch Weltliche Lehen verlihen werden mögen, hierin laſſet Mann es bey denen alten Gewohnheiten und neueren Verordnungen, beruhen, nemlich, daß der Weltlichen Lehen allein die Weltliche Perſohnen fähig ſeyn ſollen, doch nihmt mann hierbey etliche Fälle aus, Erſtens die Kreutz Herrn dann die Maltheßer Ordens und Deutſche Herrn, ungeacht, daß Sie Geiſtlichen Standes ſind, Zweytens alle Geiſtliche, ſo allein Minores Ordines haben, und des Geiſtlichen Weßens abſtehen, Drittens die Gemeine Bauren und Beutellehen, dieweil dieſelben keiner leiblichen Dienſtbahrkeit bedürfen, mögen ſowohl Geiſtlich als Weltlichen verlihen werden, Viertens aller anderen Lehen, ſo keine Dienſtbahrkeit auf ihnen tragen, und Feuda Franca oder libera genannt werden, können die Geiſtliche Perſohnen überkommen.

Fünf Hundert zwey und zwanzigstes Kapitel.

Die Klöster Leuthe und Ordens Geistliche sind nach alten Herkommen der Weltlichen Rittermässigen Lehen nach gethaner Profession nicht fähig desgleichen die Klosterfrauen und Jungfrauen

Ist uralten Herkommens auch den Landbrauch nachgegangen, dann denen geschribenen Rechten nach, wann ein Lehengut auf einen Ordensmann erblich fällt, so mag das Kloster dasselbe nutzen und brauchen als lang dieser Ordensmann lebet, solches auch durch einen Substituten verdienen, nach des Ordens oder Klostermanns Tode aber fallt es wieder von Kloster auf die Agnaten zuruck.

Fünf Hundert drey und zwanzigstes Kapitel.

Wann sich ein Lehenmann in Geistlichen Stande begibt, so kann Er ferner kein Lehen innen haben, nutzen noch niessen, desgleichen verhalt es sich mit einer Weibs Persohn in Weiblichen Lehengütern.

Fünf Hundert vier und zwanzigstes Kapitel.

Wann ein alt vaterliches Lehen oder Mutterliches mit Annehmung des Geistlichen Stande ledig wird, so stehet es denen nächsten Befreinden zu, wäre es aber ein neu erlangtes Lehen so fallet es dem Lehensherrn heim

Fünf Hundert fünf und zwanzigstes Kapitel.

Welche Persohnen alten Standeswegen und anderen Gelegenheiten nach das verwilligte Lehen selbst empfangen können, die sollen es in eigener Persohn thun dann einen Substituten oder Gewalttrager an seine statt dießfalls zu stellen, und Ihm das Lehen zu verleihen, ist bishero nicht gebräuchlich gewesen, dabey solle es ferners verbleiben. Dieses ware der N. D. Regierung unwidersprechlicher Gebrauch, wie sich, dann Weiland Graf Ferdinand von Ortenburg in einen Sessel zu der Lehenpflicht hat tragen lassen müssen.

Fünf Hundert sechs und zwanzigstes Kapitel.

Die Weibsbilder von oberen und niederen Stamme herrührend sind von Rechts und Landbrauchs wegen Ordinar der Lehen nicht fähig, können auch kein Lehen erben innenhaben nützen und gebrauchen, allein in etlichen sonderlich hernach folgenden Fällen.

Erstens wann ein Lehen einen Weibsbild samt ihren Erben, die Söhne und Töchter sind aus besonderen Gnaden von neuen verlihen wird,

Zweytens wann ein Lehen von einer Mutter oder Großmutter in aufsteigender Linie herrühret,

Drittens wann sich ein Lehenmann mit seinen Lehens Herrn dahin vergleichet, daß das Lehen Ihme und seinem Erben, daß ist Söhne und Töchtern verlihen werden solle.

Viertens, Wann ein Lehensherr für sich selbst ohne allen Recompens oder Vergleichung aus sondern Gnaden oder Landsfürstlichen Vollmacht wegen das Lehen dem Le-

hens-

hensmanne auf Söhne und Töchter ungeacht der alten Lehenbriefe Inhalt, oder aber von neuen verleihen,

Fünftens Wann die Lehen Intereſſirte von oberen Stamme die Weibsbilder gutwillig zulieſſen.

Sechstens Wann es nicht um Rittermäſſige ſondern Beutel Lehen zu thun iſt, deren die Mutter auch fähig.

Siebentens Wann das Lehengut an ſich ſelbſt ein freyes unbeſchwertes Lehen und zu keinen Perſöhnlichen Leibdienſte verbunden wäre,

Achtens Wann der männliche Lehensmann mit Tode ganz und gar ausgegangen, auch die Erbſchaft an Unterſtande und zu Töchtern gediehen, ſo fallen drey Viertel der Landfürſtlichen Lehengüter denen Weibsbildern ohne all ihr Entgeld erblich zu, der vierte Theil aber wird Ihnen gegen zimliche Ablöſſung aus anderen Gnaden auch erfolget, alles Innhalt und vermög der neuen Lehen Gnaden.

Fünf Hundert ſieben und zwanzigſtes Kapitel.

Ein Lehen ſtehet und haftet fürnemlich auf einen liegenden Grunde, als da ſind Städte, Märkte, Dörfer Höfe Mayerhöfe, Mühlſtätte, Tavernen, Bräuhäuſſer Teuche, Höltzer Wälder, Wildbahn, Reitgejaide, Fiſche Wäſſer, Büſchen, Weiden, Wieſſen Weingärten Aecker und dergleichen unbeweglichen Gütern, desgleichen werden die jährliche Einkommen Rechten und Gerechtigkeiten Rent und Gülten zu lehen verlihen, als Lehenſchaft Vogtheyen, Groß und klein Zehend, Umgeld, Mauth, Zoll Brukengeld, und was dergleichen **Annui Reditus** mehr ſind, **item** die **Urbarien**, die **Land** Gerichte und andere gerichtliche Hochheiten und Obrigkeiten, die Erbämter ſamt ihren zugehörigen Mannſchaften und Lehenſchaften: als Erbhofmeiſter Amt, Erb Marſchallamt Erbkammerer Amt, Erb Truchesſamt, Erbſtallmeiſter Amt, Erb Thierhütter

Amt und dergleichen mehr; Die Geistlichen Güter, so von Altersher Lehen gemäß, mögen sowohl als andere Weltliche Güter verlihen werden, von neuen aber solle kein Geistliches Hab und Gut oder was demselben anhängig ohne Landsfürstlichen oder Regierungs und Kammer sonderen und Special Consens zu Lehen gemacht, oder Lehenweiß aufgegeben werden, und obwohl vermög des Lehenrechts die Zehende bey denen Weltlichen Persohnen lehenweiß nicht zu verleihen jedoch, weil über vieler Menschen gedenken in denen Oester. Erblanden das Widerspiel üblich und gebräuchlich gehalten worden, so lasset mann es dabey beruhen,

Wann einer seine freye Güter zu lehen gemacht, oder Lehenweiß aufgibt, so werden dieselben auch lehenmässig, doch dem Landsfürsten, oder anderen Oberherrn an ihren dabey haben Jurisdiktionen unvergriffen.

Fünf Hundert acht und zwanzigstes Kapitel.

Die Lehen werden in denen Ländern fürnemlich auf folgende art und weiß überkommen, und erlangt, aus Gnaden, durch Erbrecht, durch Landesfürstliche Lehen Gnade und Ablößung, durch Anzeigen eines verschwigenen und verhaltenen Lehen, durch **Præscription** und Verjährung, durch Kauf oder Abtrettung, durch Erbeinigung,

Fünf Hundert neun und zwanzigstes Kapitel.

Wann dem Landsfürsten oder anderen Ober und Haupt Lehenherrn desgleichen dem Afterlehen Herrn ein Lehen ofen **Apert** und ledig wird, und dieses heimgestelte Lehen einem anderen ohne einigen Kauf Schilling oder

Ab-

Ablößung aus sondern Gnaden und Ursachen verlihen wird, so bekommt der Lehenmann eben sowohl alle Lehen Rechte und Gerechtigkeiten daran und darauf, als ob Er solches Lehen mit Geld auf sich gebracht hätte.

Fünf Hundert dreyßigstes Kapitel.

Ein Lehen kann von Landfürsten oder anderen Lehen Herrn oder Lehenleuten hohen und Niederen Standes käuflich bekommen werden, solcher Kauf aber beschiehet auf dreyerley Weiß, Erstens um einen ungefährlichen Werth, wie sich dessen die Contrahenten selbst gutwillig verstehen, Zweytens auf vorgehende Bereitung und Schätzung der Lehen Güter nach Herrn Gült und Kammer Brauch, drittens **Secundum Comune Principium** was nemlich das Lehengut nach rechten Landesbrauch billig und gut werth ist.

Wann nun das Lehengut auf einen oder anderen Wege von Landfürsten erkaufet worden, so ist dießfalls keiner Auffandung vonnöthen, zumal der Landfürst mit den Fiscal und Kammer Gütern als einen wissentlichen Regal vollmächtig zu disponiren hat, wann aber ein Lehenmann das inhabende Lehen einem anderen verkauft so solle Er dem Landfürsten des kauffes ordentlich erinneren, und dem kaufer die erkaufte Lehen zu Handen der N. D. Regierung und Kammer auffenden, haben alsdann vermög ihrer Instruktion die Macht die verkauffung, wo nicht Bedenken vorhanden zu Ratificiren, und ihren Consens in Namen des Landfürsten zu geben

Die Auffandung muß auch dem Afterlehen Herrn geschehen, dann wo solche umgangen würde, stunde dem Landfürsten oder anderen, Lehen Herrn das Lehen heim.

Fünf Hundert ein und dreyßigstes Kapitel.

Wann ein Erb ein Lehengut aus vertheilter, Baarschaft für sich selbst und Ihme zu eigen kauft so bleibet solches Gut allein sein, doch ist Er seinen Mit Erben ihre Gebührnüssen in Geld wieder zu erstatten schuldig, da Er es aber zu gemeiner Nothdurft erhandlet, bleibt solches Gut Gemein, und stehet Ihnen allen zu gleichen Theilen zu.

Fünf Hundert zwey und dreyßigstes Kapitel.

Es bedarfen nicht allein die Adelichen und Rittermässigen, sondern auch die Gemein Beutellehen einer ordentlichen Auffendung, durch welche dem Lehenherrn die Alienirung des Lehens bekannt gemacht wird,

Es sollen alle Lehen durch ihren Lehentrager aufgesandet werden, und darf solche keine andere Persohn aufsanden, dann wer das Lehen empfangen, der hat es wieder aufzugeben, doch wann ein Lehenbrief auf viele Persohnen und Lehensgenossene gestellet wäre, muß die Auffendung durch Sie samentlich und unterschiedentlich geschehen, dann alle Interessirte Persohnen dießfalls vonnöthen.

Fünf Hundert drey und dreyßigstes Kapitel.

Eine jede Auffendung solle mit der Auffender eigener Unterschrift unterzeichnet und mit ihren Sigillen bekräftiget seyn.

Fünf Hundert vier und dreyßigstes Kapitel.

Es sollen auch alle Auffandungen mit dem jüngsten Lehenbrief ordentlich Correspondiren, und darinn lauter Specificé stehen, was verkauft und aufgesandt worden, und so der übergangene Verkauf samt der Auffandung nicht auf alle sondern auf etliche Specificirte Güter gerichtet, so werden dieselbe dem Kauffer gegen die Specificirte auffendung verlihen, und auf des Verkauffers Lehenbrief bey der Lehen Registratur um Richtigkeit willen Notiret, daß Er von seinen Lehen die N. N. Güter verkaufet, wann das beschehen, solle dem Verkauffer der Original Lehenbrief wieder zugestellet werden, also wird es bey der N. O. Regierung und Hof Registratur üblich gehalten.

Fünf Hundert fünf und dreyßigstes Kapitel.

Wann kein nächster befreindter Agnat in den kauf des Lehens einzustehen vorhanden ist, so stehet alsdann dem Lehenherrn die Prioritæt zu und schließet alle fremde angemaste Käuffere billig aus.

Fünf Hundert sechs und dreyßigstes Kapitel.

Wann ein Lehenmann um sein inhabendes Lehen gut angesprochen, und vor Gericht berufen wird, so ist der Lehenherr Ihn in Rechten zu vertretten zu schützen und zu schürmen schuldig, solches hat aber allein in erkauft und abgelösten Lehengütern statt, dann um pur lauter

Gnadenlehen muß sich ein jeder Vasall selbst schirmen, doch solle Ihm der Lehenherr mit Brieflichen Schein und Gerichtlichen Nothdurft so viel Er deren in Händen Armiren, damit Er um sein Väterliches Eigenthum nicht komme,

Es ist auch zwischen erkauften und Gnadenlehen der Schirmung wegen kein sonderer Unterscheid gemacht worden, dieses enthaltet des Kayßer Maximilian Gedächtnuß Rescript

Fünf Hundert sieben und dreyßigstes Kapitel.

Schirmung ist auch vonnöthen wann des Lehen Prioritæt und Eigenthum kriegbar wird, in Possessorio als Gewalt, Eingriff, und dergleichen Stritten aber solle sich ein jeder Lehenmann inner und ausser Gericht ohne seines Lehenherrn Entgeld und Defension selbst Hand haben, schützen und schürmen, wie es der Landbrauch vermag.

Fünf Hundert acht und dreyßigstes Kapitel.

Wann ein Kaufer zur Zeit des getrofenen kaufs Wissen tragt, daß das verkaufte Lehen einem fremden und nicht seinem Verkaufer zugehörig, aber ungeacht solcher eigentlichen Wissenheit den Kauf annihmt, so ist der Verkaufer künftigen Anspruchs allerdings enthoben, es wäre dann Sach, daß Ihm der Kaufer solche Schirmung ausdrüklich vorbehalten, dieselbe Ihme auch der Verkaufer mit Mund und Hande gelobet, und versprochen hätte, ob aber der Verkaufer das Ihm solch Gut nicht zugehörig, Wissenschaft habe oder nicht, das gibt

und

und benimmt der Gerichtlichen Schirmung gar nichts, dann Er Kaufer in ein Wege als den anderen dem kaufer vor Gericht zu vertretten schuldig ist.

Fünf Hundert neun und dreyßigstes Kapitel.

Wann ein Lehen anspruchig wird, so ist der Lehenmann in einem so wie in anderen bis zum Austrag der Sach dem Lehenherrn die gebührliche Dienstbahrkeit zu leisten schuldig.

Fünf Hundert vierzigstes Kapitel.

Wann ein Lehenherr seinen Lehenmann vor Gericht Schirms Wegen in Rechten verlustiget wird, so ist Er den Lehenmann ohne Schaden und Nachtheil zu halten, Ihm auch entweder ein anderes gleichmässiges Lehen Gut einzuraumen, oder aber den Werth des Lehen Guts nach billigen dingen samt Abtrage, Expensen und Schaden zu erstatten schuldig, es wäre dann, daß der Lehenmann den Verlust selbst verursachet, und Ihm deßwegen das Lehen mit Recht und Urtheil zuruckgehalten würde.

Fünf Hundert ein und vierzigstes Kapitel.

Es vermögen die geschribene k. k. Lehenrechte zwar, wann ein oder mehr stüke, und nicht das ganze erkaufte Lehengut **evinciret**, und nicht Gerichtlich verloren wird, daß der Lehenherr und Landesfürst dem Lehenmann dafür einige Erstattung zu thun nicht schuldig, weil aber das

widerspiel bisher in Erbländern ausgeübet worden, ist nicht unziemlich, daß solche Schadloßhaltung pro Rata der Güter beschehen.

Fünf Hundert zwey und vierzigstes Kapitel.

Wann es dem Kaufer zu Zeit des kaufes wissentlich gewesen, daß das verkaufte Gut seinem Verkaufer nicht zugehörig, sich aber mit dem Schirm und Schadloßhaltung in **omnem Eventum** einverstehet, so ist Ihm der Lehenherr um das Lehen, so Ihm hernach mit Recht und Urtheil abgesprochen wird, allein den kaufschilling wieder zu lieferen schuldig, es wäre dann das Widerspiel beiderseits beredet und abgeschlossen worden.

Fünf Hundert drey und vierzigstes Kapitel.

In allen Fällen darin die Schirm und Schadloßhaltung gewilliget wird, ist bey den geschribenen Rechten vorgesehen und geordnet, daß die Erstattung des Lehenguts dem kaufer nach Beschaffenheit der Zeit, in welcher der Sentenz eröfnet, geschehen solle, wann nun das verkaufte Lehengut in solcher Publikations Zeit ein mehreres als die kauf **Summa** gewesen, Werth wäre, so ist dem Verkaufer solchen übermässigen Werth der kaufer zuzustellen schuldig, da aber hingegen das Lehen Gut zur Zeit des Urtheil in Abschlag gekommen wäre, so solle der Verkaufer dem kaufer dennoch seine völlige kauf **Summe** wieder geben und folgen lassen.

Fünf Hundert vier und vierzigstes Kapitel.

Die Schadloßhaltung soll in dem Werth geschehen, wie die Münz zur Zeit des ergangenen Sentenz gangbar und gültig gewesen, deswegen hierin nicht die Zeit des Verkaufs nach der Exekution, da es der Verkaufer etwa darzu kommen liesse, sondern des publicirten Urtheils angesehen werden solle,

Fünf Hundert fünf und vierzigstes Kapitel.

Es ist bey den k. k. Lehenrechten eine gemeine wissentliche Regel, daß in Lehengütern keine testamentirliche Verordnung statt habe, solches ist aber dahin zu verstehen, wann ein letzter Willen dem Lehenbriefe, Lehenrecht, Erbrecht oder den anderen interessirten Lehengenossen präjudicirlich und zuwider wäre, als wann ein Lehenmann lehenfähige Leibs Erben, welche Söhne wären, hätte, und ungeacht daß die Investitur auf Ihm und seine Erben stunde, solches Lehen nicht sein kindern, so Jus acquisitum haben, sondern Fremden verliesse, Item da der Lehenmann seine Leibserben umgienge, und das Lehen einem beseits und Collateral Erben vertestirte.

Da Er die Natürlichen wahren Leibserben als seine Söhne umgienge, und das Lehen den ferneren Enkeln und Urenkelen verließ, Item da der Lehenherr ohne Leibserben abgienge, und seine nächste Agnaten und Leibsgenossene præterirte, auch das Lehen einem fremden vermachte; Item da Er mit Vermachung des Lehenguts einen weiteren Agnaten bedächte, und den näheren umgienge, Item wann Er gar keine Leibeserben oder nächste Agnaten in Leben hätte, und dannoch das Lehen einen

frem-

fremden in Præjudicium seines Lehenherrns, dem sonsten das Lehen heimstiele, ohne seinen Wissen und Willen verschuffe, **Item** da der Vasall einem seiner kinder an den Lehengut der Lehen Investitur zu wider mehreres vermachte, als den anderen, und damit das natürliche Lehen Erbrecht verkehrete,

Item da Er einen **Agnaten** und Lehens genossen mehres davon als dem anderen verschuffe, und also den Lehenbriefe und der natürlichen Succession ab intestato zu wider handlete. **Item** da der Lehenmann dem Lehen in seinen letzten Willen eine **Alienation**, Beschwerung Dienstbarkeit oder andere nachtheilige Bürden ohne Wissen und Willen des Lehenherrn und der mit interessirten Leibs Erben oder Agnaten aufbrächte, dann in solchen Lehenrechts widrigen fällen kann ein Testament, so viel das Lehen betrift, nicht bestehen, wann ein Lehenmann ein altes oder uraltes Väterliches Lehen besitzet, und dasselbe in seinen letzten Willen seinen nächsten Leibs Erben, oder wo die nicht vor Handen, den anderen nächsten Agnaten und Befreindten darauf das Lehen nach Inhalte des Lehenbrieses oder vermög der Lehen Rechte sonsten stehet, verschuffe, so hat solche Testamentliche Disposition und Verordnung kein Bedenken, sondern kann und mag ohne des Lehenherrn Vorwissen und Consens wohl bestehen, weil solcher letzter Willen keinem præjudiciret,

Desgleichen, wann sich der Lehenherr seines haben-den Interesse oder die Leibs Erben Agnaten und nächste Befreinde ihres gebührenden Lehenrechts ausdrüklich begeben, so bestehet, dann solcher letzter Willen auch.

Eben so wann der Vasall nicht das Hauptlehengut sondern die davon aufgehebte Nutzungen verschaffet, so könnte sein letzter Willen ohne Vorwissen und Consens des Lehensherrn oder der Interessirten wohl beschehen, dann dieselbe Früchte und Nützung werden eigenthümlichen Erbgütern verglichen,

Fünf Hundert sechs und vierzigstes Kapitel.

Wann ein Vasall ein neues Lehengut bekommt, und zur Zeit seines Ableibens keinen Lehenfähigen Leibs Erben verlasset, so kann Er solches Lehen keinem fremden vermachen, dann es stehet dem Lehensherrn allein ohne Mittel heim, desgleichen kann Er solches Lehengut keinen nächsten Agnaten verlassen, dann keiner derselben ist Ordinar bey dem neuen Lehen interessiret,

Fünf Hundert sieben und vierzigstes Kapitel.

Wann ein Väterlich altes und uraltes Mannslehen durch den Todfall ledig wird, so stehet dasselbe Lehen des verstorbenen Lehensmann männlichen Leibs Erben am ersten heim, es werden auch die andere Agnaten und Befreindte in so lang kinder absteigender Linie vorhanden von solchen Lehen ausgeschlossen.

Fünf Hundert acht und vierzigstes Kapitel.

Weil die Leibs Erben absteigender Linie samentlich zu der Erbschaft nicht gelassen werden, sondern allein die, welche dem verstorbenen Lehenmann am nächsten in Grade sind, derohalben schlüssen seine lebendige kinder seine eigene lebendige Enkeln die Enkeln seine eigene Urenkeln und gradatim allzeit der nähere lebendige leibs Erb am weiteren aus zum E. Wann A einen Sohn verlasset, welcher auch einen Sohn B hat und so weiters fort; Wann aber der abgestorbene Lehenmann einen Sohn A

ohne kinder und wieder ein Enkel B von einem anderen Sohn C herrührend verlasset, so ist kein Zweifel, daß der Sohn einer und der Enkel andererseits mit einander erben, dann der Enkel B tritt in seines Vaters C Fußstapfen.

Fünf Hundert neun und vierzigstes Kapitel.

Wann ein Vater von seinen eigenthumlichen Erbgütern einem kinde mehreres als dem anderen in letzten Willen verließ, so sollen Sie dannoch in Lehen Sachen zugleich erben, und einstehen, und keiner vor dem anderen einigen Vortheil haben, ungeacht, daß etwa der Vater das widerspiel verordnet hätte,

Fünf Hundert fünfzigstes Kapitel.

Wann ein Vater seinen Sohn enterbet, so tritt dieser Sohn dannoch mit denen anderen Brüdern in die Lehen Erbschaft zugleich ein.

Fünf Hundert ein und fünfzigstes Kapitel.

Wann ein Vater seinen Sohn tacite præteriret und Ihm von seinen habenden Erbgütern nichts vermachet, so kann dieser Sohn keineswegs von denen Lehengütern ausgeschlossen werden, dann seine Gerechtigkeit, fließet nicht von Vatern sondern von dem Oberen Stammen Recht her.

Fünf Hundert zwey und fünfzigstes Kapitel.

Die Posthumi, so noch in Mutterleibe können auch von denen Lehengütern nicht ausgeschlossen werden,

Fünf Hundert drey und fünfzigstes Kapitel.

Wann einer unter seinen Söhnen einen Geistlichen verliesse, so solle solcher nach Landart der Lehengüter nicht fähig seyn,

Fünf Hundert vier und fünfzigstes Kapitel.

Die kinder so adoptiret und an kinds statt auferzohen worden, sind keinerdingen lehen fähig.

Fünf Hundert fünf und fünfzigstes Kapitel.

Wann einer der Söhne wider der Lehenherrn verdächtig handlet, auch vor seines Vaters Todfall mit Ihme Lehenherrn sich nicht versöhnte, so ann Er neben den anderen unverbrüchigen kindern in die Erbschaft nicht eintretten.

Fünf Hundert sechs und fünfzigstes Kapitel.

Wann ein Lehenmann mit Tod abgehet, und eines Theil Sohns kinder nemlich Enkelen verlasset, so tretten dieselben Enkeln in ihres Vaters fußstapfen und erben ihren Anherrn mit ihren Vettern.

Fünf Hundert sieben und fünfzigstes Kapitel.

Lehen Erbschaften sollen nach Stammenrecht in Stirpes und nicht nach Anzahl der Persohnen oder in Capita dividiret werden, derowegen erben die Enkeln nur so viel als der lebende Sohn.

Fünf Hundert acht und fünfzigstes Kapitel.

Wann ein Lehenmann sein Lehen von neuen dingen und nicht von Stammen her bekommen, so fallt dasselbe Lehen auf seine nächste Leibs Erben in absteigender Linie erblich und billq,

Fünf Hundert neun und fünfzigstes Kapitel.

Wann viele Lhensleute zu gesamter Hande mit einander ein Lehen empfangen, auch in einen Lehen Briefe samentlich einverleibt worden, hernach aber einer oder der andere aus Ihnen abgienge, und Leibs Erben hinter Ihm verließ, so fallt das Lehen nicht allein an seine

Hin-

hinterlassene Söhne, sondern alle andere Interessirte und gesamte Lehengenossen, Wann aber der verstorbene Vasall Leibs Erben hätte, welche Töchter wären, so kann solches zu gesamter Hande verlihenes Lehen auf seine weder ohne noch mit der Gnade fallen, sondern stehet dem anderen mit belehnten Manns Persöhnen allein zu, dieser Titul stehet in guter Wissenschaft, dann also ist es mit den Grafen von Ortenburg nach Graf Ferdinands Tode gehalten worden.

Fünf Hundert sechzigstes Kapitel.

Wann ein Lehenmann mit Tod abgehet, und gar keine Leibs Erben noch andere Interessirte und Lehen Agnaten, sondern seinen Vatern und Anherrn hinter sich verliesse, so können weder die alten noch neuen Lehen Güter zuruk auf den Oberstamen fallen, sondern stehet dem Lehenherrn wieder heim, es wäre dann, daß ein Vater sein habendes Lehengut seinem Sohn bey Leb Zeiten mit der Condition und des Lehenherrn Consens aufsendete, daß es nach seines Sohns Tode wieder auf Ihn fallen solle.

Fünf Hundert ein und sechzigstes Kapitel.

Wann ein Lehenmann mit Tod abgehet und ein Väterlich altes Lehen oder über uraltes Lehen aber keinen Männlichen Leibs Erben hinter sich verlasset, so fallet solches Lehen auf seine nächste Agnaten und Befreinde in der Collateral und Beyseits Linie, als da sind Brüder Bruderskinder und andere dergleichen Persohnen, welche von den ersten Acquirenten und Lehenmann als den Gemeinen Stammen Vater herrühren.

Fünf Hundert zwey und sechzigstes Kapitel.

Wann ein Väterlich und uraltes Lehengut unter Brüder vertheilet wird, und hernach einer aus denen Gebrüdern ohne Mannlichen Leibes Erben mit Tode abgienge, so fallet solcher Theil seinen Lebendigen Brüdern ungeacht der gepflegten Division wieder zu.

Wiewohl bey denen geschribenen k. k. Rechten etwas disputirlich, ob solche Succession der Beyseit Linie bis in den Siebenten Grade oder aber weiter und in infinitum statt habe, so lasset der Landsfürst aus Milde und Güte wegen sich die Meinung, welche nunmehr sonderlich in Deutschlande zu einen allgemeinen Gebrauch erwachßen, gefallen, daß nemlich daß Lehen Erbrecht in der Beiseits Linie weder an den Siebenden, noch einigen anderen Grad gewiesen und gebunden seyn solle, sondern so oft dergleichen Väterliche alte und überuralte Lehen Güter durch den Todfall ledig gemacht werden, und ein Erb vorhanden, welcher von dem ersten Stammen Vater herrühret, sich auch zu solchen verledigten Lehen ordentlich legitimiret, so solle derselbe in infinitum zu dieser Lehen Erbschaft Jure Repræsentationis gelassen werden, doch daß dießfalls allzeit der nähere Grade den ferneren ausschlüsse.

Fünf Hundert drey und sechzigstes Kapitel.

Die vaterlichen Lehen fallen nicht auf alle Personen so des abgeleibten Namens und Stammen sind, sondern allein auf die, welche von dem ersten Acquirenten und Stammen Vater herrühren, wo nun derselbe Stammen Vater Vaters Bruder oder andere Beyseits freinde

gehabt, welche nicht von Ihm, sondern einer anderen Linie herrühren, so können die Lehen Güter auf solche abgesonderte Persohnen ungeacht, daß Sie eines einigen Namens und Stammens nicht fallen, es wäre dann das Wiederspiel in dem Lehenbriefe lauter vorgesehen.

Fünf Hundert vier und sechzigstes Kapitel.

Da gleich der letzte Lehenmann seiner Linie mit Tode ohne Leibs Erben abgienge, so fällen dannoch die väterlichen und alten Lehen auf seine Befreinde welche gleichwohl eines Namens und Stammens sind, aber von anderer Linie herrühren, gar nicht, sondern stünden dem Lehenherrn heim, es wäre dann, daß solches Lehen mit ausgedrükten Worten auf den ganzen Namen und Stammen desselben Geschlechts verliehen worden, oder ein über uraltes Lehengut und also in Effectu einem Stammenlehen gleich wäre, dann die Stammenlehen fallen auf alle Persohnen desselben Namens und Stammens, Sie kämen gleich von einer Linie her oder nicht, doch stehet es bey einer Löbl. Landschaft mehreren Bedenken.

Fünf Hundert fünf und sechzigstes Kapitel.

Die Väterlichen alten und über uralten Lehengüter mögen nach Beschaffenheit des Todesfalls wohl zuruckfallen, und auf die abstämmigen in der Beyseits Linie Erben fallen, als wann ein Vater seinen zwey Söhnen A und B ein solches Väterlich altes und über uraltes Lehen Verließ, und dasselbe in der Theilung dem A allein zustünde, Er auch hernach mit Tode abgienge, so fallt sol-

ches Lehengut seinen Leibes Erben nach Ordnung des Grades in infinitum zu, Wann aber des A Sohn Enkel Urenkel und alle unterstämige mit Tode abgehen, so fallt solches Lehen wieder auf den Bruder, oder da Er nicht im Leben seine Leibs Erben zuruck auch in infinitum.

Fünf Hundert sechs und sechzigstes Kapitel.

Wann ein Lehengut mit gemessenen Worten auf den ganzen Namen und Stammen verlihen, und durch einen Todfall ledig wird, so stehet dasselbe Lehen Gut dem ganzen Namen und Stammen mit einander samentlich und unterschiedentlich nicht zu, sondern fallet allein auf des verstorbenen Lehensmanns nächste Agnaten und Befreindte in der Beiseit Linie und folgends von einem zu dem anderen nach Ordnung des Grades,

Fünf Hundert sieben und sechzigstes Kapitel.

Wann Lehengüter zu gesamter Hande verlihen worden, und einer daraus ohne Leibs Erben mit Tode abgehete, so stehet das Lehengut den anderen mit belehnten Beiseits Erben zu.

Fünf Hundert acht und sechzigstes Kapitel.

Wann ein Lehenmann von neuen Dingen ein Lehen Gut bekommen, und hernach ableibt, so fallt dessen Lehen

hen auf seine männliche Leibs Erben in absteigender Linie in infinitum, wann Er aber keinen Leibs Erben hinter seiner lasset, so fallt das Lehengut weder auf seine Brüder, noch andere seine Beiseits freinde in der Collateral Linie, sondern stehet dem Lehenherrn heim, doch verbleiben die angenommene Nutzungen und Früchte des verstorbenen nächsten Erben ab intestato, es sind aber etlich besondere Fälle, in welchen die Gebrüdere der neu verlihenen Lehen, da keine Leibserben vorhanden, erbfähig sind,

Erstens ein neues Lehen, wenn ein Lehen zweyen oder mehreren Gebrüdern, daß ist samentlich und unverschiedentlich mit einander durch den Lehens Herrn verlihen worden, zweytens wann in Lehensbriefe ausdrüklich bedungen und verbrieft, daß das Lehen auf Brüdere und anderen Beiseits Erben fallen soll, drittens wann die Gebrüdere das neu empfangene Lehen mit einander verkauft hätten, und dessen die Lehensherrn ein Wissen tragen, so fallt abermal solches Lehen von einem Bruder auf den anderen, viertens wann ein Bruder das Lehengut gleich aus eigenen Säckl, doch für sich und seine gebrüdere erkaufet hätte, so erbt alsdann ein Bruder den anderen, Fünftens wann das neu verlihene Lehengut selbst untheilbar ist, so fallt es von einen Brudern auf den anderen, als da sind die Lehen der Obrigkeiten, Geistliche Lehenschaften und dergleichen Rechten und Gerechtigkeiten mehr.

Fünf Hundert neun und sechzigstes Kapitel.

Wann ein Lehengut einmal in obgehörten Fällen auf einen verstorbenen Bruder fallt, so bleibt das Erbrecht nach alten allgemeinen Gebrauch der deutschen Nation unter Ihnen stätts und in infinitum.

Fünf Hundert siebenzigstes Kapitel.

Wann bei denen Ständen gemeiner Landschaft des E. H. Oesterreich unter der Ennß von Herrn, Adel, oder Ritterschaft der Mannsstamm mit Tod gar abgegangen, und kein Männlicher Lehenfähiger Erb vorhanden, so sollen die Landsfürstlichen Lehen Inhalt Kayser Maximilian und Ferdinand derohalben gegebene Lehengnade derselben abgestorbenen Töchtern und wo die nicht wären ihren nächsten Befreundten beiderley Geschlechts, erfolget werden und zustehen,

Fünf Hundert ein und siebenzigstes Kapitel.

Die L. F. Lehensgnade hat allein in überuralten Stammen Alten, und väterlichen Lehen statt, wenn aber einen Vasallen ein Lehengut verliehen worden, und derselbe ohne männlichen Leibserben mit Tode abgehet, auch Töchtern und nächsten Befreundten solche Lehengnade gar nicht behelfen, sondern es stehet dem Landsfürsten als Lehensherrn ohne Mittel heim, es wäre dann, daß solches neue Lehen aus sondern Gnaden von dem Landsfürsten ausdrücklich verliehen worden, also ist es mit des verstorbenen

Hauf=

Hauffen in Lembach Lehengütern bei der H. R. O. Regierung gehalten worden.

Fünf Hundert zwey und siebenzigstes Kapitel.

Desgleichen hat die Lehengnade in dem Falle statt, wann das Lehen durch den Todfall des letzten Lehenmann seines Namens Apert und ledig worden, wann aber das Lehen durch Felloni und Verwirkung dem Lehenherrn heimfallet, oder aber wegen nicht Ersuchung in Jahr und Tagesfriste verschwigen, und verwirket wird, auch sich dieses alles mit Rechte findet, so können sich die Töchter und deren nächste Befreundte beiderley Geschlechts einiger Lehengnade nicht betragen, wie in W. Kayßer Ferdinand Lehengnade zum Beschluß die Worte die verschwigen und verwirckte Lehen die sich mit Rechte also erfinden nicht begriffen sind zu Leßen.

Fünf Hundert drey und siebenzigstes Kapitel.

Die Lehengnade erstrecket sich allein auf die Landsfürstliche Lehen, die derselbe ohne Mittel verleihet, auf fremder Geistlicher oder weltlicher Innländischer Lehenherrn Lehengüter aber gar nicht erstreken,

Fünf Hundert vier und siebenzigstes Kapitel.

Die Lehengnade solle auch auf Landfürstl. Afterlehen nicht gezohen noch verstanden werden, also ist der Landsbrauch,

Fünf Hundert fünf und siebenzigstes Kapitel.

Wann der letzte seines Namens und Stammens eines Theils, und andere Seitenfreunde von untern Stamme, als Schwester, Schwesterkinder und dergleichen Persohnen hinter sich verlasset, so schlüsset die Lehenstochter die andere nächste Freunde billig aus, dann die Lehensgnade ist Ordine Succeſſorio gar nicht sammentlich verstanden worden, Quia in Feudo Succeditur Secundum Lineæ & Gradus prærogativam.

Fünf Hundert sechs und siebenzigstes Kapitel.

Der Lehengnade sollen nicht alle unterstämmige, wie in eigenthümlichen Erbgütern, da die Erbschaft zu denen Töchtern kommt, gebräuchlich fähig seyn, sondern allein die Persohnen, welche dem verstorbenen in Grade die nächsten gesipten, dann es lautet die Lehengnade mit gemessenen Worten auf die nächste Freunde,

Fünf Hundert sieben und siebenzigstes Kapitel.

Die Mannspersohnen schlüssen in der Lehengnade jederzeit die Weibspersohnen, ob Sie gleich näheren oder gleichen Grads, so lang aus, bis der Mannsstamm wieder abgehet, und der Todfall abermal von neuen auf Töchter oder derenselben nächsten Erben kommet, wie in K. Ferdinand Lehenfreyheit expreſſe vorgesehen, und geordnet, derohalben, so oft ein Fall nach Absterben der Männlichen Leibserben beschiehet, dadurch ein Theil der

Lehen=

Lehenstücke und Güter dem Landsfürsten heimfallet, und die drey Theil denen Töchtern oder ihren nächsten Erben zustehen würden, so sollen solche Lehenstücke und Güter beiderseits so die dem Landsfürsten heimfallen, und die den weiblichen Stamme oder nächsten Erben zustehen, wieder in ihrer vorigen Art nnd Natur seyn, und sich nicht weiter erstreken, dann auf der Tochter oder nächsten Freunde Männlich eheleibliche Leibeserben bis wieder auf einen künftigen Fall des Männlichen Stammes, sind **Verba Formalia** der Lehengnade K. Ferdinands.

Fünf Hundert acht und siebenzigstes Kapitel.

So oft aus Mangel der Mannspersohnen die Weiber in Kraft der Lehengnade lehenfähig werden, so solle Mann Ihnen das Lehen nicht verleihen, sondern sie sind schuldig, einen Männlichen Lehentrager zu stellen, welcher das Lehen an ihrer statt empfangen und verdienen mag, doch bleibt die Nutzbahrkeit solcher Lehen nicht dem gestellten Lehentrager sondern denen Weibern.

Fünf Hundert neun und siebenzigstes Kapitel.

Wann die Lehengnade mehr als eine Persohn berührt, so wird Ihnen allen das Lehen nicht sonderlich verlihen, sondern müssen einen Lehentrager, so eine Mannspersohn, vermög Lehenfreyheit bestellen, welcher das Lehen in ihrer aller Namen empfangt, es wäre dann, daß die **Interessirte** nicht eines Namens und Stammes, so kann ein jeder Theil seinen besonderen Lehentrager verordnen,

Fünf Hundert achtzigstes Kapitel.

Wann der Mannsstamme mit Tode abgegangen, so bekommen die Töchter oder derselben Erben beiderley Geschlechts nicht allein die drey Theile aller hinterlassenen Güter ohne all ihr Entgelde oder einiger Ablösung, sondern Sie haben in Kraft der Lehengnade den Vortheil, daß Sie den vorigen Vierten Theil, welchen der Landfürst sich vorbehalten ablößen, und also des ganzen theilhaftig werden mögen laut K. Ferdinand Lehengnade.

Fünf Hundert ein und achtzigstes Kapitel.

Wann der Landfürst den vierten Theil solcher heimgefallener Lehen nicht behaltet, sondern damit jemand anderen begnadet, und begabet, so stehet denen Töchtern und ihren nächsten Befreundten beiderley Geschlechts vor solchen vierten Theil von den Begnadeten oder begabten innerhalb zwey Jahren abzulößen, derselben Ablößung sollen auch in Kraft der Lehengnade die begnadte oder begabte ohne einiger Weigerung statt thun, doch sollen Ihnen den Begnadten und Begabten mittlerweile bis die Ablößung geschiehet, die Rent Gült und Nutz solchen vierten Theils allein folgen, wie in der Lehengnade K. Ferdinands vorgesehen.

Fünf Hundert zwey und achtzigstes Kapitel.

Um die Ablösung des vierten Theils mögen die Töchter oder ihre nächste Freunde mit der N. O. Kammer sich gutwillig vergleichen, da aber eine Vergleichung nicht angebothen wird, oder dieselbe ohne Frucht abgienge, so sollen die gefallene Lehengüter unverschiedentlich aus Verord-

nung

nung der N. O. Kammer fleissig berechnet, und ordentlich geschätzet, und das Pfund Geld derselben Rent Gült und Nutzen um 15 fl. einen per 60. kr. zu rechnen Dest. gangbahrer Münz angeschlagen werden, und solcher vierter Theil in dieser Estimation den Töchtern oder ihren nächsten Erben folgen.

Fünf Hundert drey und achtzigstes Kapitel.

Es werden in derley Fällen kein Schloß, Vesten, Edlmannssitz Behaußung noch Mayerhöffe, wie ein jedes die Mauer und Gräben der Bevestung begreift, sondern allein derselben zugehörige Gründe Rent Gült und Nutzungen geschätzet, und solches pro Rata des vierten Theils gerechnet, auch durch die Töchter, oder ihre nächste Erben abgelöst, alles nach der Lehengnade.

Fünf Hundert vier und achtzigstes Kapitel.

Wann der Landsfürst oder deren Erben solcher verfallenen Lehengüter zum eigenen Gebrauch nothdürftig wären, oder dieselben zu deren Lust und Disposition oder etwan an denen Gränzen zu Behütung des Lands gelegen, so solle den Landsfürsten oder dessen Erben und Nachkommen bevorstehen, von deren abgestorbenen Lehenleuthen Töchtern oder nächsten Erben berührte ihre Drey Theile, darauf Sie vermög der Lehengnade befreuet, abzulößen, und das Geld der Rent, und Gült und Nutzungen gehörtermassen per 15 fl., die drey Theile der Schlößer Behaußungen und Meierhöffe aber in ziemlichen Werthe nach Ehrbarer Schätzung und Beteurung zu bezahlen, auch solches alles

mit

mit Bescheidenheit, da der Landsfürst oder dessen Erben solche Lehenstüke und Güter selbst einziehet, innerhalb 20 Jahren nach solcher Einziehung wieder aus seinen Handen wenden wollte, daß alsdann der abgestorbenen Lehenleute Töchter oder nächste Erben und derselben Erben in bestimmter Zeit der 20 Jahren Macht haben, solche Lehenstüke und Güter in dem Werth wie Sie gezohen und angenommen worden, vor allen anderen von dem Landsfürsten und dessen Erben und Nachkommen wieder zu lößen wann aber solche Lehenstüke, die der Landsfürst sich selbst behalten hätte, länger dann bestimmte 20 Jahre in dessen Gewalt blieben, solle allerhöchst derselbe in weiterer Verwendung frey und gegen obige Erben unverbunden seyn, wie solches die Lehengnade vermag.

Fünf Hundert fünf und achtzigstes Kapitel.

Wann das Lehen durch Todfall Apert wird, so sind die Ausbittere schuldig das Pfund Geld um 15 Gulden, als der Lehengnade Tax vermag zu geben, sonst mögen Sie es nach ihrer Gelegenheit anschlagen.

Fünf Hundert sechs und achtzigstes Kapitel.

Wann ein Lehengut auffer Todfall den Lehenherrn heimfallet, und aufgebetten wird, sind die Ausbittere keinerding gehalten, wider ihren Willen den nächsten Freunden der Ablößung statt zu thun, es wäre Ihnen dann die Ausbittliche Gnade mit dieser gemessenen Bedingnuß erfolget.

Fünf Hundert sieben und achtzigstes Kapitel.

Gehet ein belehntes Weib mit Tode ab, und lasset kein Erben, sondern allein ihren Ehemann hinter ihr, so solle das Lehen auf Ihn erblich nicht fallen, er kann auch dessen nicht Habhaft werden, er wäre dann mit belehnet worden.

Fünf Hundert acht und achtzigstes Kapitel.

Wann einer ein Lehen, so verhalten und verschwiegen wird, und in k. k. Registraturen nicht zu finden ist, dem Landsfürsten anzeiget, so wird und solle dieses Lehen nach Erfindung des Lehen oder Grundherrn diesen ersten Anzeiger er seye gleich darzu ein Befreundter oder Fremder vor allen anderen erfolgen, und von der N. D. Regierung mit Landfürstlichen besonderen Vorwissen verliehen werden, und liegt dießfalls nichts daran, ob solche Anzeige in einen Jahr beschehe, oder hernach, dann zu solcher Denunciation damit die Lehengüter nicht gefährlicher weiß verhalten werden, keine Zeit festgesetzet,

Was aber die andere neue Lehen so in der k. k. Registratur einverleibt zu finden, diese sollen zu k. k. Handen als ein verschwiegenes Gut eingezohen werden.

Fünf Hundert neun und achtzigstes Kapitel.

Wann ein Lehenherr oder seine Nachkommen das Lehengut ganze dreyßig Jahre nacheinander ohne einigen Unterbruch für Frey eigen eingehabt, nützt und gebrauchet, so

wird

wird die Lehengerechtigkeit præscribiret, und die Personen, so sonst dabey interessiret, mit dieser Verjährung ausgeschlossen, gleichergestallt, wann ein Lehenfähiger ein Lehengut ganze dreyßig Jahre ohne aller Interruption innen hat, nußt und gebraucht, und dasselbe ohne des Lehenherrn Widerrede jederzeit ordentlich verdient, so verjähret sich das Lehen und kann dem Inhaber, wiewohl mit keinen Lehenbriefe versehen, von dem Lehenherrn ferner nicht genommen werden, wann auch ein Lehenfähiger und seine Erben ganz unverwirkter 30 Jahre ein Lehengut einem anderen Geschlechte zugehörig ohne alle Irrung und Eintrag innen hat, nußt und braucht, so præscribiret der Innhaber in Kraft solcher langwieriger Possession das Lehengut, und kann Ihm von den anderen so dabey interessiret ferner mit oder ohne Recht nicht abgenommen werden.

Fünf Hundert neunzigstes Kapitel.

Welcher ein Lehengutt für freues eigenes Gut inne hat, nußt und gebraucht, der kann dasselbe zu keinen eigenthumlichen Erbgut ersißen, es wäre dann ganze 100 Jahre, nacheinander ohne allermündesten Anstande in seiner Possession gewesen.

Fünf Hundert ein und neunzigstes Kapitel.

Wann ein Lehengut aus unterschiedlichen Rittermäßigen Ursachen Ankünften und Tituln einem zustehet, so ist nach alten Herkommen gebräuchlich, daß Er bey der N. O. Regierung und Kammer um ein Lehenbrief anhalten, Ihm auch und seinen Mitverwandten die Verleihung erfolgen zu lassen bitten und begehren solle.

Fünf

Fünf Hundert zwey und neunzigstes Kapitel.

Wann ein Lehenherr einem Glaubiger ein Lehengut dergestalten verpfändet, daß, da Er es in einer gewissen Zeit nicht lößen wird, als dann Ihm Gläubiger verfallen seyn solle, so gilt solcher Contract gar nicht, es könnte auch der Gläubiger, wann gleich die Lößung zu gedingter Zeit nicht geschehen, in Kraft solcher Pacten des Lehenguts nicht habhaft werden, dann derley Contracte in Rechten verbothen.

Fünf Hundert drey und neunzigstes Kapitel.

Wann Mann um verleihung eines väterlichen alten oder uralten Lehens Suppliciret, so solle der Supplicant in Specie anzeigen, wann sich der Todfall begeben, anbey auch die älteren Investituren oder auf das wenigst den jüngsten Lehenbrief, damit der neue dem vorigen Correspondiren mögen, einschlüssen und vorbringen, dieselbe hat der Supplicant neben den neuen alsdann wieder zu empfangen, wann aber das Lehen von neuen Dingen, und als ein neues Lehengut zu empfangen, so sollen der N. D. Regierung und Kammer die Gnaden und Kaufbriefe oder Scheine bewilligter Ablößung damit der Supplicant vor der k. k. Kammer versehen, fürgetragen, Ihm auch darauf das Lehen verlihen werden, da auch das Lehen von anderen Vasallen käuflich an den Supplicanten kommen, soll Er eine ordentliche Auftündung der N. D. Regierung und Kammer vorbringen.

Fünf Hundert vier und neunzigstes Kapitel.

Wann nun der neue Lehenbrief gestellt, und die Lehentax davon bezahlt, auch die L. F. Lehenpflicht geleistet, wird derselbe Lehenbriefe dem Lehenmann eingehändiget, so mit das Lehengut wirklich eingeraumt, und vollmächtig übergeben, ist auch andere Investitur Commission Tradition oder Ceremonie dem Landbrauch nach nicht vonnöthen, es wäre dann, daß die Unterthanen nicht gehorsamen wollten so mag alsdann auf begehren ein offener Gehorsambrief gefertiget werden.

Fünf Hundert fünf und neunzigstes Kapitel.

Die Verleihung der Lehen sollen nicht per Saltum geschehen, sondern ordentlich aufeinander gehen, derohalben, wann einer ein Lehen ausbittet, und dasselbe anderen mit L. F. Consens verkauffet, solle der Ausbitter das Lehen erstlich und alsdann der neue Kauffer mit vorgehender Aufsandung empfangen, also hat man mit Herrhuber, Strizhen ꝛc. verfahren.

Fünf Hundert sechs und neunzigstes Kapitel.

Die Lehen sind solange gültig und kräftig bis sich mit dem Lehenherrn oder Lehenmann ein Todfall begibt, wann aber der Lehenherr oder Lehenträger mit Tode abgehet, muß das Lehen wieder gesucht die Tax bezahlt, die Eidespflicht prästiret und der Lehenbrief verneuert werden, jedoch wann nicht der Lehentrager selbst, sondern ein ne-

denbelehnter und im Lehenbrief begriffener Vasall die Schuld der Natur bezahlt, ist einige Erneuerung nicht nöthig.

Fünf Hundert sieben und neunzigstes Kapitel.

Wann einer dannoch eine Exspectanz hätte, und der Lehentrager desselben Namens und Stamens, davon das Lehen herrühret abstirbt, so solle der Exspectant von dem nächsterwählten und angehenden Lehentrager eine neue Confirmation über sein habenden Exspectanz Brief inner Jahr und Tag frist erlangen, so ware es vorhin Landbräuchlich aber nunabgeändert.

Fünf Hundert acht und neunzigstes Kapitel.

Der neue Lehenbrief solle allzeit in der Substanz den älteren gleich und gemäß seyn, sonst kann derselbe nicht bestehen, derohalben, wann die ältere Investituren auf Söhne und Töchter lauten, kann der Unterstamm, in den jüngsten Lehenbrief nicht ausgelassen werden, desgleichen wann die ältere Lehenbriefe auf den ganzen Namen und Stamen lauten, so solle die neue Investitur auf den Vasallen und seinen Erben nicht allein gestellet werden, und was dergleichen Hauptveränderungen mehr sind, es wäre dann daß der Landsfürst sich mit dem jüngsten Vasallen einer anderen Meinung verglichen und vereinet hätte,

Fünf Hundert neun und neunzigstes Kapitel.

Wann der Erben in einen Lehenbrief gedacht wird, sollen die Rittermässigen Mannslehen allein die Leibserben absteigender Linie, das Söhne oder Männliches Geschlecht sind, verstanden werden, bey dem Weiblichen Lehen aber Söhne und Töchter, daß ist alle Leibserben, Manns und weiblichen Geschlechts, doch in der anderen Ordnung wie oben bey der Succession verstanden, in uralten alten und Väterlichen Lehen bedeutet das Worte Erben Secundum Subjectam Materiam nicht allein die Leibserben in absteigender Linie, sondern auch die anderen mit interessirten Beiseits und Collateral Linien, die Extranei hæredes und fremde Successiones aber werden in dem Worte Erben bey Lehen nicht begriffen,

Sechs Hundertes Kapitel.

Obgleich ein Lehen dem Lehenmann Simpliciter, und ohne der Clausul seinen Erben verliehen wird, sollen dannoch die Erben damit nicht ausgeschlossen, sondern tacite verstanden werden, es wäre dann, daß der Lehenbrief dahin lauter limitiret, und verbrieft stunde, daß die Lehenverleihung personal seye, und sich über des Vasallen Leben nicht erstreken solle.

Sechs Hundert erstes Kapitel.

Wann ein Lehenbrief mit der Klaußul der Leibserben des Sohns gestellet ist, so werden damit alle Männliche Leibserben in absteigender Linie und nicht allein die Kinder des ersten Grades den Landsbrauch nach verstanden, desgleichen begreift das Wort Töchter alle des

Vasal-

Vasallen Leibserben absteigender Linie von Töchtern herrührend, sie sind gleich Enkeln oder dergleichen.

Sechs Hundert zweytes Kapitel.

Laudemium gehöret zur Lehentax und darf bey ereignender Veränderung nicht mehr dann höchsten 2 pro Cento gezahlt werden.

Sechs Hundert drittes Kapitel.

Weil die Lehenpflicht der L. F: Hochheit ohne Mittel angehörig, so ist der L. F: Wille und Meinung, daß diese sowohl von ausländischen als Inländischen Lehenleuten nirgend anderst als vor der N. O. Regierung, wie das alte Herkommen, geleistet und præstiret werden müsse, und solle, hierinnen eine andere Commission oder Delegation nicht statt haben, stehet so in Landbrauch geschrieben,

Sechs Hundert viertes Kapitel.

Wiewohl ein Lehenmann seinem Lehenherrn einen Körperlichen Lehenseide Juramentum Fidelitatis genannt nach denen Rechten zu leisten schuldig, so ist doch in denen k. k. Erblanden von uralten Zeiten nur gebräuchlich gewesen, daß man allein dem Staathalter des Regiments der N. O. Landen im Landsfürsten Namen mit dargebothener Hand, so man Handstreich nennet angelobet, So ist es mit dem Graf zu Salm wegen der Herrschaft Neuburg gehalten worden.

Sechs Hundert fünftes Kapitel.

Die Eidespflicht solle ein Jeder Lehensmann in eigener Persohn vor dem Regiment der N. O. Landen nach alter Landsgewohnheit thun, und davon was Stand und Würde es immer seyn kann, zur Erhaltung der k. k. Regalien und Hochheiten Niemand **exemt** seyn, es verhinderten Ihn dann Gottes Gewalt und beharrliche Herrn Geschäfte, welcher aus dergleichen Hindernussen die Eidespflicht in eigener Persohn nicht thun mag, dem mag inzwischen eine **Urlaub**, bis geendigter Hinternuß zu begehren bevorstehen.

Sechs Hundert sechstes Kapitel.

Die Lehenträgere sind in etlichen Fällen vonnöthen, Erstens wann ein Lehen vielen Persohnen verliehen wird, so müssen Sie einen Lehentrager benennen und stellen, so gemeiniglich der älteste desselben Namen und Stamen ist, zweitens wann ein Lehen einer Weibsperson oder dem untern Stamen verliehen wird, vermög der Lehengnade, drittens wann unvogtbare Lehenserben vorhanden, so muß der Gerhab ein Lehentrager seyn, Viertens wann einer von Herrn oder Ritterstande ein Lehen an sich allein bringt, so wird dasselbe Lehen nicht Ihm sondern zu Handen des Lehensträger seines Namens und Stamens verliehen, Fünftens in Afterlehen ist der ältere desselben Namens und Stamens allzeit der Lehenträger, so sich anderst desselben Geschlechts Verwandte eines anderen widerwertigen nicht verglichen.

Sechs Hundert siebentes Kapitel.

Es ist bishero nicht gebräuchlich gewesen, mehr als einen Lehentrager zu haben.

Sechs Hundert achtes Kapitel.

Keiner soll zu einen Lehentrager angenommen werden. Er bringe dann derohalben seinen ordentlichen Gewalt für, und seye selbst des adelichen Standes und Lehenfähig.

Sechs Hundert neuntes Kapitel.

Wann die Lehen strittig oder aus andern einfallenden Irrungen und verhindernussen nicht richtig empfangen noch verliehen werden mag, so wird kein ordentlicher Lehenbrief sondern allein ein gemeines Urlaub auf ein halbes Jahr oder zum längsten auf ein ganzes Jahr gefertiget, desgleichen, wann die Vasallen noch unvogtbar uud vergerhabet, so wird Ihnen selbst das Lehen nicht verliehen, sondern zu Handen ihrer Gerhaben einem beurlaubet,

Sechs Hundert zehntes Kapitel.

Die Afterlehen mag ein jeder Lehenmann ohne des Haupt Lehenherrn, davon Sie herrühren Consens weiter anderen Afterlehenleuten verleihen andere Lehen aber, so von altersher nicht Afterlehen sondern einem jeden Vasallen zu seinen selbst eigenen Handen und Nutzen zu gebrauchen verliehen worden, solle kein weiteres infeudiren, noch anderen Lehenweiß verleihen, ohne besonderen Wissen und Willen des Lehenherrn statt haben wie solches das alte Herkommen in Oesterreich vermag.

Sechs Hundert eilftes Kapitel.

Wann ein Lehen kriegbar wird, um die Possession oder das nutzliche Eigenthum, so dem Vasallen zu thun wäre, mag Er sich in ein Compromiss oder Transaction einlassen, wann aber das Rechtnatürliche Eigenthum so ohne Mittel dem Landsfürsten und Lehenherrn zuständig in den Streitte mitlaufete, so solle keinen Vasall gebühren, ohne L. F. Regierung und Kammer Wissen und zugeben sich in eine wirkliche und verbindliche Vertragshandlung einzulassen, dann des Lehensherrn natürlicher Eigenthum solle sich der Lehenmann weder vor noch auffer Gerichte ohne wissen nicht mächtigen.

Sechs Hundert zwölftes Kapitel.

Es stehet einem jeden Lehenmann bevor sein empfangenes Lehen seinem Lehenherrn heimzusagen, und dasselbe gutwillig zu **Refutiren**, und da gleich der Lehenherr solche **Refutation** nicht annehmen wollte, so ist Er doch demselben statt zu thun schuldig, es geschehe, dann die Auffündung gefährlicher weiß üblen Absichten und zu ungereimter Zeit,

Sechs Hundert dreyzehntes Kapitel.

Es mag ein jeder Lehenmann oder Vasall sein Lehen den nächstgesipten und dabey interessirten Lehens Genossen noch in seinen Leben übergeben, oder durch allerley rechtmässige Contracte und Alienationen auf Solche Transferiren, jedoch mit Wissen der N. O. Regierung, solle auch der Consens ohne sondern Ursachen nicht verweigert werden, wann aber der nächstgesipten und **interessirten** Lehengenossen mehr dann einer, so kann einer für den anderen dießfalls keine **Cession** in **Præjudicium** der anderen geben,

es wäre dann daß Sie ihre schriftliche Einwilligung gebeten, sonsten mögen Sie die Alienation, so weit sich ihr Interesse erstreket Revociren,

Sechs Hundert vierzehntes Kapitel.

Wann der Lehenherr auch in die Alienation des Lehen gewilliget, so kann doch solcher Consens keinem anderen Interessirten Lehengenossen nicht præjudiciren sondern Sie mögen ein Weg als den anderen die unziemliche Alienation wiederruffen.

Sechs Hundert fünfzehntes Kapitel.

Wann das Lehen an einen Befreundten und mitbelehnten transferiret wird, so mögen die andere mit Interessirten die Revocation inner Jahrsfrist vornehmen, da aber das Lehen auf einen fremden Transmittiret wird möchte die Revocation wenigsten inner 30 Jahren gültig geschehen.

Sechs Hundert sechzehntes Kapitel.

Auszug

Der Lehengnaden deren es 4 giebt dann derenselben zwey Vermehrungen.

Erste Lehengnade ertheilt allen jenen, die L. F. Lehen in Oesterreich unter der Ennß besitzen die Freyheit, daß wann Sie ohne Eheleiblichen Mannserben sterben, daß Lehen zum vierten Theil den Töchtern, und wann diese nicht vorhanden den nächsten Anverwandten, welche ausser Testament zur Erbfolge kommeten zufallen solle, die übrige drey Theile des Lehen fallen nach Gemeinen Rechten

dem Lehenherrn heim, die Töchter oder nächsten anverwandten erhalten von dem neuen Lehenmann oder Lehenherrn den Ersatz des vierten Theil, oder Sie können die drey Theil verkaufen, und werden Ihnen um einen geringeren Preiß als fremden überlassen Ref. 10. März 1509. und 8. April 1510.

Dieser Vierte Theil wurde durch die zweite Lehengnade auf noch ein Viertl folglich auf die helfte ausgedehnet, und noch der besondere Fall entschieden, daß wann der letzte des Namens und Stamens nur eine einzige Tochter hinterlassen sollte, diese aber auch verstorben, und von Ihr ein Sohn und eine Tochter vorhanden wäre, das Lehen seine vorige Natur eines L. F. Lehen behalte, und die Tochter von dem Sohn ausgeschlossen werde, hätte hingegen die Tochter nur wieder eheleibliche Erben weiblichen Geschlechts hinterlassen, so würde das Lehen auch auf Dieselben fallen, und nur damals, wann der Lehenbesitzer gar keinen Erben hinterliesse, fiele das Lehen dem Landsfürsten gänzlich heim Ref. 24. März 1518. 30. Novembris 1528. und Erläuterung von 1566.

Die dritte Lehensgnade fügte zu der helfte noch ein Viertl hinzu, daß also nun drey Viertl der Lehen in Abgang männlicher Stammen auf die Töchter und Seiten Erben gelangen können,

Weil jedoch derley Gnaden sich nicht auf künftige sondern nur auf solche Fälle erstreken, die wirklich vorhanden sind, so würde ausdrücklich verordnet, daß sich der Lehengnaden nur diejenigen zu erfreuen haben, welche damals, als Sie erflossen sind, ein L. F. Lehen besessen haben, es hat sich auch derowegen der L. F. vorbehalten, die künftige fällige Lehen nach seinen Gefallen mit oder ohne der Lehengnade zu verleihen Ref. 10 Dezembris 1568.

Viertens haben die N. O. Stände auf den vierten Theil wie Sie die vorige genossen, erhalten, mithin die Lehengnade auf das ganze Lehen erstreket worden,

Die vorhergehende Lehengnade Resolutionen haben nur in so weit einen Nutzen, als in solchen in ein und an-

deren

deren Fall etwas besonderes festgesetzet worden, Ref. 3. May 1585. 20. July 1585.

Durch die Lehengnade verdrenget der Mann doch immer das weibliche Geschlecht, weiters hat sich der Landsfürst immer vorbehalten, derley Lehen mit oder ohne der Lehengnade zu verleihen, endlich daß die Lehengnade allzeit für verliehen gehalten werde, wann solche in den Lehenbrief nicht ausdrüklich ausgeschlossen worden.

Sechs Hundert siebenzehntes Kapitel.

Erste Lehengnade Vermehrung bewilliget denen Ständen die Freyheit ihr L. F. Lehen die Sie damals besassen, oder worauf Sie zu der Zeit ein Recht gehabt haben, verkaufen zu können, und ist Ihnen der erforderliche L. F. Consens in solchen Fall gänzlich erlassen worden, die L. F. Regierung als Lehenstube soll auch demjenigen das Lehen unfehlbar verleihen, der die Auffandung des vorigen Besitzers für sich aufzeigen kann, Ref. 12. May 1640.

NB. Wann das Lehen auch nach den 12. May 1640. verliehen worden wäre, so hat sich der Lehensmann dieser Lehengnade Vermehrung dannoch zu erfreuen.

Damit aber einem dritten dadurch kein Schaden erwachse, so sind dießfalls zwey Ausnahme gemacht worden, wann der Inhaber der letzte Seines Namens und Stamens wäre, oder das Lehen auf den Fall stunde, weil die veräusserung zum Nachtheil des Landsfürsten geschehete, oder 2do wann hochbedenkliche Ursachen vorhanden wären, die dem Landsfürsten zum Nachtheil giengen, in diesen Fällen wird der Bittsteller entweder nach Hof angewiesen, oder von Amtswegen ein Bericht nach Hof erstattet.

Zweyte Vermehrung der Lehengnade, vermög dieser kann ein L. F. Vasall über sein L. F. Lehen, welches Er erst von neuen erlanget hat, ohne Consens des Landsfürsten

letztwillig disponiren, und solches wem Er will vermachen, Ref. 4. Novemb. 1658.

Hiervon sind 1mo jene Lehen ausgenommen, mit welchen mehrere miteinander investiret worden, 2do die Stamen und Erbämter, 3io dürfen die neu erlangten Lehen an keine Lehens unfähige veräussert werden, worzu nebst denen die keine Landstände sind, die Klöster gehören, weil kein Widerfall zu hoffen, 4to dürfen die Frauen wann Sie Kinder haben, ihre Lehen Niemand anderen verschaffen.

Sechs Hundert achtzehntes Kapitel.

Die 30jährige Revocations Zeit eines zum Nachtheil der übrigen mitbelehnten Alienirten Lehen laufet nur wider einen wissenden und ungehinderten, derohalben welcher Lehengenoß der Verwendung keine Wissenschaft hat, oder die Alienation aus billigen **Impedimenten** nicht vornehmen kann, dem solle die Verjährung allein von dato seiner Wissenschaft anzureitten nach obiger Zeit opponirt werden, auch nur die Zeit der längsten Præscription schädlich seyn können.

Sechs Hundert neunzehntes Kapitel.

Wann allein der Lehenherr ohne der mitgenossen in die **Alienation** des Lehen **Consentiret**, mögen die mit **interessirte** Agnaten, so lang der **Alienat** lebet, das Lehen nicht **Revociren**, da aber der Lehenherr auch nicht darein williget, mögen Sie das Lehen alsobald und noch in des **Alienanten** Lehen, jedoch nur diese Mitgenossen, welchen dadurch præjudiciret werden konnte, **Revociren**.

Sechs Hundert zwanzigstes Kapitel.

Wann der Inhaber das Lehen mit Gelde an sich gebracht hat, und die Revocation alsbald in des Alienanten Lebzeiten durch die Interessirte Agnaten beschehe, müßte Ihm Inhaber seine Ausgabe erstattet werden, wann aber die Revocation nach des Alienanten Todfall so ist einige Erstattung nicht vonnöthen,

Sechs Hundert ein und zwanzigstes Kapitel.

Es ist unverwehrt und Landbrauchlich die Rittermäßigen Lehengüter ohne des Lehenherrn Consens in die Erbtheilungen einkommen zu lassen,

Sechs Hundert zwey und zwanzigstes Kapitel.

Wann zwey Brüder miteinander theilen, und dem einem das Lehengut von dem Vater herrührend dem anderen aber die frey eigenen Güter in der Theilung zufielen, sich auch hernach mit den ersteren ein Todfall ohne Lehensfähigen Leibserben ereignete, so stünde alsdann das Lehengut nicht dem Lehenherrn, sondern den überlebenden Brüdern heim, es wäre dann, daß ersterer solches Lehen nicht als ein Väterliches sondern für ein neues Lehen von Lehenherrn empfangen, dann in diesen Falle würde das Lehengut dem Lehenherrn heimstehen.

Fünf Hundert drey und zwanzigstes Kapitel.

Die Division und Erbtheilung für sich selbst mutiret des Lehens Eigenschaft und Herkommen nicht, dann die väterlich und uralte Lehen bleiben hernach in ihrer vorigen Natur, es wollte dann der Vasall dieselben gutwillig zu neuen Lehen machen oder machen lassen.

Sechs Hundert vier und zwanzigstes Kapitel.

Die Afterlehen mögen unter die Lehenserben auser des Lehensherrn Consens auch zertheilt werden,

Sechs Hundert fünf und zwanzigstes Kapitel.

Wann die N. O. Stände ihre Ehegemahlin auf ihre Lehengüter pro Rata ihrer Heurathsbriefe verweißen, wann Sie hernach über lang oder kurz frey eigene Güter bekommen, müssen Sie die Lehengüter von derley hypothequen wieder frey machen.

Sechs Hundert sechs und zwanzigstes Kapitel.

Wann der Vasall alle seine Güter in Genere verschreibet, so werden unter solcher Generalitæt auch die L. F. Lehen begriffen.

Sechs Hundert sieben und zwanzigstes Kapitel.

Der Lehenmann darf das Ihme verliehene Lehengut mit keiner Neuerung oder Dienstbahrkeit ohne Vorwissen des Lehenherrn Graviren, und allzeit ohne Schaden und Nachtheil des Lehenherrn.

Sechs Hundert acht und zwanzigstes Kapitel.

Es solle auch kein Lehensmann sein inhabendes Lehen ohne L. F. Consens Jemand anderem doniren oder als sein Eigenthum überlassen, es wäre dann daß Er es der Persohn gutwillig Cedire, welche den nächsten Zutritt zum Lehen hat.

Sechs Hundert neun und zwanzigstes Kapitel.

Kein Lehensmann kann sein Lehengut ohne L. F. Consens verwechslen.

Sechs Hundert dreyßigstes Kapitel.

Wann ein Lehen ohne des Lehensherrn Vorwissen ad Pias Causas verschaffet würde, kann es dem Lehenherrn nicht præjudiciren.

Sechs Hundert ein und dreyßigstes Kapitel.

Kein Lehenherr ist befugt die althergebrachte Natur und Eigenschaft des Lehens zu veränderen, ausgenommen mit Einstimmung des Lehenmann und aller Mit interessirten.

Sechs Hundert zwey und dreyßigstes Kapitel.

Haupturſachen der Lehen Verwirk und heimfallung.

Erstens wann der Lehenmann sein Lehen ohne Vorwissen des Lehenherrn oder Auffandung **Alieniret**, es wäre dann, daß die **Tradition** noch nicht wirklich geschehen, oder daß Er die **Alienation** zeitlich **Revociret** oder des Lehenherrn **Ratification** nach der Hande darüber erhalten hätte, oder, daß Er es ungefährlich gethan, und das Lehen sein Eigenthum vermeint hätte,

Zweitens wird das Lehen verwirket, wann der Lehenmann den schuldigen Lehendienste auf Erforderen weigert.

Drittens Wann der Lehenmann den Herrn in Feldzug verlasset, **NB.** ist davon abgekommen,

Viertens Wann Er den Lehenherrn in Leib und Guts Gefahr findet, und nicht nach seinen Vermögen zu verhütten suchet,

Fünftens Wann der Lehensmann mit des Lehensherrn Gemahlin, oder Braute, unehrbahre Gemeinschaft pfleget,

Sechstens da Er seines Lehensherrn Mutter Tochter Enkel oder Schnur in Unehren erkennet,

Siebentens wann Er des Lehenherrn Schwester unehrbahrlich kennet,

Achtens, wann Er denen nächsten Befreundten des Lehensherrn zu unehrbahren Handlungen gelegenheit machet,

Neuntens, wann Er sich in unerlaubte ehe Incestas Nuptias besonders mit des Lehenherrn Blutsfreundinn einlasset,

Zehntens, wann Er den Lehenherrn nach Leib und Leben wirklich trachtet,

Eilftens, wann Er mit des Lehensherrn Feinden Ihme zu schaden, Freundschaft machet.

Zwölftens, wann Er seinen Lehenherrn verfeindet,

Dreyzehentens, wann Er des Lehenherrn Geheimnusse um Ihm zu schaden vorsetzlich verrathet.

Vierzehendens, wann Er seinen Lehenherrn belagert gewaltig, überfallet, antastet oder schlaget,

Fünfzehntens, wann Er seinen Lehenherrn Criminaliter angiebt,

Sechszehentens, wann Er wider den Lehenherrn als ein Advocat Rath gebe,

Siebenzehentens, wann Er wissentlich und vorsetzlich um dem Lehenherrn zu schaden, verneinet, daß Lehen seye kein Lehengut,

Achtzehenden, wann Er verschwiegenes Lehen dem Lehenherrn vorsetzlich verschwiege,

Neunzehenden, wann Er das Lehen, um den Lehenherrn zu schaden vorsetzlich verödet,

Zwanzig, wann Er die Lehenschlösser und dergleichen aus Bosheit Ruiniret,

Ein und zwanzigsten, wann Er auf dreymaliges Citiren vor denen Paribus Curiæ nicht erscheinet,

Zwey und zwanzigsten, wann der Lehenmann Crimen læsæ Majestatis begangen hat,

Drey und zwanzigsten, wann der Lehenmann sonst eine greuliche That begangen hätte,

Vier und zwanzig, wann Er dem Lehenherrn ausserordentlich undankbar sich zeiget,

Fünf und zwanzigstes, welche Ursachen zur Enterbung der Kinder, Scheidung der Ehe, dann Revocirung einer Donation, genugsam, sind auch zum Lehen Verlust genug,

Sechs und zwanzigsten, wann ein Lehen durch förmliches Rechte und der Pares Curiæ abgesprochen worden,

NB. ist von meisten diesen abgangen worden nur ein und andere Verwirkungsursachen ausgenommen.

Sechs Hundert drey und dreyßigstes Kapitel.

Wann die Lehenfälligkeit Notorie und unwidersprechlich ist, solle daß Lehen, doch ohne gehaltenen Lehenrecht nicht eingezohen werden,

Sechs Hundert vier und dreyßigstes Kapitel.

Wann ein Lehengut verwirket und dem Lehenherrn mit Recht und Urtheil heimgesprochen worden, so sollen Ihme auch die aufgehebte Nutzungen von datum der ersten Klage zugerechnet werden.

Sechs Hundert fünf und dreyßigstes Kapitel.

Wann das Lehengut über kurz oder lang dem Lehenherrn heimstehet, so kann der Lehenmann einen Abtrag der Verbesserung des Lehen wegen nach alten Landbrauch nicht forderen.

Sechs Hundert sechs und dreyßigstes Kapitel.

Wann ein Lehenmann das Lehen verwirket, und vor seinem Tod nicht darum angegangen wird, können seine Erben, weder von dem Lehenherrn noch dessen Erben ferner angegangen werden, es seye, dann daß der Lehensherr vor des Lehensmann Tode von der Verwirkung keine Wissenschaft gehabt.

Sechs Hundert sieben und dreyßigstes Kapitel.

Wann der Lehenmann des Todfalls kein Wissen getragen, oder an der Ersuchung durch Krieg, Sterbläufe, Gefängnuß, des Lehensherrn Abwesenheit, und auf andere Art verhindert worden, so kann Ihm die zur Lehenempfahung bestimmte Zeit nicht præjudiciren.

Sechs Hundert acht und dreyßigstes Kapitel.

Es ist nicht nöthig, daß alle Erben daß Lehen inner Jahrsfrist ersuchen, sondern darf nur von ihren Lehentrager ersuchet und empfangen werden.

Sechs Hundert neun und dreyßigstes Kapitel.

Das Lehen darf nicht bey allen Lehenherrn, sondern nur bey den ersten so allzeit Lehentrager ist angesuchet werden.

Sechs Hundert vierzigstes Kapitel.

Ein neu empfangenes Lehen fallet wegen Alienation dem Lehenherrn ein altes oder Altväterliches Lehen mit Ausschlüssung des Alienanten Erben denen anderen Mitbelehnten zu.

Sechs Hundert ein und vierzigstes Kapitel.

Wann der Landfürst und Lehenherr wegen den Lehengut einen Streitte hätte, solle solcher bey der N. O. Regierung mit Zuziehung der k. k. Kammer Procuratur entschieden werden.

Sechs Hundert zwey und vierzigstes Kapitel.

Wann der Afterlehenherr der Lehen wegen mit dem Lehenmann einen Streitte hätte ist die Sach vorhin bey dem Landmarschall. Gericht Ventiliret worden, ut in Causa Herrn Lichtenstein wider Herrn Pögl, nun aber bey denen N. O. Landrechten, weil hier keine Pares Curiæ gewöhnlich.

Sechs Hundert drey und vierzigstes Kapitel.

Wann aber zwischen zweyen Lehenleuthen ein Streitte, solle dieser bey den Lehenherrn, Er seye gleich Geist oder Weltlich ausgetragen werden.

Sechs Hundert vier und vierzigstes Kapitel.

Jener der verneinet, daß ein Gut kein Lehen seye, muß probiren, daß es ein freyes Gut seye.

Sechs Hundert fünf und vierzigstes Kapitel.

In Zweifel wird jedes Lehen für ein altes und nicht neues Lehen præsumiret, und muß jener der vorgibt ein neues Lehen zu seyn, solches auch probiren.

Sechs Hundert sechs und vierzigstes Kapitel.

Der behauptet, daß ein Lehen kein Rittermässiges Feudum Rectum sondern Gemein Lehen Feudum degenerans seye muß es probiren, weil Præsumption für das erstere ist.

Sechs Hundert sieben und vierzigstes Kapitel.

Was die Landsfürst. Lehen betrift, ist durch die Lehen Gnaden entschieden, wie solches die gesipte Freinde erben, was aber die Rittermässige Lehen, so durch die Grafen und Herrn als Afterlehen verlihen werden, belanget, darauf erstreket sich die Lehengnade gar nicht, son-

dern es wird mit diesen nach geschribenen Rechten gehalten,

Sechs Hundert acht und vierzigstes Kapitel.

Weibliche Lehen werden auch von Weibern jedoch nur bey abgang eines Mannlichen Erben, geerbet.

Sechs Hundert neun und vierzigstes Kapitel.

Wann durch Wiederfall ein Lehen mittels Absterben des letzten Weiblichen Stammens dem Mannsstamme wieder heimfallet, so fallet dasselbe nicht auf den ganzen Mannsstammen, sondern allein auf die Linie des Mannsstammen von welcher Linie das Heurathgut herkommet, und ausgegeben worden.

Sechs Hundert fünfzigstes Kapitel.

Es ist auch bey denen Ständen gebräuchlich, daß die Töchter die auf denen Lehengüter versicherte Heurathsbriefe verschaffen und vermachen.

Sechs Hundert ein und fünfzigstes Kapitel.

Die Erbeinigungen und Fideicommiss erstreken sich nicht auf die Lehen Güter, sondern exspiriren mit Abgang

gang des Mannsstammen, gleichwie auch der verziehenen Töchter Renunciationes auf die Lehen quoad ordinem succedendi in illis sich nicht extendiren, dann Sie ohnedieß bey den L. F. Lehengütern ante Defectum feminis masculini nicht succediren können.

In Erbeinigungen ist meisten vorgesehen, daß wann die Güter zum Weibsstammen kommen, diese nach Landbrauch succediren sollen, mithin bey mit Fideicommiss onerirten Gütern in Stirpes, in Landfürstl. alt und neuen Lehen aber nach der Lehengnade.

Alle Erbeinigungen, welche dem Landsfürsten an Lehengütern abbrüchig, haben ohne desselben Bestättigung mit nichten statt.

Sechs Hundert zwey und fünfzigstes Kapitel.

Die Regierung erkennet die Lehen Pröbste als erste Instanz und dirigiret die Beschwerden mit der Billigkeit oder um Bericht und Gutachten, an Sie.

Sechs Hundert drey und fünfzigstes Kapitel.

Feuda Natura sua non veniunt in Petitionem hæreditatis nec in hæreditatem.

Sechs Hundert vier und fünfzigstes Kapitel.

Wann sich der Lehen halber Streitte und Irrungen zutragen, so sind die alten Investituren und Lehen einzusehen und darnach sich zu Reguliren.

Sechs Hundert fünf und fünfzigstes Kapitel.

Die Lehen Erben können jedes Lehengut so auf Sie gefallen, nach ihren belieben theilen nutzen und nüssen, der Lehensherr ist aber nicht schuldig, einen jeden Lehen Erben seinen angefallenen Theil in sonderheit zu verleihen, weil dadurch die Lehenstüke zertrenet würden, sondern die Erben sind schuldig unter Ihnen einen Lehenträger zu erkießen, und durch diesen das Lehen in ihrer allen Namen empfangen zu lassen.

Sechs Hundert sechs und fünfzigstes Kapitel.

Das Handlohn pfleget von den Erbzünß Gütern dem Lehenherrn in Veränderungs Fällen nach jeden Orts Herkommen gegeben zu werden.

In dem Erz H. Oesterreich und Herzogthum Steuer muß der Lehengrund Unterhan von seinen Lehengrunde den zehenden Pfenig reichen, so man Lehen Zünßgüter nennet.

Sechs Hundert sieben und fünfzigstes Kapitel.

Wann ein Lehenherr ein Rittermässiges Lehen ohne vorbehalt, daß es ein Rittermässiges Lehen verbleiben solle, einem Weibsbild verleihet, so wird solches Lehen weiter für kein Rittermässig, sondern ein Weibliches Lehen gehalten, dergestalt, daß solche mit denen Männern ohne Unterscheid zugelassen werden.

Sechs Hundert acht und fünfzigstes Kapitel.

Die Landhaus **Restantien** haben so gar bey denen Lehengüter **Perpetuum Privilegium.**

Sechs Hundert neun und fünfzigstes Kapitel.

Die Besorgung der Lehen Sachen lieget denen Lehen, Hölten, Steben und Schrannen ob, wann es aber um neue Belehnung und Verleihung eines Lehen oder **Præ**standen zu thun, gehören solche zur Ober Aufsicht der k. k. Böhm. Hof Kanzley.

Sechs Hundert sechzigstes Kapitel.

Die Lehenstreitte gehören anjetzo zum H. R. D. Land Rechten, dann ihren Zug zum Appellatorium und Obersten Justiz Stelle, wann es aber um die Landes Hochheit und anderen Regalien zu thun ist zur k. k.

Böhm. und Oester. Hof Kanzley Concordanter mit der Obersten Justiz Stelle.

Sechs Hundert ein und sechzigstes Kapitel.

Wann die Sach aber auf einen Verkauf oder Begebung der L. F. Lehen ankäme, so wird die Sach zwischen der Hof Kanzley und Hof Kammer Concertiret und ein gemeinschaftlicher Vortrag nach Hof erstattet.

Sechs Hundert zwey und sechzigstes Kapitel.

Die Investitur solle zwar inner Jahr zeit begehret werden, wann aber ein Streitt entstunde, muß ein Attestat begehret werden, welches Lehen Urlaub genannt wird.

Sechs Hundert drey und sechzigstes Kapitel.

Sogar die Herrn Verordnete müssen von Jahr zu Jahr wegen nicht veräusserung der L. F. Lehen einen Urlaub bey der N. O. Regierung nehmen: bey anderen eingezohenen Herrn Lehen sind Sie aber von Nehmung dieser Urlaub frey.

Sechs Hundert vier und sechzigstes Kapitel.

Lehen können in nachstehenden Fällen nicht alieniret werden.

1. Antiquum Feudum und Dignitatis.
2. Lehen ex Pacto vel Providentia.
3. Simultaneum von dem letzten Erben, welcher ohne succession ist.
4. Frauen können ein Lehen nur damals, wann Sie keine Kinder haben alieniren.

Sechs Hundert fünf und sechzigstes Kapitel.

Beutel und Bauren Lehen betrefend, Bauren Töchter können von dem für Erkaufung eines Bauren Lehen ausgelegten kaufschilling Legitimam forderen.

Auch die Mutter kann von dem um Erkaufung eines derley Lehen ausgelegten Geld legitimam forderen.

Der Tochter gebühret aber aus den erkauften Lehen keine Legitima, wann Sie Heurathgut und ausstattung begehret, oder schon bekommen hat.

Auch bey Bauren Lehen muß die Renovation angesucht werden, dann Sie sind durch kein Lehen Gesatz davon losgesprochen.

Die Bauren Lehen Renovation muß durch Ansuch Zedel erprobet werden, sollen aber wegen nicht Ansuchung nicht verwirket werden, sondern ist nur ein kleine Straf zu zahlen.

Wann ein Erbzünß Lehen mehr Dominos Directos hat wird doch nur ein Handlohn gezahlt.

Kinder geben von Erbzinsen kein Handlohn so wie die erst belehnte.

Erb Zünß Laudemium richtet sich nach der Gewohnheit, wird aber gemeiniglich 10 pro Cento genommen.

Wann auch für ein Erbgut der Kaufschilling nicht ganz bezahlt worden muß doch das Laudemium für voll bezahlet werden.

Wann ein Erbzünß Lehen durch einen Lehentrager empfangen worden, muß nach dessen Tod ein neues Handlohn entrichtet werden.

Bey Vertauschen eines Erbzünß Lehen muß Laudemium bezahlt werden.

Wann der Lehenherr mehr Laudemium wegen den Erbzünß Lehen fordert, als gewöhnlich ist, muß Er sein Recht probiren.

Eine Stadt Obrigkeit muß wegen abgeänderten allgemeinen Lehen Trager Erbzünß Lehen auch Laudemium zahlen.

Laudemium beziehet der Lehenherr bey Erbzünß Gütern pro Labore Investituræ, und Einsetzung des Vasallen in die Lehen Realitæt.

Derjenige so Ein Erbzünß Lehen kaufet, ist schuldig, das von seinen Vorfahrer noch schuldige Handlohn zu bezahlen.

Der Lehenherr gehet wegen Laudemium bey Erbzünß Gütern allen Creditoren vor.

Beutel Lehen Feuda Plebeja, dahin die alten Lehen Gnaden, welche nur denen Politischen 2. oberen Ständen verlihen worden, sich nicht erstreken, über solche nach Oesterr. Rechten auch ultimus Possessor disponiren und testiren kann, auch so gar an einen anderen manente nexu feudali fast wie ein Allodium verkauffen kann, wovon noch einig wenige in Oesterreich ob der Enns oder dessen Gränzen vor Handen, und meisten ehemalig Vicedomische Gülten und zehente waren.

Wann ein Vasall, sofern Er auch ultimus Familiæ wäre ein Bauren Lehen verkaufet, muß der Lehenherr den Kaufer gegen Auffandung annehmen.

Sechs Hundert sechs und sechzigstes Kapitel.

Dienstbare Gründe und Lehen Güter Emphyteuses Wann ein Prälat Herr oder Landmann einen Grund oder Gut einen anderen um einen jährlichen Zünß oder Dienstgeld erblich aufgibt, so hat der Zünß Mann das nutzliche Eigenthum Dominium utile, diese Güter werden auch anstatt stets Erblich nur auf gewisse Zeit, und nur gewiße Grade der succession gegeben.

Diese Gründe können verschaffet und vermachet und verkaufet auch weiber und kinder darauf versichert werden, welches der Lehenherr nicht hindern kann, zur sicherheit wird dem Grund oder Dienst oder Lehen Hold ein Leibgeding oder Lehenbrief wie es in jeden Ort gewöhnlich ausgefertiget.

Die Prälaten und Geistlichkeit geben auch die Gründe und Güter ihrer Gottes Häußer nach Landbrauch zur Ersparung der eigenen Cultur als Erbgüter auf.

Ein Behaußtes Lehengut, solle der Lehen Hold selbst mit Ruken besitzen, nutzen und nissen, und ohne Lehen Herrn Einwilligung nicht weiter Leibgeding weiß vergeben.

Sechs Hundert sieben und sechzigstes Kapitel.

Wann ein Gerhab seines Pupillen ligende Güter übernommen, solle Er sich alles Fleißes erkundigen, ob Lehen Leibgeding oder Dienstbarkeiten darunter begriffen auch die Lehen sogleich empfangen, alle Dienstbarkeiten, und besonders Landes Anlagen ordentlich abrichten in widrigen muß Er dem Pupillen allen Schaden gut machen.

Sechs Hundert acht und sechzigstes Kapitel.

Es Fundiret ein Kläger seine klage gar wohl, auf dieses, daß nemlich die angesprochene Lehen aus der Lehen Registratur genommen seyen, nam per Registraturam, Feudum probari debet, quia ibi bona Principis descripta sunt.

Sechs Hundert neun und sechzigstes Kapitel.

Oesterreich Taxzeddel von Beutel Lehen.

Wie solch vor den 1749 Jahr bezahlt worden.

Johann Schlegelhoffer hat bezahlt wegen den Gut genannt Holtz in Aspeker Pfarr, in N. O. über einen Lehenbrief anno 1742, wie sein Vorfahrer Georg Schachner anno 1712.

Kayf. Lehens Tax 4 fl. 30 kr. Kanzley Tax 30 kr. Lehenschein 1 fl. 30 kr. Gerichts Secretaire 3 fl. Regierungs Taxator 3 fl. Kopeyschreiber 1 fl. 30 kr. Kanzelisten 1 fl. 30 kr. Thürhütter 3 fl. Haitzer 45 kr. zur Lehenstube 9 fl. Summa 28 fl. 15 kr.

Marianna Schlögelhofferin hat bezahlt wegen den Gut genannt Holtz in Aspeker Pfar gelegen in N. O. über ein Lehenbrief Anno 1771.

K. K. Lehentax in das Regungs Tax Amt 28 fl. 15 kr. Stempel zum Bericht 30 kr. Stempel zum Lehenpflicht Schein 1 fl. Pergament zum Lehenbrief 1 fl. 30 kr. Stempel zum Lehenbrief 2 fl. Kanzley Discretion 4 fl. 16 kr. für Seiden Schnur und Kapsel 1 fl. 42 kr. Vidimus des alten Lehenbrieses 45 kr. bey Hof Sigillirungs Tax 2 fl. 24 kr. Summa 42 fl. 22 kr.

Den

Den 29. Okt. 1778. empfanget Johann Tallner Burgermeister und Stadt Richter in Braunau daselbst abgeordneter Lehentrager durch seinen After Anwald Johann Krauß, wofür Tax bezahlt wurde Ritterschießzeug Tax 7 fl. 32 kr. 6 dl. Revers samt Lehen Schein 3 fl. 24 kr. Stempelpapier zum Brief und Revers 4 fl. für Pergament 2 fl. zusamm Summa 16 fl. 56 kr. 6 dl. Pr. Chr. Lehenhoff zu Minnchen den 14. Nov. 1778. bezahlt Jacob Stokinger zu Landerling Amts Pischelhoff ob den Haupt Lehen fall von einen Viertel Acker. Die Lehen Reichnuß mit 18 fl. 15 kr. Siegelgeld 1 fl. 8 kr. 2 dl. Stampf und Siegl Papier 30 kr. dem Lehen Probsten 1 fl. 27 kr. Lehen schreiber 1 fl. 23 kr. Zeddel Geld 9 kr. 1 dl. Zeugen Geld 12 kr. Summa 24 fl. 56 kr. 3 dl. Pr. Lehen Cassier Amt Burghaußen.

Sechs Hundert siebenzigstes Kapitel.

Die Gerhaben der Pupillen sollen keiner Caducität bis auf volle Jahre des Pupillen unterligen.

Sechs Hundert ein und siebenzigstes Kapitel.

Bey Stammen Lehen darf nur der älteste in Namen und statt aller anderer das Lehen als Lehentrager ansuchen, und so lange dieser lebet, wann auch ein jüngerer stirbt, nicht angesuchet werden, weil bey Stammen Lehen und Feudis Dignitatum ohnehin alle Zeit der älteste succediret.

Sechs Hundert zwey und siebenzigstes Kapitel.

Der Lehenherr ist dem kaufer auf gemeinen Landschaft verordneten mit Handschrift und fürgedrukten Amts Insigl gefertigte Aufsandung die verkaufte Lehen unweigerlich zu verleihen schuldig, welches wir auch mit unseren Landfürstl. Lehen also zu halten verwilliget, wann aber unsere Lehen nicht mehr in des Restanten sondern in Gemeiner Landschaft wirklichen Possess wären, und nach verstrichener Ablößungs frist etwa aus vorfallenden Hinternussen so bald nicht verkaufet und aufgesandet werden könten, sollen die Verordnete solches unser N. O. Regierung und Kammer schriftlich anzeigen, und bis zum erfolgend Verkauf von Jahr zu Jahr Urlaub nehmen, was aber anderer Lehen Herrn Lehen betrift sind die Verordnete von Nehmung der Lehens Urlaub, wie bishero noch forthin frey. Leopold C. P. I. F. 313.

Sechs Hundert drey und siebenzigstes Kapitel.

Wann etwas Lehenbar oder frey zu præsumiren die Jura Feudalia vermögen lauter, daß, wo der gröste Theil Lehenbar, auch der kleinere Theil Lehenbar seye, besonders, wann alles in einem Territorio liget, und weil eine Sach nicht auf verschiedene Art genommen werden kann, und die Neben Sach der Principal Sach durchaus folgen müsse, nemlich wann die Unterthanen Lehenbar sind, der Zehend auch Lehenbar seyn muß, ita judicatum zwischen Herrn Wenzl Hegenmüller wider Hrn Hannß Fridrich von Herberstein.

Sechs Hundert vier und siebenzigstes Kapitel.

Die Lehen in Oesterreich ob der Ennß betrefend, solle die Lehenpflicht vor der N. O. Regierung wie vor Alters Gebrauchlich aufgenommen werden.

Sechs Hundert fünf und siebenzigstes Kapitel.

Die Auffandungen müssen in der N. O. Registratur aufgezeichnet und aufbewahret werden.

Sechs Hundert sechs und siebenzigstes Kapitel.

Rittermässige Lehen sollen nicht geringen Persohnen verlihen werden, wann Sie aber schon ein Lehen haben sollen Sie es nicht unfähigen verkaufen, oder überlassen.

Sechs Hundert sieben und siebenzigstes Kapitel.

Wann der Mannsstammen bey einen Lehengut abstirbt, so succediren alle verzihene Tochter des Ultimi Vasalli Befreindten, ita zwischen Frau Apolonia Fräulen von Zinzendorff gebohrnen Herin von Zecklin wider Herrn Joachim Aspann und die 4 unter stammische Befreindte.

Sechs Hundert acht und siebenzigstes Kapitel.

Feuda Avitica können aus zweyen Grunden nicht Alieniret werden, weil Sie von Ahnen und Urahnen herkommen, Majores enim dicuntur quia Triavo supra sunt, und derowegen werden Sie stammen Lehen genannt, zum anderten, daß ein ordentliches Pactum solche ausser der Freindschaft nicht zu Alieniren, nicht allein unter allen Interessirten gemacht, sondern um es Stammen güter nennen zu können, selbst von Landsfürsten Confirmiret seyn müssen.

Sechs Hundert neun und siebenzigstes Kapitel.

Regenspurgisches Lehen so das Hauß Oesterreich von dem Bischoff von Regenspurg zu empfangen hat nemlich das Lehen und die Herrschaft Ort.

Sechs Hundert achtzigstes Kapitel.

Wann der Fideicommittent disponiret, daß der Weibsstammen nach Ihn in denen L. F. Lehen in Stirpes succediren solle, wäre solches ohne kraft, quia Feudum non venit in generale Commissum.

Sechs Hundert ein und achzigstes Kapitel.

Die Fürsten von Oesterreich sind nicht schuldig ihrer Lehen wegen ausser Lande zu reißen, sondern Sie sol-

sollen Ihnen in ihren Lande verlihen werden, so Sie es aber aus freyen Willen thun wolten, solle es Ihnen zu keinen Nachtheil gereichen, wie Kayßer Karl der Vierte Herzog von Oesterreich für sich selbst und seine Brüder eine solche Recognition gegeben hat, wann Ihnen aber das Versagt werde, sollen sie es dreymal erfordern, und Sie können es ohne Fälligkeit besitzen, als wann Sie es leiblich empfangen hätten.

Ein Fürst von Oesterreich empfanget ein Lehen bekleidet mit einen Fürsten Gewandt, unter seinen E. H. Hut umfangen mit einer gezimenden oder gespitzten Kron und einen Silbernen Stabe gleich einen **Scepter** in seiner Hande haltend auf seinen Pferde sitzend, auf diese art müssen Ihme alle Lehen, von was immer Art solche seyen verlihen werden.

Fürst von Oesterreich empfanget auch alle seine Lehen frey von aller Abgabe.

Sechs Hundert zwey und achzigstes Kapitel.

Die Bisthum Saltzburg und Passau sind dem Fürsten von Oesterreich mit allen ihren Gütern, die von alten Zeiten Juvania und **Laureascensia** genannt werden zu Lehen von R. Reich verlihen, also daß Er über diese 2 Stifter Saltzburg und Passau Vogt und Herr seyn solle.

Sechs Hundert drey und achzigstes Kapitel.

Das R. Reich solle keine Lehen in Oesterreich haben.

Sechs Hundert vier und achzigstes Kapitel.

Welcher Fürst und Herr in Oesterreich Güter hat, so von Ihm Lehen sind, der solle Sie Niemand verleihen, Er habe solche dann von dem Herzog von Oesterreich vorher selbst empfangen, wo dieses nicht geschehen, sind die Lehen Güter dem Herzog frey heimgefallen, allein die Geistliche Fürsten und Klöster hierinen ausgenommen.

Sechs Hundert fünf und achzigstes Kapitel.

Nach gänzlichen Ausgang des Mannsstammen die weitere Tochter des Grades mit jenen Töchtern des weiteren Grades nach der Lehen Gnade jure Repræsentationis in ihrer Vor Eltern fußstapfen bey Lehengütern eintretten.

Sechs Hundert sechs und achzigstes Kapitel.

Die Gesipte Freinde haben den Vorkauf bey Lehengütern.

Sechs Hundert sieben und achzigstes Kapitel.

Nach Verflüssung Jahr und Tag kann die Landschaft auch die Belehnten Güter feil biethen, und solche jedoch qualificirten Adels und Lehenfähigen Persohnen und

Land-

Landleuthen, nicht aber Communitæten bey welchen kein Wiederfall zu gewärtigen verkaufen, und der Lehenherr muß solche gegen vorkommender Auffandung verleihen,

Wann aber das Lehen auf dem Fall und mit Fleiß durch Steuer Ausstände Anwachslassung beleget würde ist es dem Lehen Herrn ohne Schaden.

Sechs Hundert acht und achzigstes Kapitel.

Passauer Stift hat immer das Jus fub infeudandi gehabt, wie es der Receff unter Maria Thereß Kayserin weißet.

Sechs Hundert neun und achzigstes Kapitel.

Erbämter, das sind gewisse Aemter die große Geschlechter Bey Krönungen und dergleichen zu verrichten haben, und darüber ordentlich belehnet sind wie solche folgen.

Erb Lehen Aemter Oesterreich unter der Ennß Obrist Land Erb Hofmeister Obrist Land Marschall Erb Kammerer Erb Stallmeister Erb Mundschenk, Erb Truchßeß Erb Silber Kamerer, Erb Land Jägermeister, Erb Kuchelmeister, Erb Thürhütter, Erb Münz Meister Erb Panier und Erbstablmeister

Diese Erb Amter besitzen Lehenweiß in jeden Lande Oesterreichs besondere Famillen, geben sich alle den Titel dieser Aemter von jeder Famille nur mit den Unterschied, daß der alteste der Famille bey vorfallender Krönung oder anderen Huldigungen großer Function allzeit dieses Amt selbst versehen muß, und sich daher, statt daß die andere der Famille nur sich schreiben z. B. Erb kamerer dieser das worte Obrist mithin sich Obrist Kammerer schreibet.

Der Oesterreich. Landsfürst lasset ein jedes Geschlecht bey dem Erbamt, worauf solches von alten Herkomen belehnet und gestiftet ruhig verbleiben, jedoch müssen alle die Erbämter besizen der Römischen Religion seyn, und darf auch keines einem der Acatholischen Religion ergebenen in hinkunft verliehen werden.

Erb Aemter Lehen, weil solche eine L. F. verliehene Würde mit sich führen sind unzertrenlich.

Regalia principis Feudalia requiriren tempus immemorabile zur Præscription.

Erbamt oder Feudum regale kan nicht subinfeudiret werden.

Feudum Dignitatis fallet nicht auf die Söhne, wann die Investitur nicht wortdeutlich auf Sie lautet, sondern auf den alteſten des Namen und Stamen.

Bey Feudum Dignitatis Datum propter officium muß der Lehen Dienste ohne wiederrede in eigener Persohn geleistet werden.

Sechs Hundert neunzigstes Kapitel.

Die Lehen Hof Gerichtsbarkeit ist ein ofentlicher durch Lehenrecht und Gewohnheit dem Lehen Herrn oder dessen Leuthen ertheilter Gewalt über die Lehenstrittigkeiten zu urtheilen und zu erkennen.

Sechs Hundert ein und neunzigstes Kapitel.

Der halbe Theil eines aperten Lehen wird dem Anzeiger von Herrn und Ritterstande, wann Er nicht schon vergeben gegen Bezahlung des andern halben Theils nach billigen werth verlihen, und zwar ohne Unterscheid es seye ein alt oder neues verschwigenes Lehen.

Sechs

Sechs Hundert zwey und neunzigstes Kapitel.

Die Rittermäßige Lehen so durch die Grafen und Herrn des Landes Oesterreich als After Lehen verliehen werden, darauf erstreket sich die K. K. Lehengnade gar nicht, sondern es wird mit diesen Lehen denen geschriebenen Rechten nach gehalten, desgleichen wann der Landsfürst ein neues Lehen, so rittermässig aus Gnaden verleihet, so ist es bey der Regierung anderst nicht, dan mit Ausschlüssung der Lehen Gnade verlihen worden, mit deden weiblichen Lehen aber wird es deme geschriebenen Lehen gemeß gehalten. Daß dieselben auf Mannliche und weibliche Stamen fallen, doch so lang der Mannliche Stamen vor Handen ist, hat der weibliche Stamen davon nichts zu erben, dieses Recht wird so wohl in Landfürstl. als After und anderen Lehen beobachtet.

Sechs Hundert drey und neunzigstes Kapitel.

Unter Oesterr. Land Compasz.

Die Nutzung eines Schank oder Bräu Haußes wird bey frey eigenen Gütern von Eimer 3 Schilling bey denen Lehen aber nur zwey Schilling angeschlagen.

Das frey eigene Gut wird per 60 fl. die Uberlände und Kuchel Dienste per 50 fl. das Landfürstliche Lehen per 40 fl. und Afterlehen per 32 fl. angeschlagen. Von Belehnten Wäldern wird die Schätzungs Riegerung nach der Abgelegenheit und anderen Beschwerlichkeiten beobachtet.

Sechs Hundert vier und neunzigstes Kapitel.

Lehenbrief ist ein wegen erlangter Investitur verfertigtes Instrument welches ehemals gewiße Zeugen unterschrieben, jetzo aber ist es giltig genug, wann nur das große Siegel der Ober Land Herrschaft beygedrucket ist.

Sechs Hundert fünf und neunzigstes Kapitel.

Lehentrager ist jener genant, der statt Jemanden, oder einer Stadt und Gemeinde, welcher ein Lehen verlihen worden, das Lehen empfanget, und Namens des ein oder anderen den Lehen Eide schwöret, oder Lehenpflicht ableget, bey dessen Absterben auch die Investitur Renoviret werden muß.

Sechs Hundert sechs und neunzigstes Kapitel.

Zur Pflicht schein wird itzo statt 1 fl. 2 fl. stempel genommen; und zur Lehen stücke Specification statt 2 fl. nur 15 kr. stempel Bogen genomen.

Sechs Hundert sieben und neunzigstes Kapitel.

Lehen Reichnuß wird bey Veränderungen in bayren 5 pr. co. von jährlichen Einkünften jedoch nur beutel Lehen genomen, & ita in Inn Viertl observatur Ritterschuß Zeug Tax 7 fl. 32 kr. 6 d. wird bei Veränderungen von

Rit-

Rittermäßigen Lehen nach vorhin Bayrischen Gebrauch in Inn Viertl genommen.

Sechs Hundert acht und neunzigstes Kapitel.

Beutel Lehen werden um einen gewißen Theil deren Jährlichen zünßen verlihen.

Sechs Hundert neun und neunzigstes Kapitel.

Vogtherrn nicht aber dem Lehenherrn ist die Geistliche Installation zuständig

Sieben Hundertes Kapitel.

Jus Nominandi habender muß ein Monath vor den Termin, so dem Vogtherrn oder Patrono gesetzet ist, dem Geistlichen benennen, welchen der Vogtherr præsentiren muß.

Sieben Hundert erstes Kapitel.

Ein fremder Lehenherr solle die Meld und Bestättigungs Brief nicht Denegiren wann die Vasallen eine hypotheque auf das Lehen Constituiren wollen.

Sieben Hundert zweytes Kapitel.

Die heimgefallenen Lehen vergiebt der Hof, die eingezohenen die Regierung.

Sieben Hundert drittes Kapitel.

Der Prælat kann Lehen ohne Consens des Capitel und des Vogtherrn vergeben, und so auch das Capitel Vacante sede.

Sieben Hundert viertes Kapitel.

Die neuen Lehen werden bey Hof angesuchet, und müssen in den Anbringen das Lehen alle darzu gehörige stücke und Gülten angebracht und specificiret werden, sodan gehet das Gesuch an Regierung um Bericht, wann ein Zweifel wegen Conferirung wird auch der Kamer Procurator vernommen, und die Resolution von Regierung dem Supplicanten durch ein Decret intimiret.

Sieben Hundert fünftes Kapitel.

Thron Lehen müssen von S. Mayj. selbst in Gegenwart aller k. k. Landes Officiren vor dem Thron empfangen werden.

Sieben Hundert sechstes Kapitel.

Es giebt Lehen, welche ausdrücklich die Lehengnade enthalten, andere welche ohne ausdrücke solche doch genüssen, und viele, wo öfters ein Zweifel ist, ob und wie weit Sie sich der alten Lehengnade zu prævaliren haben, dann wahre Manns und Stam Lehen

Sieben Hundert siebentes Kapitel.

Uralte Stamen Lehen kommen meisten nur den Descendenten des ersten Erwerber Männlich und weiblichen Geschlechts zu.

Sieben Hundert achtes Kapitel.

Lehentrager wird jener genannt, welcher aus der Familie in Namen derselben das Lehen empfangt Gewaltrager aber jener, welcher, wann der Lehentrager verhindert, in dessen Namen bevollmächtiget wird, und die Lehenpflicht statt diesen ableget.

Sieben Hundert neuntes Kapitel.

Bey der Lehenpflicht ablegung ist zu beobachten, daß Mann sich bey dem Lehen Rath melden laße, in einen rothen Mantel erscheine, dann wird das Juramient abgelesen, dann giebt Mann dem Land Marschall den Handstreich ita anno 1788.

Sieben Hundert zehentes Kapitel.

Gewöhnliche Taxen.

Ueber Geschäfte des Adelichen Richter Amt,
1te Claß 12 fl. 2te 6 fl. 3te 4 fl. 4te 1 fl. Res.
von 13. September 1787 N. 717. in Justiz fach.

Item. Ordinaire Lehen Taxen.

1mo. Stempel zum Pflicht Schein 2 fl. 2do Stempel zum Lehenbriefe 2 fl. 30. Siegillirung bey der Hofkanzley

kanzley 2 fl. 24 kr. 40 für Pergament 1 fl. 30 kr. 50 für Schnur und Kapßel 1 fl. 42 kr. 60. Schreibgebühr 3 fl. 70. die bestimte Lehen Tax per 26 fl. 45 kr. 80. für einen Bericht von 1 Bogen 1 fl. 30 kr.

Die übrigen Taxen flüßen aus denen Resolutionen bey verschiedenen Fallen vorzüglich ist aber das stempel Patent von 4 Juny 1784 und das weitere von 30. Jenner 1788 dieser wegen wohl zu beobachten.

Meldbrief dann Urlaub, oder Termin Tax ist 14 fl.

Wegen Allodialisirung eines Lehen ist die Hof Tax 5 p. Co. von Werth des Schätzungs Capital zu zahlen.

Für Erbämter muß nun nebst alten Taxen noch 9 fl. bezahlet werden.

V. Abtheilung.

Verschiedene Formularien und Beispiele deren Theils bey denen sowohl k. k. als anderen Lehen Stuben eingereichet werden müssenden Urkunden und Schriften als heraus gegeben werdenden Resolutionen, Bescheiden und Documenten und deren nach alt hergebrachten Lehen Gebrauch und Gewohnheit eingeführten Namen, nebst einer Lehen Secretairens Schuldigkeit Instruction.

Sieben Hundert eilftes Kapitel.

Erbschaft Urkund Formulare.

Auf geziemendes Anlangen des Herrn Karl Mqs v. Trotti Inhaber der hierländ. Lehen Herrschaft Milheim wird demselben die gebeten Gerichtl. Urkundt dahin, daß ersagte Herrschaft **cum Appertinentiis** an den Herrn Supplicanten von seiner Frau Mutter Seel. erblichen gedihenen und demselben der Ordnung nach untern 21. Februarii d. J. eingeantworthet worden seye, hiermit unter der gewöhnlichen Amts Fertigung ertheilet, Graf Türheim m. p. Pr. k. k. Landrecht in Oesterreich ob der Enns, Linz den 28. Juny 1784. Balthasar von Mor.

Sieben Hundert zwölftes Kapitel.

Vergleichungs Formulare.

Vorstehender Vergleich die Landfürstl. Lehen N. N. Betrefend, wird hiermit nach seinen ganzen Innhalt von Wort zu wort, begenehmiget, und **Ratificiret**, die zwey Original Vergleiche aber bey der L. J. Lehenstube aufbehalten,

halten, und denen. Intereſſirten auf Anlangen, davon zu ihrer Legitimation beglaubte Abſchriften hinaus zu geben, N. N. Landmarſchal m. p. Wien den anno 1784.

Vorſtehender Vergleich über inberührte Lehenſtücke wird hiermit von der Geäfl. Sinzendorf. Lehenſtube nach ſeinen ganzen Inhalt von Wort zu wort begenehmiget, und Ratificiret, mit Urkundt des Gräfl. von Sinzendorf. aufgedruckten Lehens Inſigl, und des Lehen Probſten Unterſchrift und Fertigung, Wien den 1784.

Sieben Hundert dreyzehntes Kapitel.

Auffandung Formulare.

Dem Allerdurchlauchtigſten Großmächtigen Röm. Kayßer &c. Meinem Allergnädigſten Herrn gebe ich N. N. Graf KK. Kammerer allergehorſamſt zu vernehmen, welcher geſtalten in folge des untern 22 Dezember v. J. mit der H. Frauen M. J. Fürſtin von Auerſperg gebohrnen Gräfin von Trautſohn geſchloſſenen Kauf Contracts Hochderſelben verſchiedene Realitæten und darunter auch den Steinhof, zu Unter Rötzbach, welcher aber zum 4. Theil Landfürſtl. Lehen iſt, und zwar vermög Lehenbrief ddo. 9 July 1782, warum ich letzten allergnädigſt belehnet worden, verkaufet habe, Sende demnach Euer Kaiſerl. Königl. Mayeſtätt dieſes Landfürſtl. Lehen in Unterthanigkeit auf, zugleich allerunterthänigſt Bittend.

Allerhöchſtdieſelben geruhen, beſagtes Lehen obbemelder Frauen Fürſtin M. J. v. Auerſperg Allergnädigſt zu verleihen, wann dieſes geſchehen, ſo gelobe ich wieder ſolche Allergütigſte Verleihung Niemal etwas einzuwenden, ſondern Euer K. K. Majeſtät und allerhöchſt dero Lehenſtube hierumen jederzeit ohne Nachtheil und Schaden zu halten. (L. S.) C. Gr. Auerſperg m. p.

Sieben Hundert vierzehntes Kapitel.

Revers Schein über Lehen Empfang.

Ich N. N. bekenne, und zum Fall es die Nothdurft erfordert, für mich und anstatt meiner Gebrüder, Betern und Lehengenoßen, und thue kund mäniglich, mit diesen Briefe, daß ich von N. oder dessen Lehen Trager in Oesterreich heute dato hernachbenante Stück und Güter N. N. zu Lehen für mich und als Lehentrager gemeldt meiner Brüder Betern und Lehengenoßen empfangen habe, auch daß ich und dieselben zu Lehen trage, und alles das gehorsam thun und leisten wolle, so ich von Natur und Art solcher Lehen rechten Herkommens und Landgebrauch halber zu thun schuldig bin, Treulich und ohne Gefährdte, zu wahrer Urkundt habe ich diesen Revers eigenhändig gefertiget Wienn (L. S.) N. N

Sieben Hundert fünfzehntes Kapitel.

Rittermäßige Lehenpflicht Form.

Ihr werdet geloben dem Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Römischen Kayßer N. N. auch zu Hungarn und Boheim Erzherzogen zu Oesterreich &c. &c. unseren Allergnädigsten Heern und seiner K. K. Mayestätt Erben getreu, gehorsam und gewärtig zu seyn, die Lehen N. N. so ihr von seiner K. K. Mayestät zu empfangen habet, als oft das zum Fallen kommet wieder zu verdienen, anzusuchen, und zu empfangen, verschwigene Lehen aber, ob ihr deren einige wisset, oder erfahret, S. K. K. Mayestät Regierung der N. O. Landen zu eröffnen, und sonst alles zu thun, was ein getreuer Lehen Mann seinem Lehen Herrn schuldig und Pflichtig alles ungefährlich.

Sieben Hundert sechzehntes Kapitel.

Beutel Lehen Pflicht Form.

Ihr werdet geloben dem Allerdurchl. &c. &c. (wie in vorgehender Form) getreu gehorsam und gewärtig zu seyn, das Beutellehen, so ihr von S. K. K. Mayestät empfanget, wie von alter her ehrbar und treulich innen zu haben, zu nutzen, und zu gebrauchen, auch das selbe gefährlicher weiße nicht zu verwenden, und andere Lehen, ob ihr deren eines wisset, oder erfahret, S. K. K. Mayestät und Ihrer Mayestät Regierung der N. O. Landen zu eröfnen, und sonsten alles zu thun, was ein getreuer Lehen Mann seinen Lehen Herrn schuldig und Pflichtig alles ungefährlich.

Sieben Hundert siebenzehntes Kapitel.

Geistlicher Præsentations Form.

Dem N. N. entbiethe ich N. N. und Frau N. unser Respve. Gehorsam und in gebühr unseren ergebensten Dienste zuvor, und geben hiermit Euer gehorsamst zu vernehmen, wie daß die Pfarre N. N. durch freywillige Resignation oder aber zeitliches Ableiben des H. N. gewesten Pfarrers allda Vacant geworden, Uns aber das Jus Patronatus als Inhabern besagter Herrschaft N. unwiedersprechlich gebühret als haben wir Euer — den Ehrwürdigen Geistlich N. N. auf ernannte Pfarre Gehorsam præsentiren, beynebens Dieselben ersuchen wollen, Sie geruhen vorgenannten Herrn N. auf gedachte Pfarre N. gebührender massen zu investiren und instaliren, solches begehren wir um Euer zu verdienen, zu Urkundt dessen haben wir diese Præsentation mit eigenen Handen unterschrieben und mit unseren Pettschaften gefertiget so geschehen. Tag Monat Jahr.

Sieben Hundert achtzehentes Kapitel.

Auffandung Formulare.

Dem allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn Joseph 2, Röm. Kayßer zu Hungarn und Böheim Apostolischen König, Erzherzog zu Oesterreich meinem Allergnädigsten Landes Fürsten und Herrn entbiethe Ich N. N. meinen allerunterthänigst gehorsamsten Dienste, und gebe allerhöchst Demselben hiermit in tiefester Ehrforcht zu vernehmen, daß ich dem Wohlg. N. N. nach Innhalt des mit demselben untern 13. November 1763. errichteten Kaufbrieffes die zu der Herrschaft gehörig geweste L. F. Lehen benanntlich N. N. verkauffet und überlassen, auch gänzlich abgetretten habe, Ertheile dahero demselben über obberührt der Landfürstl. Lehen Stube zu Lehen rührende Lehenstücke (NB. hier müssen alle Lehenstücke Specifice benennet werden) die behörige Auffandung nach Lehen Gebrauch in Oesterreich, hiermit also und dergestalten, daß Er und seine Erben solche Lehen nützen nüssen, auch damit nach Oesterreich. Lehen Recht schalten und walten, mithin ich von denenselben ab, und Er daran geschrieben werden könne und möge, Solches begehren um Euer K. K. Mayestätt allerunterth. gehorsamst. zu verschulden und versprechen auch alles dero Landfürstl. Lehenstube dieser ab und Anschreibung halber in allweg Schadlos zu halten, Urkundt dessen meine hierunter gestellte eigenhändige Fertigung, So geschehen Linz den 9. April 1774. (L. S.) N. N.

Sieben Hundert neunzehntes Kapitel.

Meldbrief.

Wir Joseph der zweite von Gottes Gnaden erwählter Röm. Kaißer zu allen Zeiten Mehrer des Reichs

König in Germanien zu Jerusalem, Hungarn Böheim, Dalmatien, Croatien Slavonien, und Lodomerien, ꝛc. Erz Herzog zu Oesterreich Herzog zu Burgund, und zu Lotharingen, Groß Herzog zu Toskana Großfürst zu Siebenbürgen Herzog zu Mayland, Mantua Parma gefürsteter Graf zu Habspurg zu Flandern zu Tyrol ꝛc. bekennen, daß von unseren Vice Stadthalter Kanzler Regenten und Räthe des Regiments unseren Böhmischen und Oesterreichischen Hof Agent N. N. Mando. Ne der Frauen Marquisin N. N. Supplicando kommen ist, und hat uns unterth. zu vernehmen gegeben; wie daß erstersagte Marquisin von dem nunmehro Regierenden Churfürsten zu Bayern E. Th. Innhalt deren, sub dato 15 Tag Monats Jenner 1779 Jahrs ausgefertigten 3 Lehenbriefe mit nachstehenden in Inn Viertl befindlichen Ritter Lehen, als Primo die Fischweyde &c. Secundo &c. und so ferners alle Corpora in Mauerkirchner Gericht gelegen, belehnet worden seye, welche Besagte Lehen aber vermög der zwischen den E. H. Oesterreich und dem Chur Hauß Pfaltz sub dato 13. May 1779. geschlossenen Convention an unser E. Hauß von Oesterreich gekommen, und nunmehro diese in Folge des untern 27 November 1779 ergangenen Patents zu ersuchen wären, zumalen aber die hierzu nöthige Original Schriften aus den Chur Pfaltz Bayrischen Archiven bis anhero nicht ausgehoben worden, um aber die Lehen in Salvo zu erhalten, als sehete Er Nomine seiner Principalin sich bemüssiget, um die Ertheilung eines Meldbriefes auf 4 Monate lang gehorsamst zu bitten, Wann dann ich solch des Supplicanten Mando. Ne. beschehenes Ansuchen unser N. De. Regierung vermög des bey unser Landfürstl. Lehenstube befindend instruirt und berathschlagten Original Anöringen ddo. 3 April d. J. die Ausfertigung des gebettenen Meldbriefes auf 4 Monate lang gegen deme jedoch hiermit gewilliget, daß nach dessen Verlauff die Lehen nebst Beybringung der erforderlichen Documenten, behörig Requiriret werden sollen, Als haben wir diesen

Un-

Unseren Meldbrief der Ordnung nach aufrichten und wie gebräuchlich fertigen lassen, Thun auch das hiermit wissentlich in Kraft dieses Briefes der geben ist in unserer Residenz Stadt Wienn den 3 April 1781 unserer Reich des Röm. in 17 und der Erblanden im 1 Jahre
Joseph Graf Herberstein vice Stadthalter Ferdinand Joseph von Sartori L. S. Comissio S. C. Ræ. Mrttis in Consilio Johan Caspar Holbein Anto: Johan Roszio. (L.S.)

Sieben Hundert zwanzigstes Kapitel.

Urlaub Brief.

Hat die nemliche Formalitæten, nur mit den Unterschied, daß, weil der Urlaub Brief nicht wie ein Meldbrief, wegen abgängigen Akten, sondern, weil das Lehen in einen Streitte verwikelt ist, in den Urlaub Briefe klar gesetzet werde, durch wem das Lehen angefochten, und im Streitte verwiklet ist, mithin in Anbringen um Ertheilung eines Urlaub Briefes dieses auch klar eingeschaltet werden müsse.

Sieben Hundert ein und zwanzigstes Kapitel.

Lehen Pflicht Schein.

Hochlöbl. K. K. N. O. Landes Regierung In der Nebenlage A. haben die N. N. Zechleute des Gottes Hauses S. Katharinä zu Alhartberg um Verleihung deren Landfürstl. Lehen wegen den Lehenbahren Zehent zu Alhartsberg gehorsamst gebetten solche auch gegen Entrichtung der Tax und Einlegung des alten Original Lehenbriefes zur Landfürstlichen Lehenstube erhalten, bey diesen Beschehen

hen komet es nur darauf an, daß dem ernant und bege-walten Lehentrager N. N. zur Ablegung der Lehenpflicht Tag und Stunde benennet werde, Wien den 4. Jänner 1783.

J. J. Stuttereker
Controlor

Gehorsamster
J. Bapt. Kontrini m. p.
Taxator.

Sieben Hundert zwey und zwanzigstes Kapitel.

Lehen Pflicht Formulare.

N. N. Zechleute des würdigen Gottes Hauß S. Katharinä und Pfarr Kirch zu Alhartsberg und derselben ernanten Lebentrager J. C. betrefend.

Ihr werdet geloben dem Allerdurchl. und Großmächtigsten Herrn und Fürsten Herrn Herrn Joseph dem zweyten Röm. Kayßer zu Hungarn und Böheim König Erb Herzog zu Oesterreich Herzog zu Burgund ꝛc. als Euren rechten Erbfürsten und Herrn und nach deroselben denen aus deroselben Geblüth und Geschlecht nachkommenden Erben, Getreu Gehorsam und Gewärtig zu seyn, und den L. F. Lehenbahren Zehent zu Alhartberg So von S. K. K. Mayestätt den Zechleuthen des Gotteshauß S. Katharina und Pfarr Kirchen zu Alhartsberg verlihen, und deßhalben J. K. K. Mayestätt Euch derselben zu einen Lehentrager gegeben, als oft die Zufälle kommen, zu verdienen und wiederum zu empfangen, auch verschwiegene Lehen; so ihrer deren wisset, oder erfahret, Ihro k. k. Mayest. oder Ihrer Mayestätt N. O. Regierung zu offenbahren, und sonst alles das zu thun, was ein getreuer Lehentrager seinem Lehenherrn schuldig und verpflichtet ist, alles ohne Gefährdte.

Sieben Hundert drey und zwanzigstes Kapitel.

Gewalt und Vollmacht Formulare.

Auf den Wohlg. Hochgelehrten Herrn N. N. kraft welcher derselbe in Namen und statt meiner dann meiner Erben, die Lehenspflicht wegen des mir Respve. deren N. N. Zechmeistern des würdigen S. Karharina Gottes Hauß und Pfarrkirchen zu Althartsberg in V. O. W. W. von S. Mayestät dem Allerdurchl. und Großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn Joseph des H. R. Reich Kayßer zu Hungarn und Böheim König, Erz Herzog zu Burgund, ꝛc. auf das allerunterthänigste Bitten Allergnädigst verliehenen Lehenbaren Zehend (hier werden alle Lehen Corpora benannt) ablegen, vorläufig aber wegen dringenden Wirthschafts Geschäften über 19 Meil weiter Entfernung und dabey schlechten Weg und in Rücksicht der geringen Mitteln des Gottes Haußes eine so weite Reiße zu bestreitten, um Dispensirung meiner von der selbst Persöhnlichen Erscheinung bey Behörde anlangen so fort alles, was in Sachen erforderlich seyn dörfte, fürkehren könne möge und solle, welches wann es geschehen, und Respective. verwilliget werden solte, ich nicht nur für genehm, sondern auch ihn Herrn Gewalttrager so wie die Hochlöbl. k. k. N. O. Lehenstube in allweg schadloß halten will soll und muß Lintz den 13. Februar 1783. (L. S.) N. N. Lehentrager.

Sieben Hundert vier und zwanzigstes Kapitel.

Lehentrager Vollmacht und Revers.

Wir Endesgefertigte Rechtmäßige und mit Investirte Lehen Erben N. N. des auf Uns gekomenen Landfürstl.

Lehen, bestehend in nachstehenden Lehenstücken N. N. in Inn Viertl Dest. ob der Ennß gelegen, bestellen hiermit für Uns und unsere Lehen Erben, den Hochgebohrnen Herrn N. N. unseren lieben Herrn Brudern als den ältesten Unsers Nahmens und Stammens in Namen aller Unser des Landfürst. Lehen N. N. über nachstehende Stücke bey einer Hochlöbl. k. k. N. D. Regierung von neuen anzusuchen, die Lehenpflicht in all unser Namen abzulegen, oder in erforderlichen Fall durch einen aufzustellenden Gewalt Trager præstiren zu lassen, und das Lehen von neuen zu empfangen auch all jenes was der Lehen Gebrauch und alte Gewohnheit mit sich bringet, in unseren Namen zu verrichten, so wir schon vorhinein begnehmigen, und so wohl wohlgedachten unseren Herrn Brudern als ein Hochlöbl. Regierung diese für ihn, Uns und in unsern Namen von neuen empfangenen Lehen wegen jeder Zeit Schodloß zu halten versprechen und angeloben, Urkundt dessen unsere adelich Unterschrift und Petschafts Fertigung Linz 1783.

N. N.
N. N.
N. N.

Lehen Trager Revers.

Ich N. N. bekenne und zum Fall es die Nothdurft erfordert für mich; und anstatt meiner Gebrüder Vettern und Lehen genoßen, und thue kunde Männiglich mit diesen Briefe, daß ich von N. oder dessen N. Lehentrager in Oesterreich unter der Enns heute dato hernachbenante Lehenstücke und Gütter N. N. in Oesterreich unter der Ennß in V. O. M. Berg gelegen zu Lehen für mich, und als Lehentrager gemeldter meiner Brüder Vettern und Lehengenossen empfangen habe, auch daß ich oder dieselben zu Lehen trage, und alles das gehorsamlich leisten und thun will so ich von Natur und Arte solcher Lehen Rechtes alten Herkomens und Landgebrauch halber zu thun schuldig bin, alles Getreulich und ohne Gefährte, zu wahrer Urkunde dessen habe diesen Revers eigenhändig unterschrieben, und das

füh-

führend adeliche Familien Insigl beygedrucket so geschehen Wien den — 1790. (L. S.) N. N.

NB. Bey derley Haupt Instrumenten, wann solche nicht in loco wo die Lehenstube ist, ausgestellet worden müssen die Namen und Unterschriften legalisirt werden.

Sieben Hundert fünf und zwanzigstes Kapitel.

Substituirte Lehentragers Gewalt, auf einen Gewalttrager.

Ich Endesgefertigter als Lehentrager und ältester deren Baronen in Namen meiner und meiner Samentlich mit investirten Herrn Gebrüder substituire den Hochgebohrnen Herrn N. N. in Wien, in Namen aller meiner Herrn Brüder N. N. und meiner selbst das uns zugefallene Landfürstliche Lehen in nachstehenden stücken N. N. bestehend, und zu N. N. Oesterreichs gelegen bey einer Hochlöbl. k. k. N. O. Regierung von neuen anzusuchen, die Lehenspflicht abzulegen, und besagtes Lehen N. N. cum Appertinent is wieder zu empfangen, und alles das zu leisten und zu verrichten, was Landes Oesterreich. Gewohnheit und alter Gebrauch mit sich bringet, Urkund dessen meine Handschrift und adeliche Petschafts Fertigung Mauerkirchen den — 1782. (L. S.) N. N. als Lehentrager.

Sieben Hundert sechs und zwanzigstes Kapitel.

Freybrief Formulare.

Wir Joseph der zweyte ꝛc. bekennen für uns und unsere Erben und Nachkommen, hiermit ofentlich, und in Kraft dieses Briefes, es habe Uns der N. N. alleruntert. gebethen, daß wir die Uns und unseren Erzhaus Oesterreich zu Lehen rührende Stücke und Güter, welche Gemeldten N. N. zu Lehen verwilliget und verliehen worden sind, nemlich N. N. zu allodialisiren und des Lehen Nexus zu entlassen, geruhen möchten, da wir nun über den von unserer N. O. Regierung dießfalls an Uns erstatteten Bericht ddato in diese Bitte des N. N. zu willigen entschlossen, auch von demselben der für diese Allodialisirung behandlete Relutions Betrag per — — fl. Vermög producirter Quittung in das Regierungs Cammeral Taxamt richtig abgeführet worden ist, So wollen wir die erwehnten Stüke und Güter hiermit der bisher darauf gehaften Lehens Verbindlichkeit dergestallt gänzlich und ein für allemal befreyet haben, daß dieselben von nun an zu ewigen Zeiten freye Güter seyn, uud N. N. so wie auch die künftigen Besitzere dieser Stücke und Güter mit solchen wie mit anderen nicht Lehenbahren freyen Gütern zu handlen Macht haben solle, weswegen dann auch an Unsere N. O. Lehen Registratur, damit diese Stücke und Güter aus denen Landsfürstlichen Lehenbüchern vollends abgethan werden, bereits das nöthige ergangen ist, Mit Urkund dieses Briefes gegeben, Wien den — 1788. (L. S.) N. N.

Sieben Hundert sieben und zwanzigstes Kapitel.

Geistliche Nominirungs Formular.

Dem N. N. Hochgebohrnen Lehen und Vogtherrn unseren Gehorsam und Dienst an vor, und geben hiermit Euer N. N. Gehorst zu vernehmen. Nachdeme die Pfarr durch freywillige Resignation oder zeitliches Absterben des Herrn N. N. Pfarrers zu N. N. Vacant geworden, uns aber das Recht zustehet hierzu tüchtige Priester Euer Hochgebohrn, welchen als Lehen und Vogtherrn dieser Herrschaft das Jus Patronatus unwiedersprechlich gebühret in gehöriger Zeit zu Nominiren, um solche S. Hochwürden dem Ordinario auch noch in gezimender Zeit præsentiren zu können, als haben wir den Ehrwürdigen und wohlgelehrten N. N. auf ernannte Pfarr nebst denen übrigen zweyen auch tüchtigen Priestern N. N. Euer Hochgebohrn hiermit in Tempore Legali nominiren beinebst Hochdieselben bitten wollen, den ersteren oder in Entstehung dessen einen von denen zwey letzteren in folge des Uns gebührenden Juris Nominandi gedacht seiner Hochwürden dem Herrn Ordinario noch in der vorgeschriebenen Zeit zu præsentiren geruhen wollen, solches Begehren wir Um Euer Hochgebohrn verdienen hoffen und erwarten zu Urkund dessen haben wir diese Nomination mit eigenen Handen unterschrieben und mit unseren Pettschaft gefertiget, Beschehen — — Tag — Monat — anno (L. S.) N. N.

Sieben Hundert acht und zwanzigstes Kapitel.

Lehenbriefe

Sind nach jeder Lehenstube althergebrachten Gebrauch und alten Herkommen, von Worte zu Worte nach denen alten Lehenbriefen zu verfassen indessen ein Landfürstlicher Lehenbrief wie folget formiret wird,

Wir Joseph von Gottes Gnaden erwählter Röm. Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs König in Germanien Hungarn und Böheim Erzherzog zu Oesterreich Herzog zu Burgund und Lothringen ꝛc. Bekennen, daß vor Uns kommen ist, der Hochgebohrne N. N. unser Lieber Getreuer für sich uud seine Erben mit dem Allerunterthänigsten Ersuchen und Bitten, daß wir Ihm das Lehen bestehend in N. N. in Inn Viertl gelegen, welches von Uns und gedacht unseren Landes Oesterreich ob der Enns zu Lehen rühret, von neuen wieder zu verleihen Gnädiglich geruheten, Wann Wir nun über dessen allerunterthänigst überreichten Bittschrift und von unser N. O. Regierung als Lehenhof hierüber erstatteten Bericht und beschehenen Gehorsamsten Vortrag allermildest Resolviret haben, daß wir Ihme Supplicanten dieses Lehen N. N. wieder von neuen verleihen, Verleihen Ihme dieses auch hiermit wissentlich und in Kraft dieses Lehenbriefes, was uns zu Recht daran zu verleihen gebühret, also daß Er N. N. dieses Lehen von Neu hinführo von Uns und unseren Erben Lehenweiß innenhaben nutzen und nüssen möge, auch Uns davon Getreu Gehorsam und Gewärtig seyn solle, als Lehensleuthe das ihren Lehensherrn schuldig und Pflichtig seyn zu thun, und als Lehens und Landgebrauch Gewohnheit und Recht ist, doch Uns und Männiglich an Unseren und ihren Rechten und Gerechtigkeiten ohne Schaden und unvergrieffen, Ungefährlich mit Urkund dieses Briefes Geben

in

in Unserer Haupt und Residenz Stadt Wien den — Monat May nach Christi Unseren Lieben Herrn Geburt in 1784. Unserer Reiche des Römischen in 20. und der Erblanden in 4. Jahr (L. S.) Joseph L. R. R.

Sieben Hundert neun und zwanzigstes Kapitel.

Privat Lehenherrn Brief.

Ich N. N. Herr deren Herrschaften N. N. Bekenne hiermit mit diesen offenen Brief, daß für Mich kommen ist, der Hoch und Wohlgebohrne Herr N. N. mit dem Geziemenden Vorstellen, daß ich Ihme daß nach Lehenrecht von seinen untern N. N. Verstorbenen Herrn Vater N. N. gediehene Lehen N. N. in nachstehenden stücken N. N. bestehend auf der Herrschaft N. N. gelegen, welches Mir zu Lehen rühret, wieder von neuen zu Lehen Gütigst verleihen wolle, Thue das auch hiermit wissentlich und verleihe Ihme diese Lehen in Kraft dieses Briefes, was ich von Lehen und Rechtswegen hieran Leihen mag und kann und solle, doch mir an meinen auch deren Meinigen und Männiglich an ihren Rechten unvergriffen und ohne Schaden, immassen Er Herr N. N. mir dagegen die Gewöhnliche Lehenpflicht geleistet, gelobet und versprochen, Mir und Meinen Lehenerben Getreu und gewärtig zu seyn, auch meinen und deren meinigen Nutzen zu beförderen Schaden zu wahrnen, und zu wenden, obbeschriebenes Lehen Getreulich zu verdienen, wo Er einig meinige verschwiegene Lehen wüste, oder erführe, zu offenbahren, und sonst insgemein all dasjenige zu thun, was ein Lehenmann seinen Lehenherrn zu thun schuldig und Pflichtig ist, Treulich und ohne Gefährdte, zu Urkundt dessen ist dieser in meiner Lehenstube ausgefertigte Lehenbriefe Ihme N. N. gegen sei-

nen Revers unter meiner eigenen fertigung und Adelichen Insigl Beydrückung aus gehändiget worden, So geschehen Wien den — — anno (L. S.) N. N. Lehenherr.

Sieben Hundert dreyßigstes Kapitel.

Beutel Lehenbrief

Ich N. N. Herr deren Herrschaften N. N. bekenne hiermit mit diesen offenen Briefe, daß für Mich kommen ist, der Herr N. N. Burger in der Stadt: N. N. mit der geziemenden Bitte, daß ich Ihm das auf Ihme von seinen Batern Erblich gefallene Beutellehen in N. N. Stücken bestehend und auf der mir gehörigen Lehenherrschaft N. N. liegend wiederum von neuen verleihen wolle, mit Angelobung, daß Er alles was die Beutellehenpflicht mit sich bringet, getreulich leisten wolle, da nun dieses Beutellehen mir unwiedersprechlich zu Lehen rühret, und gedachtes Lehen Ihme Bittsteller wieder von Neuen zu verleihen beschlossen habe, Mithin Thue das auch wissentlich, und verleihe Ihme dieses Beutellehen N. N. in Kraft dieses Lehenbriefes, was ich von Rechtswegen hieran leihen kann und mag, doch mir und Männiglich ohne Schaden und Unvergriffen, immassen Er mir dagegen Getreu und Gewärtig zu seyn angelobet und versprochen, und für Schaden zu wahrnen und zu wenden, beschriebenes Lehen Getreulich zu verdienen, auch verschwiegene, wann Er einige erführe, offenzubahren und anzuzeigen, ja alles zu thun was ein Lehenmann Schuldig und Pflichtig ist, Treulich und ohne Gefährdte Urkundt dessen meine Handschrift und Adeliche Fertigung Wien den — anno N. N. Lehenherr.

Sieben Hundert ein und dreyßigstes Kapitel.

Lehenstücke Spezification

Deren sammentlichen Lehenstücken so zu dem k. k. mir Endes Benannten verliehenen Lehen der Sitz zu Erb genannt in Inn Viertl Dest. ob der Ennß gelegen gehören,

NB. hier müssen die Lehenstücke alle Specificé benennet, deren Erträgnuß und daraus flüssender Werth in Colonen ausgeworfen, das Summarium gezohen, und am Ende nachstehende Worte beygesetzet werden,

Obbemeldte Lehenstücke habe ich alle von meinen abgelebten Lehenvorfahrer durch die auf diesen Lehengut befindliche Beamte richtig empfangen und selbst übernommen befinden sich auch sammentlich in meinen Handen, und wirklicher Possession, auch solche unverruket zu bewahren angelobe, und unter meiner selbst eigener dafürhaftung mich anheischig mache, Urkund dessen meine eigene Handschrift nebst beygedruckten führend Adelichen Pettschaft München den — — anno N. N.

Sieben Hundert zwey und dreyßigstes Kapitel.

Lehen Erbs Erklärung

Endes Unterfertigter erklärrt sich zu der bey der Lehenherrschaft Milheim befindlichen Verlassenschaft cum Appertinentiis sine Beneficio Legis & Inventarii Born den 29. July 1782. N. N.

Derley Documenten werden ohne legalisirt zu seyn nicht angenommen.

Sie-

Sieben Hundert drey und dreyßigstes Kapitel.

Urkundt wegen genommener Lehen Possession

Das auf zeitliches Ableiben der Hochgebohrnen Frau M. Gräfin gewester Inhaberin des L. F. Lehenguts Milheim der einzig unterlassene Herr Sohn Graf N. N. als einzig rechtmässiger Lehenerbe, diese Lehenerbschaft vermög der bey einer Hochlöblichen K. K. Landhauptmannschaft in Linz in Original bereits eingelegten Erbserklärung angetretten, auch in Folge dessen in wirkliche Possession genommen habe und nun wirklich in Besitz dieser ganzen Lehenherrschaft N. N. seyn wird hiermit unter Amts Insigl und beygedrückten größeren Insigl Attestiret und Verificiret Actum K. K. Hof und Landgericht dato — anno (L. S.) N. N. Hof und Orths auch Landrichter.

Sieben Hundert vier und dreyßigstes Kapitel.

Schein über eingelegte Lehenbriefe

Daß zur Landfürstlichen Lehenstube von den Hochgebohrnen Herrn N. N. die alten Vier Lehenbriefe um bey dieser Lehenstube Registratur aufzubehalten, in meiner Hande eingeleget worden, wird hiermit unter meiner Amtsfertigung bescheiniget Wien den anno N. N. Regierungsrath, und Lehen Secretaire,

Sieben Hundert fünf und dreyßigstes Kapitel.

Lehentax Quittung

Daß zu der R. K. K. Mayest. N. O. Landesregierung Kameraltaxamt, wegen den Herrn Grafen N. N. verliehenen Landfürstlichen Lehen N. N. in Inn Viertl die einfache Tax mit — — fl. kr.

Pro Taxa fl. kr. baar entrichtet worden wird hiermit bescheiniget, Wien den 22 Dezembr. 1783. J. J. St. Controlor J. R. Hof Taxator.

Sieben Hundert sechs und dreyßigstes Kapitel.

Verschiedene Bescheide

Ueber Lehen erste Verleihens Gesuch bey Hof

Die N. O. Regierung hat zu Vorderist in Sachen Bericht und Gutachten zu erstatten, Per S. C. R. Mattem Wien den — — 1780. N. N. Secret.

Ueber ein Lehen Verleihungsgesuch wo es scheinet, daß die Anmeldzeit versaumet worden; Der Bittwerber hat ehe vorzuzeigen, daß inberührtes Lehen in folge des untern 27. Jenner 1781. kundgemachten dießfalligen Patent noch in Zeiten von neuen der Ordnung nach angesuchet worden, wo sodann weiterer Bescheid folgen wird Ex C. R. J. Austr. W. — — 1782. N. N. Secret.

Ueber eines Caducen Lehen Nachsicht Gesuch Wieder hinauszugeben, und wird Supplicant mit seinem Gesuch hierorts ab, und zur höheren Behörde verwießen, Ex C. R. J. Austr. Wien 1781. N. N. Secret.

Ueber ein wieder Verleihungsgesuch

Dem K. K. N. O. Regierungs und Lehensrath N. N. um Bericht Ex C. R. J. Austr. Wien den — 1783. N. N. Secretaire.

Ueber ein Gesuch über wirkliche Lehenverleihung Regierung will in die Verleihung inberührter Lehen hiermit gewilliget haben, wo übrigens wann wegen bezahlten Lehentax der Schein vorgezeiget, und die Lehenstuk Specification eingeleget seyn wird, der Supplicant wegen Benennung Tag und Stunde wegen der Lehenpflicht Ablegung bey dem Herrn Landmarschall behörig sich zu melden hat, Ex C. R. J. Austr. Wien 1784. R. Secretaire

Ueber Dispens Gesuch von Persöhnlicher Lehenpflicht ablegung. Fiat und will Regierung dem Herrn N. N. von Persöhnl. Erscheinung zur Ablegung der Lehenpflicht Dispensiret, und solche durch den mit Gewalt versehenen Mandatarium N. N. ablegen zu lassen hiermit bewilliget haben, wessentwegen sich derselbe zu Benennung Tag und Stunde bey dem Herrn Landmarschall behörig zu melden haben wird, Ex C. R. J. Austr. Wien — 1782. N. N. Secret.

Ueber wirkliche Lehenverleihungs Gesuch durch ein Lehentrager

Ueber den in Sachen eingelangten Bericht den Herrn Supplicanten wieder hinaus zu geben, und will Regierung in Verleihung invermeldten Lehen jedoch dergestalten verwilliget haben, daß wann Schein Vorkommet, daß die Lehentax bezahlet, und der Original Lehenbrief zur L. F. Lehenstube erleget worden, wie auch ein Lehenfähiger Mittels Gewalt und Vollmacht ernennet seyn wird, sodann demselben zu Ablegung der gewöhnlichen Lehenpflicht Tag und Stunde benennet werden solle, Ex C. R. J. Austr. Wien den 11. März 1781. H. Secret.

Ueber-

Ueber ein Gesuch der Verleihung eines Lehen worauf Mann Exspectanz gehabt, Wieder hinaus zu geben, und wann rechtsbeständig dargethan seyn wird, daß das von dem Freyherrn N. N. worauf Supplicant die Exspectanz und Anwartschaft in Causa Vacaturæ untern 18. Februarii 1771. erhalten, wirklich in Erledigung gekommen, und ob und Wann von dem Bittsteller dieses Lehen in Besitz genommen, auch daß solches bey denen immittels vorgegangenen Veränderungen jederzeit angesuchet worden sey, und wann der von dem vorigen Besitzer erhalten und innengehabte Lehenbrief beygebracht seyn wird, folget fernerer Bescheid dessen die Landfürstl. Lehenstube durch Rathschlag ex Offo zu erinneren E. C. R. J. Aust. Wien — — 1782. N. N. Secret.

Ueber ein Gesuch um Ausfertigung eines Meldbrieses Regierung will in die gebettene Ausfertigung des Meldbrieses von 3. Dezembr. anfangend auf ein Jahr für dieß und letztemal hiermit bewilliget haben, weswegen unter einsten das nöthige an die Landfürstliche Lehenstube ergehet, und erlassen, Ex C. R. J. Aust. Wien — 1784. Rubana Secret.

Ueber ein Gesuch wegen einen Urlaub, weil wegen den Lehen ein Process verhänget, Regierung will in die gebettene Ausfertigung einer weiteren Urlaub auf ein Jahr hiermit bewilliget haben, jedoch gegen deme, daß Supplicant Fleiß anwende, damit der Streitte über das Lehen mittlerweile beendiget werde, weßwegen unter einsten das nöthige an die L. F. Lehenstube erlassen worden, Ex C. R. J. Aust. Wien — 1784. R. Secret.

Sieben Hundert sieben und dreyßigstes Kapitel.

Lehenpflicht Schein Formular

H. K. K. N. D. Regierung

In der Nebenlage A haben die Zechleute des Gotteshaus N. N. um Verleihung deren L. F. Lehen wegen den Lehenbahren Zehend gebetten, solche auch gegen Entrichtung der Tax, und Einlegung des alten Original Lehenbriefes zur L. F. Lehenstube erhalten, bey diesen beschehen, kommet es nur darauf an, daß den ernannt, und begwalteten Lehentrager N. N. zur Ablegung der Lehenpflicht Tag und Stunde benennet werde, Wien den N. N.
Controlor N. N. Taxator

Sieben Hundert acht und dreyßigstes Kapitel.

Erbserklärung Formular

Nach Absterben meines Vaters bin ich vermög N. N. der Ordentliche Majorat Fideicommiss und Lehennachfolger und Erb, Ich will hiermit eines und das andere antretten, und mich zu dieser Verlassenschaft cum Beneficio Legis & Inventarii erbs erkläret, unter einsten aber gebetten haben, womit diese Meine Erbserklärung angenommen, und derselben Protocollando gedenket werden möge, Wien anno — —

Sieben Hundert neun und dreyßigstes Kapitel.

Landrechten Attestat

Von den K. K. N. Ö. Landrechten wird hiermit von Amtswegen beurkundet, daß der Hr. Gr. N. N. nach absterben seines Herrn Vatern Gr. N. N. der wahre Nachfolger auch deren sammentlich L. F. Lehen und Fideicommiss Gütern N. N. in Oesterreich unter der Ennß gelegen, seye. (L. S.) Ex C. C. R. Trib. Stat. Inf. Austr. Wien den — anno

Sieben Hundert vierzigstes Kapitel.

An

Des Löblichen N. Ö. Ritterstandes Herrn Senioren Bitten Fridrich Freyherrn von Trenk k. k. Major

Um Anweißung an S. Exl. Herrn Landmarschall wegen der Gewöhnl. Introducirung bey denen samtlichen Herren Ständen Oesterreich Unter der Ennß.

Bescheid

Herr Landmarschall gedenket inberührte Introduction bey erster zusammentrettung der N. Oesterreichischen Herrn Ständen vorzunehmen, auch den Tage und die Stunde vorläuffig bestimmen zu lassen, Wien den — — anno —

Sieben Hundert ein und vierzigstes Kapitel.

Ein Amtslehen oder Erbamt übet allzeit der älteste von Namen und Stammen aus, und dieser seßet allzeit seinen Titul das Worte Oberst vor zum Beyspiel Oberst Erbmundschenk.

Sieben Hundert zwey und vierzigstes Kapitel.

Lehenpflicht Schein wird auf einem 2 fl. Stempel von Taxator und Controlor der Regierung ausgefertiget, zugeschlossen hergegeben, darf nicht aufgemacht, sondern muß geschlossen übergeben werden, Vide Supra Formular.

Sieben Hundert drey und vierzigstes Kapitel.

Attestat welches wegen Lehen von k. k. N. O. Landrechten zu Bewürken, wann ein Lehen Antecessor, wäre Er auch Vater gewesen stirbt,

Von dem K. K. N. O. Landrecht wird hiermit von Amtswegen Beurkundet, daß der N. N. Graf nach Ableiben seines Lehen Antecessor N. N. der wahre Nachfolger Lehen und Fideicommiss Erbe seye, deren sammentlichen Herrschaften und Lehengüter N. N. in Oesterreich unter der Ennß gelegen, (L. S.) E. C. J. R. Trib. Stat. Inf. Austr. Wien — anno.

Sieben Hundert vier und vierzigstes Kapitel.

Bescheid wegen der Landmannschaft erlangung

Resolutio über den in Sachen eingelangten Bericht wieder hinaus zu geben, und wann sowohl die Lehens als Gült Anschreibungs Auffandung, wie auch der Lehensherrl. Verkaufs Consens bewürket, und Beygebracht, desgleichen auch bezeiget seyn wird, daß der Supplicant ein Herr und Landmann und bey denen N. D. Herrn Ständen introduciret, folgsam Landfürstl. Lehen zu besitzen fähig seye, folget fernerer Bescheid, E. C. R. J. Aust. Wien den — anno

Item

Ein L. N. De. Ritterstande will Herrn Supplicanten in das N. D. Ritterstandes Consortium unter die neuen Geschlechter gegen deme aufgenommen haben, daß Er erstens die kleinere Tax pr. 500. fl. zu der dießfälligen Ständen Cassa, und die übrigen Jura allsogewiß entrichte 2tens ein Vidimus von den erhaltenden Ritterstandes Diplomate anhero einlege, und endlich binnen Jahr und Tage a dato dieser Decretirung anzunehmen, die Introduction bey denen sammentlichen Herrn Ständen der Ordnung nach ansuche, wie in widrigen diese Acceptation von selbst für unkräftig und Desert angesehen werden solle, Wien in Versammlung eines Löbl. N. D. Ritterstandes den — — anno Koller Secretaire.

Item

Resolutio dem Herrn Landmarschallen nebst Erbiethung meiner willigen Dienste zu erinnern, daß von einem Löbl. N. D. Ritterstande H. Freyh. N. N. zu einen

Landesmitgliede deren neuen Geschlechtern der Ordnung nach an und aufgenommen, auch von Selben alle Requisita zur Præsentation præsentiret worden, diesemnach wird Er Herr Landmarschall Dienst Freundlich ersuchet, Ihme belieben zu lassen, daß ermeldter Herr Freyherr N. N. denen Löbl. drey Oberen Herrn Ständen bey der nächsten Zusammenkunft von dem Löbl. N. O. Ritterstande vorgestellet werde, L. von Haque, als bey der Acceptation gewester Præses von N. Oest. Ritterstande, Wien den — — anno

Item an

Des Löbl. N. Oest. Ritterstandes Herrn Seniorem Bitten Freyherrn N. N. um Anweisung an S. Exl. Herrn Landmarschall wegen gewöhnlicher Introducirung bey denen sammentlichen Herren Ständen.

Bescheid

Herr Landmarschall gedenket inberührte Introduction bey erster Zusammentrettung vorzunehmen auch den Tag und Stunde vorläufig benennen zu lassen, N. N. Wien den — — anno.

Sieben Hundert fünf und vierzigstes Kapitel.

Wegen Ertheilung eines weiteren Meldbrieses Ref. dem Herrn Bittsteller N. N. wird noch für dieß und letztemal ein weiterer Meldbrief von drey Monate zu beybringung deren sammentlichen Documenten ertheilet, während welcher Zeit die erfordernüsse also gewiß beygebracht werden sollen, wie in widrigen weder ein Meldbriefe noch Ter-

min

mine weiters ertheilet werden würde, sondern die Lehen stük sogleich in Beschlag genommen und dieses k. k. Fiscalamt zur weiteren Nothdurft Handlung seines Amtes angeleitet werden würde E. C. R. Inf. Austr. Wien den — anno Rubana Secretaire

Hierher gehöret auch wie folget

Ein Tyrolischer Mutscheinbrief

Von dem k. k. Gubernium als Lehenhof wird hiermit beurkundet, daß der N. N. auf Ableiben seines Vaters die Lehenbahre Herrschaft N. N. neuerlich zu verleihen gebethen habe, gleichwie aber solche Herrschaft dermal nicht verlihen werden kann, als wird über die geschehene Anmeldung gegenwärtiger Mutschein hieraus ertheilt, gegeben zu Innsbruk den

Sieben Hundert sechs und vierzigstes Kapitel.

Pflicht und Amt Eines Lehen Secretaire

Primo der Lehen Secretaire solle die Ihm anvertraute Leben Sachen deren Landfürstl. ein und auswärtigen Lehen Vasallen in guter Ordnung und obacht halten, und zu diesen Ende die vorhandene Protocolla Saal-Bücher und Extracten jederzeit an der Hande haben, sich dieselbe besten bekannt machen, wo nöthig Sie ergänzen, das ermanglende darzu bringen, und alles in guter Ordnung halten haben, und erhalten, insonderheit die auf L. F. Verordnung erlassen werdende Befehle Conserviren und zu jedesmal vorfallender Nothdurft und Bedarf in ein Buch zusammenbringen, heften und in L. F. Archiv liegen lassen, doch deren Abschriften bey seiner Lehenstube behalten.

Secundo Diejenige, welche Belehnung ansuchen, solle Er gebührlich erinnern, daß Sie ihre vorige Lehen und Lehenstücke beschreiben, dann wann Sie die Güter erkauft haben, ihre Kaufbriefe Auffandungen, und der mitbelehnten oder Agnaten Consens vor allen einlegen und einschiken, und darauf anlangen und Bescheide erwarten sollen,

Tertio Wann der Regierungs Präsident und ganze Rath alles richtig und nicht etwa die Lehen versaumet, oder sonsten etwas bedenkliches dabey befunden, alsdann, und eher keinesweges solle einem oder den anderen Lehen Vasall das Lehen verwilliget werden, und dieser gleich anderen in der N. O. Regierungskanzley verfertigten Sachen von dem Regierungpräsidenten, in deren Abwesenheit aber von dem ältesten Rath unterschreiben, auch, ohne das geschehen, ohne mündester Kraft gehalten werden solle; Hätte einer aber gar keinen Lehenbrief und wollte das Lehen empfangen, so solle derselbe ein Verzeichnuß seiner sammentlichen Lehengüter die Er oder seine Vorfahrer in redlicher Uebung und Gebrauch gehabt, dem Lehen Secretaire überantworten, damit der Landfürst nach eingezohener sattsamer Erkundigung nach umständen entschlüssen könne.

Quarto Wann die Lehenleute durch Gevollmächtigte die Lehen empfangen wollen, solle der Lehen Secretaire die Vollmacht zuvor von Bevollmächtigten abforderen, präsentiren, und dem Präsidenten und Räthen vortragen, auch sonderlich acht nehmen, ob diese dahin gerichtet, daß der abgefertigte in des Principalen Stelle genugsame Gewalt, habe die Lehenpflicht abzulegen, auch daß es eine hierzu Qualificirte und Lehenfähige Persohn seye damit denen L. F. Lehenrechten und Lehenleuthen hierdurch kein Despect zugezohen werde,

Quinto Wiewohl vermög der Lehenrechte und alten Herkommen, die Lehen von denen Lehenleuthen zwar verkaufet, jedoch der neue Kaufer dem Landfürsten und der N. O. Regierung oder anderen L. F. Lehenstube durch Auf-

sandung muß bekannt gemacht und vorgestellet werden, wann aber ein auswärtiger derley Lehen empfangen will, jedoch dem Landsfürsten zuvor die Huldigung nicht geleistet hätte, so solle der Lehen Secretaire vorzüglich den Bedacht dahin nehmen, daß jeder in die k. k. Staaten einziehender fremder dahin verhalten werde, daß Er, wann Er ein Lehen besitzen will, nicht nur allein die Landeshuldigung ablegen, sich zum Lande habilitiren, und als Herr und Landmann annehmen mache, und solches alles vorher auswürke, ansonsten vorher zu keinen Zeiten zur Lehenpflicht Ablegung um so weniger aber zum ruhigen Besitz eines L. F. Lehen gelassen werden sollte.

Sexto Nachdeme in Namen des Landesfürsten von der Regierung einer oder mehr, nach vorher abgelegter Lehenpflicht, welche der Lehen oder ein anderer Regierungs Secretaire vorzulesen hat, ordentlich belehnet worden, solle einem jeden deren mitbelehnten auf Verlangen eine besondere Lehenbekänntnuß ertheilet, und alles was bey einer Belehnung vorgefallen mit besonderen Fleiß Registriret werden,

Septimo solle der Lehen Secretaire die neuen Lehenbriefe mit ausdrücklicher Einverleibung der etwaigen Ritterdiensten, genau nach den alten Lehenbrief und den angenommenen Kanzleystyllum halten, und nicht das mündeste ohne L. F. oder Regierung Verwilligung abänderen, wo doch immer die Ursach klar in den neuen Lehenbrief eingeschaltet werden müste, auch bey Abfassung deren Consens und Lehenverleihungs Verwilligungen strengste Obsicht haben, daß aller Mitbelehnten Einwilligung ohne nur einen auszulassen, vorher unfehlbahr zur Lehenstube eingeleget worden,

Octavo Obwohl, bey Ausfertigung neuer Lehen sich genau, wie erst berührt, nach denen alten Lehenbriefen zu halten, Wann aber der Landesfürst in einigen Fällen und besonders bey denen neu angetrettenen Ländern, in einigen derley von einen vorhinigen Regenten heraus gegebenen Lehenbriefen, zu Verhütung künftigen Zweifels oder anderer

Ungelegenheit, oder Ursachenwillen, etwas abzuänderen befohlen hätte, oder befehlen sollte, welches jedoch denen Vasallen und Mitinteressirten und Agnaten, vorhero intimiret würde, solle der Lehen Secretaire, wann in künftigen Fällen, solcher Lehen wegen neue Lehen auszufertigen kommen, sich nach diesen abgeänderten Lehenbriefen, und darin enthaltenen Lehenstücken, genau richten, bey denen anderen aber, so nicht abgeändert worden, es bey dem alten Gebrauch und hergebrachten Gewohnheit bewenden, und in solchen ohne des Landesfürsten und Regierung ausdrücklich herab erlassenen Befehl nicht das mündeste ja nicht ein Worte abänderen lassen, könuen und darfen.

Nono solle der Lehen Secretaire die Lehenbriefe dermassen ordentlich verfassen, daß Mann daraus sehen könne, wie die Lehenfälle nacheinander, Vorgegangen, wann die Lehenbriefe durchsuchet werden, auch über jeden Lehenfall seine Anmerkung machen, und die Lehen Justification der in das Lehenrecht eingetretenen Vasallen und Mitbelehnten genau darein bringen, die Lehen also sondern, daß man sogleich wissen könne, von Was Gattung das Lehen seye, woraus der Lehen Secretaire in vielen Fällen sich zu richten wissen muß, insonderheit aber gute Obacht halten, welche Lehen auf den Heimfall stehen, und dem L. F. oder der Regierung hiervon zeitige Erinnerung thun, damit denen L. F. Beamten in ein oder anderen Bezirke, wo diese am heimfall stehende Lehengüter gelegen, bey Zeiten und noch vor dem sich ereignenden heimfall die Belehrung und das nöthige mitgegeben werden könne, was bey dergleichen sich ereignenden heimfalle eines L. F. Lehen zu thun, und wie Er Beamte, zu Vermeidung alles Nachtheil für die L. F. Lehenstube zu sorgen, und sich zu verhalten habe,

Decimo solle Er auch ein sonderliches Buch halten, und darinn alle ertheilte Consens, von was einer Gattung über Lehen, und was immer mit diesen vorkommende oder sich ergebene Veränderungen genau aufmerken und eintragen, damit Er von allen unverfälschte richtige und geschwinde

Auskunft geben könne, indeme der Landesfürst, so wie Regierung auf die Pünktlichkeit eines jeweilig angestellten Lehen Secretaire sich allein verlasset, und auf Ihme das ganze so wichtige Lehengeschäfte vorzüglich beruhet.

Undecimo Wann auch wegen unmündigen Vasallen die Vormünder oder andere Anverwandte die Lehenverleihung ansuchen, solle der Lehen Secretaire ihres Alters mit allen Fleiß und Emsigkeit sich erkundigen, genaue Obsicht halten, obgleich nach geendigter Münderjährig und erlangter Großjährigkeit, die Lehen von Ihnen, wie der alte Brauch mit sich bringet, auch behörig angesuchet und empfangen worden,

Duodecimo gleichwie nun vorgesagtermassen dem Lehen Secretaire die Lehenstube und alle Landesfürstl. Lehenstuke vorzüglich anvertrauet sind, so ist Er für diese, so wie ein Gerhab für seinen Pupillen unter selbst eigener dafürhaftung zu sorgen, verpflichtet, dessen Frommen und Vortheile zu beförderen, allen Schaden zu verhinderen, vorkommende Gebrechen in Zeiten dem L. Fürsten selbst oder der Hochlöbl. Regierung anzuzeigen, auf die etwa verschwiegen seyn könnende Lehen zu invigiliren, wegen deren Entdeckung all möglichen Fleiß sich zu geben, jedes Lehengeschäfte in Separato vornehmen, und zu Verhütung allen künftigen Zweifel, Ungelegenheit und Irrung nicht vermengen, noch weniger dem Landesfürsten und dessen Lehenstube den mündesten Abbruch an vorgeschriebenen Taxen zuflüssen zu lassen, sondern jeden aus Mißbrauch zum Nachtheil der L. F. Lehenstube und Allerhöchsten Aerarium sich eingeschlichne oder einschleichenden Unfug sogleich und unverweilt um baldigste Abstellung mittels Erstattung eines gehorsf. Bericht wie erwehnt unter selbst eigener strengster dafürhaftung vorzutragen anzuzeigen und vorzustellen schuldig und verbunden, weil aber dieses Secretaire Amt genau zu besorgen eine sehr schwere Bürde auf sich hat, dieserwegen sind dem L. F. Lehen Secretaire den alten Lehengebrauch und Gewohnheiten nach besondere Geschenke

und

und Verehrungen zu machen erlaubet, und nach beendigten Lehengeschäfte anzunehmen unverwehrt eingeraumet, auch denen Meisten N. D. Lehen Secretairen bey Gelegenheit nach 10 15 oder 20jährigen Diensten ein heimgefallenes Lehen und zwar Tax frey von Landesfürsten zu einer Ergötzlichkeit verliehen und solche durch die H. Regierung darüber belehnet worden.

VI. Abtheilung.

Von denen Vogteyen überhaupt Geistlichen und Weltlichen.

Sieben Hundert sieben und vierzigstes Kapitel.

Von Vogteyen.

Der Vogteyen sind in diesen Erz Herzogthum Oesterreich unter der Ennß zweyerley Erb und Bett Vogteyen, über Geistl. und Weltliche Güter, und haben ihren Ursprung von Uralten Zeiten aus deme genommen, daß Geistl. und Weltliche Grundherrn fürnemlich zu Kriegs Zeiten ihre Grund Unterthanen um besseren Schutzes Willen an Mächtigere gevogt, und in derselben Schutz und Schirm vorbehaltlich der Grund Obrigkeit ergeben; Wann nun solche Anvogthung allein auf gewisse Zeit oder auf Wohlgefallen des Grundherrn beschehen, wird es ein Bett Vogtey genannt; So es aber dergestalt beschehen, daß dieselbe für und für erblichen bey Ihme Vogtherrn seinen Erben und Nachkommen bleiben solte, ist und heist es eine Erb Vogthey.

Desgleichen, wann einer ein Gottes Hauß oder Geistliches **Beneficium** stiftet, oder aber Holden darzu widmet, und Ihme in der Stiftung die Vogtey darüber vorbehaltet, so ist es auch für ein Erb Vogtey zu halten.

Zwi-

Zwischen diesen beeden, als Erb und Bett Vogteyen ist der Unterschied, in deme, daß die Erb Vogteyen ohne sonderbahren, zu Verwirkung genugsamen Ursachen unaufkündlich und unwiederuflich, die Bett Vogteyen aber nach bestimmter Zeit, und zu des Grund Herrns oder Stifters Wohlgefallen dem erkiesten Vogten oder dessen Erben wiederum aufgekündet werden mögen, darwider dann auch derselbe Vogt sich einiger Verjährung nicht zu behelffen.

Wann einer ein Vogtey zwey und dreyßig Jahr in ruhiger Possess oder Gebrauch gehabt, ob Er schon darumen, daß es ein Erb Vogtey seye, nichts schriftliches fürzuweißen, so solle es doch für eine Erb Vogtey gehalten werden, es wäre dann, daß der Grundher oder Stifter mit Brieflichen Urkundten oder in andere Weeg genugsam beweißen oder darthun möchte, daß es allein ein Bett Vogtey seye, Jedoch ist obvermeldte Verjährung der zwey und dreyßig Jahren, allein gegen denen Weltlichen Grundherrn zu verstehen, dann die Geistlichen Grundherrn betrefend, lassen wir es bey denen den 8. März 1631. und den 9. März 1634. ergangenen Resolutionen der Zeit bewenden.

Ein Vogtherr hat von seinen Holden den schuldigen Vogtdienst jedoch ohne steigerung, wie auch das jenige was Er Vogtherr sonsten in alt hergebrachter Possess hat, einzunehmen und zu forderen, hingegen ist der Vogtherr seine Holden jederzeit Treulich zu schützen verbunden.

Der Vogtherr ist schuldig fleissige Obsicht zu haben daß die unter seine Vogtey gehörige Kirchen oder andere Geistliche Stiftungs Güter und Einkommen treulich verwaltet, und darüber Jährlich, oder längst in 2. Jahren ehrbahre Raittung bey der Kirchen und zwar in dem Pfarr Hof, wo einer vorhanden, da aber nicht in einem andern der Kirchen nahend gelegenen tauglichen Hauß mit Vermeidung aller unnöthigen Unkosten gethan wer-

werde, und solle sich der Vogtherr mit dem Pfarrer wegen der Raittungs Aufnehmung eines gewissen Tages und Stunde vergleichen, auch solches 14. Täge vorhero von der Kanzel, damit sowohl der Grundherr, als Pfarr Mening und sonsten ein jeder, so darbey interessiret, erscheinen möge, verkündet, auch wann die Raittungen ordentlich aufgenommen, selbige von Pfarrer und Vogtherrn also gleich in loco Ratificiret, unterschriben und gefertiget werden, Was aber die Aufnehmung der Kirchen Vätter oder Zech Probst anbelanget, solle zuvor von dem Vogtherrn die Pfarr Mening mit ihren Vorschlag vernommen, und aus denen Pfarr Kindern als dann ehrlich gewissenhaft und wohlhabige Männer bestellet werden, Wann in Vorstehenden §. der Kirchen Raittung halber für den Vogtherrn geordnet, ist nicht dahin zu verstehen, als ob dadurch der Lehensherr davon ausgeschlossen wäre, sondern wann neben dem Vogtherrn auch ein besonderer Lehensherr vorhanden, soll es gleichwohl bey dem, was wegen Geistlichen Lehenschaft zugelassen sein verbleiben haben.

Wann ein Vogtherr selbsten oder durch andere seinen Pfarrer oder Beneficiaten mit gefährlichen Streichen böslich und Frefentlich an Leib verletzet, oder gar um das Leben gebracht. Nicht weniger wann Er seine Geistliche oder Weltliche Vogtey mißbrauchete, und der Kirchen, oder Vogtey Güter gefährlicher Weiß sich anmassete, oder sonst in andere Weege denselben, anstatt des schuldigen Schutzes, selbst großen Schaden und Beschwärnuß zufügete, so hat Er dadurch neben gebührender Erstattung des angethanen Schadens, die Vogtey verwirket, jedoch soll er derer ohne vorgehender rechtlicher Erkanntnuß nicht entsetzet werden.

Was in Geistlichen Lehenschaften verordnet worden ist von denen Geistlichen und Weltlichen Vogteyen zu verstehen Vid. Tract. de Jur. Incorp. F. 6. anderten Titel von 1745.

Sieben Hundert acht und vierzigstes Kapitel.

Von der Dorf Obrigkeit.

Welche Dörfer im Lande von altersher eigene Dorf Obrigkeit gehabt, die sollen noch forthin darbey gelassen werden, was aber einer solchen Dorf Obrigkeit eigentlich zustehet ist nachfolgends zu vernehmen.

Erstlich alles was zu Erhaltung des Gemeinen Weßens in einem Dorf nothwendig ist, als Polizey, Infections und andere Landfürstliche Ordnungen, gebühret der Dorf Obrigkeit darüber zu halten, und die deßwegen nothwendige Anstalten fürzukehren.

Der Dorf Obrigkeit ist auch insgemein, das Schenkrecht, oder Leuthgeben im Dorf das halbe Jahr als von St. Georgi, bis St. Michaeli Tag zuständig, Jedoch solle hierdurch denen Unterthanen an denen, so Sie dießorts durch Langwierigen ersessenen Gebrauch in der Leuthgebschaft hergebracht nicht benommen seyn.

Die Rumor und Raufhändel, welche sich ausser des Dachtropfens und Hauß Hofes auf Gassen und Strassen in und ausser des Dorfes zutragen, und nicht Land Gerichtmässig wären, hat die Dorf Obrigkeit abzuhandlen, und zu bestrafen, auch in Fall die Sachen Land Gerichtmässig wären, und der Dorfherr nicht zugleich das Land Gericht hätte, die Thäter unserer ausgangenen Land Gerichts Ordnung gemäß dahin zu lieferen.

Ingleichen gebühret auch der Dorf Obrigkeit die Bannthätung und Wandel, Kirchtag Behut, Einnehmen des Stand Geldes, Obsicht der Rauchfäng, Bestellung des Gemeinen Dieners, Wachter und Stund Ruffer, wie auch Weeg und Steeg, Rain und Stain, Waid und Gehülz, Einquartier und Verpflegungs Werk, jedoch allein bey denen Durchzügen, und anderen dergleichen

chen zur Gemein inn und auſſer des Dorfs gehörige Sachen zu beobachten, und in guten Weeßen zu erhalten, und seynd anderer Obrigkeit daselbst wohnende Unterthanen und Inleuthe in allen diesen Fällen der Dorf Obrigkeit zu gehorsamen, auch auf Verweigerung ihre Obrigkeiten Sie dahin zu verhalten, auſſer deren Gemeinschaftlichen aber einige andere Robath der Dorf Obrigkeit zu thun nicht schuldig.

Es gebühret auch in das Gemein der Dorf Obrigkeit der Blum Such, Weid und Vieh Trüb neben der Gemein, als welcher an ihren Recht dieß Orts nichts benommen wird.

Wir wollen aber in allen diesen Dorf Obrigkeitlichen Fällen durch diese unsere Satzungen dem jenigen was etwa in einen und andern Ort anderst verglichen werden, nichts benommen haben. Vid. Tract. de Jur. Incorp. f. 8. Tritten Titel von 13. März 1679. und erneuert 1745.

Sieben Hundert neun und vierzigstes Kapitel.

Von der Grund Obrigkeit.

Einen Grundherrn seynd seine Unterthanen in Real und Personal Sprüchen, auſſer deren Fällen so Land Gerichtsmässig oder der Dorf Obrigkeitlichen Jurisdiction anhängig unterworfen.

Dahero Er über alle, wider solche Unterthanen fürkommende Civil Klagen, als erste Instanz nach vernehmung beeder Theil Nothdurften ordentlich zu erkennen und zu sprechen hat.

Desgleichen seind alle Strafen, Wandel und Fälligkeiten von Schmach, Schelten, Rauf Rumor, und andere dergleichen Händeln die unter den Dachtropfen und nicht auf offener Gassen, und Strassen fürgehen, noch Land Gerichtmässig seynd, dem Grundherrn zugehörig.

Er hat auch die Gewöhnliche Robath von denen Unterthanen zu begehren, Item die ausgeschribene Steuer, und andere Landes Anlagen von Ihnen einzunehmen, und gehöriger Orthen abzustatten, es wäre dann, daß der Vogtherr die Unterthanen und Gülten in seiner Einlage hätte, auf welchen Falle Er die Steuren und Land Anlagen, einzuforderen befugt Vid. F. 9. Vierten Titel de Jur. Incorp. de anno 1745.

Sieben Hundert fünfzigstes Kapitel.

Von Leibgedingen.

Worüber Wir verordnet, wie hier folget.

In diesen unseren Erz Herzogthum unter der Ennß wird für ein Leibgeding verstanden, und gehalten, wann Jemand sein eigenes ligend behaustes oder unbehaustes Gut und Grunde nicht auf ewig, noch allerdings erblich sondern allein auf gewisse Jahre und Leib um ein Jährliches gewisses Geld, Traid, Wein oder andern Zünß oder auch auf dritten halben oder vierten Theil des jährlichen Gewächß verlast, welches dann in der Contrahenten Willkuhr stehet, wie Sie sich in einem und anderen deßwegen mit einander vergleichen, dabey es auch gelassen werden solle.

Die Leibgeding können Geistlich und Weltlich Mann und Weibs Vogt und Unvogtbahren Persohnen verlassen werden.

Wann ein Weltliches Gut zweyen Eheleuten und ihren Erben nach Leibgeding Gerechtigkeit verlassen wird, ist solches allein auf ihre miteinander eheliche erzeigte Leibes Erben, und zwar weiter nicht als Kinder und Enkel zu verstehen, da aber in dem Leibgedings Brief der Erben nicht gedacht wäre, so kann auch das Leibgedüng auf dieselben wider des Eigenthumers Willen nicht gezohen werden.

Wann ein Leibgeding auf zwey drey oder mehr Leibe geschihet, obschon dieselben alle zu einer Zeit im Leben so haben Sie doch nicht alle miteinander zugleich und ununterscheidentlich den Nutzen und Gebrauch, sondern allein einer, nach dem anderen, also daß, der so im Leibgedingsbriefe erstlich vermeldet, dasselbe Gut sein lebenlang, und nach seinen Tod, erst die anderen, auch nacheinander in Gebührender bedingter Ordnung innenhaben nutzen und gebrauchen können.

Es wäre dann ein anderes in dem Leibgedingsbriefe ausdrüklich bedingt, oder Sie wolten einander selbst gutwillig zu gleicher Inhab, und Nutznüssung kommen lassen, entgegen da keiner mit Namen benennt, sondern der Leibgedings Brief, auf des ersten Leibgedings Werber und dessen Erben, oder auch weiters deren Erbens Erben jedoch auf gewisse Anzahl Leiber verlassen würde, in solchen Fall solle, da einer mehr Kinder verlassen, dieselben einer nach dem anderen dem Alter nach genüssen, und wann diese abgestorben, erst die Enkel gleicher Gestalt in der Ordnung, wie es ihre Eltern genossen, besitzen; Es wäre dann Sach, daß einer von ihren Eltern, ehe die Ordnung an Ihm kommen, gestorben, und also zum Genuß des Leibgedings, noch nicht gelanget wären, so solle alsdann solcher Enkel, des Juris Repræsentationis zu genüssen, und in die Ordnung der Succession, wie es seinem Vater gebühret hätte, einzutretten haben, es solle aber, so viel unsere Landleuthe betrift, zu solcher succession in Leibgedingen, so lang ei-

ner von des Leibgedingwerbers da Er ein Manns Persohn, Männlichen Leibs Erben oder derselben Erbens Erben lebet, keine Weibs Persohn zugelassen werden.

Es kann die erstbedingte Ordnung hernach durch den Fruchtnüsser zu des Eigenthumers, oder anderen Mitinteressirten Leibgedingen Nachtheil und Schaden weder durch letzten Willen noch in ander Weeg verkehret werden, als zum Exempel, wann das Leibgeding auf des Vatern Sohn und Enkeln verlihen, so kann der Vater selbiges denen Enkeln vor dem Sohn nicht überlassen.

Der Leibgedinger soll den schuldigen Zünß dem Eigenthümer zu Zeiten und Fristen, wie sie sich miteinander verglichen, erlegen, wann aber derentwegen kein Vergleichung vorhanden, soll Er den Zünß zu Ausgang jeden Jahrs, von dato des geschlossenen Leibgedings bezahlen, und obschon immittels durch Schauer Wassergüsse, oder andere Zufälle, Er an den Bau oder Früchten Schaden empfinge, wann anderst das leibgedingsgut dadurch nicht ganz und gar hingenommen wird, ist Er dannoch den Zünß völlig zu erlegen schuldig.

Ingleichen solle Er auch alle von dem, Ihme verlassenen Grund und Gut herrührende Gemein Anlagen und Bürden, als Steuer Berg Recht und Zehend und dergleichen, ohne Entgeld des Eigenthümers Jährlich richtig machen, wann Sie sich nicht eines anderen ausdrüklich verglichen.

Gleichwie der Leibgedinger alles unversehenen Zufalls Gefahr und Schaden, dadurch sein jährlicher Genuß geringer wird, selbst zu entgelten, also solle Er da entgegen Ihm durch Wassergüsse oder in andere billige Weege, dem Leibgeding etwas zustunde, woraus ein Mehr und Besserung Jahrlicher Nutzung folgte, so lang Er das Leibgeding innen zu haben befugt, dessen auch selbst zu genüssen haben.

Der Eigenthümer mag in wehrenden Leibgeding auch ohne Erinnerung, und Vorwissen des Leibgedingers es

wäre

wäre dann selber ein Blutfreind, deme die Anfeilung gemeinen Einstand Rechts beschehen müste, sein bey dem Leibgeding habendes Eigenthum einem anderen Wohl verkaufen, verwechslen, verschenken, verheurathen, verpfändan verschaffen und in all andere rechtliche Weege, jedoch denen Leibgedingern an ihren Leibgedings Recht unnachtheilig veräusseren.

Was aber das Leibgeding betrift, kann selbiges dem Leibgedinger, ohne seinen Wissen und Willen, oder sonsten genugsame Verwirkung vor dessen Endschaft, weder durch Contrakt noch letzten Willen entzohen, noch auch von dem Eigenthümer, ob Er schon seines Verlassenen Leibgedings nach beschlossenen Verlaß, über kurz oder lang selbst bedürffig wäre, wieder zuruck genommen werden.

Hingegen kann der Leibgedinger, solch seine Leibgedings Gerechtigkeit, ohne Vorwissen und Bewilligung des Eigenthumers, weder verkaufen, verschaffen, verwechslen, verschenken, verheurathen, noch anderen ferners Leibgeding weiß überlassen, noch in einig andern Weege veräusseren, widrigen falls Er das Leibgeding verwirket haben, und dasselbe dem Eigenthümer alsobald wieder heimgefallen seyn solle, es wäre dann diejenige Person, worauf derley Verwendung von dem Leibgedinger geschicht, ein Mitbegriffener des Leibgedings, deme Er seine Leibsgedings Gerechtigkeit, auch ohne Vorwissen des Eigenthumers zu übergeben wohl befugt.

Als mag Er auch die jährliche Früchten, wann Er will, verkaufen, und ist nicht schuldig, dieselbe dem Eigenthümer vorhero anzufeilen, und vor anderen erfolgen zu lassen, Gleichfalls ist Ihme Leibgedinger zugelassen seine Gerechtigkeit, auch ohne Vorwissen des Eigenthümers Pfand und Satzweiß zu verschreiben, oder auch, solang seine Gerechtigkeit währet, eine Dienstbahrkeit darauf zu machen, und zu gedulten, doch alles künftig dem Eigenthümer ohne Nachtheil und Schaden, das Leibgeding

aber, so sich mit des Leibgedingers Todfall endet, kann Er durch den letzten Willen Niemand verschaffen, und da es beschehe, ist es für sich selbst, ungültig und solle dessen ungeacht, das Leib Geding entweder dem Eigenthümer, oder wem es sonsten vermög des Leibgedings Briefs gebühret, zufallen.

Der Leibgedinger soll daß Ihm verlassene behaust oder unbehauste Gut, in der Güte, wie Er es empfangen, und da Er sich mit dem Eigenthumer deßwegen nicht ausdrüklich verglichen selbiges bey Gemein Landbrauchlichen mitteren Gebau erhalten, und wann Er es über vorgehende Wahrnung nicht thätte, und das Gut in Abbau kommen liesse, so ist der Eigenthumer selbiges auf vorgangene Erkanntnuß einzuziehen befugt; Jedoch stehet einem oder anderen Theil bevor, das Leibgedingte Gut zur Zeit der An und Abtrettung ordentlich besichtigen auch schätzen zu lassen, und wann sich befindet, daß es aus Unfleiß, und Unachtsamkeit des Inhabers schlechter worden, ist der Leibgeding genüsser dem Eigenthümer solchen Schaden abzutragen schuldig.

Wann der Leibgedinger den schuldigen Zünß zur bedingten Zeit nicht entrichtet, so mag der Eigenthumer das jenige vornehmen, was denen Grundherrn zugelassen.

Wann der letztere Leib, worauf das Leibgeding gestanden, mit Tod abgehet, solle es, in Fall bey Aufrichtung des Leibgedinges deßwegen ausdrüklichen nichts bedinget worden, desselben Jahrs Fechßung halber also gehalten werden, daß nemlichen von Weingärten Ackern und dergleichen, so ohne Menschen Hande und Bau keinen Frucht tragen, des abgeleibten Erben die Fechßung haben sollen, wann sich der Todfall nach ersten Weingart-Schnitte, oder der Feldansaat begeben, wäre aber der Todfall vorhero geschehen, so solle dem Eigenthümer desselben Jahrs die Fechßung bleiben; Von anderen Gründen die ohne sonderen Bau und zuthun ihren Nutzen ertragen, als Wießen, Wayd, Obstgarten und dergleichen,

wann sich vor Georgi der Fall begibt, solle die Nuzung dem Eigenthümer, wann sich aber hernach der Fall zutrüge, des verstorbenen lezten Leibsgedings Erben verbleiben.

Wann dem Eigenthümer die Leib Gedings Güter aus Verwirkung des Leibgedings mit Recht zuerkennet worden, so hat es auch bey deme, was die Erkanntnuß wegen der Fechßung gibt sein Verbleiben.

Wann ein Leibgeding durch Todfall dem Eigenthümer heimfallet, und Er dasselbe weiter verlassen wolte, so ist Er des verstorbenen Leibgedingers Erben vor anderen zu verlassen nicht schuldig, sondern mag es seinen Gefallen nach weiter verlassen oder selbst behalten, und sonsten, wie Ihm beliebet, als mit anderen seinen frey eigenen Gütern damit handlen.

Die in Zeit des Leibgedingers Inhabung von Ihme beschehene Besserung der Leibgedings Güter betrefend, wann derenthalben in Leibgedings Verlaß nichts ausdrüklich bedinget worden, solle es demselben gemäß damit gehalten werden, widrigens Falls aber ist der Eigenthümer, wann Ihme das Leibgeding wieder heimfallet, von Weingärten Aeckern Wießmathen, und dergleichen Gründen die beschehene Gemeine Verbesserung zu erstatten nicht schuldig, wann aber der Leibgedinger darnebens ein Oeden umgerissen, dadurch die Aecker oder Weingarten mit neuen kräften erweitert, oder sonst dergleichen Vermehr und Besserung fürgenommen, solle der Eigenthumer sich deßwegen mit Ihme oder seinen Erben, nach billigen Dingen vergleichen, oder, welches zu seiner Wahl gestellet, Ihnen dieselbe hinzugebrachte Vermehrung frey bevor lassen, welcher aber ein behaust Oede oder Baufälliges Gut Leibgeding weiß annihmt, und dasselbe wieder erhebt, und verbessert, so ist der Eigenthümer, wann es gleich ohne sein Vorwissen geschehen, nach Ausgang des Leibsgedings die darein verwendete nothwendig und Nuzliche Bau Unkosten nach billigen Dingen zu erstatten

schuldig, es wäre dann zwischen Ihme und dem Leibgedinger ein anderes abgeredet worden.

Wann ein Leibgedinger kein Eigenthumlich Gut hat, so mögen zwar seine Glaubigere ihre Bezahlung bey dem Leibgeding suchen, auch die Gerichtliche Execution, jedoch nur allein auf die Nutznüssung seines Leibgedings führen Vide Vol. 23. Akten Titel de Jurib. Incorp. anno 1745.

Sieben Hundert ein und fünfzigstes Kapitel.

Land Marschall Dest. unter der Enns ist allzeit Vogtherr über Eipelthau.

NB. Alle Uebrige erflossene Resolutionen sind in der Zweyten Abtheilung nach denen Jahren zu suchen und zu finden, so wie in der Siebenten Abtheilung nemlich den Auszug nachzuschlagen.

Sieben Hundert zwey und fünfzigstes Kapitel.

Geistliche Lehenschaften.

Eine Geistliche Lehenschaft Jus Patronatus oder Præsentandi genannt, ist nichts anderes, als das ein Lehenherr oder Patronus auf eine ledige Pfarr oder anderes Geistliches Beneficium einen Priester nach belieben dem Ordinario, daß ist, dem Bischoff oder seinem Officialen unter dessen Bisthum die Pfarr oder anderes Beneficium gelegen, zu præsentiren befugt und schuldig ist.

Jedoch kann der Lehenherr, ob Er schon Priester, und sonsten tauglich wäre, sich selbsten auf seine Lehen-Pfarr oder Beneficium nicht præsentiren, Wann aber der Ordinarius aus eigener Bewegnuß Ihme solche Pfarr oder Beneficium verleihen wolte, oder im Fall der Lehenherrn mehr wären, und Er von denen anderen seinen mit Lehenherrn præsentiret würde, so ist Ihme selbiges anzunehmen, wie auch einem Lehensherrn seinen eigenen Sohn, und andere Befreindte zu præsentiren zugelassen.

Eine Præsentation muß in gewöhnlicher Schrift Form unter des Lehenherrn Handschrift und Insigel oder Pettschaft und zwar, wann Er Geistlich inner 6. und wann Er Weltlich inner 4. Monaten von Zeit der wissentlichen Vacanz anzureitten geschehen: widrigen falls dahero keine rechtliche Ursach oder Entschuldigung vor Handen, ist der Ordinarius nach Verstreichung dieses Termins einige Præsentation von Lehenherrn für dießmal anzunehmen nicht schuldig, sondern mag die Ledige Pfarr oder Beneficium einem anderen nach Belieben verleihen.

Wann aber ein Stadt, Markt, oder andere Gemein die Geistliche Lehenschaft haben, so ist genug, daß die Præsentation mit derselben Insigel ohne weitere Unterschrift gefertiget werde.

Ein Lehensherr, wann Er weltlichen Standes ist, kann auf die Vacirende Pfarr oder Beneficium mehr Priester entweders zugleich oder nach und nach præsentiren, aus welchen der Bischoff demjenigen, so Er für den würdigsten erachtet, oder da Er Sie alle für gleich hielte, einem unter Ihnen, nach Belieben, das Beneficium zu verleihen hat; Wann aber der Lehensherr Geistlichen Standes oder die Geistliche Lehenschaft einer Stadt Markt, oder Gemein zustehet, soll Ihnen zwar auch zugelassen werden, mehr als einen zu præsentiren, jedoch nicht nach und nach, sondern unter einsten, und wann einmal eine Præsentation beschehen, ist der Ordinarius eine weitere anzunehmen nicht schuldig, Wann auffer einer

Communitæt, oder Gemein, sonsten zwey oder mehr die Geistliche Lehenschaft über ein Beneficium mit einander haben, so sollen Sie sich, so viel möglich, nur einer, von Ihnen insgesamt gefertigten Præsentation, vergleichen, es wäre dann unter Ihnen herkommen, daß dem altesten allein, die Præsentation gebührte, wofern aber Sie sich einer Præsentation mit einander nicht vergleichen könnten, so soll allein die von dem mehreren Theil ausgehende Præsentation angenommen, und der anderen Ihre nicht beobachtet werden, es wären dann die mehreren mit ihrer Præsentation in den hierzu obbestimmten Termin saumig, in welchen fall der wenigeren zu rechter Zeit fürkommende Præsentation gültig seyn solle; Wann aber je sich einer mit den anderen auf eine Persohn vergleichen könnte, sondern ein jeder einen absonderlichen præsentiren wolte, so ist es Ihnen unverwehrt, und hat sodann der Ordinarius das Beneficium einem aus Ihnen, nach Bedunken oder wohlgefallen zu verleihen.

Ebener massen, wann die Geistliche Lehenschaft selbsten zwischen zweyen oder mehreren in possessorio strittig, ist der Ordinarius mit der Einsetzung eines Priesters bis zum Austrag des Streits zu warten nicht schuldig, sondern, wann Er immittels einen Priester auf die Pfarr oder Beneficium provisorio modo setzet, ist sodann der obsiegende Theil den dahin gestelten Priester dabey zu lassen, nicht verbunden, jedoch solle Er demselben, ohne erhebliche Ursachen die Præsentation nicht verweigeren.

Eines Verstorbenen Lehenherrn nachgelassene Erben seynd nur für eine Person zu halten, und muß derselben Præsentation von Ihnen allen oder doch denen mehreren, und wann Sie Gerhaben hätten von denenselben unterschriben und gefertiget werden.

Der Geistlichen Lehenschaften seynd auch die Weibs Persohnen fähig, und die von Ihnen mit Handschrift

und

und Pettschaft gefertigte. **Præsentationen** auch ohne weitere Mitfertigung anzunehmen.

Es kann auch neben den Lehenherrn einem anderen absonderlich das Jus **Nominandi** zustehen, daß nemlich derselbe zu einer Vacierenden Pfarr oder anderen Beneficio ein oder mehr Personen dem Lehenherrn zu benennen befugt ist, immassen dann etliche in diesen Lande, Insonderheit gewisse Communitæten dergleichen Jus Nominandi von Alters Hergebracht haben, wobey es auch inskünftig seyn verbleiben haben solle.

Welchem nun das Jus **Nominandi** gebühret, der solle nach Erledigung der Pfarr oder anderen **Beneficiis**, worauf Er zu **nominiren** hat, solche **Nomination** zeitlich, und wenigst ein Monat vor Verstreichung des, dem Lehenherrn zur **Præsentation** gesetzten Termins unter seiner Handschrift und Pettschaft, oder da es eine Communitæt, unter derselben gewöhnlichen Fertigung Ihme Lehenherrn einreichen, welcher alsdann den, oder die **nominirten** allein und keine andere dem **Ordinario** auch zu rechter Zeit zu **præsentiren** schuldig, und wann Er hierinen saumig wäre, so kann derjenige, dem das Jus **Nominandi** gebühret, seine Nothdurft bey dem Ordinario anbringen, herentgegen, da der **Nominator** in bestimmten Termin niemand benennte, mag der Lehenherr für sich selbst einen oder mehr **præsentiren**.

Ueber die **Præsentation** gebühret einem Lehenherrn auch der Vorzug sowohl in der Kirchen, worüber Er die Lehenschaft hat, als auch in Umgängen und anderen Geistlichen, dieselbe Kirchen betreffenden zusammenkünften.

Wann ein Lehenherr durch Krieg Feuerbrunst, Wassergüsse oder andere dergleichen unversehene Zufälle in Armuth gerathet, so ist Ihme die Kirchen von dem über abzug anderer ihrer nothwendigen Ausgaben verbleibenden Einkommen nach ziemlichen Dingen Hülf zu leisten verbunden.

Wann ein Pfarrer und Beneficiat oder Zechleute mit der Kirchen oder anderen Geistlichen Stifts Gütern und Einkommen nicht, wie sich gebühret, handleten, so ist ein Lehenherr darin gezimendes Einsehen zu thun, befugt, zu welchem Ende dann Ihme denen Kirchen Raittungen, so Jährlich oder längst in zwey Jahren aufzunehmen, wie auch denen Abhandlungen der verstorbenen Pfarrern und Beneficiaten Verlassenschaft, nach jeden Orts üblichen Gewohnheit und Herkommen, entweder selbst oder durch Gewalttrager beyzuwohnen, bevorstehet.

Es gebühret auch einem Lehenherrn demjenigen Priester welchem die Lehen Pfarr oder Stift auf seine Præsentation von dem Ordinario verlihen worden, die Temporalia und Einkommen solcher Pfarr oder Stift bey dessen Installation zu übergeben, und obschon seine Præsentation etwa aus erheblichen Ursachen von dem Ordinario nicht angenommen, auch von Ihme in gebührender Zeit kein anderer tauglicher Priester præsentiret, und darinn die Pfarr von dem Ordinario einem anderen verlihen worden, so kann und soll Er gleichwohl denselben in temporalibus installiren.

Wie auch im Fall die Ursachen, warum die Præsentation nicht angenommen wird, zwischen dem Ordinario und Lehenherrn strittig waren, und deßwegen die Pfarr provisorio modo ersetzet werden müste Er Lehenherr inzwischen dem eingesetzten Pfarr Verweßer die Einkommen ebenfalls provisorio modo erfolgen lassen, und dieß alles soviel die Installation und übergabe der Temporalien betrift, ist allein zu verstehen, wann neben den Lehenherrn kein absonderlicher Vogtherr vorhanden, dann sonsten solche Installation nicht dem Lehens sondern dem Vogtherrn zuständig.

Ausser dieser erzahlten Gerechtigkeiten haben die Lehenherrn bey ihren Lehen Pfarren Beneficien und Stiften, wie auch bey derselben Unterthanen und Einkommen ferner nichts zu suchen, die sollen sich auch all anderer

Anmaß- und Beschwerungen gänzlich enthalten, auffer wann Ihnen Kraft des Stift Brieses ein mehreres gebührte, oder Sie von unerdenklichen Jahren ein anderes hergebracht hätten.

Wer eine Pfarr Kirchen oder anderes Geistliches Beneficium stiftet, erbauet, oder den Grunde darzu umsonst hergibt, der erlanget hierdurch die Geistliche Lehenschaft, und obschon solche Stift Erbau und Hergebung des Grunds, nicht nur von einem allein sondern von mehreren beschicht, so ist doch die Lehenschaft einem jeden aus Ihnen zuständig, wann Sie gleich solches nicht ausdrüklich bedingt und vorbehalten hätten nicht weniger wird die Geistliche Lehenschaft durch die in Rechten gegründte Verjährung erlangt.

Wann ein Lehenherr in seinem Testament einen Universal Erben einsetzet, so ist unter solcher Erbschaft auch die Geistliche Lehenschaft verstanden, da Er aber ohne letzten Willen abstirbt, so fallet die Lehenschaft auf seine hinterlassene rechtmässige Erben.

Wann Ein Herrschaft Stadt, Markt Dorf oder anderes Gut, wie auch ein gesamte Erbschaft verkauft, in Versatz oder Bestande überlassen wird, wobey sich eine Geistliche Lehenschaft befindet, so ist selbige auch unter den Verkauf, Versatz oder Bestand accessorié jedoch ohne Taxirung und Anschlag um Geld oder Geld Werth zu verstehen, wofern Sie nicht ausdrüklich davon ausgenommen, wie dann auch sonsten nicht zugelassen, eine Geistliche Lehenschaft allein, und absonderlich zu verkaufen, oder zu versetzen, noch in Bestande zu lassen, noch auf einige weiße um Geld oder Geldwerth zu veräusseren.

Ein Geistliche Lehenschaft kann auch mit keiner weltlichen Sach, wohl aber gegen einer anderen Geistlichen Lehenschaft oder sonsten mit einer Geistlichen Gerechtigkeit verwechslet werden.

Wer eine Geistliche Lehenschaft besonders verkauft, der verlieret dadurch solche Lehenschaft, und wird die Lehenpfarr oder Beneficium davon allerdings befreuet, Es hat auch der Kaufer den dafür ausgelegten Kaufschilling nicht wieder zuruck zu begehren, sondern ist gleichfalls der Pfarr oder Beneficio verfallen.

Wann ein Lehenherr selbst oder durch andere sein Lehen Pfarrer oder Beneficiaten mit gefährlichen Streichen blötzlich und freventlich am Leibe verletzet, oder gar um das Leben gebracht, so hat Er damit die Lehenschaft verwirket, und ist die Lehenpfarr oder Beneficium hinführo davon gänzlichen befreyt, auch die Collatur dem Ordinario zuständig.

Wofern Ein Lehensherr sich seiner Lehen Pfarr, oder Stift Güter gefährlicher Weiß anmassete, oder sonsten in ander Weege, denselben großen Schaden und Beschwernuß zufügete, solte Er neben Erstattung des angethanen Schadens, auch der Geistlichen Lehenschaft verlustiget seyn, und die Collatur solcher Lehens Pfarr oder Beneficii dem Ordinario zustehen.

Jedoch ist hierbey zu merken, daß keiner seiner Geistlichen Lehenschaft aus einer oder anderen hiervor gesetzten Ursach, ohne vorgehend rechtlicher Erkanntnuß entsetzet, und solche Erkanntnuß, wie auch alle andere Stritte und Berechtigungen, die Geistliche Lehenschaft betresend, vor unser N. O. Regierung unmittelbar vorgenommen werden sollen.

Letztlich ist zu wissen, daß im Falle bey einer oder anderen Geistlichen Lehenschaften in denen aufgerichten Stiftbriefen sonderbahr jedoch sonsten zuläßliche Beding und Verordnungen begriffen, welche diesen unseren Satzungen etwann entgegen, oder hierin gar nicht bedacht wären, hierdurch solchen absonderlichen Beding und Verordnungen nichts benommen, sondern es bey denenselben gleichwohl sein verbleiben haben solle, Entbiethen hierauf allen und

jeden unseren Eingangs ernannten Obrigkeiten, Geist und Weltlichen, daß Sie über diesen unseren mit reifen Bedacht, gemachten Gesatz und Ordnung bis auf Unser oder unser Erben und Nachkommen anderwertige Disposition festiglich halten darwider selbst nicht handlen, noch, das jemand anderen zu thun gestatten, sondern die Uebertretter mit gebührender Strafe ansehen sollen, Wien den 19. Juny 1673.

Leopold.

NB. Dieses Patent hat als der Grund der Geist und Weltlichen Vogteyen hier ganz angebracht werden müssen.

Sieben Hundert drey und fünfzigstes Kapitel.

Alle Bischöffe, Prälaten, Pfarrer, und Beneficiaten, sollen, so oft mit Ihnen Veränderungen geschehen, die Gewähren veränderen, und Veränderungs Tax zahlen.

Sieben Hundert vier und fünfzigstes Kapitel.

Es solle sich keiner führohin der Geistlichen Lehenschaft Fundation, Zünß, Rent, oder Gülten einzuzie-

hen, unterfangen, oder dieselben Lehenschaften mit Personen, so von der ordentlichen Geistlichen Obrigkeit, vermög der Freyheiten Rechten, und des Regenspurg. Receß nicht examiniret, und zu der Seelensorge und Priesterlichen Würde und Aemter zugelassen, versehen, dann nach Versaumung ein oder des anderen solle und mag alsdann der Ordinarius eines jeden Orts, laut der geschribenen Rechten, Macht haben, auf diesesmal solche Lehenschaft und Stiftungen, seines Gefallens einem Priester zu verleihen, denselben wollen wir dabey hand haben schirmen und schützen **Cod. Aust. P. 1 & 2 F. 581 & 126.**

Sieben Hundert fünf und fünfzigstes Kapitel.

Es werde Er Herr **Official** und **Consistorium** nachdrüklich dahin angewießen daß Er sich mehrermelten **Tractat de Juribus incorporalibus**, wie auch deme, so bis anhero in derley Fallen **observiret** worden, wirklich **accomodire**, und sich hinführo alles Eingrifs in die Landfürstl. Jura und Gerechtigkeiten enthalten solle.

Riegger Jus Eccles. F. 219.

Sieben Hundert sechs und fünfzigstes Kapitel.

Wann ein Landfürstl. Lehenpfarr oder Beneficium ledig wird, haben sich alten Herkommen und der Billigkeit nach die Kaiserl. Königl. Mayestätt durch dero Land Fürstl. Obrigkeiten, auf der unterschiedlich anhaltenden Supplicanten oder sonst jedes tauglichkeit, nach dero gnädigsten Gelegenheit und Gefallen bey des Herrn Ordinarii Officialen, Decanis oder anderen, ihr der Supplicanten Qualitæten zu erkundigen, und wann Sie auf solche Erkundigung jemands dieselbe Pfarr oder Beneficium Gnädigst zu verleihen entschlossen, und Ihme die Gebrauchliche Literas Præsentationis gegeben, so ist dem Herrn ordinario dargegen unbenommen, denselben Præsentatum zu examiniren, und auf den Fall seiner Untauglichkeit Ihro Kaiserl. Königl. Mayestätt mit guten Grund seiner habenden Mängel neben gebührlichen Respect Bericht zu thun, und zu begehren, einen anderen tauglichen zu præsentiren, aber mit Gebung der Possession werden Ihro Kaiserl. Königl. Mayestätt auf den nächst gesessenen Decanum oder wer Ihro Kaiserl. Königl. Mayestätt beliebig den Possess Brief alten Herkommen nach ausfertigen, denselben aber eher in das Werk richten lassen, bis der Præsentatus seine Approbation von dem Hern Ordinario vorgewießen, alsdann sollen gemeldte Kaiserl. Königl. Commissarien sich mit dem Herrn Ordinario oder seinem Official Ihn in den Spiritualibus investiren, die Landfürstliche Commissarien aber die Temporalia, so zu der Pfarr oder Beneficio gehörig, Ihme eingeben, darunter aber aller Verzug beyderseits besten Vermögens verhüttet werden, wie auch

den Kayserl. bey der Spiritualien, und dem Herrn Ordinarius bey der Temporalien Uebergebung zu seyn, bevorstehen solle.

Riegger C. J. Eccles.
F. 278.

Er-

VII. Abtheilung.

Ein kurzer Auszug aller in diesen Lehenbuch begriffenen Lehen Materien um solche leicht auffschlagen und finden zu können, nach denen Paragraphen und Capitulen eingetheilet.

Erstes Kapitel.

Wie auf Nutzung der Lehengüter gepfandet werden mag.

Zweytes Kapitel.

Theilung der Zünßgüter zu Vermeiden.

Drittes Kapitel.

Der Grundherr mag den Kauf seiner Zünßgüter wohl annehmen.

Viertes Kapitel.

So der Grundherr die Paurecht an sich nihmt, wie gehandlet werden solle.

Fünftes Kapitel.

Von Ab und Aufzügen.

Sechstes Kapitel.

In welchen Fällen ein Paumann sein Baurecht verwirket, und das Gut dem Grundherrn heimfallet.

Siebentes Kapitel.

Alle Stände Grundherrn und Pauleute mögen die Afterzünß von den verzünßten Gütern ablößen.

Achtes Kapitel.

Die Verleihung soll nach den Landsrechten Geschehen und mit Brief und Siegl verfertiget werden.

Neuntes Kapitel.

Wie die Bau und Stiftladung gehalten werden sollen.

Zehntes Kapitel.

Wie die Grundherrn die Bauleute halten, und jenen Beystand thun sollen.

Eilftes Kapitel.

Wie die Freyen und Afterlehen ausser der Ritter und Schildlehen sollen verlihen werden.

Zwölftes Kapitel.

Irrung, ob ein Lehen heimgefallen, wo die ausgetragen werden solle.

Dreyzehntes Kapitel.

Wie die Zünß durch die Zünßleute geantwort werden sollen.

Vierzehntes Kapitel.

Wie die Bauleute in Antwortung der Zünß gehalten werden sollen.

Fünfzehntes Kapitel.

Ob der Prozeß in Lehensachen, so zwischen dem Lehensherrn und Lehenmann gehalten, nach Sachßen oder Gemein Kayßer Rechten zu richten.

Sechszehntes Kapitel.

Vergebung der Stammgüter, so ohne der Erben Erlaub nicht geschehen solle, allein auf die schlechten Donationen zu verstehen.

Siebenzehntes Kapitel.

Ob die Verpfändung unbeweglicher Güter, für der Obrigkeit, darunter Sie gelegen, nach Sachßen Recht geschehen müssen.

Achtzehntes Kapitel.

Ob die Unterpfande, so ohne ausdrückliche Bewilligung, und allein von Rechten in gewissen Fallen geordnet, tacitæ hypothecæ genannt, in Lehengütern statt habe.

Neunzehntes Kapitel.

Ob zu Sachßen Recht in einem Stamm Erbgut, die Nehergeltung den Blutsfreunden oder denen Kindern gebühre,

Zwanzigstes Kapitel.

Ob Ein Erbzünßmann auf bloße Erklärung des Lehen oder Erbherrn seiner Güter verlustiget werde, wann Er davon die Zünß nicht gebührlich entrichtet.

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Erbzünß und schlechte Zünßgüter, wie eines von anderen zu erkennen, und zu unterscheiden, und was für ein Contract in Zweifel præsumiret wird.

Zwey und zwanzigstes Kapitel.

Wann Güter 30 oder 40 Jahre um einen jährlichen gleichförmigen Zünß besessen, und für Laßgüter werden ausgegeben, der Besitzer aber solches nicht gestehet, wie es zu halten,

Drey und zwanzigstes Kapitel.

Wann die Frau nach ihres Ehemanns Absterben, ihr eingebracht Ehegeld wieder haben, die Lehenfolger aber solches bey dem Gut behalten, und Sie wie landgewöhn-

wöhnlich, dargegen Beleibgedingen wollen, wie es dieß-falls zu halten.

Vier und zwanzigstes Kapitel.

Von Gedinge und gesamter Hande und wie derselben solle nachgeschehen.

Fünf und zwanzigstes Kapitel.

Wie die Lehenfolgere, als die Söhne Agnaten oder Mitbelehnten aus und von dem Lehen die Schuld zu bezahlen schuldig.

Sechs und zwanzigstes Kapitel.

Ob nach Sachßen Recht der Sohn sich des Vatern Erbschaft äusseren, und die Lehengüter annehmen könne.

Sieben und zwanzigstes Kapitel.

Wann und wie die Vettern und Mitbelehnte die veränderten Lehen Revociren und widerum erlangen können.

Acht und zwanzigstes Kapitel.

Wann Vettern oder Mitbelehnten die voränderte Lehen Revociren, wie es mit Erstattung des Kaufgeldes oder des Interesse gegen den Besitzer zu halten.

Neun und zwanzigstes Kapitel.

In welcher Zeit ein verändertes Lehen solle Revociret und angesprochen werden.

Dreyßigstes Kapitel.

Ob die Bauren und Unterthanen ihrer Herrn Rittersitze zu bewachen schuldig.

Ein und dreyßigstes Kapitel.

Wie weit Erbzünße in Leibgedingen und dergleichen, den Erben der verstorbenen Persohnen folgen sollen, wann Sie Tode vor verflüssung der jährlichen Zünßzeit mit abgehen

Zwey und dreyßigstes Kapitel.

Ob ein altveterlich Stammlehen, so durch des Lehensmann Mißhandlung verwirket, dem Lehenherrn eröfnet oder dem mitbelehnten folgen und eingeraumet werden solle.

Drey und dreyßigstes Kapitel.

Ob Geistliche Persohnen Ordens Herrn und Mönche in Lehengütern Succediren können.

Vier und dreyßigstes Kapitel.

Ob Brüder und Brüderskinder in Lehengütern zugleich zugelassen werden sollen, und ob in der Lehensfolge das Jus Repræsentationis statt habe,

Fünf und dreyßigstes Kapitel.

Ob das Geld, welches von Lehen herkommet, und vermög einer Vergleichung wieder zu Lehen gemacht werden solle, in Verbleibung dessen, nach des Lehensmann Absterben auf seine Landserben fallen werde.

Sechs und dreyßigstes Kapitel.

Ob die nützliche besserung und Gebäude, so in Lehengütern geschehen, mit dem Grunde dem Lehenfolger zukommen, und bleiben,

Sieben und dreyßigstes Kapitel.

Ob die Früchte, desgleichen zehende Pächte und gewisse Einkommen, aus dem verledigten Leibgedingen und Lehengütern den Land oder Lehenserben folgen sollen.

Acht und dreyßigstes Kapitel.

Ob und wie weit das Jus Retorsionis statt haben solle, in denen Fällen, da man etwann die Erbschaft legata, Fideicommissa oder Uebergaben auf den Todesfall nicht ohne Abzug, oder keine Gerade, und Hergewette, aus einem Ort an den anderen folgen lasset.

Neun und dreyßigstes Kapitel.

Angezeigte fällige Lehen sollen dem Inhaber angezeigt, und nicht gleich mit der Klage gegen diesen vorgegangen werden,

Vierzigstes Kapitel.

Lehengnade zu erleuteren stehet allein bey dem Landsfürsten.

Ein und vierzigstes Kapitel.

Weibsbilder können, wann es nicht expresse bedungen der Regel nach in kein Lehen Succediren.

Zwey und vierzigstes Kapitel.

Wie die gesipten Freunde die Lehen Erben.

Drey und vierzigstes Kapitel.

Kayßer Karl Lehenbrief.

Vier und vierzigstes Kapitel.

Salzburg kann auch Lehensachen jedoch im Lande verhandlen.

Fünf und vierzigstes Kapitel.

Saltzburger Erzbischof Revers gegen den Oesterr. Landsfürsten wegen Krain.

Sechs und vierzigstes Kapitel.

Passauer Bischof verspricht seine Regalien von dem Oest. Landsfürsten zu empfangen.

Sieben und vierzigstes Kapitel.

Lehenrechtsfertigung.

Acht und vierzigstes Kapitel.

Landfürstliche Gewehrleistung für verkaufte oder abgetrettene Lehengüter,

Neun und vierzigstes Kapitel.

Exspectanzen auf Lehen sind Cassiret, und sollen keine mehr verwilliget werden,

Fünfzigstes Kapitel.

Lehengnade Kayßers Maximilian.

Ein und fünfzigstes Kapitel.

Bestättigung der Lehengnade Kayßers Maximilian.

Zwey und fünfzigstes Kapitel.

Exspectanz auf Lehen und deren Confirmations Ansuchung

Drey und fünfzigstes Kapitel.

Heimfälligkeiten der Geistlichen Lehen,
Lehenbücher,
Lehentaxen,
Exspectanzen, wie mit allen diesen sich zu verhalten,

Vier und fünfzigstes Kapitel.

Zweyte Lehengnade.

Fünf und fünfzigstes Kapitel.

Einstandrecht Jus Prothymiseos, ob und wie weit solches in Lehengütern statt habe,

Sechs und fünfzigstes Kapitel.

Nachtrag zur Lehengnade und Consens für die Oesterr. Lehenleute, daß Sie ihre Lehengüter verkaufen, und ihre Ehefrauen darauf weißen und versichern können.

Sieben und fünfzigstes Kapitel.

Exspectanzen sind zwar in allgemeinen abgeschaft, indessen haltet sich der L. Fürst doch bevor einige zu vergeben, dieserwegen aber solle keiner aus sein Lehen vor Ausgang der Sach entsetzet werden.

Acht und fünfzigstes Kapitel.

Lehenfälligkeit, wann solche nach gesehen wird, und deren Anzeige.

Neun und fünfzigstes Kapitel.

Dessentwegen weiteres Erläuterung Patent.

Sechszigstes Kapitel.

Keinen Oesterr. Unterthan ist erlaubt die Lehen von auswärtigen Lehenherrn auffer Lande zu empfangen, auswärtige Lehenherrn müssen auch wegen Spriche wider ihren Vasallen ein Lehenrecht im Lande zusamsetzen.

Ein und sechzigstes Kapitel.

Lehen, So nicht Landfürstl. können ohne Consens des Lehenherrn nicht verkauft werden.

Zwey und sechzigstes Kapitel.

Weitere Lehengnade auf zwey Viertl der Lehen.

Drey und Sechzigstes Kapitel.

Leibliche Lehen Eides Erlassung Kayßers Ferdinand für die Steuerische Stände, und Lehenbesitzere auser einigen Fällen.

Vier und sechzigstes Kapitel.

Lehen Erbrecht zwischen Descendenten und Ascendenten und anderen Blutsfreunden.
Bruderskinder, ob sie miteinander nach Stammrecht oder Anzahl der Personen Erben.

Fünf und Sechzigstes Kapitel.

Brüder von beyden Banden, ob Sie die Brüder von einem Bande allein in der Lehenerbschaft ausschlüssen.

Sechs und sechzigstes Kapitel.

Brüderkinder von beyden Banden, ob Sie die Brüderkinder von vaterlichen Banden ausschlüssen.

Sieben und sechzigstes Kapitel.

Bruder, wann einer seits einer von Vatern allein und auf der anderen Seite Bruderkinder von beiden Banden vorhanden, ob ein Theil den anderen ausschlüssen könne.

Acht und sechzigstes Kapitel.

Bruderskind wann eines auf der einen seite, und auf der anderen Bruder von beiden Banden wie es gehalten werde.

Neun und sechzigstes Kapitel.

Geschwisterte ob Sie Mutter halber allein bey der Lehen Succession interessiret.

Siebenzigstes Kapitel.

Bruders Sohn des verstorbenen, ob Er seines Vaters Brudern in Lehenfällen ausschlüsset,

Ein

Ein und siebenzigstes Kapitel.

Succession in Lehenfällen, ob solche nach Ordnung des Geistlichen oder weltlichen Sipbaum beschehen solle,

Zwey und siebenzigstes Kapitel.

Wann Weibspersohnen Lehengüter erben.

Drey und siebenzigstes Kapitel.

Ob Weibliche und Mütterliche eigenthumliche Lehen die Weiber stracks mit dem Mannsstammen Erben oder hernach,

Vier und siebenzigstes Kapitel.

Weitere Erörteruug über erstberührter Frage,

Fünf und siebenzigstes Kapitel.

Tochter, ob Sie ihres Vaters Bruder ausschlüsse,

Sechs und siebenzigstes Kapitel.

Mannsstammen, ob solcher nicht allein die Weiber, sondern auch ihre Kinder und Kindskinder ausschlüsse,

Sieben und siebenzigstes Kapitel.

Passauerische Lehen sollen in Oesterreich nicht anderst als nach alten Herkommen empfangen werden,

Acht und siebenzigstes Kapitel.

Oesterr. Landleute sollen mit auswärtigen Lehenherrn sich in keine neue Bedingnussen einlassen,

Neun und siebenzigstes Kapitel.

Neuerungen und Steigerungen der Lehen und Taxen sind auswärtigen Lehenherrn höchsten verbothen, so wie alle Abänderung deren Reversen.

Achtzigstes Kapitel.

Jus sub infeudandi klebet der Passaur. Landesherrlichkeit an, und erstrecket sich nicht auf die Territorial Hochheit in Oesterreich.

Passauer. Lehen und deren Consolidirung.

Ein und achtzigstes Kapitel.

Wann andere Lehenherrn die Lehenrechte nicht ersetzen, und denen Vasallen Justiz administriren, wird die Causa vor Regierung gezohen.

Zwey und achtzigstes Kapitel.

Wann ausländische Lehenherrn nicht Recht leisten, und Ausrichtung thun, wem alsdann die Gerichtsbahrkeit zustehe,

Drey und achtzigstes Kapitel.

Notifications Patent, daß von dem St. Georgen Orden die Vasallen kein Lehen mehr zu empfangen, sondern solche von Oesterr. Landsfürsten anzusuchen und zu empfangen haben,

Vier und achtzigstes Kapitel.

Lehen wie solche künftig wegen der Lehengnade verlihen werden sollen.

Fünf und achtzigstes Kapitel.

Erneuerter Befehl, daß jeder Lehenmann sein Lehen von fremden Lehensherrn im Lande und nicht ausser denen Oesterr. Staaten empfangen solle.

Sechs und achtzigstes Kapitel.

Consens ist nur damals nöthig, wann der Oppignorans oder Vendens der letzte von Namen und Stammen ist,

Sieben und achtzigstes Kapitel.

Geistliche Lehenstreitte gehören vor Regierung.

Acht und achtzigstes Kapitel.

Die Lehenherrn sollen die Geistlichen Beneficien nicht le-
dig stehen lassen, weßwegen eine Bestraffung vorgesehen
Sollen die untergebene Geistliche mit keinen Auflagen und
dergleichen beschweren.

Neun und achtzigstes Kapitel.

Obiger Befehl erneuert, und wie die Geistl. Beneficien zu
ersetzen, auch wie die Lehenherrn vorgehen sollen,

Neunzigstes Kapitel.

Brandenburg. Lehen, so sich in Oesterreich befinden.

Ein und neunzigstes Kapitel.

Beutellehen der Grafschaft Ortenburg in Steuer, Karnten
und Krain, nahmhaft zu machen, und die Urkunden zu
ediren,

Zwey und neunzigstes Kapitel.

Beutellehen in denen Oesterr. Erblanden Steuer, Karnten
und Krain, dann ob und unter der Ennß
detto wegen deren Taxen,
Unterscheid der Beutel von Ritterlehen,
Auch werden in Inner Oesterreich einige Lehen von denen
Bischöffen empfangen,
Von Beutellehen wird allda meisten wegen Veränderung ei-
ne jährliche Erträgnuß bezahlt, aber sonsten keine an-
dere Dienstbahrkeit geleistet.
Wegen Rittermässiger Lehenbriefe Ausfertigung wird allda
nur etwas nach guten Willen bezahlt.

Drey und neunzigstes Kapitel.

Das auf Privat Lehen ohne Consens des Lehensherrn Schulden gemacht werden können, muß jener der es behauptet beweisen, dann der Landbrauch ist zu erweisen.

Item Mölkerische Lehen

Vier und neunzigstes Kapitel.

Für Beutel und Afterlehen solle dem Landsfürsten das nemliche, was dem Afterlehen bezahlt wird entrichtet werden,

Beutellehen bey Veränderungen abzuführende gebühren,

Fünf und neunzigstes Kapitel.

Für Beutellehen wird bey Veränderungen höchsten der Betrag einer jährlichen Nutzung bezahlt, Krain betr.

Sechs und neunzigstes Kapitel.

Erneuerter Befehl, daß ausländische Lehenherrn mit neuen Reversen und Taxen die Oesterr. Landleute nicht beschweren und ein

Lehenrecht niedersetzen sollen.

Sieben und neunzigstes Kapitel.

Lehen verschwigene und dießfällige Verordnungen deren Anzeige durch die Inhabern selbst,

Nur diese Lehen werden für verschwigene gehalten, welche in der Registratur nicht zu finden sind.

Acht und neunzigstes Kapitel.

Karntnerische Stände werden der Lehentax befreuet, Lehentax solle auch niemal über 2 per Centum betragen,

Neun und neunzigstes Kapitel.

Lehentax, wer solcher frey ist.

Ein Hundertes Kapitel.

Töchter, wann Sie einmal der Lehengüter nach der Lehengnade habhaft geworden, wie sich damit verhalten wird,
Weitere Lehengnade Verleihung wegen Töchtern bey Abgang des Mannsstammen.

Ein Hundert erstes Kapitel.

Herrn und Landleute, ob und was für Taxen Sie von ihren Lehenbriefen zu entrichten haben,
Steuerische Stände sollen von Lehenbriefen keine Tax zahlen.

Ein Hundert zweytes Kapitel.

Weitere Lehengnade.

Ein Hundert drittes Kapitel.

Lehengnade auf den 4ten Theil warum es damahl nicht verwilliget worden,

Ein Hundert viertes Kapitel.

Lehenurkunden wegen Lehengnaden Umfertigung Lehengnade weitere Resolution,
Lehen so gänzlich Fällig behaltet sich der Landsfürst vor mit oder ohne der Lehengnade zu verleihen,

Ein Hundert fünftes Kapitel.

Was sich unter den Wort Erben und Leibeserben verstehe darunter werden auch Nepotes und Descendentes Masculi verstanden,

Ein Hundert sechstes Kapitel.

Lehen so auf den Fall stehet kann vermög erneuerten Befehl in Præjudicium des Landesfürsten nicht verkauft werden,

Ein

Ein Hundert siebentes Kapitel.

Lehenempfahung in R. Reich von E. H. Ferdinand durch seinen Bothschafter.

Ein Hundert achtes Kapitel.

Wegen Lehentaxen Freyheit erneuerter Befehl.

Ein Hundert neuntes Kapitel.

Steurische Lehen, wann solche einmal verlihen worden wie sich dieserwegen und wegen deren Lehentragern zu verhalten seye,

Wann auch der Lehentrager gestorben, muß allda das Lehen dieserwegen nicht von neuen angesuchet werden,

Die Lehen Angelobung auch ohne Eide bindet allda alle Erben, und Erbserben,

Ein Hundert zehntes Kapitel.

In Lehensachen muß auf die erste Belehnung und ersten Lehenbriefe zu ewigen Zeiten gesehen werden,

Lehengnade so einmal in Lehenbriefe eingeschaltet, muß allzeit mit verlihen, und kann nicht ausgelassen werden, ohne besonderer Verwirkung, und wann es auch in nachfolgenden Lehenbriefen stetts ausgelassen werden sollte,

Ein Hundert eilftes Kapitel.

Steurische Herrn Stande und Lehen Basallen, wie Sie wegen k. k. Lehen und Kammergütern vorzuforderen nnd zu behandlen,

Wegen Steurischen Lehen lassen es aber der Landsfürst so wie wegen den Afterlehen bey dem alten Herkommen bewenden,

Ein Hundert zwölftes Kapitel.

Von denen **Paribus Curiæ** und Lehen-Pröbsten in Oesterreich dann

Lehen **Execution**

Die Stelle der Parum Curiæ vertrittet der k. k. Kammer Procurator und klaget den k. k. Vasallen bey Regierung besonders wegen fälligkeits wegen in zweifel stehenden Lehen,

Ein Hundert dreyzehntes Kapitel.

Lehen Rittermässige können ohne Lehenherrn und Agnaten Consens nicht vermachet und vertestiret werden, dann die Lehensgnade erstrecket sich auf alle L. F. Lehen, und jedem Lehen Vasallen zu Gunsten.

Ein Hundert vierzehntes Kapitel.

Daß die Lehensgnade Clausul inserirung in Lehenbriefe nicht nöthig seye, wird widerhohlet.

Ein Hundert fünfzehntes Kapitel.

Lehen so verkaufet wird, sollen nicht mehreren als auffandere Waren verlihen werden,

Ein Hundert sechzehntes Kapitel.

Lehengnade auf den letzten und noch übrigen vierten Theil mit der Clausul daß sich

Diese Lehengnade, nicht auf die Lehen der Ausländischen Herrn, dann inländischen Prälaten, und Landleuten nicht erstrecke,

Ein Hundert siebenzehntes Kapitel.

Bestättigung der verlihenen Lehengnade auch auf den 4ten Theil, mit vorbehalt die fällig werdende Lehen mit oder ohne der Lehengnade zu verleihen.

Ein Hundert achtzehntes Kapitel.

Ob die Lehenbriefe in gewisser Zeit erhoben und die Taxe bezahlet werden muß,

Ein Hundert neunzehntes Kapitel.

Was bey Todfall und Verkaufe zu präſtiren nemlich das Lehengeld und das Freygeld jedoch nur von Beutel und Baurenlehen zu verſtehen.

Ein Hundert zwanzigſtes Kapitel.

Bauren und Beutellehen werden wie andere Lehen vergeben,

Beutel und Baurenlehen ſind zu Alieniren ohne Conſens verbothen

Weder Rittermäſſigen noch gemeinen und anderen Lehen wegen wird Nutz und Gewöhr empfangen.

Ein Hundert ein und zwanzigſtes Kapitel.

Ausländiſche Lehenherrn können die Oeſterr. Lehen Vaſallen mit keinen Neuerungen oder auf andere Art beſchweren,

Ein Hundert zwey und zwanzigſtes Kapitel.

Lehen, ſo einen Weibsbild verlihen wird, kann auſſer denen L. Fürſtl. für kein Rittermäſſiges Lehen gehalten werden, wann es nicht durch einen Revers vorgeſehen.

Daß alle Lehen in Jahr und Tag angeſucht werden müſſen, wird hier erneuert.

Ein Hundert drey und zwanzigſtes Kapitel.

Wann wegen Lehenbrief ein Streitte muß die alte Inveſtitur eingeſehen und nach dieſer ſich gehalten werden,

Ein Hundert vier und zwanzigſtes Kapitel.

Revers, daß der E. H. Mathias nicht mit Solemnitaeten das Lehen empfangen habe,

Ein Hundert fünf und zwanzigſtes Kapitel.

Das von eben dieſen E. H. Mathias das Oeſterr. Lehen nicht auf Oeſterr. Boden empfangen worden.

Ein Hundert sechs und zwanzigstes Kapitel.

Lehengnade stehet zu des Landesfürsten tanquam Concedenti freyen Handen.

Ein Hundert sieben und zwanzigstes Kapitel.

Weitere Nachricht von Paribus Curiæ Lehen Probsten und Lehengericht Bestellung von anderen Lehenherrn und der Lehengüter Execution,

Lehenrecht solle aus einen unpartheyl. Lehenrichter dann Sechs Assessoren, die alle Lehen haben, und einen Gerichtsschreiber zusam gesetzet seyn,

Pares Curiæ sind auch zuweilen bey Afterlehen gebrauchlich,

Wird erneuert, daß L. Fürstl. Lehen verschrieben und schlechter Dingen Executiret werden können,

Die Execution eines Lehen muß aber vorher dem Lehenherrn angezeiget werden,

Der Executirte Lehen Vasall hat Jahr und Tag das Wiederlößungsrecht seines Lehen

Der Lehenherr muß nicht jeden der ein Lehen Executiret als Lehenvasall annehmen,

Ein Hundert acht und zwanzigstes Kapitel.

Erben, dieses Worte Betrift nach Lehenrechte allein die Masculos Descendentes

Nach denen Lehengnaden, werden aber alle des Namen und Stammen, und nach denen Masculos sogar alle Weibsbilder darunter gezehlet, Kammer. Lehen Betr.

Ein Hundert neun und zwanzigstes Kapitel.

Der Lehenherr muß den Vasallen, wann Er von einen anderen betrüben wird, der Lehen wegen schirmen,

Ein Hundert dreyßigstes Kapitel.

Stammgüter, was solche eigentlich seyen,
Haben ihren Ursprung durch Pacta Familiæ mit L. Fürstl.
Bestättigung
Ob Sie alle Bona Avitica zu nennen
Ob Sie unveralienirlich oder mit was Bedingnussen seyen,

Ein Hundert ein und dreyßigstes Kapitel.

Lehengüter, wie solche getheilet werden sollen.
Ob die Theilnehmere und die Theilung dem Lehenherrn vorzustellen und vorzulegen
Lehenherr ist nicht schuldig einem jeden Erben seinen Lehen Theil abgesondert zu verleihen,

Ein Hundert zwey und dreyßigstes Kapitel.

Investitura, est in Possessionem Feudi Imissio.

Ein Hundert drey und dreyßigstes Kapitel.

Weibsbilder Succediren ohne ausdrücklichen Beding in Lehen nicht
Ob ein Weibsbild die sich an einen Landmann verheurathet, Lehengüter kaufen könne, nach denen Lehengnaden ohne allen Zweifel.

Ein Hundert vier und dreyßigstes Kapitel.

Schweidnitz und Jauer in Schleßien Belehnung wegen.

Ein Hundert fünf und dreyßigstes Kapitel.

Fischamenter Urfahr.

Ein Hundert sechs und dreyßigstes Kapitel.

Lehenbriefe Erhebung.

Ein Hundert sieben und dreyßigstes Kapitel.

Lehenpflicht durch Lehentrager Ablegung.

Ein Hundert acht und dreyßigstes Kapitel.

Landsfürstl. Lehen können von Weibern erkaufet und Ihnen verlihen werden.

Ein Hundert neun und dreyßigstes Kapitel.

Wegen Lehengnade muß von Hof Bescheide eingehohlet werden.

Ein Hundert vierzigstes Kapitel.

Lehen dem ersten Anzeiger wieder zu verleihen.

Ein Hundert ein und vierzigstes Kapitel.

Lehenleute Oesterreich ob der Enns können die Lehenpflicht durch einen Gewalttrager ablegen.

Ein Hundert zwey und vierzigstes Kapitel.

Schlessischer Lehen wegen Instruction.

Ein Hundert drey und vierzigstes Kapitel.

Lehenherr kann währenden Lebzeiten seine Gerechtigkeit einem anderen seines Geschlechts abtretten.

Ein Hundert vier und vierzigstes Kapitel.

Lehen kann ohne Erkanntnuß nicht eingezohen werden.

Ein Hundert fünf und vierzigstes Kapitel.

Lehenpflicht welche die Fürsten vor Regierung zu thun pflegen.

Ein Hundert sechs und vierzigstes Kapitel.

Lehen Tax nicht zusam zu schreiben.

Ein

Ein Hundert sieben und vierzigstes Kapitel.

Ubledigung und Befreuung des Lehen muß bey straf des wirklichen Verkauf geschehen.

Ein Hundert acht und vierzigstes Kapitel.

Nach der Zeit wird die Befreuung verworfen.

Ein Hundert neun und vierzigstes Kapitel.

Declinatoria Fori wegen Schirmung hat nicht statt.

Ein Hundert fünfzigstes Kapitel.

Lehen Pröbste sind erste Instanz.

Ein Hundert ein und fünfzigstes Kapitel.

Lands Anlagen Steuer und Herrn forderungen haben bey Lehen die Prioritæt.

Ein Hundert zwey und fünfzigstes Kapitel.

Ausgebettene Aperte Lehen.

Ein Hundert drey und fünfzigstes Kapitel.

Durch Verhaltung eines Grundes kann das Lehen verwirket werden.

Ein Hundert vier und fünfzigstes Kapitel.

Siebenbürg. Lehen und Kammer Beschwerdten.

Ein Hundert fünf und fünfzigstes Kapitel.

Manns oder Lehen Recht.

Ein Hundert sechs und fünfzigstes Kapitel.

Lehenfälligkeit Verjährung.

Ein

Ein Hundert sieben und fünfzigstes Kapitel.

Lehen Alienation und derowegen Heimfallung dann Aufsandung Betrefend.

Ein Hundert acht und fünfzigstes Kapitel.

Verjährung von 100 Jahren gegen den Landsfürsten.

Ein Hundert neun und fünfzigstes Kapitel.

Wegen Lehen Alienation weitere Resolution.

Ein Hundert sechzigstes Kapitel.

Landmann Einstand Recht bey Lehen.

Ein Hundert ein und sechzigstes Kapitel.

Wegen unnobilirten, so rittermässige Lehen empfangen haben.

Ein Hundert zwey und sechzigstes Kapitel.

Kirchen Lehen von Unkatholischen Einziehung.

Ein Hundert drey und sechzigstes Kapitel.

Gravamina der Stände wegen gesteigerten Tax.
Item wegen Aperten Lehen Verleihung.

Ein Hundert vier und sechzigstes Kapitel.

Lehen Sachen Instruction Kayßer Ferdinand des 2.
Item Rittermässige und Aperte Lehen zu verleihen.

Ein Hundert fünf und sechzigstes Kapitel.

Brandenburg. Afterlehen.
Item deren Ablößung.

Ein Hundert sechs und sechzigstes Kapitel.

Ober Ennßische Lehen Sachen,

Ein

Ein Hundert sieben und sechzigstes Kapitel.

In Lehen Sachen ist auf die alte Lehenbriefe zu sehen.
Item Lehengnade Betrefend.

Ein Hundert acht und sechzigstes Kapitel.

Böhm. Landsordnung von der Belehnung.

Ein Hundert neun und sechzigstes Kapitel.

L. Fürstl. Lehen können nur Landsleuten verlihen werden.

Ein Hundert siebenzigstes Kapitel.

Lehen Gnade für die 2. D. D. Politischen Stände.

Ein Hundert ein und siebenzigstes Kapitel.

Lehen Verhypothecirung.

Ein Hundert zwey und siebenzigstes Kapitel.

Auf die Stände wegen Allodialisirung zu denken.

Ein Hundert drey und siebenzigstes Kapitel.

Lehen Execution.

Ein Hundert vier und siebenzigstes Kapitel.

Consens zum Lehen Oppignoriren.

Ein Hundert fünf und siebenzigstes Kapitel.

Von Ansuchung besagten Consenses ist abgegangen.

Ein Hundert sechs und siebenzigstes Kapitel.

Vogtherrn sollen taugliche Subjecte præsentiren.

Ein Hundert sieben und siebenzigstes Kapitel.

Brandenburg. Lehen Seefeld, und Schweinfort.

Ein

Ein Hundert acht und siebenzigstes Kapitel.

Lehen Schulden, Lehen Consens, Lehenbegnadung, Lehen Pröbste betrefend.

Ein Hundert neun und siebenzigstes Kapitel.

Weitere Resolution wegen O. Ennßischen Lehen.

Ein Hundert achzigstes Kapitel.

Wegen Geistlichen Lehen und Vogteyen Landes Fürsten vorbehalt.

Ein Hundert ein und achzigstes Kapitel.

Lehen und Fideicommiss güter ob Rebellionen zu Confiscіren.

Ein Hundert zwey und achzigstes Kapitel.

Mährische Landsordnung Ferdinand Kayſers wegen Lehen.

Ein Hundert drey und achzigstes Kapitel.

After Lehen können von Vasallen nicht befreuet werden.

Ein Hundert vier und achzigstes Kapitel.

L. Fürstl. Lehenfälligkeit, und Einziehungs Resolution. Item kann nicht ohne ordentl. Recht geschehen.

Ein Hundert fünf und achzigstes Kapitel.

Hoyosisches Majorat.

Ein Hundert sechs und achzigstes Kapitel.

Lehen Execution item Auffandung, item dießfalls Gebrauch in Oesterreich ob der Ennß.

Ein Hundert sieben und achzigstes Kapitel.

Lehenfälligkeiten, Begebungen, Aperturen, und deren Denunciationen.

Ein Hundert acht und achzigstes Kapitel.

Lehen Sachen Beschwerdten, item die Executionen ohne L. Fürstl. Regalien Præjudiz zu schützen.

Ein Hundert neun und achzigstes Kapitel.

Obrist Erb Marschall amt in Oest. unter der Ennß Einziehung und wieder Verleihung.

Ein Hundert neunzigstes Kapitel.

Præsumption für eine Erb Vogtey nach 32. Jahren.

Ein Hundert ein und neunzigstes Kapitel.

Wegen Rebellen Lehen Güter Declaratoria.

Ein Hundert zwey und neunzigstes Kapitel.

Lehen Gnade nur für die Lands mitglieder gültig.

Ein Hundert drey und neunzigstes Kapitel.

Urfahr zu Fischament Lehen.

Ein Hundert vier und neunzigstes Kapitel.

Erste Lehenanzeiger betrefend.

Ein Hundert fünf und neunzigstes Kapitel.

Erben, wer unter diesen Wort in Lehen Sachen begriffen.

Ein Hundert sechs und neunzigstes Kapitel.

Lehen Fälligkeit Verjährung.

Ein Hundert sieben und neunzigstes Kapitel.

Geistliche Güter Præscription.

Ein Hundert acht und neunzigstes Kapitel.

Passauerische Lehen Concordata.
Item sollen ohne Kapitel Consens nicht verlihen werden.
Item von dessen Lehen Probst, Lehenstube.

Item

Item wem diese Lehen ankleben.
Item daß die Stadt Lintz ein Passauer. Lehen.
Item Nexus Feudalis zwischen Passau und den Oesterr. Landes Fürsten.
Item gebühret das Jus sub infeudandi Passau.

Ein Hundert neun und neunzigstes Kapitel.

Lehen Gülten werden nach den Landbrauch angeschlagen, deren Anschlag verändert auch die Lage.
Item wie jedes Lehen angeschlagen werden solle.

Zwey Hundertes Kapitel.

Lehen Gerechtigkeit.
Item Lehen Veränderungen sollen durch Edicta publica notificiret werden.
Item muß in 3 Jahren und 18 Wochen dargegen alle Einwendungen vorgebracht, und Forderungen Liquidiret werden dieses kann aber dem Lehenherrn, legitime verhinderten und Geistlichen nicht nachtheilig seyn.
Item durch Urlaub und Einantwortung kommt Mann in ruhigen Possess eines Lehen.

Zwey Hundert erstes Kapitel.

Landmann Einstand Recht wie weit sich solches erstreke.

Zwey Hundert zweytes Kapitel.

Daß alle übrige Vasallen, so nicht R. D. Landstände der K. K. Lehen Gnaden unfähig seyen.

Zwey Hundert drittes Kapitel.

Nur wirkliche Herrn und Landmänner können L. F. Lehen besitzen.

Zwey Hundert viertes Kapitel.

L. F. Lehen Empfahungs Frist.

Zwey Hundert fünftes Kapitel.

Wegen Lands Ausständen können Lehen Güter eingezohen werden.

Zwey Hundert sechstes Kapitel.

Hauß Brandenburg muß wegen L. F. Lehen auch hier zu Rechte stehen.

Zwey Hundert siebentes Kapitel.

Lehen Herrs Consens wegen Lehen Schulden.

Zwey Hundert achtes Kapitel.

Lehenherrn gehen dem Fisco vor.

Zwey Hundert neuntes Kapitel.

Das Lehen wird wegen Undanke dem Lehenherrn nur ad Dies Vitæ Apert.

Zwey Hundert zehntes Kapitel.

Ob das Lehen von neuen anzusuchen, wann einer aus den mitbelehnten abstirbt.

Zwey Hundert eilftes Kapitel.

Vergleich mit dem Bischoff von Saltzburg wegen denen Lehen in Oesterreich.
Item wegen den Stift Gurck.

Zwey Hundert zwölftes Kapitel.

Passauerische Vogtholden und deren Behandlung betrefend.

Zwey Hundert dreyzehntes Kapitel.

Execution Ertheilung auf ein Lehen Gut, quoad fructus & Utilitates.

Zwey Hundert vierzehntes Kapitel.

Lehen Verliehrung und Verjährung.

Zwey Hundert fünfzehntes Kapitel.

Execution Ertheilung auf Geistliche Lehenbahre Güter.

Zwey Hundert sechzehntes Kapitel.

Lehengnade Kayßer Ferdinand des dritten.

Zwey Hundert siebenzehntes Kapitel.

Anhang zu der Lehen Gnade.

Zwey Hundert achtzehntes Kapitel.

Daß ein Lehen wegen Schulden zur Halbscheide exequiret werden könne.

Zwey Hundert neunzehntes Kapitel.

Vasall muß die Lehenpflicht und den Handstreich leisten auch den Revers ausstellen.

Zwey Hundert zwanzigstes Kapitel.

Wann der Sohn ein über altes Lehen an sich nihmt, kann Er die andere Erbschaft nicht Repudiren.

Zwey Hundert ein und zwanzigstes Kapitel.

Weitere Lehen Execution Verordnung quoad Fructus.

Zwey Hundert zwey und zwanzigstes Kapitel.

After Lehens Befreyungs Cassirung.

Zwey Hundert drey und zwanzigstes Kapitel.

Lehenbrief über das Fürstenthum Sagan.

Zwey Hundert vier und zwanzigstes Kapitel.

Daß die in Ellbogner Kreiß gelegene Lehengüter für Allodial in die Prager Land Tafel eingetragen werden sollen.

Zwey Hundert fünf und zwanzigstes Kapitel.

Der ein Lehengut als frey eigen erkaufet, muß solches auch ohne Kaufschilling abtretten.

Zwey Hundert sechs und zwanzigstes Kapitel.

Wegen Lehen Pflicht und Lehen Revers muß es bey den alten Herkommen bleiben.

Zwey Hundert sieben und zwanzigstes Kapitel.

Böhmischer Lehen Tax.

Zwey Hundert acht und zwanzigstes Kapitel.

Altes Weibs Lehen, auf wem es bey Abgang der Männer falle.

Zwey Hundert neun und zwanzigstes Kapitel.

Investitura solle Realis seyn.

Zwey Hundert dreyßigstes Kapitel.

In Lehen Sachen muß die alte Gewohnheit beobachtet werden.

Zwey Hundert ein und dreyßigstes Kapitel.

Die Lehenleute sind nur Ratione Feudi dem Bischoff von Ollmütz unterworfen.

Zwey Hundert zwey und dreyßigstes Kapitel.

Ollmützer Bischoffl. Lehen dürfen nur zum Lande habilitirten verlihen werden.

Zwey Hundert drey und dreyßigstes Kapitel.

Lehenhof Richter solle denen unansäss. Ritterstand Personen kein Votum gestatten.

Zwey Hundert vier und dreyßigstes Kapitel.

Wann jemand wegen Lehen Condemniret wird, verstehen sich die Mobilia nicht darunter.

Zwey Hundert fünf und dreyßigstes Kapitel.

Die Bischoffl. Ollmütz. Lehenleute sollen sich zum Lande habilitiren.

Zwey Hundert sechs und dreyßigstes Kapitel.

Rescript die Deutschen zum Lande Böheim gehörige Lehen betrefend.

Zwey Hundert sieben und dreyßigstes Kapitel.

Wegen Deutschen zur Kron Böheim gehörigen Lehen.

Zwey Hundert acht und dreyßigstes Kapitel.

Reussische zur Kron Böheim gehörige Lehen.

Zwey Hundert neun und dreyßigstes Kapitel.

Ob und wann die Lehen freymachung gültig.

Zwey Hundert vierzigstes Kapitel.

Declaratoria wegen der Böhm. Karlstein- und Friedländischen Lehen.

Zwey Hundert ein und vierzigstes Kapitel.

Was einen Ausländer höheren Standes obliget, um in Königreich Böheim belehnet, und für eine Standes Persohn gehalten zu werden.

Zwey Hundert zwey und vierzigstes Kapitel.

Das Lehen und Herrschaft Ort betrefend.
Item Revers Bericht dieser Regenspurgischen Resolution.

Zwey Hundert drey und vierzigstes Kapitel.

Jurisdiction in Geistlichen Streitt Sachen gehöret zur N. D. Regierung.

Zwey Hundert vier und vierzigstes Kapitel.

Extract aus des Herzog Leopold des Siebenten zu Oesterreich Landrechten die Lehen betrefend.

Zwey Hundert fünf und vierzigstes Kapitel.

Lehen muß inner Jahr und Tage angesuchet werden.

Zwey Hundert sechs und vierzigstes Kapitel.

Lehenträgere betrefend.

Zwey Hundert sieben und vierzigstes Kapitel.

Ob ein auf den Fall stehendes Lehen wegen ausständigen Landes Anlagen von Ständen eingezohen werden könne.

Zwey Hundert acht und vierzigstes Kapitel.

Lehen, wie solche geerbet werden.

Zwey Hundert neun und vierzigstes Kapitel.

Kayser Leopold des ersten Lehen Ansuch und Empfange Befehl.

Zwey Hundert fünfzigstes Kapitel.

Landes Anlagen Einforderung bey Lehengütern.

Zwey Hundert ein und fünfzigstes Kapitel.

Kayßer Leopolds Vermehrung der vorigen Lehen Gnaden.

Zwey Hundert zwey und fünfzigstes Kapitel.

Friedländische Lehen in Böheim Cassirung.

Zwey Hundert drey und fünfzigstes Kapitel.

Kayßer Leopold weiteres Generale die Lehen Empfangung Betrefend.

Zwey Hundert vier und fünfzigstes Kapitel.

Erörterte Frage was zu thun, wann ein Mitbelehnter abstirbt.

Zwey Hundert fünf und fünfzigstes Kapitel.

Passauerisches Lehen Empfang und Verleihung betrefend. tem Bestätt, und Willbriefe Ertheilung.

Zwey Hundert sechs und fünfzigstes Kapitel.

Wegen Streitt des Juris Patronatus gehöret die Sach zum größerm Landrecht.

Zwey Hundert sieben und fünfzigstes Kapitel.

Die Geistliche Güter ohne L. F. Consens besonders in Oest. ob der Ennß nicht zu Aleniren.

Zwey Hundert acht und fünfzigstes Kapitel.

Patent wegen Lehen zu Burglitz in Böheim.

Zwey Hundert neun und fünfzigstes Kapitel.

Erb Bogtey Spielgrafen Amt.

Zwey Hundert sechzigstes Kapitel.

Landständ. Ausstände Eintreibung und wer dafür haften muß.

Zwey Hundert ein und sechzigstes Kapitel.

Bischoff Passau von ist das Jus Primordial concedendi Feudi denen Vasallen zu ediren nicht schuldig.

Zwey Hundert zwey und sechzigstes Kapitel.

Die Administration der E. Bischoff Güter in Böheim gehören sede Vacante dem Prager Dom Kapitel.

Zwey Hundert drey und sechzigstes Kapitel.

Das a Sententia Parium Curiæ der Deutschen zur Kron Böheim gehörigen Lehen Schranen nicht zu Revidiren, sondern zu Appelliren.

Zwey Hundert vier und sechzigstes Kapitel.

Das die Karlstein. Lehentrager die Lehenpflicht forderist bey der K. Böhm. Hof Kanzley dann erst dem Karlstein. Pfand Inhabern zu præstiren schuldig seyen.

Zwey Hundert fünf und sechzigstes Kapitel.

Lehen Indult über die 2. Güttel Burgstahl und Morgenstein.

Zwey Hundert sechs und sechzigstes Kapitel.

Graf Sinzendorffisches Majorat.

Zwey Hundert sieben und sechzigstes Kapitel.

Brasicanisches Lehen Fideicommiss.

Zwey Hundert acht und sechzigstes Kapitel.

Zum Ollmütz. Bischoff Lehen muß man sich eher zum Lande habilitiren, und dessen Lehenrecht.

Zwey Hundert neun und sechzigstes Kapitel.

Fürst Montecucolisches Majorat.

Zwey Hundert siebenzigstes Kapitel.

Das die bey der Glatzer-Land Hauptmannschaft verhandlete Lehen Akten zur k. k. Appellation nach Prag zum sprechen zu schiken.

Zwey Hundert ein und siebenzigstes Kapitel.

Lehen Indult, und Lehen Miethung für die von Zettwitz.

Zwey Hundert zwey und siebenzigstes Kapitel.

Juris Patronatus Streitt wegen Unter Walterstorff dettv dettv Passaur. Officialat und Consistorium solten sich nach den Tractat de Jur. Incorp. halten.

Zwey Hundert drey und siebenzigstes Kapitel.

Wie sich die Königl. Böhm. Lehenkammer über darleihen Gesuch auf Lehengründe zu verhalten habe, derley darleihen müssen aus dem Lehengenuß wieder depuritet werden.

Zwey Hundert vier und siebenzigstes Kapitel.

Daß die Appellationen von einem Lehenamtmann an Ihro Mayest. Recta via ergehen, und sich keine Obrigkeit des Regalis Appellationis anzumassen habe,

Zwey Hundert fünf und siebenzigstes Kapitel.

Der k. k. Böhm. Elbogner Kreißhauptmann solle der k. k. Appellation als Lehenhauptmannschaft in allen Lehenfällen Assistiren.

Zwey Hundert sechs und siebenzigstes Kapitel.

Passauerischer Vertrag.

Zwey Hundert sieben und siebenzigstes Kapitel.

Saltzburg. Recess
Nebst einem Ausnahm gewisser auser Lande evociret werden könnenden Geistlichen aus Steuer und Karnten.

Zwey Hundert acht und siebenzigstes Kapitel.

Daß alle Geistliche Lehenschaften Streitte bey Regierung vorgenommen, und die übertrettende Advocaten ernstgemessen bestraffet werden sollen.

Zwey

Zwey Hundert neun und siebenzigstes Kapitel.

Ollmützer Bischof Decret wegen Lehen Vasallen Testament.

Zwey Hundert achtzigstes Kapitel.

Daß die Bischof Ollmützer Lehenleute von dem Corpore der Mähr. Stände nicht exempt seyen.

Zwey Hundert ein und achtzigstes Kapitel.

Afterlehenrecht, darf dem Judici Executionis keine Instruments Exhibirung auferlegen.

Zwey Hundert zwey und achtzigstes Kapitel.

Grafen von Abensperg und Traun Erbpanieramt,

Zwey Hundert drey und achtzigstes Kapitel.

Graf Traun sein Sohn in Erbpanieramt zu Substituiren erlaubet worden.

Zwey Hundert vier und achtzigstes Kapitel.

Graf von Puchheim Bischof von der Neustadt wird dispensirt seinen Veter Graf Souches in Erbtruchßesamt statt seiner zu Substituiren,

Zwey Hundert fünf und achtzigstes Kapitel.

Denen Grafen von Sinzendorff das Erbfürschneideramt verlihen worden.

Zwey Hundert sechs und achtzigstes Kapitel.

Der Graf Rabach. Familie wird das Obrist Erbstabelmeisteramt verlihen.

Zwey Hundert sieben und achtzigstes Kapitel.

Graf Volkrhal. Geschlecht wird das Obrist Erbfalkenmeisteramt verlihen.

Zwey Hundert acht und achtzigstes Kapitel.

dem Bisch. Ollmütz Lehenrecht gebühret bey Gub. Commissionen keine Concurrenz.

Zwey Hundert neun und achtzigstes Kapitel.

Bey dem B. Ollmütz. Lehenrecht können die Partheyen per mandatarios erscheinen.

Zwey Hundert neunzigstes Kapitel.

Kayßer Carl Lehensausschreiben.

Zwey Hundert ein und neunzigstes Kapitel.

Neues Lehen kann der Vater wem Er will mit Consens geben.

Zwey Hundert zwey und neunzigstes Kapitel.

Lehen Execution wegen Ausstande
item das jeder Privat Lehenherr gegen Landschaftl. Aufsandung dem Kaufer die Lehen verleihen müsse.

Zwey Hundert drey und neunzigstes Kapitel.

Wie die Fructus eines Lehen bey einen Todfall zu theilen.

Zwey Hundert vier und neunzigstes Kapitel.

Fremde Lehenherrn sollen denen Vasallen keine neue Bürden machen,
Müssen den L. Fürsten als ersten Lehenrichter erkennen,

Zwey Hundert fünf und neunzigstes Kapitel.

Daß keiner der nicht die 4 Minora legaliter ableget, ein Lehen empfangen, oder mit investiret werden könne,

Zwey Hundert sechs und neunzigstes Kapitel.

Adoptirte Kinder erben die Lehen nicht.

Zwey Hundert sieben und neunzigstes Kapitel.

Bey allen Wahlen der Geistlichen Mann und weiblichen Geschlechts müssen die Commissarien seyn, und was dabey zu beobachten,

Zwey Hundert acht und neunzigstes Kapitel.

Lehen können mit Fideicommiss vereinbahret werden.

Zwey Hundert neun und neunzigstes Kapitel.

L. Unter Marschall ist meisten Lehen Probst der Malthe-ser und Deutscher Herrn Lehen,

Drey Hundertes Kapitel.

Der Bischof von Ollmütz und seine Lehenleute sind von k. k. Aemtern nicht exempt.

Drey Hundert erstes Kapitel.

Dem Fürst Paar solle der Lehenbriefe wegen der Post wie das letztemal ausgefertiget, jedoch auf den Recess der Bedacht genommen werden,

Drey Hundert zweytes Kapitel.

Frauenzimmer werden bey dem Adel von Lehen Erbrecht nicht ausgeschlossen,
Kann auch ohne anstand das Dominium Directum Besitzen, und Lehen weiters verleihen,

Drey Hundert drittes Kapitel.

Fremde Lehenherrn dürfen die Taxen nicht erhöhen,
Lasset sich auch von Pfund Geld kein Beweiß herziehen,
Dürfen auch nur eine kleine Kanzleytax nehmen.

Drey Hundert viertes Kapitel.

Bischof Ollmütz als Lehenherr Immunitæt und Independenz betrefend.

Drey Hundert fünftes Kapitel.

Prinz Eugen von Savoyen wird Dispensiret die Lehenspflicht durch einen Gewalttrager jedoch aus Gnade und ohne Præjudiz abzulegen,
Wird Ihme auch die Coinvestitur ertheilet.

Drey Hundert sechstes Kapitel.

Gräfin Montfort wird erlaubet Lehen Edicta ausfertigen zu lassen.

Drey Hundert siebentes Kapitel.

Wie man sich wegen Lehen mit Pupillen zu verhalten,
Jeder Pupill muß nach der Vogtbahrkeit seinen Lehen Antheil empfangen.

Drey Hundert achtes Kapitel.

Das Passaur. Consistorium solle sich in die Abhandlung der Geistlichkeit in Oesterreich unter der Ennß nicht einmengen.

Drey Hundert neuntes Kapitel.

Vogt und Schirmherr der Kirchen ist der L. Fürst, und beschützet solche auch per Remedia extraordinaria.

Drey Hundert zehntes Kapitel.

Kinder so per Subsequens Matrimonium legitimiret werden, erben die Lehen ohne allen Anstande.

Drey Hundert eilftes Kapitel.

Kein Lehenherr darf das Dominium Utile an sich ziehen, sondern muß jedes Heimfallende Lehen wieder verleihen woran die Geistlichkeit besonders gehalten.

Drey Hundert zwölftes Kapitel.

Bischof Ollmütz als Lehenobrigkeit kann in die Robbat und Contributionale seiner Lehen Vasallen einsicht tragen.

Drey Hundert dreyzehntes Kapitel.

Erlöschung des Graf Schönkirchnischen Obrist Erbthürhütteramt und dessen Provisorio modo Versehung.

Drey Hundert vierzehntes Kapitel.

Obrist Falkenmeisteramt wird dem Graf St. Julien verlihen.

Drey Hundert fünfzehntes Kapitel.

Daß die Sperr und Inventur dem L. Fürsten auch bey dem Maltheser Orden gebühre.

Drey Hundert sechzehntes Kapitel.

Lehens Oberherrlichkeit kann sich auch verjähren, und fanget diese Zeit an von dem Augenblik, daß der Vasall den Dienste versaget,

Drey Hundert siebenzehntes Kapitel.

Kayßerin Maria Theresia Lehen Empfangs Ausschreiben.

Drey Hundert achtzehntes Kapitel.

Von auswärtigen Lehenherrn sollen keine Patenten ohne L. Fürstl. Erlaubnuß publiciret werden,

Sollen die Veränderung ihrer Lehen Pröbste anzeigen und diese durch Notifications Patente kund machen,

Drey Hundert neunzehntes Kapitel.

Wegen Lehentax verminderung solle, wann ein Lehen Corpus von L. Fürsten eingezohen worden, gleich die Anzeige gemacht werden.

Drey Hundert zwanzigstes Kapitel.

Von Geistlichen Abhandlungen müssen dem Aerario die Jura entrichtet werden.

Drey Hundert ein und zwanzigstes Kapitel.

Geistlicher Güter ohne Consens Alienirungs Verboth.

Drey Hundert zwey und zwanzigstes Kapitel.

Böhmische Landsordnung die Böhmische und Deutsche incorporirte Lehen betrefend erneuert.

Drey Hundert drey uud zwanzigstes Kapitel.

Wie und auf was Art und gegen welchen Qualitäten die Geistl. Beneficia vergeben werden sollen.

Drey Hundert vier und zwanzigstes Kapitel.

Mährische Geistlichkeit muß das Jus præsentandi beweißen.

Drey Hundert fünf und zwanzigstes Kapitel.

Sollen von denen Patronis Eccles. keine Kirchengelder ohne L. F. Consens an sich gezohen werden.

Drey Hundert sechs und zwanzigstes Kapitel.

Wie weit sich die Lehengnade in hinkunft bey ergebenden Lehen sich erstreken solle,

Drey Hundert sieben und zwanzigstes Kapitel.

Die Böhmische Geistlichkeit muß ihr Jus præsentandi beweißen.

Drey Hundert acht und zwanzigstes Kapitel.

Wie die Lehengüter geschäzet und angeschlagen werden sollen.

Drey Hundert neun und zwanzigstes Kapitel.

Bey allen Güter Theilungen sollen die Lehenschranen und Lehenrechte vernommen werden, damit denen L. F. Lehen dadurch nichts entzohen werde besonders in Böheim.

Drey Hundert dreyßigstes Kapitel.

Verschwiegene Lehen bey Confiscirungs Straf anzuzeigen und zu empfangen.

Drey Hundert ein und dreyßigstes Kapitel.

Wie von Lehengütern die Erbsteuer zu zahlen.

Drey Hundert zwey und dreyßigstes Kapitel.

Der Patronus ist in nöthigen Fall die Kirchengebäude ganz herzustellen schuldig,

Drey Hundert drey und dreyßigstes Kapitel.

Dem Passauer. Consistorium ist die Concurrenz bey Herstellung der Pfarren und Kirchen zugestanden.

Drey Hundert vier und dreyßigstes Kapitel.

Das die auswärtige Lehenherrn wegen Patenten Publicirung künftig nur bey Regierung ansuchen müssen.

Drey Hundert fünf und dreyßigstes Kapitel.

Lehen Besitzer muß für die abgehende Lehen Corpora stehen,
Item Manns und Stammlehen därfen nicht Alieniret werden,
Item Muß allzeit angezeiget werden ob der Besitzer mit dem Lehen Testiren könne.

Drey Hundert sechs und dreyßigstes Kapitel.

Alle Lehenveränderungen müssen der Inner Oesterr. Regierung angezeiget werden.

Drey Hundert sieben und dreyßigstes Kapitel.

Vermög Teschner Frieden machen J. K. K. Mayest. auf alle Bareuth. und Anspachische Lehen Verzicht.
Item tretten verschiedene Lehengüter Churpfaltz ab.

Item werden Churpfalz, wie Vorhin Churbayren über verschiedene Böheim. Lehen Belehnen.

Drey Hundert acht und dreyßigstes Kapitel.

In Inn Viertl und Oest. ob der Ennß sind alle Vasallen von Persöhnl. Lehenpflicht Ablegung Dispensiret und können solche durch Mandatarium verrichten lassen.

Drey Hundert neun und dreyßigstes Kapitel.

Lehen Empfang Ausschreiben für das Inn Viertl nebst Verordnung den Lehen Possessor zu Benennen, dann die Lehenstuck Specification und den letzten Lehenbrief einzulegen.

Drey Hundert vierzigstes Kapitel.

Was man, daß ein Lehen von neuen empfangen werden kann, praestiren müsse,

Drey Hundert ein und vierzigstes Kapitel.

Was die Renovations Taxen in Inn Viertl ausgetragen,
Item wie viel Lehen allda sich befinden
Item wie einige davon heissen und genannt werden.

Drey Hundert zwey und vierzigstes Kapitel.

Kayßer Joseph Lehen ausschreiben, nebst Possessor Benennen und Lehenstük Specificatıons Anordnung.

Drey Hundert drey und vierzigstes Kapitel.

Inn Viertl Vasallen sollen an Renovations Taxen denen Oesterr. Vasallen gleich gehalten werden.

Drey Hundert vier und vierzigstes Kapitel.

Wie die Vasallen des Inn Viertl, welche annoch dem Churfürsten ihre Lehentax entrichtet, wegen der K. Maria Theressen Mayest. Tode Resptu der weiteren Tax zu behandlen seyen.

Drey Hnndert fünf und vierzigstes Kapitel.

Erneuerte Dispensation des Inn Viertl von Persöhnl. Lehenpflicht ablegung.

Drey Hundert sechs und vierzigstes Kapitel.

Inn Viertl Rustical und Beutellehen zu Allodialisiren
item dieserwegen Tax aufzulegen.

Drey Hundert sieben und vierzigstes Kapitel.

Inn Viertl dem Oesterreich einzuverleiben
item für solches N. O. Regierung die Lehenstube,
item für dieses sollen die Lehenbrief nach Oesterr. Gebrauch jedoch ohne der Lehengnade ausgefertiget werden
item Gewöhnliche Lehentaxen in Bayern
item N. O. Lehentax für alle k. k. Vasallen Oestr. unter und ob der Ennß
item neue Taxen von Inn Viertl Vasallen, dagegen aber alle Bayrische Taxen aufhören.

Drey Hundert acht und vierzigstes Kapitel.

Der Lehensansuchungs Befehl betrift aller Vasallen in Inn Viertl ohne Unterscheide.

Drey Hundert neun und vierzigstes Kapitel.

Erneuerter Befehl wegen Allodialisir und sonach Taxirung deren Rustical und Beutellehen in Inn Viertl

Drey Hundert fünfzigstes Kapitel.

Lehenveränderungsfall rechnet man auf alle 32 Jahre,
item Beutellehen Vasallen werden in Inn Viertl als Unterthanen behandlet,
item Was übrigens bey Lehenausfertigung in Inn Viertl beobachtet wird
item wie die Zahlungen für Lehen allda geschehen, und was Laudemium allda seye,
item Stiftgeld und Zahlschein

item das Reluitionsquantum für freygemachte Lehen, solle wieder zu Lehen Einlößung verwendet werden
item die Vasallen von da müssen ihre Taxen zu N. O. R. Taxamt erlegen,

Drey Hundert ein und fünfzigstes Kapitel.

Geistlicher Einstandrecht,
item Güter Veräusserung Inhibition.

Drey Hundert zwey und fünfzigstes Kapitel.

Ansuchung der Krainerl. Stammlehen unter Caducitæt mbefohlen.

Drey Hundert drey und fünfzigstes Kapitel.

Lehentrager bey Namen und Stammenlehen ist allzeit der älteste
item Lehen Specification muß von zwey Landmännern als Zeugen mit unterschrieben seyn
item ist nicht nöthig daß alle Coinvestirten in Lehenbriefe benennet, und das Worte Coinvestitur kann auch ausgelassen werden.

Drey Hundert vier und fünfzigstes Kapitel.

Ref. wie ein Vasall wegen verwilligter Lehen Empfahung zu verbescheiden.

Drey Hundert fünf und fünfzigstes Kapitel.

L. F. Lehen Streitte gehören zu Landrechte die andere L. Fürstl. Lehensachen aber zur N. O. Regierung.

Drey Hundert sechs und fünfzigstes Kapitel.

Curator für einen Lehen Vasallen Benennung.

Drey Hundert sieben und fünfzigstes Kapitel.

Die Lehentaxen sollen von Lehen nach jeden Ortsgewohnheit abgenommen werden,

Drey Hundert acht und fünfzigstes Kapitel.

Nach jeden Lehentrager Tod muß das Lehen von neuen angesucht werden.

Drey Hundert neun und fünfzigstes Kapitel.

Graf Weissenwolf Lehen ausschreiben.

Drey Hundert sechzigstes Kapitel.

Karntner. kleine Lehen Allodialisirung
detto Krainer. Lehen zu Allodialisiren auffer der Mannsstammen Lehen verwilliget worden,
item in Steuermarkt zu Allodialisiren befohlen,

Drey Hundert ein und sechzigstes Kapitel.

Poxberger Belehnung über den Himmelstein Filtzberger Bergwerkes Grunde in Steuermarkt samt einer Fundgrube.

Drey Hundert zwey und sechzigstes Kapitel.

Der Vertrag zwischen Pavia und Chur Bayren kann in die Lehenbriefe des Inn Viertl nicht eingestaltet werden,

Drey Hundert drey und sechzigstes Kapitel.

Das Lehenbahre solle von anderen vermögen abgesondert werden,

Drey Hundert vier und sechzigstes Kapitel.

Erbämter Extratax.

Drey Hundert fünf und sechzigstes Kapitel.

Communitæten müssen alle zehn Jahre wegen Lehen die Veränderung zahlen.

Drey Hundert sechs und sechzigstes Kapitel.

Erbserklärung muß auch von Söhnen wegen Lehen antretung eingeleget werden.

Drey Hundert sieben und sechzigstes Kapitel.

Fiscal Instruction wegen Lehen.

Drey Hundert acht und sechzigstes Kapitel.

In Lehen Prozessen, wo der Fiscus eingeschlossen, muß ein k. k. Cameral Repræsentant interveniren.

Drey Hundert neun uud sechzigstes Kapitel.

Es werden auch Terminen statt Meldbriefe gegen der nemlichen Tax gegeben.

Drey Hundert siebenzigstes Kapitel.

Neuer Befehl, daß alle Lehen in Karnten sollen Allodialißiret werden.

Drey Hundert ein und siebenzigstes Kapitel.

Zu Rötz ligend und übrige kleine Lehen in Oesterreich unter der Ennß zu Allodialisiren
Jedoch nicht weniger als 5 pro Cento von Capitalswerth anzunehmen.

Drey Hundert zwey und siebenzigstes Kapitel.

Wie die Lehen mit Ausnahm der Mannslehen auch in Oesterreich ob der Ennß zu Allodialisiren oder licitando zu verkaufen.

Drey Hundert drey und siebenzigstes Kapitel.

Weitere Resolution wegen Lehen Allodialisirung, und wegen der Lehengnade.

Drey Hundert vier und siebenzigstes Kapitel.

Resolution von denen Ständen wegen Aufnehmung in das Ritterstande Consortium.

Drey Hundert fünf und siebenzigstes Kapitel.

Feuda Dignitatum und deren Genuß
Verschiedener rittermässigen Lehen Formularien welche die Lehengnade genüssen,
Wahre Mannslehen,
Afterlehen
Lehenbriefe und deren Gattungen
Beutellehen und Feuda Plebeja
Inn Viertl Lehen,
Inn Viertl Lehen Vasallen der Lehengnade unfähig mithin bey sich ergebender Apertur nach den Jure Comuni, zu behandlen
Daß die Lehengnade ohne ausdrücklicher Bestimmung bey neuen Belehnungen, der vorhin heimgefallenen Lehen nicht statt habe.

Drey Hundert sechs und siebenzigstes Kapitel.

Was in denen Lehen Specificationen anzumerken.

Drey Hundert sieben und siebenzigstes Kapitel.

Dem Aerarium ist es kein Vortheil ein Novum Feudum ohne der Lehensgnade zu verkaufen.

Drey Hundert acht und siebenzigstes Kapitel.

Bestättigte Resolut. wegen der klein Lehen Allodialisirung

Drey Hundert neun und siebenzigstes Kapitel.

Obiger Allodialisirungs Befehl wiederhohlt,

Drey Hundert achtzigstes Kapitel.

Lehen Specification beyzubringen, und den wirklichen Besitz auszuweißen.

Drey Hundert ein und achtzigstes Kapitel.

Dieser Befehl an die Landhauptmannschaft ob der Ennß erneuert

item daß wegen einen geringeren Lehen um die Allodialisirung eingekommen werden solle.

Drey Hundert zwey und achtzigstes Kapitel.

Wie viel bey Veränderung jede Lehentax trage, und was derselben zugeleget worden.

Drey Hundert drey nnd achtzigstes Kapitel.

Communitäten können auch über wirkliche Ritterlehen die Lehenpflicht durch einen Privatmann ohne Landmann zu seyn ablegen lassen,

Drey Hundert vier und achtzigstes Kapitel.

Ohne alten Originallehenbrief darf der neue nicht abgehöret, und muß hierzu der Hof Consens eingeholet werden,

Drey Hundert fünf und achtzigstes Kapitel.

Requisition an Landmarschall einen neu angenommenen Landmann denen Ständen zu præsentiren,

Drey Hundert sechs und achtzigstes Kapitel.

Beutellehen müssen in Inn Viertl nach erfolgter Rectification angesuchet werden.

Drey Hundert sieben und achtzigstes Kapitel.

Lehen Specificationen von Inn Viertl mit Auslassung deren Passauerischen und aufgehobenen Klöster an die N. D. Regierung einzuschiken.

Drey Hundert acht und achtzigstes Kapitel.

Meldbriefertheilung um alles nöthige beybringen zu können,

Drey Hundert neun und achtzigstes Kapitel.

Weitere Resolution wegen Lehen Allodialisirung und derowegen Vernehmung der kleineren Lehenbesitzer.

Drey Hundert neunzigstes Kapitel.

Stempel Patent die Lehenurkunden betrefend.

Drey Hundert ein und neunzigstes Kapitel.

Caducitæt Nachsicht und erneuerter Befehl wegen kleinen Lehen Allodialisiren in Oesterr. unter der Ennß.

Drey Hundert zwey und neunzigstes Kapitel.

Stempel Patent.

Drey Hundert drey und neunzigstes Kapitel.

Streitt Sach über ein nicht Landfürstl. Lehen gehöret zu ihren Ordinairen Lehenherrn.

Drey Hundert vier und neunzigstes Kapitel.

Verwirkung eines Lehen ist nur dem Besitzer und keiner ding den Anwartern schädlich.

Drey Hundert fünf und neunzigstes Kapitel.

Zur Renuncirung eines Lehen muß von dem Lehenbesitzer eine eigenhändige Resignation beygebracht werden,

Drey Hundert sechs und neunzigstes Kapitel.

Meldbriefs Ausfertigungs Resolution.

Drey Hundert sieben und neunzigstes Kapitel.

Attestat, so von Landrechten auszuwirken, wegen den Tode des vorigen Lehen Besitzer.

Drey Hundert acht und neunzigstes Kapitel.

Interposition wegen Introducirung bey denen Herrn Ständen an Landmarschall.

Drey Hundert neun und neunzigstes Kapitel.

Lehenstreittigkeiten, wo der Lehenherr, als Parthey verflochten ist, gehören zu dessen Personal Instanz.

Vier Hundertes Kapitel.

Obige Resolution für Böheim erneuert,

Vier Hundert erstes Kapitel.

Althanl. Lehen,
Item die Notification deren fremden Lehenherrn Pröbsten.
Item wegen deren Patenten Publication
Item Genau Obsicht zu haben, daß die, denen die Lehen verlihen worden alles genau prästiren,
Item bey nicht prästirung doppelten Tax, nach dem Termin,

Vier Hundert zweytes Kapitel.

Bey Lehen Ersuchen wird nebst der Erbserklärung die Einantwortung der Erbschaft gefordert,

Vier Hundert drittes Kapitel.

Fürst Stahremberg ist wegen nöthiger Abwesenheit die Lehenpflicht durch ein Mandatarium abzulegen erlaubet worden.

Vier Hundert viertes Kapitel.

Caducitæt Nachsicht und Straftax muß in neuen Lehenbrief eingeschaltet werden.

Vier Hundert fünftes Kapitel.

Um ein Lehen besitzen zu können, muß man erweisen, ein wirklich introducirter Landmann zu seyn,

Vier Hundert sechstes Kapitel.

Wann von einen Lehen von dem L. Fürsten etwas entzohen wird, muß solches wegen Verringerung der Tax gleich angezeigt werden.

Vier Hundert siebentes Kapitel.

Verkauffungsfalle der Lehen, und was dabey zu beobachten.

Vier Hundert achtes Kapitel.

Fremde können Privat Lehen ohne L. Fürstl. Consens besitzen,

Vier Hundert neuntes Kapitel.

Fremder Lehenherrn Pröbste müssen mit legalen Vollmachten bey Gericht versehen seyn,

Vier Hundert zehntes Kapitel.

Bauren und Gemein Lehen Besitzer können gegen Auffandung mit ihrem Lehen frey Disponiren, und verkaufen,

Vier Hundert eilftes Kapitel.

Daß der Lehenherrl. Nexus auf alle Realitäten in Oestr. ob der Ennß vorgemerket werden solle,
Item die letzten Lehenbriefe dem Fiscal Amt in-vidimus mitzutheilen seyen,
Item einen getreuen Anschlag der Lehengüter, auch welchem Gut die Lehen incorporiret seyen, nachrichtlich einzubegleiten

Item sich mit ihren Lehen bey der Landtaffel anschreiben zu lassen haben.

Vier Hundert zwölftes Kapitel.

Beschäftigung des Fiscalamt wegen heimgefallenen Lehen, und deren Vindicirung, dann Aufrechthaltung deren L. F. Lehen.

Vier Hundert dreyzehntes Kapitel.

Sachen von wichtigkeit müssen von Lehen Vasallen selbst unterschrieben seyn,

Vier Hundert vierzehntes Kapitel.

Meldbrief und Termin Tax gleich.

Vier Hundert fünfzehntes Kapitel.

Lehenpflicht Schein was dieser seye und dessen Stempel.

Vier Hundert sechzehntes Kapitel.

Bey Lehenbericht muß die L. Fürstl. Tax angesetzet werden,

Vier Hundert siebenzehntes Kapitel.

Die Lehenerben haben für die abgängige Lehenstüke zu haften,

Item nur jene Lehenkörper sind in einen Lehenbrief anzusetzen, welche der neue Vasall wirklich empfangen hat,

Vier Hundert achtzehntes Kapitel.

Passauer Bischof Lehen Ausschreiben.

Vier Hundert neunzehntes Kapitel.

Die Lehenherrlichkeit solle bey jeden Lehen in Mähren vorgemerket werden.

Vier Hundert zwanzigstes Kapitel.

Die erste Intabulirung des Lehenherrlichen Nexus muß unentgeldlich geschehen.

Vier Hundert ein und zwanzigstes Kapitel.

Bey welchen Lehen Prozessen der Caal Representant zu interveniren habe,

Vier Hundert zwey und zwanzigstes Kapitel.

Graf Preuner ist auch erlaubet worden die Lehenpflicht durch einen Gewalttrager abzulegen.

Vier Hundert drey und zwanzigstes Kapitel.

Lehenerbschaften ordentliche Behandlung
item wann bey einen Gericht was wegen L. F. Lehen vorkommet, welches den Fiscus angehet, muß auch der Caal Repræsentant zugezohen werden.

Vier Hundert vier und zwanzigstes Kapitel.

Die in Tyrol bey Lehen Streitübliche Gewohnheit in jeden Lehenstreit vor Schöpfung des Urtheil den Fiscum zu vernehmen, solle auch bey anderen Provinzen beobachtet werden, um zu entnehmen, ob der streitende nicht zum Nachtheil der Lehenherrlichkeit den Prozeß führe.

Vier Hundert fünf und zwanzigstes Kapitel.

Die Deutsche Lehenhauptmannschaft hat wie vorhin die Taxen zu erheben und einzuschicken.

Vier Hundert sechs und zwanzigstes Kapitel.

Wann ein Streitt in Oestr. ob der Ennß, wobey der Fiscus eintritt ist zu erwarten, durch wen sich der L. Fürst vertretten lassen will.
Wann der L. Fürst aber als Richter eintritt, muß der Prozeß bey dem betreffenden Landrecht vollführt werden.

Vier Hundert sieben und zwanzigstes Kapitel.

Wegen Lehenpflicht Ablegung muß eine legalisirte Vollmacht eingeleget werden.

Vier Hundert acht und zwanzigstes Kapitel.

Appellationsgericht ist in Böheim nun auch Deutscher Lehenhauptmannschaft, und das Fiscalamt Hof Lehengericht.

Vier Hundert neun und zwanzigstes Kapitel.

Graf Stahrembeig Ottocar Lehen Ausschreiben.

Vier Hundert dreyßigstes Kapitel.

Geistliche Abhandlungen, und dabey habenden Recht des Patroni.

Vier Hundert ein und dreyßigstes Kapitel.

Lehengebühren Abnahmsverordnung.

Vier Hundert zwey und dreyßigstes Kapitel.

Geistliche kleinere Lehengüter sollen veräussert und das Kapital in öffentl. Fond angelegt werden,

Vier Hundert drey und dreyßigstes Kapitel.

Kleinere Lehen Allodialisirung und Relüitionsquantum item Anstand wegen der Größeren Lehen Allodialisirung.

Vier Hundert vier und dreyßigstes Kapitel.

Die Geistliche Lehengüter sollen Gelegenheitl. eingezohen und veräussert werden, und was dieserwegen vorzukehren,

Vier Hundert fünf und dreyßigstes Kapitel.

Diese Geistlicher Lehengütereinziehung habe sich nicht auf die auswärtige Geistlichkeit zu beziehen,

Vier Hundert sechs und dreyßigstes Kapitel.

Adelichen Richteramts Taxen respectu L. F. Lehen,

Vier Hundert sieben und dreyßigstes Kapitel.

Seit dem daß Hof Lehenrecht aufgehöret, seit diese Lehen Streitte zum böheim. Landrechten gezohen worden,

Vier Hundert acht und dreyßigstes Kapitel.

Es sollen die Lehenbücher unter Leitung des Fiscalamt in Böheim ordentlich geführet werden,

Vier Hundert neun und dreyßigstes Kapitel.

Bey Lehen Allodialisirung wird extra 5 per Cento Hof Tax genommen, welches zu publiciren.

Vier Hundert vierzigstes Kapitel.

Es wird öfters ein Termin statt Meldbrief oder Urlaub um die Taxen zu ersparren gegeben,

Vier Hundert ein und vierzigstes Kapitel.

Was man bey der Lehenpflicht Ablegung zu beobachten habe,

Vier Hundert zwey und vierzigstes Kapitel.

Resolution wegen der Hof Tax Bezahlung bey geringen Lehen Allodialisiren auch für Inner und Ober Oesterreich.

Vier Hundert drey und vierzigstes Kapitel.

Von Allodialisirt werdenden Lehen so von Bischoffen und dergleichen Abhangen, wird die Extra Hoftax mit 5 per Cento keinerdings abgenommen,

Vier Hundert vier und vierzigstes Kapitel.

Bayerisch Stift Tegensee Lehenausschreiben.

Vier Hundert fünf und vierzigstes Kapitel.

Auf was sich die Hof Tax a 5 pro Cento bey Allodialisirung beziehe.

Vier Hundert sechs und vierzigstes Kapitel.

Neues Stempel Patent Respectu Lehen Urkunden und deren Stempel.

Vier Hundert sieben und vierzigstes Kapitel.

Bauren Güter Besitzer in Istrien wegen Zulehen Schulden machen beschrenkung.

Vier Hundert acht und vierzigstes Kapitel.

Tax so die Lehenstube selbst baar zahlen muß.

Vier Hundert neun und vierzigstes Kapitel.

Von L. F. Lehen solle nichts ohne Consens veräussert oder verändert werden.

Vier Hundert fünfzigstes Kapitel.

Bis das Inn Viertel der Land Tafel nicht einverleibet kann auf Lehen nichts an oder abgeschriben werden.

Vier Hundert ein und fünfzigstes Kapitel.

Das Kremsier. Bischoffl. Lehen Amt hat aufgehört und ist zum M. Schl. Landrecht gezohen.

Vier Hundert zwey und fünfzigstes Kapitel.

Der Heimfall eines Unterthanns hat nur statt wann die Lehenbahre Eigenschaft erwießen.

Vier Hundert drey und fünfzigstes Kapitel.

Ob die Lehen in die Urbarial Schuldigkeiten zu ziehen. Item die Rustical Lehen sind als Bauren Güter zu betrachten.

Vier Hundert vier und fünfzigstes Kapitel.

Erneuerter Befehl, daß die erledigt werdende Geistliche Güter verkauffet werden sollen.

Vier Hundert fünf und fünfzigstes Kapitel.

Kayßer Joseph Lehenpflicht Ablegung wegen den Erb Marschall Amt und Lehen Herrschaft Ort, an Bischoff von Regenspurg.

Vier Hundert sechs und fünfzigstes Kapitel.

Die seiner Zeit dem Religions Fond heimfallende Lehen sollen mit keinen Schulden oneriret werden.

Vier Hundert sieben und fünfzigstes Kapitel.

Kayßer Leopold Lehen Ausschreiben, nebst letzten Lehenbrief, Lehen Specification beybring, und wirklichen besitzer Benennung Befehl.

Vier Hundert acht und fünfzigstes Kapitel.

Kayser Leopold Lehen Ausschreiben für Tyrol.
Item die Verschwigene anzuzeigen und zu empfangen dann in betref des Denuncianten Gebühr.
Item kein Lehen ohne Consens zu verpfänden, und zur Zeit auszulößen.
Item daß sich jeder Interessent benamßen, und investiren lassen solle.
Item daß jeder Majoren werdender inner Jahr und Tag, wann auch der Gerhab lebet, die Lehenpflicht ablegen müsse.

Vier Hundert neun und fünfzigstes Kapitel.

Die Ollmützer Bischoff. Böhmische Afterlehen dem Bischoff samt allen Akten von M. Schleß. Land Rechten wieder zuruckgegeben worden.

Vier Hundert sechzigstes Kapitel.

Neuer Befehl wegen nicht Onerirung der zum Religions Fond gehörigen Lehen.

Vier Hundert ein und sechzigstes Kapitel.

Vorhin geschlossene heimfall Contrakt mit den Unterthanen sind auch ohne der Lehenbahrkeit gültig, künftig aber nicht mehr gültig geschlossen werden.

Vier Hundert zwey und sechzigstes Kapitel.

Kayßer Leopold Lehen Ausschreiben für Steuer Karnten und Krain, dann Lehenbrief und Specification beybring und wirklichen Possessor dem F. D. Gubernium benennung als dessen Lehenhof.

Vier Hundert drey und sechzigstes Kapitel.

Wie die durch Caducität ofen gewordene Lehen zu verleihen seyen.

Vier Hundert vier und sechzigstes Kapitel.

Durch Einschrenkungs des Heimfälligkeits Rechts der Bauren Güter, solle dem Grund Herrlichkeits Recht in Oesterreich ob und unter der Ennß nichts beeinträchtiget werden.

Vier Hundert fünf und sechzigstes Kapitel.

Feuda Dignitatis Ausforschung.
Item deren Heimfälligkeits Recht.
Item derley Dignitarii alle 3 Jahre Ubication bey wirklicher Caducität strafe anzuzeigen haben.

Vier Hundert sechs und sechzigstes Kapitel.

Kayßer Franz Lehen Ausschreiben.

Vier Hundert sieben und sechzigstes Kapitel.

Bauren Güter Heimfall an die Grundherrn in Mähren und was dabey zu beobachten.
Item wann der Fiscus hierbey einzutretten habe.

Vier Hundert acht und sechzigstes Kapitel.

Daß die Geistlichen Præsentationen nicht versaumet werden sollen.

Vier Hundert neun und sechzigstes Kapitel.

Brandenburg. Lehen Besitzere haben solche in 6 Wochen anzuzeigen.
Hiervon aber die Bareuthischen von denen Onolzbach. abzusöndern.

Vier Hundert siebenzigstes Kapitel.

Kayßer Franz Lehen Ausschreiben wegen Steuermarkt.

Vier Hundert ein und siebenzigstes Kapitel.

Bischoff von Linz Lehen Ausschreiben wegen Stift Mondsée.

Vier Hundert zwey und siebenzigstes Kapitel.

Lehen Ausschreiben Otto Graf von Abensperg und Traun.

Vier Hundert drey und siebenzigstes Kapitel.

Lehen Ausschreiben des Probsten von St. Florian.

Vier Hundert vier und siebenzigstes Kapitel.

Lehen Ausschreiben des Abbten von Lambach.

Vier Hundert fünf und siebenzigstes Kapitel.

Auszug aus denen Longobardischen Lehen Rechten.

Vier Hundert sechs und siebenzigstes Kapitel.

Suttinger Observationen.

Vier Hundert sieben und siebenzigstes Kapitel.

Mantica Observationen.

Vier Hundert acht und siebenzigstes Kapitel.

Carpsov Observationen.

Vier Hundert neun und siebenzigstes Kapitel.

Hopp Observationen.

Vier Hundert achzigstes Kapitel.

Fünsterwald Observationen.

Vier Hundert ein und achzigstes Kapitel.

Greneck Observationen.

Vier Hundert zwey und achzigstes Kapitel.

Strickius Observationen.

Vier Hundert drey und achzigstes Kapitel.

Donner Observationen.

Vier Hundert vier und achzigstes Kapitel.

Schweser Observationen.

Vier Hundert fünf und achzigstes Kapitel.

Spatten Observationen.

Vier Hundert sechs und achzigstes Kapitel.

Was eigentlich Felonia seye.

Vier Hundert sieben und achzigstes Kapitel.

Beutel Lehen werden auch Mieth und Heb Lehen genannt. Item ist wohl zu beobachten, ob solche mit oder ohne Angelobung der Besitzer allzeit empfangen, indeme dieses einen großen Unterscheide machet.

Vier Hundert acht und achzigstes Kapitel.

Was ein Lehen seye.
Was zu einen Lehen erfordert werde.

Vier Hundert neun und achzigstes Kapitel.

Lehengattungen in Oesterreich unter und ob der Ennß.

Vier Hundert neunzigstes Kapitel.

Rittermässige Lehen.

Vier Hundert ein und neunzigstes Kapitel.

Beutel Lehen.

Vier Hundert zwey und neunzigstes Kapitel.

Hauptlehen.
Afterlehen.

Vier Hundert drey und neunzigstes Kapitel.

Erbämter oder Feuda Regalia.

Vier Hundert vier und neunzigstes Kapitel.

Väterliche und alte Lehen Feuda Paterna.

Vier Hundert fünf und neunzigstes Kapitel.

Neues Lehen.

Vier Hundert sechs und neunzigstes Kapitel.

Uraltes Lehen Stammenlehen Feudum Antiquum.

Vier Hundert sieben und neunzigstes Kapitel.

Einzige oder gesamte Lehen Feuda simultanea.

Vier Hundert acht und neunzigstes Kapitel.

Weibliche oder Mütterliche Lehen Feuda Fæminea oder Materna.

Vier Hundert neun und neunzigstes Kapitel.

Lehengattungen in Oesterreich ob und unter der Ennß.

Fünf Hundertes Kapitel.

Lehen in Ober Oesterreich oder Tyrol.

Fünf Hundert erstes Kapitel.

Lehen in Vorder Oesterreich.

Fünf Hundert zweytes Kapitel.

Lehen in Inner Oesterreich, Steuermarkt, Karnten, Krain.

Fünf Hundert drittes Kapitel.

Erb Zünß Pachtungen.

Fünf Hundert viertes Kapitel.

Vogteyen.

Fünf Hundert fünftes Kapitel.

Lehen in Böheim.

Fünf Hundert sechstes Kapitel.

Lehen in Mähren.

Fünf Hundert siebentes Kapitel.

Lehen in Schlesien.

Fünf Hundert achtes Kapitel.

Verschiedene andere Lehen Gattungen.

Fünf Hundert neuntes Kapitel.

Lehen bey jeden Todfall des Landsfürsten wider zu ertheilen oder bis dahin ein Schadloß brief zu geben.

Fünf

Fünf Hundert zehntes Kapitel.

Ausländische Lehenherrn müssen Lehentrager haben, und bey Regierung einschreiben lassen.

Regierung ist ihre Zweyte Instanz.

Fünf Hundert eilftes Kapitel.

Ehefrau muß auf Lehen auch bey fremden Lehenherrn versichert und Ihnen Bestättigung Brief gegeben werden.

Fünf Hundert zwölftes Kapitel.

L. F. Lehen von aller Art sind der N. O. Regierung anvertrauet.

Wie die Geistliche ihre Lehen verleihen sollen.

Lehen müssen um deren Erlangung das erstemal bey Hof angesuchet werden.

Fünf Hundert dreyzehntes Kapitel.

Afterlehenherr darf nicht jeder die Afterlehen von der Hande verleihen.

Fünf Hundert vierzehntes Kapitel.

Weiber müssen ein Lehentrager bestellen.

Fünf Hundert fünfzehntes Kapitel.

Lehen der Pupillen muß dem Gerhaben verlihen werden.

Fünf Hundert sechzehntes Kapitel.

Rittermässiger Lehen Besitzungs Fähigkeit.

Fünf Hundert siebenzehntes Kapitel.

Communitäten Städte und Geistliche kömen auch Lehen besitzen.

Müssen aber einen Lehentrager haben.

Fünf Hundert achtzehntes Kapitel.

Minderjährige können vor der Vogtbahrkeit kein Lehen selbst empfangen.

Fünf Hundert neunzehntes Kapitel.

Alle Mangelhaften können durch Lehentrager Lehen empfangen und genüssen.

Fünf Hundert zwanzigstes Kapitel.

Unehelige Kinder können nur unter gewissen Bedingnüssen Lehen empfangen.

Fünf Hundert ein und zwanzigstes Kapitel.

Geistliche sind der Geistlichen Lehen fähig.
Ob Sie aber auch Weltliche nunmehr bekommen können ist in Zweifel.
Kreußherrn Maltheßer und Deutsche Herrn können Lehen besitzen.

Fünf Hundert zwey und zwanzigstes Kapitel.

Ordensgeistliche beyderley Geschlechts können keine Lehen besitzen.

Fünf Hundert drey und zwanzigstes Kapitel.

Wer Geistlich wird kann kein Lehen behalten.

Fünf Hundert vier und zwanzigstes Kapitel.

Wem das Lehen von einen Geistlich werdenden Vasallen zu falle.

Fünf Hundert fünf und zwanzigstes Kapitel.

Lehen solle wann es möglich selbst empfangen werden.

Fünf Hundert sechs und zwanzigstes Kapitel.

Den Lehen Recht nach kein Weibsbild Lehen fähig ist, leidet aber viele ausnahme.

Fünf Hundert sieben und zwanzigstes Kapitel.

Lehen beruhet fürnemlich auf einen ligenden Grunde.

Fünf Hundert acht und zwanzigstes Kapitel.

Auf was Arte ein Lehen erlanget wird.

Fünf Hundert neun und zwanzigstes Kapitel.

Rechte die Mann durch ein Lehen empfanget.

Fünf Hundert dreyßigstes Kapitel.

Lehen kann durch kauf überkommen werden.
Wann die Auffandung dieser wegen nöthig.

Fünf Hundert ein und dreyßigstes Kapitel.

Wann Ein Erb ein Lehengut für sich allein kaufet, bleibet es auch seyn allein.

Fünf Hundert zwey und dreyßigstes Kapitel.

Bey allen Lehen muß durch die Auffandung die Allienirung dem Lehenherrn bekannt werden.

Fünf Hundert drey und dreyßigstes Kapitel.

Auffandung muß eigenhändig unterschriben seye.

Fünf Hundert vier und dreyßigstes Kapitel.

Auffandungen müssen mit den letzten Lehenbrief Correspondiren, und alle verkaufte Lehenstüke enthalten.

Fünf Hundert fünf und dreyßigstes Kapitel.

Einstand Recht bey Lehen verkauf, wem es gebühre.

Fünf Hundert sechs und dreyßigstes Kapitel.

Lehenherr, muß den Vasallen, wegen angesprochenen Lehengut vertretten, und schützen.
Bey Gnaden Lehen muß sich ein jeder selbst schützen wird aber mit denen nöthigen Urkunden Armiret.

Fünf Hundert sieben und dreyßigstes Kapitel.

Wann ferner Schirmung nöthig.

Fünf Hundert acht und dreyßigstes Kapitel.

Wann der Verkaufer der Schürmung enthoben und wann zur solchen gehalten.

Fünf Hundert neun und dreyßigstes Kapitel.

Der Lehenmann muß die Dienste leisten, wann auch das Lehen anspruchig wäre.

Fünf Hundert vierzigstes Kapitel.

Der Lehenherr muß den Lehenmann wegen verlustigten Schürm Schadloß halten.

Fünf Hundert ein und vierzigstes Kapitel.

Bestättiget die Schadloßhaltung.

Fünf Hundert zwey und vierzigstes Kapitel.

Wann einer wissentlich ein fremdes Lehengut von einen dritten kaufet, ob ihm die Schirmung gebühre.

Fünf Hundert drey und vierzigstes Kapitel.

Wie wegen Schürmung der Schaden zu ersetzen wegen einen Lehen.

Fünf Hundert vier und vierzigstes Kapitel.

In welchen Werth die Schadloßhaltung eines Lehen geschehen müsse.

Fünf Hundert fünf und vierzigstes Kapitel.

Testamentirliche Verordnung hat bey Lehen nicht statt, leidet mehrere Ausnahme.

Fünf Hundert sechs und vierzigstes Kapitel.

Ein Vasall kann ein neues Lehen, wann Er auch kein erben hat, nicht vermachen, sondern fallt dem Lehenherrn heim.

Fünf Hundert sieben und vierzigstes Kapitel.

Ein uraltes Lehen fallet den männlichen Leibs Erben zu und so lange kinder vorhanden, tretten die andere Agnaten nicht ein.

Fünf Hundert acht und vierzigstes Kapitel.

Zur Lehen Erbschaft werden nur die nächsten Grades absteigende Erben zugelassen, und schlüsset allezeit der nähere den weiteren aus.

Fünf Hundert neun und vierzigstes Kapitel.

In Lehen sollen die Kinder durch Vätterliche Anordnung nicht ungleich gehalten werden.

Fünf Hundert fünfzigstes Kapitel.

Die Enterbung hindert den Sohn in der Lehen Erbschaft nicht.

Fünf Hundert ein und fünfzigstes Kapitel.

Sohn kann von dem Lehen nicht ausgeschlossen werden.

Fünf Hundert zwey und fünfzigstes Kapitel.

Posthumi können von Lehen nicht ausgeschlossen werden.

Fünf Hundert drey und fünfzigstes Kapitel.

Ein Geistlicher Sohn. ist von Lehen Erbschaft ausgeschlossen.

Fünf Hundert vier und fünfzigstes Kapitel.

Adoptirte Kinder sind nicht Lehen fähig.

Fünf Hundert fünf und fünfzigstes Kapitel.

Ein Sohn, welcher wider den Lehenherrn verdächtig, kann nicht mit denen anderen Söhnen erben.

Fünf Hundert sechs und fünfzigstes Kapitel.

Enkeln tretten bey Lehen in ihres Vaters Fußstapfen.

Fünf Hundert sieben und fünfzigstes Kapitel.

Lehen Erbschaften werden in Stirpes getheilet.

Fünf Hundert acht und fünfzigstes Kapitel.

Neues Lehen fallet auf die absteigende Leibes Erben.

Fünf Hundert neun und fünfzigstes Kapitel.

Wann und wie ein Lehen auf gesamte Hande geerbet werde.

Fünf Hundert sechzigstes Kapitel.

Die Lehen fallen nicht auf den Oberstammen, sondern bey Abgang der absteigenden Erben auf den Lehenherrn.

Fünf Hundert ein und sechzigstes Kapitel.

Uraltes Lehen fallet bey Abgang der Leibs Erben auf die Agnaten.

Fünf Hundert zwey und sechzigstes Kapitel.

Getheiltes Lehen fallet auch von einem Brudern dem anderen zu.

Fünf Hundert drey und sechzigstes Kapitel.

Väterliche Lehen fallen, welche von dem ersten Acquirenten und Stamm Vatter herrühren nur auf des acquirenden Abstämlinge.

Fünf Hundert vier und sechzigstes Kapitel.

Wann die altvätterlichen bey Abgang der Erben auf den Lehenherrn fallen.

Fünf Hundert fünf und sechzigstes Kapitel.

Die vaterlichen Ueberuralte Lehen fallen auf die Abstämmigen Beyseits Linien.

Fünf Hundert sechs und sechzigstes Kapitel.

Wann ein Lehen den ganzen Namen und Stammen verlihen, fallet es auf des letzten Lehenmann nächste Agnaten nach Ordnung des Grades.

Fünf Hundert sieben und sechzigstes Kapitel.

Lehen auf gesamte Hande fallet bey abgange der Leibs Erben auf die mitbelehnte Seiten Erben.

Fünf Hundert acht und sechzigstes Kapitel.

Ein neues Lehen fallet in infinitum auf die Leibs Erben, bey deren Abgang aber dem Lehen Herrn heim, doch gibt es falle, wo es an Brüder kommen kann.

Fünf Hundert neun und sechzigstes Kapitel.

Wann ein Lehen einmal auf Brüder fallet, behalten Sie das Erbrecht.

Fünf Hundert siebenzigstes Kapitel.

L. F. Lehen fallen wann der Mannsstamme gar ausgestorben, auf die Töchter.

Fünf Hundert ein und siebenzigstes Kapitel.

Landsfürstl. Lehen, bey welchen die Lehengnade statt habe.

Fünf Hundert zwey und siebenzigstes Kapitel.

Bey Verwirkung und Fellonie nutzet die Lehengnade nicht.

Fünf Hundert drey und siebenzigstes Kapitel.

Die Lehengnade erstrecket sich allein auf Landsfürstl. und keiner Ding auf anderer Herrn Lehen.

Fünf Hundert vier und siebenzigstes Kapitel.

Lehengnade beziehet sich auf Landsfürstl. Afterlehen auch nicht.

Fünf Hundert fünf und siebenzigstes Kapitel.

Die Lehens Tochter schlüsset die andere nächste Freinde bey Abgang des Mannsstammen aus.

Fünf Hundert sechs und siebenzigstes Kapitel.

Der Lehengnade sind nur die unterstämmige in nächsten Grade fähig.

Fünf Hundert sieben und siebenzigstes Kapitel.

Manns Persohnen schlüssen in der Lehensgnade allzeit die Weibs Persohnen aus.

Fünf Hundert acht und siebenzigstes Kapitel.

Wann Weibsbilder Lehenfähig werden, müssen Sie durch einen Lehentrager das Lehen empfangen.

Fünf Hundert neun und siebenzigstes Kapitel.

Wann die Lehengnade mehr als eine Persohn berühret, müssen Sie das Lehen durch einen Lehentrager empfangen.
Wann Sie aber von verschiedenen Namen und Stammen kann jeder Theil ein Lehentrager bestellen.

Fünf Hundert achzigstes Kapitel.

Wann die Lehen Töchter den 4. Theil einlößen können.

Fünf Hundert ein und achzigstes Kapitel.

Fremde mit den 4. Theil belehnte müssen solchen denen Töchtern durch zwey Jahre gegen Ablößung abtretten.

Fünf Hundert zwey und achzigstes Kapitel.

Um was für einen Preiß der Vierte Lehen Theil denen Töchtern überlassen werden solle.

Fünf Hundert drey und achtzigstes Kapitel.

Was bey Ablößung des 4. Lehen Theil geschätzet, und was frey belassen werden muß.

Fünf Hundert vier und achtzigstes Kapitel.

Der Landfürst kann von Lehen Tochter Lehen einlößen, innet 20 Jahren aber, wann Er solche wieder veräusserte Ihnen zukommen lassen.

Fünf Hundert fünf und achtzigstes Kapitel.

Für Apertes Lehen müssen die Ausbitter Pfund Geld zahlen.

Fünf Hundert sechs und achtzigstes Kapitel.

Ob und wann die Ausbitter eines auser Todfall heimgefallenen Lehen, denen nächsten Erben und Freinden der Ablößung statt thun müssen.

Fünf Hundert sieben und achtzigstes Kapitel.

Weibliches Lehen fallet auf den Ehemann nicht.

Fünf Hundert acht und achtzigstes Kapitel.

Wann der erste Anzeiger ein verschwigenes Lehen bekomme.

Fünf Hundert neun und achtzigstes Kapitel.

Nach 30 Jahren präscribiret sich die Lehen Gerechtigkeit.

Fünf Hundert neunzigstes Kapitel.

Lehen kann von Vasallen nur in 100 Jahren als ein freyes Eigenthum ersessen und præscribiret werden.

Fünf Hundert ein und neunzigstes Kapitel.

Wem ein Lehen zufallet, der muß darum um dessen Verleihung bey Regierung anlangen.

Fünf Hundert zwey und neunzigstes Kapitel.

Ein Lehen kann nicht unter der Condition, daß es verfalle verpfandet werden.

Fünf Hundert drey und neunzigstes Kapitel.

Was mann zu beobachten, bey Ansuchung eines Vaterlich und uralten Lehen, dann eines neuen Lehen.

Fünf Hundert vier und neunzigstes Kapitel.

Bey Lehen Empfang ist keine Tradition oder andere Ceremonie nöthig.

Fünf Hundert fünf und neunzigstes Kapitel.

Die Verleihung der Lehen darf nicht per saltum geschehen.

Fünf Hundert sechs und neunzigstes Kapitel.

Lehen muß bey jeden Todfall von neuen angesucht werden.

Fünf Hundert sieben und neunzigstes Kapitel.

So einer eine Exspektanz hätte, müsse solche bey einen Todfall wegen Confirmation neu angesuchet werden.

Fünf Hundert acht und neunzigstes Kapitel.

Der neue Lehenbrief muß allzeit dem alten in der Substanz gleich seyn.

Fünf Hundert neun und neunzigstes Kapitel.

Wer durch das Worte Erben in jeden Lehen verstanden wird.

Sechs Hundertes Kapitel.

Wann auch ein Lehen simpliciter ohne der Erben zu denken verlihen wird, fallet das Lehen doch auf die Erben.

Sechs Hundert erstes Kapitel.

Wann in Lehen die Leibs Erben des Sohns enthalten, so werden dadurch alle männliche Descendenten verstanden.

Sechs Hundert zweytes Kapitel.

Laudemium wie viel zu nehmen.

Sechs Hundert drittes Kapitel.

Lehenpflicht solle von aus und Inländern vor Regierung abgeleget werden.
Solle keine Delegation statt haben.

Sechs Hundert viertes Kapitel.

Statt den wirklichen Juramentum Fidelitatis ist der Handschlag und Angelobung eingeführet.

Sechs Hundert fünftes Kapitel.

Von der Persöhnlichen Lehenpflicht Ablegung solle kein Vasall exempt seyn, ausgenommen unüberwindlichen Hinternüssen und Herrn Dienste wegen.

Sechs Hundert sechstes Kapitel.

Lehenträger sind in etlichen Fallen nöthig.
Ist meisten der älteste des Namen und Stammen.

Sechs Hundert siebentes Kapitel.

Es ist bishero nur ein Lehentrager passiret worden.

Sechs Hundert achtes Kapitel.

Lehentrager muß adelichen Standes und mit Gewalt versehen seyn.

Sechs Hundert neuntes Kapitel.

Wegen Lehen Empfang Hindernuß muß eine Urlaub genommen werden.

Für unvogtbare empfangt der Gerhab das Lehen.

Sechs Hundert zehntes Kapitel.

Afterlehen kann weiter verlihen werden.

Sechs Hundert eilftes Kapitel.

Wegen Nutzlichen Eigenthum kann sich der Vasall in eine Transaction einlassen, wann es aber das wahre Eigenthum betrefe keiner Dingen.

Sechs Hundert zwölftes Kapitel.

Lehen kann jeder Vasall dem Lehenherrn heimsagen, ausgenommen es geschehe aus gefährlichen Absichten.

Sechs Hundert dreyzehntes Kapitel.

Jeder Vasall mag sein Lehen den nächstgesipten noch in Leben überlassen.

Ein Lehen genossen kann aber zum Nachtheil des anderen kein Lehen einen übergeben.

Sechs Hundert vierzehntes Kapitel.

Auch der Consens des Lehenherrn kann einen anderen Interessirten nicht schaden, sondern dieser kann die Allienation des Lehen doch Revociren.

Sechs Hundert fünfzehntes Kapitel.

Wann die Lehen Transferirung von denen Interessirten Revocirt werden könne.

Sechs Hundert sechzehntes Kapitel.

Kurzer Begriff der 4 Lehengnaden.

Sechs Hundert siebenzehntes Kapitel.

Kurzer Auszug der zwey Lehengade Vermehrungen.

Sechs Hundert achtzehntes Kapitel.

Die 30 jährige Lehen Revocations Zeit laufet gegen einen wissenden Vasallen.

Sechs Hundert neunzehntes Kapitel.

Wann ein Lehen mit Consens des Lehenherrn Alieniret worden, können die Agnaten solches erst nach dem Tode des Vasallen Revociren.

Sechs Hundert zwanzigstes Kapitel.

Bey Revocirung eines Lehen müssen die Ausgaben erstattet werden.

Sechs Hundert ein und zwanzigstes Kapitel.

Die Rittermässige Lehen können in die Erbtheilung einkommen.

Sechs Hundert zwey und zwanzigstes Kapitel.

Ein Lehen fallet von einem Brudern ohne Erben auf den anderen Brudern.

Sechs Hundert drey und zwanzigstes Kapitel.

Division eines Lehen mutiret die Lehen Eigenschaft nicht.

Sechs Hundert vier und zwanzigstes Kapitel.

Die Afterlehen können unter denen Erben getheilet werden.

Sechs Hundert fünf und zwanzigstes Kapitel.

Wann Lehen von dem Heurathgut zu befreyen.

Sechs Hundert sechs und zwanzigstes Kapitel.

Unter allgemeiner Verschreibung werden auch die Lehengüter begriffen.

Sechs Hundert sieben und zwanzigstes Kapitel.

Der Lehenmann darf das Lehen mit nichts Graviren.

Sechs Hundert acht und zwanzigstes Kapitel.

Der Lehenmann darf ohne L. F. Consens keinem anderen eigenthumlich überlassen.

Sechs Hundert neun und zwanzigstes Kapitel.

Kein Lehenmann darf sein Lehen ohne L. F. Consens verwechslen.

Sechs Hundert dreyßigstes Kapitel.

Lehen darf ohne L. F. Consens nicht ad pias Causas verwendet werden.

Sechs Hundert ein und dreyßigstes Kapitel.

Lehenherr darf die Eigenschaft eines Lehen nicht änderen.

Sechs Hundert zwey und dreyßigstes Kapitel.

Hauptursachen der Lehen Verwirkung.

Sechs Hundert drey und dreyßigstes Kapitel.

Lehen Einziehung ohne Lehen Recht nicht erlaubt.

Sechs Hundert vier und dreyßigstes Kapitel.

Bey verwirkten Lehen fallen auch die Nutzungen dem Lehenherrn zu.

Sechs Hundert fünf und dreyßigstes Kapitel.

Wegen heimgefallenen Lehen, kann der Vasall keinen Abtrag der Verbesserung von Lehenherrn forderen,

Sechs Hundert sechs und dreyßigstes Kapitel.

Nach den Tod eines Vasallen, kann das durch Ihm verwirkte Lehen, von Lehenherrn nicht mehr gefordert werden.

Sechs Hundert sieben und dreyßigstes Kapitel.

Bey Unwissenheit oder Hindernuß, kann dem Vasallen die vorgeschriebene Lehensansuchungs Zeit nicht schaden.

Sechs Hundert acht und dreyßigstes Kapitel.

Nicht alle Erben sondern nur ihr Lehentrager muß in Jahr das Lehen ansuchen.

Sechs Hundert neun und dreyßigstes Kapitel.

Das Lehen muß nur bey den ersten Lehenherrn angesucht werden,

Sechs Hundert vierzigstes Kapitel.

Wem ein Lehen wegen Alienation ohne Consens zufalle.

Sechs Hundert ein und vierzigstes Kapitel.

Wegen Lehenstreit wird die Kammer Procuratur zugezohen.

Sechs Hundert zwey und vierzigstes Kapitel.

Wo die Sach abgehandlet wird, wann zwischen den Afterlehenherrn und Vasallen ein Streitte ist.

Sechs Hundert drey und vierzigstes Kapitel.

Zwischen zwey Lehenleuten Streitte gehöret zum Lehenherrn.

Sechs Hundert vier und vierzigstes Kapitel.

Es muß probiret werden, daß ein Gut kein Lehen seye.

Sechs Hundert fünf und vierzigstes Kapitel.

In zweifel wird ein Lehen für ein altes Lehen gehalten.

Sechs Hundert sechs und vierzigstes Kapitel.

Mann muß probiren, daß ein Lehen ein Gemein und kein Rittermässiges Lehen seye.

Sechs Hundert sieben und vierzigstes Kapitel.

Lehengnade erstreket sich nicht auf anderer Herrn Afterlehen.

Sechs Hundert acht und vierzigstes Kapitel.

Weibliche Lehen werden nach denen Männern von Weibern geerbet.

Sechs Hundert neun und vierzigstes Kapitel.

Auf wem durch Wiederfall ein weibliches Lehen komme.

Sechs Hundert fünfzigstes Kapitel.

Heurathsbriefe so auf Lehen versichert, können vermachet werden.

Sechs Hundert ein und fünfzigstes Kapitel.

Erbeinigungen, und Töchter Renunciationen erstreken sich auf Lehen nicht und können den L. F. Lehen nicht schaden,

Bey Lehen erben die Töchter nach der Lehengnade.

Sechs Hundert zwey und fünfzigstes Kapitel.

Lehen Pröbste sind erste Instanz.

Sechs Hundert drey und fünfzigstes Kapitel.

Feuda non veniunt in hæreditatem.

Sechs Hundert vier und fünfzigstes Kapitel.

Bey Lehenstreitte sind die alten Investituren einzusehen.

Sechs Hundert fünf und fünfzigstes Kapitel.

Die Lehen Erben, können ein Lehen nach ihren Belieben nutzen.

Der Lehenherr ist aber nicht schuldig einen jeden seinen Lehen Antheil extra zu verleihen,

Sechs Hundert sechs und fünfzigstes Kapitel.

Handlohn in Steuer, wann solcher in Steuer gegeben werden müsse und wieviel es seye.

Sechs Hundert sieben und fünfzigstes Kapitel.

Lehen so ein Weibsbild gegeben, was es für ein Lehen werde und werden die Weiber mit denen Männern zugleich zugelassen.

Sechs Hundert acht und fünfzigstes Kapitel.

Landshaus Restantien auf Lehen Privilegium.

Sechs Hundert neun und fünfzigstes Kapitel.

Lehensachen besorgen die Lehenschranen,

Sechs Hundert Sechzigstes Kapitel.

Lehen Streitte gehören itzo zu denen Landrechten, die Lehensregalien zur Hofkanzley.

Sechs Hundert ein und sechzigstes Kapitel.

Lehen Verkauf oder Begebung zur Hofkanzley und Kammer.

Sechs Hundert zwey und sechzigstes Kapitel.

Urlaub wann wegen Streitte zu begehren.

Sechs Hundert drey und sechzigstes Kapitel.

Urlaub müssen sogar die verordnete nehmen.

Sechs Hundert vier und sechzigstes Kapitel.

Falle in welchen Lehen nicht können Alieniret werden,

Sechs Hundert fünf und sechzigstes Kapitel.

Beutel und Bauren Lehen betrefende Gewohnheiten
Erbzünß Güter
Laudemium

Sechs Hundert sechs und sechzigstes Kapitel.

Dienstbare Lehengründe Emphyteuses betrefende Gewohnheiten,

Sechs Hundert sieben und sechzigstes Kapitel.

Gerhab muß sich wohl erkundigen, ob bey des Pupillengüter keine Lehen, und solche empfangen.

Sechs Hundert acht und sechzigstes Kapitel.

Lehen ansprüchige müssen durch die Registratur erprobet werden.

Sechs Hundert neun und sechzigstes Kapitel.

Letentaxen nach eingeführter Gewohnheit.

Sechs Hundert Siebenzigstes Kapitel.

Gerhaben unterliegen bey Lehen keiner Caducitæt.

Sechs Hundert ein und siebenzigstes Kapitel.

Bey Stammenlehen muß der älteste das Lehen als Lehenträger empfangen.

Sechs Hundert zwey und siebenzigstes Kapitel.

Auf Landschafts Auffandung muß der Lehenherr den Vasallen das erkaufte Lehen verleihen.

Sechs Hundert drey und siebenzigstes Kapitel.

Wann das meiste Lehenbar, wird der überrest auch Lehenbar præsumiret.

Sechs Hundert vier und siebenzigstes Kapitel.

Die Vasallen von Oesterreich ob der Ennß legen die Lehenpflicht, auch bey der N. Oesterr. Regierung ab.

Sechs Hundert fünf und siebenzigstes Kapitel.

Die Auffandungen sind in der Registratur aufzuhalten.

Sechs Hundert sechs und siebenzigstes Kapitel.

Rittermässige Lehen sind nicht geringen Persohnen zu verleihen.

Sechs Hundert sieben und siebenzigstes Kapitel.

Nach den Mannsstammen Succediren bey einen Lehen alle verzihene Töchter.

Sechs Hundert acht und siebenzigstes Kapitel.

Feuda Avitica und Stammlehen.

Sechs Hundert neun und siebenzigstes Kapitel.

Regenspurgisches Lehen.

Sechs Hundert achtzigstes Kapitel.

Zum Gunsten der Weibsbilder kann mit Lehen nicht Disponiret werden.

Sechs Hundert ein und achtzigstes Kapitel.

Fürsten von Oesterreich reisen ihrer Lehen wegen nicht ausser Lande
Weiters wie Er solches empfange.

Sechs Hundert zwey und achtzigstes Kapitel.

Salzburg. und Passauer Lehen.

Sechs Hundert drey und achtzigstes Kapitel.

Das Reich soll kein Lehen in Oesterreich haben,

Sechs Hundert vier und achtzigstes Kapitel.

Kein Lehenherr darf ein Lehen vor Er solches nicht von dem Landsfürsten empfangen weiter verleihen,

Sechs Hundert fünf und achtzigstes Kapitel.

Nach Ausgang des Mannsstammen erben die weitere mit denen näheren Töchtern ein Lehen.

Sechs Hundert sechs und achtzigstes Kapitel.

Gesipte Freunde haben den Lehen Vorkauf.

Sechs Hundert sieben und achtzigstes Kapitel.

Nach Jahr kann die Landschaft ein verpfändtes Lehen feil biethen und Qualificirten verkaufen.

Sechs Hundert acht und achtzigstes Kapitel.

Passauer. Stift Jus Subinfeudandi
Stadt Linz empfanget der E. Herzog von Passau
Passauer Lehenstube.

Sechs Hundert neun und achtzigstes Kapitel.

Erbämter und dießfällige Gewohnheiten.

Sechs Hundert neunzigstes Kapitel.

Lehenhof Gerichtbahrkeit, was solche seye.

Sechs Hundert ein und neunzigstes Kapitel.

Anzeiger eines Lehen, was ihm davon überlassen wird.

Sechs Hundert zwey und neunzigstes Kapitel.

Lehengnade erstreket sich auf die Rittermässige Herrnlehen nicht sondern werden nach gemeinen Rechten behandlet.

Sechs Hundert drey und neunzigstes Kapitel.

Land Compaß und darinn enthaltene Lehentaxen.

Sechs Hundert vier und neunzigstes Kapitel.

Lehenbrief, was solcher seye.

Sechs Hundert fünf und neunzigstes Kapitel.

Lehentrager wer der seye.

Sechs Hundert sechs und neunzigstes Kapitel.

Lehenpflichtstempel
Lehenstück Specifications Stempel.

Sechs Hundert sieben und neunzigstes Kapitel.

Lehen Reichnuß 5 pro Cento in Bayren und Inn Viertl
Ritterschuß zeug 7 fl 32 kr. 6. d. in Inn Viertl

Sechs Hundert acht und neunzigstes Kapitel.

Beutellehen Vergebung.

Sechs Hundert neun und neunzigstes Kapitel.

Installation, wem solche gebühre.

Sieben Hundertes Kapitel.

Jus Nominandi Termin.

Sieben Hundert erstes Kapitel.

Meld und Bestättigungs Brief Ertheilung.

Sieben Hundert zweytes Kapitel.

Vergebung deren Lehen.

Sieben Hundert drittes Kapitel.

Lehen Vergebung von Prälaten.

Sieben Hundert viertes Kapitel.

Neue Lehen Ansuchungs Ort.

Sieben Hundert fünftes Kapitel.

Thron Lehen Empfangung.

Sieben Hundert sechstes Kapitel.

Lehen wegen Lehengnade Verschiedenheit.

Sieben Hundert siebentes Kapitel.

Wem uralte Stammlehen zufallen,

Sieben Hundert achtes Kapitel.

Lehentrager und Gewalttrager Unterscheid,

Sieben Hundert neuntes Kapitel.

Was bey der Lehenpflicht zu beobachten

Sieben Hundert zehntes Kapitel.

Verschiedene gewöhnliche Taxen.

Sieben Hundert eilftes Kapitel.

Erbschaftsurkund von Gericht.

Sieben Hundert zwölftes Kapitel.

Vergleichs Formulare.

Sieben Hundert dreyzehnes Kapitel.

Auffandungs Formulare.

Sieben Hundert vierzehntes Kapitel.

Reversschein über Lehen Empfang.

Sieben Hundert fünfzehntes Kapitel.

Rittermässiger Lehenpflichtform.

Sieben Hundert sechzehntes Kapitel.

Beutellehen Pflichtform.

Sieben Hundert siebenzehntes Kapitel.

Geistlicher Präsentationsform.

Sieben Hundert achtzehntes Kapitel.

Anderes Auffandungs Formulare.

Sieben Hundert neunzehntes Kapitel.

Meldbrief.

Sieben Hundert zwanzigstes Kapitel.

Urlaubbrief.

Sieben Hundert ein und zwanzigstes Kapitel.

Lehenpflicht Schein.

Sieben Hundert zwey und zwanzigstes Kapitel.

Lehenpflicht Schein.

Sieben Hundert drey und zwanzigstes Kapitel.

Gewalt und Vollmacht Formulare.

Sieben Hundert vier und zwanzigstes Kapitel.

Lehentrager Vollmacht, und Revers.

Sieben Hundert fünf und zwanzigstes Kapitel.

Substituirte Lehentragers Gewalt auf einen Gewalttrager.

Sieben Hundert sechs und zwanzigstes Kapitel.

Freybrief Formulare.

Sieben Hundert sieben und zwanzigstes Kapitel.

Geistlichen Nominirungs Formulare.

Sieben Hundert acht und zwanzigstes Kapitel.

Lehenbrief.

Sieben Hundert neun und zwanzigstes Kapitel.

Privat Lehenherrn Brief.

Sieben Hundert dreyßigstes Kapitel.

Beutellehenbrief.

Sieben Hundert ein und dreyßigstes Kapitel.

Lehenstücke Specification.

Sieben Hundert zwey und dreyßigstes Kapitel.

Lehen Erbserklärung.

Sieben Hundert drey und dreyßigstes Kapitel.

Urkundt wegen genomener Lehen Possession.

Sieben Hundert vier und dreyßigstes Kapitel.

Schein über eingelegte Lehenbriefe.

Sieben Hundert fünf und dreyßigstes Kapitel.

Lehentax Quittung.

Sieben Hundert sechs und dreyßigstes Kapitel.

Verschiedene Bescheide.

Sieben Hundert sieben und dreyßigstes Kapitel.

Lehenpflicht Formular.

Sieben Hundert acht und dreyßigstes Kapitel.

Erbserklärung Formular.

Sieben Hundert neun und dreyßigstes Kapitel.

Landrechten Attestat.

Sieben Hundert vierzigstes Kapitel.

Introduction bey denen Ständen.

Sieben Hundert ein und vierzigstes Kapitel.

Verrichtung des Erbamts.

Sieben Hundert zwey und vierzigstes Kapitel.

Lehenpflichtschein. Stempel.

Sieben Hundert drey und vierzigstes Kapitel.

Attestat von L. Rechten wegen Antecessor Tode.

Sieben Hundert vier und vierzigstes Kapitel.

Bescheid wegen Landmanschaft Erlangung.

Sieben Hundert fünf und vierzigstes Kapitel.

Meldbrief Ertheilungs Bescheid, und Mutschein,

Sieben Hundert sechs und vierzigstes Kapitel.

Pflicht und Amt eines Landfürstl. oder anderen Lehen Secretaire.

Sieben Hundert sieben und vierzigstes Kapitel.

Wie viele Vogteyen es gebe
Ob es Geist und Weltliche Vogteyen gebe
Was Beth und was Erb Vogtey seye
Vogtey verjähret sich in 32 Jahren
Vogt Dienst
Vogtherrn Schuldigkeit.

Sieben Hundert acht und vierzigstes Kapitel.

Dorf Obrigkeiten und was dahin einschlaget wie weit sich diese Gerechtigkeit erstrecke.

Sieben Hundert neun und vierzigstes Kapitel.

Grund Obrigkeit, und was zu solcher gehöre, wie weit sich ihre Gerechtigkeit erstrecke.

Sieben Hundert fünfzigstes Kapitel.

Leibgedingen oder Emphytheuses oder Bauren Zünß und Erbgüter
Deren Gattungen und mit sich bringende Rechten.

Sieben Hundert ein und fünfzigstes Kapitel.

Landmarschall ist Erb Vogt von Eipelthau.

Sieben Hundert zwey und fünfzigstes Kapitel.

Geistliche Lehenschaft, Jus Patronatus genannt,
Wird auch Jus præsentandi genannt
Was solche seye,
Ob der Lehenherr sich selbst präsentiren könne,
Wie die Præsention geschehen müsse.
In was Zeit die Präsentation geschehen müsse,
Wie die Präsentation geschehen müsse,
Ob mehrere zugleich können präsentiret werden,
Wie eine Stadt Markt oder Gemeinde präsentiren müsse
Wann die Lehenherrn wegen der Präsentation stritten wie es zu halten
Die Lehenherrn können auch jeder einen präsentiren
Die Erben des Lehenherrn sind bey Präsentationen nur als eine Persohn zu halten,
Es können auch Weibsbilder präsentiren
Was das Jus nominandi seye
Wann dieser dem Lehenherrn einen präsentiren müsse
Der Lehenherr muß sodann den Ihme Nominatum dem Ordinario präsentiren
Lehenherrn gebührende Vorzüge in der Kirchen und bey Umgängen
Wann ein Lehenherr erarmte, was ihm gebühre
Lehenherrn Einsicht in Kirchenrechnungen dann Wirthschaft und Pfarrer Abhandlung
Lehenherrn gebühret bey Installation die Temporalia zu übergeben, sogar bey Provisorio modo Verleihung der Pfarre
Wann neben den Lehenherrn ein Vogtherr vorhanden unterlieget dieses vielen Aenderungen
Wie man zur Geistlichen Lehenschaft gelange,
Geistliche Lehenschaft wird auch durch die Verjährung erlanget
Kann auch durch Erbschaft erlanget werden
Auch durch Kauf oder Bestand oder Versatz

Die Geistliche Lehenschaft darf aber niemal Taxiret oder um Geld angeschlagen werden

Geistliche Lehenschaft kann Niemal mit einer weltlichen Sach wohl aber gegen einer anderen Geistlichen Gerechtigkeit vertauschet werden

Ursachen warum eine Geistliche Lehenschaft verloren wird

Jedoch kann keiner seiner Geistlichen Lehenschaft ohne vorgehend Richterlicher Erkanntnuß entsetzet werden,

Durch diese Verordnungen wird aber sonderbahren in Stiftbriefen enthaltenen Bedüngnussen nicht präjudiciret.

Sieben Hundert drey und fünfzigstes Kapitel.

Alle Geistliche müssen bey Veränderungen, die Gewöhren veränderen und dafür Tax zahlen.

Sieben Hundert vier und fünfzigstes Kapitel.

Bey vorgehenden Fehlern kann der Ordinarius für diesesmal die Pfarr oder Beneficium nach seinen belieben einem Geistlichen verleihen.

Sieben Hundert fünf und fünfzigstes Kapitel.

Die Geistlichkeit solle sich genau an den Tractat de Juribus Incorporalibus halten.

Sieben Hundert sechs und fünfzigstes Kapitel.

Landfürstliche Præsentation eines Geistlichen.

NB. Alle übrige in Geistlichen Lehen angelegenheiten erflossene K. K. Befehle sind in der zweyten Abtheilung nach denen Jahren zu suchen und zu finden, so wie in der siebenten Abtheilung nemlich den Auszug nachzuschlagen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Woller, Ignaz Joseph

Vermehrte Sammlung der Lehenrechte alter Gewohnheiten, Gebräuche und Herkommen, dann allerhöchster kaiserlich-königlichen Resolutionen und Patenten aller kaiserl. königl. Staaten in Lehenssachen
Bd.: 1

Wien (1795)

Feud. 131 a-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10413843-6
VD18 15340155